

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 80 (1968)

Artikel: Die Klosterherrschaft Hermetschwil von den Anfängen bis 1798

Autor: Dubler, Anne-Marie

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-69960>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Klosterherrschaft Hermetschwil

von den Anfängen bis 1798

Von Anne-Marie Dubler

Inhalt

| | |
|---|----|
| Verzeichnis der Abkürzungen | 9 |
| Quellen- und Literaturverzeichnis | 10 |
| Einleitung | 17 |

Teil I:

| | |
|--|----|
| Übersicht über die Entwicklung des Frauenklosters von seiner Gründung bis 1798 | 21 |
| I. Entwicklung des Frauenklosters | 21 |
| II. Die personale Zusammensetzung des Konventes von den Anfängen bis 1798 | 46 |
| 1. Die Frauen des Konventes in der Zeit um 1300 bis zur Reformation | 48 |
| 2. Der Konvent von der Reformation bis 1798 | 61 |
| III. Das Verhältnis Hermetschwils zu seiner geistlichen und weltlichen Obrigkeit | 66 |

Teil II:

| | |
|---|-----|
| Das Kloster Hermetschwil als Grund- und Gerichtsherr in der Zeit von seiner Gründung bis 1798 | 74 |
| I. Gütergeschichte | 74 |
| 1. Provenienz und Zusammensetzung des Güterbesitzes | 77 |
| 2. Der Güterbesitz in der Zeit von 1300 bis 1798 | 107 |
| a) Veränderung des Streubesitzes im 14. Jh | 107 |
| b) Erwerbungen und Verkäufe innerhalb des Güterstreubesitzes bis 1798 | 109 |
| c) Die Jahrzeitstiftungen | 122 |
| 3. Verwaltung und Organisation des Güterbesitzes | 126 |
| 4. Zusammensetzung der Abgaben | 131 |
| 5. Die Anstrengungen des Klosters zur Erhaltung des Güterbesitzes | 137 |
| a) Die bäuerlichen Leiheverhältnisse des 14. Jhs bis 1798 | 137 |
| b) Die Hofteilungen | 143 |
| c) Fall- und Ehrschatz | 145 |
| d) Die Güterbereinigungen | 149 |
| e) Der Heimfall von Lehen | 153 |
| II. Eigenbetrieb | 155 |
| 1. Der Eigenhof und seine Entwicklung | 155 |
| 2. Die Ökonomiegebäude des Klosterbetriebes | 160 |
| 3. Das Personal | 163 |
| 4. Die Produktion des Eigenbetriebes | 165 |
| a) Viehzucht | 165 |
| b) Acker-, Pünt- und Rebbau | 167 |
| c) Fischenzen | 169 |

| | |
|--|------------|
| III. Klosterhaushalt | 171 |
| 1. Die Rechnungsführung | 171 |
| 2. Einnahmen und Ausgaben des Klosterhaushaltes im 17. und 18. Jh | 172 |
| 3. Die Verhältnisse vor der Klosterreform | 181 |
| 4. Die Klosterämter | 183 |
| 5. Die Bautätigkeit der Reformzeit | 190 |
| 6. Das Darlehenwesen des Klosters | 193 |
| IV. Die Gemeinde Hermetschwil/Staffeln (Ursprung und Entwicklung einer unter einheitlicher Herrschaft stehenden Gemeinde)..... | 198 |
| A. Die Dorfgemeinde | 198 |
| 1. Zur Besiedlung der Gemeinde | 198 |
| 2. Zur Entstehung der Dorfgemeinde und ihrem Verhältnis zum Kloster | 203 |
| 3. Die Gemeindezugehörigkeit | 208 |
| 4. Aufgabe und Organisation der Gemeinde, ihre Verwaltung..... | 212 |
| B. Die Bevölkerung | 220 |
| 1. Wandel in der Bevölkerungsdichte | 220 |
| 2. Die soziale Struktur der Gemeinde Hermetschwil/Staffeln | 223 |
| 3. Die Geschlechter | 227 |
| C. Die dörfliche Wirtschaft | 233 |
| 1. Die landwirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Hermetschwil/Staffeln..... | 234 |
| a) Das Ackerland und die Dreizelgenwirtschaft | 234 |
| b) Der Anbau | 239 |
| c) Die Gemeinwerke: Die Gerechtigkeiten und ihre Nutzung | 245 |
| d) Der Viehbestand in der Gemeinde | 252 |
| 2. Die Entwicklung des Lehengutes in der Gemeinde | 253 |
| D. Die Kirchgemeinde Hermetschwil | 263 |
| 1. Die Kirche Hermetschwil | 263 |
| 2. Die Besetzung der Kirche | 267 |
| 3. Zehnt und Priesterpfrund | 269 |
| V. Die Gerichtsherrschaft des Klosters Hermetschwil | 275 |
| 1. Die Niedergerichtsbarkeit des Klosters in den drei Zwingen Hermetschwil, Rottenschwil und Eggewil | 275 |
| a) Das Zwinggericht | 278 |
| b) Das Gericht des Kastvogts um «Eigen, Erb und Lehen» | 292 |
| c) Das Amtsgericht | 295 |
| d) Privilegien von Zwingherr, Grundherr und Vogt | 297 |
| 2. Die Vogtei «in der Gassen» zu Sarmenstorf | 305 |
| 3. Zwing und Bann im «Nider Hof» zu Niederurdorf | 306 |

| | |
|--|------------|
| Zusammenfassung | 310 |
| Anhang | 315 |
| 1. Hohl- und Flächenmaße, Münzen | 315 |
| 2. Meisterinnen/Äbtissinnen des Klosters Hermetschwil..... | 316 |
| 3. Frauen und Laienschwestern des Klosters Hermetschwil..... | 323 |
| 4. Amtleute des Klosters Hermetschwil bis 1798..... | 330 |
| 5. Urbar I (nach 1312)..... | 332 |
| Orts- und Personenregister..... | 355 |
| Karten: | |
| 1 und 2 Stand des Güterbesitzes der Klöster Hermetschwil und Muri ums Jahr 1380 | 78 |
| 3 Kloster Hermetschwil, Situationsplan | 161 |
| 4 Hermetschwil/Staffeln, Flurplan 17./18.Jh | 235 |
| 5 Das Amt Hermetschwil und seine Zwinge | 286 |

Verzeichnis der Abkürzungen

| | |
|-----------|---|
| AH | <i>Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der Helvetischen Republik</i> |
| AM | Acta Murensia |
| Bg | Bürger (in) |
| btz | Batzen (siehe Anhang 1) |
| ¤ | Pfennig (siehe Anhang 1) |
| EA | <i>Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede</i> |
| Gfr. | <i>Geschichtsfreund</i> |
| gl | Gulden (siehe Anhang 1) |
| H B L S | <i>Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz</i> |
| HU | Habsburger Urbar |
| J | Jucharte |
| Jh | Jahrhundert |
| Jzb | Jahrzeitbuch |
| Mw | Mannwerk |
| N | Necrologium |
| Q S G III | Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd III |
| QW III | Quellenwerk, Bd III |
| R E C | Regesta Episcoporum Constantiensium |
| RQ | Rechtsquellen |
| StAA | Staatsarchiv Aarau |
| UB | Urkundenbuch |
| U B H | Die Urkunden des Klosterarchivs Hermetschwil (<i>Aargauer Urkunden XI</i>) |
| zB | zum Beispiel |
| zT | zum Teil |

Quellen- und Literaturverzeichnis

I. Ungedruckte Quellen

| | |
|--|--|
| Staatsarchiv Aarau | <ul style="list-style-type: none">– zur Auflösung der Nr.-Angaben: siehe W. MERZ, <i>Repertorium des Aargauischen Staatsarchivs</i>, 3. Lieferung: <i>Freie Ämter</i>– <i>Extracte der Stiftung und Rechtsamen</i> (zit.) unterschiedlicher Höff, Stuck und Güteren des Gottshaus Hermetschwil, 1697, 2 Bde (Handschrift) |
| Archiv des Frauenklosters Hermetschwil | Rödel, Baubücher, Jahrrechnungen, Inventare usw. |
| Archiv des Kollegiums Sarnen | Akten, Profeßzettel |
| Stadtarchiv Bremgarten | Urkunden, Akten, Bücher |
| Staatsarchiv Zürich | Urkunden, Akten |
| Zentralbibliothek Zürich | Akten |

II. Gedruckte Quellen

| |
|---|
| <i>Aargauer Offnungen</i> , bearb. E. WELTI, <i>Argovia</i> 4 (1864/65). |
| <i>Aargauer Urkunden</i> , ed. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau, Aarau 1930–1965. |
| <i>Acta Murensia. Das Kloster Muri im Kanton Aargau</i> , ed. M. KIEM, in: QSG, Bd III, Basel 1883. |
| <i>Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede 1245–1798</i> , Bern 1856–1886. |
| <i>Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803) im Anschluß an die Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede</i> , Bern 1886–1966. |
| <i>Amtsrechte (Zeitschrift für schweizerisches Recht</i> 18, 1873). |
| <i>Amts-, Dorf- und Hofrechte aus dem Aargau</i> , ed. ROCHHOLZ, <i>Argovia</i> 9 (1876). |
| <i>Freiburger Diözesan Archiv</i> , bes. Bde I, IV, V, VIII, XXVII. |
| <i>Der Glückshafenrodel des Freischießens zu Zürich 1504</i> , bearb. F. HEGI, Zürich 1942. |
| <i>Das Habsburgische Urbar</i> , ed. R. MAAG, P. SCHWEIZER und W. GLÄTTLI, QSG, Bde 14/15, 1 und 2, Basel 1894–1904. |
| <i>Necrologium des Klosters Hermetschwil von etwa 1141</i> (publ. in UBH, S. 155 ff). |
| <i>Quellen zur Schweizer Geschichte</i> , bes. Bde. 3, 14, 15. |
| <i>Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte von den Anfängen bis 1500</i> , ed. W. SCHNYDER, Zürich 1937. |
| <i>Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone von den Anfängen bis zur Gegenwart</i> , Aarau 1947. |
| <i>Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft</i> , ed. Allg. Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz, Abteilung 2: <i>Urbare und Rödel</i> , Bde I–III, mit Register, Aarau 1941–1965. |

Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, 1. Teil: Stadtrechte, 2. Teil: Rechte der Landschaft, ed. W. MERZ, Aarau 1898 ff.

Regesta Episcoporum Constantiensium, 5 Bde, Innsbruck 1893–1931.

Thurgauisches Urkundenbuch, Frauenfeld 1917 ff.

Urbare und Rödel der Stadt und Landschaft Zürich, ed. Kommission der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd I, bearb. W. SCHNYDER, 1963.

Urkundenbuch des Stiftes Beromünster, Stans 1906.

Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, St. Gallen 1863–1904.

Urkundenbuch des südlichen Teils des Kantons St. Gallen, Rorschach 1961 ff.

Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, 13 Bde, Zürich 1888–1939.

Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug vom Eintritt in den Bund bis zum Ausgang des Mittelalters 1352–1528, Zug 1952–1964.

Visitationsprotokolle über den schweizerischen Klerus des Bistums Konstanz von 1586, bearb. O. VASELLA, QSG, NF, 2. Abt. Akten, Bd 5.

Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jhs, Leipzig 1899–1906.

III. Literatur

Aargauische Heimatgeschichte, ed. H. AMMANN und O. MITTLER, Aarau 1930 ff.

ABEL W., *Agrarkrisen und Agrarkonjunktur in Mitteleuropa vom 13. bis zum 19. Jh*, Hamburg-Berlin 1966².

- *Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jh*, Stuttgart 1962.
- *Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters*, Bd I, Jena 1943.

AMMANN H., *Die schweizerische Kleinstadt in der mittelalterlichen Wirtschaft*, *Festschrift W. Merz*, Aarau 1928.

- Die Klöster in der städtischen Wirtschaft des ausgehenden Mittelalters, *Festschrift O. Mittler, Argovia* 72 (1960) 102 ff.
- Elsässisch-schweizerische Wirtschaftsbeziehungen im Mittelalter, *Elsaß-lothringisches Jahrbuch*, Bd VII, 1928.
- *Bevölkerungsgeschichte der Schweiz*, Congrès et colloques de l'Université de Liège, vol. 33, Liège 1965.
- und K. SCHIB, *Historischer Atlas der Schweiz*, Aarau 1958².

Abhandlungen und Beobachtungen der ökonomischen Gesellschaft in Bern, Jg 1761–1773.

Arealstatistik der Schweiz 1923/24, *Schweizerische Statistische Mitteilungen*, Jg 7, Heft 3, 1925

Argovia. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, Aarau 1860 ff (zit. *Argovia*).

BADER K. S., Über die Herkunft und Bedeutung von Twing und Bann, *Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins*, NF 50, 1936.

- Nochmals über Herkunft von Twing und Bann, *Festschrift Guido Kisch*, 1955.
- Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Weimar/Köln/Graz. 1. Teil: *Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich*, 1957; 2. Teil: *Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde*, 1962.

- BADER K. S.**, Der schwäbische Untergang, *Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen*, Bd IV, 1933.
- Das Benediktinerinnenkloster Friedenweiler und die Erschließung des südöstlichen Schwarzwaldes, Veröffentl. aus d. Fürstl. Fürstenberg. Archiv, Heft 2, Donaueschingen 1938.
- BACH A.**, Deutsche Namenkunde, Bd I: *Die deutschen Personennamen*, Bd II: *Die deutschen Ortsnamen*, 1953/54.
- BÄSCHLIN K.**, *Die Blütezeit der ökonomischen Gesellschaft in Bern 1759–1766*, Diss. Bern 1913.
- BALTHASAR H. U. VON**, *Die großen Ordensregeln*, Einsiedeln/Zürich/Köln 1948.
- BALZER J.**, *Die Gerichtsherrschaft Uitikon-Ringlikon-Niederurdorf*, Diss. Zürich 1952.
- BAUHOFER ARTHUR**, Gerechtigkeits- und andere Korporationen im Recht des Kantons Zürich, *Festschrift K. S. Bader*, 1965, S. 25 ff.
- BELOW G.**, *Geschichte der deutschen Landwirtschaft*, hg F. LÜTGE, Jena 1937.
- BICKEL W.**, *Bevölkerungsgeschichte der Schweiz*, Zürich 1947.
- BONER G.**, Der Besitz des Klosters Königsfelden, *L'Alsace et la Suisse*, Straßburg 1952.
- BRACKMANN A.**, Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im 12. Jh, *Abhandlungen der preußischen Akademie der Wissenschaften 1927 – phil.-hist. Klasse N. 2*, Berlin 1927.
- BRUCKNER A.**, *Scriptoria medii aevi Helvetica*, tom. VII – Schreibschulen der Diözese Konstanz, Genf 1955.
- Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Tales Engelberg, *Gfr. 99* (1946) 1 f.
- BRUCKNER W.**, *Schweizerische Ortsnamenkunde*, Basel 1945.
- BUCHER A.**, *Die Reformation in den Freien Ämtern und in Bremgarten*, Diss. Fribourg 1949.
- BÜCHI A.**, Zur tridentinischen Reform der thurgauischen Klöster, *Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte I* (1907) 81 ff.
- BÜRGISSE E.**, *Geschichte der Stadt Bremgarten im Mittelalter*, Aarau 1937.
- Der Güterbesitz des Klosters Muri in Unterwalden (*Festschrift H. Nabholz*, 1944).
- BÜTTNER H.**, Zur Entstehung der Konstanzer Diözesangrenzen, *zskg* 48 (1954).
- BULLINGER H.**, Verzeichnis des Geschlechts der Bullinger, *J. A. Balthasar, Helvetia I*, Zürich 1823, S. 91–112.
- DOPSCH A.**, *Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung*, Wien 1920/23.
- *Natural- und Geldwirtschaft in der Weltgeschichte*, Wien 1930.
 - *Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, Wien 1928.
- DUBLER A.-M.**, Die Innere Mühle zu Bremgarten, *Unsere Heimat* 42 (1968).
- DÜRR E.**, Die Politik der Eidgenossen im 14. und 15. Jh, *Schweizer Kriegsgeschichte* Heft 4, Bern 1933.
- EICHENBERGER H.**, *Der Zehnt im Gebiet der Grafschaft Baden und in den Schriften Pestalozzi*, Diss. Zürich 1949.
- FEINE H. E.**, Kirchliche Rechtsgeschichte, *Die katholische Kirche*, Köln/Graz 1964⁴.
- FRANZ G.**, *Der deutsche Bauernkrieg*, 2 Bde, München/Berlin 1933.
- GASSER A.**, *Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, Aarau/Leipzig 1930 (zit. GASSER, *Landeshoheit*).

- GERMANN G., Der Goldschmied Samuel Muoser, *Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte* 24, Heft 3 (1965/66 ff) 171 ff.
- Der Geschichtsfreund*, Mitteilungen des historischen Vereins der V Orte, Einsiedeln/Stans 1844 ff.
- GRUBER E., *Das Kloster Frauenthal*, Zug 1966.
- HALTER A., *Das Dominikanerinnenkloster Oetenbach*, Diss. Zürich 1956.
- HAUSHERR P., Das Hermetschwil der Acta Murensia, *Unsere Heimat* 32 (1958).
- HECKER C., Die Kirchenpatrozinien des Archidiakonats Aargau, *zsKg*, Beiheft 2, 1946.
- HEIMBUCHER M., *Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche*, Paderborn 1933/34³.
- HEUBERGER S., *Die Bedeutung des Getreidebaues in der aargauischen Geschichte*, Aarau 1916.
- HIRSCH H., *Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter*, Darmstadt 1958².
- Die Acta Murensia und die ältesten Urkunden des Klosters Muri, *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 25, S. 209 ff./414 ff.
- HILPISCH S., Die Doppelklöster, Entstehung und Organisation, *Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und Benediktinerordens*, Nr. 15, Münster 1928.
- Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz*, Neuenburg 1921–1934 (zit. **HBLS**).
- HOWALD O., *Die Dreifelderwirtschaft im Aargau*, Bern 1927 (zit. HOWALD, *Dreifelderwirtschaft*).
- HUNKELER O., *Abt Johann Jodok Singisen von Muri (1596–1644)*. Ein Beitrag zur tridentinischen Reform und zur Barockkultur der Schweiz, Diss. Fribourg 1961.
- HURTER J. E., *Die aargauischen Klöster und ihre Ankläger*. Eine Denkschrift an alle Eidgenossen und an alle Freunde der Wahrheit und der Gerechtigkeit, 1841.
- KIRCHNER G., Probleme der spätmittelalterlichen Klostergrundherrschaft in Bayern, Landflucht und bäuerliches Erbrecht, *Zeitschrift für Bayrische Landesgeschichte* 19 (1956).
- KIEM M., *Geschichte der Benediktiner Abtei Muri-Gries*, 2 Bde, 1888/1891.
- KLÄUI H., Wüstenforschung im Kanton Zürich, *Zürcher Chronik*, Nr. 2 (1955).
- KLÄUI P., *Ortsgeschichte*, Zürich 1942.
- Hochmittelalterliche Adelsherrschaften im Zürichgau, *Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich*, Bd 40, Heft 2 (1960).
- Der Fraumünster Besitz in Uri und im Aargau, *zsG* 22 (1942).
- Untersuchungen zur Gütergeschichte des Klosters Einsiedeln vom 10. bis 14. Jh, *Festgabe H. Nabholz*, 1944.
- Der Sentenhof bei Muri von seiner Gründung bis zum Jahre 1846, *Unsere Heimat* 25, S. 14 ff.
- und IMHOF E., *Atlas zur Geschichte des Kantons Zürich*, Zürich 1951.
- KREIS H., *Die Grafschaft Baden im 18. Jh.*, Diss. Zürich 1909.
- KURZ und WEISSENBACH, *Beiträge zur Geschichte und Literatur*, Aarau 1846.
- LEUTHOLD K., Der Kanton Baden 1798–1803, *Argovia* 45 (1933).
- LIEBENAU T., *Geschichte des Klosters Königsfelden*, Luzern 1868.
- *Hans Holbeins d. J. Fresken am Hertensteinhaus*, Luzern 1888.
- LIEBLANG A., Wirtschaftsverfassung der benediktischen Mönchsregel, *Studien und Mitteilungen des Benediktinerordens* 49 (1931) 413 ff.

- LÜTGE F., *Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum, vornehmlich in der Karolingerzeit*, Jena 1937.
- LÜTHI A., *Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Königsfelden*, Diss. Zürich 1947.
- MERZ W., *Die mittelalterlichen Burgenlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau*, Bd I/II, Aarau 1905/06; Bd III, Aarau 1929 (zit. MERZ, *Burgenlagen*).
- *Die Burgen des Sisgaus*, 3 Bde, Aarau 1909–1911/14.
 - *Wappenbuch der Stadt Aarau*, Aarau 1917.
 - *Wappenbuch der Stadt Baden*, Aarau 1920.
 - *Wie der Aargau an die Eidgenossen kam*, Aarau 1915.
 - Die Schweighöfe im Aargau und den Nachbarkantonen, *Argovia* 44 (1932).
- MEYER B., Immunität und Territorium, *Verfassungs- und Landesgeschichte, Festschrift Theodor Mayer*, Konstanz 1954/55, Bd I.
- MEYER E., Die Nutzungskorporationen im Freiamt, *Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau*, Aarau 1919.
- MITTLER O., Kirchen und Klöster, *Aargauische Heimatgeschichte*, Lieferung 4, 1935.
- NABHOLZ H., Der Aargau nach dem habsburgischen Urbar, *Argovia* 33 (1909).
- Zur Frage nach den Ursachen des Bauernkrieges 1525, *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Gedächtnisschrift für G. Below*, 1928.
- NÜSCHELER A., Die aargauischen Gotteshäuser in den Dekanaten Hochdorf, Mellingen, Aarau und Willisau, *Argovia* 26: Teil I/Argovia 28: Teil II, 1895/1900.
- Oberrheinische Stammtafeln, bearb. W. MERZ u. a., Aarau 1912.
- OTT H., *Studien zur Geschichte des Klosters St. Blasien im hohen und späten Mittelalter*, Diss. Freiburg 1963.
- PARTSCH G., Die Steuern des Habsburger Urbars (1303–1308), zsc, Beiheft 4, Zürich 1946.
- PFISTER W., Getreide- und Weinzehnten 1565–1798 und Getreidepreise 1565–1770 im bernischen Aargau, *Argovia* 52 (1940).
- PIRENNE H., *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Europas im Mittelalter*, Sammlung Dalp, Bd 25, Bern o.D.
- REDLICH O., *Rudolf von Habsburg*, Innsbruck 1903.
- ROCHHOLZ E. L., Des Benediktinerstiftes Muri Grundbesitz, Landbau, Haushalt und Gesindeordnung, *Argovia* 2 (1861).
- *Die Aargauer Geßler in Urkunden von 1250 bis 1513*, Heilbronn 1877.
- ROHR A., Die vier Murbacherhöfe Lunkhofen, Holderbank, Rein und Eltingen, *Argovia* 57 (1945).
- SCHIESS T., Die Sanktgalischen Weilerorte, *Festschrift Durrer*, Stans 1928.
- SCHMEITZKY R., *Beiträge zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Engelberg*, Diss. Basel 1952.
- SCHMITZ P., *Geschichte des Benediktinerordens*, 4 Bde, Einsiedeln/Zürich 1947–1960.
- SCHNYDER W., *Die Bevölkerung von Stadt und Landschaft Zürich im 14.–17. Jh*, Zürich 1925.
- SCHREINER K., *Sozial- und standesgeschichtliche Untersuchungen zu den Benediktiner Konventen im östlichen Schwarzwald*, Stuttgart 1964.

- SCHRÖDER R. und KÜNSBERG E., *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, Leipzig 1919/1922.
- SCHURTERBERGER A., Das Benediktinerinnenkloster Hermetschwil-Habsthal, *Sarner Kollegi Chronik* 25 (1963).
- SEGESSER P. A. von, *Die Segesser in Luzern*, Bern 1885.
- SIEGRIST J. J., *Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil*, Diss. Bern 1952.
- Lenzburg im Mittelalter und im 16. Jh, *Argovia* 67 (1955).
 - *Die Gemeinde Unterkulm und das Kirchspiel Kulm*, Aarau 1957.
 - Boswil im Mittelalter, *Unsere Heimat* 26 (1952).
 - Sarmenstorf im Mittelalter, *Festgabe O. Mittler in Argovia* 72 (1960).
 - Zur Frühgeschichte des Bremgartner Stadtbanns westlich der Reuß, *Unsere Heimat*, 1968.
- STAUBER E., Die Burg Hettlingen und die Geschlechter von Hettlingen, Hettlinger, Hedlinger, *Njb Stadtbibliothek Winterthur* 1949/50.
- Die Burgen des Bezirks Winterthur und ihre Geschlechter, *Njb Stadtbibliothek Winterthur* 1953/54.
- STÖCKLI A., *Ein Dorf jubiliert. Ein Beitrag zur Geschichte von Hermetschwil-Staffeln zum achten Zentenarium 1159–1959*, Wohlen 1961, siehe auch *Unsere Heimat* 29 und 31 (1955 und 1957).
- STREBEL K., Die Verwaltung der Freien Ämter im 18. Jh, *Argovia* 52 (1940).
- STRICKLER G., *Geschichte der Gemeinde Dürnten*, 1916.
- STUTZ U., Das Habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit, *Savigny* 25 (1904).
- Zur Herkunft von Zwing und Bann, *Savigny* 57 (1937).
 - *Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes*, Berlin 1895.
- Unsere Heimat*, Jahresschrift der historischen Gesellschaft Wohlen und Umgebung, Wohlen 1927 ff.
- VOLKART A., Dreifelderwirtschaft und Egartenwirtschaft, *Festschrift, Kraemer*, Frauenfeld 1902, S. 392 ff.
- WEIS-MÜLLER R., *Die Reform des Klosters Klingental und ihr Personenkreis*, Diss. Basel 1956.
- WERDER M., Die Gerichtsverfassung des aargauischen Eigenamtes bis zum Jahre 1798, *Argovia* 54 (1942).
- WIEDERKEHR G., *Das Frauenkloster Hermetschwil*, Wohlen 1923.
- WILHELM B., Die Reform des Klosters Muri 1082–1150 und die Acta Murensia, *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens*, NF, Bd 15.
- Die ältesten Geschichtsquellen des Klosters Muri im Lichte der neuern Forschung, *Festgabe zur 9. Jhfeier der Gründung des Benediktinerstiftes Muri-Gries*, Sarnen 1927, S. 17–75.
- WINKLER A., Österreich und die Klosteraufhebung im Aargau, *Argovia* 44 (1932).
- Die Wappenrolle von Zürich, ein heraldisches Denkmal des 14. Jhs*, bearb. W. MERZ und F. HEGI, Zürich/Leipzig 1930.
- WYSS F. von, *Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts*, Zürich 1892.

ZBINDEN K., Die schweizerische kolonisatorische Auswanderung von 1767/69 nach der Sierra Morena in Spanien, *Zeitschrift für schweizerische Geschichte* 1946, 1 f.

Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte, Stans 1907 (zit. zskg).

Zeitschrift für schweizerisches Recht, Basel 1852 ff.

ZELGER F., *Studien und Forschungen zur Geschichte der Freiherren von Rotenburg*, Luzern.

IV. Quellen zu den Karten

Karte 1 und 2 Urbar Muris von etwa 1380 (StAA 5002)

Urbar II Hermetschwils von 1382 (StAA 4532)

Siegfriedkarte von 1882 (Erstfassung)

Die Lokalisation abgegangener Orte wurde mir durch freundliche Mitteilung von Herrn Dr. J. J. SIEGRIST, Bearbeiter der Rechtsquellen der Freien Ämter, ermöglicht.

Gezeichnet nach: Landeskarte der Schweiz (Blätter 27/32) Maßstab 1 : 100 000 (erste Ausgabe 1959)

Karte 3 Gezeichnet nach dem Situationsplan des Klosters Hermetschwil vom März 1950, der mir von Herrn Dr. Felder, Denkmalpfleger im Aargau, zur Verfügung gestellt wurde.

Quelle: Baubuch I, StAA 4824 mit 2 Ansichten der Ökonomiegebäude von 1692

Karte 4 Bereinbuch von 1646 (StAA 4685)

Bestandesaufnahme der Klostergüter mit Karte von 1841 im StAA

Skizzenbuch zur Michaeliskarte von 1837 (im StAA Blätter 10/41)

Gygersche Karte von 1667 im StAA

Gezeichnet nach: Siegfriedkarte von 1882 (Erstfassung)

Karte 5 Offnung von 1691 (StAA 4540, 100) mit der Beschreibung der Zwinge.
Gezeichnet nach: Siegfriedkarte von 1882

In den Karten 4 und 5 wurden die alten Flußläufe der Reuß eingezeichnet, da sie die Grenzen bestimmten.

Einleitung

Das Frauenkloster Hermetschwil an der Reuß, eine Tochtergründung der Benediktinerabtei Muri im Aargau, hatte immer im Schatten des aktiven Männerklosters gestanden. Die Bindung an das Placet des Abtes von Muri machte ein selbständiges Auftreten in der Öffentlichkeit unmöglich, eine Erscheinung übrigens, die auch andern Frauenklöstern anhaftet, waren doch die meisten zu mehr oder minder passivem Verhalten verurteilt. Eine Ausnahme mochte Königsfelden bis 1415 gemacht haben, das zum Mittelpunkt vorderösterreichischer Politik wurde, besonders zu Lebzeiten der Königin Agnes.

Ganz im Schatten des Männerklosters erscheint Hermetschwil auch in der *Geschichte der Benediktiner Abtei Muri-Gries* von P. MARTIN KIEM, der die Vorgänge im Frauenkloster besonders für das Spätmittelalter, die Reformation und die Reformzeit auf Grund seiner großen Urkundenkenntnis und in Zusammenhang mit den Geschehen in Muri darstellte. Auf Kiem basierend, gab 1923 G. WIEDERKEHR eine kleine Schrift über das Frauenkloster heraus. Daneben boten die Anfänge des Klosters in Hermetschwil Stoff zu Auseinandersetzungen. Dazu ist die Arbeit von P. HAUSHERR, *Das Hermetschwil der Acta Murensia*, zu nennen, auf die ich auf Seite 263, Anm. 274, zu sprechen kommen werde. Ablehnen möchte ich die von P. ALBAN STÖCKLI aufgestellten Theorien über eine anfängliche Gründung des Klosters Hermetschwil in der Unterstadt Bremgarten («Alt-Hermetschwil»), die jeglicher historischen Unterlagen entbehren (siehe Seite 103, Anm. 139).

Eine landläufige Geschichte der Entwicklung dieses kleinen, unbedeutenden Frauenklosters zu schreiben, dürfte kaum viel Anreiz geboten haben, da die Hauptlinien der Entwicklung sich schon bei Kiem dargestellt finden. Während der Arbeit und mit der fortschreitenden Kenntnis der Quellen, die ganz neue Probleme ans Licht brachten, welche zur Lösung und Darstellung verlockten, fiel ganz natürlich der Schwerpunkt der Arbeit auf die verfassungs-, wirtschafts- und agrarhistorische Seite der «*Matrimonialherrschaft*» Hermetschwil. Für mich persönlich lag zudem ein großer Reiz darin, die meistens vom Standpunkt der Männerklöster aus gesehene passive Rolle der Frauenklöster wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen gegenüber anhand dieses Quellenmaterials widerlegt zu sehen. Es mag sein, daß der Frei-

ämter Boden für nüchternes, praktisches, dem Leben gegenüber realistisches Denken besonders günstig war. *Kennzeichen nun der Frauenwirtschaft* ist die enge Verbundenheit mit den täglichen Fragen einer Klosterherrschaft in einer *direkten Beziehung zum Objekt*, seien es nun Untertanen oder Angelegenheiten von Verwaltung und Organisation, Finanzen und Landwirtschaft. Schriftliche Äußerungen dazu von seiten der Frauen fallen auf durch entschiedene und intelligente Stellungnahmen, die das Interesse an der Prosperität des Klosters erkennen lassen. Dem Klosterhaushalt mag eine gewisse Hausbackenheit angehaftet haben, aber gerade diese Liebe zum Detail in Jahrrechnungen und Rödeln gibt dem Historiker die Möglichkeit, ein Stück damaligen Lebens rekonstruieren zu können.

Die Problemstellung von der *Klosterherrschaft Hermetschwil* aus rechtfertigt den Zeitpunkt 1798, mit dem ich die Arbeit beende. Er bedeutet das Ende aller durch rund 500 Jahre in der Entwicklung zu verfolgenden Institutionen des Mittelalters: Der Grundherrschaft, verbunden mit Resten der einstigen Leibherrschaft, der Gerichtsherrschaft, der Herrschaft über Kirche und Kirchengut, der Privilegien des Klosters: Immunität des Klosterbezirkes und Exemption von der Besteuerung des Klostergutes.

Die meisten Quellen zur vorliegenden Arbeit – das einstige Klosterarchiv – liegen durch das Repertorium von W. MERZ erschlossen im Staatsarchiv Aarau: Es handelt sich dabei meist um Wirtschaftsquellen (Urbare des 14./15. Jhs, Bereinigungs- und Zinsbücher des 16.–19. Jhs, Rödel über die verschiedenen Zweige der internen Haushaltung seit dem 16. Jh, Jahresbilanzen über den Klosterhaushalt seit dem 15. und vor allem dem 17.–19. Jh, Lehenrödel aus dem 15./16. Jh, Fall- und Ehrschatzrödel, Baubücher, Inventare des Staates Aargau aus dem 19. Jh) und Rechtsquellen (Hofrecht aus dem Anfang des 15. Jhs, Offnung vom Ende des 17. Jhs, Amtsbücher, Protokolle über Niedergerichtsbetreffnisse). Die Urkunden des Klosters wurden von PAUL KLÄUI bearbeitet und erschienen 1946 als Bd XI. der Aargauer Urkunden. Weiter mußte der ganze noch unveröffentlichte Urkundenbestand des Klosters Muri, auch des Klosters Königsfelden (Register) durchgesehen werden. Zur Ergänzung der Hermetschwiler Quellen diente auch das Archivium Murensen (Abschriftbücher) bis 1734 von P. LEODEGAR MAYER und dessen Fortsetzung bis 1783, wie überhaupt oft auf die Muri-Verhältnisse zurückgegriffen werden mußte.

Zur Rekonstruktion der Gerichtsherrschaft des Klosters dienten auch die Quellen des Archivs der Freien Ämter, nach 1712 der Untern Freien Ämter.

Im heutigen Priorat Hermetschwil konnten noch etliche, sehr nützliche Quellen wie die Ausgaben- und Einnahmenrödel aus dem 15./16. Jh, Baubücher aus dem 17./18. Jh, die Bände B-D-F-G der Sammelbücher, die diejenigen des Staatsarchivs Aarau ergänzten, der erste Band der Schriften Äbtissin Brunners, das Jahrzeitenbuch von 1708 und anderes mehr eingesehen werden. Für die freundliche Hilsbereitschaft von Frau PLACIDA und Frau GABRIELA möchte ich herzlich danken.

Im Stadtarchiv Bremgarten mußten die von W. MERZ nicht mehr erfaßten Urkunden von 1500 an, sowie Bücher und Akten, die die Grundherrschaft Hermetschwil betrafen, durchgesehen werden. An dieser Stelle möchte ich Herrn Stadtschreiber MÜLLER danken.

Als ehemaliger regierender Ort besitzt der Stand Zürich besonders für die Reformationszeit und das 18. Jh Quellen über unsere Klosterherrschaft. Sie konnten im Staatsarchiv Zürich und in der Zentralbibliothek eingesehen werden.

Vom Archiv des Kollegiums Sarnen schickte mir Herr P. Dr. R. AM-SCHWAND Profeßzettel und Aktenmaterial, wofür ihm hier freundlich gedankt sei.

Da das Thema unserer Untersuchung sich vor allem auf die wirtschafts- und verfassungsgeschichtliche Entwicklung der geistlichen Herrschaft erstreckt, wurde nicht auf das in Sarnen liegende Material an handgeschriebenen liturgischen und andern Codices, auch nicht auf die für die Kunstgeschichte interessanten Gegenstände des Klosters eingegangen, dies besonders deshalb nicht, weil auf die Untersuchungen meines Lehrers, Herrn Prof. Dr. A. BRUCKNER, in Bd VII der *Scriptoria* wie auch auf Bd IV der *Kunstdenkmäler des Aargaus* (Bearbeiter: Dr. P. FELDER) hingewiesen werden kann.

Zum Schluß möchte ich an erster Stelle Herrn Dr. G. BONER, Staatsarchivar in Aarau, für die Vermittlung des Themas der vorliegenden Arbeit und Herrn Prof. Dr. M. SIEBER für die Übernahme der Arbeit und deren Betreuung danken. Herzlich danke ich dem Bearbeiter der Rechtsquellen der Freien Ämter, Herrn Dr. J. J. SIEGRIST, für sehr viele Hinweise auf Quellenmaterial, für viele arbeitstechnische Anregungen, für die Ermunterung zur wissenschaftlichen Arbeit überhaupt. Mein Dank gebührt auch Herrn Prof. Dr. H. ANNAHEIM, der mir in groß-

zügiger Weise die Hilfsmittel des Geographischen Institutes in Basel zum Zeichnen meiner Karten überließ. So ist Herrn BAUR und Fräulein GANZER herzlich für die Unterstützung beim Zeichnen zu danken. Danken möchte ich auch Herrn HAUDENSCHILD im Staatsarchiv Aarau für seine allzeitige Hilfsbereitschaft.

Mein weiterer Dank richtet sich an den Verlag Sauerländer AG in Aarau (Herr U. BRETSCHER) für die schöne Gestaltung der Arbeit und an meinen Bruder, Herrn Dr. P. DUBLER, für das Mitlesen der Korrekturbogen. Abschließend möchte ich meinen besten Dank all denen aussprechen, die die Drucklegung meiner Arbeit ermöglicht haben: der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau für die Aufnahme der Dissertation in die Jahresschrift *Argovia*, dem Dissertationen-Fonds der Universität Basel und der Stiftung Basler Kantonalbank zur Förderung von Forschung und Unterricht der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Basel für namhafte Druckkosten-Beiträge.

Basel, im Oktober 1968

Teil I

Übersicht über die Entwicklung des Frauenklosters

I. Entwicklung des Frauenklosters

Außer von P. KIEM¹ war die Existenz eines Doppelklosters in Muri nie angefochten worden, unterstützte doch gerade die Hirsauer Reformbewegung des 11. Jhs, der Muri sich unterworfen hatte, das Doppelklosterwesen. Frauen, die ein streng religiöses Leben führen wollten, konnten sich einem organisierten Männerkloster anschließen und wurden von ihm religiös betreut. Rechtlich und wirtschaftlich waren diese Frauenkonvente vollständig von den Männerklöstern abhängig, sie bildeten einen bloßen Annex. Trotz räumlicher Nähe waren sie baulich vom Männerkloster getrennt². Eindeutig weisen nun verschiedene Stellen in den *Acta Murensia*³ auf die Entstehung eines Doppelklosters in Muri hin. Nachdem nämlich Abt Giselbert von St. Blasien auf Bitte Graf Wernhers von Habsburg, Sohn der beiden Klosterstifter Ratbot und Ita⁴, die Reform des Klosters Muri 1082⁵ übernommen hatte, schickte er als Neuerung gemäß dem Reformprogramm Hirsaus Laienbrüder mit Schwestern, die aus dem mit St. Blasien verbundenen Frauenkloster Berau stammten, nach Muri⁶. Die Klostertradition in Hermetschwil gibt dafür das Jahr

¹ P. MARTIN KIEM, *Geschichte der Benediktiner Abtei Muri-Gries*, I, S. 70 ff (ferner zit. KIEM, *Muri*).

² Zum Thema Doppelklöster: S. HILPISCH, Doppelklöster (*Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und Benediktinerordens*, Nr. 15), S. 60 ff.

³ o. *Acta Fundationis Monasterii Murensis*: Von einem Anonymus aus der Klostergemeinschaft um die Mitte des 12. Jhs verfaßte Gründungsgeschichte des Klosters Muri. Publ. M. KIEM (QSG III, zit. AM). Zur Kritik der AM: B. WILHELM, Die ältesten Geschichtsquellen des Klosters Muri im Lichte der neuern Forschung, *Festgabe zur 9. Jahrhundertfeier der Gründung des Benediktinerstiftes Muri-Gries*, Sarnen 1927, S. 17–75.

⁴ Quelle zur Gründungsgeschichte: AM, Kritische Verarbeitung: KIEM, *Muri*, S. 3 ff.

⁵ Dazu die kritische Arbeit von B. WILHELM, Die Reform des Klosters Muri 1082–1150 und die AM, *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens*, NF 15, Bd 46, 1928, S. 159 ff.

⁶ «Eo tempore misit hic suos exteriores fratres cum sororibus, de qua consuetudine etiam adhuc assunt.» AM 35, St. Blasien seinerseits war nach den Richtlinien von Fruttuaria reformiert worden, S. SCHMITZ, *Geschichte des Benediktinerordens*, Bd 1.

1083 an⁷. Es verlautet nichts darüber, daß diese Schwestern eine selbstständige Körperschaft gebildet haben, sondern sie müssen sich der weltlichen und geistlichen Leitung der Abtei unterworfen haben. Da der Chronist der *Acta Murensia* zur Zeit ihrer Abfassung um 1150 berichtet, daß der Brauch, Frauen im Kloster versammelt zu haben, schon viele Jahre in Muri blühe, dürfen wir annehmen, daß sich diese Tradition von den Schwestern aus Berau her leitete. Aus den *Acta Murensia* vernehmen wir wiederum, daß zT reich begüterte Frauen aus der näheren und ferneren Umgebung des Klosters vor und um 1150 in den Konvent eintraten und dem Männerkloster dabei ihren Grundbesitz zu Eigen übergaben⁸. Der Chronist selbst nennt als Grund, warum sich die Abtei mit einem Frauenkloster belastete, das Beispiel, das das Leben der heiligen Väter gab, die ob der Liebe Gottes Frauen um sich gesammelt hätten⁹. Ein anderer – wirtschaftlicher – Grund mochte die Schenkfreudigkeit dieser Frauen gewesen sein, die dem Kloster ihren Grundbesitz als «Aussteuer» mitgebracht und dadurch dessen materielle Lage erfreulich verändert hatten¹⁰.

Über die Organisation dieses Doppelklosters gibt der Chronist leider nur wenige Angaben: Das Leben wie auch die Wohnstätte dieser Nonnen müssen von dem der Mönche vollständig getrennt sein, auf daß kein Verdacht entstehe. Die Frauen werden einzig vom Abt und von einem Propst in wirtschaftlicher und religiöser Hinsicht betreut. Der Abt nimmt neue Schwestern auf¹¹. Über eine Vorsteherin des Frauenkonventes vernehmen wir nichts bis in die Zeit seiner Versetzung nach Hermetschwil. Diese Nonnensammlung muß in gutem Ruf gestanden haben, sollte doch zur Einführung des regulierten Lebens im neugegründeten Kloster Fahr 1130 die «*regula scilicet sanctimonialium in Murensi cenobio*» oder der Frauen im Kloster Berau als Beispiel dienen¹².

Im 12./13. Jh wurde in den Benediktiner Doppelklöstern vielfach aus

⁷ StAA 4561, 11.

⁸ Vgl. nächstes Kap.II.

⁹ «nobis est exemplum vita sanctorum patrum, qui et ipsa feminas congregaverunt ob amorem Dei ...» AM 60.

¹⁰ Dieser Faktor war auch bei andern Doppelklöstern mitbestimmend, siehe HILPISCH, Doppelklöster, S.63.

¹¹ «... quarum mansio et vita ita perfecto debet esse separata a monachis, ut nulla inter eas possit esse suspicio, sed a solo abbatte et preposito qui eis prelati fuerint, earum vita et religio ordinetur», vgl. auch AM 94.

¹² Urk. 1130 I. 22, UB Zürich I, 164.

materieller Rücksicht die Aufnahme weiterer Frauen unterbunden, so daß die Frauenkonvente mit der Zeit verschwanden oder aber aus dem engen Bezirk der Männerklöster entfernt und versetzt wurden¹³. Auch der Frauenkonvent in Muri mußte eine Umsiedlung erdauern. Nach der Hermetschwiler-Klostertradition fand um 1200 unter Abt Anshelm die Versetzung der Frauen in die dem Kloster Muri gehörende Grundherrschaft Hermetschwil an der Reuß statt¹⁴. Diese Tradition läßt sich mit zwei Indizien unterstützen:

1. damit, daß die 1159 noch als ecclesia auftretende Kirche in Hermetschwil 1179 als capella dem Kloster Muri inkorporiert erscheint¹⁵. Diese größere Abhängigkeit der Kirche vom Kloster ist m.E. ein Hinweis darauf, daß die Versetzung des Frauenkonventes, den man von Muri aus mit Priestern versorgen und in Abhängigkeit behalten wollte, projektiert oder eben in Ausführung begriffen war.
2. erscheint zu Ende des 12. Jhs im Necrologium des Frauenklosters erstmals eine schriftliche Aufzeichnung wirtschaftlicher Art, die das «cenobium Hermotswilare» nennt, dieser folgen dann weitere Wirtschaftsnotizen bis in den Anfang des 14. Jhs¹⁶.

Konvent und Kloster in Hermetschwil – unter dem Patronat des heiligen Nikolaus¹⁷ erhielt vermutlich erst zu diesem Zeitpunkt eine eigene Vorsteherin, eine Meisterin (magistra)¹⁸. Nach wie vor stand der Konvent

¹³ HILPISCH, Doppelklöster, S. 83; eine Ausnahme bildete in der Schweiz das Benediktinerkloster Engelberg, das den Frauenkonvent erst auf Drängen der Benediktinerkongregation 1615 aus seinem Bezirk entfernte und nach Sarnen versetzte (St.-Andreas-Kloster) KIEM, *Muri*, II, S. 82.

¹⁴ StAA 4561, 12.

¹⁵ Vgl. S. 263 ff.

¹⁶ UBH 1, dat. KLÄUI. Diese Notizen und ihr Auftreten Ende 12. Jh scheinen mir zwingender für eine Verlegung des Konventes Ende 12. Jh auszusagen als die Anlage des Necrologiums um 1140 für eine von P. KLÄUI vertretene Verlegung um jene Zeit, besonders auch, da nach den Angaben der AM die Frauen um 1150 immer noch in Muri zu wohnen scheinen. Dieser alten Tradition folgen auch: H. HIRSCH, MJöG 25, S. 258, Anm. 6; B. WILHELM, *Reform des Klosters Muri*, und BRUCKNER, *Scriptoria VII*, S. 40.

¹⁷ Bei der Wiedereinweihung der Kirche im Jahre 1532 wurde der heilige Martin Kirchenpatron (siehe HECKER, Kirchenpatrozinien, S. 76/77).

¹⁸ Die ersten drei Meisterinnen (vgl. Liste Anhang 2) sind nach der Datierung der Hände im Necrologium durch P. KLÄUI in die Zeit zwischen 1140 und 1220 zu setzen, wobei, wie ich vermute, nur die Zeit vom Ende des 12. Jhs, dem hypothetischen Zeitpunkt der Übersiedlung nach Hermetschwil, und 1220 in Betracht fällt.

aber in voller Abhängigkeit von Muri. Wie das Kloster Einsiedeln seinem ihm unterstellten Frauenkloster Fahr an der Limmat¹⁹, so hatte auch Muri den Frauen in Hermetschwil zur Verwaltung ihrer Ökonomie einen Praepositus (Propst) überlassen. Im «liber decimationis» von 1275 erscheint deshalb folgerichtig der Propst, der die Einkünfte des Klosters in Hermetschwil angeben, seine Aussage beschwören und auch den halbjährlichen Steuerbetrag an den Papst leisten mußte²⁰. Vermutlich war der Propst gleichzeitig Seelsorger der Frauen²¹. Ob er in Hermetschwil wohnte, wissen wir nicht.

Das Verhältnis der Schirmabtei Muri zu dem von ihr abhängigen Frauenkloster kennen wir für das ganze 13. Jh nicht. Dennoch können wir aus dem wenigen Quellenmaterial auf folgendes schließen: Am 29. Februar 1244 bestätigte Bischof Heinrich von Tanne dem Kloster Muri den Besitz der Kirche (ecclesia) in Hermetschwil. Gleichzeitig unterstellte er ausdrücklich die Nonnen dessen geistlicher und weltlicher Leitung²². Da für die vorangegangene Zeit die einmalige Unterstellung der Frauen unter Muri durch Abt Giselbert von St. Blasien genügt zu haben schien, dürfte die urkundliche Bestätigung der Schutz- und Schirmherrschaft des Abtes von Muri relativ kurze Zeit nach Versetzung der Frauen den Schluß zulassen, daß im Frauenkloster Bestrebungen zur Verselbständigung ihrer Korporation vorhanden waren. Diese Urkunde wurde auch im Laufe der Zeit von Muri immer wieder zitiert, um sich damit seine Frauen in Botmäßigkeit zu erhalten.

Auch das klösterliche Leben bedurfte einer strengeren Regelung. Am 1. Mai 1265 erhielt der Konvent seine bis ans Ende des 16. Jhs in Kraft bleibenden Statuten durch den Konstanzer Bischof Eberhard²³. Sie enthalten Hauptpunkte der Benediktinerregel: Das Gebot, die Gebetsstunden einzuhalten, die Forderung nach der Klausur und dem gemeinsamen Tisch (mensa communis), sowie der Beschäftigung der Nonnen

¹⁹ Vgl. F. MÜLINEN, *Helvetia Sacra*, Bd 2.

²⁰ Vgl. S. 263 ff (*Freiburger Diözesan Archiv*, I, S. 190).

²¹ Möglicherweise stand der im Necrologium am 17. August genannte «Heinricus, sacerdos, noster prepositus, dictus Bruggo», KLÄUI datierte den Eintrag von etwa 1270 bis etwa 1280, dem Frauenkloster vor. Vgl. auch die magistra de Brugge etwa zu jener Zeit.

²² «... ita tamen, quod abbas monasterii Murensis, qui pro tempore fuit, collegium monialium eiusdem loci in temporalibus et spiritualibus gubernet secundam regulam ordinis Benedicti.» UB Zürich II, 103 ff.

²³ UB H 5

mit leichter Arbeit. Pfründen hingegen dürften erlaubt gewesen sein, da zur Bestrafung einer rebellischen Frau u.a. der Entzug der «prebende» empfohlen wird²⁴.

Wie gut diese Statuten auf die Klosterdisziplin gewirkt haben, ist nicht bekannt. Soweit die Frauen in der 2. Hälfte des 13. und im 14. Jh faßbar sind, gehörten sie dem habsburgisch-kyburgischen Dienstadel und geadelten Stadtburger Kreisen an²⁵. Die Abkunft aus den zT sicher wohlhabenden Familien würde ein Einordnen in ein strenges Klosterleben mit völliger Armut erschwert haben, was in den Statuten auch einleitend bemerkt wird. Wir vermuten deshalb, daß zumindest schon in der Mitte des 13. Jhs die Frauen über Pfrundeinkommen verfügten. Von da weg war es dann nur noch ein kleiner Schritt zu den Zuständen, wie sie uns aus dem 14./15. Jh bekannt werden.

Dieser freiere Geist im Kloster mochte um 1300 die Triebkraft gewesen sein, die das Frauenkloster von der wirtschaftlichen Bevormundung Muris freimachte, neben andern Gründen, die wir in Teil II, Kap. I, darlegen werden. Zu dieser Zeit nämlich erhielt das Kloster Hermetschwil aus dem Stiftungsgut Muris die Grundherrschaft Hermetschwil und Eggenwil als Wirtschaftszentrum und einen vom Kloster aus leicht erreichbaren Güterstrebubesitz im Bünz- und Reußtal. Verantwortlich für die Verwaltung wurde nun die Meisterin, die dem Konvent und vor allem dem Abt von Muri Rechenschaft über ihre Wirtschaftsführung ablegen mußte. Vor ihrer Regierungsübernahme hatte sie den Eid abzulegen: daß sie «des gotzhuß Eigenschaften und gütter, ligent und varent, weder verkouffen noch versetzen noch empfrenden noch hingen» werde²⁶. Käufe durften durch sie und den Konvent unternommen werden, Verkäufe von Gütern oder Renten nur mit Einwilligung des Abtes²⁷.

Schon 1309 wird in der Corroboratio eines Lehenvertrages mit dem Müller in Bremgarten das Siegel des Hermetschwiler Konventes bezeugt, das erste erhaltene datiert vom 26. Oktober 1320²⁸. Das Führen eines

²⁴ Praebenda (= Pfründe); hier die jährlichen Einkünfte einer Nonne aus Klostergut und Eigenvermögen zu eigener Verwaltung und Nutzung.

²⁵ Vgl. S. 46 ff und S. 181 ff.

²⁶ Archiv Sarnen, Nr. 6012, Mäppchen Äbtissinnenwahl (17. Jh), vgl. S. 171 ff.

²⁷ Der Konvent tritt am 21. Juli 1312 erstmals mit Wissen und Willen des Abtes als Verkäufer eines Gutes in Schlieren auf (UB Zürich, IX, 3163).

²⁸ UBH 16/18: Dem in vielem ähnlichen Kloster Friedweiler, Tochterkloster von St. Georgen im Schwarzwald, war es nicht möglich gewesen, sein eigenes Siegel zu erlangen, da neben dem Abt auch der Kastvogt das Kloster in Abhängigkeit erhalten

Siegels gab dem Kloster eigene Rechtspersönlichkeit und die Möglichkeit, Rechtsgeschäfte selbstständig vorzunehmen.

Mit der Grundherrschaft ging auch die Gerichtsherrschaft Hermetschwil, Eggenwil und Rottenschwil ans Kloster über. Die erste Aufzeichnung der grund- und gerichtsherrlichen Rechte finden sich in dem nach dem Jahr 1312 verfaßten, im Anhang wiedergegebenen Urbar I.

Die Meisterinnen des 14. Jhs treten wenig hervor. Die ersten Meisterinnen sind nur aus Necrologiums-Einträgen mit Namen bekannt. Eine 1340 als Meisterin genannte Margareta von Gachnang wird 1344 wiederum als Chorfrau aufgeführt²⁹. Einzig die 1343-1357 urkundlich zu belegende Elisabeth von Mülinen besiegt Stiftungsurkunden und stellt einen Lehenvertrag für die in Abgang gekommene Klostermühle in Hermetschwil auf³⁰. 1349 wird sie von Hedwig von Luvar «die junger meistrin» vertreten. Dieses einmalige Ereignis zweier nebeneinander

wollte. (K. S. BADER, Kloster Friedweiler), vgl. die Abhängigkeitsverhältnisse in Hermetschwil, S. 66 ff.

Siegel: Abb. UBH im Anhang: Das Siegel von 1320 X. 26 ist spitzoval und zeigt eine Madonna mit Kind, Umschrift: s. COVE(NTUS DO)MINAR. ī h' MOZWILE (2 Varianten des spitzoval Siegels). Im 18. Jh ist ein rundes Siegel mit Maria und Kind (diesmal auf dem rechten Arm) in Gebrauch (siehe UBH, Anhang).

Erstmals wurde auch die Schlange – als Schild des Konventes – im Verein mit dem Wappen der Meliora vom Grüth 1572 am Klosterspeicher angebracht. Die Schlange (Gold mit goldener Krone auf blauem Feld an den Klostergebäuden Hermetschwils) erscheint im Konventsiegel von Muri anfangs 17. Jh (*Schweizer Archiv für Heraldik* 68 [1954] 50–54 [1948] 37–41 [1933] 166. P. AUGUSTIN STÖCKLI beschreibt 1630 in seinen Miszellen eine silberne Kapsel von 1480, geschmückt mit der goldenen Schlange auf blauem Feld (ungekrönt), Eigentum des Konventes (*Schweizer Archiv für Heraldik* 68 [1954] 50. In Hermetschwil ist sie seit 1646 Bestandteil des Äbtissinnen-siegels (-wappens) (rechts: Schild des Konvents, links: Schild der Äbtissin, siehe UBH, Anhang, weitere Siegel: StAA 4864 – Äbtissin Segesser von Brunegg –, StAA 4553 Äbtissinnen auch des 18. Jhs). Unter Äbtissin Reding erscheint die Schlange, gekrönt, allein (Sekretsiegel, quadratisch, abgerundete Ecken, Durchmesser etwa 1 cm). Unter Äbtissin Segesser vermutlich wurde auch ein Kanzleisiegel mit der Schlange eingeführt, Umschrift: GOTSHUS HERMETSCHWIL, erstes Auftreten: 1773 III. 23. (siehe UBH, Anhang). Zum Gemeindewappen: siehe MERZ, *Gemeindewappen Aargau*, S. 25/*Schweizer Archiv für Heraldik* 1914, S. 23. Siehe auch R. HENGGEIER, Konventsiegel der schweizerischen Benediktinerklöster (*Schweizer Archiv für Heraldik*, 1933, S. 76–82). H. LENGWEILER, *Äbte von Muri und die Prioren von Gries*, Luzern 1960.

²⁹ Vgl. die Ausführungen in Kap. II über die Mitglieder des Klosters.

³⁰ UBH 20, 21, 27.

wirkender Meisterinnen dürfte auf die Pestepidemie von 1348/1350 zurückzuführen sein, die ein großes Sterben in ganz Europa bewirkt hatte³¹. Angaben über ihre Auswirkungen innerhalb des Konventes fehlen. Das Zeugnis dieser «Hilfsmeisterin» allein könnte die Erkrankung von Meisterin von Mülinen vermuten lassen. Die Meisterinnen Anna von Eschenz (1379) und Verena von Heidegg (1398) treten bloß in einer Urkunde auf, Meisterin Anna wurde im Necrologium gar nur als Schwester eingetragen. Dem wenigen Hervortreten der Meisterinnen geht ein eher stilles Dasein des Klosters parallel.

Anders äußerte sich das 15. Jh. In der ersten Hälfte des 15. Jhs regierte in Muri Georg Rußinger (1410–1439), ein der Reform des Benediktinerordens aufgeschlossener Abt. Nachdem während des Konstanzer Konzils im März 1417 im Kloster Petershausen das Generalkapitel der Benediktiner eine strengere Klosterdisziplin verfügt hatte, die sich auf Einhalten der Gebetsstunden, auf vermehrten Sakramentenbesuch, das Fleischverbot im Refektorium, auf Durchführung der Klausur und der mönchischen Bekleidung erstreckte, versuchte Abt Georg (Jörg) in seinen beiden Klöstern die Reform durchzuführen. In Muri stieß er auf heftigen Widerstand; der Streit zwischen dem Abt und den Konventualen erforderte gar das schlichtende Eingreifen des Ortes Luzern³². Desgleichen mußte auch die Reform in Hermetschwil keinen Anklang gefunden haben. Der Widerstand der Frauen gegen die Satzungen des Benediktinerkapitels – vermutlich am meisten gegen die Forderung der Klausur – ließ den Abt die Leitung des Frauenkonventes, die Muri 1244 vom Bischof von Konstanz urkundlich übertragen worden war, dem regierenden Bischof wiederum zurückgeben. Den Zeitpunkt dieser Resignation als Oberer von Hermetschwil können wir nur ungefähr bestimmen, nämlich zwischen 1418 und 1428. Mit der Leitung hatte Muri den Frauen auch den Priester – einen Konventualen – entzogen, weshalb sich die Frauen beim Bischof beklagten. Bischof Otto von Konstanz verfügte hierauf in einem Schreiben vom 10. August 1428, daß der Abt von Muri die Leitung wieder übernehmen sollte. Die Frauen ihrerseits wurden unter Androhung von Strafe angewiesen, dem Abt in zeitlichen und geistlichen Dingen gehorsam zu sein. Er ermahnte sie, die Satzungen Bischof Eberhards einzuhalten, den verdächtigen Umgang mit Geist-

³¹ Wir werden auf S. 107 ff näher auf diese aus dem Orient eingeschleppte Beulenpest eingehen.

³² KIEM, *Muri*, I, S. 260–262.

lichen oder Laien zu meiden und zur früheren Observanz zurückzukehren. Zur mehreren Kontrolle der Klausur bestimmte er den Dekan und dessen Mitbrüder³³.

Trotz dieser Ermahnung wurde die Klausur vermutlich schlecht eingehalten, mußten doch die Eidgenossen, seit 1415 Kastvögte und Landesherren³⁴, mitten in den Wirren des Zürichkrieges 1446 den Frauen in Gnadenthal, Hermetschwil und Frauenthal vorschreiben, in ihren Klöstern zu bleiben und keine Pfaffen zu ihnen herein zu lassen³⁵. 1487 wurde von den eidgenössischen Boten gar beschlossen, die Übelstände, die in Hermetschwil herrschen sollten, durch den «alten» und den «neuen» Vogt erkunden zu lassen. Danach sollte mit dem Abt und weitern zuständigen Personen verhandelt werden, wie aller «Unfug» abzustellen und das klösterliche Leben wieder einzuführen wäre³⁶. Leider sind keine weitern Berichte vorhanden, auf die gestützt wir uns ein sicheres Urteil über den Konvent machen könnten. Diese wenigen Angaben aus dem 15. Jh – alle negativer Art – können unter Umständen das Bild auch verfälschen³⁷. Daß die Meisterinnen und der Konvent im 15. Jh auch Positives leisteten, wird vor allem die gute Führung der Klosterwirtschaft weisen. In dieser Zeit vergrößerten sie den Besitz des Klosters an Gütern, an Renten und Rechten. Die alten Rechte des Klosters wurden unter Meisterin Agnes Trüllerey neu aufgezeichnet (1450). Besonders unter dieser Meisterin unternahm das Kloster viel, um dem von der allgemeinen Agrarkrise des 15. Jhs hervorgerufenen Mangel an Lehenleuten zu steuern. Die 1426 und 1457 angelegten Urbare, die aus der zweiten Hälfte des 15. Jhs erhaltenen «Usgab und Innamb-Rödel», die verschiedenen Lehenrödel – besonders aus der kurzen Regierungszeit der unternehmungslustigen Meisterin Anna Gon – verraten die intensive Beschäftigung mit dem Grund- und Güterbesitz³⁸.

³³ UBB 47 und Muri, Urkk. Nr. 319 (StAA).

³⁴ Vgl. S. 66 ff.

³⁵ EA II, S. 197.

³⁶ EA III, S. 1, 268

³⁷ Unregelmäßigkeiten mochten zwar auch in der Meisterinnenwahl stattgefunden haben, sind doch die beiden Städtebürgerinnen Agatha Schinder von Baden und Clara Traeger (von Solothurn?) nicht als Meisterinnen in der Klostertradition überliefert (Meisterinnenliste StAA 4561, 1 ff, 4564, 397 ff). Auch fällt die urkundliche Erwähnung der Schinder in die Regierungszeit der Traeger (siehe Kap. II).

³⁸ Siehe S. 109 ff, 137 ff, 275 ff.

Ein Verfall im klösterlichen Leben, das Nachlassen der klösterlichen Disziplin hingegen wirkte sich schnell auf die Wirtschaft aus, ist dort für uns auch am ehesten faßbar. In der ersten Hälfte des 16. Jhs war der Konvent genötigt, zwei seiner einträglichsten Einkünfte zu verkaufen: 1510 den Zehnten von Stallikon und 1514 die Vogtei in der Gassen zu Sarmenstorf³⁹. Die Wirtschaftsführung Meisterin Küngholds von Efringen vor allem mußte zu Schulden geführt haben. Von ihr sind keine Rechnungsabschlüsse überliefert. Erst die korrekt geführten Jahrrechnungen und die Neuanlage eines Lehenrodels im Jahr 1513 weisen auf einen strengeren Kurs in der Wirtschaftsführung unter Meisterin Anna Segesser von Brunegg.

Trotz aller Anstrengungen der auch um die Erneuerung der Rechte des Klosters besorgten Meisterin Segesser stand die Wirtschaft des Klosters in der ersten Hälfte des 16. Jhs auf einem Tiefpunkt. Die vermutlich nur durch Wahl, nicht durch die Weihe zum Meisterinnentitel gelangte Margareta Göldli verließ, wie ihr Vater, Ritter Kaspar Göldli, der Tagsatzung berichtete, den Konvent 1523 «ohne jemandem über ihre Verwaltung Rechenschaft abzulegen».⁴⁰ Aus ihrer Zeit sind so auch keine Rechnungen überliefert.

Die auf sie folgende Meisterin Anna von Efringen kam mitten in die Reformationswirren hinein. Die Bauernunruhen störten den ruhigen Gang der alten Güterwirtschaft. Schon im Juni 1529 wurden Drohungen der Hermetschwiler Bauern laut, daß sie die Bilder verbrennen und die Kirche räumen wollten. Nach dem Abschluß des ersten Landfriedens vom 26. Juni 1529 drangen im Oktober desselben Jahres wirklich auch einige Bauern aus Boswil und Hermetschwil in die Kirche ein und zerschlugen alles. Das bezeichnendste an der ganzen Demonstration war, daß die Frauen beschimpft wurden. Besonders einer der Bauern, so wird überliefert, hätte geredet, sie wollten keine Herren mehr haben⁴¹. Die Absage an die alte Grundherrschaft – hier repräsentiert durch das altgläubige Kloster – mochte Anlaß dazu gewesen sein, daß die sonst konservative Bauernschaft in Hermetschwil/Staffeln einhellig einen Prädikanten wünschte und sich so herausfordernd in Gegensatz zum Kloster, ihrem Grundherrn, stellte.

³⁹ Siehe S. 109 ff.

⁴⁰ EA IV, 1a, S. 294/95.

⁴¹ EA IV, 1b, S. 391, zu den Bauernerhebungen allgemein die umfassende Darstellung von GÜNTHER FRANZ, *Der deutsche Bauernkrieg*, besonders S. 15, 154 ff, 244 ff.

Betrachten wir nun die Zustände im Konvent in der ersten Hälfte des 16. Jhs, so stellen wir fest, daß das klösterliche Leben schon unter der schlechten Wirtschafterin Küngold von Efringen gelitten haben mußte. Als indirektes Zeichen wirkt die Auflehnung der Chorfrau Barbara Peier aus Rottweil gegen die straffere Ordnung der Meisterin Segesser. Ein Jahr nach deren Amtsantritt nahm der Streit, über dessen Art wir nicht unterrichtet sind, solche Formen an, daß am 26. März 1514 in der Konventstube im Beisein des Abtes Laurenz von Heidegg, seines Priors Georg Flecklin und des Conventualen Ludwig Summerer, auch dieier Herren aus Bremgarten, eines Benediktiners aus Regensburg und des ganzen Konventes dahin entschieden wurde, daß Frau Peier das Kloster verlassen mußte. Das Kloster zahlte ihr 100 rh. gl und 12 \widetilde{U} «laufent Gelt» aus – vermutlich ihre Aussteuer und den Pfrundanteil des Jahres in Geld – und erlaubte ihr, ihren «Hausrat» mitzunehmen⁴².

Es war nur folgerichtig, daß durch die uns auch aus andern Klöstern bekannte Freizügigkeit der Nonnen, die ihre Badenfahrten, ihre Freunden- und Verwandtenbesuche beliebig durchführen konnten, da sie materiell durch Pfrundeinkommen, privates Vermögen und Leibgedingsrenten aus dem Familiengut vollkommen unabhängig waren, die strengen Sitten immer mehr aufgelockert wurden⁴³. Nach dem vermutlich im Jahre 1521 eingetretenen Tode der Meisterin Segesser wurde die Zürcherin Margareta Göldli vom Konvent gewählt. Eine Weihe scheint nicht stattgefunden zu haben. Schon kürzere Zeit nach ihrer Wahl (vermutlich Ende 1522 oder Anfang 1523) entfloh sie dem Kloster mit dem Bremgarter Schuster Hans German. Auf Bitte ihres Vaters wurde sie aufgehalten und ins Kloster zurückgebracht, wo sie bis 1530 unter einer neuen Meisterin als Chorfrau leben mußte⁴⁴. Dieser Entscheid – auf Wunsch des Vaters – wirkte sich für den Konvent sehr schlecht aus, da nun von innen her die Unzufriedenheit mit den alten Zuständen auch auf andere Konventglieder übergriff.

Außerdem lag Hermetschwil in nächster Nähe vom reformatorischen Geschehen in Bremgarten, das unter dem Einfluß des erfolgreichen Prä-

⁴² 4561, 33.

⁴³ Vgl. S. 181 ff; vgl. auch LÜTHI, *Königsfelden*, S. 204/05, wo dieselbe materielle Sicherheit der Nonnen deren rein weltlichen Interessen zum Durchbruch verhalfen; auch R. WEIS-MÜLLER, *Das Kloster Klingenthal*, Diss. Basel 1956; A. HALTER, *Das Kloster Oetenbach*, Diss. Zürich, 1956.

⁴⁴ Siehe S. 46 ff.

dikanten Heinrich Bullinger stand. Die Bauern der Gemeinde Hermet-schwil/Staffeln hatten sich im Mai 1529 den Kirchgemeinden Wohlen, Villmergen, Hägglingen, Sarmenstorf, Wohlenschwil, Niederwil, Gös-likon und Boswil angeschlossen und forderten ebenfalls ihren Pfarrer auf, das Evangelium zu predigen⁴⁵. Im Oktober desselben Jahres wurde wie erwähnt die Kirche in Hermetschwil von den Bauern heimgesucht. Im März des nächsten Jahres (1530) drang die Mehrheit der Hermet-schwiler Bauern auf einen Prädikanten, wozu die mehrheitlich evan-gelisch gewordene Bevölkerung nach dem Wortlaut des ersten Kappeler Landfriedens berechtigt war.

Sie baten die Herren von Zürich, ihnen den Prädikanten Bullinger zu senden. Nach den Aufzeichnungen des jungen Heinrich Bullinger, des Großmünsterpfarrers, wirkte daraufhin auf Befehl des Rates von Zürich der alte Dekan Heinrich Bullinger in Hermetschwil. Seine Stelle versah er bis zum Zweiten Kappelerkrieg von Bremgarten aus. Junker Jörg Göldli, der zürcherische Gesandte, empfahl den Klosterfrauen, daß «si obgemelltem meer, in kraft des Landfridens, geläbin und nützind dar-wider handlin» sollten⁴⁶.

Zu dieser äußern Bedrängnis gesellte sich nun auch die innere. Die 1523 mit Gewalt ins Kloster zurückversetzte Margaret Göldli wartete nur den Augenblick ab, wo sie sich unter den Schutz des Zürcher Boten Göldli und des neu angekommenen Prädikanten stellen konnte. Mitte März 1530 «ergab» sie sich «an das Gotteswort und die Herren von Zü-rich». Mit ihr war die Chorfrau Magdalen Russinger aus Rapperswil. Sie versprachen, «sich den Ordonanzen der Herren von Zürich gleich-förmig zu halten». Der Prädikant wie die beiden Frauen wurden, da Unruhen zu befürchten waren, dem Schutze zweier zürcherischer Boten überlassen. Den restlichen zwei Frauen, die dem alten Glauben treu ge-blieben waren, der Meisterin Anna von Efringen und der späteren Mei-sterin Anna Trüllerey wurde vom Prädikanten und den Zürchern zuge-sprochen, ein «erbers unergerlichs läben ze führen und nützit wider vil-gemeltes meer ze handlen».⁴⁷

Schon im Frühling 1529 war die Chorfrau Elisabeth Zehnder, Tochter

⁴⁵ Zur Reformation in Freien Ämtern allgemein die Arbeit von BUCHER, *Die Reforma-tion in den Freien Aemtern und in Bremgarten*, besonders S. 65 ff, 86 ff.

⁴⁶ EA IV, 1b, S. 575 ff, H. BULLINGER, Verzeichnis des Geschlechts der Bullinger (J. A. BALTHASAR, *Helvetia, I* [1823] 99).

⁴⁷ EA IV, 1b, S. 577 ff.

des Schultheißen Zehnder aus Aarau, aus dem Kloster getreten. Am 7. März 1529 heiratete sie im Zürcher Großmünster den Prädikanten und ältesten Sohn des Dekans Heinrich Bullinger, Johannes⁴⁸. Auch eine Dorothea Gamp mußte zu unbekanntem Zeitpunkt das Kloster verlassen haben⁴⁹. Daß der Konvent nicht ganz zerfiel, war dem Durchhaltewillen der beiden Frauen von Efringen und Trüllerey zu verdanken. Vermutlich war schon ernsthaft an eine Säkularisation des Klosters gedacht worden, fand doch unter den Luzernern erst, dann unter den zürcherischen Boten Bilgeri Frey und Kaspar Nasal eine Inventarisation der Klostergüter statt. Auf dem Tag zu Baden vom 21. März 1530 wurde dem Landvogt Wyssenbach aus Unterwalden von den katholischen Orten aufgetragen, die Frauen in Hermetschwil nach Vermögen zu schirmen, damit nichts Gewalttägliches unternommen werde⁵⁰. Im Juni 1530 erreichten die beiden Frauen Göldli und Russinger endlich, daß sie sich aus dem Kloster entfernen durften, mit der Begründung, daß die vier Frauen beieinander «nüt nützind».⁵¹ Die Auszahlung eines Viertels des eingebrachten Frauengutes wurde von Zürich aus für die Frauen Russinger, Göldli und Zehnder betrieben. Quittungen über Auszahlung der «Aussteuer» haben sich nur von Elsbeth Zehnder (29. Januar 1530) und von Margret Göldli, «Cuonradt Holtzhalben ehliche hußfrow» (18. September 1541) erhalten⁵².

Die beiden Konventualinnen von Efringen und Trüllerey mußten bis zur Niederlage der Zürcher im Zweiten Kappelerkrieg dulden, daß in ihrer Kirche für die Hermetschwiler Bauern Prädikant Heinrich Bullinger amtete, der die Meisterin von der Kanzel «abgemant und so wohl von dem cantzell als kirchen verwisen». ⁵³ Während der eigentlichen Kriegswirren von 1531 flüchteten die Frauen nach Brunnen⁵⁴.

Auf Grund des Zweiten Kappeler Landfriedens⁵⁵ wurden die Freien Ämter rekatholisiert. Der Prädikant machte wieder einem Konventualen

⁴⁸ Siehe oben Anm. 46.

⁴⁹ StAA 4561, 35.

⁵⁰ EA IV, 1b, S. 588/607 ff.

⁵¹ Ebenda S. 607/689.

⁵² UBH 100, 109.

⁵³ StAA 4561, 35; auch EA IV, 1b, S. 1173.

⁵⁴ Usgab und Innamb-Rodel; Archiv Hermetschwil.

⁵⁵ «Witer so behalten vermeldt von den fünff Orten meer vor und dingent luter uß, die uß den fryen Ämptern Aergöw ..., daß die in disem friden *nit* vergriffen syen». EA IV, 1c, S. 131.

von Muri Platz⁵⁶. Als Strafe für ihren Abfall und ihren Übertritt zu den Zürchern und Reformierten verloren die Hermetschwiler und Boswiler Bauern, die militärisch zusammengefaßt waren, ihr eigenes Banner, das zuhanden der 5 Orte eingezogen wurde. Bis 1568 waren sie unter die Fahne von Meienberg, das damit für seine Treue belohnt wurde, eingeteilt. Die Begnadigung der Bauern im Jahre 1568 fand auf Betreiben des Abtes von Muri statt⁵⁷.

Der Klein-Konvent gab im Januar 1532 nochmals Anlaß zur Beanstandung des «ärgerlichen Lebens», das die Frauen führten. Die Herren der Tagsatzung rügten allerdings auch die eidgenössischen Boten, die viel im Kloster einkehrten und ein «schändlich Leben» führten⁵⁸. Allgemein waren die beiden Frauen von Efringen und Trüllerey während ihrer Regierungszeit besorgt um eine gute Administration des Klosterhaushaltes. Was dagegen auch ihnen fehlte, war die Befolgung der Benediktinerregel: Die Klausur war ihnen fremd, wie die Armut ihnen unbekannt war. Der Reform-Konvent des 17. Jhs formulierte dies rückblickend so: Die Nonnen hätten damals wie «Stiftsfrouwen» gelebt.

Erst die 2. Hälfte des 16. Jhs brachte für das Kloster den nötigen wirtschaftlichen Aufschwung, dann aber auch die Anfänge der ebenso notwendig gewordenen klösterlichen Reform.

Nach dem Tode der Meisterin Trüllerey im Jahre 1553 übernahm die Zürcherin Meliora vom Grüth, die Schwester des regierenden Abtes J. Christoph von Muri, die Regierung. In den 46 Jahren ihrer Tätigkeit sicherte sie dem Kloster in vielen Prozessen mit den Lehenleuten die im 16. Jh zT außer Übung gekommenen zT von den Bauern angegriffenen lehenherrlichen Rechte des Mittelalters. Mit erstaunlicher Initiative und großem Arbeitseifer vergrößerte sie den Eigenhof des Klosters, baute Mühle und Pfisterei und hob so die Rentabilität des Betriebes⁵⁹. Mit ihren erfolgreichen Unternehmungen hob sie das Ansehen des Klosters bei der weltlichen Obrigkeit. Unter ihr stieg auch die Zahl der Frauen wieder auf 5 bis 7 an.

Dabei kann Meisterin Meliora nicht als neuerungsfreundlich bezeichnet werden. Sie war im Gegenteil allein darauf bedacht, das in Rödeln und Urkunden überlieferte *alte* Recht des Klosters wieder zur Geltung zu

⁵⁶ KIEM, *Muri*, I, S. 308.

⁵⁷ EA IV, 1c, S. 70; ebenda 2, S. 116.

⁵⁸ EA IV, 1b, S. 1275.

⁵⁹ Vgl. S. 155 ff, 160 ff.

bringen; allerdings mit solchem Erfolg, daß auf der stabilisierten Ökonomie der Reformkonvent des 17. Jhs mit seiner um das vierfache gestiegenen Frauenzahl und den Laienschwestern aufbauen konnte. Ihre konservative Haltung zeigte sich dann vor allem in der Frage der Klosterreform.

Die Frauen unter Meisterin Meliora kannten nicht anders als wie unter den früheren Meisterinnen nur ein recht freizügiges Leben. Aus den Abrechnungen der von Grüth sind Badenfahrten immer wieder auftauchende Posten. Regelmäßig ritt die Meisterin selbst in den Thurgau und besuchte ihre Schwester, Äbtissin Sophie im Kloster Tänikon, wo auch ihre Mutter bis zu ihrem Tod lebte. Es stand auch den Frauen frei, ihre Verwandten zu besuchen⁶⁰. Ihre Einkäufe besorgten die Frauen höchstens in Begleitung einer Magd selbst in der Stadt Zürich. Der Korrespondenz der Meliora ist zu entnehmen, daß die klösterliche Wirtschaft, vor allem der Eigenbetrieb, nur in Gang gehalten wurde, weil sie selbst immer anwesend war, die Arbeiten im Feld, auf den Bauplätzen ihrer neuen Unternehmungen, die Ernten und die wichtige Zehntauszählung im Dorf selbst überwachte. Sie traf mit den Arbeitern die Akkorde und rechnete mit ihnen ab. Laut Visitationsbericht aus dem Jahre 1586 galt das Kloster als «nit beschlossen». ⁶⁰ Die Einführung der Klausur mochte nun für die in der zweiten Hälfte des 16. Jhs einsetzende Reform die größten Schwierigkeiten bereiten, besonders Meisterin Meliora wehrte sich gegen die Klausur viel stärker als gegen die Abschaffung der Pfründen.

Überblicken wir kurz die Reformbewegung in der Diözese Konstanz. Nach Abschluß des Konzils von Trient wurde mit Eröffnung der Synode vom 1. September 1567 in der Diözese Konstanz mit der Reform der Klöster begonnen. Der Abt von Muri wie auch die Meisterin von Hermetschwil ließen sich durch Abt Wehrle von Rheinau vertreten⁶¹. Eine Visitation der Klöster fand aber erst über zehn Jahre später statt. Am 23. November 1579 erfolgte die Visitation in Muri und Hermetschwil durch den päpstlichen Nuntius Giovanni Francesco Bonhomini, Bischof

⁶⁰ Visitationsprotokolle QSC NF, 2, Akten, Bd 5 (laut Visitationsprotokoll von 1586 waren zur Zeit der Visitation 2 von den 5 Frauen abwesend: «Frow Anna von Herrenstain absens, ist zu Tennigheim (Kloster Tänikon TG) in Turgew bei ihren Schwester (Äbtissin Barbara von Herstenstein) von Lutzern. Frow Margaretha Gräfin, die ist iezo bei ihren mutter zu Rapperschweil.»

⁶¹ Nuntiaturberichte aus der Schweiz: Die Nuntiatur von Giov. Fr. Bonhomini, Einleitung in Bd I von O. VASELLA, S. CXXVII.

von Vercelli. Auf Bitte der Meisterin und des Konventes verfaßte der Nuntius neue Statuten zur Durchführung einer Klosterreform⁶². Seine Hauptforderung bestand in der Einführung der Klausur und der gemeinsamen Mahlzeiten (mensa communis), sowie in dem Pfründenverbot. Sein schroffes Vorgehen – in Hermetschwil wie in andern Frauenklöstern, besonders aber in Tänikon⁶³, mit dem er eine Reform in kürzester Zeit erzwingen wollte, brachte die Frauen in Opposition. Auch die Eidge-nossen fürchteten, daß der Nuntius mit seiner harten Durchsetzung der Konzilsbeschlüsse Katholiken und Reformierte in den Gemeinen Herr-schaften gegeneinander aufhetzte⁶⁴.

Meisterin Meliora konnte und wollte sich diesen Neuerungen nicht unterziehen. Dies beweisen die auf die Statuten hin erhobenen Argu-mente, viele noch von der Hand Melioras erhalten, die die Unmöglichkeit besonders der Klausur dartun⁶⁵. Die Androhung des Kirchenbannes ge-gegen die rebellischen Frauen, der auch wirklich von 1587 bis in die Fasten-zeit des Jahres 1588 ausgesprochen wurde – mit der vollen Übergabe der Leitung des Klosters an den Nuntius –, brachte die Frauen in Schrecken. Die alternde Meisterin schreibt von ihrer Angst, im Bann sterben zu müssen; einige Zeilen weiter unten aber legt sie dar, daß es nicht zu ändern sei, daß sie mit Knechten und Handwerkern verhandle. Auch lasse sich die weltliche Obrigkeit – die eidgenössischen Landvögte – nicht «ußbeschließen».⁶⁶

Erst nachdem durch das Ordinariat von Konstanz auf Drängen der Frauen am 14. Oktober 1592 die geistliche Leitung wiederum an Muri gekommen und J. Jodok Singisen Abt geworden war, bahnte sich die Reform an⁶⁷. Unter Meisterin Graf erhielt der Konvent am 21. November 1603 vom Abt von Muri die endgültigen Statuten⁶⁸. Die Benediktiner Regel wurde ins Zentrum gestellt: Fortan sollte das gemeinsame Kloster-leben auf der Armut aufbauen, eine vollständige Abschaffung der Pfrün-den war somit Bedingung der Reform.

⁶² Die Klosterreform in Muri wie auch die damit in Zusammenhang stehende in Hermet-schwil behandelt die ausführliche Arbeit von O. HUNKELER, *Abt Joh. Jod. Singisen*.

⁶³ Siehe A. BÜCHI, Zur tridentinischen Reform der thurgauischen Klöster.

⁶⁴ EA IV, 2, S. 698/700–701.

⁶⁵ Gesammelte Korrespondenz StAA 4561 (Mitte).

⁶⁶ StAA 4561, 238/254.

⁶⁷ O. HUNKELER, *Abt Johann Jodok Singisen von Muri*, Diss. Fribourg 1961, S. 64 ff.

⁶⁸ Aufgezeichnet in StAA 4563.

Ebenso wurde nun die Klausur eingeführt. Befugnisse und Pflichten der Meisterin, Priorin und der mit Ämtern bedachten Chorfrauen sowie die Ausbildung der Novizinnen werden erstmals genau dargelegt. Anstelle der individuellen, farbigen Kleider trat der Benediktiner Habit, den das Kloster den Frauen zu stellen hatte.

Mit der Erbauung des Konventgebäudes in den Jahren 1623–1626 – im Gegensatz zum alten nun für die Klausur eingerichtet – konnten die Reformen voll durchgeführt werden. War das ganze 16. Jh hindurch der genügende Nachwuchs eine Hauptsorge der Frauen, so mehrten sich nun die Eintritte von Novizinnen. Auch die Laienschwestern fanden wiederum Eingang ins Kloster⁶⁹.

Das klösterliche Leben war im 17. Jh so vorbildlich, daß das ebenfalls reformierte Muri in ihm unterstellte Frauenklöster Hermetschwiler Nonnen zur Durchführung der Reform schicken konnte. So führte Frau M. Elisabeth Cysat im St. Andreas Kloster in Sarnen und Frau M. Lydia Guoman als Priorin im (ehemaligen Mutter-) Kloster Berau im Schwarzwald die klösterliche Reform ein⁷⁰.

Obwohl das Kloster für eine 3- bis 4fach vergrößerte Zahl von Nonnen aufkommen mußte, ohne daß sich das Stiftungsgut verändert hätte, konnte bei der äußerst geschickten Führung des Klosterhaushaltes unter den Reformmeisterinnen und -äbtissinnen der Klosterbezirk baulich vollständig erneuert werden⁷¹. Der Vorsteherin des Reformklosters wurde von Papst Urban VIII. auf Ansuchen der unternehmungslustigen Meisterin Maria Küng von 1636 an der Titel einer Äbtissin zugestanden⁷².

Das 17. Jh brachte dank der an der Reform festhaltenden tüchtigen Äbtissinnen Küng, Keller, Reding und Brunner die Blütezeit Hermetchwils in neuer Zeit. Stand unter Äbtissin Maria Küng vor allem die bauliche Erneuerung des Klosters, die Vergrößerung des Eigenbetriebes und die Erringung des Äbtissinnentitels im Vordergrund, so war die Regierungszeit der Äbtissin Benedikta Keller vor allem durch religiöse Interessen bestimmt. Auf ihre Initiative hin gründete der Dominikaner Fortunat Huber am 12. November 1656 die Rosenkranzbruderschaft.

1647 und 1657 wurden die Gebeine der römischen Märtyrer Leontius und Donatus nach Hermetschwil gebracht und ihnen zu Ehren in der

⁶⁹ Siehe unten S. 61 ff.

⁷⁰ KIEM, *Muri*, II, S. 82

⁷¹ Vgl. S. 190 ff.

⁷² UBB 202–204.

Kirche zwei Seitenaltäre errichtet⁷³. 1661 gingen Muri und Hermetschwil eine «communicatio bonorum operum», eine Gebetsgemeinschaft, ein⁷⁴. Die späteren Frauen nannten Äbtissin Keller eine «ifferige Liebhaberin des Gotsdienstes». Unter ihr wurde in der Kirche auch eine neue Orgel eingerichtet⁷⁵. Die sonst sehr realistisch, praktisch und nüchtern gestimmte Welt der Hermetschwiler Frauen erfährt unter Äbtissin Keller eine Hinneigung selbst zu übersinnlichen Zeichen. Die Chronik der Frauen berichtet, daß bei der Translation des heiligen Donatus ein heller Stern über dem Kloster gestanden und schließlich in dessen Bezirk gefallen sei. Auch sei zu verschiedenen Malen des Nachts in der Konventstube vor dem großen Kruzifix ein Licht gesehen worden; ein andermal sei ein heller Strahl vom Marienbild zum Kruzifix gefahren, worauf die Priorin Katharina Dulliker aus Luzern ihre Verwandten dazu anhielt, eine Ampel unter das Kruzifix zu stiften⁷⁶.

Eine langwierige Krankheit zwang Äbtissin Keller zur Resignation. Ihre Nachfolgerin, Abundantia Reding, trat 1663 das Amt an, wurde aber erst nach dem Tode ihrer Vorgängerin geweiht. Äbtissin Reding darf vor allem als gute Ökonomin bezeichnet werden; ihre Leistungen sollen in Zusammenhang mit der Untersuchung der finanziellen Verhältnisse des Klosters gewürdigt werden⁷⁷.

Die im 17. Jh wohl profilierteste Äbtissin war die Glarnerin M. Anna Brunner: Eine barocke, geistliche Herrscherin, ein Gegenstück zum prachtliebenden Abt Placid Zurlauben in Muri⁷⁸, die mit Selbstbewußtsein die Tradition des Klosters und ihre Rechte verfocht, nachdem sie mit kritischem Verstand und großem Fleiß das gesamte Archivmaterial des Klosters kennengelernt hatte⁷⁹. Ihre gegen alle Angreifer der Klosterrechte gerichteten Schriften sind noch in den Archiven von Aarau und Hermetschwil erhalten⁸⁰. Ihr Anliegen ist, «dem Gotshaus zu nit wenigem Trost alle ingeschlichen Fähler und Vergeßlichkeiten ganz gutmütig ohn

⁷³ 4561, 59 ff, 4827, 88 (StAA).

⁷⁴ StAA 4901, 691.

⁷⁵ StAA 4561, 59

⁷⁶ Ebenda.

⁷⁷ S. 196.

⁷⁸ Vgl. KIEM, *Muri*, II, Biographie Abt Placids.

⁷⁹ Ausführlicher: Siehe unten S. 188 (Archivwesen).

⁸⁰ StAA 4538 und nicht eingereiht: «Extracte der Stiftung und Rechtsamen, unterschiedlicher Höff, Stuck und Güeteren des Gottshaus Hermetschwil» 2. und 3. Bd; Archiv Hermetschwil: dass. Bd I.

Passion (zu) verbessern ». Dabei finden sich oft recht freimütige Äußerungen über die Habgier der Äbte von Muri, die sich auf Kosten des Frauenkonventes bereichern wollten, und über die eidgenössische Oberkeit, die die Rechte des Klosters mißachtete. Ihre Haltung in allen Auseinandersetzungen zeichnet sie selbst, da sie schreibt: «Ist doch aber hiervon künfftig oder bei jeder Gelegenheit nit zu schwigen, sonder vernünfftig und clar zuo reden.»⁸¹

Dieser Einstellung der Äbtissin verdankte das Kloster die Erneuerung der Offnung von 1691 – einer Bereinigung und Zusammenstellung vieler verschiedener Rechte des Klosters in seinen Gerichts- und Grundherrschaften Hermetschwil, Eggenwil und Rottenschwil –, Rechte, die zT bloß durch mündliche Überlieferung bekannt, zT in verschiedenen Rödeln über Jahre hinweg aufgezeichnet worden waren. Die Äbtissinnen des 18. Jhs konnten sich gegenüber Untertan und Obrigkeit immer wieder auf diese Rechtssammlung stützen. Wie Meisterin vom Grüth für die Erneuerung der Klosterwirtschaft und Äbtissin Küng für Wirtschaft und Klosterreform entscheidend wirkten, so Äbtissin Anna Brunner für die Erneuerung des guten, alten Rechts. Waren aber den beiden ersten Vorsteherinnen 49 und 29 Jahre der Regierung beschieden, so Äbtissin Brunner nur 9 Jahre. Von ihrer großen Tätigkeit zeugt auch ein ausgedehnter Briefwechsel um die Anliegen des Klosters⁸².

Aus annalistischen Aufzeichnungen der Klosterfrauen im 17./18. Jh⁸³ geht so recht hervor, wie eng das Kloster mit der kleinen Welt seines Dorfes und dessen Bevölkerung, mit seiner Grund- und Gerichtsherrschaft in Beziehung stand. Die Geschehen außerhalb der Klosterherrschaft finden nur Beachtung, wenn Auswirkungen davon das Kloster betreffen. Für das Spätmittelalter und die Zeit der Reformation fehlen solche Quellen ganz. Erst im 17. Jh hören wir von Flüchtlingen, die im Laufe des 30jährigen Krieges nach Hermetschwil kamen und dort verpflegt wurden: so 9 Frauen aus Olsberg im Jahre 1632 für kurze Zeit. Andere Nonnen fanden für längere Zeit ein Exil, wie zB die einzige bezeugte Musiklehrerin, eine Klosterfrau aus der Zisterze Friedweiler im Schwarzwald⁸⁴. Dieselbe Gastfreundlichkeit läßt sich auch für Muri bezeugen, das vielen

⁸¹ StAA 4538, Eggenwil, fol. 165.

⁸² Archiv Hermetschwil: Sammlerbuech F.

⁸³ 1719 wurde ein Annalenbuch, das von der jeweiligen Schreiberin Kurzbeschreibungen der wichtigsten und merkwürdigsten Jahresereignisse enthielt, angelegt.

⁸⁴ StAA 4533, 8v.

Flüchtlingen Einlaß gewährte. Goldschmiedearbeiten in Hermetschwil und Muri, im Freiamt und der weitern Umgebung erinnern so an den Aufenthalt des badischen Goldschmieds Samuel Muoser, der in Muri nicht nur Unterschlupf, sondern auch Aufträge erhielt⁸⁵. Weiter werden äußere Geschehen kaum mehr erwähnt. Ein einzelner längerer Exkurs über die Verhältnisse des revolutionären Frankreich, besonders über seine Kirchenfeindlichkeit, im Anfang der 1790er Jahre, findet sich in den annalistischen Aufzeichnungen⁸⁶.

Viel mehr berührten die Frauen die Verhältnisse in der eigenen Herrschaft. Im Regierungsbuch der Äbtissin Keller⁸⁷ kündigen sich schon etliche Jahre vor Ausbruch des Bauernkrieges von 1653 Unruhen an. 1648 versuchte die Bauernschaft des Amtes Hermetschwil⁸⁸ gar, unter Anführung des reichen Bauern und Amtmannes Lux Ammann dem Kloster einen Teil der auf den Bauerngütern des Amtes lastenden Vogtsteuer trotz klösterlicher Exemption aufzuzwingen. Die mit Genuß von der Schreiberin notierten Kunstgriffe der Frauen, die Bauern, ohne Zugeständnisse zu machen, aus dem Kloster zu bringen, reichten nicht hin. Der Streit wurde hinausgezogen und fand seinen Abschluß erst vor den Eidgenossen am 24. Juli 1649: Die Exemption von der Amtssteuer wurde dem Kloster bestätigt⁸⁹. Die Mißstimmung der Bauern gegen das «reiche» Kloster fand seinen Höhepunkt im Bauernkrieg.

Eine bewaffnete Bauernschar von Waltenschwil her kam in der Frühe des 23. Mai 1653 in den Klosterhof mit dem Bescheid, sie seien von ihren «Beamteten» zur Besetzung des Klosters entsandt worden, auf daß kein Wein und Brot weggeführt würden, die im Kriegsfall den Bauern des Amtes als Proviant dienen müßten. Dazwischen drohten Hermetschwiler Bauern, daß sie das Joch abschütteln und Meister werden wollten. Da der Ausgang dieses Aufstandes nicht abzusehen war, brachte die Äbtissin Kostbarkeiten und Archivmaterial nach Bremgarten in Sicherheit. Einer Sperre der Bauern trat die neben den «Fuhren» marschierende Äbtissin Benedikta Keller beherzt entgegen, so daß die Bauern

⁸⁵ G. GERMANN, Der Goldschmied Samuel Muoser, *Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte*, Bd 24, Heft 3, 1965/66, S. 171 ff.

⁸⁶ 4827, gegen Ende.

⁸⁷ Archiv Hermetschwil; über den Bauernkrieg allgemein ALFRED ZESIGER, *Schweiz. Kriegsgeschichte*, Heft 7, Bern 1918, S. 10 ff.

⁸⁸ Über den Begriff und die Funktion des Amtes Hermetschwil siehe S. 284 ff; Karte 5.

⁸⁹ UBH 211.

schließlich zur Seite traten. Nach der Besetzung Bremgartens durch die Stände Zug und Schwyz und Mellingens durch Zürich zogen die Bauern ab, ohne Schaden angerichtet zu haben⁹⁰.

Neue Unruhen – diesmal konfessioneller Art – zeichneten sich schon bald wieder ab. Schon am 2. Dezember 1655 ließ das Kloster verschiedene «Fuhren» mit Getreide und «Klosterfrauengewand» und «Kilchensachen» nach Luzern befördern. Am 7. Januar 1656 flohen 14 Frauen auf 15 Wagen mit «Kostbarkeiten» für 9 Wochen in eine von Landvogt Keller in Luzern gemietete Unterkunft. Der Konvent war für solche Fluchten nicht unvorbereitet. Aus dem Jahre 1603 existiert noch eine Liste der im Falle einer Flucht notwendig mitzunehmenden Dinge. Sie enthält Angaben von über 200 Kauf- und Lehenverträgen, Prozeßentscheiden und vor allem Schuldbriefen. Sie und die Kirchenzierden waren die bei jeder Flucht genannten «Kostbarkeiten».⁹¹ Während des nun folgenden Villmergerkrieges wurde die Aufsicht über die Klostergebäude dem Hermetschwiler Pfarrer, Benedikt Suter, überbunden. Außer den 14 Frauen in Luzern fanden 2 im Kloster Olsberg, je eine in den Klöstern Berau und Friedweiler Unterschlupf, Margret Silberisen wohnte bei ihrem Bruder in Baden⁹².

Auch im Zweiten Villmergerkrieg im Jahre 1712 hielt sich der Konvent in Luzern auf, außer den Chorfrauen Magdalen Heinrich von Zug, Johanna Baron von Solothurn und Placida Meyenberg von Baar, die in Hermetschwil blieben und die Verhandlungen über den Schutz des Klosters vor Plünderung führten. Wie schon die Besetzung des Klosters im Bauernkrieg zeigte, bezogen die Kriegsführenden, welcher Partei sie nun angehören mochten, die Vorräte des Klosters in ihre Pläne ein. Dies bestätigte sich wieder in den beiden Villmergerkriegen. Luzern bezog das Kloster – da seine Lage an der Landstraße zwischen Luzern und Mellingen strategisch sehr günstig war – als Rastort für seine Depeschenreiter in sein Nachrichtensystem ein. Hermetschwil hatte oft durch seine Knechte und Pferde die Depeschen weiterzuleiten, oft besorgte es den ganzen Botendienst zwischen Mellingen und Merenschwand. Auch hatte

⁹⁰ Archiv Hermetschwil: Extract der Stiftung und Rechtsamen ..., Bd I.

⁹¹ Archiv Hermetschwil: «Imventarium oder Vertzeichnuß deren Briefe so ein gotz-hus Hermatschwyl ingeschlagen in meinung die zuo flöchnen ...»

⁹² Archiv Hermetschwil: «Villmergerkösten» (Sammlung der Korrespondenz Pfarrer Suters an die Frauen in Luzern und verschiedene Abrechnungen, den Aufenthalt in Luzern betreffend).

das Kloster Pferde und Futter zu stellen. Immerhin mochte die Beanspruchung im Verhältnis nicht so groß gewesen sein, wie dies vom Kloster Muri im Zweiten Villmergerkrieg bekannt ist⁹³. Die Frauen waren am Krieg nicht interessiert, sie versuchten möglichst, ihre Vorräte vor Freund und Feind zu sichern⁹⁴.

Noch vor dem Austrag des Kampfes in Villmergen (25. Juli 1712) war das Gebiet von Hermetschwil unter die Berner und Zürcher gekommen. Am 9. Juni kam zu des Klosters und der dort gebliebenen Frauen Schutz eine «*Salva Guardia*» von je 2 Mann Zürchern und Bernern nach Hermetschwil. Ein bernischer Oberst, Willading, hatte in Sympathie zum Kloster und vermutlich auf Grund der in Aussicht stehenden «*Verehrungen*» (Ehrengeschenke) mit Bewilligung des Feldkriegsrats Kirchberger und des Generals von Saconay von Mellingen aus die Wache arrangiert⁹⁵. Wegen der Kontributionen und Verehrungen in Geld an die Herren Generäle überstand das Kloster die Besetzung recht gut, wurde es doch geschont, während zur gleichen Zeit das Kloster Gnadenthal der Plünderei anheimfiel.

Mit dem Friedensschluß von Aarau vom 11. August 1712 kam das Amt Hermetschwil in die von den Ständen Bern, Zürich und Glarus verwalteten Untern Freien Ämter zu liegen⁹⁶. Trotz dieser verwaltungstechnischen Absonderung des Amtes Hermetschwil von den Obern Freien Ämtern blieb die Ausrichtung von Kloster und Untertanen weiter talaufwärts und gegen Süden bestehen. Deshalb bekannte sich die Gemeinde Hermetschwil/Staffeln aus freiem Entschluß am 23. September 1802 einhellig zum Anschluß an den Kanton Zug zusammen mit den Obern Freien Ämtern⁹⁷. Deshalb auch stammten die Frauen des 17. und 18. Jhs mehrheitlich aus einflußreichen Geschlechtern der Innerschweiz, besonders Luzerns⁹⁸. So waren von den 6 Äbtissinnen des 18. Jhs 3 Luzernerinnen (Rüttimann, Bircher, Segesser von Brunegg).

So wie das Klosterleben des 18. Jhs nicht mehr im Kampf um die Reform sich neu bilden und festigen mußte, sondern auf dem Weg des

⁹³ KIEM, *Muri*, II.

⁹⁴ StAA 4564, Korrespondenz Pfarrer Caspar P. Troxlers und der in Hermetschwil verbliebenen Nonnen, für den ganzen Zweiten Villmergerkrieg.

⁹⁵ Urkunde vom 7. Juni 1712 in Copie StAA 4564, 160.

⁹⁶ Dierauer IV, S. 227 ff.

⁹⁷ AH VIII. 1346.

⁹⁸ Vgl. unten S. 63/64.

17. Jhs fortschreiten konnte, so mußten auch – ein äußerlich Zeichen und allen sichtbar – die Klostergebäude aus dem 17. Jh nicht erneuert, sondern nur mehr gepflegt und erhalten werden. Nach den tätigen Erfolgen des 17. Jhs war eine Sättigung eingetreten. Das Klosterleben im 18. Jh war mehr ein beschauliches geworden, ein Beharren auf dem Erreichten, ein Aufrechterhalten von Recht, Besitz und klösterlicher Zucht.

Demzufolge treten auch die einzelnen Äbtissinnen nicht mehr so stark hervor wie die des 17. Jhs, zT mag dies allerdings auch auf der kurzen Amtszeit der Äbtissinnen Rüttimann, Bircher, Falk aus Baden und Bürgisser aus Bremgarten beruhen. Mehr Profil haben die beiden Äbtissinnen Schnorf und Segesser mit langer Regierungszeit. Mechthild Schnorf, die 37 Jahre regierte, stammte aus dem bis 1712 angesehenen und einflußreichen Badener Geschlecht. Obwohl dessen Macht durch die Niederlage der katholischen Partei im Zweiten Villmergerkrieg gebrochen war⁹⁹, blieb der Äbtissin doch die Verbindung zu den regierenden Kreisen offen. Dies erhellt aus ihrer Korrespondenz um die Erwerbung von Rebland in Zufikon, der letzten Aquisition des Klosters Hermetschwil. Ihre diplomatische Geschicklichkeit brachte ihr trotz des schärfsten Verbotes der Obrigkeit, Land für die «Tote Hand» zu erwerben, zwei Totten und Regebiete ein¹⁰⁰. Sie setzte, wenn auch in kleinem Maßstab, die Tradition der Äbtissin Brunner fort. Die unter Anna Brunner angelegten «Sammelbücher», die Kopien von Urkunden und Korrespondenzen der Vorsteherinnen zusammenfaßten, wurden vermutlich von ihr fortgesetzt¹⁰¹.

Ebenso fällt in ihre Regierungszeit die Anlage des «Berichtbuchs», Aufzeichnungen in Annalenform über das Klosterleben und die Ereignisse in der Grund- und Gerichtsherrschaft des Klosters¹⁰². Sie verstand ebensogut, kleine, säumige Zahler zur Entrichtung von Zins und Kapital anzuhalten, wie ungerechten Forderungen der Obrigkeit entgegenzutreten¹⁰³. Unter ihr wurden verschiedene, notwendig gewordene Restaurationsarbeiten an Kloster und Kirche vorgenommen¹⁰⁴. Von ähnlichem Format war auch Franziska Segesser von Brunegg aus Luzern, die während zwanzig Jahren regierte. Auch sie besaß eine diplomatische Ader.

⁹⁹ MERZ, *Wappenbuch von Baden*, S. 263 ff.

¹⁰⁰ Vgl. S. 122.

¹⁰¹ Sammelbücher F, G im Archiv Hermetschwil, Sammelbuch H, StAA 4564.

¹⁰² StAA 4827.

¹⁰³ StAA 4827, 42/79.

¹⁰⁴ Vgl. unten S. 193.

Ihre Verhandlungstaktik bewährte sich vor allem im Streit um das in die Reuß gebaute Mühlewehr in Hermetschwil¹⁰⁵.

Wohl hatte Hermetschwil immer ein wenig im Schatten des Männerklosters gestanden, doch hatte es von den rund 600 Jahren seines Bestehens an der Reuß 500 Jahre lang seine Grund- und Gerichtsherrschaft ziemlich selbstständig – wie wir im Verlauf der Arbeit sehen werden – aufrechterhalten und besonders im 17./18. Jh dank tüchtiger und intelligenter Vorsteherinnen auch festigen können.

Der nun kurz zu beschreibende Zusammenbruch dieser mittelalterlichen Herrschaft beim Einmarsch der Franzosen in die Alte Eidgenossenschaft im März und April 1798 steht in einer Reihe mit dem plötzlichen Einsturz aller feudalen Einrichtungen unseres Gebietes.

Für das Frauenkloster besitzen wir leider wenig Zeugnisse über das Ende seiner Herrschaft¹⁰⁶. In Muri hatten Fürstabt Gerold II. und der Konvent am 28. Januar 1798 den Lehenbauern die Fall- und Ehrschatzabgaben, Zeichen der Grundherrschaft¹⁰⁷, erlassen¹⁰⁸. Nach der Flucht des Abtes sprach das Kapitel am 28. März für das Amt Muri die Auflösung der Gerichtsherrschaft aus, gleichzeitig hatten auch die eidgenössischen Orte die Obern Freien Ämter aus ihrer Herrschaft entlassen¹⁰⁹. Da sich für das Frauenkloster keine solchen Verzichtserklärungen erhalten haben, diese vermutlich auch eher Sache des Abtes von Muri gewesen wären, da die Äbtissinnen bei Veräußerungen von Klostergut (Klosterrechten) an das Placet des Männerklosters gebunden waren, vermute ich, daß ihre Herrschaftsrechte viel eher in der nun heranrückenden Revolution ohne Deklarationen irgendwelcher Art untergingen. Die Untern Freien Ämter mit dem Amt Hermetschwil wurden am 19. März aus der Herrschaft der Zürcher, Berner und Glarner entlassen¹¹⁰. Vermutlich war damit auch die Ausübung der Niedergerichtsbarkeit des Klosters hinfällig geworden.

¹⁰⁵ Ebenda.

¹⁰⁶ Das bis 1798 annalenmäßig geführte «Berichtbuch» der Frauen (StAA 4827), das aufschlußreich für das 18. Jh besonders über interne Angelegenheiten unterrichtet und im Teil II öfters zitiert werden wird, versiegt für alle Geschehnisse in dieser Zeit und setzt erst nach 1800 wieder ein.

¹⁰⁷ Vgl. unten S. 153 ff.

¹⁰⁸ KIEM, *Muri*, II, S. 284.

¹⁰⁹ KIEM, *Muri*, II, S. 269 und LEUTHOLD, Kanton Baden, S. 38.

¹¹⁰ LEUTHOLD, Kanton Baden, *Argovia* 45 (1933) 38.

Am 21. April konstituierten sich die Untern Freien Ämter zusammen mit der ehemaligen Grafschaft Baden zum Kanton Baden. In einer Interimsverordnung des provisorischen Volksrates wurde das Gerichts- und Gemeindewesen notdürftig geordnet. Die alten Richter amteten vorläufig noch. Bis Ende Mai trat die neue kantonale Ordnung in Kraft: Hermetschwil/Staffeln wurde in den Bezirk Bremgarten eingereiht. Die klösterliche Gerichtsherrschaft Hermetschwil–Rottenschwil–Eggenwil ging im neugeschaffenen Bezirksgericht Bremgarten auf. Sie war damit definitiv aufgehoben¹¹¹.

Auch die Gemeinde Hermetschwil/Staffeln erhielt nun ihre Selbständigkeit. Ammann Donat Abbt wurde zum Gemeindeagenten und Donat Hoppler zum Gemeindevorwalter ernannt. Die Freiheit war neu, und viele Aufgaben, die das Kloster erfüllt hatte – besonders sozialer Art – waren nun der Gemeinde überbunden. Auch war das Kloster in Unglück und Not immer mit Lebensmitteln und Geld eingesprungen. Das Leben ohne diese Herrschaft mußte den Bauern nun doch recht ungesichert vorgekommen sein. So steht im Bericht des Gemeindeagenten Abbt an die helvetische Regierung, daß die Gemeinde keine Quelle zur Steuerung ihrer Armut kenne, außer man lasse «das Gottshaus in Bestand».¹¹²

Das Kloster selbst aber ging ebenfalls schlechten Zeiten entgegen. Am 2. Juni 1798 fand unter dem Bremgartner Bürger, Unterstatthalter Bürgisser, eine Inventarisation der liegenden und fahrenden Habe des Klosters statt¹¹³. Ende Juli wurden dem Kloster alle Zinsschriften (Gültbriefe) abgefordert, sein Einkommen so um vieles vermindert¹¹⁴. Am 17. September endlich wurde von der helvetischen Regierung alles Klostervermögen zu Nationaleigentum erklärt und unter weltliche Verwaltung gestellt¹¹⁵. Auch Hermetschwil erhielt einen weltlichen Verwalter, den zu Anfang 1799 erstmals erwähnten Bremgarter Placid Weißenbach; der genaue Zeitpunkt seiner Einsetzung ist nicht bekannt. Die Frauen, deren gute Verwaltung und ökonomisches Geschick wir in Teil II dieser Arbeit aufzeigen werden, beklagten sich über die schlechte Verwaltung Weißenbachs¹¹⁶.

¹¹¹ Ebenda, S. 42.

¹¹² StAA 9443.

¹¹³ Inventar vom 2. Juni 1798 im Archiv Hermetschwil.

¹¹⁴ StAA 9401.

¹¹⁵ AH II, 577, S. 1142–46.

¹¹⁶ LEUTHOLD, Kanton Baden, S. 185.

Der Konvent selbst erhielt die Erlaubnis, weiter in den Klostergebäuden zu leben. Außer 4 Frauen, die in einer Art Panik am 8. März 1798 nach Seedorf (Kanton Uri) geflohen waren, einen Monat später aber wieder in die Klostergemeinschaft zurückkehrten¹¹⁷, blieben die Chorfrauen und Laienschwestern unter Äbtissin Dosenbach über die ganze Zeit der Helvetik in Hermetschwil.

1803 kam Hermetschwil mit dem übrigen Freiamt zum Kanton Aargau¹¹⁸. Seit den dreißiger Jahren des 19. Jhs hatte das Kloster unter den feindlichen Maßnahmen der radikalen Aargauer Regierung zu leiden, bis es endlich am 13. Januar 1841 auf deren Beschuß hin aufgehoben wurde¹¹⁹. Unter dem Druck der Tagsatzung, deren Beschuß vom 31. August 1843 den Staat Aargau zur Restitution der in seinen Grenzen befindlichen Frauenklöster verpflichtete, wurde Hermetschwil wieder hergestellt. Es blieb aber unter staatlicher Aufsicht. Am 18. Mai 1876 erfolgte die zweite – nun endgültige – Aufhebung. Das Klostergut wurde von einem Konsortium (Amtsstatthalter Koch von Villmergen, Lüthi-Geißmann und J. L. Meyer von Wohlen, L. Schultheiß von Lenzburg, J. Notter, J. J. Notter und A. Keusch von Boswil) erworben¹²⁰.

Den Frauen war der weitere Aufenthalt zugestanden worden. Das Verbot, Novizinnen aufzunehmen, zwang sie jedoch, den Sitz des Klosters zu verlegen. Am 18. Januar 1892 erlaubte ihnen Kaiser Wilhelm II. die neue Niederlassung im ehemaligen Dominikanerinnenkloster Habsthal in Hohenzollern, in das die Frauen unter Priorin Gertrud Stocker von Abtwil am 12. Oktober 1892 einzogen. Hermetschwil wird weiterhin als Priorat von Habsthal unter dessen Äbtissin und für Frauen aus Habsthal geführt. Durch Umbau wurde in den ehemaligen Ökonomiegebäuden schon 1873 eine Erziehungsanstalt unter Leitung der Brüder Keusch von Boswil eingerichtet; heute – als Kinderheim – stark vergrößert, wird der Betrieb von Schwestern aus dem Kloster Melchthal geleitet.

¹¹⁷ *Jb für schweizerische Geschichte*, XII, S. 296.

¹¹⁸ LEUTHOLD, Kanton Baden, S. 238 ff.

¹¹⁹ Zur Aufhebung der Klöster Muri und Hermetschwil vor allem die Schrift des Zeitgenossen J. EMANUEL HURTER, *Die Aargauischen Klöster und ihre Ankläger*. Eine Denkschrift an alle Eidgenossen und an alle Freunde der Wahrheit und der Gerechtigkeit, 1841 (besonders S. 132, u. a.). Politische Überschau: A. WINKLER, *Österreich und die Klösteraufhebung*, Sauerländer, Aarau, 2 Bde.

¹²⁰ Aus der kleinen Schrift von G. WIEDERKEHR, *Das Frauenkloster Hermetschwil*, S. 57 ff wie auch weitere Ausführungen.

II. Die personale Zusammensetzung des Konventes von den Anfängen in Muri bis 1798

Über die frühe Zeit des Konventes sowohl noch in Muri als auch in Hermetschwil gibt das Necrologium der Frauen¹ Angaben über die Nonnen; aus der Zeit in Muri finden sich dazu einige wenige Hinweise in den *Acta Murensia*.

Im Necrologium werden 200 Frauennamen mit der Bezeichnung m.n.c. (monacha nostrae congregationis, auch s.n.c. soror nostrae congregations) aufgeführt, diese unterscheiden sich von den 23 Namen von Laienschwestern, deren Bezeichnung conversae (Laien- oder Konversschwestern) ist.

Die Frauen, mit Rechten ausgestattet, bildeten den Konvent, der als juristische Person neben und mit der Meisterin, als Vorsteherin des Konventes, das Kloster leitete. Die Laienschwestern standen außerhalb des Konventes und besaßen deshalb keine administrativen Befugnisse. Die 200 Frauen und 23 Laienschwestern des Necrologiums verteilten sich auf die Zeit vermutlich von der Gründung des Frauenkonventes in Muri in den achtziger Jahren des 11. Jhs bis zur Abfassung des Jahrzeitbuches von 1441 unter Meisterin Agnes Trüllerey, also über eine Zeit von rund 350 Jahren. Davon sind aber nur an die 35 Frauen aus dem Ende des 13. und dem 14. Jh auch mit Beinamen überliefert. Fast alle andern sind weiterer Erforschung kaum zugänglich. Immerhin lassen sich über ein Dutzend Namen von Frauen in den *Acta Murensia* wiedererkennen. Die Angaben der *Acta* machen es möglich, diese wenigen Frauen einer gewissen Zeit und auch einem gewissen sozialen Stand zuzuweisen.

¹ Dieses Necrologium wurde zwischen 1131 und 1140 in Muri angelegt (zur Datierung und Stückbeschreibung P. KLÄUI in U BH, S. 155 ff, und BRUCKNER, *Scriptoria*, VII, dazu die älteren Arbeiten von KIEM, AM, S. 181 ff, und *Muri*, S. LIV, Druck U BH, S. 161 ff. Es enthält die Namen der Nonnen und Mönche von Muri und Hermetschwil sowie auch Vorsteher einzelner anderer Klöster; daneben viele Namen von Weltlichen: Personen aus dem Stifterhause Habsburg (vg. P. KLÄUI, Ergänzungen zur Genealogie der Habsburger und verwandter Familien, *Argovia* 56 [1944]) und solche, die mit Mitgliedern der beiden Klöster vor allem Hermetschwils verwandtschaftlich verbunden waren, wie sich in verschiedenen Fällen in diesem Kapitel aufzeigen lässt. Im Zitat wird Necrologium mit N wiedergegeben.

Der Chronist berichtet von folgenden Frauen: Nach 1140 vermutlich trat die Matrone Chünze mit ihren 3 Töchtern, Berkta, Gepa und Ita, ins Kloster in Muri ein. Ihre Aussteuer bestand in ihrem Besitz von fast 5 Mansen² und 2 Mühlen in Eggenwil, den sie dem Kloster Muri vermachte. Ein Immo gab seiner Tochter Hazecha zum Eintritt ins Kloster von seinen Gütern am Zugersee³. Ein Wico trat in Muri ein zusammen mit seiner Frau Berchta und den 4 Töchtern, Liebtaga, Adelheid, Mechtild und Gerdrud, sowie seinem Sohne Huc. Die Familie stiftete dem Kloster Muri ihren Besitz von sieben Gütern nebst anderem Besitz in Wil an der Aa (Kanton Unterwalden)⁴.

Aus dem Weinbaugebiet des Klosters, aus Rufach im Elsaß, kamen verschiedene Männer wie auch die Frauen Tietilla, Truta, Sulphicia, Hedwig, Mechtild, Berkta und Wendelmuot. Sie vermachten dem Kloster alle ihren Besitz um Rufach⁵.

Unbekannt bleibt der Herkunftsort der beiden Schwestern Trütila und Guota, die 1128 unter Abt Ronzelin zur Profession zugelassen wurden. Die Bemerkung, daß das Kloster mit dem Kauf des Preiums von Gösslikon sich in finanzielle Schwierigkeiten gestürzt hatte und deshalb die Schwestern zugelassen wurden, beweist, daß die beiden in Geld oder Renten vermutlich eine größere Aussteuer mitzubringen hatten⁶.

In allen Fällen scheint es sich um Leute mit freiem Grundbesitz gehandelt zu haben. Sie waren demnach vermutlich auch Freie gemeinhin, da sie über sich und ihren Besitz verfügen konnten. Wie uns die Ortsangaben ihres Besitzes weisen, stammten sie aus Gegenden, in denen das Kloster Muri selbst schon begütert war: Aus Eggenwil – fast ganz im Besitz Muris aus der Stiftung des Habsburgers Adelbert –, aus dem Gebiet des heutigen Kantons Unterwalden – dem Gebiet der Murianischen Alpwirtschaft –⁷, vom Zugersee – dem Gebiet der großen Fischenzen des Klosters –, aus dem Elsaß – dem Rebbaugebiet Muris im 12. Jh.

Gegen Ende des 13. Jhs tauchen die ersten Herkunftsbezeichnungen, die sich bald zu Geschlechtsnamen verfestigten, auch im Necrologium

² Am 74 (Manse, Begriff siehe S. 80; Anm. 16).

³ AM 76.

⁴ AM 81.

⁵ AM 95/96.

⁶ AM 94.

⁷ E. BÜRGISSE, Der Besitz des Klosters Muri in Unterwalden, *Festgabe Hans Nabholz*, 1944, S. 121 ff.

auf⁸. Zur Darstellung der Struktur des Konventes in Hermetschwil können wir deshalb erst hier ansetzen, wo wir auch die einzelnen Frauen von ihrer Abstammung her erfassen können. Ein erster ausführlicher Abschnitt soll den Konvent bis zur Reformation erfassen, wobei vornehmlich auf die Angaben des Necrologiums (N) und des darauf folgenden Jahrzeitbuchs (Jzb)⁹ abgestellt werden mußte.

1. Die Frauen des Konvents in der Zeit um 1300 bis zur Reformation

Zur Bestimmung der sozialen Struktur des Konventes in der früheren Zeit müssen wir uns zweierlei vergegenwärtigen:

1. handelte es sich beim Frauenkloster Hermetschwil um eine Habsburger Stiftung; dies wurde von allen Vorsteherinnen bis zum Ende unserer Untersuchungsperiode immer nachdrücklich betont und diente zur Legitimierung von Ansprüchen grund- und gerichtsherrlicher Art¹⁰.
2. kam dazu, daß in den 1270er Jahren die Macht der Habsburger durch das Aussterben von Lenzburgern und Kyburgern ihre große Ausdehnung und Konsolidierung fand, unter König Rudolf I. und seinem Sohne Albrecht I. zu einer geschlossenen Herrschaft über die Nord- und Zentralschweiz wurde¹¹. Diese Herrschaft hielt sich vor allem in den östlichen Gebieten bis in die zweite Hälfte des 15. Jhs.

Zwar haben wir weder für die frühe noch die spätere Zeit Belege für Nonnen aus der Habsburger Dynastie, dafür war das Kloster vermutlich schon in den Anfängen zu anspruchslos ausgestattet. Auch der hohe Adel brachte, soweit es sich anhand der Namen ersehen läßt, seine Töchter

⁸ Vgl. dazu die Arbeit KLÄUIS über genealogische Ergänzungen zur Habsburger Familie (Anm. 1).

⁹ StAA 4533, Pergamentkodex unter Meisterin Agnes Trüllerey 1441 begonnen: Seit 1441 sind alle verstorbenen Nonnen und Wohltäter des Klosters bis 1703 eingetragen. Eine Hand des 17. Jhs (ich vermute die des Hermetschwiler Pfarrers Troxler – vgl. das Urbar im Anhang, Anm. a und b) übertrug die Namen aus dem Necrologium in lateinische Schrift. 1707 wurde das Jzb durch ein neues ebenfalls in Pergament ersetzt (Archiv Hermetschwil).

¹⁰ Besonders eindrücklich in den Schriften Anna Brunners, zB StAA 4538.

¹¹ Dazu O. REDLICH, *König Rudolf I.*, S. 124 ff, 544 ff; *Historischer Atlas der Schweiz*, S. 25, Aarau 1958².

nicht nach Hermetschwil. Dafür aber ist in unserer Untersuchungszeit die Ministerialität, der niedere Dienstadel des Hauses Habsburg - besonders um die Jahrhundertwende des 13./14. Jhs, aber auch noch im 15. Jh - stark vertreten. Dies zeigt sich ganz ausgeprägt im Einzugsgebiet des Hermetschwiler Konventes: Die Frauen stammen aus dem Aargau – ohne dessen westliche Ausdehnung –, aus dem Sisgau und am längsten aus dem Zürich- und Thurgau, alles Gebiete Habsburgischer Pertinenz¹².

Aus der näheren Umgebung des Klosters sind uns Elisabeth und Mechthild von Arne¹³, Adelheidis von Remingen¹⁴, Berchta, Elizabet und Anna von Wile¹⁵, Elena und Elisabeth von Seengen, beide Meisterinnen des Konvents, und Verena und Margareta von Seengen¹⁶ bekannt, alles Töchter von habsburgischen Ministerialen der jungen Stadt Bremgarten. Genau zu datieren ist nur eine Domina de Wile auf 1309, die andern Frauen dürften in die zweite Hälfte des 13. Jhs bis in den Anfang des 14. Jhs zu setzen sein, mit Ausnahme der Anna von Wile, die anfangs und Margarete von Seengen, die in der zweiten Hälfte des 15. Jhs lebten.

¹² *Historischer Atlas der Schweiz*, S. 25/27.

¹³ Elisabeth (N 27. XII. Zeit: etwa 1220 bis etwa Ende 13. Jh), Mechthild (N 4. X. dieselbe Zeit). Bei Zeitangaben stützen wir uns bei mangelnder urkundlicher Erwähnung auf die Datierung der Eintragshände KLÄUIS (UBH, S. 157/58). Die von Arne stammten aus Arni-Islisberg, südöstlich Bremgarten (MERZ, *Burganlagen*, I, S.75/76).

¹⁴ Adelheidis (N 24. IV. Zeit: etwa 1275 bis etwa 1285, die von Remingen ein unter den Habsburgern in Bremgarten angesiedeltes Ministerialengeschlecht (MERZ, *Burganlagen*, II, Register). Ein Abt Heinrich von Remingen (?) regierte in Muri 1261–1284, KIEM, *Muri*, I.

¹⁵ Berchta (N 17. II. Zeit: Anfang 14. Jh bis etwa 1330). Elizabet (N 21. XI. Zeit: etwa 1220 bis etwa Ende 13. Jh). Anna (Jzb 7. IX. Zeit: Anfang 15. Jh). Domina de Wile 1309 (UBH 16) Das Geschlecht ist im Necrologium außerdem durch verschiedene Laien vertreten (vgl. UBH Register), es scheint mit dem Konvent in naher Beziehung gestanden zu haben (MERZ, *Burganlagen*, II, S. 584).

¹⁶ Elena (Meisterinnenliste, StAA 4561, 1 ff) und Elisabeth (ebenda). Verena (Jzb 24. XI. mit Jahrzeitstiftung, in der auch Berchtold von Seengen genannt wird (etwa 1300 bis 1343, Verena ist deshalb in die 1. Hälfte des 14. Jhs zu setzen). Margareta (IV.) (Jzb 16. VII.) Vater: Hans Walter, Mutter: Barbara von Klingenberg, Base: Meisterin Sophie Schwarzmurer, Margarete lebte in der zweiten Hälfte des 15. Jhs, sie wird in Hermetschwil in den neunziger Jahren des 15. Jhs bezeugt (4532, 57 v). Auch dieses Geschlecht ist durch verschiedene Jahrzeitstiftungen (Barbara und Heinrich V. von Seengen, 2. Hälfte 14. Jh; Anna und Heinrich VII. 2. Hälfte 14. Jh), wie auch durch geschäftliche und lehenrechtliche Beziehungen mit dem Kloster verbunden (Kauf des Niederwilerhofes usw., vgl. S. 110; S. 190, Anm. 73).

Aus dem nördlichen Aargau und dem Sisgau stammten Anna und Hedwig, «die jüngere Meisterin » 1349 genannt, aus dem Ministerialengeschlecht der Luvar, das in Lauffohr nördlich Brugg beheimatet war¹⁷.

Die von Mülinen stellten die 1343–1357 bezeugte Meisterin Elisabeth, ebenfalls die Chorfrauen Anna und Katharina, Stifterin von zwei Meßgewändern, die nach einer Notiz aus dem 16. Jh 1354 gelebt haben mußten¹⁸. Aus dem Geschlecht der Geßler von Meyenberg und Brunegg stammte Margareth¹⁹. Ebenfalls von der Burg Brunegg, nun aber unter den Eidgenossen, stammte die Meisterin Anna Segenser, die von 1513 bis 1521 nachweislich regierte²⁰. Vermutlich in die Linie der Rinach zu Auenstein und Wildenstein zu zählen ist Katherina von Rinach; da diesen Herren seit mindestens 1417 die Vogtsteuer aus dem Amte Hermetschwil gehörte, dürfte das Auftauchen einer von Rinach im Kloster damit in Zusammenhang stehen; Katherina könnte somit in den Anfang des 15. Jhs zu datieren sein²¹. In den Sisgau zu weisen ist vermutlich die 1379 zusammen mit (ihrem Bruder ?) Heinrich III. von Eschenz, Abt zu Muri, urkundende Meisterin Anna von Eschenz, die dank dieser Urkunde als Meisterin zu erkennen ist; die Klostertradition führt sie als Chorfrau auf²².

¹⁷ Anna (N 13. III. Zeit: Anfang 14. Jh bis etwa 1330) als Stifterin in **UBH** 10; Hedwig (N 5. III.) vgl. auch **UBH** 24, gestorben 1390 (**MERZ**, *Burganlagen*, II, S. 324, Ritter Konrad wurde zu Hermetschwil begraben 1333 (4561, 377), dazu die Publikation: A. STÖCKLI, Ritter Konrad von Luwar, *Unsere Heimat* 17, 1943.

¹⁸ Anna (N 15. XI.) Katharina (N 16. XI. und Anm. 1, Jzb fol. 38) Elisabeth (Jzb 12./13. I.).

¹⁹ Margareth (N 12. X. Zeit: Anfang 14. Jh bis etwa 1330), **MERZ**, *Burganlagen*, I, S. 165, datiert sie auf 1416 (ohne Quellenangabe).

²⁰ Angaben siehe Liste der Meisterinnen/Äbtissinnen; Chorfrau schon Ende 15. Jh (4532, 57 v).

²¹ Katherina (Jzb 4. IV.) **MERZ**, *Burganlagen*, S. 452, reiht sie in der Stammtafel nicht ein.

²² Anna (N 30. XI.) Ihr Todesjahr dürfte am Ende des 14. Jhs liegen (vgl. N 28. IX. und Anm. r), da dieselbe Hand auch das Todesdatum für Verena von Heidegg eintrug; beide mußten vor 1406 tot sein (vgl. UB Aarau, 275). Als Meisterin 1379 (StA Zürich, Urkunde: Konstanz 1159) – Die im Necrologium überlieferten Namen von Herren von Eschenz weisen auf die Linie der Eschenz zu Diegten (Sisgau): Henman (Johans), Herr zu Diegten und seine zwei Söhne Heinrich (Heinzmann) und Henman fallen in der Schlacht von Sempach (N 7. VII. und Anm.). Auch ein Bruder Henmans, des Herrn zu Diegten, Guotfrid (N 24. X. 1390) Mönch in Muri, und Heinrich III. Abt von Muri (N 5. IV.) sind im Necrologium aufgeführt. Ziemlich gleichzeitig mit Abt Heinrich von Muri, der von 1359–1380 regierte, regierte auch in St. Blasien ein Abt Heinrich (IV.) von Eschenz (1348–1391), (vgl. Stammtafel bei **MERZ**, *Sisgau*, S. 232). Ebenfalls stammte auch Margret von Eschenz, die dem Kloster Hermetschwil die

Aus dem Nordwesten der heutigen Schweiz kam vermutlich nur die eine, 1398 als Meisterin bezeugte Ministerialentochter, Verena von Heidegg; ihr Vater, Henmann VII., war Bürger zu Solothurn und Herr zu Kienberg und Wagental²³. Auch die südlich Hermetschwils liegenden Gebiete waren wenig vertreten. Bekannt ist bloß Elisabeth von Rotenburg, aus dem Ministerialen-, nicht dem Freiherrengeschlecht der Rotenburger²⁴.

Ebenso stark vertreten wie der Aargau waren der Zürich- und der Thurgau: Die Gebiete der heutigen Kantone Zürich, Thurgau, St. Gallen und Schaffhausen²⁵. Zu nennen sind Adelheit, Berchta und Gutta von Buch im heutigen Bezirk Andelfingen ZH²⁶ und Margaretha

Vogtei in Sarmenstorf verkaufte (siehe unten S. 305) aus der Linie der Eschenz zu Diegten als Tochter Henmans.

Unsere Meisterin dürfte nun, da von der Thurgauerlinie der Eschenz keine Namen bekannt sind, dagegen offensichtlich Beziehungen zu den Eschenz, die sich am Ende des 12. Jhs als Dienstmannen der Herren von Klingen im Sisgau angesiedelt hatten, bestehen, ebenfalls dem Sisgauer Geschlecht zuzuweisen sein. Sie wäre somit in die Generation Henmanns, Herr zu Diegten (1329–1386), Heinrichs, Abt zu St. Blasien (1329–1391), zu stellen. Aus der gleichen Familie stammte sicher auch Heinrich, Abt von Muri, ab, ebenfalls derselben Generation angehörig, möglicherweise ein Bruder der Meisterin Anna (vgl. KIEM, *Muri*, I, S. 160, Anm. 4, lässt den Abt aus der Thurgauer Familie abstammen, aber bloß auf Grund seines Namens «von Eschenz»).

²³ Angaben in der Meisterinnenliste. Eine Schwester der Meisterin, Margareta, war mit dem Zofinger Bürger Ulrich Roregger verheiratet; zu dieser Familie unterhielt das Kloster Beziehungen bis in die Mitte des 15. Jhs (vgl. die Kaufgeschäfte mit der Zofinger Familie wie auch mit den Heidegg zu Waltenschwil, unten S. 110).

²⁴ Elisabeth N 6. X. Zeit: Anfang 14. Jh bis etwa 1330). Außerdem werden auch Herr Peter Ritter, als Vater der Klosterfrau und Herr Heinrich, Mönch zu Muri, als Bruder genannt (N 27. IV.). Auch eine Adelheid von Rotenburg tritt als Stifterin auf (N 11. X. und UBH 12/14). Nach F. Zelger, *Studien und Forschungen zur Geschichte der Freiherren von Rotenburg*, § 71, tritt ein Ritter Peter 1275 als Zeuge in Altdorf auf; er wie Adelheid erscheinen zusammen im Jzb von Sempach. Es könnte sich hierbei um die Eltern unserer Klosterfrau handeln. Zelger ordnet sie den Edelknechten, nicht den Edelfreien von Rotenburg zu.

²⁵ Verhältnis: Zürich- und Thurgau: 17, Aar- und Sisgau: 20, Basel: 2.

²⁶ Adelheit (N 25. III. Zeit: um 1300, vgl. UBH 9). Berchta (N 28. III. Zeit: etwa 1220 bis etwa Ende 13. Jh). Gutta (Jzb 25. IV.). Mechthild von Buch, um 1300 als Stifterin in Hermetschwil auftretend (vgl. UBH 9), wird 1298 als Hausbesitzerin in Zürich genannt (UB Zürich VII, 33). Verschiedene weitere Familienglieder weltlichen Standes werden im Necrologium genannt, darunter ein Heinrich, der möglicherweise mit dem 1299 genannten Hainrich de Buoch (UB Zürich V, 74) identisch ist. Dieses häufige Auftreten der von Buch im Necrologium weist auf eine enge Beziehung des Ge-

von Kloten, die mit den Frauen von Buch befreundet oder verwandt war²⁷.

Die von Buch und von Kloten waren Ministerialen Habsburgs, die schon früh auch als Zürcher Bürger auftreten. Stadtbürger in Zürich waren auch die Dienstleute von Schönenwerd, deren Burg gleichen Namens oberhalb Dietikon stand. Sie waren im Konvent durch die Küsterin Mechthild, die das Kloster in Jahrzeitstiftungen mehrmals bedachte und offenbar über ein größeres privates Vermögen verfügte, sowie die Frauen Berchta und Anna vertreten. Auch im Männerkloster stellten sie verschiedene Mönche und einen Abt, Heinrich II.²⁸. Aus einem Dienstmannengeschlecht des Abtes von St. Gallen und der Grafen von Toggenburg-Rapperswil stammte Anna von Tenrton, aus Dürnten im heutigen zürcherischen Bezirk Hinwil²⁹. Diese Frauen gehörten alle der zweiten Hälfte des 13. Jhs und der Zeit um 1300 an. In der ersten Hälfte des 13. Jhs mußte die Klosterfrau Adelheit de Scenis (Schännis) gelebt haben³⁰. Aus dem Gebiet östlich Winterthur stammte Katharina von Schlatt, 1309 erwähnt³¹. Ebenfalls 1309 und auch 1344 als Chorfrau, 1340 gar als Meisterin bezeugt, erscheint die aus dem Thurgauischen stammende Margaretha von Gachnang³². Cecilia von Schwandegg, 1406 und 1421 erwähnt,

schlechtes zum Kloster. Wir vermuten deshalb, daß der im frühesten Zinsrodel der Frauen anfangs 13. Jh (UBH 2) auftretende Zins aus einem «Pouche» sich auf eine Schenkung der von Buch in ihrem Heimatort bezieht.

²⁷ Margaretha de Clothein (N 20. VIII. und UBH 9) 1295 verpachtet eine Grede de Kloton ihr Haus in Zürich an das baslerische St. Leonhardsstift (UB Zürich VII, 120).

²⁸ Mechthild 1296 bez. (UBH 6–8, 14), ihre Mutter war Mechthild von Arne, die vermutlich im Kloster als Pfründerin lebte (UBH 6). Berchta (N 29. X. Zeit: etwa 1275 bis etwa 1285) und Anna (N. 23. VII. Zeit: Anfang 14. Jh bis etwa 1330, die 1309 (UBH 16) aufgeführte Schönenwerd ohne Vornamen könnte Anna sein). 1309–1333 regierte auch Abt Heinrich II. von Schönenwerd in Muri. Vgl. die Stammtafel bei MERZ, *Burganlagen*, S. 292.

²⁹ Anna (N 30. III. Zeit: etwa 1220 bis Ende 13. Jh) über die Meyer von Dürnten, 1212 bis 1360 bez. vgl. G. STRICKLER, *Geschichte der Gemeinde Dürnten*, 1916, S. 29 ff.

³⁰ Adelheid (N 26. I. Zeit: etwa 1140 bis 1220) Jzb schreibt anstelle Scenis «Schenk».

³¹ Katharina (N 14. III. und UBH 16). Die Burg der von Schlatt ist heute zT noch erhalten (vgl. STAUBER, *Die Burgen des Bezirks Winterthur*, S. 267 ff.).

³² Margaretha (N 17. X. und UBH 16/21). Im Necrologium werden aus demselben Geschlecht eine Domina Anna (N 21. IV.), die Mutter Margareta, und Burkhard, Abt von Petershausen 1341–1346 (N 20. VI.) genannt. Eine Jahrzeitstiftung im Jzb, fol. 52, gibt folgende Notiz: Her Walther von Gachnang, frow Anna sin wirtin, frow Margareta ir tochter, closterfrow zu diesem gotzhus und Mechthild ir jungfrow. Daraus geht hervor, daß diese Mechthild, 1343 und 1344 (UBH 20/21) selbst als Stifterin von Jahr-

ist als Stifterin einer Monstranz «zu unsers herren Fronleichnam » überliefer. Das Geschlecht auf der Burg Schwandegg starb 1419 in der männlichen Linie aus, Cecilia gehörte demnach der letzten Generation an³³.

1452 werden anlässlich einer Jahrzeitstiftung die beiden Schwestern Anna und Margareta von Jestetten (nahe Schaffhausen) genannt³⁴. 1456 Dorothea von Holzhusen³⁵. Als letzte ihres Geschlechtes stand Veronika von Hettlingen dem Konvent vor, ihre Regierungszeit kann für die Zeit von 1498–1507 bezeugt werden³⁶.

Die Chorfrau von Burgberg, deren Vornamen leider unbekannt ist, kann als einzige Schwarzwälderin gelten. Sie wird 1309 erwähnt³⁷. Nicht eingeordnet werden können die Frauen Peterscha von Helfenstein und Mechthild de Goezkon³⁸.

zeiten auftretend, die persönliche Magd der von Gachnang war, die sie auch in den Stiftungen bedachte. Der Vater Mechthilds war Burkhard, Ammann des Klosters (vgl. Liste der Amtleute). In der Klostertradition erscheint dieses Verhältnis im 17. Jh falsch (vgl. StAA 4538, 116). Walter von Gachnang selbst ist nicht zu bestimmen, ein 1345–1361 auftretender Walter, Dienstmann des Abtes von Reichenau, dürfte eine oder zwei Generationen zu spät sein (UB Thurgau V, Register).

³³ Cecilia (Jzb 10. V. 1421) und UB Aarau 275, Angaben aus dem HBLs.

³⁴ Anna und Margareta, Jzb 28. VIII. (1452).

³⁵ Dorothea (Jzb 5. V.) und BRUCKNER, *Scriptoria*, VII, S. 38: Besitzeintragung in einem Codex mit der Jahrzahl 1456.

³⁶ Veronika (Jzb 7. II.) Vater: Heinrich VIII. Herr zu Wyßnang und Ausbürger zu Winterthur, er war der letzte dieses ehemals kyburgischen Ministerialengeschlechtes (*Zürcher Wappenrolle*, S. 45, und STAUBER, Burg Hettlingen mit Stammtafel hinten, S. 32 ff, Nennung im Glückshafenrodel, S. 97: «Frow Fronigg von Hettlingen, klosterfrow ze Hermetschwil: 1504»).

³⁷ von Burgberg wird nur in UBH 16 ohne Vornamen erwähnt, da weitere Angaben fehlen, ist diese Frau nicht näher zu bestimmen (*Zürcher Wappenrolle* S. 98: 1296 werden Kraft, Konrad und Hugo von Burgberg bezeugt, die in St. Georgen [Schwarzwald] für ihre Eltern eine Kapelle stiften).

³⁸ Peterscha oder Beretta (N 9. VII.) 1309 bezeugt (UBH 16) (vgl. auch UBH 15/4). Ein Oheim, Meister Peter von Aarau – anfangs 14. Jh – wird erwähnt, für ihre Herkunft ist die in Dachsen gestiftete Rente kein Hinweis. Mechthild von Goezkon (N. 16. VI.) MERZ, *Genealog. Handbuch der Schweiz. Geschichte*, S. 326, vermutete eine Identität mit der im HU II, 137/39, 144/48 auftretenden Mezzine de Goezzechon, wie er ihre Abstammung vom Geschlecht der Herren von Gösgen (Kanton Solothurn) anzweifelte. Aus unsrern Quellen ergeben sich keine Anhaltspunkte weder für die eine noch die andere Herkunft der Frau. Immerhin ist zu überlegen, daß diese Mezzine des HU Lehenfrau der Österreicher im Amt Winterthur zu Ende des 13. Jhs war, im ungefähren Zeitpunkt ihres Auftretens in Hermetschwil (vgl. Datierung der Eintragungshände im Necrologium von Kläui). Da unser Konvent im 13.–15. Jh starken Zuzug

Der Zuzug aus den thurgauischen Gebieten ließ nach der Annexion des Thurgaus durch die Eidgenossen im Jahre 1460 merklich nach. Die aargauischen Ministerialengeschlechter waren dagegen schon nach ihrer Dezimierung in der Schlacht bei Sempach 1386 – die ihrerseits im Necrologium durch den Tod der Eschenzer ihren Niederschlag fand – und vor allem nach der Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen 1415 wenig mehr vertreten. Die betreffenden Geschlechter starben zT aus wie die Luvar schon im 14./15. Jh, die Geßler von Brunegg in der ersten Hälfte des 15. Jhs oder aber wandten sich, da sie sich mit den neuen Herren ausgesöhnt hatten, andern Klöstern zu, wie die Hallwil, Mülinen, Heidegg und Rinach, die das vom höhern Adel besuchte Kloster Königsfelden für ihre Töchter entsprechender fanden, das zudem 1415 ebenfalls unter Bernsche Hoheit gekommen war³⁹.

Schon um 1300 werden auch Frauen aus Bürgergeschlechtern im Necrologium erwähnt, wie zB die wenig näher zu bestimmenden Frauen von Brugge. Es kann festgestellt werden, daß mit dem Rückgang der Ministerialengeschlechter im 15. Jh die Stadtbürgerinnen im Konvent zunehmen. Auch da handelt es sich zT um ritterbürtige Geschlechter wie die Efringen aus Basel, die Göldli aus Zürich zu Anfang des 16. Jhs, zT um Schultheißen- und Ratsfamilien wie die Hagnauer in der Mitte des 15. Jhs aus Zürich und die Trüllerey in derselben Zeit aus Aarau. Wiewohl wir nicht immer über den wirklichen Herkunfts-ort der aus Ministerialenfamilien stammenden Frauen, die vielfach auch in Städten verburgrechtet waren⁴⁰, Bescheid wissen, dürften doch zwei in einem Abstand von 100 Jahren ausgestellte Urkunden, die die Konventglieder nennen, den Rückgang der auf Burgen lebenden ministerialischen Elemente zugunsten der rein städtebürgerlichen dartun:

Die erste Urkunde von 1309, ein Lehenvertrag mit dem Müller von Bremgarten, nennt folgende Frauen⁴¹: «...item magistra de Hermanswile super notata [?], domina de Wile [Minist. und Bg Bremgarten],

aus der Ministerialität in der heutigen Ostschweiz hatte, ist diese Vermutung nicht abzuweisen.

³⁹ Dazu MERZ, *Burganlagen*, Stammtafeln der erwähnten Familien; LIEBENAU, *Geschichte des Klosters Königsfelden*, Liste der Frauen (hinten).

⁴⁰ Zum Beispiel erscheint Walter von Gachnang als Burger zu Schaffhausen (1341) und zu Frauenfeld (1361) (UB Thurgau).

⁴¹ UBH 16, leider wird die Meisterin auch zu Anfang der Urkunde (wie verwiesen) nicht mit Namen genannt (vgl. Liste der Meisterinnen im Anhang).

dicta de Burgberg [Minist. Burg Burgberg bei Villingen, Deutschland], de Schoenonwerd [Minist. Burg Schönenwerd bei Dietikon und Bg Zürich], de Helfenstein [?], de Lufar [Minist. Burg in Lauffohr bei Brugg], de Gachnang [Minist. Burg Gachnang tg], de Schlat [Minist. Burg Schlatt zh], conventuales ibidem...».

Die zweite Urkunde aus dem Jahre 1406⁴²: «Clara Traegerin [Bg so?] Meisterin des gotzhus ze Hermantschwile, Cecilia von Swandegg [Minist. Burg Schwandegg, Bz Andelfingen zh], Anna und Margreth Langenhartten geschwestren [Bg Winterthur?], Agatha Schinder [Bg Baden]⁴³, Agnes Raettin [Bg?] und Ursula Snetzerin [Bg Aarau?] konventfrauen daselbst...»

Von 1300 weg sind Frauen aus zT ratsfähigen, aber vermutlich nicht dem Ministerialenstand angehörenden Familien aus den aargauischen Kleinstädten im Konvent vertreten. Aus dem Ende des 13. und dem Anfang des 14. Jhs die Meisterinnen Mechthild und Adelheit von Brugg und Hedwig von Brugg, alle nicht näher zu bestimmen⁴⁴. Bremgarten war um 1300 und in der ersten Hälfte des 14. Jhs durch Adelheit Bochsler aus dem Bürgergeschlecht⁴⁵, durch Agnes von Geltwil⁴⁶ und Margaret von Tenwile⁴⁷ vertreten; es waren Töchter hablicher ehemaliger Bauern, die sich in der Stadt ansässig gemacht hatten. So erhielt das Kloster aus dem

⁴² UB Aarau, 275, UB Bremgarten, 144.

⁴³ Falsche Lesart in UB Aarau und Bremgarten, die anstatt Schinder «Schnider» wiedergeben, siehe unten.

⁴⁴ Für Mechthild und Adelheit siehe Liste der Meisterinnen. Hedwig von Brugga, klostervrow dis gotzhus (N 22. IV. Zeit: etwa 1220 bis Ende 13. Jh). Der, wie von uns vermutet, als Prepositus von Hermetschwil im Necrologium am 17. VIII. eingetragene Heinrich von Brugg «sacerdos noster prepositus», verstorben in der Zeit zwischen etwa 1270 und etwa 1280, dürfte mit den drei Frauen von Brugg in Zusammenhang stehen.

⁴⁵ Adelheit (N 8. II.) vgl. auch UBH 14, wo die Bochsler als Jahrzeitstifterin indirekt genannt wird. UB Bremgarten, 19, erwähnt einen Bochsler 1332 als Zeugen.

⁴⁶ Angnessa de Gettwile (N 19. Zeit: Anfang 14. Jh bis etwa 1330). Die von Geltwil ein bis 1402 bezeugtes Schultheißengeschlecht Bremgartens (MERZ, *Burganlagen*, I, S. 197) aus dem Dorf Geltwil (südl. Freiamt). 1324 besaß Chuonrat von Geltwile, Schultheiß zu Bremgarten, den Satz auf der «Herbststür» zu Hermetschwil (vgl. unten S. 302).

⁴⁷ Margaret (N 23. IV. Zeit: etwa 1330 bis etwa 1350). Die Tenwile aus dem Dörfchen Tennwil am Hallwilersee können als Bürger in Aarau und Bremgarten bezeugt werden. Entgegen MERZ, *Burganlagen*, II, S. 520, vermute ich, daß Margareta von den Tenwile aus der Stadt Bremgarten stammte, insbesondere als ein Tenwile als Lehen-

alten Tenwileschen Grundbesitz im Seetal das «Zogergut» in Egliswil zu einer Jahrzeitstiftung⁴⁸.

1425 erhielt nach etwelchen Schwierigkeiten, da sie zur Fallsucht neigte, Gutta Scherrer aus Bremgarten Eingang ins Kloster⁴⁹.

Aus Lenzburg kam die 1328 auf ein Schreiben Papst Johannes XXII. hin aufgenommene und als «gelehrte» bezeichnete Lena von Winterthur, Tochter des Rudolf von Winterthur, Bürger zu Lenzburg⁵⁰.

Aus Baden stammte aus dem begüterten und einflußreichen Geschlecht der Schinder die 1406 als Klosterfrau, 1410 als Meisterin bezeugte Nonne Agatha, ebenfalls aus Baden vermutlich die Chorfrau Barbel Birchidorf⁵¹.

trager des Klosters in Waltenschwil genannt wird (4532, 6: «das guot, das Tennwile koeft») in Ablösung eines andern Bremgarter Bürgers (Grübler, 4531, 45), während die Aarauer Linie, auch mit ihren Vertreterinnen des geistlichen Standes, nach Aarau ausgerichtet blieb (vgl. SIEGRIST, *Hallwil*, S. 297, Anm. 128).

⁴⁸ Genauer Zeitpunkt der Stiftung unbekannt (nach 1382?), Verkauf des Gutes 1406 (UB Aarau, 275).

⁴⁹ Gutta (Jzb 13. II. [14] 30) StAA 4561, 176: Heinrich Scherrer, Bg Bremgarten, bittet 1425 für seine fallsüchtige Tochter Gutta um Aufnahme und eine Pfründe im Konvent. Erst nachdem Scherrer ein Schreiben König Sigismunds erwirkt, das seinerseits den Abt von Muri, Georg Russinger, aufforderte, Gutta einen Platz in Hermetschwil zu verschaffen, kam ein Vertrag zustande, nach dem Gutta unter der Bedingung zugelassen wurde, daß bei Wiederaufstehen der Krankheit das Kloster sie behalten oder ihrem Vater zurückzuschicken könne; in jedem Fall war das Kloster verpflichtet, Gutta aus der Pfründe zu erhalten.

⁵⁰ Urkunde vom VII. 18. 1328 aus Avignon (UB Zürich, I, 4161). Papst Johannes trägt dem Abt von Muri auf, Lena die Aufnahme ins Kloster Hermetschwil zu verschaffen. Der Vater Lenas, Wirt zu Lenzburg (1306–1346), hatte auch seinem Sohn Johannes durch den geldbedürftigen Papst Johannes eine Pfründe verschaffen lassen (siehe J. J. SIEGRIST, *Lenzburg*, S. 249/50, 305).

⁵¹ Näher zu bestimmen ist die 1410 (StAA, Muri, Urk. Nr. 231) als Meisterin bezeichnete Agatha Schinder (in UB Aarau, 275 und Bremgarten, 144, fälschlich mit Schnider wiedergegeben). In einer Jahrzeitstiftung (Jzb 14. I.) dieser Agatha werden folgende Namen aufgeführt, die anhand der Ausführungen bei MERZ, *Wappenbuch Baden*, S. 247/48, identifiziert und ergänzt werden können:

| Henmann (Johans) 1357–1364 | | | ∞ | | Heinrich, Birchidorf | |
|----------------------------|------------------|---------------------|---|---------------------------------------|---|--|
| | | | | | Barbara Birchidorf, 1387† | |
| Heinrich 1381–1411 | Burkhard 1398 | Hensli 1381–1398 | | Agnes Klosterfrau in Oetenbach* | Agatha Meisterin in Hermetschwil 1406 Klosterfrau/ 1410 Meisterin | |

Wenig Nachrichten sind auch über die vermutlich aus Aarau kommende Ursula Schnetzer vorhanden⁵². Meisterin Agnes Trüllerey, die nachweislich von 1429 bis 1460 regierte, entstammte dem ritterbürtigen Geschlecht der Trüllerey, das sowohl in Aarau als auch in Schaffhausen verbürgert war und Schultheißen stellte⁵³.

Erst im 15. Jh setzten auch Zuzüge von Frauen aus bürgerlichen Geschlechtern der heutigen Zentral- und Ostschweiz ein: Aus Zürich, vielleicht auch aus Winterthur, kamen die Schwestern Anna und Margareta Langenhart, als Konventfrauen 1406, 1439 und 1444 bezeugt; zusammen mit ihnen tritt 1444 in einer Jahrzeitstiftung die Zürcher Bürgerin Margaretha Hagnauer aus der Ratsfamilie auf⁵⁴. In der Liste der Konventualen des Klosters Muri lassen sich oft die gleichen Geschlechter wiederfinden, wie sie aus Hermetschwil bekannt sind. Danach dürfen wir verwandschaftliche Beziehungen zwischen Mönchen aus Muri und Nonnen aus Hermetschwil annehmen. Belegt sind sie nirgends, zeitlich oft das Auftreten auch einige Jahrzehnte auseinanderliegend, wie bei der oben erwähnten Margareta Hagnauer, die 1444 bezeugt ist, und dem Muri-Abt Johannes Hagnauer, der erst 1465 die Profession ablegte und als Abt von 1480 bis 1500 regierte, wie auch Verena Buesinger, vermutlich aus Zürich stammend, die dem Konvent in der ersten Hälfte des 14. Jhs angehörte, mit dem Prior Hartmann Bussinger, die ebenfalls nicht näher zu bestimmenden Engel und Margareta zum Thor mit dem tüchtigen Leutpriester in Villmergen, Heinrich zum Thor, aus dem Murikonvent verwandt sein könnten⁵⁵.

* Fehlt in der Liste der Klosterfrauen bei A. HALTER, *Kloster Oetenbach*. Da wir über Barbel Birchidorf (Jzb 1. II.), die 1442 gelebt hatte, keine weiteren Angaben haben, ist eine Beziehung zu den Birchidorf in Baden (siehe oben und MERZ, *Burganlagen*, S. 31) nicht zu beweisen.

⁵² Ursula (Jzb 31. XII.), vgl. UB Aarau, 224: als Zeuge Hans Schnetzer, Edelknecht.

⁵³ Vater: Rüdiger, Schultheiß zu Aarau, Besitzer des Turmes Rore, Mutter: Agnes von Trostburg (MERZ, *Burganlagen*, I, S. 13, vgl. die Heiratsberedung UBH 79).

⁵⁴ Anna und Margaret (Jzb 14. VIII.) so auch M. Hagnauer. 1437 verkauft Pentelli Hagnauer, Bg zu Zürich, dem Kloster Güter seiner Frau Elsbetha von Mure. Möglicherweise besteht eine Verbindung zur Nonne Hagnauer; über die Stellung der Hagnauer als Zunftmeister und Vögte vgl. Zürcher Stadtbücher Bd I und II (Jahre 1388 bis 1423).

Margareta Langenhart starb 1444 (Jzb 23. V.; Pfarrarchiv Eggenwil). Freundlicher Hinweis von Herrn Dr. J. J. SIEGRIST.

⁵⁵ KIEM, *Muri*, I, Liste der Konventualen und Äbte, S. 378 ff. Verena Businger (N 27. VI. Zeit: Anfang 14. Jh bis etwa 1330), Engel (Jzb 24. VII.), Margareta (Jzb 28. V.).

Als Konventherr in Muri ist 1452 Heinrich Gon, Bürger von Zürich erwähnt⁵⁶, vermutlich ebenfalls aus Zürich stammte die 1489–1491 regierende Meisterin Anna Gon. Aus dem Zürcher Ratsgeschlecht der Schwarzmurer stammte Meisterin Sophie, von 1463 bis 1486 als Meisterin bezeugt⁵⁷.

Bürgerin von Zürich war auch Margareta Göldli, Meisterin um 1521/22, vermutlich nur gewählt, aber nicht geweiht, wie ihr eigener Vater, Ritter Kaspar Göldli von Zürich sagte, sie sei Meisterin gewesen, insofern als sie die Auslagen und Einnahmen besorgt habe⁵⁸. Sie trat mit der aus Rapperswil gebürtigen Magdalena Russinger 1530 aus dem Kloster⁵⁹.

Ebenfalls in der Reformation traten Elsbeth Zehnder, Tochter des Schultheißen Zehnder in Aarau, und eine Dorothea Gamp, sonst nicht bekannt, aus⁶⁰.

⁵⁶ KIEM, *Muri*, I, S. 389.

⁵⁷ Siehe Liste der Meisterinnen im Anhang.

⁵⁸ EA IV, 1a, S. 294/95; Meisterin Göldli wird in der Hermetschwiler Tradition (StAA 4561, 1 ff) nicht als Meisterin aufgeführt. Im Frühling 1523 verließ sie das Kloster mitsamt ihrem Besitz und heiratete in der Pfingstwoche in St. Peter in Zürich den Schuhmacher Hans German von Bremgarten. Auf Wunsch des Vaters, der befürchtete, daß der Gatte ihr bloß Hab und Gut vertun und Margarete ihm alsbald zur Last fallen würde, nahm man die beiden auf Beschuß der Eidgenossen fest. Der Mann hatte Urfehde zu schwören, Margarete wurde ins Kloster zurückgebracht, siehe auch Anm. 59).

⁵⁹ Im April 1530 ergaben sich beide Frauen «an das Gotteswort und die Herren von Zürich» und traten im Juni aus dem Kloster (EA IV, 1b, S. 607/689). Noch 1530 ließ sich Margareta von ihrem Schuster scheiden, der ihr vorwarf, daß sie in der Zwischenzeit nicht ohne Mann geblieben wäre (BUCHER, *Reformation*, S. 68). Da sich die vom Rat angestrengte Herausgabe der Aussteuer aus dem Kloster nur bei Elsbeth Zehnder, die Johann Bullinger, Prädikant in Birmenstorf, später in Rohrdorf, geheiratet hatte (BUCHER, *Reformation*, S. 194, Anm. 43) schon 1530 verwirklichte (UBH 100), mußte Margaret Göldli, da ihr Vater sich der Reformation nicht angeschlossen hatte, 1532 am Mittwoch nach St. Luzientag (StA Zürich, A. 368, 1, Nr. 9) an den städtischen Rat in Zürich um Unterstützung gelangen, da sie ihre Pfründe verlassen und nun «on narung mangel lyden» müsse. Es wurden ihr vorübergehend 8 Mütt Kernen, 4 Eimer Wein und 4 Gulden bewilligt. Erst 1541 wurde der Göldli, laut Quittung (UBH 109), die Klosteraussteuer von Hermetschwil ausbezahlt, Margaret zeichnete als Frau Konrad Holzhalbs, seßhaft in Hallau s.H.

Über Magdalena Russinger ist wenig bekannt. Am 23. Juni 1530 quittierte der Stadtschreiber von Zürich den Frauen in Hermetschwil den Empfang von 4 Gulden «Lybgeding» für die ehemalige Nonne (StAA 4281, Mappe Hermetschwil).

⁶⁰ Siehe oben, S. 31/32.

Weitere Frauen, nach ihren Namen unter die Bürgerstöchter zu setzen, konnten mangelnder Quellen wegen nicht weiter verfolgt werden: Clara Traeger, 1406 und 1412 als Meisterin bezeugt, wird zusammen mit Agnes Sorner (Zorner) aus Freiburg (Üechtland) in einer Jahrzeitstiftung genannt. Sie dürfte aus der Stadt Solothurn, vielleicht auch aus Freiburg stammen⁶¹. Elisabeth Gielm, in einer Jahrzeitstiftung zusammen mit Engel zum Thor genannt, dürfte aus dem Zürcherischen kommen⁶². Herkunftsmäßig nicht einzureihen sind Hilgart Biß, Agnesa Roetin, 1406 erwähnt, und Margret Schultheiß⁶³.

Als einzige Baslerinnen erscheinen die beiden Frauen von Efringen, aus einem vom Handwerkerstand in den Ritterstand emporgestiegenen Geschlecht, Küngold, als Meisterin bezeugt im Jahre 1511, und Anna, Meisterin nach der Reformation⁶⁴.

Neben den Frauen, deren Herkunft aus dem Dienstadel und den städtebürgerlichen Geschlechtern besonders der Zentral-, Nord- und Ostschweiz nachzuweisen ist, finden sich auch solche, deren Namen auf eine Abstammung aus wohlhabenden bäuerlichen Kreisen schließen lassen. Kiem nennt in seiner Geschichte des Klosters Muri als ersten Abt aus einer Bauernfamilie Konrad Brunner (1380–1410)⁶⁵. Er betont die reiche Ausstattung, die dessen Vater, ein Lehenmann des Klosters in Muri, dem Konventualen und späteren Abt mitgegeben hatte. Ob es sich bei der Chorfrau Anna Brunner, die Ende des 14./Anfang des 15. Jhs gelebt haben möchte, um eine Verwandte des Abtes handelt, bleibt Vermutung⁶⁶. Immerhin darf die Anfang des 14. Jhs bezeugte Meisterin Elisabeth von Stegen als Bauerntochter gelten, die möglicherweise dem Kloster den Hof Stegen als Aussteuer mitbrachte⁶⁷. In Hermetschwil war demnach das bäuerliche Element schon früher als in Muri im Vorstand des Kon-

⁶¹ Clara Traeger tritt in der Klostertradition nicht als Meisterin auf, sie urkundet jedoch zu verschiedenen Malen: 1406 II. 23 (UB Aarau 275 und UB Bremgarten 144) 1410 (UB Bremgarten 172) und 1412 X. 30. (ebenda, 195). Beide erscheinen im Jzb 16. II.

⁶² Jzb 24. VII.

⁶³ Jzb 27. V., 2. XI., 21. I., 5. IV.

⁶⁴ MERZ, *Oberrheinische Stammtafeln*, I, Nr. 21.

⁶⁵ KIEM, *Muri*, I, S. 380.

⁶⁶ Jzb 12. VII.

⁶⁷ Erscheint im Necrologium nicht, erst in der Hauschronik; StAA 4561, 4, vgl. auch AM 17: der Geistliche Eppo de Stegen wird genannt, dies schon in der ersten Hälfte des 11. Jhs, der Hof Stegen mußte freibäuerliches Eigen gewesen sein.

ventes vertreten. Ins 13. Jh zu setzen sind die Frauen Katherina de Mure, Ursula de Kilch und Gisela de Wertt (Werd ?), alle drei nicht näher zu bestimmen, vermutlich aber aus freibäuerlichen Kreisen stammend⁶⁸.

Abschließend kann gesagt werden, daß von 72 Frauen, deren Vor- und Nachnamen wir aus der Zeit von vor 1300 und bis in die Reformation kennen, 41 dem niedern Dienstadel vor allem Habsburgs aus dessen Stamm- und kyburgischen Erblanden, 26 rein stadtürgerlichen, zT geadelten Kreisen und 5 großbäuerlichen Familien angehörten. Die Tradition des Klosters, daß bis zu dessen Reform im 16./17. Jh nur adlige Töchter Aufnahme gefunden hätten⁶⁹, kann damit nicht aufrechterhalten werden. Die verworrenen Verhältnisse vor und nach der Reformation hatten allerdings nur noch adlige Frauen übrig gelassen, so daß 1542 Gangolf Trüllerey seiner Tochter, Meisterin Anna, schreiben konnte, sie müsse zur Erhaltung des Gotteshauses doch «frommer Leute Kinder» aufnehmen, auch wenn sie nicht adlig wären⁷⁰. Auch wenn wir keine direkte Auswirkung der Beschlüsse des Generalkapitels von Petershausen vom März 1417⁷¹, in den Benediktinerklöstern nicht mehr nur Edelgeborene aufzunehmen, aus Hermetschwil kennen, so mußten sie doch befolgt worden sein. Immerhin stammten ja auch die nicht-adligen Frauen aus einflußreichen Familien.

Wer mit den Verhältnissen des Reformkonventes im 17./18. Jh bekannt ist, wird verwundert sein, zu entdecken, daß der Konvent im 14.–16. Jh, der Zeit, die wir einigermaßen belegen können, nie mehr als 6–8 Frauen zählte⁷².

Diese Zahl war vermutlich für die Klosterwirtschaft noch tragbar, baute diese doch fast nur auf dem Stiftungsgut von etwa 1300 auf. Er-

⁶⁸ Katharina (N 8. VIII. Zeit: etwa 1220 bis Ende 13. Jh), Ursula (N 29. XI. Zeit: dieselbe), Gisela (25. I. Zeit: etwa 1140–1220). In den Konventualenlisten in KIEMS *Geschichte von Muri*, S. 378, Bd I, wird ein Mönch und Priester Wernher de Mure 1278/1288 aufgeführt; die von Mure waren ein zT begütertes Geschlecht in Hägglingen (14. Jh).

⁶⁹ Klosterchronik: StAA 4561, 1 ff, auch bei ANNA BRUNNER, Extract I, S. 238, im Archiv Hermetschwil.

⁷⁰ StAA 4561, 161.

⁷¹ KIEM, *Muri*, I, S. 260, dazu: K. SCHREINER, *Sozial- und standesgeschichtliche Untersuchungen zu den Benediktiner-Konventen im östlichen Schwarzwald*, S. 92 ff.

⁷² Vgl. die oben aufgeführten Urkk für die Jahre 1309 und 1406, mit 8 und 7 Frauen, 1530: 2 Frauen (EA IV, 1b, S. 607, 698), 1542: 3 Frauen (StAA 4561, 161), 1570–1592: 6 Frauen (StAA 4571 ff [Rechnungsbücher]).

staunlich wenige Beispiele kennen wir, wo wir mit Sicherheit annehmen können, daß Frauen aus dem Familienbesitz Grund und Boden und Rechte dem Kloster bei ihrem Eintritt mitgebracht haben⁷³. Auch – wie wir in Teil II, Kap. I sehen werden – war der Grund- und Güterbesitz des Klosters durch Käufe verhältnismäßig wenig vergrößert worden. Hingegen mußten den einzelnen Frauen zur Erhöhung ihres Einkommens neben der vom Kloster ausgesetzten Pfründe, da jede sich selbst erhielt⁷⁴, von ihren Familien Renten in Naturalien (Getreide) und Geld zugeflossen sein. Diese Renten waren in Form von Leibgedingen, die mit dem Tode der Bezügerin erloschen, nur Nutzungsrechte. Die Güter und Rechtstitel, die die Rente produzierten, blieben so im Besitz der einzelnen Familien und verfielen nicht der «Toten Hand», wie das Beispiel der Meisterin Agnes Trüllerey weist: Deren Vettern Hans und Rudolf Trüllerey setzten 1449 ihr und ihrer Schwester Adelheit, Klosterfrau in Schänis, je ein Leibgeding aus. Für Agnes bestand es in 6 Mütt Kernen und 4 Malter Haber von Gütern und Gültten in Biimenstorf⁷⁵. Nach dem Tode der Meisterin fielen weder die Nutzung noch die als Unterpfand dienenden Güter an das Kloster. Wohl stellten sich so die einzelnen Frauen mit Pfrund und eignem Einkommen recht gut, damit war aber die Ausdehnung des Klosterbesitzes und damit die Vergrößerung des Konventes auf der alten Basis mit den Pfrundbezügerinnen unmöglich gemacht. Erst mit der Reform des Klosters im 16./17. Jh konnte sich der Konvent vergrößern. Eine der Vorbedingungen dazu war aber auch die sich von der Mitte des 16. Jhs an ändernde Struktur des Konventes.

2. Der Konvent von der Reformation bis 1798

Der Konvent überstand die Reformation mit zwei Frauen: Der Meisterin Anna von Efringen, aus ritterbürtiger Basler Familie, die von 1522–1541 regierte, und der als Meisterin auf sie folgenden Anna Trüllerey

⁷³ Besitz in Buch vom Ministerialengeschlecht von Buch (siehe oben Anm. 26), der Hof Stegen möglicherweise von Meisterin Elisabeth von Stegen, das Schönigut von Uitikon-Urdorf von Mechthild von Schönenwerd (UBH 6), von ihr ebenfalls das Wessenberggut zu Dottikon (UBH 9), das Zogergut zu Egliswil von Margareta von Tenwile (siehe oben Anm. 48).

⁷⁴ Siehe unten S. 181 ff.

⁷⁵ UB Aarau, 464.

(1541–1553) aus der Aarauer Schultheißenfamilie⁷⁶. Noch 1542 bestand der Konvent nur aus drei Frauen, hinzugekommen war die Zürcherin Meliora vom Grüth, deren Vater Joachim Stadtschreiber in Zürich war, der als Verfechter des alten Glaubens nach dem für die Reformation glücklichen Verlauf des Kampfes nach Rapperswil übersiedeln mußte⁷⁷.

Unter Meisterin vom Grüth (1553–1599) setzte nun eine soziale Um- schichtung und neue Ausrichtung des Konventes ein. Äbtissin Anna Brunner berichtet am Ende des 17. Jhs⁷⁸, daß sich Meisterin Meliora gegen den Brauch, vorwiegend Töchter mit geadelten Vorfahren aufzunehmen, gewandt habe. Sie habe dem Abt von Muri gesagt, «weil das gotshus nunmehr völlig unter dem Schutz der Schwytzeren, welche den Adel vertilget, auch sie ihr Gotshus in einem Stand gefunden, daß sie wohl von den regierenden Orten Hilf vonnöten, darum von solchen auch Lüth

⁷⁶ *Oberrheinische Stammtafeln*, I, Nr. 21, † 24. Februar 1541 (StAA 4561, 35) Anna von Efringen wird schon 1521 als Chorfrau bezeugt (StAA 4532, 58 v). Auch Anna Trüllerey wird zur selben Zeit als Chorfrau erwähnt. Sie mußte vor dem Eintritt in den Konvent verheiratet gewesen sein, nannte sich doch Landschreiber Jost Hösli von Glarus ihr Schwiegersohn (Sammlerbuech D, fol. 258, Archiv Hermetschwil. Über Jost Hösli, Landvogt zu Locarno 1566, Landesstatthalter 1582, Landschreiber 1559, †1590, *HBLS*). Mit Annas Tod 1553 und ihrem großen Nachlaß von über 4000 Gulden aus der Erbschaft, die sie nach dem Tode ihres Vaters Gangolf 1550 angetreten hatte, scheint der große Prozeß in Zusammenhang zu stehen, der 1562/63 vor den Eidgenossen stattfand. Landschreiber Hösli, der sich noch zu Lebzeiten seiner Schwiegermutter oft in Hermetschwil aufgehalten hatte, war in Versuchung geraten, mit dem Siegel der toten Meisterin einen Brief zu fälschen und damit dem Konvent Geld zu entfremden. Mit ihm scheinen auch Frau Margret (Attenriet?) und die nach Bremgarten entflohene, sonst unbekannte Frau Katharina in Mitwisserschaft gestanden zu haben. Die Tagsatzung verordnete, daß Margaret unter besondere Aufsicht des Abtes von Muri kommen sollte, während das Gut der Frau Katharina unter Arrest im Kloster bleiben mußte. Es scheint, daß diese Frau das Kloster auf den Skandal hin verlassen mußte. Leider sind keine weiteren Nachrichten über den Prozeß vorhanden (EA IV, 2, S. 1132). Vater der Meisterin: Gangolf Trüllerey, Besitzer des Turmes Rore in Aarau, starb 1550 in Schaffhausen, wo er ebenfalls Bürger war; Mutter: Adelheit Schwend (MERZ, *Burganlagen*, I, S. 13).

⁷⁷ StAA 4561, 42: Vater: Joachim vom Grüth, Mutter: Veronica Schwarzmurer, zu Tänikon begraben, wo sie bei ihrer Tochter Sophie, Äbtissin zu Tänikon gelebt hatte. Die andern Söhne und Töchter: Johann Christoph, Abt von Muri; Macchabäus, Chorherr zu Kreuzlingen; Theodosius, Konventual zu Wettingen; Dorothea, Klosterfrau zu Frauenthal; Theophil, Landvogt zu Pfirt. Es wird überliefert, daß Melioras Taufpate der junge Ulrich Zwingli gewesen sei. Meisterin Melioras Arbeit und Wirken fand seine Würdigung S. 33–35; siehe auch S. 155 ff; 171 ff.

⁷⁸ Extract I, S. 238, im Archiv Hermetschwil.

in dem Gotshus zuo haben ebenso [not sein werde] als dermalen adliche [gewesen seien] ».

Obwohl dieser Ausspruch Meisterin Melioras nicht belegt wird, könnte er ausdrucks- und überlegungsmäßig sehr gut zu ihrer Art passen. Ebenso wichtig wie diese Überlegung ist eine zweite, die den Konvent tatsächlich zu einer fast vollständigen Neuausrichtung auf die Innern Orte zwang: Mit der Reformation war das Haupteinzugsgebiet des Konventes, die Stadt Zürich, auch Winterthur und die Landschaft um Zürich und Winterthur, ebenso auch die Stadt Schaffhausen für Novizinnen außer Betracht gefallen. Der Konvent hatte ja auch Zuzug aus dem damaligen, unter bernischer Hoheit stehenden Aargau erhalten; auch diese Gebiete, besonders die Stadt Aarau, fielen aus. Mit dem zweiten Kappeler Landfrieden⁷⁹ hatten sich die katholischen innern Orte aber eine neue starke Stellung in den Freien Ämtern geschaffen. Es war nun nur natürlich, daß der Konvent, wie das Zitat oben beweist, auch die Töchter der neuen Befehlshaber aufnehmen mußte – und der Andrang war nicht klein! Immerhin ist interessant, daß nach der Eroberung des Aargaus im Jahre 1415 das Kloster vermutlich nicht im entferntesten daran dachte, Töchter aus der Innerschweiz aufzunehmen. Wohlhabender und kultivierter mochten die Zürcherinnen gewesen sein, sie fanden in Hermetschwil Aufnahme in der Zeit von 1415 bis zur Reformation.

Aus dem ehemaligen Haupteinzugsgebiet für Frauen – der Ostschweiz – kamen in der Zeit von 1530 bis 1798 nur noch 6 Chorfrauen und eine Laienschwester⁸⁰.

Die überwiegende Zahl von Frauen und Schwestern, an die 80, kam aus den Innern Orten, dem südlichen Freiamt und den Städtchen Baden und Bremgarten. Allen voran ist in den rund 270 Jahren von 1530 bis 1798 der Stand Luzern mit 23 Frauen aus der Stadt Luzern selbst und 12 Frauen aus dem heutigen Kanton vertreten⁸¹. Ebenfalls stark vertreten ist der Stand Zug mit 10 Frauen aus der Stadt und 5 weitern aus der Landschaft⁸². Aus dem Westen der heutigen Schweiz kamen 5 Frauen⁸³. Das Einzugsgebiet des heutigen Aargau beschränkte sich auf die Städtchen Baden mit 6 und Bremgarten mit 8 Frauen sowie auf ein paar Bauern-

⁷⁹ Siehe oben S. 25.

⁸⁰ Appenzell: 2; Henau, Bischofszell, Radolfszell, Wil, Rheinau je 1 Klosterfrau.

⁸¹ Münster: 2, Sursee: 7, Hochdorf: 2, Hitzkirch: 1 Klosterfrau.

⁸² Baar und Cham je 2, Menzingen 1 Klosterfrau.

⁸³ Solothurn und Olten je 2 Frauen, Biel: 1.

gemeinden des südlichen Freiamtes mit einer Frauen- und Schwesternzahl von 18⁸⁴. Zu diesen stellte das Fricktal 3 Frauen⁸⁵ und die Grafschaft Baden 5⁸⁶.

Betrachten wir die Abkunft der Frauen, so finden wir namhafte Geschlechter, regierende und einflußreiche Familien vertreten, wie die Luzerner Burgergeschlechter der Segesser von Brunegg⁸⁷, Meyer von Baldegg⁸⁸, Göldli von Tiefenau, von Hertenstein⁸⁹, Pfyffer, Bircher, Rüttimann, Cysat, die in der Stadt die Rats- und Stadtschreiberstellen einnahmen, in den Untertanengebieten die Vögte stellten⁹⁰. Vertreten ist das bekannte Geschlecht der Schnyder von Wartensee aus Sursee mit drei Töchtern im 17. Jh. Aus dem aargauischen Städtchen Baden stammten Töchter aus den einflußreichen Geschlechtern Schnorf⁹¹, Silberisen⁹², Dorer⁹³ und Falk⁹⁴, um nur einige zu nennen. Die Konventualinnenliste im Anhang gibt die einzelnen Namen wieder.

Die wenigen Chorfrauen, die aus dem Freiamt in den Konvent eintraten, kamen aus reichen Bauernfamilien. Aus Hermetschwil kennen wir Margret Hoppler, deren Vater vermutlich Ammann Hans Hoppler (1574–1589), ein tatkräftiger und erfolgreicher Bauer war. Wahrscheinlich stammte Maria Ammann aus Bünzen von dem in murianischen und Hermetschwiler Diensten stehenden Lux Ammann ab, einem ebenso

⁸⁴ Sins, Boswil, Büelisacker, Waltenschwil, Hermetschwil, Fischbach je 1 Frau; Abtwil, Sarmenstorf je 2, Bünzen 3, Muri 5 Frauen.

⁸⁵ Frick: 2, Wittnau: 1 Frau.

⁸⁶ Kaiserstuhl: 3, Klingnau: 2 Frauen.

⁸⁷ Franziska, Tochter des Jkr. Hr. Ludwig, Kleinrat in Luzern und Stadtschreiber in Willisau (1705 aufgenommen), M. Franziska Hortensia, Tochter des Ulrich Franz Joseph (1739 aufgenommen) (PH. A. v. SEGESSER, *Die Segesser in Luzern*, Bern 1885).

⁸⁸ Ritter Meyer von Baldegg, Vater der Abundantia Meyer (StAA 4553).

⁸⁹ Anna von Hertenstein, 1542 noch nicht zur Profess zugelassen (Anneli!), StAA 4561, 161, Vater: Benedikt, Kleinrat, Mutter: Dorothea von Sonnenberg (TH. v. LIEBENAU, *Die Fresken am Hertensteinhaus in Luzern*, 1888).

⁹⁰ Siehe HBLS.

⁹¹ Vater der Äbtissin Mechthild Schnorf: Franz Bernhart, Untervogt und Stadtphysikus in Baden (MERZ, *Wappenbuch Baden*, S. 263 ff.).

⁹² Schultheißengeschlecht Badens, der Bruder der Konventfrau Margareta war Abt Christoph von Wettingen, bekannt als kunstsinniger, aber gar nicht wirtschaftlicher Vorsteher seines Klosters (MERZ, ebenda, S. 286).

⁹³ Ältestes Patriziergeschlecht der alten Grafschaft Baden (MERZ, ebenda, S. 65).

⁹⁴ Schultheißengeschlecht, siehe Stammbaum des bedeutenden Geschlechts bei MERZ, ebenda, S. 79.

skrupellosen wie erfolgreichen Spekulanten und Bauern, der seine Kapitalien in der ganzen Umgebung an Zins liegen hatte und Vertrauensmann der beiden Klöster wie des Landvogts war⁹⁵.

Vor dem Eintritt ins Noviziat wurde zur «Aussteuer» von den jungen Frauen ein Eintrittsgeld erhoben, das vom Kloster nach Vermögen des Vaters und mit dessen Einwilligung 1000 und mehr Gulden betragen konnte. Sicher hatte das Kloster auch etwa seine Not, die Gelder von finanzschwächern Vätern einzutreiben, die zu viel versprochen hatten, wofür sie dann nicht gutstehen konnten⁹⁶. Töchter aus ärmern Familien hatten die Möglichkeit, als Laienschwestern einzutreten, wie die Bauertöchter Maria Mäder von Boswil, Agatha und Seraphina Huwiler von Abtwil, Martina Meier von Muri und andere⁹⁷.

Die Laienschwestern sind im 17. Jh im Kloster wieder neu anzutreffen. Am 5. Oktober 1609 trat nach mindestens 350 Jahren wieder die erste Laienschwester, Anna Schuhmacher von Baar, ins Kloster ein. Die zu Anfang des Kapitels erwähnten 23 Namen von Conversenschwestern, die uns aus dem Necrologium überliefert sind, dürften nach den Schriftuntersuchungen KLÄUIS noch vor 1220 eingetragen worden sein⁹⁸. Nachher fehlen Zeugnisse von Laienschwestern für die ganze Zeit bis in den Anfang des 17. Jhs. Diese Feststellung deckt sich mit den Verhältnissen in Muri, wo seit etwa 1300 nach KIEMS Forschungen die Laienbrüder fehlen und erst zu Ende des 16. Jhs wieder vertreten sind⁹⁹.

Die Schwesternzahl wurde im 17./18. Jh auf höchstens 4 gehalten. Überzählige Bewerberinnen mußten sich als bezahlte Diensten im Kloster bis zum Tode einer Schwester gedulden¹⁰⁰. Auch nachher arbeiteten sie im Haushalt und im Garten. Zwischen Chorfrauen und Laienschwestern bestand so in der Klostergesellschaft ein bedeutender Standesunterschied.

Außerhalb von Konvent und Laienschwestern standen die Pfründnerinnen, meist wohlhabende alte Jungfern, auch ehemalige Mägde, die auf

⁹⁵ Amtmann der Klöster Hermetschwil (1625–1662) und Muri (1607–1662), vgl. auch die zwiespältige Rolle, die er beim Druck der Bauern aufs Klosters 1648/49 ausübte (S. 39).

⁹⁶ Prozeß gegen Placid Hauser von Nafels (1743/44) und dessen Betreibung (StAA 4827, 79).

⁹⁷ Über ihre Aussteuer findet sich nur 1 Beleg: 500 gl (Schriften und Verträge der Closterfrauen, Nr. 29, 409, Archiv Hermetschwil).

⁹⁸ U BH, S. 156.

⁹⁹ KIEM, Muri, II.

¹⁰⁰ Quelle siehe oben Anm. 97.

Grund einer dem Kloster einmalig ausgezahlten Einkaufsumme sich das Recht auf Wohnung und Unterhalt im Kloster erwarben. Der älteste mir bekannte Pfrundvertrag datiert von 1482¹⁰¹. Die ehemalige Magd Ita Furrer erwarb sich durch Zahlung von 40 fl und 1 gl jährlicher Gült das Anrecht auf eine Bettstatt und einen Winkel im Dorment (Schlafsaal). Der Unterhalt bestand in jährlich 5 Mütt¹⁰² Kernen fürs Brot, 4 fl für Fleisch und Wein, 1 gl für Salz und Butter, 1 Mütt Fasmus¹⁰³, 1 Mütt Haber- und Kernenmehl zu gleichen Teilen für die Fastenzeit, etwas Obst und Zwiebeln. Das Kloster seinerseits erwarb sich mit dem Vertrag das Anrecht auf die Hinterlassenschaft Itas, hatte auch eventuelle Schulden mitzuübernehmen. Aus dem 17./18. Jh sind einige wenige Pfründnerinnen bezeugt, die genaue Zahl kann nicht eruiert werden. Einmalig war der 1625 aufgestellte Pfrundvertrag¹⁰⁴. Mit 1000 Gulden in Gold und 100 Münzgulden kaufte sich nach Vollendung seiner Arbeit der den Klosterbau leitende Schwyzer Zimmermeister Joachim Holzwart zusammen mit seiner Frau ein. Seine «Herberg» wurde das «kleine Stübli im Knechtenhaus».

III. Das Verhältnis Hermetschwils zu seiner geistlichen und weltlichen Obrigkeit

Vorsteher der Nonnen in Muri war seit den Tagen, da sich die Schwestern von Berau in die Obhut des Männerklosters begeben hatten, der Abt von Muri. Über ihnen stand auch der Propst, vom Abt für die Fürsorge um den Unterhalt der Frauen bezeichnet¹. Dieses Verhältnis hatte mit der Versetzung des Frauenkonventes an die Reuß keine Änderung erfahren. Es mochte dem Abt aber – in Anbetracht der Entfernung der Frauen – angebracht erschienen sein, einem möglichen Streben nach Unabhängigkeit vom Männerkloster zuvorzukommen. Am 29. Februar 1244 erhielt er von Bischof Heinrich von Konstanz die schriftliche Bestätigung seiner

¹⁰¹ Schriften und Verträge der Closterfrauen, Nr. 29, S. 444 (Archiv Hermetschwil).

¹⁰² Angabe der Hohlmaße siehe Anhang 1.

¹⁰³ Fasmus: Schmalsaat (Bohnen, Gerste, Weizen usw.).

¹⁰⁴ Schriften und Verträge, S. 446.

¹ AM 60: «... sed a solo abbatte et preposito qui eis prelati fuerint, earum vita et religio ordinetur.»

bisher geübten Macht, die Nonnen in Zeitlichem und Geistlichem zu leiten².

Differenzierter mußte das Verhältnis zwischen Muri und Hermetschwil werden, als um das Jahr 1300 das Frauenkloster den ihm von Muri übergebenen Grund- und Güterbesitz selber zu verwalten begann³. Der Abt behielt seine Obernstellung auch in wirtschaftlicher Hinsicht in eingeschränkter Form bei. Der von ihm ausgeübten Muntherrschaft über die Frauen entspricht sein Auftreten als «Pfleger», als «Schirmherr» der Frauen in Prozessen⁴, wichtige Lehenbriefe werden auch von ihm mitgesiegelt⁵, Verkäufe von «Stiftungsgut», Gütern, die Muri dem Frauenkloster aus seinem Besitz übermacht hatte, dürfen nur mit Wissen und Einwilligung des Abtes verkauft werden⁶. Seit dem 15. Jh sind uns die jährlichen Abrechnungen der Meisterin und Speichermeisterin über Klosterhaushalt und Güterbesitz vor dem Abt überliefert⁷. Sicher hatten auch schon vorher, seit der Übernahme der eigenen Ökonomie, Jahrrechnungen dem Abt vorgelegt werden müssen.

Geistlicher Oberer blieb der Abt hingegen in uneingeschränktem Masse. Seit dem 16. Jh finden sich in den Urkunden auch weltlichen Inhalts die Titel «Visitator», «Visitator und Oberherr» der Konventfrauen⁸. Neben dem Visitationsrecht stand dem Abt auch allein die Einsetzung der Meisterin, nach 1636 der Äbtissin in ihr Amt zu. Die Meisterinnen- wie die Äbtissinnenwahl fand in Hermetschwil durch den Frauenkonvent, d.h. durch die allein stimmberechtigten Chorfrauen statt⁹. Die Anwesenheit

² UB Zürich, II, 103 ff: «... ita tamen, quod abbas monasterii Murensis, qui pro tempore fuit, collegium monialium eiusdem loci in temporalibus et spiritualibus gubernet secundam regulam ordinis Benedicti.»

³ Vgl. S. 25, 76.

⁴ UBH 18, 108, 132–182, die meisten Prozesse Meisterin von Grüths wurden von ihrem Ammann in ihrem Namen geführt oder vom Landschreiber als ihrem «Anwalt», selten trat sie an der Tagsatzung persönlich mit «Beistand» des Landschreibers als Klägerin auf. Es bestand auch die Möglichkeit, daß der Abt dem Kloster einen «Beistand» verordnete (UBH 132).

⁵ UBH 27, 162 u.a.a.

⁶ UBH 19, 93; UB Aarau 275; UB Bremgarten 144, 195, 172.

⁷ Die ältesten Rödel aus dem 15. Jh sind die Ende des 17. Jhs zusammengebundenen «Usgab und Innamb Rodel» von 1483 an mit Lücken bis 1563 führend, im Archiv Hermetschwil.

⁸ UBH 131, 162 u.a.a.

⁹ Ausgeschlossen waren die Novizinnen, die erst vor der Profeß standen, sowie die Laienschwestern.

des Abtes war Erfordernis¹⁰. Er vollzog – meist einige Wochen nach der Wahl, selten im Anschluß an sie, im Falle der Äbtissinnen Küng und Reding erst nach dem Tode ihrer Vorgängerinnen – die kirchliche Weihe (Benedictio). Die Einsetzung in ihr Amt als Vorsteherin erfolgte ebenfalls durch den Abt mit der Schlüssel- und Siegelübergabe¹¹.

Die Muntherrschaft des Abtes machte sich auch im Verkehr des Frauenklosters mit seinen weltlichen Obern bemerkbar. Obwohl Hermetschwil als Gerichtsherr über ein bis 1415 habsburgisches, danach eidgenössisches Territorium gesetzt war und somit zum Landesherrn, der zugleich Kastvogt des Klosters war, in engere Beziehung hätte treten müssen, stand vielfach Muri stellvertretend für Hermetschwil zwischen Frauenkloster und Landesherr.

Unter den Habsburgern hatte die Stiftung nur des einen Hausklosters – Muri – stattgefunden. Die Angliederung eines Frauenkonventes und dessen spätere Versetzung nach Hermetschwil fand innerhalb dieses Stiftungsgutes und aus der Kompetenz des Abtes von Muri statt. Dies macht erklärlich, daß weder im Freiungsbrief Kaiser Heinrichs V. vom 4. März 1114, noch in den verschiedenen Papstdiplomen jemals das Frauenkloster erwähnt wird¹². So war es auch selbstverständlich, daß der Klosterbezirk in Hermetschwil immun und Schirmgebiet war, da alle Privilegien, die für Muri Geltung hatten, auch dem Frauenkloster zugute kamen¹³.

Nach der Eroberung des Freiamtes im Jahre 1415¹⁴ waren Muri und

¹⁰ Als 1644 Abt Jodok Singisen altershalber zur Wahl nicht nach Hermetschwil fahren konnte, begab sich der ganze Konvent nach Muri und wählte dort die Äbtissin (StAA 4561, 59).

¹¹ Meisterinneneinsetzung, 1615 zum letzten Mal: «Accipe potestatem regendi hoc monasterium et congregationem eius et omnia quae ad illius regimen interius et exterius spiritualiter et temporaliter pertinent». Äbtissinneneinsetzung seit 1636: «Ich bevilch üch das gotzhuss in geistlichen und zytlichen Sachen. Ir sönd auch des gotzhuss Eigenschaften und Gütter, ligent und varent, weder verkouffen noch versetzen noch empfrenden noch hingen, dis gebütt ich üch by der gehorsame und by des ordens ban und by der ordnung der Bäpste» (Archiv Sarnen, Nr. 6012, «Abbatissalis dignitas»).

¹² Freiungsbrief: QSG III, 2, 110; HERGOTT, *Genealog.*, II, 131 ff; über die Beurteilung des Diploms: BRUNO WILHELM, *Reform des Klosters Muri 1082–1150*, und die AM. – Die Papstdiplome von 1159, 1179 und 1189 sind im Druck wiedergegeben: QSG III, 2, 112 ff.

¹³ Verletzung des klösterlichen Schirmgebietes von 1570, StAA 4281.

¹⁴ DIERAUER I, 488; weitere Darstellungen E. DÜRR, *Die Politik der Eidgenossen im 14. und 15. Jh. Schweizer Kriegsgeschichte*, Heft 4, Bern 1933; W. MERZ, *Wie der Aargau*

Hermetschwil ohne landesherrlichen Schutz. König Sigismund stellte auf Ersuchen Abt Jörgs das Kloster Muri unter den Schutz des Reiches und bestätigte alle seine Privilegien¹⁵. Hermetschwils wird keine Erwähnung getan. Es ist aber selbstverständlich, daß auch das Frauenkloster mit in den Schutz eingeschlossen war.

Nachdem der Abt von Muri eine Restitution der Habsburger im Aargau als unmöglich erkannt haben mußte, bewarb er sich um die Schutz- und Schirmvogtei der neuen Landsherren. Am 16. Oktober 1431 übernahmen die 6 Orte Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus die Kastvogtei¹⁶. Wiederum bleibt Hermetschwil ungenannt. So auch nennen spätere Schirmbriefe das Frauenkloster nicht¹⁷. Wie das Kloster in dem für Muri verbrieften Schutz der Eidgenossen begriffen war, so war es auch in den seit der ersten Hälfte des 17. Jhs an die Kastvögte zu entrichtenden Schirmgeldern Muris eingeschlossen¹⁸. Als nach der Teilung der Freien Ämter die neuen Schirmherren Hermetschwils, Zürich, Bern und Glarus 1724 von Äbtissin Schnorf ebenfalls das Schirmgeld einzuziehen begehrten, wies sie die Forderung ab mit der Begründung, daß Hermetschwil und Muri nur *eine* Stiftung, Hermetschwil in Muri also eingeschlossen sei¹⁹. Der Anspruch der regierenden Orte wurde daraufhin fallengelassen.

Direkte Eingriffe der Landesherren in die innern Verhältnisse des Frauenklosters finden sich seit Mitte des 15. Jhs. Als Kastvögte erhoben sie Einspruch gegen Übelstände im Kloster; sie versuchten, die Frauen

an die Eidgenossen kam, Aarau 1915; eine neuere Darstellung gibt GOTTFRIED BOESCH, Schultheiß Ulrich Walker, Der Baumeister des luzernischen Stadtstaates (Gfr. 103, S. 55 ff). Eine vollständige Darstellung durch den Bearbeiter der Rechtsquellen der Freien Ämter, J. J. SIEGRIST, in: *Festschrift K. Schib*, 1968.

¹⁵ Urkunde vom 12. Juni 1415, Kopie StAA 4941.

¹⁶ Druck des Schirmbriefes: EA II, S. 92.

¹⁷ Schutzbrief von 1549, von Uri allein ausgestellt, StAA Muri, Urkk Nr. 689; Schutzbrief der 7 Orte von 1562, ebenda Nr. 726.

Die einzige Urkunde, die für das Kloster Hermetschwil und auf dessen Begehren ausgestellt wurde, war der Bestätigungsbrief für Freiheit und Privilegien von König Albrecht II. vom 10. Mai 1439 (UBH 54), eine wenig effektvolle Urkunde, da die Ohnmacht der Habsburger und der deutschen Könige im eroberten Aargau sehr wohl bekannt war. Aus derselben Zeit stammt eine ähnliche Urkunde für Muri (Kopie StAA 4941).

¹⁸ Vgl. HUNKELER, *Abt Singisen*, S. 126 ff (Singisens Kampf gegen das 1615 erstmals erhobene Schirmgeld, siehe auch KIEM, *Muri*, II, S. 68).

¹⁹ StAA 4827, 42.

zur Einhaltung der Klausur zu verpflichten²⁰. Eingriffe der regierenden Orte, die im 15. und 16. Jh nötig waren, wurden im 17. und 18. Jh nach der konsequent durchgeführten Reform des klösterlichen Lebens und Reorganisation der Wirtschaft als äußerst ungerecht und die Souveränität des Klosters beeinträchtigend empfunden. Auf unnachgiebigen Widerstand stießen die Forderungen der Orte auf Rechnungsablage der Klöster, 1588 wie in den Jahren 1614/15²¹. Weniger glücklich war der Widerstand gegen die von den Eidgenossen erhobenen Steuern an «gemeine Kosten», die sich im Dreißigjährigen Krieg aus Grenz- und Hochwachten ergeben hatten. Am 14. Mai 1639 wurden die beiden Gerichtsherren, das Kloster Muri und Hermetschwil, zur Zahlung von 595 bzw. 265 gl aufgefordert, die Aufforderung ging auch an die andern Gerichtsherren²². Von Nuntius Farnese dazu aufgefordert, weigerten sich Muri und Hermetschwil, die ihre Steuerexemption verletzende Forderung zu erfüllen²³. Eine ähnliche Stellung nahm auch Bern für das ehemalige Kloster Königsfelden unter seiner Herrschaft ein. Der Streit zog sich bis 1641 dahin und endete damit, daß die beiden Klöster zahlten. Verschiedene weitere Grenzbesetzungen am Rhein, so 1678 und 1692, brachten wiederum Kriegssteuern für das in der Grafschaft Baden als Gerichtsherr amtende Kloster Hermetschwil. Obwohl es jedesmal sich auf seine Exemption von Steuern berief, mußten die Beiträge bezahlt werden. Einzig die ihm von den Bauern des Amtes Hermetschwil zugemutete Beteiligung an der Amtssteuer vermochte es mit Erfolg abzuweisen²⁴.

Das Verhältnis der Klöster Hermetschwil und Muri zueinander änderte sich im Laufe der Zeit ebenfalls. Es ist verständlich, daß in Zeiten der Blüte des Klosters die Bevormundung durch Muri als unangenehm empfunden wurde. Ein Höhepunkt dieser Stimmung läßt sich in den Schriften der Äbtissin M. Anna Brunner festhalten. Sie warf ihren Vorgängerinnen Laxheit im Bestehen auf alten Rechten gegenüber den Äbten von Muri vor. Auch vermerkte sie Abt Singisen übel, daß er – als Maria Küng auf eigene Initiative 1636 für die Klostervorsteherinnen beim heiligen Stuhl den Äbtissinnentitel erwarb – vom Konvent durch Pater Böschung das

²⁰ Siehe oben S. 28.

²¹ U BH 170; vgl. auch HUNKELER, *Abt Singisen*, S. 132 ff.

²² StAA 4276.

²³ Vgl. HUNKELER, *Abt Singisen*, S. 132 ff.

²⁴ Sammlerbuech B, fol. 2 ff/81 ff im Archiv Hermetschwil und U BH 211 (Exemption von der Amtssteuer bestätigt), siehe oben S. 39.

Versprechen «erzwang», daß sie sich «nicht inbilden noch vermeinen wöllind, durch disere erlangte hoche gnaden und nüwen Titul solicher Obedientz und Regierung (des Abtes) eximiert und ledig ze sein oder uns deren hierdurch zuo eximieren und zuo entziechen gedencken thüngind», daß sie auch «in geistlichen und zeitlichen mit aller gehorsame, Visitation und gentzlicher Regierung zugethon und (die Äbte) unser unmittelbare Herren und Visitatores sind».²⁵

Zu Ende des 17. Jhs faßte Äbtissin Brunner so die Souveränität der Äbtissinnen wie folgt, daß nämlich ihre Kompetenz und ihre weltliche Macht nicht vom Abt von Muri zu Lehen sei, wie dieser behauptete, sondern als «eigen für ihre Stiftung geben, welches wenig und gar zuo kleine Theil in der Theilung der Konventen und Abenderung der Closterfrowen von Muri uff Hermetschwil». «Und bleibe dem Prelaten [Abt von Muri] nichts eigen als auch die zeitliche Sorg, Schutz, Schirm und Hilf für solches, mit Hilf und Rat zuo begehrn, wo man seinen vonnöthen und nit dem Gotzhus und Frauen ihr kleinen Theil anzusprechen und seiner Hand zueignen wollen».²⁶ Ihr größtes sei, meint Anna Brunner, mit Muri im Verständnis zu leben. Da Muri seine Beschützerrolle nicht erfülle, sondern Hermetschwil gar bedränge, so sei dieses auch nicht mehr schuldig, Muri als Oberen anzuerkennen. Material zur Begründung dieser Behauptung fände sich genug²⁷.

Diese Worte sind erst verständlich, wenn die Persönlichkeiten der beiden Vorsteher der Klöster, Äbtissin Brunner und Abt Placid Zurlauben, aus dem geschäftstüchtigen Zugergeschlecht²⁸ berücksichtigt werden. Beiden waren Macht und Ansehen ihres Klosters das höchste Ziel. Dabei mochten sich Interessen kreuzen, wie der Streit um den obern Ebnezehnten zeigt, den der Abt gerne zu seinen Gunsten in den Zwing Hermet-schwils hinein etwas vergrößert hätte²⁹. Solche kleinen Streitigkeiten verletzten das gesteigerte Selbstbewußtsein der jungen Äbtissin. Da sie sich gegenüber dem herrschgewaltigen Abt Placid nicht immer durchsetzen konnte, flossen verschiedene Bitternisse in ihre Schriften, ja es entstanden viele der Schriften, die künftigen Äbtissinnen die Rechte und Ansprüche

²⁵ StAA 4561, 55 ff; Archiv Sarnen, Nr. 6012 «Abbatissalis dignitas».

²⁶ StAA 4561, 542 ff.

²⁷ Ebenda, fol. 547.

²⁸ KIEM, *Muri*, II, S. 138–177 gibt eine Biographie Abt Placids.

²⁹ StAA 4781, 80.

des Klosters aufzeigen sollten, erst auf Grund solcher Kompetenzstreitigkeiten³⁰.

Das 18. Jh brachte keine so ausgesprochenen «Herrschergestalten» mehr, weder in Muri noch in Hermetschwil. So normalisierte sich auch das Verhältnis Hermetschwils zu Muri. Höchstens trifft man etwa auf die Klage, daß der Abt von Muri die Frauen zu sehr «einschließen» wolle, waren doch die Frauen des 18. Jhs noch gewöhnt, ihre Güter im näheren Umkreis, wenn es not tat, in Augenschein zu nehmen³¹.

Eine Einwirkung der bischöflichen Gewalt aus Konstanz läßt sich für Hermetschwil nur wenig belegen. Wie wir gesehen haben, unterstellte 1244 Bischof Heinrich von Tanne den Konvent der Leitung des Abts von Muri. In den Jahren 1381, 1457 und 1458 wurde die von Muri aus geleitete Seelsorge der Frauen geregelt³². In der Zeit nach 1417 bis 1428 hatte der Bischof die Leitung des Frauenklosters wieder übernehmen müssen, da Abt Georg Russinger den seinen Reformen entgegengebrachten Widerstand der Frauen auf diese Art zu brechen hoffte³³. Auf eine ähnliche Situation treffen wir am Ende des 16. Jhs. Als der Widerstand gegen die von Nuntius Bonhomini eingeleitete Reform in Muri eher Rückhalt fand, wurde dem Abt die Leitung der Frauen entzogen und das Frauenkloster direkt dem päpstlichen Nuntius unterstellt. Erst auf Intervention des Bischofs von Konstanz wurde 1592 Hermetschwil wieder den Äbten von Muri zur Visitation übergeben³⁴.

Muri selbst versuchte sich seit 1608 von der Visitation der Bischöfe von Konstanz zu befreien. 1622 wurde ihm die Exemption von Konstanz durch Papst Gregor XV. anerkannt³⁵. Hermetschwil unterstand deshalb mittel- und unmittelbar nur noch der Visitation des Abtes von Muri. Dies drückte sich darin aus, daß der Dekan des Dekanats Mellingen nur den Priester in Hermetschwil, dessen Amts- und Rodelführung, das Taufbecken und das kleine Ciborium für das Volk visitieren durfte³⁶; die Leutkirche

³⁰ Siehe oben S. 37/38.

³¹ StAA 4827, 2/31/90/198.

³² Über die Kirche Hermetschwil und ihre Besetzung siehe unten S. 267.

³³ Siehe oben S. 27.

³⁴ StAA 4561, 262/270: Klageschrift Meisterin Melioras an den Bischof von Konstanz vom 8. September 1592 und das Schreiben des bischöflichen geistlichen Rates von Konstanz vom 14. Oktober 1592.

³⁵ KIEM, *Muri*, II, S. 68 ff.

³⁶ StAA 4781, 93.

unterstand demnach noch der Visitation des Bischofs, nicht aber der zum Kloster gehörige Chor mit dessen Kultgegenständen.

Zusammenfassend ergibt sich, daß Hermetschwil trotz eigener Ökonomie von Muri doch recht abhängig war, was sich in seiner Beziehung zu den weltlichen Obern, den Eidgenossen, vor allem zeigte. Im zweiten Teil der Arbeit wird die Abhängigkeit von Muri auch in der Auswirkung auf das Wirtschafts- und Rechtsleben des Frauenklosters zu sehen sein.

Teil II

Das Kloster Hermetschwil als Grund- und Gerichtsherr

(in der Zeit von seiner Gründung bis 1798)

I. Gütergeschichte

Die Versetzung des Frauenklosters von Muri nach Hermetschwil war vom Gesichtspunkt der Verwaltung aus gesehen nur eine Transferierung der bestehenden Gemeinschaft innerhalb des grundherrlichen Besitzes des Klosters Muri. Mit der Verlegung des Frauenkonventes hängen nachweislich keine neuen Stiftungen weder vom Hause Habsburg noch von irgendeiner Gönnerfamilie zusammen. Muri hatte weiterhin die Sorge um den Frauenkonvent in seinem ganzen Ausmaße auf sich lasten. Für eine Versetzung des Klosters nach Hermetschwil sprach, daß dies außerhalb des Amtes Muri – der engern Grundherrschaft des Klosters Muri – die einzige abgeschlossene Grundherrschaft war.

Nach den *Acta Murensia* besaß das Kloster in Hermetschwil um 1150 eine Kirche mit Tauf- und Begräbnisrecht, die mit dem Zehnten der kleinen Grundherrschaft dotiert war¹. Damit war auch die geistliche Betreuung der Frauen sichergestellt. Für die ökonomischen Bedürfnisse des Konventes sorgte ein wohlorganisierter Gutsbetrieb: eine «*curtis*» (Herrenhof) mit mehreren ihr unterworfenen Bauerngütern.

Wie der Frauenkonvent vordem unter Leitung des Abtes und des «*prepositus*» gestanden hatte, so behielt auch weiterhin der Abt die Leitung und einem «*prepositus*» wurde die Führung der Wirtschaft in Hermetschwil übertragen. Die ersten Zeichen einer eigenen Ökonomie in Hermetschwil sind Traditionennotizen und Güterzinseintragungen im ältesten Codex der Frauen, der als wichtigsten Bestandteil das 1140 in Muri begonnene *Necrologium* einschließt². Die älteste Eintragung von Güterzinsen (*census huius cenobii*) ist in den Anfang des 13. Jhs zu datieren³. Sie enthält Zinsen aus 17 Gemeinden im Reuß- und Bünztal, an der Aare und am Zugersee. Dies läßt schließen, daß Muri bei der Verlegung des

¹ AM 72, zu den kirchlichen Verhältnissen S. 263.

² StAA 4530, *Necrologium und Wirtschaftsnotizen bei KLÄUI, UBH*, publ.

³ UBH 2, Datierung durch KLÄUI.

Frauenkonventes zum vornherein gewisse Einkünfte aus seinem Güterbesitz zum Unterhalt der Frauen bestimmt hatte. Daß die Grundherrschaft Hermetschwil selbst als zinsbringender Ort fehlt, wird damit zu erklären sein, daß sie als Salland⁴ betrachtet, unter der ständigen Aufsicht des murianischen Propstes stand, zum Teil selbst bebaut wurde, zum Teil an Eigenleute zur Bebauung ausgegeben war. Jedenfalls war die Kontrolle über die Erträge so intensiv, daß man nicht für nötig befunden hatte, sie schriftlich zu fixieren. Hermetschwil bildete das *Wirtschaftszentrum* des Klosters. Darum herum lag der *Güterstreubesitz*, rechtsufrig der Reuß die Dörfer von Zufikon bis Künten, Fischbach und Tägerig am gegenüberliegenden Ufer, im Bünztal Hägglingen, Dottikon und Wohlen. Nördlichster Punkt war Veltheim ennet der Aare, südlichster Zweiern am Zugersee und Dachelsen im Knonaueramt, östlichster Buch im heutigen zürcherischen Bezirk Andelfingen. Zur Verwaltung der Einkünfte war der Praepositus bestimmt. Vermutlich war er Muri zur Abrechnung verpflichtet, hat aber recht selbstständig die Güter beaufsichtigt und die Zinsen eingetrieben, gab doch 1275 im «liber decimationis»⁵ der «prepositus» selbst die Höhe der Einkünfte des Klosters an, beschwore die Aussage und leistete auch danach die Steuer für den Türkenzug des Papstes. Dieses kleine Verwaltungszentrum unter dem Propst bildete die Vorstufe zur späteren Klosterwirtschaft der Frauen. Die in dieser ersten Eintragung überlieferten Zinsen werden aber kaum genügt haben, den Konvent zu erhalten⁶. Muri dürfte für fehlende Einnahmen direkt eingesprungen sein. Nach den Angaben der *Acta Murensia* besaß das Männerkloster im 12. Jh eine ausgedehnte Alpwirtschaft im Gebiet des heutigen Kantons Unterwalden⁷ und einen gutorganisierten Weinbau im Elsaß

⁴ *Terra salica* in der Ableitung als Salland (Herrenland) Land, das im Eigenbetrieb des Grundherrn von Taglöhner und durch Fronden der Bauern bestellt wurde (Haberkern-Wallach, S. 182).

Vgl. Eigenbetrieb, S. 155.

⁵ *Freiburger Diözesan Archiv*, I, S. 190: Zur Finanzierung eines von Papst Gregor X. projektierten Türkenzuges werden von 1274–1280 1/10 aller Einkünfte von Kirchen und Klöstern erhoben.

⁶ Die hauptsächlichsten Abgaben waren: Korn, Haber, Roggen, Gerste, Fasmus und Geldzinsen, daneben auch kleine Zinsen in Nüssen, Fisch und Fleisch, Hufeisen, im gesamten einen Wert von etwa 132 Stuck darstellend (= 1/2 der Einkünfte von 1300) (Begriff: Stuck: Anm. 38).

⁷ E. BÜRGISSE, Der Besitz des Klosters Muri in Unterwalden, *Festschrift H. Nabholz*, S. 136/37: Muri verlor seinen Besitz im Laufe des 13. Jhs an das Kloster Engelberg.

und Breisgau⁸. Daraus dürfte auch der Frauenkonvent mit Wein und Milchprodukten versorgt worden sein. Abgaben, die das Kloster aus Rufach (Elsaß) und Immensee sz bezog, gehören erst dem 14./15. Jh an und sind von keiner Wichtigkeit⁹.

Anlaß und Zeitpunkt nun der Übernahme der Besitzesverwaltung durch die Frauen ist nicht überliefert, kann aber ungefähr rekonstruiert werden.

Im Jahre 1300 brannte in Muri das Kloster ab¹⁰. Damit wurden die alten Rödel und Urbare nicht nur des Männerklosters, sondern bestimmt auch des Frauenklosters, da außer dem in Hermetschwil aufbewahrten Necrologium aus der Zeit vor 1300 nichts überliefert ist, zerstört. Zur Überbrückung des Verlustes entstanden damals wohl die unvollständigen Notizen über Jahrzeitstiftungen und Abgaben im Necrologium¹¹. Abt und Konvent in Muri mochten mit Arbeit und Sorgen um den Wiederaufbau ihres Klosters beladen gewesen sein. Dies nun war der Moment für die Frauen, ihre wirtschaftliche Selbständigkeit zu erlangen. Die neue Selbständigkeit dürfte allerdings mit gewissen Schwierigkeiten verbunden gewesen sein. Die behelfsmäßigen Güternotizen genügten nicht, Ordnung und Übersicht über Grund- und Streubesitz zu erhalten. Als nun das Kloster Muri in der nicht genauer zu bestimmenden Zeitspanne von 1310 bis 1315 seinen nach der Ausscheidung der Hermetschwiler Güter übriggebliebenen Besitz aufzeichnen ließ, mußte auch Hermetschwil um ein neues beschreibendes Hilfsmittel (Urbar) besorgt gewesen sein. Wir vermuten, daß sich die Lehenleute zT geweigert hatten, dem neuen Herrn den Besitz anzuzeigen, ein Zeichen, daß die Lehenleute sicher waren, durch keine Rödel und Briefe an ihre Pflichten erinnert zu werden, da das Archiv verbrannt war. Viele mußten gar mit Meineid geleugnet

⁸ Weinbau in den AM 90 ff, auch dieser Besitz mußte im Laufe des 13. Jhs verlorengegangen sein, darüber haben wir keine Kunde; zum Vergleich nehmen wir das Kloster Königsfelden (LÜTHI, S. 187 f), das trotz seiner engen Verbindung mit Habsburg dennoch seine Güter im Elsaß im Laufe des 14. Jhs abstoßen mußte, da es sie nicht zu schützen vermochte. Ähnliches dürfen wir für Muri erwarten.

⁹ 2 Jahrzeitstiftungen (Jzb, fol. 8 und 50 v) von 1 ff und 5 s «ab den reben ze Rufach» und «von einem akker zuo rufach vor dem nüwen tor» (Nicolaus Clingelfuos, Ulricus von Mure); Gfr. 19, S. 277: Pfandbrief Hzg Leopolds von 1370 nennt mit der Vogtsteuer von Ober-Immensee «item von den zigern, die man gen hermanschwile dienet, gevallet gen hapsburg ein pfund und 8 s pfennige».

¹⁰ KIEM, *Muri*, I, 137.

¹¹ UBH 12-15.

haben, daß Lehenverträge abgeschlossen worden waren. Dies erhellt sich aus der Klage, die Hermetschwil an die geistliche Gewalt, Papst Clemens V. gerichtet haben mußte. Die päpstliche Urkunde vom 3. März 1312 trug dem Propst von Allerheiligen zu Freiburg (Breisgau) auf, für die Restitution der dem Kloster entfremdeten Güter besorgt zu sein¹². Kraft dieses Briefes und Schutzes wurde es möglich, den Besitz aufzuzeichnen. Dies dürfte gleichzeitig die Datierung des Urbars (I) auf etwa 1312 und danach rechtfertigen¹³.

Das kalligraphisch ausgeführte Urbar (zit. Urbar I) zeigt den zu Anfang des 14. Jhs definitiv zu Hermetschwil gehörenden Besitz. Anhand dieser Aufnahme soll nun im einzelnen der Güterbesitz des Klosters und dessen Provenienz dargestellt werden. Daneben benützten wir vor allem die *Acta Murensia* (zitiert: AM) mit den Beschreibungen des Muribesitzes aus den Jahren um 1064 (1. Beschreibung, AM 27 ff), 1150 (2. Beschreibung, AM 58 ff) und Ende 12. Jh (3. Beschreibung). Weiter wurden das erste Urbar Muris (publ. und zit. QW III), dann die Urbare aus Hermetschwil von 1382 (zit. Urbar II) und aus Muri von etwa 1380 sowie das Habsburger Urbar (zit. HU) hinzugezogen. Andere Quellen werden am Ort angegeben.

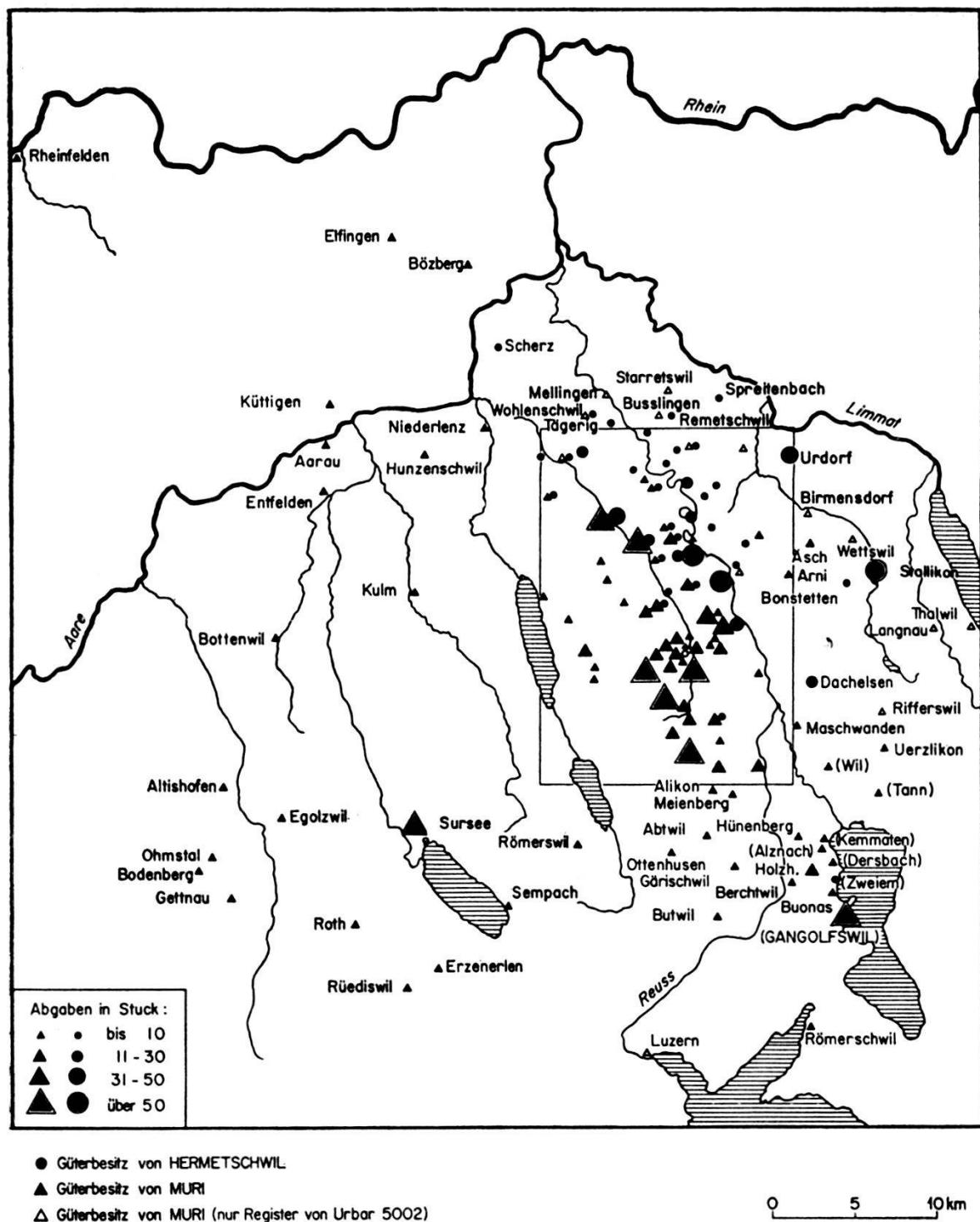
Zur Übersicht sowohl über die Lage des Besitzes von Hermetschwil als auch Muris dienen die Karten 1 und 2, auf die nicht mehr speziell verwiesen werden wird.

1. Provenienz und Zusammensetzung des Güterbesitzes

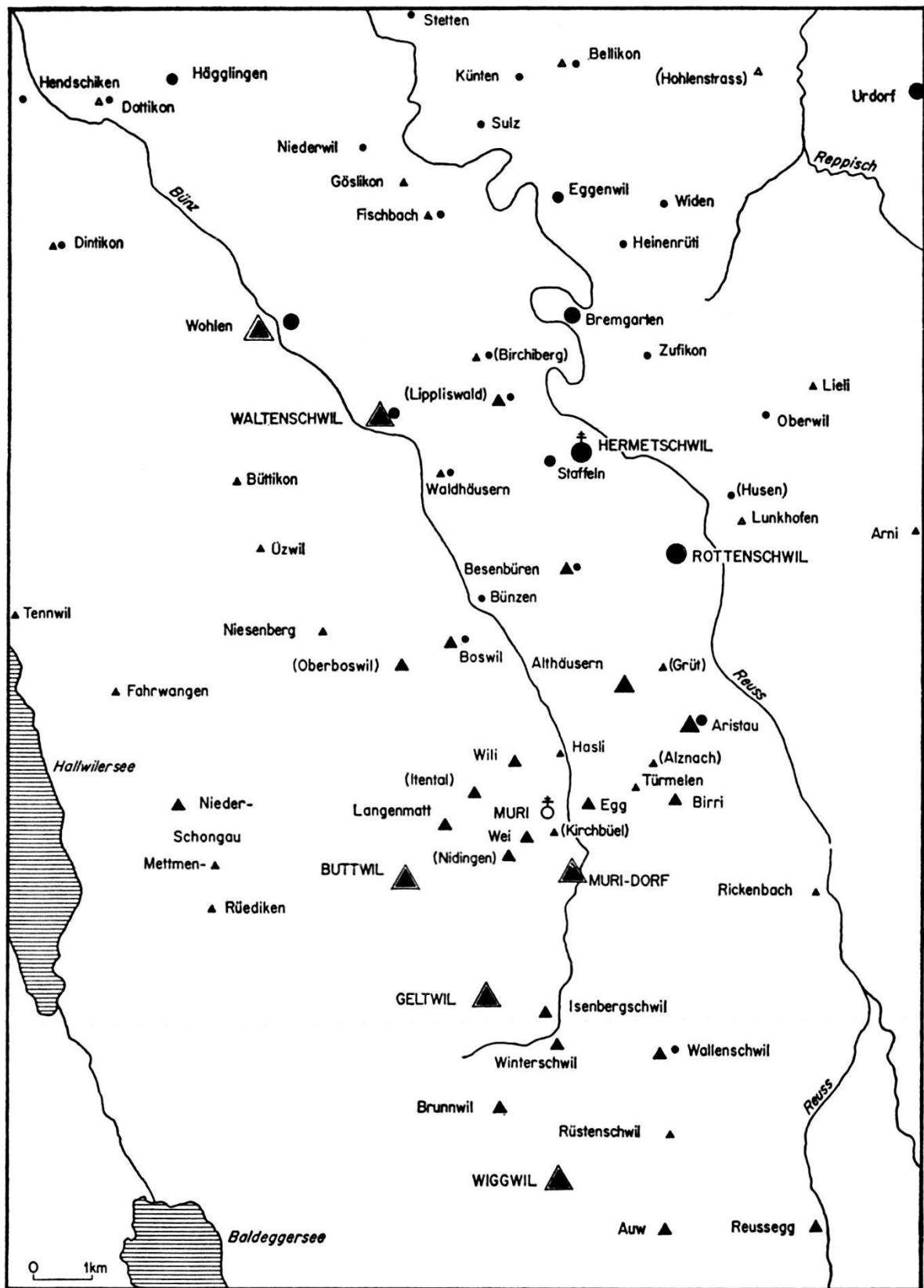
Zu Anfang des 14. Jhs besaß Hermetschwil Einkünfte aus 37 Gemeinden des Reuß- und Bünztales, an der Aare, im obern Reppischtal und im Knonaueramt. Im Vergleich zu dem aus dem Anfang des 13. Jhs bekannten Besitz (siehe oben S. 75) war der definitive Besitzstand in Urbar I um mehr als das Doppelte angewachsen. Es läßt sich jedoch dieselbe Einteilung in ein Wirtschaftszentrum, den örtlichen Klosterfundus, und einen darum herum gruppierten Streubesitz ersehen. Der Streubesitz selbst war zu unbedeutend zur Zergliederung in eigene Verwaltungseinheiten,

¹² UBH 17.

¹³ Stückbeschreibung, BRUCKNER, *Scriptoria*, VII, 35. Datierung auf «um 1290»; auf Grund von später gemachten Jahrzeitstiftungen, die im Urbar nicht etwa als Nachtrag erscheinen (Stiftung des Uitikongutes in Schönenwerd 1296, UBH 6) ist die Datierung zu früh angesetzt.



Karte 1: Stand des Güterbesitzes der Klöster Hermetschwil und Muri ums Jahr 1380



Karte 2: Ausschnitt aus Karte 1

wie etwa Muri ein Zentrum im Amthof in Bremgarten gehabt hatte. Dennoch lassen sich in allen Urbaren Hermetschwils bestimmte Gruppierungen von Gemeinden, die geographisch nah beieinander lagen, ersehen. Wir werden uns im folgenden an diese aus der Verwaltung sich ergebenden Gruppierungen halten.

Ein *Wirtschaftszentrum* bildeten, vom 16. Jh an faßbar werdend, die Gemeinden Hermetschwil/Staffeln, Rottenschwil/Stegen und Eggenwil. Dies hatte sich aber erst mit der Zeit, vor allem unter Einwirkung der Gerichtsherrschaft des Klosters, in den betreffenden Gemeinden heraustraktallisiert¹⁴. Eigentliches Wirtschaftszentrum aber war *Hermetschwil*. Hier wurde der Großteil der zum Unterhalt des Konventes nötigen Nahrungsmittel produziert.

Das Wirtschaftszentrum Hermetschwil nun gehörte zum ältesten Stiftungsgut der Habsburger an Muri und bildete eine abgeschlossene, kleine Grundherrschaft¹⁵ mit voller niedergerichtlicher Kompetenz. Zentrum war die *Curtis*¹⁶, bis 1300 Sitz vermutlich des Verwalters (*Praepositus*); der von ihr nicht beanspruchte Landbesitz war unter Lehenbauern, die auf der *curtis* zu fronen hatten, verteilt. Diese Bauern waren nach den Angaben der *Acta Murensia* um 1150 in 5½ *Mansen*¹⁶ und 14 *Diurnalen*¹⁶

¹⁴ Über Gerichtsherrschaft, siehe unten S. 275.

¹⁵ AM 72: *Hermentswile prima fundatio est istius loci (Muri) ...*

¹⁶ Da die Begriffe: *curtis*, *mansus*, *diurnal* noch öfters auftauchen werden, soll hier zur Klärung auch der späteren Begriffe näher darauf eingegangen werden. In der Sprache der AM bedeutet die *curtis* immer ein im Mittelpunkt einer murianischen Kolonie stehender Fronhof (vgl. auch S. 201 ff). In Hermetschwil hatte die *curtis* die mehrere Bedeutung eines Schweighofes (Viehzuchtbetrieb), was wir auf S. 155 ff darlegen werden. Der *mansus* dagegen war ein an einen Lehenbauern (Leibeigenen/ Hörigen, später auch Freie) ausgegebener Bauernhof von etwa 48–60 Jucharten (über die Größe der in unserm Gebiet bekannten Jucharte siehe Anhang 1) Landumschwung, zu dessen Bebauung ein Zug (4) Ochsen genügte. Als direkte Übersetzung des Wortes *mansus* erscheint in *Urbar I* der Begriff *huob*, auch das deutsch geschriebene 2. *Urbar Muris* nennt die *huob*. So erscheinen auch schon in den *Acta* die Bebauer des *mansus* als *huobarii* (AM 62). Alle Fälle lassen keinen Zweifel an der Übereinstimmung der Begriffe *mansus* und *huob* (Hufe) in unserm Untersuchungsgebiet zu. KÖTSCHKE definiert nun den *mansum* als Land «das zum eigentlichen und engern Gutsverband gehörte und der herrschaftlichen Gutswirtschaft diente ...» (zit. nach LÜTGE, *Agrarverfassung des frühen Mittelalters*, 1937, S. 259 ff), eine Definition, die auch auf unsern *mansum* zutrifft. Hingegen wird von KÖTSCHKE die *Hube* als «außerhalb dieses engern Herrschaftskreises» stehend definiert; für unser Untersuchungsgebiet gilt, daß *mansus* und *huob* identisch sind. Mit dem Zerfall des Hofverbandes fiel auch die Bezeichnung *Hube* weg (vgl. S. 255 ff). Die «*diurnal*» nun wird im

angesiedelt. Zu dieser Siedlung gehörte auch eine Taverne und eine Mühle, deren Lehenmann nach Vertrag zinsen mußte¹⁷.

Im Vergleich mit Urbar I lassen sich Mansen und Diurnalen als Huben und Güter wiedererkennen, obwohl die Zahl von zinsenden Bauernbetrieben stark gewachsen war. Charakteristikum der «huob» waren ihre Leinentuchzinse (3 oder 6 Ellen), ihre Getreidezinse (Dinkel¹⁸ und Haber), das «huobhuon» (Hubhuhn) und «huobswin» (Hubschwein), das jedes Jahr geliefert werden mußte, die Verpflichtung zur «win meni» (Weinfuhre), die wahrscheinlich im 13. Jh noch gefordert wurde, in Urbar I aber mit einem Geldzins von 3 β (auch 2½ β, 15 9) abgelöst erscheint¹⁹. Die Huber waren auch zu 22 Jucharten «hofart» verpflichtet²⁰, d.h. hatten auf dem Fronhof 22 Jucharten Ackerlandes mit den eigenen Ochsen zu pflügen. Die Huben haben zum Teil auch «tagwen», das sind Fronarbeitstage – bei 2 Huben mit 64 Tagen im Jahr angegeben – zu leisten.

Diese Mansen oder Huben verteilten sich auf die Gemeinde Hermet-schwil/Staffeln mit 4½ Huben in Staffeln und 1 in Hermetschwil²¹.

Urbar I mit «guot und hofstätte», im 2. Urbar Muris direkt mit «tagland», im HU mit «taglen» übersetzt. Die Diurnale darf nicht der Schuppe, die als ¼ einer Hube ein Zerfallsprodukt darstellt, gleichgesetzt werden, sondern ist – wie sich dies aus den Quellen unseres Untersuchungsgebietes ergibt – ein kleiner Bauernbetrieb, ein Gütli, von vielleicht 8 bis 10 Jucharten, dessen Bebauer eine Art Landproletariat darstellten, da sie «diurnaliter» auf dem Fronhof zu arbeiten hatten (vgl. S. 223). Zur Klärung des Begriffes halfen mir vor allem die mündlichen Erläuterungen Herrn Dr. J. J. SIEGRISTS, aus der Kenntnis der murianischen Quellen. Im allgemeinen denkt man sich die Landverteilungen, die Bildung von Bauernhöfen im Mittelalter viel zu schematisch, dies geht so weit, daß die Diurnale gar als Landmaß definiert wird (*Idiotikon*, VIII, S. 1034 ff); dabei mochten die Diurnalen der Acta untereinander schon zu Beginn verschiedene Größen aufgewiesen haben. Sicher spielten innerhalb des einzelnen Gutsverbandes bei der Verteilung des Landes auch die Qualität und Lage des Ackerbodens eine Rolle, die dem einen Bauern ein größeres Stück schlechten Landes, dem andern ein kleineres vom bessern brachte.

¹⁷ AM 72: «Hermentswile ... ubi habemus curtem et serviunt XIIII diurnales et quinque mansi et dimidiis; mansus enim qui est Althüsern, servit illuc» (um 1300 nicht mehr). «Rustici vero qui habent diurnales serviunt bis in ebdomeda ... et taberna debet ibi esse ... Qui molendium habet, dat, quod constitutum sibi est ...»

¹⁸ Dinkel, auch Korn, Wintergetreide mit dem größten Anbau, vgl. S. 240.

¹⁹ Über die Winmeni vgl. auch S. 156, Anm. 5.

²⁰ Hofart = art = aratura (Pflügung, die auf dem Herrenhof zu leisten ist). Urbar I gibt für die Hube nur «6 jucherten» ohne nähere Bezeichnung an, erst das Muriurbar (StAA 5002, fol. 11–13) ließ mich mit «und sol 6 jucherten erren (ackern) für die hofart» die Parallele sehen.

²¹ Über die Besiedelung der Gemeinde: S. 198 ff.

Gleichermaßen lassen sich auch die 14 Diurnalen der Acta, deren Bebauer zweimal wöchentlich auf der Curtis zu dienen hatten, noch erkennen. Sie lagen nach den Angaben von Urbar I in Hermetschwil. Kennzeichen ist immer noch der zu leistende Frondienst (Tagwan), der nicht einheitlich, wie ihn die Acta vermutlich vereinfachend darstellen, sondern recht verschieden groß bemessen ist. 5 Güter fronen je 1 Tag in der Woche auf der Curtis, die andern weniger. In 8 von 13 Fällen wird er auch nicht mehr naturaliter geleistet, sondern ist mit einem Geldzins von 15 ϑ bis zu 4 β abgelöst. Daß das «guot am stad» entweder 1 Tagwan in der Woche oder 4 β jährlich zu leisten hatte, mit der Bemerkung des Klosters «wederig wir wend», zeigt, daß die Ablösung der Frondienste immer noch im Gang war. Bis zur Abfassung von Urbar II der Frauen (1382) werden alle Frondienste verschwunden sein. Diese Güter leisten auch mit 3 Ausnahmen einen Rekognitionszins an die Herrschaft, eine kleine Abgabe von 2 bis 6 ϑ mit der Benennung «ze wisung». Das Hauptgewicht lag schon auf dem Frondienst, dies ist auch aus den sehr kleinen Getreideabgaben ersichtlich, die zudem nur für extra gepachtete Ackerstücke oder als Jahrzeitstiftung dem Kloster geleistet wurden.

Diese ganze Ausrichtung auf die Bewirtschaftung der Curtis, des späteren Eigenhofes des Klosters²² zeigt deren zentrale Bedeutung. Die Ablösung der Frondienste im 14. Jh brachte auf der einen Seite die Einschränkung des Eigenbetriebes²³, auf der andern aber eine Neugestaltung von Lehenverhältnis und Abgabenwesen in der Gemeinde Hermetschwil/Staffeln²⁴, was wir in Zusammenhang mit den Verhältnissen dieser Gemeinde untersuchen werden.

Neben diesen Huben und Diurnalen finden sich in Urbar I noch verschiedene Hofstätten und Güter, die durch Erbteilung entstanden, Splittergüter der Diurnalen und Mansen darstellen, keine Frondienste leisten und kleine Geld- und Getreidezinse geben (1 ϑ bis zu 1 β , 5 $\frac{1}{2}$ und 6 $\frac{1}{2}$ β ; 1 Viertel bis 2 Viertel Kernen)²⁵.

Als natürliche Fortsetzung des Hermetschwiler Gebietes gegen Süden schließen sich die *Höfe Rottenschwil und Stegen* an. Beide Orte finden sich in den Acta Murensia erst um 1150 erwähnt, sie gehörten nicht zum

²² Siehe S. 155 ff.

²³ Ebenda.

²⁴ Siehe unten S. 239 ff, 253.

²⁵ Über die Hohlmaße Malter, Mütt und Viertel u. a. a. vgl. Anhang 1; Kernen = entspelzter Dinkel (Korn).

Stiftungsgut der Habsburger Familie. Immerhin wird aus der Zeit von 1027 ein Eppo de Stegen genannt, der vermittelnd in den Erbschaftsstreit um den Besitz Muri auf Seiten des Habsburgers Radebot, des nachmaligen Gründers des Klosters, eingegriffen und diesen Vorfall auch überliefert hat²⁶. Auf dem Hof Stegen dürfte deshalb ein Dienstmann der Habsburger gelebt haben. Um 1150 besaß Muri etwas Besitz in Rottenschwil, «pene unum mansum», den ein gewisser Alkerus dem Kloster vermacht hatte²⁷. Über diesen Besitz vernehmen wir weiter nichts. Dagegen wurde Hermetschwil vor 1290 von Ritter Wilhelm von Rotaswile und dessen Bruder Heinrich der Hof Rottenschwil, der zur Zeit der Stiftung das ganze Rottenschwiler Gebiet mit Ausnahme des Hofes Stegen umfaßt haben dürfte, mit «wunn und mit weid» zu einer Jahrzeitstiftung gegeben²⁸. Das Kloster sollte Wald und Feld «begomen und behueten wie in liep si und (die Lehenbauern) nit fuirbas beswaeren wan umb die zins als hienach geschrieben stat vierthalb pfunt und dri helbeling».

In Urbar I ist der «hof ze rotaswile» zweigeteilt, seine Abgaben sind gesamthaft 22 Mütt Kernen, 4 Malter Haber und 2 Schweine, die mit je 10 β 8 9 ablösbar sind. Neben diesem Hof finden sich verschiedene weitere Güter (5) und Hofstätten (3), deren Abgaben reine Geldzinsen von 6 9 bis zu 13 β sind.

Stegen ist ebenfalls in den Acta Murensia um 1150 mit 3 Diurnalen und dem etwas zweifelhaften Vermerk «dicunt etiam quidam quartam partem de fare ad Lunkof (gegenüberliegende Gemeinde Lunkhofen) huc (Muri) pertinere» vertreten²⁹. Die damit gemeinte Fähre – in den Quellen immer als Fahr zu Lunkhofen benannt – war mit einem Lehenhof verbunden, der bis ins 16. Jh den Chorherren von Luzern mit Fall und Ehrschatz gehörte und Hermetschwil einen kleinen Zins von 4 β gab. Ein früherer Besitzer des Fahrs mochte das Kloster Murbach gewesen sein, dem der Dinghof Lunkhofen gehört hatte³⁰. Ob dabei Muri wirklich an der Fähre beteiligt gewesen war, kann nicht mehr entschieden werden.

²⁶ AM 17.

²⁷ AM 73/74.

²⁸ U B H 11. Um 1290 erscheint Rottenschwil schon im *Amt Hermetschwil* gefaßt (siehe unten S. 284).

²⁹ AM 74.

³⁰ Über die Beziehung Rottenschwils zur Kirche Lunkhofen siehe S. 264, Anm. 274. Siehe auch A. ROHR, Die vier Murbacherhöfe Lunkhofen, Holderbank, Rein und Elfingen, *Argovia* 57 (1945).

Stegen selbst erscheint in Urbar I unter den Gütern Rottenschwils mit dem größern Hof «ze dem ester an dem stad», dessen Abgaben 10 Mütt Kernen und 1 Schwein (mit 5 β 4 9 ablösbar) betrugten; wir vermuten, daß dieser Hof entweder aus dem in den Acta erwähnten Besitz Muris an Hermetschwil kam oder aber als Stiftung der zu Anfang des 14. Jhs regierenden Meisterin Elisabeth von Stegen. Anhaltspunkte zu dieser Vermutung finden sich nicht.

Dadurch, daß die Stiftung Rottenschwil eine reine Grundherrschaft darstellte, wurde sie neben Hermetschwil als Wirtschaftszentrum empfunden. Anders stand es mit dem weitern Güterbesitz des Klosters. Er war Streubesitz. Die Zeit von 1300 – der Übernahme der Ökonomie durch die Frauen – war der Bildung von Grundherrschaften nicht mehr günstig. Zu sehr waren die einzelnen Titel und Rechte schon fixiert in festen Händen. Der Versuch, in einzelnen Gemeinden den Streubesitz auszudehnen, wie in Hägglingen, konnte nicht mehr zu einer Grundherrschaft führen³¹.

Der Besitz im obern Bünztal: Besenbüren, Bünzen, Waldhäusern, Boswil. Obwohl die Gemeinden Besenbüren, Bünzen und Waldhäusern³² Bestandteil des Amtes Muri waren, gehörten sie nicht zum Stiftungsgut der Habsburger, erst später konnte das Kloster Muri dort seine Grundherrschaft ausbauen.

In *Besenbüren* werden den Frauen von drei Haushaltungen 6 Viertel Kernen geleistet, eine Spezifizierung mit den Einleitungsworten «wan sol och wissen...» bricht ab. Später – in Urbar II – wird dieser Zins von den «geburen... von dem hoeltz» gegeben. Es handelt sich vermutlich um einen Zins, den die Bauern für die Nutzung des in ihrem Dorfgebiet liegenden Waldes Rischerenholz, das den Frauen gehörte, leisten mußten. Hermetschwil besaß also nie Güterbesitz in Besenbüren.

In *Bünzen* leisten Lehenleute dem Kloster von einer an der Bünz gelegenen Matte, dem sogenannten «Buochgrindel», 6 Viertel Kernen. Dieses große Wiesenstück wurde im 16./17. Jh dem Eigenbetrieb zur Nutzung einverleibt, da es von Hermetschwil aus leicht zu erreichen war. Ob das Kloster diesen Besitz ebenfalls – wie Muri nach und nach die ganze Gemeinde – von den Herren von Rüegg erworben hat, ist zu vermuten³³.

³¹ Siehe unten S. 109/10.

³² Im HU I, 141 wird Waldhäusern (anf. 14. Jh) noch unter dem Amt Hermetschwil aufgeführt.

³³ *Argovia* 3 (1862/63) 104 ff; der Besitz des Klosters Muri anf. 14. Jh: QW III, S. 332.

Aus *Waldhäusern* erhält das Kloster 1 Mütt Kernen von einem Acker, vielleicht von einer Jahrzeitstiftung?

Boswil, ehemals ein grundherrschaftlicher Hof des Fraumünsters in Zürich, kam zu $\frac{3}{4}$ durch Kauf erst im 15. Jh ans Kloster Muri³⁴. Muri hatte um 1150 schon 2 Mansen aus einer Jahrzeitstiftung der «matrona Berchta» in Besitz gehabt, hatte um 1300 aber den Besitz nicht an Hermetschwil übertragen³⁵. Die 3 Viertel Kernen und 5 β, die ein Johans uf der Rosse den Frauen leistete, dürften ebenfalls auf eine Jahrzeitstiftung zurückgehen.

Bei all diesen Zinsen handelt es sich um bloße Renten von Äckern und Wiesen, nicht um Güterbesitz, mit Ausnahme der Wiese in Bünzen. Das obere Bünztal behielt sich Muri als sein Interessengebiet vor (siehe Karte 2).

Der Besitz in Lüppliswald, Birchiberg und Fischbach: An den Hermetschwiler Dorfbann anschließend, erstreckt sich heute der Bremgarter Stadtwald, früher ein gerodetes Gebiet mit einem Dorf³⁶. 1178 ist das Kloster Schänis Besitzer des Zehnten von *Lüppliswald*. Nach iura decimationis war diese Siedlung Pertinenz der Curtes in Wohlen. Über den Besitzer der Höfe wird nichts ausgesagt. Anfang des 14. Jhs besaß Muri die «villa Liuppliswalt» mit Twing und Bann³⁷. Das Hermetschwiler Urbar nennt Lüppliswald ein «dorff», dies bestätigt die Zahl von 8 Gütern und Hofstätten, die damals einem kleinern Dorf entsprachen. Muri besaß davon 6 Höfe mit einer Abgabensumme von 24 Stuck, Hermetschwil 2 Höfe und zusätzliche Abgaben aus 3 Murihöfen mit einer Zinssumme von 6 Stuck³⁸. Beide Klöster erhalten dieselben Getreidearten, nämlich Haber und Roggen³⁹.

Zu Ende des 14./Anfang des 15. Jhs zerfiel die Dorfsiedlung. Die Wüstung mußte auch auf den Besitz des Klosters Hermetschwil übergriffen haben. Noch 1382 nennt das Urbar den Eintrag Lüppliswald, der aber von späterer Hand durchgestrichen wurde und im Urbar von 1426

³⁴ J. J. SIEGRIST, Boswil im Mittelalter, *Unsere Heimat* 26 (1952).

³⁵ AM 88, Besitz Muris anf. 14. Jh: QW III, 332.

³⁶ Über Lüppliswald siehe J. J. SIEGRIST, Zur Frühgeschichte des Bremgartner Stadtbanns, *Unsere Heimat* 1968, Kap. Das Dorf Lüppliswald (mit Quellenangaben).

³⁷ QW III, 323/24.

³⁸ Das Stuck, die mittelalterliche Rechnungseinheit unseres Untersuchungsgebietes, Berechnungsansätze, siehe hinten Anhang 1.

³⁹ Siehe unten S. 134, Anm. 303; hier Zeichen einer sehr späten Kolonisation.

nicht mehr erscheint⁴⁰. Die auf einen Hof zusammengeschrumpften Besitzanteile Muris in Lüppliswald gab das Männerkloster gegen Zins 1454 an die Kirche Wohlen. 1473 gelangte das Gebiet durch Kauf an die Stadt Bremgarten. Des Hermetschwiler Besitzes wird keine Erwähnung mehr getan. Sein Besitzrecht mußte mit dem Zerfall der Höfe erloschen oder aber an die Abtei Muri übergeben worden sein. Bremgarten ließ das Dorf eingehen; als offene Fläche, zT auch verwaltet, ist das ehemalige Rodegebiet auf einem Plan des Bremgarter Stadtgebietes von 1748 im Ratsaal der Stadt zu sehen.

Ebenfalls im heutigen Bremgarterwald lag der Steckhof *Birchiberg*⁴². Beide Klöster besaßen Rechte: Hermetschwil nach den Abgaben zu schließen (1 Mütt Roggen und 1 Fasnachthuhn) nur das Recht auf ein «guot», ein kleines Bauerngewerbe. In der zweiten Hälfte des 14. Jhs wurden beider Klöster Abgaben von Bremgarter Bürgern geleistet⁴³. 1397 trat Muri, 1417 dann auch Hermetschwil alle Zinse und Eigenschaften an die Stadt ab. 1417 wird in einer Urkunde erwähnt, daß Birchiberg «ietz ein houltz» sei und der Stadt gehöre, Bremgarten hatte den Steckhof demnach zur Mehrung des Stadtwaldes eingehen lassen⁴⁴.

Durch das Rodegebiet Lüppliswald-Birchiberg bestand eine direkte Verbindung von Hermetschwil nach *Fischbach*. Im Gegensatz zum späten Rodegebiet, was im Namen Lüppliswald zum Ausdruck kommt, stand das Gebiet von Fischbach. Obwohl es außerhalb des von den Habsburgern gestifteten Gebiets lag, wird doch schon um 1150 der Besitz einer Manse erwähnt⁴⁵. Anfang des 14. Jhs besitzen weder Muri noch Hermetschwil einen der Manse entsprechenden Hof⁴⁶. Muri besitzt eine Schuppose, die 10 β zinst, Hermetschwil 3 Güter mit einer Abgabensumme von 4 Mütt Kernen, 4 Mütt Roggen und 11 β. Es besteht allerdings die Möglichkeit, daß durch Erbteilung die Manse zerfallen war; dafür spräche, daß die drei Hermetschwiler Güter aneinandergrenzen: 1) Heinrichs des Meyers guot, 2) der Sidleren guot vor des Meyers guot bi dem weg, 3) hofstatt bi dem

⁴⁰ StAA 4532.

⁴¹ Siehe oben Anm 36.

⁴² Der Hof mußte südlich der Schlaufe der heutigen Straße Bremgarten–Wohlen gelegen haben.

⁴³ StAA 5002, fol. 31 v; Urbar II der Frauen (StAA 4532).

⁴⁴ UB Bremgarten 106/07, 172; UBH 40; E. BÜRGISSE, *Bremgarten*, S. 76.

⁴⁵ AM 88.

⁴⁶ QW III, 323.

weg. Drei Jahrzeitstiftungen ans Kloster Hermetschwil lassen sich aus den Angaben in Urbar I nicht identifizieren, möglicherweise waren sie abgelöst oder auf andere Grundstücke übertragen worden⁴⁷.

Im Falle von Lüppliswald und Birchiberg ist nicht sicher, ob nicht Hermetschwil und Muri gemeinsam die Höfe gekauft hatten, da auch der Besitz Muris spät überliefert ist. Für Fischbach hingegen dürfen wir annehmen, daß Hermetschwil am Besitz des Männerklosters beteiligt worden war.

Der Besitz im untern Bünztal und an der Aare: Waltenschwil, Wohlen, Dottikon, Hägglingen, Tägerig, Scherz, Wohlenschwil und Veltheim.

Aus den *Acta Murensia* ist bekannt, daß Muribesitz in *Waltenschwil* unter dem Prior Rupert (1081–1085) gegen des Grafen Wernher von Habsburg Anteil am Dorf Muri abgetauscht worden war⁴⁸. Wir hören aus den *Acta* erst wieder in der Zeit des Grafen Adelbert III. von Habsburg (1155–1199) von Besitz in Waltenschwil: Er übergibt dem Kloster im Austausch für ein Gut Muris in der Nähe von Willisau eine Hube und darüber hinaus zwei Diurnalen zu einer Jahrzeitstiftung⁴⁹. Bis 1279 mußte der Besitz weiter angewachsen sein. Aus diesem Jahr nennt ein Lehenvertrag zwischen der Witwe des verstorbenen Lehenmannes und Schult heißen von Bremgarten, Burkhard von Barro, und den Klöstern Muri und Hermetschwil zwei Huben im Besitz Muris und eine im Besitz Hermetschwils⁵⁰.

Die beiden Klöster hatten diese Huben von Graf Albert von Habsburg (1240) als Jahrzeitstiftung erhalten. Die Hermetschwiler Hube trug 2 Mütt Kernen Zins. Sie mußte laut Vertrag nach dem Tode der Witwe Burkards von Barro, Gertrud, an Hermetschwil zurückfallen. In Urbar I kann sie mit dem «güt da Ülrich Hässrer uffsitzt» identifiziert werden. Darüber hinaus besaß Hermetschwil um 1300 nur noch einige Äcker, die an Lehenbauern ausgeliehen, einen Zins von 2 Mütt Kernen einbrachten. Muri hatte demnach nichts von seinem eigenen Besitz den Frauen abgetreten. Als Nachtrag zu Urbar I, von einer wenig späteren Hand, wird ein größerer Hof im Besitz Hermetschwils genannt; ob er durch Kauf oder Schenkung ans Kloster kam, wird nicht bezeugt: Das «Grübler Gut» trug einen Zins von 5½ Mütt Kernen. Grübler wird 1310 als Bremgarter Bürger in einer

⁴⁷ UBH 12/14.

⁴⁸ AM 35.

⁴⁹ AM 100.

⁵⁰ QSG III, 130 ff.

Zeugenliste genannt⁵¹. Ebenfalls ein Bremgarter Bürger, Tenwile, besaß 1382 dieses Gut als Lehenträger⁵².

Außerhalb des alten Stiftungsgutes lag auch *Wohlen*. 1106 ging der Ort zum großen Teil durch Kauf ans Kloster über⁵³. Der Chronist der *Acta Murensia* äußert bei der Beschreibung dieses für Muri wichtigen Besitzes etwelche Bedenken über dessen Rechtmäßigkeit. In der Einleitung spricht er, es sei gefährlich, durch diese Darstellung zu bestätigen und zu veröffentlichen, was mit Unrecht und Raub und Gewalt zusammengekommen und erworben worden sei. Zur Erläuterung dieser dunkeln Worte erzählt er die Geschichte der Bauern von Wohlen, die sich freiwillig in den Schutz des mächtigen Guntram von Wohlen begeben und von diesem alsdann ihrer Rechte und Eigenständigkeit beraubt worden seien. Eine Klage vor dem deutschen König⁵⁴ in Solothurn, die sie mit «stolidis verbis» vorgebracht hätten, sei nur zu ihrem Nachteil ausgefallen. So sei das unrecht Erworbene als Erbe an Guntrams Tochter Euffemia und deren Sohn Rudolf weitergegeben worden. 1106 erwirbt Muri nun – außer einem Viertel, der den Herren von Wohlen bleibt⁵⁵ – den Besitz dieses Rudolf um 200 fl. Der Kauf nötigt das Kloster, fast alle Wertgegenstände inner- und außerhalb des Klosters zu veräußern zur Beschaffung von Bargeld.

Die Schilderung gibt außer der für unser Gebiet einzigartigen Erzählung über das Unfreiwerden der Bauernbevölkerung im Hochmittelalter⁵⁶ auch Zeugnis von der Wichtigkeit, die Muri dem Kauf Wohlens beimaß. Daß der Ort auch innerhalb der Güterbesitzungen des Klosters sein Eigenleben führte, beweist, daß die Bauern ihr eigenes Hofrecht besaßen, das der Chronist als «constitutio liberorum hominum» anführt. Das

⁵¹ StAA, Muri, Urkunden (Regesten I, 33).

⁵² Vgl. S. 55, Anm. 47, über die Familie Tenwile zu Bremgarten.

⁵³ AM 68–72.

⁵⁴ Vgl. zur Identifizierung dieses Königs (KIEM, *Muri*, I, S. XIII). Gelegenheit zur Klage in Solothurn boten 1. der Landtag zu Solothurn zur Regelung von Reichsangelegenheiten von 1033 unter Konrad II. (*Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II.*, Breslau, II, 323), 2. Reichsversammlung zu Solothurn von 1038 im September unter Konrad II., (*Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III.*, Steindorff, S. 44), 3. Tagung und Gericht zu Solothurn vom Januar 1045 unter Heinrich III. (ebenda S. 219).

⁵⁵ HU I, 167: «ein vierteil des quotes, das ze Wolon lit» gehörte Anfang des 14. Jhs Wernher von Wohlen. Nach der Darstellung des Chronisten hätte man allerdings annehmen können, daß Muri das ganze Dorf gekauft hatte, besonders wenn die *Acta Murensia* um 1150 Wohlen als «ex toto» zu Muri gehörig bezeichnen.

⁵⁶ Vgl. auch die Stelle über die Bauern zu Muri, AM 16/17.

Hofrecht verbreitet sich über die Abgabepflicht, die Verschiedenheit der Abgaben, über Agrarprobleme: Ackerbau, Heuernte usw. Diese *constitutio* scheint auch unter dem alten Herrn für die Genossenschaft der Bauern maßgebend gewesen zu sein.

Trotz der Schilderung eines Gerung, eines Mannes aus dieser Genossenschaft – möglicherweise in einer Art Aufseherstellung – der die noch freien Bauern hart bedrängt und damit zur Auswanderung veranlaßte, müssen in der Zeit der Abfassung der *Acta Murensia* noch freie Bauern in Wohlen gelebt haben. Der Chronist nennt solche, die Mönche geworden und dem Kloster ihre Güter vermacht haben, so Egolf, der dem Kloster seinen Besitz von 60 Jucharten Ackerland und Wiesen, die 20 Fuder Heu abwürfen, übergeben hatte⁵⁷.

Um 1300 mußte die Scheidung in Muri- und Hermetschwilerbesitz definitiv vollzogen worden sein, denn nach dem ersten Zinsverzeichnis der Frauen von Anfang des 13. Jhs zu schließen, war der Anteil Hermetchwils damals noch klein gewesen⁵⁸.

Die *Acta Murensia* nennen um 1150 für Muri den Besitz von 2 «curtes superior et inferior». Ihrer Ausstattung nach mußten sie ähnlich gewesen sein, da je 2 Gespann (= 8) Ochsen zu ihrer Bearbeitung genügen sollten. Beide waren Fronhöfe, da in sie 22 Diurnalen frondflichtig waren. Der niedere Hof, im Wil liegend, war der Dinghof; er blieb mit der halben Twingewalt über allen Muribesitz in Wohlen bei Muri⁵⁹. Seine Abgabe stand anfangs des 14. Jhs allerdings mit 53 Stuck um mehr als das Doppelte höher als die des oberen Hofes, der nur 20½ Stuck abwarf⁶⁰. Dieser obere Hof wurde den Frauen als Verwaltungszentrum für ihren Besitz in Wohlen abgetreten. In Urbar I tritt er unter der Bezeichnung «hof uffen dorff», im 16. Jh dann als «Meierhof von Hermetschwil» oder «Frauenhof» auf⁶¹.

⁵⁷ AM 71.

⁵⁸ Zins: 10 Mütt Roggen, 10 Mütt Haber, 9 β 29, 16 Hufeisen = etwa 10½ Stuck (UBH 2).

⁵⁹ HU I, 167: Die andere Hälfte der Twing-und-Banngewalt wurde von Habsburg beansprucht, aber auch die Herren von Wohlen machten Anspruch auf einen Viertel dieses Rechts, da sie ¼ des Dorfes besaßen (siehe oben). 1370 wurde von Habsburg alsdann nur ¼ der Gewalt versetzt, man hatte demnach dem Anspruch Rechnung getragen (HU I, 168, Anm. 1).

⁶⁰ Für die Berechnung der Muri-Abgaben: QW III, 325.

⁶¹ Zur Lage: im Dorfteil östlich der Kirche, zwischen der alten Bremgarterstraße (Steingasse) und der alten Waltenschwilerstraße (heute: Bremgarterstraße) (siehe StAA 4671, 4736, 4755).

Außer diesen zwei Großhöfen nennen die *Acta Murensia* noch «quinquaginta domus», deren Bebauer an Zins 18 Mütt Korn, 8 Mütt Haber und 30 Hühner im ersten und 44 im andern Jahr geben. Das Habsburger Urbar aus dem Anfang des 14. Jhs nennt den Gesamtbesitz Muris und Hermetschwils mit «50 schupossem». ⁶² Die Urbare von Muri und Hermetschwil aus derselben Zeit bieten aber nicht das vereinheitlichte Bild des Habsburger Urbars ⁶³, sondern den wirklichen Zustand. Die Bezeichnungen «schupoß, guot, hof und hofstatt» wechseln ab, ihre Zahl liegt viel höher als 50 – die Auswirkung einer Bevölkerungsvermehrung, eines regen Ausbaus und vieler Güterteilungen ⁶⁴.

Anfangs des 14. Jhs stand das Verhältnis von Gütern und Hofstätten der beiden Klöster auf 3 zu 1. Muri besaß noch 55 Güter, 18 hatte es an Hermetschwil abgetreten. An Abgaben bezog Muri 129, Hermetschwil 56 Stuck ⁶⁵. Hermetschwil war also stark an der Nutzung des Wohlener Besitzes beteiligt worden; für das Frauenkloster war dieser Besitz in seiner näheren Umgebung der wichtigste Außenposten.

Unterhalb Wohlen an der Bünz liegt *Dottikon*, das in den *Acta Murensia* um 1150 einen Besitz Muris von einer Manse und einer Diurnale aufweist ⁶⁶. Dieser Besitz lässt sich noch anfangs des 14. Jhs feststellen: Muri besitzt den ansehnlichen Dietfurterhof mit einer Abgabe von je $4\frac{1}{2}$ Malter Korn und Haber ⁶⁷, der Frauenkonvent das «obere guot», das mit seinem Malter Dinkel Zins der Diurnale entsprochen haben möchte. Schon zu Anfang des 13. Jhs hat Hermetschwil einen Zins von $7\frac{1}{2}$ β eingenommen, von welchem Gut wird leider nicht angegeben ⁶⁸.

Bedeutend wichtiger als Dottikon war *Hägglingen*, das, etwas in der Höhe liegend, vor den Überschwemmungen der Bünz sicher war. Hägglingen war ehemaliges Stiftungsgut der Lenzburger ans Stift Beromünster. Um 1150 besaß Muri nur eine Manse ⁶⁹. Der größere Besitz der Klöster Muri und Hermetschwil zu Anfang des 14. Jhs mußte Muri zwischen 1150

⁶² HU I, 167.

⁶³ Die «50 Schupossem» des HU sind von der habsburgischen Verwaltung zur Erhebung der Steuer zur verwaltungstechnischen Vereinfachung eingerichtet worden.

⁶⁴ Zur Bevölkerungsvermehrung im 12.–13. Jh vor allem S. 220 unten.

⁶⁵ Zur Berechnung der Abgaben QW III, 325 ff.

⁶⁶ AM 88.

⁶⁷ QW III, 321 (heute Dietfurter Mühle außerhalb des Dorfes). 1344 ging dieser Hof durch Kauf ans Kloster Königsfelden über (LÜTHI, Königsfelden, S. 66).

⁶⁸ U BH 2.

⁶⁹ AM 88.

und 1300 vermutlich durch Schenkungen reicher Hägglinger Bauern⁷⁰, deren Söhne (oder Töchter) ins Kloster traten, und durch Kauf von Bero- münster zugekommen sein. Schon anfangs des 13. Jhs waren Hermetschwil aus Hägglingen 11 Malter und 3 Viertel Frucht (frumentum) und $4\frac{1}{2}$ β geleistet worden. In Urbar I ist der Zins auf fast 13 Malter Dinkel und Haber zu gleichen Teilen und $1\frac{1}{2}$ β gestiegen. Das Abgabenverhältnis der beiden Klöster stand um 1300 mit 16 Stuck (Hermetschwil) zu $5\frac{1}{2}$ Stuck (Muri). Da Muri im Urbar von etwa 1380 keinen Zins in Hägg- lingen mehr angeben wird, läßt sich erkennen, daß es Hägglingen dem Einfluß der Frauen überlassen hat. Anfangs des 14. Jhs besaßen die Frauen 6 Schupposes und 8 Güter, im ganzen also 14 Bauernbetriebe. Im Laufe des 15. Jhs wurde dieser Besitz weiter vergrößert⁷¹.

Der fernere Besitz im untern Bünztal war nur noch klein. In *Tägerig* zinst seit Anfang des 13. Jhs ein Lehenmann vom «Murerquart» 5 β. Ob es sich dabei um einen Zins von der um 1150 im Besitz Muris stehenden halben Manse handelt, bleibt fraglich⁷².

Auch in *Wohlenschwil* ist schon früh ein Hermetschwiler Zins verbürgt. 1264 wurden von einem Acker eines Wettinger Gutes 2 β geleistet⁷³. Dieser winzige Zins erhielt sich; in Urbar I ist dieser Acker nun im Besitz des Klosters Gnadenthal. Dazu gingen dem Kloster 5 β von einer Hofstatt ein. Der gleichzeitige Besitz Muris war um einiges größer⁷⁴. Da Wohlen- schwiler Besitz im Papstprivilegium von 1189⁷⁵ für Muri erwähnt wird, ist es möglich, daß Hermetschwil von Muri die kleinen Zinsansprachen zugeteilt bekommen hatte, sie mochten aber auch von Jahrzeitstiftungen stammen.

In Urbar I wird in *Scherz*, dem Interessengebiet des Klosters Königs- felden, das in dieser Zeit gegründet wurde, ein Hof genannt, ein «eigen des gotzhus» mit Abgaben von je 7 Mütt Roggen und Haber, einem Schwein zu 13 β und einem Widder zu 3 β. Wie Hermetschwil zu diesem Eigen gekommen ist, sagen die Quellen nicht aus. Da es im habsburgischen

⁷⁰ Vgl. das im HU I, 173, genannte (Ministerialen?-)Geschlecht von Mure, das in Hägglingen noch im 15. Jh begütert war (UBH 32/53), auch Lehenleute für Hermet- schwil stellte, wie auch die von Wile (UBH 55 und Urbar I.).

⁷¹ Siehe unten S. 109.

⁷² AM 88, über Tägerig: MEIER, Geschichte von Tägerig, *Argovia* 36 (1915).

⁷³ *Urbare und Rödel von Stadt und Landschaft Zürich*, I, S. 55.

⁷⁴ QW III, 323.

⁷⁵ QSG III, 121.

Eigenamt lag, dürfte der Hof eine Schenkung, vielleicht auch eine Verpfändung der Herren von Habsburg gewesen sein⁷⁶. Muri hatte in dieser Gegend keinen Besitz gehabt.

Schon Anfang des 13. Jhs hatte Hermetschwil auch einen Zins von 6 Maltern und 3 Mütt Frucht sowie Geldzinse aus *Veltheim* – ennet der Aare – eingenommen⁷⁷. Da auch hier kein alter Muribesitz nachgewiesen werden kann, dürfte es sich auch hier um eine Stiftung handeln⁷⁸. 1342 (12. Oktober) verkaufen Meisterin und Konvent ein «*guot*» zu *Veltheim*⁷⁹. Ob es sich aber um dasselbe Gut wie das zu Anfang des 13. Jhs bezeugte handelt, geht aus den mangelnden Angaben nicht hervor. Zudem nennt Urbar I überhaupt keinen Besitz in *Veltheim*.

Der Besitz rechtsufrig der Reuß: Eggenwil, Widen, Heinenrüti, Hilten-schwil, Stetten, Künten, Sulz, Remetschwil, Spreitenbach, Bellikon.

Zum Amt Hermetschwil⁸⁰ und zur späteren Grundherrschaft des Klosters gehörte *Eggenwil*. Um 1150 erscheint Eggenwil in den *Acta Murensia* als junger Besitz⁸¹. Es ist die «*villa*» des Habsburgers Adelbert II. (†1140), in die die Güter seiner Leibeigenen gehören und andere «*villae*» wie Bibenlos und Bremgarten dienen müssen. Dies ganze Gebiet mit Mittelpunkt Eggenwil, das vom Reußenufer bis auf die Höhe des Hasenbergs reicht, vermachte Adelbert, mit Ausnahme der Güter seiner Leibeigenen, mit Äckern, Wiesen und Wäldern und der Kirche in Eggenwil dem Kloster Muri. Dieser Besitz mußte Verschiedenes ausgeschlossen haben, so das Gebiet der späteren Stadt Bremgarten⁸² und auch Güter, die dem Kloster nachträglich durch Lütolf, einem Konversen (1 Gut) und der Matrone Chüenze, die mit ihren drei Töchtern in Muri eintrat, (5 Mansen und 2 Mühlen) zugekommen waren. Die Kirche in Eggenwil besaß das

⁷⁶ Verpfändet war auch die daneben liegende «*hofstatt des von Wolen*» (vgl. WERDER, Gerichtsverfassung des Eigenamts, *Argovia* 54 (1942) 40/41).

⁷⁷ UBH 2: *Feltyin* (Mundart: Felten).

⁷⁸ Das Kyburger Urbar (HU II, 5) weist in der 2. Hälfte 13. Jh eine Schuppose auf, die ähnliche Einkünfte trägt wie sie Hermetschwil aus *Veltheim* bekam: 3 β *de navigio* (Kyburger Schuppose), 23 β *de stadio* (UBH 2), dazu auch Ähnlichkeit der Getreideabgaben. Da uns für Hermetschwil aber keine Beziehungen zu den Kyburgern bekannt sind, kann dieser Besitz möglicherweise auch von bäuerlicher Seite gestiftet worden sein.

⁷⁹ UBH 19.

⁸⁰ Vgl. S. 284 mit Karte 5.

⁸¹ AM 74 ff.

⁸² BÜRGISSE, *Bremgarten*, S. 13 ff.

Tauf- und Begräbnisrecht, sie darf als Eigenkirche der Habsburger ange- sprochen werden⁸³. Unter Papst Johannes XXII. wurde sie 1325 dem Kloster Muri inkorporiert⁸⁴. Zum Unterhalt von Kirche und Leutpriester beanspruchte Muri den Zehnten und die «Widme», einen größeren Hof. Erst 1727 erhielt Hermetschwil dieses Widemgut von Muri im Austausch für die Hermetschwiler Güter in Aristau⁸⁵. Ebenfalls nicht zum Frauen- kloster gehörte das sogenannte «Engelbergergüetli». Das Kloster Engel- berg verkaufte es vermutlich um die Mitte des 15. Jhs an einen Bremgarter Bürger, von dem es das Kloster 1464 erstand⁸⁶.

Zu Anfang des 13. Jhs hatte Muri dem Frauenkloster in Eggenwil kleine Einkünfte überlassen: 14 β, die von 4 Zinsern, unter ihnen ein Müller, geleistet wurden⁸⁷. Um 1300 aber übergab Muri außer der erwähnten Widme all seinen Besitz den Frauen: Den Meierhof mit den höchsten Abgaben, nämlich 7 Mütt Kernen, 1 Schwein, 2 Hühnern und 100 Eiern und den «hof, da die schraklüt ufsitzzent» (später «Zwinghof») mit einem Zins von 6 Mütt Kernen, 1 Schwein, 2 Hühnern und 100 Eiern; beide Höfe mochten ungefähr Hubengröße gehabt haben. Darüber hinaus wurden Hermetschwil von 9 Gütern mit einer Ausnahme nur Dinkel- und Haberzinse geleistet, die zwischen einem Abgabenwert von $\frac{1}{4}$ Stuck bis zu 4 Stuck standen. Ein Gut gibt einen reinen Geldzins von 18 φ. Daneben fallen die verschiedenen Äcker, Wiesen und Studenpaizellen (Gehölz) auf, die verpachtet, Kernen-, Haber- und Geldzinse tragen. Als Lehen- inhaber dieser Teilgrundstücke kommen vor allem die beiden Großbauern vom Meierhof und vom Schrakhof vor. Diese vielen außerhalb der Hof- einheiten stehenden Parzellen – nach den kleinen Pachtzinsen zu schließen waren sie zT sehr klein – lassen auf altes Siedelland schließen, das trotz Hofverband doch viel länger Teilungen und Verschiebungen von Grund- stücken ausgesetzt war als das junge Kolonisationsgebiet Hermetschwil⁸⁸. Auch der Hof Bibenlos war laut Acta Murensia nach Eggenwil pflichtig gewesen. Er wurde aber 1490 nach Bremgarten verkauft, da sich die

⁸³ Siehe unten S. 264, Anm. 274.

⁸⁴ StAA, Muri, Urkk. von 1325 XI. 2.

⁸⁵ StAA 4827, 48, vgl. auch 4538, 166 (Eggenwil).

⁸⁶ UBH 78, Abt Hemann von Einsiedeln (1051–1065) hatte den Hof von seinem Ver- wandten Graf Eberhard erhalten, später wurde er tauschweise dem Kloster Engelberg übergeben (P. KLÄUI, Untersuchungen zur Gütergeschichte des Klosters Einsiedeln, Kap. III).

⁸⁷ UBH 2.

⁸⁸ Über die Besiedlung Hermetschwils siehe unten S. 198 ff.

Stadt bemühte, ihre Efäden auszudehnen⁸⁹. Für Hermetschwil bedeutete Eggenwil das wichtigste Einkünftegebiet rechts der Reuß. Unter dem Einfluß der Gerichtsherrschaft⁹⁰ zu Eggenwil konnte das Frauenkloster den Besitz zu einer Grundherrschaft ausweiten.

Der nahe Eggenwil gelegene Güterbesitz in Widen, Heinenrüti und Hiltenschwil wird in den *Acta Murensia* nicht namentlich aufgeführt, dürfte aber nach der Beschreibung des Stiftungsgutes Graf Adelberts, das vom Reußufer bis auf die Höhe des Hasenbergs reichte, ebenfalls noch in dieses Gebiet gefallen sein. Der Hof *Widen* erscheint schon Ende des 12. Jhs als Lehengut Hermetschwils, ja als ältestes Zeugnis von Hermetschwiler Besitz überhaupt⁹¹. Eine *Uticha de Premegartorn* (Bremgarten) besitzt den Hof unter der Bedingung, daß nach ihrem Tode das Gut samt Mobilien und Immobilien an den Konvent falle. Es wird sich hier um eine Vergabung von Todes wegen handeln, auf Grund derer die Stifterin bis zu ihrem Tode das volle Nutzungsrecht besitzt (*precaria oblata*). Wir nehmen an, daß auch dieser Hof zu den in der Stiftung Adelberts ausgenommenen Gütern gehörte. Anfangs des 13. Jhs leistete der Hof Geld-, Wein- und Fleischzinse⁹², in Urbar I werden zwei Güter genannt mit einem Zins von 1 Malter Dinkel, 3 Mütt Haber und 23 β 9 9.

Auch der Hof *Heinenrüti* (heute Gemeinde Eggenwil) gehörte in die «villa» Adelberts; schon anfangs des 13. Jhs leistete er 3½ Malter Frucht und 18 9 nach Hermetschwil. In Urbar I sind es noch 5½ Mütt Kernen und 1 Malter Dinkel⁹³.

Der Hof *Hiltenschwil* (heute Gemeinde Bremgarten) am rechten Reußufer unterhalb Bremgarten lag im Stiftungsgebiet Adelberts, wurde aber 1406 im Laufe der Ausweitung der Bremgarter Efäden vom Frauenkloster an die Stadt verkauft⁹⁴. In Urbar I trägt er den ausdrücklichen Vermerk, daß er «vries eigen» sei. Seine Abgabe ist dieselbe wie die des Hofes Heinenrüti.

⁸⁹ StAA 4561, 397 (Efäden (ê = Recht, Gesetz, faden = Zaun, Grenze) hier: Stadtgebiet, um den Hochgerichtsbezirk der Stadt liegend, dazu siehe Karte bei BÜRGISSE, *Bremgarten*).

⁹⁰ Siehe unten S. 275 ff.

⁹¹ UBB 1.

⁹² UBB 2: VIII dimidium sol. et tantum octavum dimidium sol. et quartale vini et quatuor carnes et illis vescendum qui fernt (!).

⁹³ UBB 2.

⁹⁴ Siehe BÜRGISSE, *Bremgarten*, S. 27, mit Karte, weitere Käufe: der Hof Itenhard 1517, Besitz des Klosters Engelberg 1341, S. 93.

Stetten, Künten und Sulz treten alle drei in den *Acta Murensia* um 1150 auf: Künten mit 4 Diurnalen, Sulz mit zwei und Stetten mit drei, die ein Wolurad gestiftet hatte⁹⁵. Da dieser Besitz außerhalb des alten Stiftungsgutes lag, mußte er auch was Künten und Sulz betrifft, von Bauern gestiftet, vielleicht auch gekauft worden sein. Muri hatte Hermetschwil schon anfangs des 13. Jhs einige Zinse in zwei Gemeinden überlassen: 3 β aus Sulz, 13 β, 2 Malter Kernen und 2 Mütt Nüsse aus Künten⁹⁶. In Urbar I ist Künten mit 3 Hofstätten vertreten, die man mit dem Besitz aus den *Acta Murensia* identifizieren kann, da das 4. Gut (bona Fabri) noch um 1300 im Besitz Muris steht⁹⁷. Der Zins besteht nun aus 9 β, 7 Mütt Kernen, 10 Viertel Dinkel und 10 Viertel Haber und 1 Mütt Nüsse. Auch in Sulz sind die 2 Diurnalen der *Acta* wieder zu erkennen: Hermetschwil besitzt in Urbar I ein Gut von Schupposengröße mit einer Abgabe von 10 Mütt Kernen sowie ein kleines mit einer Abgabe von 7 ½ β; möglicherweise kam die Abgabe von 12 ½ β, die Muri zugingen, vom selben Gütlein⁹⁸. Laut Urbar I besaß Hermetschwil in Stetten eine Hofstatt, von der dem Kloster 2 Mütt Roggen und 1 Schwein zu 9 β geleistet wurden. Muri nahm in derselben Zeit aus 4 kleinen Gütern einen Zins von 3 ½ Mütt Kernen ein⁹⁹.

Im Urbar II Muris von etwa 1380 werden Stetten, Künten und Sulz nicht mehr auftreten, Muri hatte dieses Gebiet dem Einfluß Hermetschwils überlassen, was schon um 1300 mit dem Überwiegen des Hermetschwiler Besitzes vorbereitet war.

Um 1300 besaßen beide Klöster je einen Bauernhof in *Remetschwil*, Muri mit einem Zins von 2 ½ Mütt Kernen¹⁰⁰, Hermetschwil mit 2 Mütt Kernen, 1 Malter Haber und 2 ½ β. Über die Provenienz dieser Güter haben wir keine Anhaltspunkte. Die *Acta Murensia* nennen zu ihrer Zeit keinen Besitz Muris. Ob der Besitz von beiden Klöstern erworben worden war oder von Muri allein, ist nicht zu eruieren.

Von Remetschwil aus leicht zu erreichen war das im Limmattal gelegene *Spreitenbach*. In den beiden Papstprivilegien von 1179/1189 wird für Muri Besitz in Spreitenbach bestätigt mit der außergewöhnlichen Abgabe von 7 Bocksfellen¹⁰¹, die aber um 1300 nicht mehr geleistet werden. Wieweit die Abgabe von 4 ½ β von einem Baumgarten im Hermet-

⁹⁵ AM 75, auch S. 88.

⁹⁹ Ebenda S. 322/23.

⁹⁶ UBH 2.

¹⁰⁰ Ebenda 323.

⁹⁷ QW III, 322.

¹⁰¹ QSG III, 117, 121.

⁹⁸ QW III, 322.

schwiler Urbar I mit dem früheren Besitz Muris zusammenhängt, ist nicht zu deuten. Erstaunlich ist, daß trotz der vereinzelten Lage und der Kleinheit des Zinses dieser Hermetschwil bis nach 1457 (Urbai IV) nicht verlorenging.

Muri besaß um 1150 in *Bellikon* 4 Diurnalen, deren 8 Zinser Haberzinse leisteten¹⁰². Anfangs des 13. Jhs wurde Hermetschwil schon am Besitz beteiligt. Es erhielt 11 ½ Zins. In Urbar I werden dem Kloster nur noch 18 ½ von einer Wiese und einem Acker geleistet. Zur selben Zeit weist Muri keinen Besitz mehr auf.

Der Besitz in Nieder-Urdorf: Eines der wichtigsten wirtschaftlichen Zentren der Frauen außerhalb des Reußtales war *Nieder-Urdorf*. Die Acta Murensia geben für die Zeit um 1150 die Provenienz des Besitzes für Muri an: Chuono, Edler von Borron¹⁰³, hatte dem Kloster für seine Söhne und Töchter 8 Diurnalen gegeben. 6 andere Diurnalen hatte das Kloster auf Grund eines Tausches für 6 Diurnalen, die es in Gettnau LU besaß, erhalten. In der ersten Bemerkung müssen wir annehmen, daß Söhne und Töchter dieses Adligen in den Murikonvent eingetreten und von ihrem Vater als Aussteuer den Güterbesitz mitbekommen hatten. Welches Tauschgeschäft, und mit wem, in der zweiten Bemerkung angedeutet wird, ist leider nicht bekannt. Muri hatte im Gebiet von Willisau LU verschiedenen Güterbesitz, so auch in Gettnau zwei Diurnalen; ein Abtausch innerhalb des Klosterbesitzes mit einem adligen Herrn zwecks Vereinfachung der Administration oder Abrundung des Besitzes ist denkbar¹⁰⁴.

In den Acta Murensia folgt anschließend die Klage des Chronisten, daß nämlich bisher in diesem Ort auch von einem Mönch Wolfgang Güter, fast bis zu einem Mansen und noch mehr an Zugehörde, deren man bedurfte, gestiftet worden seien, welche die Brüder von St. Blasien unrechtmäßig in Besitz genommen hätten¹⁰⁵. Das Bestehen des großen Dinghofes in Birmensdorf und Urdorf, Zentrum der sanktblasischen Ver-

¹⁰² AM 75.

¹⁰³ AM 76; P. KLÄUI, Hochmittelalterliche Adelsherrschaften, S. 28–32 (Karte) vermutet, daß es sich um einen Edeln aus dem Geschlecht von Sellenbüren handelt.

¹⁰⁴ Zum Besitz des Klosters Muri aus den AM siehe Karte von KIEM, QSG III, Anhang.

¹⁰⁵ AM 76; dagegen besaß Muri zu Unrecht st. blasischen Besitz: «Sed ipso predio Nidereilse (Wolfenschießen NW) quod vel nos modo habemus in eodem vicolo, ipso Arnolt dedit pene duo diurnales et cum piscina pertinent ad sanctum Blasium; ipsi autem habent nostrum predium ad Urdorf cum iniustitia, sicut et nos illorum» (AM 82), vgl. BÜRGISSE, Besitz Muris in UW, S. 130.

waltung im Zürichamt¹⁰⁶, wird sicher Anlaß zu Übergriffen gewesen sein. So ist für Muri auch die Bestätigung des Besitzes in den beiden Papstprivilegien von 1179/1189 ein Behaupten der eigenen Rechte gegenüber dem Schwarzwaldkloster. Da Urdorf demzufoge kein unangefochtener Außenposten gewesen war, übergab ihn Muri erst bei der vollständigen Verwaltungstrennung an die Frauen. Immerhin erscheint er verkleinert. Von seinem ersten Erscheinen in Urbar I an wird der Besitz immer unter zwei Titeln aufgeführt: Unter dem 1. Titel «ze nidren urdorff» erscheinen zwei Großhöfe, der Dinghof (hof ze nidren urdorff), zu dessen Pflichten die Aufnahme des Ammanns bei seinen halbjährlichen Besuchen und Gerichtstagen in Niederurdorf gehörte¹⁰⁷ und der «hinder hof ze nidren urdorff, der och dis gotzhus eigen ist», der dem Gerichtsherrn von Schönenwerd je 2 Viertel Kernen und Haber zur Vogtsteuer leisten mußte¹⁰⁸.

Die beiden Höfe scheinen vordem ein Ganzes gebildet zu haben, ihre Zinse decken sich. Beide leisten 7 Mütt Kernen, 5 Mütt Haber, je 3 Viertel Gerste und Bohnen. Daß jeder nur ein halbes Schwein, 50 Eier (die Normalzahl bei dieser Hofgröße ist 100 Eier und ein ganzes Schwein) und je 1 Huhn, wovon das eine ein Herbst-, das andere ein Fasnachthuhn war, abgeben mußte, ist ein deutliches Zeichen der früheren Zusammengehörigkeit. Da die Acta Murensia außer dem von St. Blasien zu Unrecht beanspruchten Mansen keinen größeren Hof nennen, muß man annehmen, daß der Streit sich zu Gunsten Muris entschieden hatte, und diese zwei Teilhöfe den ehemaligen Mansen repräsentieren.

In einem zweiten Abschnitt werden die «erbzins ze urdorff» aufgeführt. Darunter fallen 3 Hofstätten mit dem jeweils dazugehörigen Land. Ihre gesamten Zinse machen nur $3\frac{1}{2}$ Mütt Kernen und $\frac{1}{2}$ Mütt Haber aus. Bei diesen drei Gütern handelt es sich wahrscheinlich um einen Restbestand der in den Acta Murensia beschriebenen 14 Diurnalen.

1296 hatten die Chorfrau Mechthilt von Schönenwerd und ihre Mutter eine Jahrzeitstiftung in Form des «schoenis guot von uitinkon» mit einem Zins von 6 Viertel Kernen gestiftet¹⁰⁹. In Urbar I trägt ein Gut die

¹⁰⁶ Vgl. OTT, *Studien zur Geschichte des Klosters St. Blasien*, S. 31 ff.

¹⁰⁷ Urbar I: «wan sol och wissen, das man des gotzhus amman und sinem knecht und zwein hunden sol zwirent in dem jar ze meyen und ze herbest erberlich essen und trinken geben mit win und mit fleisch» (vgl. auch UBH 161). Über die Bedeutung der Gerichtsherrschaft in Niederurdorf siehe unten S. 306.

¹⁰⁸ Die Rolle der Schönenwerd als Gerichtsherren, ebenda.

¹⁰⁹ UBH 6; weitere Stiftungen der Familie von Schönenwerd, die im Konvent stark vertreten war (vgl. S. 52) lassen sich nicht nachweisen, sind aber möglich.

Bezeichnung «das si kouftend von Langenhansen von Uitinkon». Vermutlich sind die beiden Güter identisch. Für Hermetschwil war dieser Urdorfer Besitz wichtig, deshalb vermehrte es ihn bis 1382 auch um weitere 2 Güter¹¹⁰.

Der Zehnten der Kirche von Stallikon: Der Anteil Muris am Zehnten der Kirche von Stallikon im oberen Reppischtal wird in den *Acta Murensia* um 1150 mit einem Drittel des Zehntens beschrieben. Zudem erhielt Muri von dem Anteil der andern Bezüger einen Bruchteil; dieser Anteil hatte in 2 Teile geteilt zu werden, davon wurde der eine Teil in 4 Teile getrennt, dessen 3. Teil dem Kloster zukam; der 4. Teil aber der zurückbliebe, sollte in 5 Stücke getrennt werden, wovon dem Kloster wiederum 2 zu kämen¹¹¹. Ein Beispiel nur, wie kompliziert solche Ansprüche durch Teilungen und Verkäufe werden konnten. Eine spätere Beschreibung in den *Acta* gibt alsdann die etwas einfachere Formulierung, daß Muri einen Vieit tel des Zehntens und von einem andern Viertel den 18. Teil besitze¹¹². Diese schwierigen Besitzverhältnisse boten reichlich Stoff zu Streitereien unter den Besitzern. St. Blasien war mit der Hälfte des Zehntens der größte Teilhaber, ein Dritter wird in dieser frühen Zeit noch nicht namentlich genannt. Als vierter Abnehmer bezog der Bischof von Konstanz einen Bruchteil des Zehntens, nämlich von jedem Besitzer einen Viertel¹¹³. Seine Quart aus dem murianischen Anteil trat der Bischof 1244 dem Kloster Muri ab, mit der Bemerkung: «... hoc presentibus declarantes quod monasterium Heimotwilae anno quarte nostre in decimis Stallicon nichil sibi iuris debet vendicare». ¹¹⁴ Fast scheint, als ob das Frauenkloster gegenüber Muri schon um 1244 hätte Ansprüche durchsetzen wollen.

¹¹⁰ Siehe StAA 4532, Urdorf.

¹¹¹ AM 77.

¹¹² AM 97.

¹¹³ Dazu H. HIRSCH, Die *Acta Murensia* und die ältesten Urkunden des Klosters Muri, MJÖG 25, S. 209 ff, 414 ff. Die Rivalität der beiden Klöster St. Blasien und Muri machten sich auch im gemeinsamen Besitz des Zehnten von Stallikon bemerkbar. Jedes versuchte seinen Besitz durch Papstprivilegien zu sichern. So bestätigte Papst Hadrian IV. 1157 dem Kloster St. Blasien die Kirche zu Stallikon, 1179 erhält Muri von Papst Alexander III. die Bestätigung für $\frac{1}{4}$ des Zehntens, im selben Jahre geht St. Blasien den Papst um Bestätigung eines Drittels des Zehntens an. 1189 werden beiden Klöstern die unvereinbaren Teile neu bestätigt: Muri durch ein Papstprivileg, St. Blasien durch eines von Bischof Hermann von Konstanz.

¹¹⁴ UB Zürich, II, 103 ff.

Mit der eigenen Verwaltung hatte Muri dem Frauenkloster auch seinen Anteil am Zehnten von Stallikon abgetreten. Unstimmigkeiten unter den Teilhabern des Zehnten führten aber schon 1320 zu einer näheren Beschreibung der Anteile des Zehnten in Bonstetten. Als Besitzer traten der Abt von St. Blasien, Ulrich, die Meisterin von Hermetschwil «mit gunst und willen unsers herren abbet Heinriches des klosters ze Mûre», der Kirchherr Walther von Schaffhausen und Johannes Wolfleibsch, Bürger von Zürich auf¹¹⁵. Erst aus einem Prozeß um den 1510 an St. Blasien verkauften Anteil im Jahre 1630 geht die Zusammensetzung dieses Besitzes sowie dessen Ausmaß hervor¹¹⁶. Das Kloster hatte im ganzen 65½ Stuck eingenommen, davon kamen aus Bonstetten 28, aus Stallikon 8¾, aus Wettswil 20¹¹⁷, aus den Weilern Buchenegg, Breitenmatt und Tegers zusammen 8¾ Stuck. Damit standen die Einnahmen aus dem Zehnten höher als die höchsten Einnahmen aus dem Güterstreubesitz¹¹⁸.

Obwohl die *Acta Murensia* um 1150 zwei Diurnalen für Muri in Stallikon erwähnen, besaßen weder Muri noch Hermetschwil dort um 1300 zinspflichtige Güter. Dagegen besaß Hermetschwil in Bonstetten 2 Güter und 1 Hofstätte, die den kleinen Zins von 2 Mütt Kernen und 5 β 2 ϑ leisteten und vermutlich ehemaliger Muribesitz waren¹¹⁹.

Der Besitz in Zufikon, Husen, Oberwil und Berikon: Das südlich Bremgarten liegende *Zufikon* wird in den *Acta Murensia* Mitte des 12. Jhs mit 1 Diurnale und 3 Zinsern angegeben¹²⁰. Schon anfangs des 13. Jhs besaß Hermetschwil Anteil am Muribesitz: Ein Heinricus leistete 5 β und 3 Mütt Kernen «ad ecclesiam», daneben wurden 6 Mütt Korn und 1 Malter Haber, 1 Mütt Fasmus¹²¹ und 2 «scapulas»¹²² an Zins gegeben. Aus Urbar I wird ersichtlich, daß 6 Güter und 2 Hofstätten den Zins lieferten. Der Besitz ist im Vergleich mit dem Muris in den *Acta* ungleich größer; da Muri um 1300 keinen mehr in Zufikon aufweist, mußte es ihn an Hermetschwil abgegeben haben, das vielleicht seinerseits durch Stiftungen die Güter mehren konnte. Die Abgaben aus Urbar I belaufen sich auf 11 Mütt

¹¹⁵ UBH 18.

¹¹⁶ StAA 4561, 503.

¹¹⁷ Urbar I: Walther von Wetiswile leistet jährlich 20 Mütt Kernen «von dem Zehenden ze Stallikon».

¹¹⁸ Wohlen: 56 Stuck (Urbar I).

¹¹⁹ AM 77.

¹²⁰ AM 74.

¹²¹ Fasmus: Gemengsel von Gerste und Bohnen (*Idiotikon*).

¹²² scapula: Schweinsschinken (*Du Cange*).

Kernen vom «kalinen guot bi dem *ester* ze *nidren* zuffikon», aus dem Gebiet wahrscheinlich, das ehemals ebenfalls zur Villa Eggenwil gehört und nun durch die Gründung der Stadt Bremgarten keinen Zusammenhang mit dem alten Gebiet mehr hatte¹²³. Weitere Abgaben bestanden in 1 Mütt Kernen, 13 Viertel Haber und 12 β 1 9.

Südlich Zufikon lag *Husen*, der heutige Hauserhof (Gemeinde Lunkhofen), das in den *Acta Murensia* ebenfalls mit 1 Diurnale vermerkt steht¹²⁴. Als Nachtrag zu Urbar I, wenig später geschrieben, wird das «guot das Tennwile kost von dem Swerter von Zürich» erwähnt¹²⁵. Die Abgaben sind die einer Hube: 6 Mütt Kernen, 3 Malter Haber, 2 Herbst- und 2 Fasnachthühner und 100 Eier; es kann sich hier nicht um die Diurnale der *Acta* handeln. Wie und wann der Hof in den Besitz Hermetchwils kam, ist nicht herauszufinden. Schon 1382 (Urbar II) leistete er einen reduzierten Zins, 1457 erscheint er nicht mehr. Ein Zusatz von einer Hand des 17. Jhs in Urbar I vermerkt: «diser zins wird uns nit mer, was ursach diß beschicht, weiß ich nit, oder wo er von unserm gotz-huß khomen sy».

In Urbar I werden dem Kloster von «Wileberg» 5 β gezinst; aus Urbar II (1382) wird ersichtlich, daß es sich um ein kleines Gut in *Oberwil* handelt, das den Zins leistet, der möglicherweise von einer Jahrzeitstiftung herrühren konnte¹²⁶.

Auch die 4 β, die das «Linsi guot» in *Berikon* (Bergkein) leistete, dürfte eine Stiftung an Hermetschwil gewesen sein. Muri besaß auch um 1300 in Berikon keine Interessen.

Der Besitz in Dachelsen, Wallenschwil und Benzenschwil: Für Muri leicht erreichbar lag *Dachelsen*, in den *Acta Murensia* um 1150 als *Tachelshoven* mit 7 Diurnalen genannt¹²⁷. Trotzdem es nahe dem Interessen-gebiet Muris, dem oberen Freiamt, lag, wurde es schon früh an Hermetschwil abgegeben. Schon anfangs des 13. Jhs erhält der Frauenkonvent

¹²³ So gehörte auch der Zehnten von den Äckern zwischen Bremgarten und Zufikon an Muri (Urbar von etwa 1380, StAA 5002) vermutlich als Pertinenz der Kirche Eggenwil.

¹²⁴ AM 74.

¹²⁵ 1312 und 1313 werden in Zürich Handelsherren Swerter genannt, die mit elsässischen und schwäbischen Edeln in Fehden lagen (SCHNYDER, *Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte*, S. 48/49 und 62) Über das Bremgarter-Geschlecht der Tenwile siehe oben S. 55, Anm. 47.

¹²⁶ Aus Oberwil nennen die AM 74 um 1150 «sextam partem in ecclesia».

¹²⁷ AM 77.

7 Malter Korn, 3 Malter Haber, 1 Malter Fasmus, 40 «pisces de curia», 3 Malter Haber und Dinkel, 2 Mütt Gerste und 10 β, einen ziemlich großen Zins. Die Eintragungen des Urbars I lassen eine Lokalisierung der Abgaben zu. Der «oberhof» als der wirtschaftlich stärkere, gibt die Fischabgabe, nämlich 38 Balchen¹²⁸, die Fruchtabgabe wurde dagegen auf 7 Malter Korn und Haber hinuntergesetzt. Der «niderhof» gibt die 3 Malter Haber und Dinkel und den Geldzins, nun 12 β. Da Muri zu Anfang des 14. Jhs keinen Besitz in Dachelsen mehr aufweist, liegt die Vermutung nahe, daß es sich beim Ober- und Niederhof um administrative Begriffe handelt und man zur Vereinfachung der Verwaltung die Diurnalen in sie gefaßt hatte. Dafür spricht, daß schon anfangs des 14. Jhs der Oberhof keinen Träger nennt, die Einkünfte aber von 3 Seiten her abgegeben werden: 1. «Ulrich Murer und sin bruoder», 2. «Ruodolff und Cuonrat die Meyer», 3. «und der zweier geteilit och...».

Beim Niederhof sind überhaupt keine Zinser genannt, in Urbar II (1382) dafür verschiedene. Neben diesem alten Besitz zinsen noch 2 Hofstätten und ein Gut 4 Mütt Kernen; diese Rente wurde kurze Zeit vor Anlage des ersten Urbars der Frauen von der Familie Helfenstein dem Kloster als Jahrzeitstiftung übertragen¹²⁹. Weitere Jahrzeitstiftungen von Gutta von Buch (1 Mütt Kernen), den Klosterfrauen Agnes und Margreth von Seen- gen zu Gnadenthal (1 Mütt Kernen) u. a. a. wurden von den Zinsern des Ober- und Niederhofes geleistet, zusammen Einnahmen von 6 Mütt 3 Vierteln Kernen¹³⁰.

Wie die Entwicklung Muri's bis um 1380 (siehe Güterkarte 1/2) zeigt, konzentrierte sich dessen Interesse vor allem auf das Bünztal; die rechts der Reuß gelegenen Besitzungen, obwohl im Falle Dachelsens von einiger Bedeutung, wurden an Hermetschwil gegeben¹³¹. Erstaunlich mag nun sein, daß Hermetschwil mitten im Interessengebiet der Mönche – wenn auch kleinen – Besitz aufweist. Der in Urbar I erwähnte Bauernbetrieb mit einer Abgabe von 6 Vierteln Kernen in *Wallenschwil* dürfte, weil er so vereinzelt steht, aus einer Jahrzeitstiftung möglicherweise von bäuerlicher Seite stammen. Trotz seiner isolierten Stellung blieb er Hermetschwil bis nach 1457 (Urbar IV) erhalten, wenn auch mit reduziertem Zins.

¹²⁸ Balchen (Mundart: Ballen) oder Felchen, eine Fischart der schweizerischen vor- alpinen Seen (*Brockhaus*).

¹²⁹ U B H 14/15, über die Helfenstein siehe oben S. 53, Anm. 38.

¹³⁰ Stiftungen im Jzb fol. 13, 19 v, 29 v, 30, 33 v, 41 v.

¹³¹ Dazu zum Vergleich die Güterkarte KIEMS, QSG III, Anhang.

Auch in *Benzenschwil*, dem Interessengebiet der Grafen von Tierstein¹³² wurde dem Frauenkloster ein Zins von 6 Mütt Kernen geleistet, vermutlich von mehreren Gütern; aufgezählt werden 1 Hofstatt und 2 Güter, dann bricht die Notiz ab. Die Hauschronik des Klosters weist am Ende des 17. Jhs noch auf ein heute verlorenes «brieflin von bergamentin», demzufolge der Besitz in Benzenschwil 1340 von Meisterin Margareta von Gachnang um 60 gl Zürcher Gewicht verkauft worden war, an wen ist nicht bekannt¹³³.

In den *Acta Murensia* wird *Bremgarten*, wie kurz erwähnt, als eine der «villae», die in den Hof zu Eggenwil dienten, noch in der Mitte des 12. Jhs genannt¹³⁴. Mit dem Hof Eggenwil hätte es so auch an Muri fallen müssen. Da der Besitz Muris um 1150 von den *Acta* nur mit 1½ Diurnalen angegeben wird, müssen wir annehmen, daß im Bremgarter Gebiet eine Häufung von den in der Schenkung ausgenommenen «*predia servorum*» des Hauses Habsburg bestanden hatte. Da sich – wie wir unten aufzeigen werden – der Hermetschwiler und Muri-Besitz zu Anfang des 14. Jhs in der Unterstadt befand, so dürfen wir als sicher annehmen, daß dort die «*predia servorum*» Habsburgs *nicht* standen¹³⁵.

Hermetschwil scheint schon zu Anfang des 13. Jhs Anteil am Besitz in Bremgarten bekommen zu haben. Es erhält einen Zins von 4 β¹³⁶. Mit dem Werden der Stadt gewinnt Bremgarten für das nahe gelegene Kloster an Bedeutung. Bürger senden ihre Töchter ins Kloster¹³⁷, stiften auch Jahrzeiten wie Heinricus und Agata Vislare 1242 der heiligen Jungfrau und dem heiligen Nikolaus, den beiden Patronen, einen Acker «in insula Bremgarton» mit einem Zins von 1 Mütt Roggen vermachten¹³⁸. Diese Ortsbezeichnung «in insula» weist auf das in der Flußschlinge wie eine Insel in der Reuß liegende Acker- und Püntland der Unterstadt – die Au. Hier besaß das Kloster laut *Urbar I* etlichen Besitz. 5 Einzeläcker und 1 Wiese, von Unterstädtern bebaut, tragen einen Zins von 4½ Mütt

¹³² QW II, 306/10.

¹³³ StAA 4561, 21 vgl. auch den Besitz des Klosters Frauenthal in Benzenschwil, an das möglicherweise Hermetschwil den seinen verkauft (GRUBER, *Frauenthal*, S. 361 ff).

¹³⁴ AM 74/88.

¹³⁵ Über den Standort der «villa», das Zentrum dieser «*predia servorum*», geben die *Acta Murensia* keine Angaben. Siehe dazu die Untersuchung von J. J. SIEGRIST, Zur Frühgeschichte des Bremgartner Stadtbanns westlich der Reuß, *Unsere Heimat*, 1968.

¹³⁶ UBH 2 (Fremegarton!).

¹³⁷ Siehe oben S. 55 ff.

¹³⁸ UBH 3.

Kernen und 3 β 9 ½ ein. Zur Bezeichnung «aker in der Owe» (Au) finden sich noch weitere Lokalisierungen wie «stoßet an die rüß» oder «vor der brugg». Auch die in Urbar I, wie in den späteren Urbaren verzeichneten Hofstätten, die ebenfalls kleine Zinse einbrachten, lagen in der Unterstadt¹³⁹. Zu Anfang des 14. Jhs besaß Hermetschwil 21 Hofstätten mit ihren «gärtli». Der Zinsertrag belief sich auf 5 β 7 ½. Lehenträger sind Bremgarter Bürger wie die Ministerialen von Seengen, die Grübler, Gugerli, Mutscheller, Widmer, Hoen, Linsi¹⁴⁰. Neu erbaute Häuser mußten vermutlich automatisch an Hermetschwil einen Zins entrichten. Mit dem Anwachsen der Stadt wächst so auch die Zahl der zinspflichtigen Hofstätten: 1382 (Urbar II) sind es schon 89. Die weitere Entwicklung des Hermetschwiler Gutes brach mit dem Anwachsen der Finanzkraft der Stadt jäh ab, indem diese, wie wir im nächsten Kapitel darlegen werden, die Hauszinse des Klosters gesamthaft aufkaufte.

Wichtigster Besitz in der Stadt war die «inre müli», auch «müli an der rüßgassen» genannt, ebenfalls in der Unterstadt zwischen Reußbrücke und Hermannsturm gelegen¹⁴¹. Sie wird schon Mitte des 13. Jhs erwähnt. Die Wichtigkeit, die man ihr beimaß, läßt sich daraus ersehen, daß man zu ihrer Verleihung einen Vertrag von 23 Jahren aufsetzte¹⁴². Die Abgabe bestand aus 10 Mütt Kernen, 9 Mütt Roggen, 1 Schwein zu 10 β. Bei Nichteinhalten des Vertrages sollte die Mühle «lidik» sein, d.h. als freies Lehen an die Frauen zurückfallen. Der Müller und Lehenträger ist Heinrich von Dietfurt, wahrscheinlich ein Gotteshausmann des Klosters Muri aus dessen Hof zu Dottikon¹⁴³. Als Zeugen wirken Stadtbürger wie die

¹³⁹ QW III, 325: Der gleichzeitige Besitz des Klosters Muri (scoposa et pratum plebani) lag ebenfalls in der Unterstadt. Dies aber «großen Bodenbesitz» zu nennen, vgl. A. STÖCKLI, *Unsere Heimat* 29 (1955) zeigt nur die Unkenntnis mittelalterlicher Geld- und Getreidewerte. Die Irrlehre vom eigenen Klosteramtmann in der Unterstadt geht vermutlich auf eine Fußnote BÜRGISSENS zurück (siehe S. 127, Anm. 260). Darauf – und auf der bloßen Annahme, daß die Fähre bei Hermetschwil ein Ding der Unmöglichkeit wäre – baut A. STÖCKLI die Theorie auf, daß das Kloster Hermetschwil in der Unterstadt gestanden hätte, zusammen mit der Kirche! Um die Theorie einigermaßen halten zu können, wird auch die Klostermühle in Hermetschwil (siehe S. 160) unverfroren nach Bremgarten versetzt und der «inren müli» gleichgestellt (siehe unten). Auf diese wissenschaftlich unhaltbaren Argumente werden wir nicht weiter eingehen (siehe Einleitung).

¹⁴⁰ Über die Geschlechter der Stadt im MA: BÜRGISSE, *Bremgarten*, S. 146/47.

¹⁴¹ Siehe A.-M. DUBLER, Die Innere Mühle zu Bremgarten, in: *Unsere Heimat* 42 (1968).

¹⁴² U B H 4.

¹⁴³ Vgl. dieses Kapitel Dottikon.

Ministerialen von Seengen, von Villingen, auch freie Bauern, möglicherweise Amtleute von Muri und Hermetschwil wie Heinrich von Rüti, Heinrich von Schongau, Konrad von Hermetschwil. Ein neuer detaillierter Vertrag hat sich aus dem Jahre 1309 erhalten¹⁴⁴ mit dem neuen Lehenmüller Lütold von Boswil. Aus ihm läßt sich allerdings ersehen, daß die Mühle unter Unwetter oder Vernachlässigung durch den Müller gelitten haben mußte. Sie war nicht mehr imstande, den Zins von 18 Stuck wie früher aufzubringen, er wurde dem neuen Lehentrager Lütold auf je 7 Mütt Kernen und Roggen und das 10-β-Schwein reduziert (= 13½ Stuck). Falls die Lehentrager Schaden am Wehr «sicut aliquando fieri assolut» hätten, müßten die Frauen von Hermetschwil ihnen Hilfe an Holz aus ihren dort angrenzenden Waldungen zur Verfügung stellen. Sollten die Lehentrager die Mühle aber von sich aus verlassen wollen, wären sie verpflichtet, sie in einem bessern Zustand, als sie von ihnen angetreten worden wäre, zurückzulassen¹⁴⁵.

Urbar I, das wenige Jahre nach dem Vertrag von 1309 abgefaßt worden war, nennt wohl den gleichen Zins, nicht aber den gleichen Lehentrager mehr. Heinrich Sager (Urbar I) wird die Mühle auch 1382 noch besitzen und sie auf seinen Sohn Weinli Sager vererben¹⁴⁶.

Obwohl *Zweiern* (abgegangen, heute Gemeinde Risch) am Zugersee in Urbar I nicht erscheint, soll es doch in diesem Zusammenhang erwähnt werden. Anfangs des 13. Jhs tritt es mit einer Abgabe von 700 Balchen und 17½ β auf. Nach Überspringung von Urbar I wird es in Urbar II von 1382 genannt mit dem fast gleichen Zins von 702 Balchen und 19 β 4 ½, die von verschiedenen Zinsern geleistet werden. Da der Einkünfterodel Muris vom Anfang des 14. Jhs nicht vollständig überliefert ist und so die Einkünfte Muris aus Gangolfswil am Zugersee, dem Dinghof über alle Besitzungen Hermetschwils wie Muris am See, nicht erwähnt werden, fehlt uns die Kontrolle über die Zugehörigkeit Zweierns zum Zeitpunkt

¹⁴⁴ UBH 16.

¹⁴⁵ Dieser Vertrag besitzt nicht nur Wichtigkeit als Dokument für die Mühle, sondern auch als 1. Dokumentation des selbständigen Hermetschwiler Konventes, indem in der Corroboratio der Urkunde das Siegel des Konventes angekündigt wird. (Da nur eine Kopie der Urkunde überliefert ist, kennen wir das Siegel nicht.)

¹⁴⁶ Vgl. die Arbeit über die Innere Mühle. (Der Name des vorigen Müllers hat sich in Urbar I aber noch erhalten, beim Lokalisieren einer Hofstätte rutschte dem Verfasser von Urbar I in die Feder «ob lütolts müli».)

von Urbar I. Dagegen meldet das Habsburger Urbar von etwa 1308: «ze Gangoltswile und ze Zwyern lit ein hof, der des Gotzhus von Mure eigen ist»¹⁴⁷. Man kann nun die Übergehung Hermetschwils dahin deuten, daß Muri als Twingherr über beide Höfe und als Verantwortlicher für die Vogtsteuer der Habsburger¹⁴⁸ als verantwortliche Instanz allein zitiert wird. Denn zu sehr stimmen doch die Abgaben über 200 Jahre hinweg miteinander überein, als daß wir für Hermetschwil nicht eine Kontinuität des Besitzes, möglicherweise aber nur eine Kontinuität in der Nutzung, annehmen müßten. Falls die Frauen nur die Nutzung, nicht aber das ius proprietatis besaßen, müßten sie auf die Eintragung in Urbar I verzichtet haben, da dieses nur den vollen Besitz des Frauenklosters wiedergab. Schon das Urbar III von 1426 zeigt die Eintragung durchgestrichen, das folgende Urbar von 1457 bringt sie nicht mehr. 1486 verkaufen Abt Johannes Hagnauer und sein Konvent den Hof Gangolfwil zusammen mit dem Hof Zweiern, der nach 1426 also wieder an Muri zurückgefallen war¹⁴⁹. Die Fische, die getrocknet geliefert worden waren, hatten einen wichtigen Bestandteil der Klosterküche für Fasttage gebildet. Das Kloster mußte sich nun zur Deckung dieses Bedürfnisses in der näheren Umgebung umsehen¹⁵⁰.

Im Überblick über den Besitz in Urbar I der Frauen fällt nun auf, daß die Mehrzahl der Einkünfte von ehemaligen Murigütern stammt, wie der Besitz um Eggenwil (Bremgarten, Heinenrüti, Hiltenschwil, Zufikon), der weitere Besitz im Reußtal (Stetten, Künten, Sulz, Fischbach, Remetschwil, Bellikon, Dachsen), der Besitz im Bünztal (Wohlen, Dottikon, Hägglingen), dazu die Außenpositionen wie Zweiern, Urdorf und Stallikon. Daß in einigen Dörfern Muribesitz verbürgt ist, aber eine Tradition an Hermetschwil nicht eindeutig sich beweisen läßt, dürfte für Tägerig, Wohlenschwil, Husen und Spreitenbach stimmen. Eindeutige Jahrzeitstiftungen sind die Grundherrschaft Rottenschwil/Stegen und der Güterbesitz in Widen, auch der Besitz in den Gemeinden im obern Bünztal (Besenbüren, Bünzen, Waldhäusern, Boswil, Wallenschwil und Benzenschwil) dürfte durch Jahrzeitstiftungen ans Kloster gekommen sein, wie

¹⁴⁷ HU I, 149.

¹⁴⁸ Urbar von etwa 1380 (StAA 5002) erwähnt, daß Muri für Habsburg die Vogtsteuer sammelte; QW III, 380: für den Anfang des 14. Jhs mußten es noch die Herren von Hünenberg gewesen sein, die die Steuer vom Hof Zweiern sammelten.

¹⁴⁹ UB Zug, Nr. 1430.

¹⁵⁰ Siehe unten S. 169.

dies auch für die Güter in Scherz, Veltheim, Oberwil und Berikon angenommen werden kann. Lüppliswald und Birchiberg dürften von beiden Klöstern gemeinsam erworben worden sein.

In einer Gegenüberstellung von Muri- und Hermetschwiler Besitz versuchten wir, nicht nur die Lage und die Ausrichtung der Interessen der beiden Klöster, sondern auch ihre wirtschaftlichen Zentren graphisch festzuhalten. (vgl. Karte 1/2) Dafür benutzten wir die ungefähr zur gleichen Zeit entstandenen Urbare von Muri (etwa 1380)¹⁵¹ und Hermetschwil (1382)¹⁵², die den Vorteil der Gleichzeitigkeit mit dem einer gewissen Vollständigkeit verbinden¹⁵³. Verglichen mit dem Stand des Güterstrebbesitzes von Hermetschwil anfangs des 14. Jhs, der die Grundlage zur obigen Untersuchung bildete, blieben sich die Gemeinden und die Höhe der Einkünfte ungefähr gleich. Auf Entwicklungen, die im Laufe des 14. Jhs sich vollzogen und in Urbar II evident wurden, wird im nächsten Kapitel eingegangen werden.

Bei der Betrachtung des Gesamtbesitzes beider Klöster fällt vor allem auf, daß er, verglichen mit dem Muribesitz in den Acta Murensia vom 11./12. Jh¹⁵⁴ eine wesentliche Einbuße erlitten hatte; es fehlen die bedeutenden Besitzungen in der Innerschweiz, das Weinbaugebiet im Elsaß und Breisgau und die zürcherischen Dörfer rechts der Limmat und um den Greifensee. Der Wegfall dieser Außengebiete führte aber zu einer Verdichtung des Besitzes um die Klöster selbst, besonders so im Bünz- und Reußtal, eine Entwicklung, die sich auch von andern Klöstern bezeugen läßt.

Dabei ist vor allem das Interessengebiet der Abtei Muri, das obere Bünztal, durch eine besondere Güterkonzentration ausgezeichnet. Das mittlere Bünztal weist noch vorherrschend Muribesitz auf (Wohlen, Waltenschwil). Den untern Teil überließ Muri den Frauen zu mehrheitlicher Nutzung. Im untern Reußtal hatte sich Muri ebenfalls bis auf wenige Orte mit kleinen Abgaben zurückgezogen. Der einzige größere

¹⁵¹ StAA 5002.

¹⁵² StAA 4532.

¹⁵³ Die ersten Rodel Muris vom Anf. 14. Jh (ed. KLÄUI, in QW, 2. Abt. III) sind unvollständig überliefert. Da die Angaben im Urbar Muris über Zehnten, Twing und Bann und Fischenzen zT lückenhaft sind, oder ohne ihre jeweiligen Einkünfte genannt werden, zT auch Nachträge späterer Zeiten sind und so das Bild verfälschten, wurde auf ihre Wiedergabe verzichtet. Zur Berechnung der Abgaben wurde die mittelalterliche Rechnungseinheit, das Stuck, gewählt. Siehe Anhang 1.

¹⁵⁴ Vgl. Karte KIEMS (QSG III, Anhang).

Einkünftekomplex im Reußtal erhielt sich für Muri in Lüppiswald. Sonst war an die Stelle Muris das Frauenkloster getreten: wie im Reußtal so auch in den Außenpositionen Urdorf und Stallikon. In der wichtigen Güterkonzentration am linken Ufer des Zugersees hatte Muri auch Hermetschwil Anteil gewährt.

Diesen Grundbesitz haben beide Klöster über weitere 400 Jahre hinweg zu halten und möglichst zu verdichten und zu mehren gesucht, wie unser nächstes Kapitel für Hermetschwil zeigen wird.

2. Der Güterbesitz in der Zeit von 1300 bis 1798

Die Entwicklung des Güterstreubesitzes beginnt sich abzuzeichnen, nachdem die Verwaltung der Ökonomie in die Hände der Frauen gelegt war. Damit erst tritt der Streubesitz als ein Überschaubares ans Licht, erst von da an ist er vom Besitz und der Verwaltung des Klosters Muri wirklich getrennt. Dies rechtfertigt den Zeitpunkt um 1300, mit dem wir unsere Untersuchung beginnen.

a) Veränderungen des Streubesitzes im 14. Jh

Für das 14. Jh besitzen wir zwei Quellen vornehmlich, die den Güterbesitz des Klosters aufzeigen; die beiden Urbare vom Anfang des 14. Jhs (I) und von 1382 (II). In der Zwischenzeit lag die Pestkatastrophe von 1348/1350¹⁵⁵, die vermutlich auch in unserm Gebiet eine Bevölkerungsverminderung mit nachhaltender Stagnation bewirkte. Auf den ersten Blick wirkte sich dies nicht nachteilig auf den Besitzstand des Klosters aus. Nur ein Ort mit zinsenden Gütern, Benzenschwil, fehlt in Urbar II,¹⁵⁶. Dafür waren durch Kauf oder Stiftung Güter in den Gemeinden Henschiken, Oberwil, Niederwil, als Nachträge in Urbar II Aristau und Dintikon dazugekommen. Das Bild der Gemeinden, in denen Hermet-

¹⁵⁵ ABEL, dt. *Landwirtschaft*, S. 107: Eine der schwersten Pesten des Mittelalters, die aus dem Orient eingeschleppte Beulenpest in den Jahren 1348/1350, führte zur einer akuten Bevölkerungsverminderung. Diese war direkt Anlaß zur Verödung vieler Siedlungsgebiete, schlechte Böden und vielbelastete Höfe wurden verlassen (für unser Gebiet siehe unten S. 220 ff, 237 ff, 254 ff) zugunsten leichter zu bewirtschaftender Güter, auch eine große Abwanderung in die Städte fand statt (dazu auch: W. ABEL, *Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters*).

¹⁵⁶ Siehe oben S. 102.

schwil zinsende Güter besaß, hatte sich demnach sehr wenig und eher zugunsten des Klosters verändert.

Bei näherer Betrachtung der Abgaben der uns aus Urbar I bekannten Orte aber lässt sich in vielen Fällen ein Absinken der Zinsleistungen erkennen. Die Ursachen davon sind verschieden:

1. Verschiedene Güter und Hofstätten sind als Sekundärwirkung der Pestzeit eingegangen¹⁵⁷.
2. Zinsreduktionen auf den Einzelhöfen zeichnen die Krisenzeit.
3. Abgaben in Geldzinsen verloren an Wert durch die Geldentwertung¹⁵⁸.
4. Dagegen lassen sich wenige Orte mit erhöhtem Zins finden, die Steigerung beruhte aber auf Neustiftungen.

Eine Zusammenstellung von Ortschaften und Höfen mit den wichtigeren Zinsleistungen gibt das allgemeine Absinken der Abgaben wieder; nach den oben angeführten Punkten wird zugleich die Hauptursache des Zinsverlustes angegeben. Die Abgaben wurden auf den einheitlichen mittelalterlichen Rechnungswert, das Stuck, berechnet¹⁵⁹.

Tabelle 1

| | Urbar I | Urbar II | Ursache | Gewinn | Verlust |
|----------------|---------|----------|---------|--------|---------|
| Wohlen | 56 | 49 | 1 | – | 7 |
| Zufikon | 15 | 9½ | 1+4 | – | 5½ |
| Fischbach | 9½ | 4½ | 1 | – | 5 |
| Künten | 11 | 7½ | 2 | – | 3½ |
| Husen | 9 | 6 | 2 | – | 3 |
| Widen | 7 | 5 | 3 | – | 2 |
| Hof Heinenrüti | 7 | 5½ | 2 | – | 1½ |
| Dachelsen | 18½ | 18 | | – | ½ |
| Hägglingen | 16 | 16 | | – | – |
| Eggenwil | 23½ | 23½ | | – | – |
| Urdorf | 25 | 30½ | 4 | 6½ | – |
| Waltenschwil | 9½ | 13 | 4 | 3½ | – |

¹⁵⁷ Als Beispiel Wohlen: von 18 Gütern und Hofstätten des Klosters gingen 9 ab, also 50%, leider findet sich im Urbar der Frauen keine Stellungnahme hiezu. Dafür nennt das Urbar Muris (StAA 5002) «alle die wüsten güeter so es ze Wolen hät ...» (siehe unten S. 255).

¹⁵⁸ Der Preis eines Mütt Kernen betrug anf. 14. Jh 5 β, zu Ende 14. Jh 10–12 β, dies entsprach einer Entwertung von 100 bis 140% des Schillings.

¹⁵⁹ Siehe Anhang 1.

Im allgemeinen hielten sich kleine Abgaben von Äckern und Wiesen besser, dagegen verloren ganze Gehöfte, die der Vernachlässigung anheimfielen und so weniger zu produzieren vermochten, etwa auch ohne Lehenmann ungenutzt liegenblieben, ihren Wert schneller.

Dem Gesamtzins aus dem Güterbesitz zu Anfang des 14. Jhs von 392 Stuck standen 1382 361 Stuck gegenüber. Die Neukäufe oder Stiftungen zu Ende des 14. Jhs machten allerdings mit einem Zuwachs von 54 Stuck den Verlust wieder wett.

b) Erwerbungen und Verkäufe innerhalb des Güterstrebutes bis 1798

Rückblickend lassen sich Käufe und Verkäufe von Streubesitz unter 3 Tendenzen, die die Frauen verfolgt haben mußten, einreihen: Versucht wurde vor allem eine Konzentration des Güterbesitzes in einzelnen wichtigen Gemeinden im engen Umkreis des Klosters, dann war man auch bestrebt, Außenposten und vereinzelt liegenden Güterbesitz durch Tausch näher an Hermetschwil zu bringen oder zu verkaufen. Dazu kam das besondere Interesse an rentablen Betrieben wie Mühlen und Rebbau sowie am Besitz von Zehnten.

Als wichtigste Tendenz erscheint die Konzentration des Besitzes auf einzelne Dörfer in der Umgebung Hermetschwils. Die Möglichkeit, den bloßen Streubesitz zur Grundherrschaft zu verdichten, bestand nicht mehr. Schon war der Kauf ganzer Höfe, mit allen Belastungen und dem sogenannten «ius proprietatis»¹⁶⁰ eine Seltenheit geworden. Käuflich waren dagegen die alten Bodenzinse und neue Renten, die in Naturalien geleistet, als Unterpfand ebenfalls die schon belasteten Grundstücke zeigten. Vom Kloster aus wurde deshalb versucht, zu den Lehengütern Bodenrenten von fremden Gütern anzukaufen, und zwar so, daß dem Kloster mit der Zeit die Rentenmehrheit zukam. Mit dem zusätzlichen Anspruch auf Fall und Ehrschatz konnte so ein Gut ganz in Abhängigkeit des Klosters kommen; machte der Lehenbauer Konkurs, konnte das Kloster mit der Rentenmehrheit das Gut zu seinen Händen ziehen.

Ein Musterbeispiel für die Arrondierung und Vergrößerung des Streubesitzes war Hägglingen; der im 14. Jh unverändert gebliebene Besitz erfuhr im 15./16. Jh, auch noch im 17. Jh, Vergrößerungen: 1437 erwarb der Konvent von Pentelli Hagnauer, Bürger in Zürich, das Wittumsgut

¹⁶⁰ Das Besitzrecht äußerte sich vor allem in der Möglichkeit, Fall und Ehrschatz zu erheben, darüber unten S. 145.

seiner Gattin Elsbetha von Mure, nämlich 3 Güter und 1 Hube mit einer Abgabensumme von 22 Stuck¹⁶¹. 1443 kam das Kloster in die Lage, die «vogstür mit aller zugehörde» von allen seinen Erbgütern von Hensli Wildi von Hägglingen, der die Steuer seinerseits von den Eidgenossen erworben hatte, zu kaufen¹⁶². Diese Steuer brachte dem Kloster eine jährliche Einnahme von 3 \widetilde{U} 5 β und je 2 Vogthühnern von 5 Hofstätten, dazu kam das alte Vogtrecht auf den «dritten Pfennig» bei Güterverkaufen an das Kloster¹⁶³. Urbar IV von 1457 verzeichnet gegenüber dem Stand von 1382 ein Mehreinkommen von 26 Stuck. Im 16. Jh erwarben sich Kloster und Meisterinnen neue Renten: 1516 eine Gült von 3 Mütt Kernen auf einem Lehengut, 1517 4 Mütt Kernen von einem Gut, das schon einen Vorzins an Hermetschwil trug, 1543 aus privatem Seckel der Meisterin Anna Trüllerey 2 weitere Mütt Kernen, die unter den Frauen weiter vererbt werden konnten, und so erst Ende des 16. Jhs ans Kloster fielen¹⁶⁴. Noch 1653 gelang es Äbtissin Keller, 6 Viertel Kernen von dreien ihrer Höfe zusammenzukaufen¹⁶⁵. Damit aber war die Entwicklung abgeschlossen. Die Zinsverbote der Eidgenossen gegenüber der «Toten Hand» schoben weitern Käufen einen Riegel¹⁶⁶.

Weniger zielbewußt findet sich auch ein Ausbau des Güterbesitzes in den verschiedenen Gemeinden des Bünz- und des Reußtales. Als Nachtrag zu Urbar II wird der Niederwiler Hof der Herren von Seengen genannt, der möglicherweise als Pfand Cunzmanns von Seengen ans Kloster fiel¹⁶⁷. Dieser stattliche Hof in Niederwil leistete 9 Stuck Zinsen. In Waltenschwil wurde 1437 von Elsbetha von Mure 1 Mütt Kernen Zins gekauft, den ein Murihof leistete¹⁶⁸. 1453 erhielt das Kloster von Henmann von Heidegg, dem Schwager Heinrichs von Seengen, und dessen Familie, eine Jahrzeitstiftung in Form von 4½ Stuck Renten auf den Seenger Gütern zu Waltenschwil¹⁶⁹. Diesen Anteil an den Seenger Gütern hätten die Frauen gerne vergrößert, denn je größer der Zins – ähnlich unserer Hypothek – desto größer die Chance, bei Gelegenheit den Hof ganz zu

¹⁶¹ **UBH** 32, 53 über die Hagnauer siehe oben S. 57, Anm. 54.

¹⁶² **UBH** 55.

¹⁶³ Der 3. Pfennig pro \widetilde{U} des Verkaufswertes.

¹⁶⁴ **UBH** 96, 97, 110.

¹⁶⁵ **UBH** 213.

¹⁶⁶ Siehe unten S. 122.

¹⁶⁷ **StAA** 4532, 6.

¹⁶⁸ **UBH** 53.

¹⁶⁹ **UBH** 62.

übernehmen. Sie erwirkten sich deshalb bei Henmann von Heidegg 1453 das Recht, bei Einwilligung des Klosters Muri dessen Zinsanspruch von 3 Mütt Kernen ablösen zu können¹⁷⁰. Ob diese Aktion gelungen ist, wissen wir nicht. Dagegen konnte Hermetschwil im Jahre 1471 von den Erben dieses Henmann 5½ Mütt Kernen und 2 Malter Haber an Bodenzinsen erwerben, vermutlich den Rest der Gesamtansprache auf den Hof¹⁷¹.

Auch in Wohlen, Dottikon und Fischbach kaufte das Kloster im 15. Jh weitere Kernenzinse im Werte von 6 Stuck¹⁷². In Eggenwil wurde 1464 das «Engelbergergütli» vom Bremgarter Bürger von Mundrichingen erworben. Ganz zur Grundherrschaft des Klosters wurde Eggenwil jedoch erst mit Erwerbung des letzten fremden Güterbesitzes im Dorf, dem Widemhof des Klosters Muri, der 1727 durch Tausch ans Kloster kam¹⁷³. 1606 und 1610 kaufte das Kloster auch die Bodenzinse der Höfe Hoffuhren und Wolfegg, die vordem dem Pächter des Zwinghofes in Eggenwil geleistet worden waren¹⁷⁴.

In Ausnützung der Notlage, in die das Kloster Königsfelden im Zürichkrieg gekommen war, erwarb sich das Kloster 1447 alle Vogtsteuern, die auf seinen Erbgütern in Hermetschwil/Staffeln, in Rottenschwil/Stegen, in Eggenwil und Göslikon lagen. Diese Steuern waren ein letzter Rest obrigkeitlicher Abgabe aus österreichischer Zeit in den 3 Zwingen¹⁷⁵. Sie waren ehemals von den geldbedürftigen Habsburgern an die Königin von Ungarn, Agnes, verpfändet worden und bei ihrem Tode an Königsfelden gefallen¹⁷⁶. Der Kauf brachte dem Kloster eine vermehrte Einnahme von 23 Stuck.

Eine zweite Tendenz nun, die sich bemerkbar machte, war, Außenposten und vereinzelt liegenden Güterbesitz an nähergelegene Orte abzutauschen oder zu verkaufen. Von Abt Jörg 1426 vorgeschlagen, der eine Wiese im Besitz der Frauen auf seinem Territorium für die Anlage eines Weiher benötigte, erhielten die Frauen im Tausch die Villinger-

¹⁷⁰ **UBH** 63.

¹⁷¹ **UBH** 80.

¹⁷² **UBH** 53, 92, 64, 65.

¹⁷³ Siehe oben S. 93.

¹⁷⁴ **UBH** 189, 205.

¹⁷⁵ **UBH** 56 (über diese Steuer [richtiger Vogtrecht] siehe unten S. 300).

¹⁷⁶ Vgl. LÜTHI, *Königsfelden*, S. 67: 1341 gab Herzog Leopold Königin Agnes pfandweise 4 Mark Gütte zu Hermetschwil, auch S. 143.

matte an der Bünz im Dorf Bünzen, die später dem Eigenbetrieb eingegliedert wurde¹⁷⁷. Objekt eines zweiten Tauschvertrages mit Muri bildeten die 1387 von Walter von Heidegg¹⁷⁸ gekauften 5 Schupposen in Aristau, mit einem Zinsertrag von 10 Mütt Kernen und 4 Malter Haber. Da Muri den Mehrteil dieses Dorfes ebenfalls aus dem Besitz der Herren von Heidegg besaß, ging Abt Konrad I. von Seengen auf einen Tauschvertrag ein, demzufolge der Aristauer Besitz Hermetschwils an Muri überging und den Frauen dafür 15 Mütt Kernen Einnahmen aus dem Zehnten «uff der Ebnu» (Ebnizehnt), der an das Zehntgebiet Hermetschwils direkt anschloß, brachte. Einige Jahre später wurde der Vertrag wieder rückgängig gemacht, vermutlich fand der neue Abt, Georg Russinger, daß er zum Schaden des Klosters Muri geschehen wäre¹⁷⁹.

Güter außerhalb des Interessenbereichs der Frauen, wie die Renten zu Meisterschwanden, die 1437 zusammen mit den Hägglingergütern von Elsbetha von Mure gekauft worden waren, werden im nächsten Urbar (IV) von 1457 schon nicht mehr genannt; sie mußten gleich abgestoßen worden sein¹⁸⁰. Als Außenposition darf der Stallikoner Zehnten gewertet werden¹⁸¹. Daß er 1510 an St. Blasien verkauft wurde, geschah aber sicher nicht seiner Entfernung wegen. Viel eher muß die finanzielle Zerrüttung, die anfangs des 16. Jhs besonders unter der schlechten Wirtschafterin, Meisterin Künigold, den Konvent heimgesucht hatte, als Erklärung für den Verkauf dienen. Der gleichen Geldverlegenheit muß auch der Verkauf der «Vogtei in der Gassen» zu Sarmenstorf zugeschrieben werden. 1417 war die Vogtei, die dem Kloster eine jährliche Einnahme von 50 Stuck brachte – eines der größten Einkommen des Klosters – von Wernher von Wittenheim und seiner Gattin Margareta von Eschenz gekauft worden¹⁸². Die Vogtei wurde 1514 an die Herren Zurgilgen zu Luzern verkauft; ob damit auch die in den 100 Jahren angeschafften Güter zu Sarmenstorf an die Zurgilgen abgegeben wurden, ist nicht erwiesen. Sie mußten aber

¹⁷⁷ U B H 45.

¹⁷⁸ StAA, Muri, Urk. von 1387 III. 16.

¹⁷⁹ U B H 48.

¹⁸⁰ U B H 53; dazu J. J. SIEGRIST, *Hallwil*, S. 318.

¹⁸¹ Siehe unten S. 116.

¹⁸² Siehe vor allem S. 305 ff über die Eschenz: oben S. 50, Anm. 22. Daß man den Verkauf des Zehnten später sehr mißbilligte, geht daraus hervor, daß Äbtissin Künig 1630 gegen den Abt von St. Blasien einen Prozeß anzustrengen versuchte, «man hätte keine Verkaufsurkunde», mit dem Versuch, den Zehnten vielleicht wieder zuhanden des Klosters herauszubekommen (StAA 4561, 503).

ebenfalls anfangs des 16. Jhs abgestoßen worden sein, da sie später nicht mehr erwähnt werden.

Aus dem 14. Jh sind zwei Verkäufe von Streubesitz bekannt, das eine 1312 an die Propstei Zürich verkaufte Gut lag in Schlieren und dürfte als Stiftung einer Chorfrau aus Zürich oder dem Zürichgebiet ans Kloster gekommen sein¹⁸³. Das andere Gut lag in Oberflachs und wurde 1342 dem Meier von Veltheim verkauft¹⁸⁴.

Merkmal bei den Verkäufen im Mittelalter und auch in der Neuzeit war bei der Aushändigung der Kaufsumme die Übergabe einer Verkaufsurkunde an den Käufer sowie aller das verkaufte Gut betreffenden Urkunden, als Zeichen der vollständigen Aufgabe jeder Ansprache an das Gut. Deshalb ist es heute oft schwierig, den genauen Zeitpunkt eines Verkaufes festzustellen, wenn nicht zufällig der Käufer bekannt und dessen Archiv noch erhalten ist. Für eine ganze Reihe von Gütern, die wir in Urbar IV von 1457, dem letzten aus dem Spätmittelalter, noch verzeichnen finden, können wir mangels urkundlicher Belege nur den ungefähren Zeitpunkt ihres Verkaufes festlegen. Der zum Teil unbedeutende Besitz in den Gemeinden Besenbüren, Wallenschwil, Wohlenschwil, Hendschiken, Spreitenbach, Husen, Scherz und Bettwil wird in den Zinsbüchern der Meliora von Grüth in der zweiten Hälfte des 16. Jhs nicht mehr genannt. Da einzelne Lehengüter zu Ende des 15. Jhs in den Lehenrodeln noch erwähnt werden¹⁸⁵, müssen wir annehmen, daß auch dieser Streubesitz der schlechten Verwaltung des Klosterbesitzes in der ersten Hälfte des 16. Jhs zum Opfer gefallen ist¹⁸⁶. Als Käufer können die Klöster *Muri* für Wallenschwil, Besenbüren, Bettwil ?, *Wettingen* für Wohlenschwil, Spreitenbach, *Königsfelden* für Scherz¹⁸⁷ vermutet werden.

Ein wirklich seiner weiten Entfernung wegen abgestoßener Besitz waren die Rebberge zu Küssenberg (Baden, Deutschland), die durch Schenkung Propst Küngs aus dem Stift Zurzach 1666 an die Frauen gekommen waren, und 1709 der vielen Unkosten wegen, die durch die große Entfernung entstanden, verkauft wurden¹⁸⁸.

Eine dritte Tendenz der Frauen läßt sich aus ihrer Sorge um rentable

¹⁸³ UB Zürich, IX, 3163.

¹⁸⁴ UBH 19 (auch UBH 13).

¹⁸⁵ StAA 4547, 14.

¹⁸⁶ Siehe oben S. 29.

¹⁸⁷ Siehe WERDER, Gerichtsverfassung des Eigenamtes, S. 41.

¹⁸⁸ StAA 6014 siehe weiter unten.

Betriebe ersehen. Dazu gehörten vor allem Mühlen. An Mühlen besaß das Kloster von Anbeginn her das «molendinum in clivo», die Eigenmühle unterhalb des Klosters an der Reuß, die schon in den *Acta Murensia* erwähnt steht¹⁸⁹. Im 15. Jh in Abgang gekommen, wurde sie erst 1581 wieder aufgebaut und bedeutete für das Kloster ein glückliches wirtschaftliches Unternehmen. Wir werden eingehender in Kapitel II auf sie zu sprechen kommen.

Wichtiger, auch weit spektakulärer, als diese ländliche Mühle in Hermetschwil war die «inre múli an der rúßgassen» in Bremgarten, die schon seit der Mitte des 13. Jhs im Besitz der Frauen erwähnt wird¹⁹⁰.

Kaum sind von einem andern Lehen Hermetschwils so viele Lehenverträge (es sind an die 16, zT erhalten, zT bloß genannt), Prozeßakten, Spruchbriefe aus den Abschieden der Eidgenossen, Abkommen und Absprechungen zwischen Lehenherr und Lehenträger, so viele Veränderungen am Lehengut bekannt wie aus der Geschichte dieser Mühle¹⁹¹. Lehenverträge zeigen in ihren Spezifikationen den Zustand der Mühle, aber auch die augenblickliche Rentabilität des Betriebes. Im 13. Jh warf die Mühle 18 Stuck ab (10 Mütt Kernen, 9 Mütt Roggen und 1 Schwein zu 10 β), was sie aber nach dem neuen Lehenvertrag von 1309 nicht mehr zu leisten imstande war¹⁹². Die Einnahmen aus dem Betrieb sanken auf 13½ Stuck (7 Mütt Kernen, 7 Mütt Roggen und 1 Schwein zu 10 β). Die Mühle mußte unter Unwettern so stark gelitten haben, daß die Frauen nur mit Zinsreduktionen einen Lehenmann dingen konnten, der bereit war, die Mühle wieder auf ihren anfänglichen Stand zu bringen. Die allgemeine Wirtschaftsdepression, die auf die Pestjahre 1348/1350 folgte, vermochte dem Kloster die frühere Rentabilität der Mühle lange nicht wieder zu bringen. Erst 100 Jahre später wurde vom Kloster 1513 mit einem Müller von Mellingen ein Vertrag abgeschlossen, der dem Kloster einen Zins von 28 Stuck (28 Mütt Kernen) sicherte¹⁹³.

Trotz verschiedener Prozesse, die Meisterin Meliora vor den Eidgenossen zu Baden gegen nachlässige Müller zu führen hatte, blieb die

¹⁸⁹ AM 72.

¹⁹⁰ Siehe oben S. 102 und A.-M. DUBLER, Die Innere Mühle zu Bremgarten, in: *Unsere Heimat* 42 (1968).

¹⁹¹ Quellenangaben in der Publikation über die Bremgarter Mühle, *Unsere Heimat* 42 (1968).

¹⁹² Siehe oben S. 102.

¹⁹³ Archiv Bremgarten, Perg. Urk. Nr. 609.

Bremgarter Mühle auch in den folgenden Jahrhunderten bis zu Ende unserer Untersuchungsperiode eine gute Einnahmequelle, kamen doch dem Kloster auch Einnahmen aus Fall und Ehrschatz¹⁹⁴, dazu seit der zweiten Hälfte des 16. Jhs auch Renten in Geld aus Schuldbriefen, die auf der Mühle lagen, zu. 1561 willigte das Kloster in eine Teilung der Mühle ein. In dem langgezogenen Mühlegebäude¹⁹⁵ wurde im oberen Teil weiter die Getreidemühle betrieben, im untern Teil aber eine Papiermühle eingerichtet¹⁹⁶. Als Lehenträger treten, soweit sie uns bekannt sind, bis ins 16. Jh Müller auf. 1585 übernimmt das Kloster Muri bis in die zweite Hälfte des 17. Jhs die Getreidemühle und stellt einen Müller in den Betrieb ein. Im 18. Jh werden Getreide- wie Papiermühle von der Stadt Bremgarten gepachtet¹⁹⁷.

Außer dieser Mühle besaß Hermetschwil auch noch eine kleine Zinsansprache zusammen mit dem Spital von Baden an die Mühle zu Künten. Schon 1382 (Urbar II) zinsten Jäckli Brugger für die «Mülistatt» einen Viertel Kernen. 1606 wurde auf Grund eines Streites mit dem Spital Baden eine klare Ausscheidung der Unterpfande beider Zinsansprachen durch den Landvogt zu Baden erwirkt. Dem Kloster Hermetschwil wurde für seine Ansprache von 1 Mütt Kernen, 5 Viertel Korn und 5 Viertel Haber die Mühle mit Haus, Scheune und Krautgarten und einer Wiese zugesprochen¹⁹⁸. Ebenfalls eine Zinsansprache von knapp $\frac{1}{2}$ Stuck besaß das Kloster auf der Mühle von Eggenwil. Nachdem Mathis Müller 1567 einen Zins von 6 Mütt Kernen und den Ehrschatz nach Verkündigung der Gant und der Lösefrist von 6 Wochen und 3 Tagen nicht zu lösen vermochte, wurde die Mühle dem Kloster um seine Ansprache und die Kosten der Vergantung zugesprochen¹⁹⁹. Nach diesem Zeitpunkt finden sich verschiedene Lehen- und Erblehenverträge, so für 1574, 1575, 1578, 1593 und 1598. Immerhin bezeichnet eine Urkunde von 1588 aus dem Archiv Muris²⁰⁰ die Mühle als «frey und ledig eigen» des Müllers Georg Schnyder. Vermutlich war damit aber bloß das Erblehen angedeutet, da die Urkunde auch die Fall- und Ehrschatzpflicht des Müllers gegenüber den Frauen angibt.

¹⁹⁴ Zur Definition von Fall und Ehrschatz siehe unten S. 145.

¹⁹⁵ Siehe Abb. 1 in der erwähnten Publikation über die Mühle.

¹⁹⁶ UBH 128.

¹⁹⁷ Siehe Publikation.

¹⁹⁸ UBH 188.

¹⁹⁹ UBH 138.

²⁰⁰ StAA, Muri, Urk. Nr. 856.

Rentable Anlagen für die Klöster waren auch die Zehntrechte. Zwar waren die jährlichen Einnahmen von der Ernte abhängig, wiederum aber konnten sie sich auch vergrößern bei Ertragssteigerungen und wenn Land neu gerodet wurde. Eine Erhöhung dagegen der Zinsen von Lehen war meist ein Ding der Unmöglichkeit, da der Lehenherr durch die Lehenverträge ebensosehr gebunden war wie die Lehennehmer. Das Zehntrecht konnte den großen Zehnt, der Getreideabgaben betraf, den kleinen Zehnt mit Obst und Gartengewächs, den Heuzechnt und den Weinzechnt einschließen²⁰¹. In Stallikon besaß Hermetschwil seit seiner Unabhängigkeit «recht und grächtigkeit,... an korn, wyn, hoüwgelt und anderen zuo-fällen...» im Mittelwerte von 65½ Stuck²⁰². Wenig ist uns über die Verwaltung dieses Zehntens bekannt. 1379 mußte sich ein Streit zwischen Konvent und Leutpriester ergeben haben. Der Grund ist uns nicht bekannt. Meisterin Anna von Eschenz und Abt Heinrich III. von Eschenz in Muri beorderten den Klosterammann nach Stallikon zur Vermittlung²⁰³. Aus dem Jahre 1465 ist überliefert, daß die Untertanen des Zehntgebiets Ansprüche ans Kloster gemacht hatten, die vor dem Rat von Zürich erledigt werden mußten²⁰⁴. Solcher unangenehmer Verwaltungsübel wegen konnte der Verkauf des Zehnten im Jahre 1510 nicht getägtigt worden sein, diese traten überall auf. Vielmehr waren es finanzielle Schwierigkeiten, die das Kloster zwangen, den rentablen Besitz aufzugeben²⁰⁵.

Geographisch nicht näher gelegen und ebenfalls mit Beschwerlichkeiten in der Verwaltung verbunden war ja auch der Zehnten zu Egetswil (Gemeinde Kloten), der 1455 von Jakob Schultheiß, Chorherr der Propstei zu Zürich, gekauft wurde. Der Konvent verpflichtete sich, den Zehnten «zuo frijen und zuo eignen», d.h. des Bischofs von Konstanz 74 Mark Silber Schuld mitzuübernehmen²⁰⁶. Der Kaufpreis war 360 rh. gl. Nach der Schätzung von 1345²⁰⁷ galt der Zehnten 22 Stuck, eine Schätzung, die noch 1530 aufrechterhalten wurde²⁰⁸. Nach einer neuen Schätzung

²⁰¹ Klein- und Heuzechnt wurden vielfach in Geld geleistet (EICHENBERGER, *Der Zehnt im Gebiet der Grafschaft Baden und in den Schriften Pestalozzis*, Diss. Zürich 1949).

²⁰² UBH 93.

²⁰³ StA Zürich, Konstanz Nr. 1159.

²⁰⁴ StAA 4532, 66.

²⁰⁵ Siehe oben S. 29.

²⁰⁶ UBH 30, 61, 66 und StAA 4854 (Brief des Chorherrn Schultheiß vom 28. August 1455).

²⁰⁷ UBH 22.

²⁰⁸ StAA 4281, Mappe Hermetschwil, Rodel von 1530.

im Jahre 1646 belief er sich aber auf ungefähr 46 Stuck, ein Mittelwert, der in guten Jahren um etliches übertroffen werden konnte²⁰⁹. Nach dem Verkauf des Stallikoner Zehnten war dies die größte Einnahme im Zürichgebiet. Die Verwaltung, die wir unten behandeln werden, geschah durch einen eigenen Amtmann. Die Entfernung des Zehntgebiets wirkte sich auf die Dauer nicht eben vorteilhaft aus. Die Bauern versuchten nach Möglichkeit, die Abgaben nieder zu halten. Daher säten sie ganze Ju-charten mit Weizen an und nahmen den Ertrag unter den kleinen Zehnten²¹⁰. Neuanlagen von Äckern wurden der Klosterverwaltung nicht gemeldet und wurden so auch nicht besteuert. Äbtissin Brunner, in deren Amtszeit die Veruntreuungen zu grassieren schienen, beauftragte den Landschreiber der Herrschaft Weiningen, Schneeberger, mit der Untersuchung der Zustände. Zur Zeit der Ernte im Jahre 1690 begab sich dieser nach Egetswil, wo die Bauern bei seiner Ankunft «sure Augen» gemacht hätten. Es ergab sich, daß die Amtleute jeweilen von den Bauern «Ver-ehrungen» (Geschenke) angenommen und «12, 20 und mehr Taler» in ihre eigene Tasche gesteckt hätten. Dafür drückten sie bei der Schätzung des Zehnten²¹¹ und beim Einsammeln ein Auge zu. Trotz Schneebergers Aufsicht betrogen die Bauern dennoch beim Sammeln, Messen und Dreschen. Die gegen sie angestrengte Klage im selben Jahr vor dem Landvogt von Kyburg brachte harte Bestrafungen: Ein Bauer wurde des Landes verwiesen, drei andere mit Gefängnis und Geldbußen bestraft wegen «Rauben und Untrüw». Das Zehntgebiet wurde anschließend von Schneeberger genau ausgemessen, um künftige Kontrollen zu erleichtern²¹². Immerhin hielten sich auch die Einnahmen im 18. Jh ungefähr im selben Rahmen.

²⁰⁹ Zum Vergleich verschiedene Werte: 1613: 49 Stuck, 1643: 46 Stuck, 1678: 46 Stuck, 1682: 66 Stuck, 1687: 40 Stuck (aus den Jahrrechnungen der Amtleute von Zürich, StAA 4794).

²¹⁰ Äbtissin Brunner machte diese Bemerkung ohne weiteren Kommentar. Wir müssen nun annehmen, daß entweder der kleine Zehnt (meist Obst und Gemüse), wie dies vielerorts üblich war, schon im 15. Jh in einer fixierten Geldabgabe abgelöst war, die demnach weit unter dem wirklichen Wert des Getreidezehntens gestanden hätte, oder aber, daß der kleine Zehnt in Egetswil gar nicht von Hermetschwil eingesammelt wurde, daß er möglicherweise dem Pfarrer gehörte oder auch einem andern Zehntherrn. Auf alle Fälle war das Kloster durch den Betrug der Bauern um gewisse Einnahmen zu kurz gekommen.

²¹¹ Siehe unten S. 129 ff über die Verwaltung des Zehnten.

²¹² Die Angaben stammten aus dem Extracte der Stiftung und Rechtsamen, Bd III, S. 36 ff (StAA).

Zu den weitern rentablen Anlagen gehörte der Rebbau. Für die frühe Zeit des Konventes dürfen wir dessen Versorgung mit Wein sicher dem Kloster Muri zuschreiben, das laut Acta Murensia große Rebgebiete im Elsaß und Breisgau in Eigenbau besaß²¹³. Nach Aufgabe des Weinbaus, vermutlich im Laufe des 13. Jhs, mußte der Wein von beiden Klöstern importiert worden sein, auch da wahrscheinlich aus dem Elsaß; gepflanzt wurde die Rebe in unserm Gebiet nicht²¹⁴. Aus der Korrespondenz der Meisterin Anna Trüllerey (1541–1553) ist bekannt, daß deren Vater Gangolf aus seinen Rebgütern den Konvent mit Wein versorgte auf Bitte seiner Tochter²¹⁵. Das Interesse des Frauenklosters in der zweiten Hälfte des 16. und im 17. Jh am Besitz von Rebbergen war deshalb neu. Schon 1584 war nach dem Tode der Konventfrau Margret Seebach aus Gailingen ihr persönlicher Besitz von 8 «tauwen» (Parzellen zu je 1 Tagwerk) Reben in Lunkhofen erbweise an den Konvent gefallen²¹⁶. Dazu hatte Meisterin Meliora während ihrer Regierungszeit (1553–1599) für 1000 gl Rebgebiet zu Lunkhofen gekauft²¹⁷. Die Größe des Gebietes wird leider nicht angegeben. Aus den Jahrrechnungen der Frauen²¹⁸ ist ersichtlich, daß die Lunkhofer Reben, wie die in der ersten Hälfte des 17. Jhs neu hinzugekommenen Oberwiler und Rohrdorfer Reben, diese waren dem Konvent von der Chorfrau Otilia Suter geschenkt worden²¹⁹, auch die Reben in Zufikon durch Rebleute vom Kloster aus bebaut wurden. Das Kloster hatte für deren Auslagen (Mist und Stecken) und Entlöhnung²²⁰ aufzukommen. Der Ertrag aus den Reben war – gemäß unserm unterschiedlich warmen Klima – verschieden groß²²¹. Groß dagegen waren die Unkosten. Mit dem Anwachsen des Rebgebietes wurden die Ausgaben zu einem immer bedeutenderen Posten in den Rechnungen.

²¹³ AM 90 ff.

²¹⁴ In Urbar I gibt bezeichnenderweise ein Hermetschwiler Bauer «1 viertel elsässer», keinen eigenen Wein, zu Zins.

²¹⁵ StAA 4561, 162.

²¹⁶ UBH 60, 141, 142.

²¹⁷ Archiv Hermetschwil, Sammlerbuech B, fol. 359.

²¹⁸ StAA 4565–69.

²¹⁹ StAA 4827, 66.

²²⁰ Über Entlöhnungen der Klosterdiensten allg. S. 177/78.

²²¹ Je nachdem mußten kleinere oder größere Mengen von Wein importiert werden, neben den Elsässer Weinen finden sich auch Weine aus dem «Wältschen», aus «Nüwen Burg», aber auch hiesige, ohne Angabe woher. Die Menge konnte zwischen 10 und 80 Saum schwanken (Saum, siehe Anhang 1).

1615–1618 machten die Ausgaben für die Lunkhofer Reben im Mittel 99,6 gl bei einem Ertragsmittel von 42,6 Saum²²² aus, 1700–1703 finden wir ein Ausgabenmittel von 270 gl bei einem Ertragsmittel von 90 Saum. Dem Kloster kam dabei der Saum Wein 1615–1618 auf 2,3 gl, um 1700 auf 3 gl zu stehen. Im Vergleich zu den Preisen für den importierten Wein, der je nach Qualität und Marke zwischen 4 und 17 gl stehen konnte, war dieses Eigengewächs preislich günstiger. Über dessen Qualität dagegen war sicher wenig Rühmliches zu sagen. Unsere Klosterfrauen scheinen ihren eigenen Wein ohne Klagen geschluckt zu haben, Kommentare zur Qualität finden sich nirgends. Aus Muri dagegen, das zur selben Zeit wie die Frauen Weinberge erwarb und seine 57 Jucharten von eigenen Leuten bebauen ließ²²³ ist bekannt, daß der Wein außerordentlich sauer gewesen sein mußte²²⁴.

1666 kam durch Schenkung das oben erwähnte Rebgebiet in Küssenberg dazu, das ebenfalls durch einen Rebmann des Klosters in Stand gehalten wurde. Zu den Ausgaben für Entlohnung des Arbeiters und dessen Unkosten kamen in diesem Fall noch diejenigen für den Transport hinzu. In den Jahren 1700–1703 kamen so die durchschnittlichen Unterhaltskosten pro Saum auf 6,64 gl zu stehen. Da die Frauen die Ausgaben im Verhältnis zum Ertrag zu hoch fanden, stießen sie 1709 den Besitz ab.

Die hohen Kosten für den Rebbau brachten im 18. Jh ein Abnehmen des Interesses an der Eigenkultur. Vermutlich waren gewisse Rebberge auch zu wenig gepflegt worden, wie die Reben in Rohrdorf, die 1703 «in völligem Abgang und Verderben» standen. So wurde von 1706 bis 1719 von Äbtissin Schnorf für 14 000 gl Rebland verkauft, es war dies der ganze Besitz an Reben in Oberwil, Rohrdorf, Zufikon, auch etwas Land in Lunkhofen. Dennoch ließ sich die Äbtissin 1719 in einen zwei Jahre dauernden Prozeß um den Ankauf zweier Trotten und neuen Rebgeleandes in Lunkhofen mit dem Kronenwirt Bürgisser in Bremgarten ein. Sie hatte zudem das Verbot der Eidgenossen, Güter für die «Tote Hand» zu erwerben, gegen sich²²⁵. Mit dem erfolgreichen Ausgang des Streites hatte die Äbtissin aber erreicht, daß der Konvent nunmehr in Lunkhofen allein einen ziemlich großen Besitz an Rebgebiet konzentriert besaß, der nun auch mit weniger Unkosten unterhalten werden konnte. Diese

²²² Saum, Maß usw. siehe Anhang 1.

²²³ StAA 5951 und HOGARTH, *Dreifelderwirtschaft*, S. 40.

²²⁴ KIEM, *Muri*, II, S. 218/19.

²²⁵ UBH 236; StAA 4564.

Kulturen blieben dem Kloster bis zum Ende unserer Untersuchungsperiode erhalten.

Die uns aus unserer Untersuchungszeit von 1300 bis 1798 am ehesten und deutlichsten überlieferten Erwerbungen sind die in Urkunden festgehaltenen Käufe, mit Angabe des Verkäufers, des Objekts, der besondern Umstände, die zum Kauf geführt hatten, des Fertigungsorts und des Datums, lauter unschätzbare Vorteile, die uns an den zahlenmäßig – nicht aber wertmäßig – überlegenen Jahrzeit- und andern Stiftungen meist fehlen, dadurch auch deren Würdigung beeinträchtigen. Die Käufe wurden meist in den (auf offener Straße) gehaltenen Gerichten, vor den Schultheißen der Städte, vor dem Untervogt im Amt, in dem das Kaufobjekt lag, getätigt. Für das Kloster und in dessen Namen erledigte fast durchwegs der Ammann desselben, auch ein von der Meisterin beauftragter Anwalt, das Geschäft²²⁶. Bis ins 17. Jh treten in Kauf- oder Verkaufsurkunden Meisterin und Konvent gemeinsam auf, erst im Laufe des 17. und im 18. Jh urkundete die Äbtissin allein. Anhand der Urkunden ist festzustellen, daß die Äbtissinnen gegenüber dem Konvent freier werden in ihren Entscheidungen²²⁷.

In der Übersicht nun über die Periode von 1300 bis 1798 lassen sich verschieden kauffreudige Zeiten feststellen²²⁸: Dabei scheint besonders das 15. Jh, mit 19 Kauf- und Tauschurkunden vertreten (16. Jh: 5, 17. Jh: 3, 18. Jh: 1), für den Ankauf von Bodenzinsen und Gütern günstig gewesen zu sein. Kriegsläufe, besonders der Zürichkrieg, kamen dem Konvent zugut, wiewohl auch sein Besitz in Dachelsen in den 1440er Jahren unter Plünderungen gelitten haben mußte. 1447 verkaufen ja Äbtissin und Konvent zu Königsfelden mit ausdrücklicher Nennung: «aus noturft und sunder unser swären schulden, darin wir denn von diser herrten löiffen und des kriegs wegen kommen sind...» den Hermetschwiler Frauen die Vogtsteuern der Grundherrschaft²²⁹. Größer noch mußte das Angebot an Land im 15. Jh gewesen sein. Viele der Dienstmannengeschlechter

²²⁶ **U B H** 176: «... der edlen und geistlichen frowen, frowen Meliora Meisterin und gemeinen convents ... gethrüwer, lieber Ammann Uriel Seywidt ...» (Urk. von 1592 XI. 9.) Käufe bedingen *nicht* die Zustimmung des Abtes (siehe **KIEM**, Muri, I, S. 216).

²²⁷ Vgl. **U B H** 219, 224, 231, 232, 235, 237, 236 u. a. a. die Äbtissin tritt jeweils selbständig ohne Nennung des Konvents oder dessen Einverständnisses auf, das Einverständnis des Konvents wird vorausgesetzt.

²²⁸ Diese Feststellung muß sich auf die uns erhaltenen Urkunden stützen, allfällige verlorengegangene würden das Bild aber nur in diesem Sinne unterstützen.

²²⁹ **U B H** 56.

saßen verschuldet auf ihrem Landbesitz; was lag näher, als ihn stückweise zu veräußern. Kapitalien hatten vor allem aber Städte²³⁰ und Klöster bilden können. Da in Hermetschwil dazu meist Frauen aus dem Dienstadel lebten, können sehr viele Käufe von Gütern des Klosters aus diesen Verbindungen heraus gesehen werden. Zu nennen sind vor allem die Erwerbung der Güter in Aristau von Walter von Heidegg (1387), zur selben Zeit mußte im Konvent Verena von Heidegg als Meisterin oder Chorfrau gelebt haben; nach 1382 war Hermetschwil (vielleicht als Pfand) das Seengergut in Niederwil von Cunzmann von Seengen zugekommen; das Ministerialengeschlecht derer von Seengen zu Bremgarten hatte auch während der Zeit, da keine seiner Töchter in Hermetschwil waren, Beziehungen zum Konvent gepflegt; in der Zeit der Chorfrau Margareta von Seengen erhielt das Kloster die Möglichkeit, Seenger Güter in Waltenschwil (1453), in Fischbach (1455) und wiederum in Waltenschwil (1471) zu erwerben. Das beträchtliche Anwachsen des Besitzes in Hägglingen dürfte auf die Verwandtschaft der Nonne Margret Hagnauer mit dem Verkäufer Pentelli Hagnauer, vielleicht auch auf die Beziehung des Konventes zum Geschlecht derer von Mure zu Hägglingen zurückzuführen sein. Die Vogtei «in der Gassen» zu Sarmenstorf, die aus dem Frauengut der Margaretha von Eschenz stammte und von ihr und ihrem Mann 1417 dem Kloster verkauft wurde, war ebenfalls ans Kloster gelangt, weil eine Eschenz zu Ende des 14. Jhs in Hermetschwil als Meisterin regierte²³¹.

Soweit es sich auf Grund noch vorhandener Urkunden errechnen läßt, waren in diesem kauffreudigen 15. Jh über 160 Stuck Bodenzinse und andere Renten erworben worden.

Eine für den Kauf von Gütern wenig ausgiebige Zeit war das 16. Jh. Schuld daran mochte vor allem der durch schlechte Wirtschaftsführung eingetretene Mangel an Barmitteln gewesen sein. Deshalb auch war man genötigt, den Stallikoner Zehnten, die Vogtei zu Sarmenstorf und anderes mehr zu verkaufen. Zudem herrschten im Konvent, wie wir gesehen haben, unerfreuliche Zustände, die durch die Vorwehen der Reformation und durch die Reformation selbst bedingt waren. Das Exil der Nonnen im Zweiten Kappelerkrieg, die Neueinrichtung der geplünderten Kirche

²³⁰ BÜRGISSE, *Bremgarten*, S. 73, SIEGRIST, Lenzburg, S. 183 ff; BANHOLZER, Brugg, S. 260 ff, u. a. a.

²³¹ Zu den einzelnen Geschlechtern und ihren Beziehungen zum Kloster, siehe oben S. 48 ff.

hatten dem Kloster unvorhergesehene Kosten bereitet. Von 1500 bis 1567 finden wir deshalb keine Kaufverträge. Von 1588 an wirkte sich auch schon ein von den Eidgenossen erlassenes Zinsmandat aus²³². Es verbot, Kapital in Bodenzinse anzulegen. Die Anlagen mußten um den von den Eidgenossen zugelassenen Zinsfuß von 5% an Geldzins gemacht werden. Diese Maßnahme hatte sich aus sozialpolitischen Überlegungen heraus den Eidgenossen aufgedrängt²³³. Auf Grund dieses Erlasses nahmen im Klosterhaushalt die Schuldtitel, die einen jährlichen *Geldzins* einbrachten, an Wichtigkeit zu. Im 17. Jh dagegen wurde den Klöstern, der «Toten Hand» gemeinhin, von der eidgenössischen Oberkeit aus der Kauf von Gütern untersagt. Diese Maßnahme richtete sich in der ersten Hälfte des 17. Jhs vor allem gegen einen von der Obrigkeit nicht kontrollierten Güterkauf der Klöster, besonders aber in der zweiten Hälfte verschärfte sie sich zu einem Verbot jeglichen Güterkaufs²³⁴. Dazu kam, daß schon früh die einzelnen Bauerngemeinden sich gegen Käufe, die von Klöstern getätigt wurden, wahrten, wie Äbtissin Brunner sagte, man lasse «die Gottshäuser sehr ohngern in die Gemeinden ein».²³⁵

Der Gütererwerb Meisterin Melioras in der zweiten Hälfte des 16. Jhs beschränkte sich so fast ausschließlich auf Rückkäufe von Grundstücken in Hermetschwil/Staffeln, die an Bauern zu Erblehenbedingungen verkauft worden waren. Die wenigen Käufe im 17. und 18. Jh, besonders der Kauf des Waldhäuserhofes von 1695, den Äbtissin Brunner aus eigenen Mitteln erwarb, und die Reben und Trotten zu Lunkhofen unter Äbtissin Schnorf im Jahre 1719/1721 waren Glücksfälle²³⁶.

In seiner Ausdehnung stand der Güterstrebbesitz zu Ende des 15. Jhs am bedeutendsten da, das 16. Jh brachte viele Verkäufe und die spätere Zeit wenig und wenig bedeutenden Zuwachs.

c) Die Jahrzeitstiftungen

Nach Anlage und Anzahl der Jahrzeitstiftungen hat diese Art der Erwerbung eine nicht zu geringe Rolle gespielt. Die wenigen Datierungen,

²³² U B H 169.

²³³ Siehe unten S. 195, Anm. 101.

²³⁴ Mscr. G 422, Zentralbibliothek Zürich: Mandate der Tagsatzung zu Baden aus den Jahren: 1692–1695 alljährlich, 1701/1712/1722. Vgl. auch O. HUNKELER, *Abt Singisen*, S. 130.

²³⁵ Extracte der Stiftung und Rechtsamen, III, S. 327 im StAA.

²³⁶ U B H 236; Sarnen Archiv, Nr. 6012, Mäppchen Kaufbriefe (1695 VIII. 22.).

oft ungenügenden Notizen und Beschreibungen des Gutes lassen aber eine adäquate Würdigung nicht zu. Die «ewige Jahrzeit», eine alljährliche kirchliche Feier zum Seelenheil des Stifters nach dessen Tode am Jahrtag der Stiftung oder des Todes, ist auch heute noch mit einer «ewigen Stiftung» verbunden. Bis ins 15. Jh wurden meist «ewige» Bodenrenten an das betreffende kirchliche Institut verschenkt, später mehr gewisse Geldbeträge, mit dem Vermerk, daß damit eine Gült (Schuldbrief) gekauft werden sollte, die ebenfalls ihre Rente abwarf. Am Todestag des Stifters oder am Jahrtag der gemachten Stiftung sollte die Rente an den Leutpriester der Klosterkirche in Hermetschwil als Entgelt für das Lesen einer Totenmesse und den Chorfrauen für das Beiwohnen der Messe und ihr Gebet für den Verstorbenen ausgehändigt werden.

Die Jahrzeitstiftungen wurden in der ältesten Zeit des Konventes in Hermetschwil im Necrologium der Frauen²³⁷ eingetragen, danach im Jahrzeitbuch von 1441 bis zur Neuanlage eines zweiten Jahrzeitbuches im Jahre 1707²³⁸. Genannt werden in der alten Zeit jeweilen der Stifter und das Stiftungsgut, selten der Zeitpunkt der Stiftung, daneben auch etwa Bestimmungen über die Verwendung der Rente. Bei verschiedenen großen Stiftungen wurden vom Stifter die Zeremonien der Vigil und des Requiems festgelegt²³⁹. Kam es dabei vor, daß die Erben eines Stifters die Auszahlung des Stiftungsgutes verweigerten, so wurde auch die Jahrzeit eingestellt²⁴⁰.

Die Renten waren meist in Form von Kernenzinsen auf Grundstücke geschlagen, die im Jahrzeitbuch lokalisiert werden. Die ersten 250 Jahre des an die Reuß verlegten Konventes (etwa 1200 bis 1450) scheinen vor allem Wohltäter zur Ausrüstung und Ausschmückung des Klosters bewegt zu haben. Von 243 Jahrzeitstiftungen bis 1700²⁴¹ müssen allein 165 in die Zeit vor 1450 gefallen sein. Die zweite Hälfte des 15. Jhs weist nur noch 19 nicht genauer zu datierende Stiftungen auf. Das 16. Jh ist mit 11, das 17. Jh mit 46 Stiftungen immer noch mager vertreten. Die zahlreichen

²³⁷ Beschreibung des Necrologiums siehe BRUCKNER, *Scriptoria*, VII, S. 77, Anm. 69.

²³⁸ Jahrzeitbuch von 1441 im StAA 4533, Jahrzeitbuch von 1707 im Kloster Hermetschwil.

²³⁹ Jzb fol. 10/ 7.

²⁴⁰ Jzb: «dise 2 Müt kernen vo herr Sunnenberg g stifft, werden unsserem Gotshus nit, die Sunnebergen hand nit wellen folgen lassen. Darum wir dz jarzit auch nit mer hallten» (Sonnenberg war Schultheiß in Luzern).

²⁴¹ 1703 letzte Eintragung in Jzb.

Stiftungen bis 1450 bewegen sich meist in der Höhe eines Viertels bis 2 Mütt Kernenzins. Die einzige große Stiftung ist die der Herren von Rottenschwil, die ihren Hof dem Kloster vergaben. Die Renten kamen größtenteils von Gütern zu Hermetschwil und Staffeln (84) und Rottenschwil (15). Daneben wurden auch Jahrzeitrenten aus Bauernhöfen in Eggenwil (3), Bremgarten (10), Waltenschwil (7), Anglikon (1), Besenbüren (1), Dachelsen (7), Ehrendingen, Muri, Hägglingen, Mellingen, Seldenbüren, Waldhäusern und Werd je mit einer Stiftung, Fischbach (3), Rufach im Elsaß (2), Wohlen (8) nach Hermetschwil geleistet. Die Stifter sind zum Teil Ministerialengeschlechter, die auch im Konvent vertreten waren (16), wie die von Seengen, von Rotenburg, von Gachnang, von Buch, von Luvar, von Villingen, von Heidegg, Ritter Biber Kraft. In wenigen Fällen belasteten sie ihre eigenen Höfe mit den Renten, mehr kauften sie Bodenzinse von fremden Gütern²⁴².

Neben diesen Laien stiften auch Klosterfrauen (48). Diese große Zahl von Stiftungen von Vertreterinnen des Hermetschwiler Konvents (43) – auch aus den Klöstern Oetenbach (1), Gnadenhal (4) – zeichnen das gar nicht streng regulierte Klosterleben: Einerseits hätten die Klosterfrauen als Glieder der Gemeinschaft Anrecht auf die Feier ihres Gedächtnisses gehabt, andererseits zeigen diese Stiftungen, daß die Frauen im 13./14. und 15. Jh größere private Vermögen besaßen; dies jedoch entsprach der Paupertas der Benediktiner Regel nicht mehr. Neben den Klosterfrauen waren auch Geistliche (11) vertreten, darunter der bekannte Conrad von Mure, Magister, Chorherr und Kantor der Propstei zu Zürich²⁴³. Das Hauptelement der Stifter bildeten Bauern und Amtleute von Hermetschwil. Die Bauern belasteten zum kleinern Teil ihre Güter, zum größern Teil zogen sie die Lösung vor, dem Kloster mit Stiftung eines Geldbetrages den Ankauf einer Bodenrente zu ermöglichen, wo, war Sache des Konvents. Diese Stiftungen trugen den Vermerk «uß dem spicher zuo weren (leisten)». Auch Bürger von Bremgarten und Mellingen finden sich als Stifter.

Eine neue Welle von Stiftungen wurde nach der geistlichen und wirtschaftlichen Erneuerung des Klosters in der zweiten Hälfte des 16. und im 17. Jh besonders auch durch die Bauunternehmungen des Klosters angeregt. Große Stifter waren die reichen Luzerner Bürger- und Schuh heißengeschlechter wie die Pfyffer, Cysat, Segesser, Sonnenberg, Meyer

²⁴² Vgl. Seengerhof zu Waltenschwil (UBH 62).

²⁴³ HBLs.

von Baldegg. Auch Landvögte wie Jakob Bircher von Luzern²⁴⁴ und Ludwig Meyer²⁴⁵ traten als Jahrzeitstifter auf.

In der Neuzeit wurden fast ausschließlich Geldsummen – einzelne waren recht hoch, wie die 2000 gl der Familie Pfyffer, die einem Bauernhof als Realwert entsprochen hätten – verschenkt. Aus dem Klosterhaushalt ist die rasche Anlage dieser Gelder in Gültbriefen bekannt²⁴⁶. Äbtissin Brunner stiftete dem Kloster den 1695 aus ihrem Vermögen gekauften «Waldhäuserhof».²⁴⁷

Bestimmungen über die Verwendung des Stiftungsgutes sprechen oft dem Leutpriester einen Geldanteil von 2 bis 4 ♂ bis zu 1 ♂ in der Zeit des 13. bis ins 15. Jh, von 20 bis 30 ♂ bis zu 1 gl im 17. Jh zu – entsprechend der Geldabwertung mußten die Beträge auch höher gesetzt werden. 1703 erhielt der Leutpriester 2½ gl. Die Chorfrauen erhielten ebenfalls jede einzeln Geld zu freier Verfügung ausgesetzt, dazu Renten in Kernen, die sie unter sich zu teilen hatten. Das Getreide wurde zT zu Brot verbacken und so ausgeteilt²⁴⁸. Das übrige Getreide sollte als Handelsgut die Möglichkeit geben, daß «man den Frown guet vischs darum koffen» oder «1 mas wein und 1 mal uß dem spicher» geben konnte. Etliche Stiftungen betreffen den Unterhalt der verschiedenen «lichter»: die Wandelkerzen, die Ampel auf dem Dormitorio (Schlafsaal), die Ampel in der Konventstube, die Lichter vor dem St.-Anna-Altar, St.-Niklaus- und Herren-Altar. Meist sind es ebenfalls Kernenabgaben, selten Wachsstiftungen, die ½ ⚭ nicht übersteigen. Das Getreide konnte ja jederzeit bei Bedarf gegen Öl und Wachs auf dem Markt eingetauscht werden²⁴⁹.

In der an Stiftungen besonders reichen Zeit bis 1450 wurden an die 90 Mütt Kernen jährlicher Rente und 7 ⚭ 14 ♂ 1 ♂ an Geld jedes Jahr dem Kloster ausbezahlt. Obwohl wir nur in wenigen Fällen in den Urbarien die Jahrzeitstiftungen nachweisen können²⁵⁰, hatten sie – vielleicht in anderer Form oder auf andern Gütern angelegt – einen Beitrag zur Mehrung des Streubesitzes des Klosters geleistet.

²⁴⁴ STREBEL, Verwaltung der Freien Ämter, S. 230: amtete von 1635–1637.

²⁴⁵ Ebenda: amtete von 1649–1651.

²⁴⁶ Siehe unten S. 193 ff.

²⁴⁷ Siehe oben S. 122.

²⁴⁸ UBH 9 «und sol man von den 4 jarzten 4 jungvrowen jeglicher ein brot geben».

²⁴⁹ UBH 7; weitere Bestimmungen aus dem Jzb.

²⁵⁰ Zum Beispiel Urbar I: Jahrzeitstiftungen in Dachelsen, im Hof am Fahr in Rottenschwil, in Wohlen das «sigristen guot».

3. Verwaltung und Organisation des Güterbesitzes

Der Güterbesitz wurde mit einer Ausnahme einheitlich von Hermetschwil aus verwaltet. Die Ausnahme bildete das «Amt Zürich», in das der Güterbesitz in Niederurdorf, der Zehnt zu Egetswil sowie die verschiedenen Kapitalanlagen im Zürichgebiet administrativ gefaßt waren. Auf die Organisation dieses Zürcher Amtes werden wir unten zu sprechen kommen.

Als Verwalter sowohl des Eigenbetriebes als auch des Güterbesitzes in der Frühzeit des Konventes haben wir den «prepositus» oder Propst – einen Konventualen Muris – kennengelernt²⁵¹. Mit der Verselbständigung der Frauen ging der Titel Propst auf einen Laien über. Erst im 15. Jh wird dieser Laie «ammann» genannt²⁵². Seine Aufgabe war es, die Meisterin, die zusammen mit dem Konvent die Leitung der klösterlichen Ökonomie innehatte, gegen außen zu vertreten, sei es in der Gemeinde²⁵³, im Gericht²⁵⁴, bei Kaufverträgen²⁵⁵, in der Zehntverleihung²⁵⁶, bei der Kontrolle der Güter inner- und außerhalb Hermetschwil²⁵⁷, beim Abholen von Zinsen und deren Kontrolle²⁵⁸. Er besaß in der mit Quellen belegten Zeit keinerlei Funktion im Eigenbetrieb. Obwohl er nur Ausführender der Direktiven der Meisterin, später Äbtissin war, hing doch der Konvent von seiner Verlässlichkeit und Treue ab²⁵⁹. Mehr als $\frac{1}{3}$ aller Amtleute

²⁵¹ Siehe oben S. 24; 74.

²⁵² Die Amtleute des 14. Jhs werden noch durchwegs «probst» genannt, eine Bezeichnung, die der Familie With und Duß zuweilen als Name hängenblieb (Urbar I und II), Burkhard (1312, 1343/44) erscheint unter den Bezeichnungen «ammann» und «pfleger» (UBH 20/21) Heini von Staffeln (1411/12) wird Ammann und Propst (Heinrich Probst ist möglicherweise mit ihm identisch) genannt. Danach scheint der Titel Ammann festzustehen.

²⁵³ Siehe unten S. 212.

²⁵⁴ Siehe unten S. 287 ff.

²⁵⁵ Siehe oben S. 120.

²⁵⁶ Dies steht zu vermuten.

²⁵⁷ Es bestand keine Vorschrift über das Ausmaß und das Procedere der Güterbesichtigungen, vielfach wird in den Quellen auch erst eine solche Besichtigung erwähnt, wenn sie – zu spät – unliebsame Entdeckungen machte.

²⁵⁸ Siehe unten.

²⁵⁹ Nach 1600 hatte sich die damalige Meisterin zu sehr auf den begabten Ammann Ulrich Keusch (siehe unten S. 233) verlassen und zu wenig kontrolliert. Das Resultat war eine Vernachlässigung der Güter und Lehen besonders in Hermetschwil und Veruntreuungen in der Verwaltung. (StAA 4640 zu Anfang).

wohnte in Hermetschwil oder Staffeln, sie entstammten meist einer der alten Familien der Gemeinde. Das Kloster hatte auch Amtleute aus Rottenschwil, Eggenwil, Bünzen, Waltenschwil und Fischbach, aus Villmergen und Boswil, aus Gemeinden also, die nicht zu weit entfernt lagen, aber nicht mit dem Kloster durch Besitz desselben verbunden sein mußten. Sechs der Amtleute waren Bremgarter Bürger, der eine gar Schult heiß der Stadt²⁶⁰. Jede Meisterin und Äbtissin dingte zu Anfang ihrer Regierungszeit den ihr genehmen Ammann; sie kam mit ihm überein, welche Arbeit sie ihm überbinden wollte. Dies konnte innerhalb der Hauptpflichten wie dem Vorsitz im Wochengericht und der Aufsicht des Güterbesitzes usw. noch vielerlei von der betreffenden Vorsteherin besonders gewünschte Arbeiten mit sich bringen. Je nach der zu leistenden Arbeit variierte auch die Entlohnung, die in Victualien, in Geld, in der Nutzung eines Hauses mit Baumgarten bestehen konnte²⁶¹.

Innerhalb des Güterbesitzes führte der Ammann, in leider nicht überliefelter Prozedur, Kontrollen des Lehengutes durch; für seine Aufsichtsritte stellte ihm das Kloster ein Reitpferd²⁶². Für die Übersicht über den Zinsanfall dienten Rödel, die der Ammann führte und den Frauen zur Abrechnung vorlegen mußte²⁶³. Übersicht über den ganzen Güterbesitz besaßen vermutlich nur die Frauen, die möglicherweise auch in der früheren Zeit die Urbare und Rödel angelegt hatten; seit dem 17. Jh waren es erst die Priorin, dann die Schreiberinnen, die die Zinsbücher führten und die Beschreibungen des Lehengutes vornahmen²⁶⁴. Die Frauen standen zu sehr in Kontakt mit der Welt – und kamen zudem aus wohlhabenden Familien, wo die intelligente Sorge um den Besitz gepflegt worden war – als daß sie die Führung ihrer Ökonomie einem Außenstehenden anvertraut hätten. Zudem weitete sich die Verwaltung des Güterbesitzes besonders

²⁶⁰ Vgl. allg. die Liste der Amtleute des Klosters, Anhang. BÜRGISSE, *Bremgarten*, S. 73, Anm. 45, schließt laut eines Vermerkes in den RQ Aargau, *Stadt Bremgarten*, S. 33, wo im Stadtrodel vom 14. Jh des «ammanns hus von Hermantswile» in der Unterstadt erwähnt wird, auf «einen eigenen Amtmann in der Unterstadt». Es muß sich aber bloß um einen Bürger, der Amtmann in Hermetschwil war, handeln. Für ein eigenes Wirtschaftszentrum (wie im Falle Muris) war der Besitz um Bremgarten erstens zu klein und zweitens zu nah an Hermetschwil gelegen, als daß sich eine eigene Verwaltung gelohnt hätte.

²⁶¹ Siehe auch unten S. 177.

²⁶² «unserem Ammann umb ein roß» StAA 4565, Jahr 1608/09 u. a. a.

²⁶³ «des aman rodeli um das zinsgelt inzeziehen» von 1555, StAA 4792.

²⁶⁴ Siehe unten S. 183 ff.

im 17./18. Jh immer mehr zu einem Papierkrieg aus. Die Frauen mußten sich im Recht auskennen, damit sie ihre Ansprüche durchsetzen konnten. Diese Arbeit konnten sie den wenig gebildeten Amtleuten des 17./18. Jhs nicht überlassen.

Was dem Ammann hauptsächlich zu organisieren blieb, war der Zinsen- und Zehntbezug. In den früheren Urbaren wird sehr wenig über das Procedere der Zinsleistung berichtet. Aus Dachelsen allein gibt Urbar I an, daß der Ammann und seine Knechte an Sant Andres Abend (30. November) mit einem Wagen und mit Rossen und Rindern (Ochsen) den Zins holen sollten. Wer den Zins am selben Abend dem Ammann nicht lieferte, mußte ihn am andern Tag mit einer Buße abgeben. Dazu waren die Höfe verpflichtet, das Klosterpersonal mit den Zugtieren zu verköstigen²⁶⁵. Auch im 17./18. Jh holten die «Hermetschwiler lüt» mit Roß und Wagen den Zins und wurden in Dachelsen verköstigt. War der Zins nicht zur Entrichtung bereitgestellt, durften die Gotteshausleute mitsamt ihren Tieren solange bis zur Zinsleistung «an den Wirthen liegen», d.h. auf Kosten der Lehenleute sich beim Wirt des Dorfes einlogieren²⁶⁶. Aus Hägglingen ist in der zweiten Hälfte des 18. Jhs bekannt, daß 9 Mann mit 8 «Wagenrossen» den Zins von Hermetschwil her holen kamen. Sie mußten vom Hägglinger Amtmann mit einem Mahl versehen werden²⁶⁷. Der Müller zu Bremgarten, der seit dem 16. Jh jährlich an die 1960 kg Getreide nach Hermetschwil zu entrichten hatte, mußte dieses mit eigenen Mitteln hingeschafft haben, denn im Lehenvertrag mit der Stadt Bremgarten von 1704 mußte sich Hermetschwil erstmals verpflichten, «zu Bescheinigung guter Nachbarschaft» den Zins mit eigenen Wagen abzuholen, wofür die Stadt aber versprach, 2 Pferde ihrerseits vorzuspannen²⁶⁸. Wie der Zins aus den andern Gemeinden geleistet wurde, ist nirgends überliefert. Wir vermuten, daß er zT von Klosterdiensten geholt, zT von den Zinsern gebracht wurde.

Da die Zerstückelung der einzelnen Güter durch Erbteilungen²⁶⁹ im 17./18. Jh immer mehr Zinser für die gleiche Zinsmenge brachte, drohten viele Einnahmen ihrer Kleinheit wegen für das Kloster verlorenzugehen. Zur Wahrung einer bessern Übersicht tendierte das Kloster dahin, zur

²⁶⁵ Text in extenso im Anhang, Urbar I.

²⁶⁶ Extracte der Stiftung und Rechtsamen, III, S. 128 ff.

²⁶⁷ Zinsbuch von 1768 (StAA 4629).

²⁶⁸ UBH 235.

²⁶⁹ Für das Gebiet von Hermetschwil/Staffeln untersucht, siehe unten S. 255 ff.

Leistung sogenannte «Trager» zu verpflichten. Ein «Trager» konnte unter den zinsenden Bauern seines Ortes gefunden werden. Seine Funktion bestand u.a. darin, den Zins aller Lehenleute des Klosters in der bestimmten Gemeinde zu sammeln, ihn auf seine Qualität zu prüfen²⁷⁰ und bei Zufriedenheit ihn gesamthaft in Hermetschwil abzuliefern oder für die Klosterknechte aus Hermetschwil bereitzustellen. Für seine Mühe erhielt er eine kleine Belohnung in Kernen. Der Trager war somit haftbar gemacht für die Gesamtzinsleistung seiner Dorfgenossen, soweit sie Lehenleute des Klosters waren.

Äbtissin Brunner ging sogar noch weiter. Anfangs der neunziger Jahre des 17. Jhs ernannte sie den Trager zu Niederwil zu ihrem «Ammann» und setzte ihn über die Erblehenhöfe in Niederwil, Fischbach, Tägerig, Büblikon und Bettwil. Dieser «lokale» Ammann vertrat wie ein Trager in den betreffenden Gemeinden die Interessen des Klosters. Im 18. Jh wurden auch in Hägglingen, Eggenwil, Dottikon, Aristau, Waltenschwil, Wohlen und den rechtsufrig der Reuß gelegenen Gemeinden Amtsleute gesetzt. Der besserklingende Name und ein «Rock» mit dem Wappen des Klosters mochte die Stelle begehrter machen. Die Entlohnung hielt sich ungefähr in der Höhe derjenigen der früheren Trager: Für Wohlen war es ein Reichstaler, für Hägglingen 2 Viertel Kernen, für die andern Gemeinden je 1 Viertel Kernen jährlich. Die Besoldung des Amtmannes ennet der Reuß bestand in einer Beteiligung von 3 β auf 1 gl beim Anzeigen von Fall und Ehrschatz²⁷¹.

Die langsam unübersichtlich werdenden Verhältnisse gegen Ende des 17. Jhs um Lehengut und Streubesitz hatten diesen «Aufsichtsorganen» gerufen. Ihre kleinen Kompetenzen bewirkten zwar keine eigentliche Dezentralisation der Verwaltung. Immerhin dienten sie einer besseren Erfassung der Interessen des Klosters in den einzelnen Gemeinden.

Einen eigenen Verwaltungskreis mit eigener Abrechnung bildete der unter dem Begriff «Amt Zürich» zusammengefaßte Besitz der Erblehengüter in Niederurdorf, des Zehnten in Egetswil (Gemeinde Kloten) und Güterguthaben im Gebiete Zürichs. Seit wann diese Organisation datiert, ist nicht zu ermitteln. Die erste Nennung des zürcherischen Amtmanns geschieht 1526, ohne Namen²⁷². Soweit sie sich erfassen ließen aus ihren

²⁷⁰ Immer wieder muß von den Bauern die Leistung «schön suberer Frucht» gewünscht werden (Extracte der Stiftung und Rechtsamen, III, S. 130 ff).

²⁷¹ StAA 4658.

²⁷² StAA 4281 (Hermetschwil).

Abrechnungen dem Kloster gegenüber, handelte es sich um Bürger der Stadt Zürich. Da die Tätigkeit nur in der Zeit der Zehntenverleihung, der Ernte, der Ablieferung und des Verkaufes die Leute beschäftigte, war dies nur ein Nebenamt²⁷³.

Im Frühling ritt der Ammann zur Zehntverleihung nach Egetswil. Vermutlich war wie andernorts der Zehnten an einen oder mehrere Bauern des Dorfes versteigert und verliehen worden, die nun für die verabredete Menge Getreide bei guter und bei schlechter Ernte gutzustehen hatten²⁷⁴. Nach der Versteigerung folgte das «Zehntmahl», das die Herrschaft den Bauern und dem Amtmann zu geben hatte. Bei der Ernte hatte der Amtmann wiederum zur Kontrolle anwesend zu sein. Einer der Bauern war danach bestimmt, den Zehnten bis zum Abtransport nach Zürich in seiner Scheune einzulagern. Ihm war auch die Pflicht überbunden, den Amtmann zu beherbergen²⁷⁵.

Das Getreide wurde von den Egetswiler Bauern nach Zürich zu Handen des Amtmanns geliefert, wie auch die Lehenleute aus Niederurdorf dazu verpflichtet waren²⁷⁶. Die Einlagerung in der Stadt war Sache des Amtmannes. Lange Zeit hatte er die relativ kleine Getreidemenge, die ein eigenes Lagerhaus nicht rechtfertigte, im Kornmeisteramt der Stadt eingelagert²⁷⁷. Auch andere Lagerhäuser wie der Wettingerhof neben dem Großmünster und die Scheunen des ehemaligen Klosters Oetenbach auf dem Sihlbühl wurden benutzt. Um 1654 kam der Konvent in Hermetschwil mit den Mönchen von Einsiedeln überein, daß hinfort der Hermetschwiler Zehnten aus Egetswil in den Einsiedlerhof nach Zürich geliefert, dafür der Einsiedler Zehnten aus den Dörfern Sarmenstorf und Bettwil AG in gleicher Menge in den Speicher nach Hermetschwil gebracht werden sollte. Beide Klöster verköstigten gegenseitig die Überbringer des Getreides mit Suppe, Fleisch, «Räbwein» und Brot²⁷⁸.

Bevor diese Abmachung getroffen war, gehörte es zu des Ammanns Pflichten, das eingelagerte Getreide zu möglichst gutem Preis zu ver-

²⁷³ Vgl. die Berufsbezeichnungen (Liste der Amtleute).

²⁷⁴ Vgl. EICHENBERGER, *Zehnt in der Grafschaft Baden*, S. 90 ff.

²⁷⁵ Extracte der Stiftung und Rechtsamen, III, 172/73 (StAA).

²⁷⁶ U B H 111, Lehenvertrag von 1548 mit Hs. Lips von Niederurdorf: Zinslieferung nach Zürich «zuo ires gotzhus amptmans sichern handen».

²⁷⁷ Extracte usw. III, S. 173 und Jahrrechnungen d. zh Amtleute, StAA 4794, auch die folgenden Angaben.

²⁷⁸ Extracte usw. III, S. 179.

kaufen²⁷⁹. Daneben war es auch seine Aufgabe, die Frauen – besonders noch vor der Klosterreform – während ihrer Einkäufe in der Stadt zu verköstigen, ebenso die Boten und Knechte der Frauen. Er tätigte auch Einkäufe für den Konvent und die einzelnen Frauen. Dies alles ging zu Lasten des Erlöses aus dem Getreide, der um die 300 fl (im 16. Jh) stand. Im Frühsommer nach dem letzten Verkauf von Getreide begab sich der Amtmann nach Hermetschwil, wo er den Frauen die Abrechnung zur Genehmigung überreichte.

Auf Grund von Veruntreuungen der Amtleute hob 1689 Äbtissin Brunner die Zürcher Amtmannschaft auf. Die Rechnungen wurden bis 1693 von Landschreiber Schneeberger von Weiningen weitergeführt²⁸⁰. Danach fehlen Abrechnungen gänzlich. Dennoch mußte das Amt wiederum – vielleicht in anderer Form – eingeführt worden sein. Bis zum Ende unserer Untersuchungsperiode blieb die Abmachung mit dem Kloster Einsiedeln bestehen. Sie war nur einmal, 1770, in Frage gestellt, als sich das Kloster Einsiedeln über die Lieferung von «unsubern und schlechten früchten (Getreide)» beklagte und den Vertrag rückgängig machen wollte²⁸¹.

4. Zusammensetzung der Abgaben

Bei der Betrachtung der Abgaben in den Notizen des Necrologiums – *census huius cenobii* vom Anfang des 13. Jhs – und noch im späteren Urbar I, also aus Berichten des 13./14. Jhs sowie aus den Angaben der *Acta Murensia* über Zinsleistungen des 12. Jhs läßt sich eine gesteuerte Abgabenwirtschaft der Klöster erkennen. Die *Acta Murensia* weisen deutlich eine Vierteilung in der Anlage der Abgaben auf: Größte Wichtigkeit war dem Besitz in der Zone des Getreidebaus zubemessen, Güter besaß Muri im Weinbau- und Viehzuchtgebiet für Wein- und Milchproduktezinse, nahe beim Kloster und von diesem bewirtschaftet lag der Eigenhof, der Frischmilch, Frischfleisch, Gemüse und Obst produzierte. Dies entsprach der mittelalterlichen Selbstversorgung der Klöster und läßt sich für alle Klosterwirtschaften unserer Gebiete feststellen.

²⁷⁹ Dazu vor allem die Jahrrechnungen des Amtes Zürich aus dem 16. Jh, in StAA 4565 vorne.

²⁸⁰ Extracte usw. III, S. 170.

²⁸¹ StAA 4854, es wird der Ammann des Amtes Zürich, Vogel, genannt als Verhandlungspartner zwischen der Bauernschaft von Egetswil und dem Kloster Einsiedeln.

Der aufkommende Handel, dessen Basen die neugegründeten Städte mit ihren sicheren Marktplätzen waren, erleichterte die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Getreide produzierenden Klöstern des Mittellandes und den nun auf Fremdwaren spezialisierten Städten. Je leichter Weine, Milchprodukte, auch Gewürze, Tuche, Eisenwaren auf den nahegelegenen Märkten der Städte zu haben waren, um so kostspieliger hoben sich die weit entfernt liegenden Zentren der Selbstversorgung des Einzelklosters davon ab²⁸². Deshalb auch wurden im Laufe des 13. Jhs die Weinbaugebiete des Klosters Muri im Elsaß und Breisgau und die Alpwirtschaft in der Innerschweiz abgestoßen²⁸³. Die Zeit der Selbstversorgung wurde von der «arbeitsteiligen Verkehrswirtschaft» abgelöst²⁸⁴.

Erhalten blieben die Eigenhöfe, in Muri wie später in Hermetschwil²⁸⁵, und der Zweig der Getreideproduktion. Dieser Zweig war großen- und leistungsmäßig am meisten ausgebaut, war doch die Hauptnahrung des mittelalterlichen Menschen vor allem Brot und Mus, und diente das Getreide doch als Handelsware zum Erwerb aller nicht im Kloster hergestellten Artikel. Die Häufung der Getreide produzierenden Höfe der Klöster Muri und Hermetschwil im Gebiet der Freien Ämter erhärtet nur die Bedeutung dieses Getreidelandes²⁸⁶; daß daneben auch Getreideabgaben aus andern Gegenden wie dem Luzerner und Zürcher Gebiet²⁸⁷ eine relativ breite Anlage des Besitzes ergaben, die eine Kontrolle erschwerte, möchte zur Sicherung des Einkommens gegen Mißernten aus Unwetter und Kriegsläufen, die das Einzelgebiet heimsuchen konnten, gedacht sein.

Wie aus den Zinsangaben des Frauenklosters vom Anfang des 13. Jhs hervorgeht, leisten auch die auf Getreide ausgerichteten Höfe noch Zinse verschiedener Art. Diese speziellen Abgaben verschwinden nun im Laufe des 14./15. Jhs immer mehr: So die Nüsse, die zur Herstellung des soge-

²⁸² H. AMMANN, Die Klöster in der städtischen Wirtschaft des ausgehenden Mittelalters (*Festschrift Otto Mittler, Argovia* 72 [1960] 102 ff).

²⁸³ E. BÜRGISSE, Der Besitz des Klosters Muri in Unterwalden (*Festgabe Hs. Nabholz*, 1944, S. 121 ff) / H. AMMANN, Elsässisch-schweizerische Wirtschaftsbeziehungen im Mittelalter, S. 47.

²⁸⁴ W. ABEL, *Agrarkrisen und Agrarkonjunktur in Mitteleuropa vom 13. bis zum 19. Jh*, S. 12 ff.

²⁸⁵ Vgl. die Bedeutung der Eigenhöfe und Milchproduktion für die Klöster im Jura, RENNEFAHRT, *Die Allmend im Berner Jura*, S. 12/13, siehe Kap. II, Eigenbetrieb.

²⁸⁶ HEUBERGER, *Die Bedeutung des Getreidebaus im Aargau*, allg.

²⁸⁷ Siehe Karte KIEMS über den Güterbesitz des Klosters Muri zZ der AM, qsg III.

nannten «Boumöls» gedient hatten²⁸⁸, die Pfefferabgaben²⁸⁹, Fleischlieferungen in Form von lebenden Schweinen²⁹⁰, Schweinsschinken²⁹¹, Milchprodukte wie der Zieger²⁹², Fische²⁹³, Wein²⁹⁴, Materialienlieferungen wie Leinen²⁹⁵, Hufeisen²⁹⁶ und Faseltierabgaben²⁹⁷ wie der Widder zu Scherz²⁹⁸. Schon Urbar I scheint eine Art Zinsbereinigung hinter sich gehabt zu haben. Etliche Abgabenarten wie Hufeisen, Schweinsschinken und Bohnen erscheinen nicht mehr. Auch die Tierzinse wie die «huob-, hof- und mülischwin» nehmen ab, indem sie auch in Geldwert geleistet werden konnten. Der einmal festgesetzte Geldbetrag aber stand mit der Geldentwertung bald unter dem Kaufwert des Tieres, so daß von den Lehenleuten verständlicherweise die Leistung des Geldbetrages vorgezogen wurde. Anders dagegen stand es mit der Hühnerabgabe (auch der Eierzinse), die als Vogt- oder Gerichtshühner²⁹⁹ Zeichen der Rechtsamen über die Hofstatt, die sie leisten mußte, waren. Mit der Vermehrung der Hofstätten im 17. Jh und der Erwerbung von Vogtrechten und -steuern in Häggingen, Hermetschwil/Staffeln, Rottenschwil und Eggenwil erfahren so auch die Hühnerabgaben eine Steigerung, was aus unserer Tabelle hervorgehen wird:

Tabelle 2

| | Schweine | Widder | Hühner | Eier | Fische |
|-------------|----------|--------|--------|------|--------|
| Anf. 14. Jh | 14* | 1* | 25 | 400 | 38 |
| 1382 | (16) 1* | (1) | 35 | 400? | 740 |
| 1457 | (10) 6 | (1) | 20½ | 475 | — |
| 1582 | △ | — | 36 | 582 | — |
| 1700 | △ | — | 80½ | 812½ | — |
| 1788 | △ | — | 88 | 812½ | — |

* ablösbar () vermutliche Geldleistung △ Geldleistung

²⁸⁸ Künten (U B H 2, Urbar I und II).

²⁸⁹ Bremgarten (bleibt erhalten).

²⁹⁰ Siehe Tabelle 2.

²⁹¹ scapula (Zufikon), carnes (Widen)
U B H 2.

²⁹² Zufikon, U B H 25.

²⁹³ Siehe oben S. 105.

²⁹⁴ Hermetschwil (Urbar I).

²⁹⁵ Abgabe der Huben in Hermetschwil/
Staffeln nur bis zu Urbar II.

²⁹⁶ sedecim ferramenta – Wohlen
U B H 2.

²⁹⁷ Zuchttier.

²⁹⁸ Mit dem Verkauf des Hofes
(anf. 16. Jh?) fällt der Widder dahin.

²⁹⁹ Siehe S. 304.

Im Laufe des 13./14. Jhs wurden in vermehrtem Maße die Getreideabgaben wichtig. Sie waren zum Handelsartikel geworden. Die Möglichkeit, das Korn oder den Haber auf dem Markt in Bremgarten³⁰⁰, auch in Zürich verkaufen zu können und Wein, Spezereien und Fische frisch, nach eigener Auswahl und Bedürfnis dafür einzuhändeln, mochte den steigenden Ansprüchen mehr zugesagt haben. Daß der Getreideverkauf für das Kloster eine große Bedeutung hatte, zeigt schon, daß der Ammann (Uli Gwinder ?) 1428 eines illegalen Kornhandels in Zürich überführt werden mußte³⁰¹.

Auch die Getreidesorten erfuhren im Laufe unserer Untersuchungszeit eine Veränderung, die aber schon vor 1300 eingesetzt hatte. Hauptanbau im Freiamt war laut *Acta Murensia* im 12. Jh Dinkel und Haber³⁰² gewesen. Der Roggen scheint erst später wieder bei uns angebaut worden zu sein³⁰³. Roggenzinse treten im Freiamt und Reußtal als spätere Belastung des Bodens, bei Spätrodungen wie in Lüppliswald und Birchiberg, als Abgabe von Neureutenen, von einzeln gepachteten Äckern auf. Der Konsum des Klosters mußte auf Korn und Haber ausgerichtet

³⁰⁰ UBH 36: Das Hofrecht des Klosters nennt den Wochenmarkt zu Bremgarten, wie der Grundherr, das Kloster, laut Offnung ebenfalls das Recht besaß, in seinen Grenzen einen Wochenmarkt abzuhalten, vgl. BÜRGISSE, *Bremgarten*, S. 149 ff.

³⁰¹ W. SCHNYDER, *Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte*, I, S. 495.

³⁰² Dinkel (auch Spelz [spelta] Korn, Väsen), die unentspelzte Winterfrucht; Kernen, der entspelzte Dinkel; Haber: Sommerfrucht (VOLKART, *Dreifelderwirtschaft*, S. 377).

³⁰³ Eine Untersuchung des Roggenbaus allg. steht noch aus. Die Frage wäre interessant, da sie Licht auf die Besiedlungsgeschichte des Landes vom Standpunkt des Landanbaus würfe. Kurz sei hier gesagt, daß der in den AM beschriebene Anbau von Dinkel und Haber (Abgaben der Huben bestanden in 4 Malter Dinkel und 6 Malter Haber) Zeichen eines jüngeren Anbaugebietes sein dürfte. Dazu gehören die unter murianischer Verwaltung stehenden Gebiete des ganzen Obern Freiamtes, auch Herrenschwil, das ja unter die von Muri aus betriebenen Kolonien zu zählen ist (S. 201 ff). Nicht zu diesen Gebieten zu zählen sind die Orte, die nicht von Anfang an unter murianischer Verwaltung standen; ihr Anbauprogramm mußte vorwiegend Roggen (Roggen und Haber) gewesen sein. Da es sich um alte Höfe und Siedlungen handelt (Boswil, Hof des Fraumünsters, 9. Jh in: J. J. SIEGRIST, *Boswil im MA*; Wohlen, was zu untersuchen noch offensteht; Waltenschwil desgleichen) dürfte allgemein der Roggenanbau dem Dinkelanbau vorgegangen sein. Dazu zum Vergleich dürfte die Karte der Getreideeinnahmen des Klosters Königsfelden (LÜTHI) hinzugezogen werden. Die Haupteingänge aus dem Eigenamt, einem erwiesenermaßen alten Siedlungsgebiet, bestanden in Haber und Roggen. Ob diese alte Roggenanbautradition auf den Anbau der gallo-römischen Siedler zurückzuführen wäre?

gewesen sein, wobei das Korn (Kernen) vor allem zu Brot verbacken, während der Haber als Mus gegessen wurde.

Über die Zeit des 13.–15. Jhs hinweg mußte sich der Speisezettel sehr zu Ungunsten des Habermuses verändert haben. Das Habermus entsprach vermutlich immer weniger mehr dem sich verfeinernden Geschmack. Leider ist die Quellenlage bis zum 17. Jh für unsern Konventhaushalt schlecht. Die Jahrrechnungen des 17. Jhs stellen uns dann vor die Tat- sache, daß einem Haberverbrauch für Konvent und Eigenbetrieb von 196 kg im Jahr ein Verbrauch von 10272 kg Kernen, zusätzlichen 390 kg Korn für den Eigenbetrieb und 3564 kg Roggen gegenüberstand³⁰⁴. Daneben wurden allerdings für die Tierzucht (Pferde und Schweine) 4900 und mehr kg Haber verbraucht. Dem kleinen Interesse an Haber lag nicht nur der Wandel der kultiviertern Küche zugrunde. Da das Getreide vermehrt als Handelsware eingesetzt wurde, mußte der Konvent vor allem sich auf möglichst wertvolle Getreideabgaben konzentrieren. Verglichen mit den Haberabgaben galt der Roggen fast dreimal, der Kernen (der entspelzte Dinkel) viermal soviel auf dem Markt³⁰⁵. Dieser Neuausrichtung entspricht nun in der Übersicht ganz die Entwicklung des Abgabenwesens:

Tabelle 3

| | Dinkel kg | | Haber kg | Roggen kg | Fasmus kg | Quelle kg |
|-------------|------------------|----------------|-------------|--------------|--------------|--------------|
| | unent- spelzt | ent- spelzt | | | | |
| Anf. 14. Jh | 3120 | 13 020 | 8428 | 2310 | 264 | Urbar I |
| 1382 | 3120 | 17 990 | 8428 | 2046 | 396 | Urbar II |
| 1457 | 2184 | 16 590 | 6076 | 2970 | 297 | Urbar IV |
| 1582 | 2165 | 21 560 | 5586 | 2244 | 198 | StAA 4571 |
| 1700 | 2223 | 22 750 | 5684 | 2046 | 198 | StAA 4600 |
| 1788 | 2223 | 23 030 | 5684 | 2046 | 198 | StAA 4630 |

(Umrechnung der Hohlmaße in Kilogramm siehe Anhang 1)

³⁰⁴ Zahlen aus der Jahrrechnung von 1608/09, siehe unten S. 176.

³⁰⁵ 4 Viertel Kernen = 6 Viertel Roggen = 10 Viertel Dinkel = 16 Viertel Haber.

Wie Tabelle 3 weist, konnten sich trotz der meist fixiert auf den Lehen-gütern liegenden Zinse die Abgaben in dem Maße zugunsten des hoch-wertigen Kernen (Dinkel, entspelzt) verändern. Dies deshalb, weil bei Neukäufen das Kloster auf Kernenabgaben tendierte, wie in Dintikon (1411: 5 Mütt Kernen), Niederwil (Ende 14. Jh: 9 Mütt Kernen), Husen (Ende 14. Jh: 6 Mütt Kernen), Aristau (10 Mütt Kernen, 4 Malter Haber) usw. Kam es in die Lage, einen neuen Zins aufzustellen, verlangte es Kernen (Mühle Bremgarten: 28 Mütt Kernen, usw.).

Daß der Roggen dagegen nicht höher vertreten ist, mag verwundern, da dieses Verhältnis nicht dem des wirklichen Anbaus auf den Bauern-höfen entspricht³⁰⁶.

Wie aus dem Beispiel Hermetschwil/Staffeln³⁰⁷ zu erkennen ist, hatte im Laufe des 12./13. Jhs eine Umwandlung der Abgabenwirtschaft einge-setzt. Verschiedene Abgaben wurden nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form, sondern mit einem Geldzins geleistet, dies betraf vor allem Dienst-leistungen, wie Weinfuhren und Tagwen³⁰⁸. Aber auch die Tierzinse waren davon betroffen; die Hofstattzinse in Bremgarten, die ja erst mit der Gründung der Stadt nach 1200 langsam an Zahl zuzunehmen begon-nen hatten, sind überhaupt in keiner andern Form als der eines Geld-zinses bekannt. Wie die Zinsnotizen im Necrologium vom Anfang des 13. Jhs zeigen, waren in vielen Dörfern keine Naturalzinsen, sondern Geldabgaben geleistet worden. Die Umwandlung in Geldzinse hatte zu dem Zeitpunkt vermutlich der beweglicher werdenden Klosterwirtschaft entsprochen. Der Nachteil der Geldzinse lag vor allem in der allgemeinen Geldentwertung³⁰⁹. Da die Zinsen fixiert und die Bauern nur sehr schwer von ihren Verträgen zu bringen waren, besonders wenn dies nicht zu ihren Gunsten war, sank die Bedeutung der Geldzinse innerhalb kürzerer Zeit. Das Kloster mußte dies schon früh erkannt haben. Aus diesem Grund war es besorgt, keine weiteren «ewigen» Geldzinse mehr zu kaufen oder festzusetzen.

Dagegen mußte es wohl oder übel die alten, fixierten, «ewigen» Geld-abgaben aus dem 14. Jh weiterhin in ihrer Bedeutungslosigkeit einziehen, so aus Büblikon 2 Plapparte (= 4 β), aus Othmarsingen 5 β, aus Berikon 4 β usw. Deutlich tritt die Geldentwertung beim «schwyngelt» zutage.

³⁰⁶ Siehe unten S. 239 ff, Tabelle 23.

³⁰⁷ Ebenda.

³⁰⁸ Frondienste.

³⁰⁹ W. ABEL, *dt. Landwirtschaft*, Kap. III.

War zu Anfang des 14. Jhs der Wert eines Hubschweines auf 5 β 4 ½ gestanden, stand er 1617 zB auf 173 β, geleistet wurden aber immer noch die fixierten 5 β 4 ½, die nurmehr rund 3% des wirklichen Wertes ausmachten³¹⁰.

Im Gegensatz zu diesen «ewigen» Geldzinsen standen die ablösbaren, die kurzfristigen Darlehen des Klosters mit einem Zinsfuß von 5%, die ihren Wert behielten. War der Ausdehnung der Bodenzinse im 17./18. Jh mit dem Güterkaufverbot der Eidgenossen ein Riegel geschoben, so blieb nur noch der Weg über die Zinse aus Darlehen, die dem Kloster die Ausdehnung seines jährlichen Einkommens ermöglichten, wie wir in Kapitel III dartun werden.

5. Die Anstrengungen des Klosters zur Erhaltung des Güterbesitzes

Die Erhaltung des Besitzes (Grund- und Streubesitz) mußte eine der hauptsächlichsten Verpflichtungen der Frauen gegenüber Muri bei der Übernahme der eigenen Verwaltung gewesen sein, hatte doch die Hauptverantwortliche, die Meisterin/Äbtissin, bei der Wahl ihrem Obern die Erhaltung des Besitzes mit Eid zu versprechen. Wie die einzelnen Fragen um den Güterbesitz in den verschiedenen Zeiten von den Frauen gelöst wurden, werden wir nun darzulegen haben.

a) Die bäuerlichen Leiheverhältnisse des 14. Jhs bis 1798

Grundlage der Güterwirtschaft bildete das Leihewesen³¹¹. Nur so wurde es möglich, den weitverstreuten Besitz in Bebauung zu unterhalten. Fehlten die Lehenbauern, so verödeten die Güter und fielen die Abgaben dahin. Die Erhaltung des Güterbesitzes stieg und fiel mit den Lehenleuten. Instrument zur rechtlichen Festsetzung von Forderung und Leistung auf Seiten des Lehenherrn und des Lehenträgers war der Lehenvertrag, auf dessen Verbriefung der Lehenherr drang³¹². In Urbar I

³¹⁰ Jahrrechnung von 1617, StAA 4565.

³¹¹ Da in den Quellen mit Selbstverständlichkeit die Begriffe «Lehen», «Lehenmann» usw. erscheinen, werden wir sie ebenfalls benützen; daß es sich dabei nur um die bäuerliche Leihgabe handelt, geht ja auch aus dem Text hervor.

³¹² Dazu siehe KIRCHNER, Probleme der spätmittelalterlichen Klostergrundherrschaft, in Bayern, Landflucht und bäuerliches Erbrecht, 1956.

treffen wir auf zwei Formen des Lehens: 1. das Erblehen, das durch Vertrag des Bauern und dessen Nachkommen erbliches Lehen war, was dem Bauern den Vorteil der Sicherung des Hofes für sich und seine Nachkommen bot, dem Lehenherr aber eine bessere Pflege des Hofes garantierte. 2. das Hand- oder Schupflehen, die ältere Form des Lehens; eine zeitlich begrenzte Leihgabe gab dem Lehenherrn die Möglichkeit, dem Bauern das Gut nach Ablauf der abgemachten Frist zu entziehen und es mit eigenen Knechten und Mägden zu bebauen oder anderwärts zu verpachten. Diese freiere Verfügungsmöglichkeit über das Lehen prägte den in Urbar I angewandten Ausdruck «des gotzhus *eigen*», im Gegensatz zum Erblehen «des mannes *erb*».³¹³ Das Verhältnis von Erb- und Handlehenhöfen in Urbar I stand mit ungefähr 140 Bauernbetrieben unterschiedlicher Größe auf 99 Erblehen und 41 Handlehen. Dabei hatte das Kloster besonders kleine, unwichtige Güter zu Erblehen ausgegeben. Große Einzelhöfe, wie die Höfe Heinenrüti, Hiltenschwil, den Frauenhof in Wohlen, den Meier- und Schrakhof zu Eggenwil, den Niederwilerhof, hatte es in engem Verhältnis noch «zu *eigen*» an sich gebunden.

Im Verlaufe des 14. Jhs veränderten sich diese Verhältnisse. Die Pestkatastrophe von 1348/1350 brachte eine Entvölkerung der Landgebiete, die sich nach unsrern Quellen zu urteilen vor allem im 15. Jh auswirkte³¹⁴. Höfe, deren Bodenverhältnisse ungünstig waren, wurden verlassen, so auch wenn die Lehenbedingungen dem Bauern zu hart schienen. Glücklicherweise sind aus dem 15. Jh noch wenige Lehenrödel³¹⁵ des Klosters überliefert, anhand derer wir die Maßnahmen des Klosters zur Steuerung der Landflucht seiner Lehenleute feststellen können.

Dachelsen, von dem Äbtissin Anna Brunner vermutet³¹⁶, daß es möglicherweise unter den Plünderungen der Eidgenossen im Zürichkrieg gelitten hätte, wird 1446 mit einem Handlehenvertrag erwähnt. Dem

³¹³ Da in unserm Fall ein «Kampf» der Bauern um Erblichkeit ihrer Höfe nicht aus den Quellen hervorgeht, weisen wir auf die Ausführungen bei KIRCHNER, der den Weg vom gewöhnlichen, befristeten Lehen zum Erblehen schildert, was auch für unser Gebiet Geltung haben kann.

³¹⁴ KIRCHNER, Spätmittelalterliche Klostergrundherrschaft: «absoluter Mangel an Bauleuten» im 15. Jh besonders; vgl. auch die Übersicht über die Wüstungen des 14./15. Jhs bei ABEL; siehe auch HANS KLÄUI, Wüstungsforschung im Kanton Zürich, *Zürcher Chronik*, Nr. 2, 1955.

³¹⁵ StAA 4547, Lehenbuch I von 1446–1489, Zusammenfassung verschiedener alter Rödel.

³¹⁶ Extracte der Stiftung und Rechtsamen, III, S. 121.

«jungen Tangel» von Benzenschwil wird der Oberhof mit denkbar günstigen Bedingungen verliehen. «Wir hand im gestellt 2 rinder nach landtz recht und kostent 16 gl und ein ort³¹⁷ und sönd im geben 3 malter korns und 2 malter haber, daß er den hof sol geseit lassen ligen nach landzrecht».³¹⁸ Das heißt also, daß dem jungen Bauern – um ihm einen Anfang im vermutlich heruntergekommenen Betrieb zu ermöglichen – ein halbes Gespann Ochsen, deren Preis im Handel $16\frac{1}{4}$ gl ausmachte, zur Verfügung gestellt wurde. Für das erste Jahr ward ihm das Saatgut: Korn und Haber gegeben. Zusätzlich wurden ihm auch die Zinsen stark reduziert und sollten erst im Laufe dreier Jahre sukzessive gesteigert werden bis zum alten Lehenzins. Ein Darlehen, das ihm die Frauen gaben, belief sich auf $15\frac{1}{2}$ gl und 2 Plappart: «als lang wir wellend und nüt fürer». 1451 lief auch prompt die Einzahlung von 20 gl ein³¹⁹.

Diesem überaus günstigen Lehenvertrag folgte ein zweiter, ähnlicher, der den Niederhof in Dachelsen betraf. Diesmal hatte das Kloster kein Glück, trotz der guten Bedingungen trat der Lehenbauer schon zwei Jahre später von seinem Lehen zurück.

In beiden Fällen haben wir vom Kloster aus gesehen Verträge, die dem Bauern in jeder Hinsicht den Anfang erleichtern sollten. Daß die Leute dennoch nicht lange auf ihren Höfen blieben, weisen die Verträge, die dem Lehnbaudienst vorschrieben, wie er seinen Hof zu verlassen habe. Er soll nämlich das Gut «nach lantzrecht lassen ligen»,³²⁰ «und wen er oder sin erben von dem hof gangent, so sullen si abgan mit verbundem sack und sol höw (Heu) und strow (Stroh) uff dem hoff beliben».³²¹ Nähere Ausführungen gibt der Vertrag für den Seengerhof in Waltenenschwil, wo der Lehenbauer beim Verlassen «acht jurten erten (ackern) uf dem hofbrachen (auf dem brachliegenden Acker) und was uf dem hof gesegt (gesät) ist, das sol er schniden und so des iars den zins gen und sol mit höw und strow abfaren, aber den bu (Mist) sol er uf dem hof lassen». Der Hof mußte in geordnetem Zustand, für die neue Aussaat vorbereitet, verlassen werden.

Merkmal dieser Unstätte, die die Bauern ergriffen hatte, waren auch

³¹⁷ 1 ort = $\frac{1}{4}$ gl.

³¹⁸ StAA 4547, 23.

³¹⁹ $15\frac{1}{2}$ gl und $4\frac{1}{2}$ gl Zins, was einem einfachen Zins von 5% für die 6 Jahre (1446–1451) entsprach.

³²⁰ StAA 4547, 34.

³²¹ Ebenda fol. 38 (1452, Eggenwil).

die in überwiegender Zahl ausgestellten Handlehenverträge, die manchmal nur für ein Jahr, zwei, höchstens drei Jahre das Lehen einem Bauern überbanden, wie rasch hintereinanderfolgende Verträge weisen³²². Ihr Merkmal ist die Bedingung, daß der Lehenmann für den Vertrag Bürgen «für zins und unbu (Vernachlässigung)» stelle, zur mehrern Deckung der Interessen des Klosters im Falle von Mißernten oder Mißwirtschaft³²³. Die Zahl der Bürgen schwankt zwischen 1 und 3; sie rekrutieren sich meist aus Verwandten oder Gemeindegliedern des Lehenmannes.

Was wir schon bei der Verleihung der Höfe in Dachelsen angetroffen haben, findet sich auch verstreut im übrigen Lehenbesitz: Zinsreduktionen sollten die Lehen annehmbarer machen. Oft – so ist zu vermuten – mußten die Häuser in schlechtem Zustand gewesen sein, wie in Eggenwil, wo sich das Kloster verpflichten mußte, vor Einzug des Lehenmannes die «hüsser» in Stand zu stellen³²⁴, oder ebenfalls in Eggenwil, dem Lehenbauern eine Reduktion des Zinses um 6 Mütt Kernen zugestand, daß er – auf der vermutlich verödeten Hofstatt – ein «huß und schür» bauen konnte³²⁵. Vermutlich waren aber auch die Böden in schlechtem Zustand, so daß es den Bebauern gar nicht gelingen mochte, denselben Zins wie zu guten Zeiten herauszuwirtschaften.

Die Zinsreduktionen waren nicht nach einheitlichem Muster vorgenommen. In Fischbach wurde dem Lehenbauer für 2 Jahre (1451–1453) die Hälfte des Zinses erlassen, das Michelgütl in Hermetschwil erhielt 1481 eine Zinsreduktion von einem Mütt Kernen für 10 Jahre, der Frauenhof in Wohlen von einem Viertel Kernen «für eweklich», in Eggenwil sollte der Zins während 6 Jahren langsam bis zur vollen Abgabe gesteigert werden, in Urdorf wurde dem Lehenbauern die ersten 2 Jahre der Zins ganz erlassen, im 3. Jahr leistete er den halben, im 4. Jahre endlich den ganzen³²⁶. Zinsreduktionen ließen das Kloster aber auch Abgaben soweit verlieren, daß der Besitz des Gutes dem Kloster fast nichts mehr einbrachte, wie beim Tenwilegut in Husen (Gemeinde Lunkhofen), das von anfangs 14. Jh bis 1457 10 $\frac{3}{4}$ Stuck einbüßte und vermut-

³²² Fischbach 1451 (StAA 4547,7), Waltenschwil 1446, 1481, 1482, 1483 usw. (ebenda fol. 9 v/14), Niederwil 1483 (fol. 9 v), Bettwil 1480 (fol. 14), Oberwil 1461, 1479 (fol. 25), Eggenwil 1450, 1451 (fol. 35) u. a. a.

³²³ Quelle: obige Verträge.

³²⁴ StAA 4547, 37 (1446).

³²⁵ U BH 42.

³²⁶ StAA 4547, 7/12/13/35/37.

lich der mindern Rendite wegen anfangs des 16. Jhs dem Spital zu Bremgarten verkauft wurde³²⁷.

Bei all diesen Lehenverträgen stand das ausdrückliche Verbot der Güterteilung. Nicht erwähnt wird dies bei den zahlenmäßig weit geringer vertretenen Erblehenen, die zudem oft fast nicht als solche erkennbar sind. 1448 wurde der «junge Tangel» in Dachelsen mit beiden Höfen (Ober- und Niederhof) beliehen, da für den Niederhof einfach kein Lehenmann, der blieb, gefunden werden konnte. Er erhielt laut Vertrag das Recht, seinen Anspruch (auf den Hof) zu verkaufen³²⁸. Die «Besserung», der Preis für die «Verbesserung» des Hofes über den Zins hinaus, der schon bald die Natur eines Kaufpreises für den Hof annahm, tritt uns hier zum erstenmal in einem Lehenvertrag entgegen. Die Übernahme eines Erblehens bedingte also ein gewisses Barvermögen³²⁹. Das 15. Jh sah aber noch nicht die leichte Möglichkeit der Geldaufnahme. Dies mochte nun ein Hinderungsgrund für die häufigere Ausleihung der Güter zu Erblehenbedingungen gewesen sein, war doch für den Lehenherrn das Erblehen eine Sicherung gegen das drohende Wüstliegen der Güter, für den Bauern aber mochte ein Hof, der kontinuierlich bebaut wurde, ertragreicher sein. Vom Lehenherrn aus lassen sich verschiedene Anstrengungen, die Höfe als Erbe auszugeben, erkennen. Dem Bauern Oswald in Hermetschwil wurde das Michelgütli als Erblehen gegeben, daß «er die hûser und das gütli in eren sol haben nach lantz und nach lechenrecht» mit einer Zinsreduktion von 1 Mütt Kernen für 10 Jahre³³⁰. Als Nachtrag des 14. Jhs zur «hofstatt ze obren Zuffikon» steht in Urbar II: «get im ein viertel (vom Zins) ab von des üköffens (Aufkaufens) wegen, das wir dem Henslin Kören die hoffstatt ze köffen gâbent». Solche Zinsreduktionen, die wegen Übernahme eines Erblehens zugestanden wurden, lassen sich auch aus Wohlen und Eggenwil belegen³³¹.

Zusammenfassend scheint aus dieser Übersicht hervorzugehen, daß die Nachfrage nach Lehengütern in der Zeit unserer Quellen im 15. Jh

³²⁷ Archiv Bremgarten, Perg. Urk. Nr. 893: Der Hof taucht hier 1585 im Besitz des Spitals auf.

³²⁸ StAA 4547, 23v: Daß die Verhältnisse später nicht mehr eindeutig waren, weist die Anfrage von Heinrich Gut, Lehenbauer des Klosters im Jahre 1539, ob der Hof ein Erb- oder Handlehen sei. Der Entscheid des Klosters nach Konsultation von Büchern und Urbaren lautete auf ein Erblehen (UBH 105).

³²⁹ Zum Beispiel «Oberwilerhöfli»: 15 gl (StAA 4547, 25).

³³⁰ Ebenda, fol. 12.

³³¹ Ebenda, fol. 13/33v/34 (1448).

geringer war als das Angebot, daß demzufolge der Lehenherr, das Kloster, die Lehenbedingungen nach Möglichkeit annehmbar gestalten mußte, um seine Güter überhaupt besetzt zu sehen. Dies geschah durch Zinsreduktionen, Stellung von Saatgut und Pflugtieren, Anleihe von Geld zu Zins, die Möglichkeit eines freien Wegzuges zu nicht allzu drückenden Bedingungen. Was hier weniger hervorgeht, aber auch vom Kloster praktiziert wurde³³², war die Zusammenlegung von kleinen Gütern zur rationellern Bearbeitung des Landes.

Das 16. Jh läßt nun wiederum aus den Lehenverträgen die sich langsam ändernde Situation ersehen. Noch zu Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jhs finden sich einzelne Beispiele, die noch auf vernachlässigte Höfe schließen lassen, wie der Lehenvertrag mit dem Trager des Stegerhofs in Rottenschwil, der 1511 «hus, spicher und schür beßren [soll] und was nottürftig syge». ³³³ Dagegen finden sich keine Zinsreduktionen mehr, Geldanleihen, Stellung von Saatgut u.a.a. sind unbekannt geworden. Die Sonderbestimmungen über Wegzug von den Lehen fehlen, Bürgen erscheinen selten mehr. Dies zeigt uns, daß der Mangel an Lehenleuten durch die Bevölkerungsvermehrung, die endlich die seit der Mitte des 14. Jhs währende Konstanz überwunden hatte³³⁴, behoben war. Folge davon war das Ansteigen der Erblehenverträge. Höfe wie der Frauenhof zu Wohlen, der Zwinghof (Schrakhof) und der Meierhof zu Eggenwil, der Großhof zu Niederwil werden nun in der zweiten Hälfte des 16. Jhs zu Erblehenhöfen³³⁵. Im 17. Jh erst wurde das Handlehen zur seltenen Ausnahme. Es war dann entweder ein Zeichen der von den Frauen gewünschten engen Verbindung mit dem Kloster und dessen Eigenbetrieb, wie in Hermetschwil die Klostermühle und in Staffeln der «Lehenhof uff Stafflen», der 1660 aus der Kapazität des Eigenbetriebes genommen, zusammen mit der Mühle zu Zeiten in eigener Regie betrieben wurde, oder dann waren es Lehen, die durch Mißwirtschaft dem Erblehenbauern entzogen und vorübergehend zu Handlehenbedingungen verpachtet wurden, wie Ende der 1570er Jahre die Mühle in Bremgarten³³⁶.

³³² Siehe unten S. 254.

³³³ StAA 4548 (Lehenbuch II).

³³⁴ ABEL, *dt. Landwirtschaft*, S. 138 ff.

³³⁵ Wohlen 1583 (UBH 161), Eggenwil 1584/1600 (UBH 164/187), Niederwil 1590 (UBH 174).

³³⁶ Siehe Eigenbetrieb, S. 148 ff, und A.-M. DUBLER, *Die Innere Mühle zu Bremgarten, Unsere Heimat*, 1968.

Die Erblehen mochten vorerst in der Administration des Besitzes eine Vereinheitlichung und damit Vereinfachung bedeutet haben. Aber dadurch, daß die einzelnen Bauernfamilien über Jahrzehnte, oft über Generationen hinweg auf demselben Hof saßen, ihn als «ihren» Hof betrachteten, erschienen neue Probleme, die sich in der zweiten Hälfte des 16. Jhs unter Meisterin vom Grüth zu zeigen begannen. Als ernstes Problem für den Bestand und die Erhaltung des Güterbesitzes überhaupt wirkte sich die Tendenz der Bauernleute aus, ihre Lehenhöfe nicht nur unter ihre Erben, sondern auch unter Genossen³³⁷ aufzuteilen und daraus Profit zu schlagen.

b) Die Hofteilungen

Die ersten Nachfragen von bäuerlicher Seite um Teilung ihrer Höfe in unserm Untersuchungsgebiet dürften in die zweite Hälfte des 16. Jhs zurückgehen. Es handelte sich um Erbteilungen³³⁸, aber auch Abtretungen von Hofteilen an Verwandte oder anderweitige Interessenten. Die Krisenzeit der wüstliegenden Höfe lag noch nicht allzu weit zurück, weshalb die Teilung gegenüber dem Kloster noch motiviert werden konnte mit «zur erbesserung und mehrer erbuwung der güoteren»,³³⁹ besonders auch, da es sich in gewissen Fällen um erst in der Krisenzeit zusammengelegte Güter handelte, wie die Höfe zu Dachelsen, die von 1448 bis 1593 einen Großhof gebildet hatten. Die fortschreitende Bevölkerungsvermehrung aber rief weitern Teilungen.

Der Pferdefuß solcher Hofteilungen mußte schon früh erkannt worden sein. Schon in den Verträgen der Großhöfe aus der zweiten Hälfte des 16. Jhs wurde die Teilungsmöglichkeit eingeschränkt. So mußten die Brüder Weber auf dem Frauenhof zu Wohlen 1583 die Verpflichtung eingehen, den Hof ohne des Klosters Willen «witer nit dann zun zwen theil [zu] zertheilen».³⁴⁰ Auf dem Lipsenhof zu Niederurdorf durfte mit Bewilligung von Meisterin Meliora eine zweite Hofstätte geschaffen werden, doch mußten 1554 die Lehenleute vertraglich darauf eingehen, daß der Hof dennoch «ein unzertheilter hof heißen, syn und blyben» sollte³⁴¹. Auch der Lehenbauer Stäli auf dem Zwinghof in Eggenwil

³³⁷ Über den Begriff, siehe unten S. 203 ff.

³³⁸ Siehe unten S. 255 ff.

³³⁹ Extracte der Stiftung und Rechtsamen (III), S. 127.

³⁴⁰ UBH 161.

³⁴¹ UBH 113.

mußte 1584 einwilligen, daß der Hof höchstens «in zween glich theil zertheilt» werden dürfte³⁴². Zudem brachte das Kloster die Formel in die Verträge, daß aus den Höfen heraus nichts verkauft, vertauscht oder verliehen werden dürfte ohne des Klosters Erlaubnis³⁴³. Doch bald wurde auch von dieser Formel Gebrauch gemacht. In den Jahren 1559/60 bat Heinrich, Ulrich und Hans Lips in Niederurdorf um die Erlaubnis, Grundstücke aus dem Hof zu veräußern³⁴⁴. Der neue Erblehenmann hatte sich dabei in den als unteilbar erklärten Hof einzugliedern. Die Einheit des Hofes war aber dadurch zu einer bloß administrativen geworden. In Wirklichkeit teilten sich drei Besitzer in ihn, die nach Anteil an den Grundstücken und Häusern ihren Zins leisteten. Zusammengezählt, hatte die vom Kloster erhobene Summe erreicht zu werden. Für das Kloster änderte sich meist am Zins nicht viel, die Belastung lag als «Bodenzins» auf den Grundstücken, konnte also nicht für weitere Lehenleute beliebig erhöht werden. Für neue Häuser dagegen konnten kleine Zinse wie 1 $\frac{1}{2}$ Wachs, $\frac{1}{2}$ Mütt Kernen und das Zinshuhn erhoben werden³⁴⁵.

Da sich in der Administration eines solchen geteilten Hofes, was den Zins anbetrifft, nicht viel änderte, traten bald viele «wilde» Teilungen und Teilverkäufe von Grundstücken ein. Wie im Falle des Hofes Dachelsen war das Kloster darüber weder aufgeklärt worden, noch hatte es sich selbst vom Zustand seines Hofes überzeugt. Als bei der Bestandesaufnahme der Landbetreffnisse des Hofes 1651 die vielen «wilden» Teilungen offenbar wurden, mußte das Kloster wohl oder übel seinen Konsens nachträglich dazu geben³⁴⁶.

³⁴² **UBH** 164.

³⁴³ **UBH** 113, 161, 157.

³⁴⁴ **UBH** 122/23: «sonderlich mit vorwüssen und erlouben des erw. und geistl. herren ... apt des gotzhus Mury» wurde die Teilung erlaubt.

³⁴⁵ **UBH** 197.

³⁴⁶ Extracte ... III, S.134, dazu auch **UBH** 36 und die Bestandesaufnahme StAA 4691. So wurde auch die administrative Einheit des Hofes zu Niederwil aufrecht erhalten. 1590 war eine Dreiteilung erlaubt worden (**UBH** 174) mit einem ausdrücklichen Verbot, den Hof weiter zu teilen. 1608 (StAA 4673) weist der Hof immer noch dieselbe Dreiteilung auf und 3 Besitzer. 1648 (StAA 4689) war der Hof immer noch 3 teilig, wies aber 6 Besitzer auf, 1718 (StAA 4716) dasselbe nun aber mit 18 Besitzern, die alle für mehr oder weniger große Landanteile dem Kloster lehenpflichtig waren, weshalb das Kloster 1695 einen Träger zur Wahrung seiner Interessen einsetzte (siehe oben S.128/29).

Im Laufe der zweiten Hälfte des 16. Jhs und im 17./18. Jh vermehrten sich solche Teilungen und Verkäufe von Grundstücken aus den Höfen, sei es auf regulärem Weg mit dem Konsens der Meisterin oder auf dem irregulären der «wilden» Teilung, des Verkaufes oder der Verpfändung. Nur in den krassesten Fällen konnten sie rückgängig gemacht werden, wie im Falle des Frauenhofes in Wohlen, wo im Jahre 1581 der Lehenbauer Menzinger durch Gerichtsentscheid der 7 Orte auf der Jahrrechnung zu Baden gezwungen wurde, die stückweise Verpfändung seines Hofes auf nächsten Martini wieder auszulösen³⁴⁷. Die Höfe wurden mit der Zeit verstückelt, die einzelnen Teile aber konnten den Bauern nicht mehr erhalten. Mit der Verarmung der Bevölkerung wurden aber die auf den Grundstücken liegenden Abgaben ans Kloster immer drückender. Gerade die Abgaben wie Fall und Ehrschatz, die einst ihre Berechtigung gehabt, wurden immer mehr als ungerechte Forderung empfunden.

c) Fall und Ehrschatz

Beim Tode eines Erblehenträgers mußten die Erben, um weiter Anspruch auf das Lehen machen zu können, den Fall oder das Besthaupt ausrichten, dh das Kloster (der Lehenherr allgemein) war befugt, zu seinen Händen das beste Haupt Vieh oder, falls keines vorhanden war, das beste Kleid des Verstorbenen, bei Handlehen das zweitbeste Haupt Vieh einzuziehen³⁴⁸. Die rechtliche Grundlage des Falls liegt in dem Rest eines dem Grundherrn zustehenden Erbrechts an der Fahrhabe des Höriegen, geht somit auf die Leibeigenschaft zurück und blieb auch weiterhin an der Person haften³⁴⁹. Im Gegensatz dazu stand der Ehrschatz, eine Gebühr von meist 5% der Kaufsumme³⁵⁰ bei Handänderung eines Erblehens, eine auf das liegende Gut bezogene Abgabe. Nach dem Hofrecht des Klosters war jeder Lehenmann des Klosters, der ein Lehen innehatte, das 7 Schuh lang und breit war oder 6 ½ und mehr an Zins galt, dem Kloster Fall und Ehrschatz schuldig. Diese Regelung erscheint mit

³⁴⁷ UBH 156.

³⁴⁸ Hofrecht des Klosters UBH 36.

³⁴⁹ R. SCHRÖDER, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, I, S. 494.

³⁵⁰ Daneben gab es auch den «großen Ehrschatz» von 10% (StAA 4538, 166, den die Widemgüter zu Eggenwil dem Kloster Muri zu leisten hatten). Das Kloster Engelberg zB verlangte bloß 1% (BRUCKNER, *Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Tales Engelberg*, Gfr. 99, S. 38 ff).

größerer Ausführlichkeit über Zahlungstermine und Art der Leistung im Hofrecht³⁵¹.

Der Ehrschatz – mit der Kaufbarkeit der Erblehen zusammenhängend – erscheint in unsren Quellen zum erstenmal am Ende des 14. Jhs bezeugt³⁵². Widerstände gegen seine Leistung setzen schon 100 Jahre später, am Ende des 15. Jhs, ein. 1490 weigerte sich die Stadt Bremgarten für die dem Kloster zinspflichtigen Hofstätten in der Unterstadt Fall und Ehrschatz zu entrichten, da diese Gebühren nie zuvor verlangt worden wären³⁵³. Durch Vermittlung des Abtes von Muri und anderer verzichtete Hermetschwil auf seinen Anspruch³⁵⁴.

Anders wurde der Streit zwischen dem Kloster und den Lehenleuten zu Hägglingen, die sich ebenfalls um 1490 weigerten, Fall und Ehrschatz zu leisten, gelöst. Der Obervogt in den «ämpfern» bestimmte auf Grund des Schlichtungsverfahrens, daß beim Tode eines Lehenmannes der Fall geleistet werden mußte. Nach dem jeweiligen Spruch des Obervogtes, der sich bei dieser Gelegenheit einen Nebenverdienst in der Höhe eines halben bis eines Guldens verschaffte, sollte das Gotteshaus den Fall den Leuten um 29 β zu lösen geben. In der Praxis konnte das in Hermetschwil vorgeführte Tier nach Leistung von 29 β wieder heimgebracht werden. Zu Ehrschatz waren sie gehalten, pro Stuck Kaufpreis (etwa 20 β) 6 Haller zu leisten (= etwa 2,5%). Diese Ermäßigung galt aber nur für die einheimischen Hägglinger Geschlechter; kauften sich Fremde ein, konnte das Kloster entscheiden, ob es von ihnen den reduzierten oder vollen Fall und Ehrschatz verlangen wollte³⁵⁵. Anscheinend waren auch die Lehenleute von Dottikon und Büblikon in diesen Vertrag einbezogen gewesen. 1557 werden auch sie ermahnt, Fall und Ehrschatz nach dem Vertrag ihrer Vorfahren gleich wie die Hägglinger zu bezahlen. Präzisiert

³⁵¹ **UBH** 36, S. 25.

³⁵² **UBH** 33.

³⁵³ Wir haben keine direkten Beweise dafür, doch scheint die nur wenige Jahre regierende Meisterin Anna Gon aus Zürich von Anfang an ein ziemlich konsequentes Regiment geführt zu haben, wenigstens soweit wir dies aus den Wirtschaftsquellen ersehen können: Unter ihr wurden schon im 1. Regierungsjahr Lehenrödel, Zinsrödel angelegt. Vermutlich hatte sie auch vergessene Rechte wieder in Brauch bringen wollen, dies bestätigt die Offnungserneuerung von 1490 (**UBH** 87). Als direkte Opposition darauf dürfen die Zahlungsverweigerung in Bremgarten (siehe oben), in Hägglingen und im ganzen freiämterischen Besitz gelten (siehe unten).

³⁵⁴ **UB** Bremgarten 559.

³⁵⁵ **UBH** 88.

wurde einzig der Termin: Die Leistung hatte innerhalb von 8 Tagen zu erfolgen³⁵⁶.

Anfang der 1490er Jahre hatte eine allgemeine Verweigerung von «fall und geläss» unter den freiämterischen Lehenleuten eingesetzt. Eine Klage vor den Eidgenossen zu Zug verlief ohne Folgen. Erst ein erneuter Vorstoß des Ammanns Hans Duß 1492 brachte die Boten der Eidgenossen zum Bescheid, daß der Landvogt der Freien Ämter die Frauen bei ihren Forderungen unterstützen sollte. Über eine Auswirkung des Mandates hören wir nichts, doch fehlen auch neue Fälle von Auflehnung³⁵⁷.

Eine neue Welle der Verweigerung von Fall und Ehrschatz, diesmal weit nachdrücklicher, setzte noch vor Mitte des 16. Jhs ein. Gründe zu diesen Verweigerungen sehen wir darin, daß:

1. der rechtliche Ursprung dieser Lasten nicht mehr verständlich war. Die Lehenbauern sahen Fall und Ehrschatz als ungerechte Belastung ihres Erbhofes an³⁵⁸.
2. alle Gotteshausleute – laut Offnung alle die, die mindestens 7 Schuh breit und lang Land zu Lehen hatten – Fall und Ehrschatz zu leisten schuldig waren, auch wenn sie auf Streubesitz saßen. Dies führte mit dem Zerfall der alten Hofeinheiten und der Güterzerstückelung zu einer Überlastung des einzelnen Bauern, der unter Umständen mehreren Herren für verschiedene Grundstücke fall- und ehrschatzpflichtig war³⁵⁹.

³⁵⁶ **U B H** 117.

³⁵⁷ **U B H** 90: Diese Zahlungsverweigerungen der Bauern dürften in größerem Zusammenhang gesehen werden: 1489 hatte sich im Zusammenhang mit der städtischen Revolution gegen Hans Waldmann das gesamte Zürcher Untertanengebiet gegen seine Feudalherren erhoben (siehe **HANS NABHOLZ**, Zur Frage nach den Ursachen des Bauernkrieges, S. 221 ff.).

³⁵⁸ Aus einer Weisung der 7 Orte an die Landvögte in den Gemeinen Vogteien wird 1567 die Beschwerde der Untertanen aufgeführt (**U B H** 139): Sie beklagen sich, daß sie die Höfe und Güter von ihren Eltern ererbt und über 100 Jahre ruhig in Besitz gehabt hätten, auch daß sie oder ihre Voreltern sie gekauft und mit «hohem» Geld bezahlt hätten, ohne daß man ihnen beim Kauf angezeigt, daß sie Fall und Ehrschatz zu erlegen hätten.

³⁵⁹ In den Prozessen gegen die Lehenleute aus Dachelsen (**U B H** 106–108), Fischbach (**U B H** 121), Künten (**U B H** 123), Eggenwil (**U B H** 125), Heinenrütihof (**U B H** 126/132), Sulz (**U B H** 130), die sich verbissen gegen diese Sonderabgaben wehrten, wurde als Beweismittel des «alten Rechtes» immer der oben genannte Abschnitt aus dem Hofrecht von anf. 15. Jh zitiert.

Das Besthaupt stellte im Stall auch eines größeren Bauernbetriebes ein gewisses Kapital dar. Bis vermutlich ins 15. Jh hinein war das Tier bei der Todfallmeldung vom Ammann abgeholt worden, später taxierte er es und forderte den Preis dafür³⁶⁰. Mit dem Aufkommen der Zugpferde – bei den Bauern vermutlich erst im Laufe des 17. Jhs – forderte der Ammann verständlicherweise das kostbarere Tier: das Pferd. 1651 war der Kaufpreis für das Pferd 25 Kronen, für den Ochsen 17 Kronen. Aus Dachelsen wird berichtet, daß der Lehenbauer lieber den billigeren Ochsen gegeben hätte, wofür er vor den Landvogt gelangte. Dieser jedoch konnte auch nicht helfen, da im Hofrecht nur «Besthaupt» verzeichnet stand³⁶¹. In andern Verträgen seit dem 17. Jh findet sich eine Auslegung für den nun unklar gewordenen Begriff «Besthaupt». Der Bauer zu Rottenschwil sollte den gewöhnlichen Fall leisten, «als das beste houpt, syge rinderhafft vych oder roß».³⁶² Daß das Kloster in den einzelnen Fällen aber sehr wohlwollend vorging, weisen die Fall- und Ehrschatzrödel³⁶³. Es handelte dabei auch im eigenen Interesse, wenn es die zT armen Lehenfamilien nicht noch mehr in Verschuldung geraten ließ, da ihm ein einigermaßen unverschuldeter Lehenleutestand besser diente als ein in Armut darbender.

Im Falle von Auflehnung der Bauern gegen die Forderungen des Klosters drang dieses meist mit seinen Ansprüchen vor den Landesherren, den Eidgenossen zu Baden, durch, waren doch die Eidgenossen selbst Lehenherren und an der Aufrechterhaltung der alten Ordnung interessiert³⁶⁴.

Hingegen wurde 1567 gegen die willkürliche Erhebung von Fall und Ehrschatz von den Tagsatzungsböten ein Mandat erlassen, daß bei Neuerwerbungen von Bodenzinsen auf Höfen und Gütern, wenn diesen kein Eigentums-, Fall- und Ehrschatzrecht anhaftete, diese nicht damit belastet werden durften³⁶⁵.

³⁶⁰ StAA 4547, 37: 1446, Urdorf «Val 2 gl».

³⁶¹ StAA 4691, hinten.

³⁶² U BH 190: 1609.

³⁶³ StAA 4787–91 (1582–1851); dazu Veröffentlichungen aus diesen Rödeln, die von ROCHOLZ in *Argovia* 17 (1886) 123 ff unter dem Titel «Kindliche Finanzwirtschaft ...» dargeboten wurden. Es handelt sich bei den zitierten Beispielen nicht um Einzelbeispiele, doch dürfte die allg. sehr berechnende Wirtschaft des Klosters durchaus nicht «kindlich» zu nennen sein.

³⁶⁴ Vgl. U BH 121, 123–126, 132, 130 u. a. a.

³⁶⁵ U BH 139.

Da die Bauern in Prozessen mit dem mit beweiskräftigen Rechts-papieren ausgestatteten Kloster meist verloren, halfen sie sich anders. Häufig wurden nun die Käufe «hinder dem wyn» getätigt, «vor recht (Gericht) ganz und gar nit ververtiget».³⁶⁶ Dadurch erfuhren die Unter-vögte, die kraft Tagsatzungsmandat von 1567 dem Gotteshaus die Hand-änderungen vor ihrem Gericht anzuzeigen schuldig waren, nichts von den Verkäufen³⁶⁷.

Im 17. Jh wurde das sture Festhalten an der spätmittelalterlichen Offnung, die jedes Stück Land dem Fall unterwarf, unmöglich. Auf Grund der Zerstückelung der Höfe faßte das Kloster – oft durch Gerichts-bescheid gezwungen³⁶⁸, oft aus eigener Einsicht³⁶⁹ – die Fallansprüche aller Lehenleute eines Hofes auf einen bezeichneten Träger zusammen. Bei dessen Tod nur mußte der Fall entrichtet werden. Diese Abgabe bestritten alle Besitzer der verstückelten Lehengüter nach der Größe ihres Besitzes. Oft auch verzichtete das Kloster auf Fall und Ehrschatz³⁷⁰.

d) Die Güterbereinungen³⁷¹

Eine Folge des Zerfalls der alten Höfe durch Teilungen und Verkäufe waren auch die sogenannten Güterbereinungen. Selten gehörte eine Gemeinde ganz unter dieselbe Grundherrschaft. Im Gegenteil beherrschte meistens eine Vielheit von grundherrlichen Interessenten das Bild der Gemeinden: Weltliche und geistliche Herren, Klöster und Stifte ver-schiedenster Gegenden, kirchlich-städtische Pfrunden usw. Diese Inter-essen waren vermutlich noch im 13./14. Jh voneinander gesondert ge-wesen. Doch schon im 15. Jh finden sich Streitigkeiten um Grundeigentum, das zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen zwei oder mehr Grundherren gehörte³⁷². Mit der zunehmenden Möglichkeit, Güter aus den Höfen zu verkaufen und zu kaufen – auch für den Bauern – gestalteten sich die Verhältnisse immer komplizierter. Durch unternehmungslustige Bauern

³⁶⁶ **UBH** 157.

³⁶⁷ **UBH** 139.

³⁶⁸ **UBH** 219 (Urdorf 1661), **UBH** 108 (Dachelsen 1541).

³⁶⁹ **UBH** 214 (Oberwil 1654) u. a. a.

³⁷⁰ **UBH** 196 (Widen 1623), Extracte der Stiftung und Rechtsamen, III, S. 201 (Dinti-kon/Othmarsingen 1667).

³⁷¹ Begriff: ergibt sich aus der folgenden Darstellung.

³⁷² Streit Hermetschwils mit den Klöstern Oetenbach in Stetten 1492 (**UBH** 91) mit Muri in Wohlen 1555 (**UBH** 114), vgl. auch **UBH** 119/188.

wurden neue Höfe zusammengebracht, deren Bestandteile wiederum Bruchstücke alter Hofeinheiten (Hube, Schuppose) und ganz verschiedenen Zinsherren leistungspflichtig waren. So trafen sich auf dem «Hof zu Sulz» 1557 fünf Grundherren, die Anrecht auf verschiedene Abgaben besaßen, die wiederum auf bestimmten Grundstücken innerhalb dieses Hofes hätten liegen müssen. Dem Begehrn der Zinsherren, «die güter von stuck zu stuck» zu zeigen, konnten die Lehenleute nicht entsprechen. «Die höff und güter [wären] zuosamen gezogen und durch einanderen gemischt, die hegg [Häge] und maarchen hinwág kommen, das man nit wüssen mag, wie wyt und veer ein jedes stuck guot gangen und geträtten».³⁷³ Solche Situationen häuften sich auch unter verschiedenen Höfen desselben Lehenherrn. Die alten Urbare genügten den verwirrenden Verhältnissen längst nicht mehr, bescheidene Beschreibungen des Lehen-gutes aus dem 15. Jh³⁷⁴ hatten sich längst als überholt erwiesen. Zudem verlangten gewisse Lehenbauern, daß die Amtleute von Hermetschwil ihnen die Grundstücke, von denen sie ja zinsen müßten, anzeigen. Da nur die Zinsleute und Inhaber der Güter diese kannten oder kennen sollten, war es den Amtleuten unmöglich, diese zu bezeichnen. Dies lieferte den Lehenleuten einen Grund, Abstreichungen an ihren Abgaben zu machen. Deshalb drängte sich immer mehr eine genaue Beschreibung der Lehenansprüche auf³⁷⁵.

1561 trat Meisterin Meliora vor die Tagsatzung zu Baden und erbat sich die Bewilligung und Unterstützung bei einer Beschreibung und Be-reinigung ihres Güterbesitzes in den Freien Ämtern³⁷⁶. Der Meisterin wurde eine Vollmacht ausgehändigt, wonach alle Untertanen und Amt-leute, Untervögte, Weibel und Dorfgeschworene usw. gehalten waren, bei der Grundstücksbeschreibung der Amtleute Hermetschwils behilflich zu sein, ihnen jedes Grundstück zu zeigen und seine Anstößer zu nennen.

³⁷³ UBH 119: Beteiligte: Rat und Bürgermeister von Zürich für Oetenbach, Abt von Wettingen, Meisterin von Hermetschwil, Äbtissin von Gnadenhal, Schultheiß und Rat von Mellingen für Kirche und Spital daselbst.

³⁷⁴ Hägglingen 1412 (Lehenrödeli C, fol. 23, Archiv Hermetschwil), weiter auch StAA 4547, 49/50/51.

³⁷⁵ UBH 127.

³⁷⁶ UBH 127: Im Gegensatz zu andern ähnlichen Unternehmen des Frauenklosters scheint dieses nicht in Anlehnung an die Tätigkeit in Muri, sondern ganz aus der Initiative Meisterin vom Grüths gewachsen zu sein – Muri scheint erst in den 1570er Jahren mit seinen Bereinen eingesetzt zu haben (StAA 5008 ff).

Diese Unternehmung zog sich über die Regierungszeit der Meliora bis zu ihrem Todesjahr 1599 hin³⁷⁷.

Eine zweite Bereinigungswelle setzte unter Priorin Meliora Muheim ein. Sie begann mit den Bereinen 1608 in den nördlich liegenden Gemeinden rechts und links der Reuß³⁷⁸. Auf Anregung Muris, das seine Güter in Wohlen, Waltenschwil und Waldhäusern u.a.a. beschreiben ließ, bereinigte auch Hermetschwil 1625 die seinen. Im gleichen Arbeitsgang sonderte man die Ansprachen beider Klöster auf die gleichen Güter. Überall wurde versucht, die zerstreut liegenden Grundstücke zu administrativen Zwecken in Hofeinheiten einzubereinen. Waltenschwil mit seinem mehrgüttrigen Hermetschwiler Besitz wies am Ende noch 2 Höfe auf: Den Erblehenhof mit 10 Zinsern und den Mannlehenhof (Bluntschlihof), den Hermetschwil von den Eidgenossen zu rechtem Mannlehen angenommen hatte³⁷⁹.

Ähnlich wurde zu Anfang der Regierung der Äbtissin Keller vorgenommen. Es entstanden Bereine in den 1640er Jahren von Hägglingen, Dottikon, Wohlen, Büschikon, Hembrunn, von Hermetschwil und Staffeln mit der ersten Beschreibung des Eigenhofes³⁸⁰. Neue Bereine entstanden von den rechts der Reuß liegenden Besitzungen, von denen des obren Bünz- und Reußtales. Diese alle basierten auf dem gleichen Prinzip: Jedes einzelne Grundstück wurde mit Größenangabe in Jucharten, mit Flurnamen und Besitzer und den vier Anstößern verzeichnet. Die wechselnden Besitzer zu allen Seiten, Teilungen des Grundstückes selbst, bedingten eine regelmäßige Erneuerung der Bereinigungen. Durch Mandat legten die Eidgenossen die Erneuerung am 4. Juni 1660 für die Freien Ämter auf alle 40 Jahre fest³⁸¹.

Daß die jeweiligen Bodenbeschreibungen eine erkleckliche Belastung für den Zinsherrn darstellten, geht aus den Rechnungen hervor. Für eine Beschreibung des Besitzes in Dintikon/Othmarsingen, der nur 2½ Mütt Kernen an Zins abwarf, mußte das Kloster 1660 etwas über 95 gl bezahlen, was damals einem Wert von 18 Mütt Kernen entsprach³⁸².

³⁷⁷ StAA 4672.

³⁷⁹ StAA 5038, 4676.

³⁷⁸ StAA 4673.

³⁸⁰ StAA 4684–4688.

³⁸¹ EA VI, 2, 2020: Die Kontrolle wurde von der Oberkeit ziemlich genau geführt. 1756 drohte der Landvogt Graffenried der Äbtissin, falls sie – da der Termin von 40 Jahren überschritten sei – jetzt nicht bereinen lasse, nehme er ihr in Wohlen den Bodenzins weg (StAA 4827, 118).

³⁸² Extracte der Stiftung und Rechtsamen, III, S. 202.

Neu dagegen und eine grundlegende Änderung brachte das Bereinsystem der Berner Regierung³⁸³, das 1676 im untern Bünztal ebenfalls durchgeführt wurde. Unter der Leitung des Stadtschreibers Johann Heinrich Amsler von Aarau wurde das ganze Kulturland von Dintikon und Othmarsingen, wo das Kloster begütert war, in ausgemessene, die alten Marchen- und Zelgeinteilungen außer acht lassende Zinsbezirke eingeteilt. Die Bezirke wurden mit behauenen Marksteinen abgegrenzt. Sie und die wenigen Flurnamen, die zur Kenntlichmachung des Gebiets notwendig waren, unterlagen dem Verbot einer Änderung. Es war auch verboten, die Äcker in den Zinsbezirken mehr oder weniger zu belasten, die Zinsansprüche der Herren zu vertauschen. Mit dem Einverständnis der Zinsherren wurden alle Zinse einheitlich in Fruchtzinse umgewandelt und auf das Gebiet der neugeschaffenen Zinsbezirke – je nach Beschaffenheit des Bodens mehr oder weniger – gelegt. Daneben wurden die Ansprüche der Herren in den gleichzeitig bereinigten beiden Gemeinden Dintikon und Othmarsingen abgetauscht, so daß Hermetschwil nurmehr aus Dintikon den ganzen Zins bezog. Darüber hinaus wurde von der Obrigkeit auf jeden Zinsbezirk ein Trager ernannt, der für die Zinslieferung aller an jenem Bezirk beteiligten Lehenleute verantwortlich war. Die Obrigkeit – Bern – hatte selber die Termine für Mahnung, Freiheitsentzug und Pfändung bei Zinssäumigkeit aufgestellt, zusammen mit einem Reglement über Bestrafung der Zinsverweigerer³⁸⁴.

Diese Organisation verlockte Äbtissin Brunner zu der Notiz (1697): «an dieser Bereinigung gefelt mir nit wenig die ewig in Krefften blibende Urber, ... die schöne Tragerin (Tragerei) und ordentliche Lifferung der Zinsen, deren sich weder die Zinsherren noch Zinsgeber auch die Trager nit wegen ihrer Mühwaltung zu beklagen und weis nit, ob man wünschen sollte, das all unsere Urber und Bodenzins nach solcher Form ingricht weren.»³⁸⁵

Auch ihre Nachfolgerinnen dürften eine solche straffe und einmalige Bereinigung vermißt haben. Durch das ganze 18. Jh hindurch bis zur Bodenzinsablösung in der ersten Hälfte des 19. Jhs ziehen sich weitere Bodenzinsbeschreibungen, die uns in teilweise ledergebundenen Quartbänden mit hängenden Siegeln der Landvögte der Freien Ämter überliefert sind³⁸⁶.

³⁸³ Vgl. dazu die eingehende Darstellung von J. J. SIEGRIST, Hallwil, S. 341 ff; Stadt Lenzburg, S. 269 ff; *Unterkulm*, S. 147 ff.

³⁸⁴ StAA 4685: Beschreibung der Situation von Äbtissin Brunner, Ende 17. Jh.

³⁸⁵ Extracte der Stiftung und Rechtsamen, III, S. 218.

³⁸⁶ StAA 4707–80.

e) Der Heimfall von Lehen

In seinen Kämpfen um die Erhaltung seines Güterbesitzes besaß das Kloster ein rigoroses Mittel; es konnte das Lehen heimfallen lassen. Das bedeutete, daß auch ein ererbtes oder erkauftes Lehen bei Mißwirtschaft, bei Zuwiderhandlung eines Vertragsparagraphen und bei Auflaufen dreier Zinse dem Lehenmann vom Kloster entzogen werden konnte.

Das Heimfallrecht stützte sich auf die Offnung des Klosters. Danach besaß das Gotteshaus auch das Recht, Lehengüter, die ohne Genehmigung der Meisterin oder ihrer Amtleute versetzt oder verkauft worden waren, nach Jahr und Tag zu seinen Handen zu ziehen, bis es vom Lehenmann um den Ehrsschatz wieder ausgelöst würde³⁸⁷. In den uns bekannten Fällen von «wilden» Hofteilungen und -verpfändungen im 16./17. Jh ließen die Frauen Gnade vor Recht ergehen und ließen den Bauern die Lehen mit einer Verwarnung und der ausdrücklichen Verpflichtung, die Güter nicht mehr ohne Wissen der Meisterin zu verändern³⁸⁸.

Ein anderer Paragraph gab dem Kloster das Recht, ein Lehen zu seinen Handen zu ziehen, wenn ihm die Zinse nicht geleistet wurden und zwei unbezahlt gebliebene den dritten Zins berührten. Es mußte das Gut aber bei nachträglicher Leistung der Zinsen um einen Ehrsschatz zurückgeben. Handelte es sich um ein Erblehen mit Eigentumsrecht des Klosters, unterstand der Strafvollzug dem Kloster, eine Schuldbetreibung konnte höchstens mit Beihilfe des Kastvogtes (Eidgenossen) getätigert werden. Handelte es sich aber um bloße Gültzinse (ablösbare Bodenzinse), war ein gerichtliches Vorgehen mit Pfändung und Versteigerung des betreffenden mit Zins belasteten Grundstücks Brauch³⁸⁹.

Nach Gantrecht konnte das zu versteigernde Objekt, nachdem es vom Ammann (Vorsitzender des Zwinggerichts) «auf die Gant geschlagen» (verkündet) worden war, innerhalb von 6 Wochen und 3 Tagen vom Lehenmann um den aufgelaufenen Zins und einen Ehrsschatz gelöst werden. War ihm dies zu tun unmöglich, wurde das Gut versteigert. Der Lehenherr (Kloster) hatte das Recht auf Einlösung des Gantobjekts um seine eigene Ansprache und die Kosten der Versteigerung³⁹⁰.

³⁸⁷ Siehe Hofrecht (später Offnung genannt) **UBH** 36.

³⁸⁸ Extracte der Stiftung und Rechtsamen, III, S. 134; **UBH** 125/26.

³⁸⁹ Vgl. dazu **FRIEDRICH VON WYSS**, *Schuldbetreibung nach schweizerischen Rechten*, S. 41 ff.

³⁹⁰ **UBH** 138, 144, 155, 165.

Der Heimfall verschuldeter Höfe war im 17./18. Jh keine Seltenheit. Deshalb auch versuchte das Kloster, möglichst die Hypothekenmehrheit zu erwerben.

Besonders harten Bedingungen waren innerhalb des mittelalterlichen Fronhofverbands die Huben ausgesetzt gewesen; mit dem Zerfall der Huben und des Verbands wurden die Bestimmungen im Hofrecht überflüssig³⁹¹, aber immer noch bis ins 19. Jh mitgeschleppt.

Ein anderer Grund, ein Lehen heimfallen zu lassen, war das Absterben eines Lehenmannes ohne eheliche Leiberben, ebenfalls ein Relikt aus der mittelalterlichen Welt. Noch 1559 gelang es Meisterin vom Grüth aber, einige Grundstücke heimfallen zu lassen, trotzdem die Schwäger des ohne Leiberben verstorbenen Lehenmannes auf dem Hof zu Fischbach in zweimaliger Appellation die Ansprache des Klosters angefochten hatten³⁹².

Heimgefallene Lehen wurden vom Kloster entweder wieder zu Hand- oder Erblehen einem Lehenmann übertragen oder wenn sich kein passender Bauer fand oder der Betrieb zu sehr vernachlässigt dastand und bei einem Verkauf nur ein schlechter Preis zu lösen gewesen wäre, in eigener Regie betrieben³⁹³.

Das Heimfallrecht war für das Kloster das äußerste, rigoroseste Mittel zur Erhaltung des Leihegutes. Daß das Pochen auf dieses Recht oft mehr als Schreck- und Heilmittel für nachlässige oder aufrührerische Bauern diente, beweist schon der Umstand der relativ wenigen überlieferten Heimfälle.

³⁹¹ Vgl. **U B H** 36, S. 25, und siehe unten S. 254 ff.

³⁹² **U B H** 121: Entscheid der Eidgenossen zu Baden.

³⁹³ Das uns bekannteste Beispiel ist der Frauenhof in Wohlen, der 1630 für 7 Jahre vom Kloster aus bebaut wurde. Der Ertrag des von einem Knecht und seinem Gehilfen mit Unterstützung von Taglöhnnern und Handwerkern aus Wohlen betriebenen Hofes war um mehr als das 4fache höher, als wenn die Frauen den bloßen Lehenzins eingenommen hätten:

| | |
|---|----------|
| Jährlicher Bruttoertrag aus Korn, Roggen und Haber in gl: | 624,6 gl |
|---|----------|

| | |
|--|---------|
| Abzüglich Knecht-, Tag- und Handwerkerlöhne (nach Jahrrechnung): | 67,0 gl |
|--|---------|

| | |
|--|----------|
| Abzüglich Zehnten und Saatgut in gl (nach Schätzung): etwa | 100,0 gl |
|--|----------|

| | |
|-------------------------|----------|
| Ungefährer Nettoertrag: | 457,6 gl |
|-------------------------|----------|

dagegen:

| | |
|--|----------|
| Güter- und Bodenzins laut Lehenvertrag von 1647 (U B H 210) in gl: | 101,9 gl |
|--|----------|

1647 waren die Frauen jedoch aus Geldmangel gezwungen, den Hof wieder als Erblehen zu verkaufen.

II. Eigenbetrieb

1. Der Eigenhof und seine Entwicklung

Aus den *Acta Murensia* geht hervor, daß Hermetschwil, noch bevor es den Frauen zur Niederlassung gegeben war, eine «*curtis*», einen Fronhof, aufwies. Die nähere Beschreibung der *Curtis* in den *Acta* weist schon auf eine Eigentümlichkeit dieses Hofes. «*Armentum etiam ovium et vaccarum semper fuit ibi*».¹ – Es war ein Hof also, auf dem immer Großvieh, Ochsen und Kühe gehalten wurde. Aus andern Stellen der *Acta Murensia* geht hervor, daß der Chronist damit die sogenannten Schweighöfe – Höfe der Viehzucht – des Klosters Muri bezeichnete². Inmitten der ganz auf den Ackerbau ausgerichteten Grundherrschaft des Klosters Muri waren diese Schweighöfe – außer Hermetschwil die 3 Höfe Itental (Muri-Langennatt), Opisbühl (Muri-Wey, abgegangen) und Türmelen (westlich Muri, Dorfteil) – Sonderbetriebe, die ganz auf die Erzeugung von Milchprodukten (Käse, Butter, Zieger) und Jungvieh (Rindvieh, Schafe) eingerichtet waren.

Dieser Schweighof war nun bei der Anlage des Klosters an der Reuß in den Klosterbezirk miteingefaßt worden, nach Maßgabe der Benediktinerregel, die die Ökonomie, Ställe, Scheunen, Speicher, Knechtehaus, Mühle und Bäckerei innerhalb der Mauern fordert³.

Über Umfang, Organisation und Leistungsfähigkeit des Betriebes unter den Nonnen erhalten wir mit den Rechnungsbüchern und Bereinen Bescheid, also erst in der zweiten Hälfte des 16. und im 17. Jh, wo wir den Betrieb nicht mehr in der ursprünglichen Form vor uns sehen. Immerhin lassen sich anhand der *Acta Murensia* und der Urbare des Klosters im 14. Jh Schlüsse auf den anfänglichen Betrieb des Klosterhofes ziehen.

Der Betrieb mußte mit einem Minimum an im Haus wohnenden

¹ AM 72.

² AM 65/66: «*Tria etiam loca armentorum, quorum vocabula sunt: Itendas, Opispül, Türmelen, sunt hic cum domibus et stabulis et pascuarum locis instructa*». Vgl. die Arbeit: W. MERZ, Die Schweighöfe im Aargau und den Nachbarkantonen, *Argovia* 44 (1922). Die oben angeführte, auf Hermetschwil sich beziehende Stelle rutschte bei MERZ versehentlich unter Althäusern.

³ Vgl. AM 60 über die Ökonomie (regulares officine) in Muri.

Knechten und Mägden bewirtschaftet worden sein. Die mittelalterliche Organisation des Herrenhofes (*curtis*) gründete auf einem System von Lehenbauern, die auf vom Herrn gestellten Huben und Gütern saßen; ihre Gegenleistung bestand in Acker-, Hof- und Fuhrdiensten. Mit diesen Arbeitskräften war der Fronhof erst zu bewirtschaften. Konzentriert wurden die Frondienste der Bauern in Hermetschwil «von Sant Johanns tag ze Sungeht (24. Juni) unz ze Sant Michahels meß» (29. September) – der Zeit von Pflügung, Saat und Ernte – geleistet⁴. Waren es in den *Acta Murensia* noch 2 Tage, an denen die Bauern fronen mußten, so waren die Frontage in Urbar I vom Anfang des 14. Jhs noch weiter eingeschränkt. Von 18 tagwenpflichtigen Gütern in Hermetschwil/Staffeln gaben 8 ihre Dienstleistungen schon in Form eines Geldzinses, 5 andere fronten einen Tag in der Woche, die andern weniger. Die Arbeit auf dem Klosterhof mußte demnach eingeschränkt, möglicherweise durch Diensten übernommen worden sein. Fuhrdienste werden außer der «*winmeni*», der *Weinfuhre*, keine namentlich genannt⁵. Neben Tagwen und Fuhrdiensten leisteten die Huber Ackerdienste (*hofarten*). In den *Acta Murensia* waren die Bauern Muris verpflichtet, 3 mal jährlich im Juni, Herbst und Frühling 5 Jucharten Ackerland zu pflügen⁶. Das Hermetschwiler Urbar I nennt bei 3 Huben eine Leistung von 6 Jucharten, bei 2 Huben eine solche von 3 und 4 Jucharten «*hofart*». Gemeinsam hatten die Huber von Hermetschwil und Staffeln also ein Ackergebiet von 25 Jucharten zu pflügen. Diese konnten sich nur auf 2 Zelgen beziehen, da mit der Dreizelgenwirtschaft die dritte ungepflügt bleibt (Brachzelg nach der Ernte der Winterfrucht).

Damit läßt sich für die Zeit um 1300 die ungefähre Größe des kloster-eigenen Ackerlandes in den 3 Zelgen auf 37,5 Jucharten schätzen.

Genaue Angaben über die Größe des Eigenbetriebes finden sich erstmals im Bereinbuch von Hermetschwil/Staffeln aus dem Jahre 1646, das nicht nur den Güterbesitz der Lehenleute, sondern auch den Eigenbesitz, der zum kleinsten Teil in *Gemenglage*⁷ mit den Grundstücken der Lehenleute lag, aufzeichnet.

⁴ Urbar I, Hermetschwil.

⁵ AM 63: (für Muri um 1150) 3 Huber mit je 4 Ochsen stellen einen Wagen, auf dem 15 Saum zh Maß transportiert werden müssen. Die Reise ins Elsaß geschah auf Kosten der Bauern, nur die Zölle wurden ihnen vom Kloster ersetzt.

⁶ AM 62.

⁷ Über den Begriff siehe unten S. 234.

Dabei entfallen auf den Eigenbetrieb:

Tabelle 4

| | | | |
|--|--------------------------------|----------|------------------|
| Ackerland | 50 Jucharten ⁸ | = | 20,25 ha |
| Wiesland | 62 Mannwerk | = | |
| Weiden | 55 Jucharten | = | 47,39 ha |
| Waldung | 452 Jucharten | = | 183,06 ha |
| | 619½ Jucharten/Mannwerk | = | 250,70 ha |
| davon im Zwing Hermetschwil | | | 169,70 ha |
| im Zwing Rottenschwil und in der Gemeinde Besenbüren | | | 81,00 ha an Wald |

Dieser große Betrieb ist nun vor allem das Produkt der Reformzeit des Klosters seit der zweiten Hälfte des 16. Jhs. Vor der Regierungszeit der Meisterin vom Grüth mußte der Eigenbetrieb ganz gehörig eingeschränkt gewesen sein. Schätzungsweise besaß er an die 15 Jucharten Ackerland und an die 60 Jucharten Weide- und Wiesland. Den Zeitpunkt der beginnenden Einschränkung des Eigenbetriebes dürfen wir schon ins 14. Jh setzen. Die Umwandlung vom Fronhofbetrieb mit den fronenden Bauern Hermetschwils und Staffelns auf einen Gutsbetrieb, der mit gedingten Diensten betrieben wurde, fand in der Zeit von etwa 1312 (Urbar I) bis 1382 (Urbar II) statt, werden doch 1382 keine Ackerfronen, auch keine Tagwen mehr geleistet. Eine Entwicklung, die allgemein festzustellen ist, daß die Fronhöfe dieser Zeit mit den Fronen zT mangels betrieben, auf die beweglichere Bewirtschaftung mit Knechten und Mägden umstellten⁹. Andererseits läßt sich seit der Pestkatastrophe von 1348/1350 mit ihrer Bevölkerungsdezimierung ein Mangel an Arbeitskräften und ein enormer Anstieg der Löhne feststellen¹⁰. Wir vermuten nun, daß schon im 14. Jh vom Kloster aus begonnen wurde, Landbentreffnisse des Eigenhofes an Lehenleute zu verpachten. Bezeugen lassen sich solche Lehen aus «des gotzhus eigen» erst im 15. Jh¹¹. Unter den schlechten Wirtschafterinnen zu Anfang des 16. Jhs mußten weitere Grundstücke zum Teil auch als Erblehen verkauft worden sein. Die unter Meliora vom Grüth nach 1553 von den Bauern zurückgekauften ungefähr

⁸ Vgl. Tabelle über die verschiedenen Größen von Jucharten und Mannwerk im Anhang: Verwendung fand das «Muri mäß».

⁹ W. ABEL, *Agrarkrisen*, S. 22.

¹⁰ W. ABEL, *dt. Landwirtschaft*, S. 119 ff.

¹¹ 1479 wird dem Bremgarter Bürger Mutschli um $\frac{3}{4}$ Kernen Zins als Erblehen die Reußhalde (Weidegebiet des Klosterhofes) verliehen, weiterer Lehenmann war der Bremgarter Bürger Widmer (StAA 4547, 2 v/4).

20 Jucharten Ackerlandes und über 40 Jucharten Wies- und Weidelandes trugen zT sogar noch ihre alten, vom ehemaligen Klostereigenbetrieb gezeichneten Flurnamen wie der «klosteracher», des «gotzhus steinrüteli», das «kalberweidli» (nur das Kloster besaß eine Viehzucht), die «husmatte»?¹².

Für die Vergrößerung des Eigenbetriebes wurden unter Meliora vom Grüth allein 3000 gl und 100 Kronen ausgegeben, für die damalige Zeit ein außerordentliches Kapital.

Auch die späteren Meisterinnen und Äbtissinnen vergrößerten den Eigenbetrieb, da die nach dem Klosterneubau stark ansteigende Frauenzahl eine Vergrößerung der Einkünfte erforderte. 1631 kaufte Meisterin Maria Künig den Meierhof in Hermetschwil vom damaligen Ammann Ruedi Keusch mit allen Grundstücken, der ganzen «behusung sampt der hofstatt» und der Gerechtigkeit um 2200 gl¹³. Der Landzuwachs betrug an Ackerland 15½ Jucharten, an Wiesen 11 Mannwerk, an Weiden 5 Jucharten. 1655 fiel wegen Verschuldung der «Keuschenhof uff Stafflen» ans Kloster¹⁴. Damit kamen neu 42 Jucharten Ackerland, 21 Mannwerk Mattland und 17 Jucharten Weideland an den Klosterhof. Der Betrieb war nun aber doch zu groß geworden. Nachdem 1660, also nur 5 Jahre später, in einem «hochgewitter 14 haupt vieh erstickt» waren, entschloß sich Äbtissin Benedikta Keller, einen Teil des Acker- und Weide/Wieslandes vom Betrieb abzutrennen und einen neuen Lehenhof auf Staffeln damit auszustaffieren. Dem neuen Hof wurden 34 Jucharten Ackerland, 18 Mannwerk Wiesland und 21 Jucharten Weideland abgetreten¹⁵. Der Lehenhof «uff Stafflen» blieb aber weiterhin eng mit dem Kloster verbunden. Er wurde nur als Handlehen vergeben. Der 1660 abgeschlossene Lehenvertrag auf drei Jahre verbietet Teilung und Neurodung, regelt des Lehenmanns Verhältnis zu den übrigen Zwinggenossen (auch ein Fremder sollte wie ein Gemeindegenosse gehalten sein). Dem Kloster hat er an Zins 16 Mütt Kernen und 16 Mütt Roggen zu liefern, jährlich muß er 2 Ehrtagwen leisten und für seine Güter den Zehnten zahlen¹⁶.

¹² Angabe und Zusammenstellung von Melioras Hand über die von ihr gekauften Grundstücke in Sammlerbuech B, fol. 357, Archiv Hermetschwil.

¹³ U BH 201.

¹⁴ U BH 207.

¹⁵ StAA 4538, 67–69.

¹⁶ Weitere Bedingungen ebenda. Der Hof blieb Handlehen bis zur Klosteraufhebung von 1841; 1842 wurde er durch die aargauische Regierung versteigert (StAA 4863).

Die Äbtissin behält sich vor, bei Nichtbeachtung der Artikel den Hof wieder zu ihren Handen zu nehmen.

Wenig nach der Schaffung dieses Lehenhofes wurde fast alles andere Land zu einem zweiten Hof zusammengefaßt und in einer Art Teilpacht¹⁷ an einen Lehenmann verliehen. Dieser Hof blieb aber nur eine Episode von ungefähr 5 Jahren, kein Lehenvertrag ist überliefert. 1668 wurde dieser zweite Lehenhof wiederum in den Klosterhof eingegliedert. Von da weg bis 1798 blieb der Umfang des Eigenbetriebes konstant¹⁸.

Konstant war vermutlich in der wenig überschaubaren Zeit bis ins 16. Jh nur der Bestand an Wald geblieben. Konstant blieben die Waldungen auch in der weitern Zeit bis 1798. Die 452½ Jucharten verteilten sich auf drei große Wälder:

1. den Fron- oder Klosterwald gegen Waltenschwil mit 240 Jucharten und einem fast reinen Tannenbestand,
2. den Morentalwald, der mit seinen 100 Jucharten fast ganz auf Rottenschwiler Boden lag und vermutlich nach der Schenkung des Hofes Rottenschwil um 1300 vom Hof weg ans Kloster genommen worden war,
3. das Rischelenholz, das mit 100 Jucharten und einem fast reinen Buchenbestand auf Besenbürener Gemeindeboden lag, dessen Provenienz nicht erklärt werden kann¹⁹.

¹⁷ Teilpacht: Die Pachtsumme (Lehenzins) wird nicht festgelegt, dafür wird der Lehenherr mit einem bestimmten Anteil an der Ernte beteiligt; W. ABEL, dt. *Landwirtschaft*, S. 190 oben.

¹⁸ Übersicht über den ungefähren Umfang des Hofes von etwa 1300 bis 1798:

Tabelle 5

| | Ackerland | Wiesland | Weideland |
|-----------|------------------------|------------|-----------|
| um 1300 | etwa 37½ J. | ? | ? |
| vor 1553 | etwa 15 J. | etwa 60 J. | |
| um 1599 | 34½ J. | 51 Mw | 50 J. |
| 1631 | 50 J. | 62 Mw | 55 J. |
| 1655 | 92 J. | 83 Mw | 72 J. |
| 1660 | 58 J. | 65 Mw | 51 J. |
| 1662–1667 | Aufgabe des Eigenhofes | | |
| 1668–1798 | 58 J. | 65 Mw | 51 J. |

¹⁹ Vgl. U B H 86.

Verglichen mit Acker-, Wies-, Weideland und Wald der Gemeinde machte der Eigenbetrieb rund die Hälfte der Gesamtfläche des Gemeindebannes Hermetschwil/Staffeln aus. Wie aus der Flurkarte (Nr. 4) hervorgeht, stand der Anbau der Klosteräcker unter dem Dreifelderturnus der Gemeinde, die einzelnen Ackerstücke lagen aber mit Ausnahmen außerhalb der Zelgen der Gemeinde. Die Wies- und Weidelandbetreffnisse waren vor allem auf die Gemeinde Hermetschwil beschränkt und lagen der Reuß entlang von der Rottenschwiler bis zur Bremgarter Stadtbangrenze.

2. Die Ökonomiegebäude des Klosterbetriebes

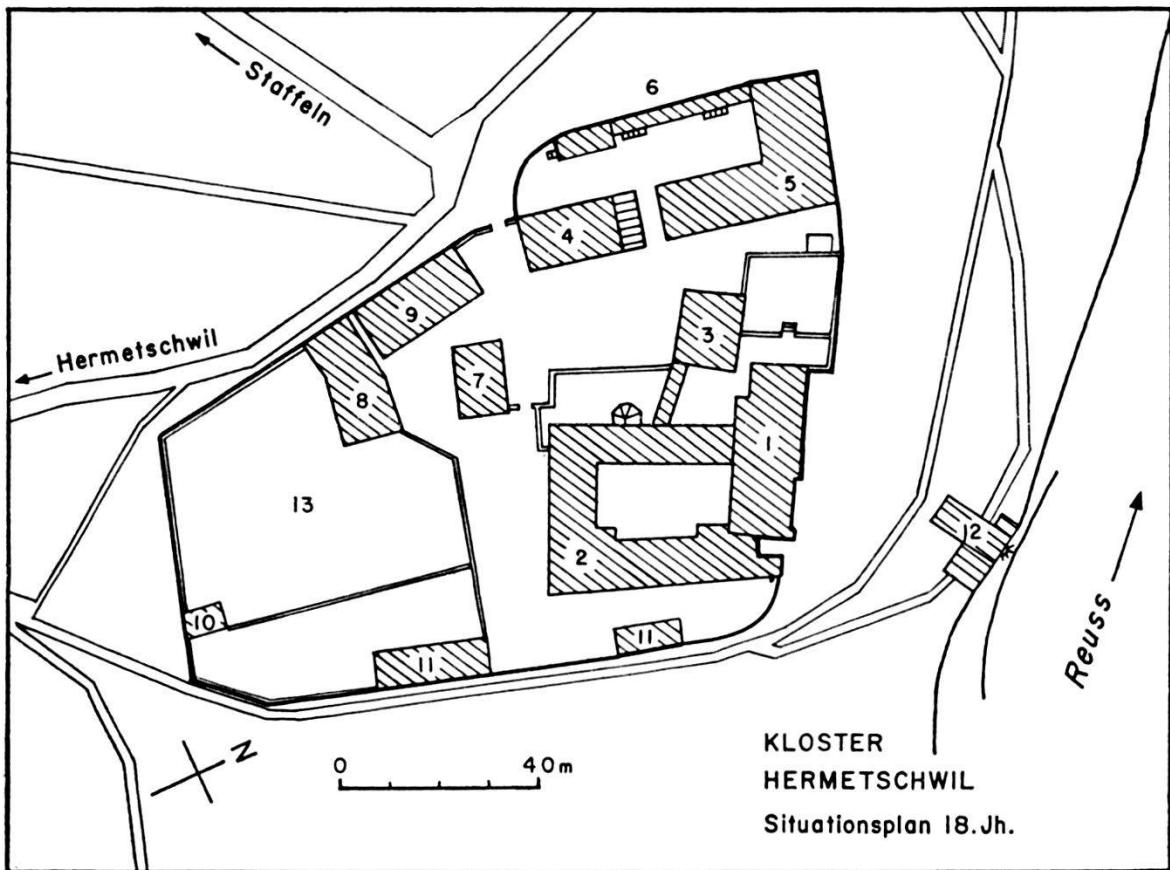
Nach dem Plan des Neubaus von 1691/92²⁰ waren die Ställe, Scheunen, Sattelkammern, Holzstapelplatz und Knechtewohnungen – nach der Forderung der Benediktinerregel – an und innerhalb der Klostermauer, nordwestlich des Konventgebäudes gelegen und bildeten für sich einen eigenen Bezirk, um einen Innenhof gruppiert (Karte 3).

Da die Anlage zu zwei Seiten durch die Klostermauer, die den Abschluß der Gebäude selbst bildete und zu einer Seite durch die Pfisterei bestimmt wurde, zudem auf dem Platz der aus dem Mittelalter stammenden Gebäulichkeiten erbaut wurde, ist anzunehmen, daß sich die mittelalterliche Anlage ungefähr im selben Rahmen gehalten hatte. Die 1691/92 erbauten Gebäude waren 1stöckige Riegelbauten, deren gegen das Kloster zugewandter Teil (die Ställe und die Pfisterei) heute noch steht²¹. Die Anlage besaß 6 Ställe, wovon 2 möglicherweise als Schafställe benutzt wurden. Die 4 andern, gegen den Innenhof sowohl als gegen den Klosterhof hin sich öffnend, wiesen je zwei 11 m lange Einstellreihen für Zucht-, Zug- und Schlachtvieh auf²². Zwischen den Ställen lagen, wiederum von 2 Seiten zugängig, mit großen, rundbogigen Einfahrtstoren, die 3 Tennen mit Lagerräumen über den Ställen. Der Innenhof wurde zur Aufbewahrung des Mists benutzt («zue dem Mist leggen»). Von diesem Innenhof aus war auch das Knechte- und Mägdehaus, ein langgezogener einstöckiger Bau, mit 2×12 Kammern zu erreichen. Es bildete zugleich als Westfassade den Abschluß des Klosterbezirks.

²⁰ Siehe S. 192.

²¹ Heute Kinderheim Hermetschwil.

²² Über die Anzahl des Viehs siehe unten.



Karte 3

1 Kirche, 2 Konventgebäude, 3 Gasthaus, 4 Pfisterei, 5 Ställe und Tennen, 6 Knechtewohnungen, 7 Speicher, 8 Einstellscheune, 9 Pächterhaus, 10 Gartenkapelle, 11 Schweine- und Hühnerställe, 12 Mühle und Wehr, 13 Klostergarten

Im Anschluß an den Ökonomiebezirk und den Innenhof gegen Süden und Osten nach außen abschließend stand die Pfisterei (Bäckerei). Zur besseren Verhütung von Bränden lag zwischen ihr und den Ställen die Einfahrt in den Innenhof vom Klosterhof aus. Die Pfisterei war erst 1581 von Meliora vom Grüth erbaut worden²³. Wo eine mittelalterliche Bäckerei gestanden haben möchte, geht aus keinen Quellen hervor, da sie schon sehr früh abgegangen sein mußte²⁴.

Auch die Mühle am Abhang unterhalb des Klosters an der Reuß – somit außerhalb des Klosterbezirkes stehend – war das Werk der unternehmungslustigen Meisterin Meliora; dieser Betrieb wird schon in den Acta

²³ Siehe unten S. 190.

²⁴ U BH 2: Für den Anfang 14. Jh wird ein «pistor» vermerkt.

Murensia genannt und kam erst im 14., vielleicht 15. Jh in Abgang²⁵. Sie wurde zeitweise durch das Kloster mit einem Meistermüller und einem Müllerknecht betrieben, zeitweise auch als Handlehen an einen Müller verliehen. Nach dem Lehenvertrag von 1579 mit Hans Wipf von Töß wurde die Mühle, das dazugehörige Wohnhaus, die Stallung und andere Zugehörde um einen Wochenzins von 5 Viertel Kernen für ein Jahr verliehen. Das Gotteshaus durfte sein Mehl mahlen lassen, und zwar so, daß der Müller den Frauen für jedes Mütt Kernen (= 4 Viertel) 6 Viertel Mehl zu geben verpflichtet war. Die Frauen erhoben Anspruch auf «krüschen und sprür» (Kleie und Spreu), auf $\frac{1}{2}$ Mütt Mühlestaub wöchentlich und auf jährlich je 1 Viertel Hirse, Vench (Hirseart) und Gerste²⁶. Die Mühle war ein glückliches Unternehmen trotz vieler Prozesse um das in die Reuß gebaute Wehr, das das Wasser gestaut auf die Mühleräder zutrieb, der Schiffahrt aber hinderlich war. Der Kundenkreis dehnte sich bis nach Boswil und Jonen aus, stark vertreten waren Bauern aus Lunkhofen und Zufikon, die die Fähre bei Rottenschwil benützen konnten. Minder vertreten scheinen im 16. Jh noch die Bauern von Hermetschwil/Staffeln gewesen zu sein, wenigstens schien es der Meisterin angebracht, 1563 den «unverbintlichen und unbezwungenen» Wunsch zu äußern, daß die Bauern doch «von guter nachpurschaft... in die mülli gen Hermatschwyl zuo mülli faren» möchten²⁷.

Innerhalb des Klosterbezirkes, aber ebenfalls am Nordabhang unterhalb des Klosters, befanden sich, wie noch heute, die Ställe für die Schweine- und Hühnerzucht.

Südlich des Klosters innerhalb der Mauern – heute ebenfalls unverändert – lag der Klostergarten. Seinen Abschluß bildete der 1569 errichtete Speicher. Er ersetzte einen mittelalterlichen. Ob es sich dabei um den schon 1296 bis 1349 bezeugten gehandelt hatte, ist nicht nachzuweisen. 1727 kam auch noch das Pächterhaus, das dem Leiter des Eigenhofes und dessen Familie überlassen wurde, neben den Speicher zu stehen²⁸. Damit war, mit Ausnahme der Mühle, der Benediktiner-Regel Genüge getan, die vorschreibt, daß die Ökonomie sich innerhalb der

²⁵ AM 72: Lehenbrief von 1357: Dem Müller Ulrich von Zug und seiner Frau Margaret wird die «müllistat» und die Mühlehalde mit den Bäumen verliehen. Der Müller sollte die vermutlich zerfallene Mühle mit Holz aus dem Klosterwald wieder aufbauen.

²⁶ U BH 152; weitere Lehenverträge U BH 179, 181, 183.

²⁷ U BH 131, zu Ende.

²⁸ Siehe unten S. 192.

Klosterumfriedung befinden müsse. Außerhalb der Mauern befanden sich, vom Kloster zeitweise selbst betrieben, aber nicht zum Eigenbetrieb gehörend, eine Ziegelhütte nördlich des Klosters an der Reußhalde²⁹ und eine Kalkbrennerei am Rande des Weidegebietes Sagenmatt oberhalb des Klosters³⁰.

3. Das Personal

Der Eigenbetrieb wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jhs, im 17./18. Jh, wo uns Rechenbücher Nachricht geben³¹, durch eine ganze Reihe eigener, im Klosterbezirk wohnender Diensten und eine große Zahl von Taglöhnnern und Handwerkern in Gang gehalten. Dem Gutshof stand ein «meisterknecht» oder «gutknecht» vor. Seine Kompetenz war klein, nach Art eines Vorarbeiters mußten ihm die Diensten und Taglöhner unterstellt sein. Die Organisation des Betriebes blieb der Meisterin, im 17. Jh der Priorin überlassen. Dem Meisterknecht unterstellt waren der «knecht», auch «ackerknecht» genannt, der «karrer» und der «spetter», ein Mann für alles. Der «müllerknecht» und der «meistermüller» leisteten unabhängig vom Meisterknecht ihre Arbeit. Auch der «senn» führte eine Sonderarbeit aus, ihm war die Viehzucht überbunden, er führte auch das Vieh zur Sömmierung, so 1582 «gan Zug», 1628 «ins Entdlibuoch». Ihm mochten der «schweinhirt», die «schweinmagt» und die «kujungkfrauw» unterstellt gewesen sein, die das Vieh bloß auf der Weide zu hüten hatten. Die Stelle der Schweine- und Kuhmagd wurde meistens von der Frau und der Tochter des Meisterknechts besetzt. Das 17./18. Jh mit dem vergrößerten Eigenbetrieb beschäftigte dazu noch den «rinderknab», den «schofhirt», den «milibueb», das «huehnermegtli», auch eine «gärtnerin» ist im 18. Jh zu finden. Für die Reben amtete seit 1629 ein Rebmann, der auch die Funktion eines Wächters gegen das besonders im 17. Jh massenhaft herumstreichende Gesindel ausübte. Das 17. Jh kannte zeitweise auch den «holzfoster» (Förster). Der Pfisterei stand der «bek» vor.

²⁹ 17. Jh: Einnahmen aus Ziegeln usw. lassen darauf schließen, daß die Ziegelhütte vom Kloster betrieben wurde, während sie im 18. Jh verpachtet war (StAA 4659 und 4658).

³⁰ U BH 131; in den Rechnungen des 17./18. Jhs finden sich Einnahmen aus gebranntem Kalk.

³¹ Die folgenden Angaben sind den Zins- und Rechnungsbüchern des 16. bis 18. Jhs entnommen (StAA 4571–80, 4565–69).

Den Innendienst versahen eine Köchin, im 14. Jh war es noch ein Koch (!)³² und die «conventmagt». Sicher hatten – in Analogie zu andern Konventen ihrer Zeit und ihrer gesellschaftlichen Struktur – die adligen Frauen des vorreformatorischen Konvents ihre eigenen Mägde zu ihrer Bedienung mit sich gebracht. Dies lässt sich nur in dem einen Fall der Mechthild, Tochter Burkhards des Ammanns, in der ersten Hälfte des 14. Jhs bezeugen; sie wird als «junkfrow» der Konventfrau Margareta von Gachnang genannt³³. Der vergrößerte Konvent im 17./18. Jh beschäftigte noch eine «küchenmagt», eine «scheuermagt», eine «wäscher-magt», die «spinnerin» und die «beschließerin», die vermutlich das Amt der Pförtnerin innehatte.

Diese Diensten reichten für Konvent und Eigenbetrieb nicht aus. So arbeiteten im Taglohn für die Nonnen: Hechlerinnen, Rätscherinnen, Spinnerinnen, Weber, Näherinnen zur Verarbeitung des selbstgezogenen Flachs und der Schafwolle. Auch Waschfrauen wurden beschäftigt. Außerhalb des Konventes für den Eigenbetrieb arbeiteten im Taglohn: Holzhauer, Holzmacher, Säger in der Zeit der Holznutzung im Herbst und Winter, im Sommer aber Schnitter, Mäder, Drescher, die für die zu leistende Arbeit mit einem Vertrag gedingt wurden³⁴. Im Herbst taglöhnte ein Küfer. Während des Jahres half ein Metzger bei der Schlachtung der eigenen Tiere. Konvent- und Ökonomiegebäude wurden das Jahr durch von Zimmerleuten, Ziegeln, Maurern, Tischmachern, Glasern, Schlossern instand gehalten. Schmied, Sattler, Wagner, Seiler wurden beschäftigt, ein Schuhmacher fertigte von Zeit zu Zeit allen Knechten und Mägden im Auftrage des Klosters Schuhe an.

Taglöhner und Handwerker wurden im Hause verpflegt. Diese vielen Esser – je nach Jahreszeit – erklären auch die hohe Getreidemenge, die für den Eigenbetrieb verbraucht wurde, so im Jahre 1608 an Kernen 7560 kg, an Roggen 3564 kg³⁵.

³² Johannes ..., Mauritius miner frowen koch (Jzb, fol. 6/11). Walthers des chochs jargezit (UBH 15).

³³ Siehe oben S. 52, Anm. 32.

³⁴ Wenig genannt werden die Zwingbewohner (Hermetschwil/Eggenwil/Rottenschwil), die laut Offnung ihre 2 Ehrtagwen (Schnitter- und Ackerdienste) leisten sollten: 2 Tage für Haber- und Kornschnitt von jedem Feuerstättenbesitzer und 1 Tag Ackertagwan für jeden Zugbesitzer.

³⁵ Tabelle 9.

4. Die Produktion des Eigenbetriebes

a) Viehzucht

Wie wir zu Anfang dieses Kapitels darlegten, hatte die *Curtis der Acta Murensia* um 1150 schon die Qualität eines Schweighofes, eines Hofes, der auf die Viehzucht und die Produktion von Milchprodukten eingerichtet war. Da die Quellen für den Eigenbetrieb erst in der zweiten Hälfte des 16. Jhs ergiebig werden, können wir bloß annehmen, daß immer Viehzucht betrieben worden war, nur in kleinerm Ausmaße – wie der eingeschränkte Eigenbetrieb besonders vor 1553 vermuten läßt. So weisen die Pfrundcorpora der Chorfrauen vor der Klosterreform³⁶ die Berechtigung der Nonnen auf die Erzeugnisse *einer Kuh*, die das Kloster auf ihre Kosten zu halten verpflichtet war.

Erst die Inventare bei Amtsübernahme der Äbtissinnen im 17. Jh und die Inventare, die von Staates wegen 1798 und im 19. Jh gemacht wurden, geben Zahlen, die das Ausmaß des Tierbestandes wiedergeben. Ohne Sonderung werden Zucht-, Zug- und Schlachtvieh aufgeführt:

Tabelle 6

| Groß-/Kleinvieh | 1615 ³⁷ | 1644 ³⁷ | 1688 ³⁷ | 1798 ³⁸ | 1834 ³⁹ | 1841 ⁴⁰ |
|-------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Pferde | 5 | 6 | 5 | 5 | 8 | 8 |
| Ochsen | * | 9 | * | 6 | 6 | 8 |
| Stiere | 2 | 3 | * | * | 1 | * |
| Kühe | 12 | 12 | 5 | 6 | 9 | 10 |
| Rinder und Kälber | 9 | 17 | 15 | 2 (?) | 9 | 7 |
| Schafe | * | 22 | * | * | * | * |
| Schweine | 38 | 57 | 36 | * | 20 | 21 |
| Ziegen | * | 11 | * | * | * | * |
| Hühner | * | 130 | * | * | * | * |

* Angaben fehlen.

³⁶ Siehe unten S. 181 ff.

³⁷ Hausregister und Bereinigungsbuch Nr. 28, Archiv Hermetschwil, fol. 356/367 ff.

³⁸ StAA 4865.

³⁹ StAA 4835.

⁴⁰ StAA 4841.

Zur Aufrechterhaltung des Ackerbaues waren *Zugtiere* vonnöten, so auch für die verschiedensten Fuhren (Abholen von Getreidezinsen, Holzfuhren, u. a.). Aus Urbar I wird ersichtlich, daß das Kloster schon um 1300 Pferde und Ochsen als Zugtiere eingesetzt hat⁴¹. Waren die Pferde schneller beim Pflügen und bei Fuhrdiensten, so wurde doch der Ochse wegen seiner Genügsamkeit in Pflege und Futter immer noch gerne verwendet. Vor der Klosterreform, als die einzelnen Chorfrauen noch ungehindert ihre Verwandtenbesuche und Badefahrten unternehmen konnten, waren möglicherweise auch mehrere Reitpferde gehalten worden. Wir wissen auch, daß in den Kriegen des 17. und 18. Jhs (Bauern-, Erster und Zweiter Villmergerkrieg) die Pferde des Klosterbetriebes zu Botenritten von den Luzernern stark eingesetzt worden waren⁴², worauf sich das Kloster beklagte, daß sie zu nichts mehr zu gebrauchen wären. Neben der eigenen *Pferdezucht* – im Hof wurde ein «Faselpferd» (Zuchtpferd) gehalten – mußten doch viele Pferde zugekauft werden. Dagegen brachte die *Rinderzucht* nicht nur das nötige Jungvieh für die eigene Zucht, sondern dem Kloster auch eine gute Einnahmequelle aus dem Jungtierverkauf. Aus den Rechnungsbüchern werden u. a. Verkäufe von Jungstieren aus der eigenen Zucht gemeldet, zu Zuchtzwecken aber auch Neukäufe von Stieren für den Einsatz im Hof. Nie wird eine Rassebezeichnung angegeben. Zur *Schlachtung* hingegen genügte die Eigenproduktion an Rindvieh nicht. Häufig wurden dazu «Mastochsen», auch Rinder und Kälber gekauft. Eine ausgedehnte *Schweinezucht* vermochte den eigenen Bedarf an Schlachtvieh zu decken, daneben verkaufte man «faselschwinli» und «färlinen».

Trotz vieler Weidegebiete mußte das Kloster beim Groß- und Kleinvieh vielfach auf Stallfütterung übergegangen sein, was im großen Haber-, Getreide- und Eichelnverbrauch für Pferde- und Schweinefütterung zum Ausdruck kommt⁴³. Der Schaf- und Ziegenbestand ist wenig mit Zahlen belegt, obwohl Schafe wie Ziegen als Schlachtvieh verwendet wurden.

Die Verwertung der Milch geschah auf dem Hof: Käse und Butter wurden vermutlich durch den «Senn» hergestellt. Ein eigener Käsekeller im Klostergebäude diente zur Lagerung der Laibe⁴⁴. Neben dem

⁴¹ Urbar I: Dachelsen.

⁴² Siehe oben S. 40.

⁴³ Siehe Tabelle 9.

⁴⁴ StAA 4561, 288.

Sentenhof des Klosters Muri⁴⁵ war der Klosterhof in Hermetschwil der einzige Käsereibetrieb im Freiamt bis ins 19. Jh.

b) Acker-, Pünt- und Rebbau

Wichtigstes Anbauprodukt war das Getreide, das auf den drei sogenannten «Großäckern» im Morental (12 Jucharten), Magschwil (10 Jucharten) und auf Staffeln (9 Jucharten) sowie auf kleinern Äckern (Rauwenstein, Klosteräcker usw.) angesät wurde. Das Verhältnis der Produktion: Hauptprodukt der Dinkel, Roggen, der etwa $\frac{1}{3}$ der Dinkelernte ausmachte, Haber in sehr kleinen Mengen, entsprach dem Anbau im Dorf, auf den wir unten zu sprechen kommen werden⁴⁶.

Daneben wurde Schmalsaat gepflanzt: Erbs, Bohnen, Weizen, Sommergerste, Ämmer (Einkorn), die, da sie im Klosterhaushalt frisch gebraucht wurde, selten mit Zahlen belegt ist⁴⁷. Der Anbau fand vermutlich auf den außerhalb des Dreizelgenturnus liegenden Pünten statt, ebensowenig wissen wir über den Anbau der «Mischlethen» (halb Korn, halb Roggen). Möglicherweise wurde auch die Brache der dritten Zelg mit dem Anbau von Schmalsaat und Mischlethen unterbrochen.

Auf den Püntäckern zog das Kloster Flachs und Hanf, die im Kloster verarbeitet, in den Eigenverbrauch übergingen. Im 18. Jh werden auf den Pünten «Ruoben» erwähnt. Der Klostergarten produzierte Kraut und Frischgemüse, die im Haushalt verbraucht wurden; alle diese auf Pünten und in Gärten gezogenen Produkte sind mengenmäßig nicht überliefert. Auch die Obsternte kann nicht erfaßt werden. Sie mußte jedoch schon im 17. Jh beträchtlich gewesen sein, wurde doch nicht nur der Konvent mit Obst versorgt, sondern man verkaufte auch «schnitz» (Dörrobst) nach auswärts.

Einzig über die Getreideernte, die im Speicher eingelagert, zT im Eigenbetrieb und im Konvent verzehrt, zT bei Bargeldmangel in Brem-

⁴⁵ P. KLÄUI, Der Sentenhof des Klosters Muri, *Unsere Heimat* (1948), der um 1500 neu eingerichtet worden war.

⁴⁶ Siehe Tabelle 23.

⁴⁷ Die Schmalsaat, meist mit dem Sammelbegriff «Fasmus» genannt, machte im Jahre 1608(09) folgende Mengen aus: Erbs 7(11) Viertel, Ämmer $1\frac{1}{2}$ (6) Viertel, Bohnen $1\frac{1}{2}$ ($5\frac{1}{2}$) Viertel, Weizen 2(6) Viertel, Sommergerste 6(15) Viertel (4565, Jahre 1608/09) für die Jahre 1634–1636 der folgende Eintrag: «das vasmus ist bisher nit verrechnet worden, sonder ins gotzhus bruch (Verbrauch) alles kommen».

garten auf dem Markt verkauft wurde, war Buch geführt worden. Die folgenden Zahlen, *Ertragsmittel* verschiedener Jahre, geben zugleich die Veränderungen des Eigenhofes im 17. Jh wieder:

Tabelle 7

| | Korn in Mütt | Roggen in Mütt | Haber in Mütt | Fasmus in Mütt | | | | |
|---|-----------------|-------------------|------------------|-------------------|---------|------|---------|------|
| 1582–1610 | 159½ | 38 | 33 | 36 | | | | |
| Ertragsmittel des nach 1631 vergrößerten Eigenbetriebes: | | | | | | | | |
| 1631–1636 | 310 | 81 | 9 | 13 | | | | |
| Ertragsmittel und Zinse des nach 1660 um 2 Lehenhöfe verminderten Betriebs: | | | | | | | | |
| 1661–1667 | Kloster | Höfe | Kloster | Höfe | Kloster | Höfe | Kloster | Höfe |
| | 6 | 260½ | 15 | 30 | – | 13½ | – | – |
| Ertragsmittel des Eigenbetriebes mit dem wieder eingegliederten Hof und dem Lehenhof in Staffeln: | | | | | | | | |
| 1676–1681 1716–1728 1765–1777 | Kloster | Hof | Kloster | Hof | Kloster | Hof | Kloster | Hof |
| | 317½ | 16 | 77 | 16 | 9 | – | 6½ | – |
| | 279½ | 16 | 64 | 16 | 10 | 16 | 2 | – |
| | 268½ | 16 | 78½ | 16 | 13 | 16 | 3 | – |

Ähnlich dem dörflichen Anbau nimmt im konstant bleibenden Eigenbetrieb des 18. Jhs die Getreideproduktion, besonders des Wintergetreides, langsam ab. Wir werden in der dörflichen Wirtschaft näher auf diese Tatsache zu sprechen kommen⁴⁸.

Über Rebgelände auf dem Eigenland hören wir bis ins 17. Jh nichts. Erst Meisterin Maria Küng begann 1623 mit der Anlage eines eigenen

⁴⁸ Siehe unten S. 242.

Rebberges von 7 Jucharten im Morental «alwo zuvor ein wilder Holz-hübel war, wo schon ein Hau gereutet war». Zuvor hatte sie sich von Rebleuten aus Wettingen über die Anlage beraten lassen⁵⁰. Da das Experiment gelungen war, wurde 1629 am Fuß des Rebberges, an der Straße gegen Muri, eine Trotte erbaut. Von 1629 an beschäftigte das Kloster einen Rebmann im Eigenbetrieb. Allerdings versuchte es zeitweise auch, den Rebberg im Teilbau zu nutzen: 1660 wurde er an einen Lehenmann «zue arbeithen um den halben Wein» ausgeliehen, dh der Ertrag blieb zur Hälfte dem Lehenmann, der damit für seine Arbeit bezahlt war. Mist (bauw) und Rebstecken mußten vom Kloster gestellt werden. Auch andere Lehenbedingungen fanden Anwendung. Meistens jedoch hatte das Kloster seinen eigenen Rebmann, «was dem Gottshus am allernützlichsten» gewesen war. Der Durchschnittsertrag in den Jahren 1716–1728 belief sich auf 60,66 Saum, bei einem Mindestertrag von 11 Saum und einem Höchstertrag von 127,3 Saum. In der zweiten Hälfte des 18. Jhs sank die Produktion auf einen Durchschnittsertrag von 46,76 Saum (1765–1777) mit einem Höchstwert von 89,2 Saum und einem Mindestertrag von 5,5 Saum. Der Rebberg war «zwar ein großer Nutz, aber auch groß Kösten».⁵¹ Da aber der Konsum des Klosters an Wein recht groß war, mußte sich der Anbau doch gelohnt haben; bis zum Ende unserer Untersuchungszeit war das Rebgelände des Klosters nicht eingeschränkt worden.

c) Die Fischenzen des Eigenbetriebes

Auf dem Gebiet der Grundherrschaft Hermetschwil besaß das Kloster das Recht zu fischen, nicht dazu gehörte die Fischerei in der Reuß⁵². Schon 1486 finden wir die «sewli im Nider Winkel» erwähnt. Sie lagen auf der Grenze zwischen Hermetschwil und Rottenschwil⁵³ und waren

⁵⁰ StAA 4538, 75.

⁵¹ Ebenda, fol. 75.

⁵² Die Fischenz in der Reuß oberhalb Hermetschwil (... «ort, den man nempt im sak») bis hinunter nach Göslikon gehörte den Österreichern, die sie als Mannlehen verpachteten. Nach der Eroberung des Aargaus fiel das Recht an die Eidgenossen, die die Nutzung ebenfalls an Lehenleute vergab. Bis 1484 waren Luzerner und Bremgarter Bürger Pächter, von 1484 an die Stadt Bremgarten (dazu UB Bremgarten 309, 317, 377, 451, 500, 516, 527, 587).

⁵³ UBH 83; StAA 4538, 101 und 4540, 179 («vor alter Zeit ein rechter Fridgraben»).

ehemals sicher ein Arm der ihren Lauf öfters wechselnden Reuß gewesen. In der Neuzeit mußte die Verbindung zur Reuß künstlich durch den sogenannten «Assergraben» offen gehalten werden, um das stille Wasser vor dem Verlanden zu bewahren. Nach der Teilung des Niederwinkels unter die Bauern von Hermetschwil und Rottenschwil im Jahre 1511⁵⁴ war geregelt worden, daß die Anstößer alle drei Jahre den Graben neu öffnen und säubern sollten, damit die Fische freien Einzug hätten. Die Fischenz stand aber allein dem Gotteshaus zu⁵⁵.

1486 verlieh Meisterin Schwarzmurer diese Fischenz um 4 flf an die Stadt Bremgarten als Erblehen. Der jeweilige Schultheiß war Lehensträger, das Lehen selbst wurde von der Stadt weiter an ihre Bürger ausgeliehen⁵⁶.

Mit dieser Verpachtung waren auch die beiden Seen zu «Geiß», Hermetschwil gegenüber auf dem Boden des Geißhofes (Gemeinde Lunkhofen), verbunden, die ebenfalls dem Kloster gehörten. Wie sie in des Klosters Besitz gekommen waren, ist mir nicht bekannt. Mit der Verpachtung der Fischenzen hatte sich die Meisterin ausbedungen, daß die Stadtbürger, die die Fischenz empfingen, «öch fisch ze huß und ze hoff bringen und uns öch um ein billichen pfennig ze köffen geben».⁵⁷ 1646 wurde der größere Geißhofsee der Gemeinde Lunkhofen und 1655 der kleinere dem Geißhofbauern verkauft. Im Laufe des 16. Jhs mußte das «sewli» im Niederwinkel verlandet sein. Im Bereinbuch von 1646 wird es nicht mehr erwähnt, zurück blieb allein das Recht in der Offnung des Klosters, nach dessen Belieben den Graben wieder zu öffnen und Fische zu halten⁵⁸.

1564 erhielt Meisterin Meliora von den Ständen Zug und Luzern trotz des Protestes der Bremgarter die Erlaubnis, im Anschluß an das Wehr in der Reuß ein Fach mit 3 «Augen» anzulegen, in die 3 Reusen gelegt wurden. Der Barbenfang wie der Fischfang mit der Gerte waren dem Kloster verboten⁵⁹. Die Reusenfischenz blieb dem Kloster bis zum Ende unserer Untersuchungszeit erhalten.

⁵⁴ **UBH** 94.

⁵⁵ **StAA** 4540, 179.

⁵⁶ **UB** Bremgarten 534 / **UBH** 83.

⁵⁷ **UBH** 83; Archiv Bremgarten, Bücher Nr. 25.

⁵⁸ **UBH** 83 (Nachtrag) / **StAA** 4540, 179.

⁵⁹ **UBH** 133, 135, 136.

III. Klosterhaushalt

Wie wir gesehen haben, standen Kloster und Ökonomie eng verbunden innerhalb derselben Umfriedung. In den Klosterhaushalt waren deshalb außer den nächsten Beteiligten des Klosterlebens (Chorfrauen, Laienschwestern, Novizinnen) auch die Diensten des Konvents und des Eigenbetriebes eingeschlossen. Wechselnd in ihrer Zahl und ihrer Person gehörten auch Taglöhner und Handwerker dazu, wurden sie doch vom Kloster während ihrer Arbeit verköstigt.

Der Klosterhaushalt mochte vor der Reform an die 22 bis 26 ständige Mitglieder gezählt haben¹, dazu kamen Handwerker und Taglöhner, je nach Saison in der Landwirtschaft 5 bis 15 Personen. Nach der Reform stieg die Zahl nicht nur der Klosterfrauen, sondern auch des Personals notgedrungen und auch durch die Vergrößerung des Eigenbetriebes bedingt an. Die Zahl von 35 bis 56 Personen im Laufe des 17./18. Jhs dürfte den wechselnden Verhältnissen im Eigenbetrieb, auch im Konvent gerecht werden². Daneben wurden vermutlich zwischen 10 und 20 Personen im Taglohn das Jahr durch beschäftigt.

Dieser große, dazu jederzeit in seiner Personenzahl schwankende Haushalt mußte gut organisiert sein, daß er sich geordnet abwickeln konnte. Geführt wurde der Haushalt von der Meisterin, der bis 1553 regelmäßig die Speichermeisterin zur Seite stand³. In der zweiten Hälfte des 16. Jhs führte ihn ziemlich eigenmächtig die tüchtige Meliora vom Grüth, bis sie wegen ihres Alters um eine Priorin als Hilfe bat. Seit 1604 war das Priorinnenamt definitiv beibehalten. Die Priorin überwachte als Stellvertreterin der Meisterin/Äbtissin den Haushalt⁴.

1. Die Rechnungsführung

Die Rechnungsführung über Einnahmen und Ausgaben des Klosterhaushaltes läßt sich erst seit dem 15. Jh verfolgen. Die in kleinen Rodeln (etwa 30 cm auf 11 cm) von oblangen Doppelblättern geführten Jahresabrechnungen über Eingänge von Natural- und Geldzinsen, Ausgaben des Konventes und vor allem des Eigenbetriebes wurden von der Mei-

¹ Chorfrauen: 6–8 siehe oben S. 60, Anm. 72), Klosterkandidatinnen: 3–4, Knechte und Mägde: 12–13, Pfründerin: 1.

² Chorfrauen: 13–21; Laienschwestern: 3–4, Kandidatinnen: etwa 5, Pfründerin: 1, Knechte und Mägde: 13–25 (siehe auch Tabelle 11).

³ Siehe unten S. 184.

⁴ Ebenda.

sterin und der Speichermeisterin gezeichnet und hatten dem Abt zur Genehmigung vorgelegt zu werden⁵. Unter Meisterin Meliora setzen verschiedene neue Rödel (Haus-, Speicher-, Mühle-, Pfisterrödel und Zürcher Amtleuterechnungen) ein. Von 1582 weg finden sich regelmäßig angelegte Zinsbücher und Jahresrechnungen. Die Anlage des ersten Zinsbuches mit Jahrrechnung rechtfertigte Meisterin vom Grüth mit der Eintragung: «Dies buoch ist das erst zinsbuoch so ein Gotzhus Hermatschwyl hat angefangen zu bruchen. Darvor hat eß sich nur mit *rödlen* behulsen. Diewyl man aber vermeint den weg richtig ze sin, hat man allso für die hand gnommen».⁶

Aber erst mit der Amtszeit der Priorin Meliora Muheim setzten die sorgfältig geführten Jahresbilanzen ein, die fortan von den Priorinnen, vielleicht auch den Schreiberinnen, verfaßt wurden. Diese Bilanzen geben Rechenschaft über den Klosterhaushalt von Martini (11. November) des einen bis Martini des andern Jahres. Für die Ausgaben und Einnahmen war die Meisterin/Äbtissin dem Konvent verantwortlich. Sie schuldete dem Gotteshaus die Überschüsse, wie das Gotteshaus ihr die Passivsaldi schuldete⁷. Um Neujahr wurde die Jahresrechnung von der Meisterin im Beisein des Konventes dem Abt von Muri, als dem Obern, vorgelegt. Sie trägt die Unterschrift der Verfasserin, wenigstens in der ersten Zeit, vorne ihr oder der Meisterin/Äbtissin und des Klosters Wappen und zum Zeugnis seiner Einsichtnahme die Unterschrift des Abtes.

Wenden wir uns nun – zur Untersuchung des Klosterhaushaltes – vorerst den durch vermehrte Quellen leichter überschaubaren Verhältnissen des Reformklosters im 17./18. Jh zu, bevor wir unten die Situation der früheren Zeit zu rekonstruieren suchen.

2. Einnahmen und Ausgaben des Klosterhaushaltes im 17. und 18. Jh

Die Abrechnung der Priorin Muheim aus dem Rechnungsjahr 1607/08⁸ soll uns einen Überblick über Einnahmen und Ausgaben des Klosterhaushaltes und deren gewichtmäßige Verteilung geben.

⁵ Archiv Hermetschwil: Usgab und Innamb Rödel, 1483 ff.

⁶ StAA 4571 vorne.

⁷ Die Rechnungen schließen stereotyp: «Das zeigt und zallt sich alles an Restanzen im Kasten (Speicher-Getreide) und im Sekel (Kasse-Geld).»

⁸ Die Jahrrechnungen werden im fortschreitenden 17. und 18. Jh immer weniger detailliert, weshalb diese frühe Bilanz gewählt wurde. StAA 4565, Jahr 1607/08; weitere Angaben aus diesem und den folgenden Rechnungsbüchern StAA 4565–69.

Tabelle 8. *Einnahmen*

(Getreidemaß in Mütt – vgl. Anhang 1; Geld auf Gulden genau)

| | Korn | Kernen | Roggen | Haber | Geld | Wein |
|---|------|--------|--------|-------|---------|----------|
| Zins aus den Lehengütern und Gültguthaben | 57 | 317 | 33 | 113 | 526 gl | |
| Restliche Abgaben des vorigen Jahres | 53 | 87 | 6 | 45 | 148 gl | |
| Eigenbau und Erlös aus Eigenproduktion | 136 | – | 46 | 18 | 93 gl | 12½ Saum |
| Zehnt von Hermetschwil | 66 | – | 22 | | | |
| Klostermühle | – | 32 | – | – | – | |
| Erlös aus dem Zürcher Amt | – | – | – | – | 1407 gl | |
| Tischgeld für Kandidatinnen | – | – | – | – | 188 gl | |
| Professionsgelder, Erbteile, Legate | – | – | – | – | – | |
| Fall und Ehrschatz | – | – | – | – | 130 gl | |
| Pfandauslösungen der Lehenbauern | – | – | – | – | 100 gl | |
| Umgeld (Taverne am Fahr) | – | – | – | – | 4 gl | |
| Getreidekauf | – | – | – | 20 | – | |

Der aus dem Güterbesitz eingehende Zins wurde, da er in zwei Posten erscheint, nicht zusammen geliefert. Aus den Zinsbüchern gehen viele Gesuche der Bauern um Aufschub der Leistung hervor, denen die Frauen nach Möglichkeit entsprachen. Interessant ist, daß bei mehr oder weniger gleich bleibendem Güterbesitz im 17./18. Jh oft verschieden große Eingänge an Naturalzinsen verbürgt sind. Abgesehen davon, daß Aufschübe und spätere Zahlung des Zinses den wirklichen Status der Einnahmen pro Jahr veränderten, mochte den Lehenbauern auch etwa erlaubt worden sein, dem Wert entsprechend, andere Getreidesorten zu liefern.

Setzen wir die Getreideabgaben aus dem Lehenbesitz den Einnahmen aus dem Eigenhof und dem Hermetschwiler Zehnt gegenüber, so ergibt sich, daß 425 Stuck an Korn, Kernen, Roggen und Haber aus dem Streu-

besitz, 130 Stuck aus dem Eigenbetrieb und dem Zehnten ans Kloster kamen. Rund 23% der Naturaleinnahmen kamen so aus der nächsten Umgebung des Klosters. Dieses Verhältnis verschob sich mit der Vergrößerung des Eigenbetriebes zu dessen Gunsten. So standen im Jahre 1648 den 425 Stuck Güterzinsen 308 Stuck aus Eigenhof und Zehnt gegenüber, rund 42% der Gesamteinnahmen an Getreide. Mit der Einschränkung des Eigenhofes in der zweiten Hälfte des 17. Jhs und dem Ertragsrückgang im Gebiet von Hermetschwil gegen Ende des 17. Jhs⁹ und im 18. Jh überwogen die Getreideeingänge aus dem Lehenbesitz wieder mehr.

Seit Ende des 16. Jhs verzeichnete der Eigenbetrieb Eingänge an Wein, der aus den von eigenen Leuten betriebenen Rebgeländen in Zufikon, Lunkhofen und Rohrdorf kam. Mit den Neukäufen¹⁰ im Laufe des 17. Jhs und der eigenen Anlage in Hermetschwil vergrößerte sich der Eingang an Wein (z. B. 1648: 139 Saum 67 Maß = 22486,9 Liter).

Mit dem vergrößerten Eigenbetrieb des 17./18. Jhs stiegen auch die Geldeinnahmen aus dem Verkauf von Eigenprodukten. Die 93 gl unserer Rechnung setzen sich zusammen aus: 79 gl aus Käse- und Butterverkauf, 9 gl aus dem Verkauf von Tierhäuten und -fellen, 5 gl aus Schafwolle und Dörrobst. Mit dem Ausbau des Gutsbetriebes wurde vor allem die Viehzucht gesteigert. So stiegen die Einnahmen aus der Viehzucht nach dem Hofkauf von 1631 sprunghaft an: Für das Jahr 1631 wurden aus Viehverkäufen «als Roß, Rinder, Stieren, Schwienen und Schafen» noch 256 gl gelöst, das übernächste Jahr erbrachte schon 802 gl. Das Ertragsmittel aus dem Viehverkauf für die Jahre 1631–1637 stand auf 541 gl, trotzdem im Jahre 1636 – mitten drin also – 20–26 Stück Vieh an der Maul- und Klauenseuche¹¹ eingingen und an Stelle der Milchprodukteeinnahmen zu lesen steht: «nüt wegen abgangnen Vechs». Leider sind wir weder über die Käufer des Viehs noch die Abnehmer der Milchprodukte unterrichtet, außer in dem einen Fall, da ums Jahr 1600 dem «wirt zu Bünzen» Käse geliefert wurde¹². Wir dürfen aber annehmen, daß die Bauernschaft der Umgebung ihren Käsebedarf aus des Klosters Produktion

⁹ Siehe unten S. 242.

¹⁰ Siehe oben S. 118.

¹¹ Von der eidgenössischen Obrigkeit wurden bei Auftauchen einer Seuche jeweilen Verhaltensmaßregeln und Rezepte zur Behandlung der kranken Tiere herausgegeben, woraus auf die Maul- und Klauenseuche zu schließen ist.

¹² StAA 4645, 66.

deckte, da dies der einzige Käsereibetrieb außer dem Sentenhof in Muri war.

Beim Lesen der Rechnungsbücher hat man oft den Eindruck, daß die hinterste verfügbare Quelle an Rohprodukten oder Verarbeitetem ausgenützt und dem Gelderwerb erschlossen wurde. Das Kloster verkaufte aus dem Betrieb Häute und Felle, Schafwolle und «Gewobenes», Kalk, Ziegel und Mauersteine, Dörrobst, Kräuter und selbstgebrannten Wein.

Die Einnahmen aus der Klostermühle in Hermetschwil fielen je nach Lehenvertrag oder Betrieb in eigener Regie verschieden hoch aus (1648: 83 Mütt Kernen; 1688: 13 $\frac{3}{4}$ Mütt Kernen, 13 $\frac{3}{4}$ Mütt Roggen). Wurde die Mühle vom Kloster aus betrieben, fielen die Einnahmen viel höher aus, daraus hatten aber die Müllersleute honoriert und die Mühle unterhalten zu werden.

Die Abgabe aus dem Zürcher Amt¹⁴ tritt bis in die zweite Hälfte des 17. Jhs immer als Pauschalgeldsumme aus dem Verkauf des Getreides auf. Nach 1654 wird unter dem Stichwort «Eggetschwiler Zehnt» das Getreide aus dem Einsiedler Zehntgebiet Sarmenstorf und Bettwil aufgeführt.

Unter «tischgeld» dürfte das Pensionsgeld für die dem Kloster zur Unterweisung gegebenen Töchter, die meistens mit der Zeit dem Konvent beitraten, gemeint sein. Es betrug pro Mädchen 50 bis 75 gl. Da die Zahl dieser Kandidatinnen zwischen 1 (1619) und 9 (1672) schwanken konnte, finden sich auch verschieden hohe Einkommen. Die Professionsgelder, Erbteile der Nonnen und Legate von Verwandten und Wohltätern des Klosters nahmen im Laufe des 17. Jhs mit den vermehrten Eintritten stark zu. Das Professionsgeld (Aussteuer) einer Chorfrau betrug mindestens 1000 gl, je nach den finanziellen Möglichkeiten des Vaters auch mehr¹⁵.

Einnahmen aus Fall und Ehrschatz waren unberechenbar, hing doch ihr Eingang vom Sterben der Lehenleute und vom Wunsch der Lebenden nach Güterveränderung ab. Ebenso unregelmäßig finden sich Pfandauslösungen von Lehenbauern und Rückzahlungen von Darlehen. Meist wurden solche ans Kloster zurückgekehrte Kapitalsummen gar nicht in der Jahrrechnung vermerkt, da sie gleich wieder anderswo angelegt worden waren¹⁶.

¹⁴ Siehe oben S. 129/30.

¹⁵ Die reiche Anna Brunner, Waise, leistete 3000 gl zur Profession.

¹⁶ Siehe unten S. 193 ff.

Das Umgelt, eine Weinsteuer von 5 β pro Saum, kam dem Kloster aus der Taverne am Fahr zu (Rottenschwil), die ebenfalls ungeldpflichtige Taverne zu Hermetschwil wird nicht verzeichnet.

Tabelle 9. *Ausgaben*
(Getreide in Mütt, Geld auf Gulden genau)

| | Korn | Kernen | Roggen | Haber | Geld |
|---|------|--------|--------|-------|---------|
| Konvent und Gäste | – | 39 | – | – | 166 gl |
| Doktor und Apotheke | – | – | – | – | 24 gl |
| Piktanzen | – | – | – | – | 407 gl |
| Eigenbetrieb | | | | | |
| Verzehr | 10 | 108 | 54 | 4 | – |
| Löhne (Diensten, Taglöhner, Handwerker) | – | – | – | – | 1043 gl |
| Ammann | – | 3 | 1 | 1 | 30 gl |
| Viehzucht | 12 | 6 | 3 | 123 | 23 gl |
| Viehkauf | – | 9 | – | – | 24 gl |
| Aussaat | 38 | – | 12 | 6 | |
| Priesterpfrund | – | 41 | – | – | 17 gl |
| Armenspende | – | 54 | 54 | – | 10 gl |
| Landkauf | – | – | – | – | 150 gl |
| Pfandablösung | – | – | – | – | 166 gl |
| Getreideverkauf aus dem Speicher | – | 208 | 9 | 2 | – |

Der Verbrauch an Getreide ging vor allem zu Lasten des Eigenbetriebes. Er hätte aus den Erträgen des Eigenhofes nicht gedeckt werden können. Auch die reichlichern Erträge des vergrößerten Eigenbetriebes konnten für den Verzehr vor allem an Kernen nicht aufkommen. Der Kernen bildete das Hauptnahrungsmittel. Haber wurde vor allem für die Pferdezucht in großen Mengen gebraucht. Unter den Begriff der Piktanzen fasse ich alle die Zutaten zusammen, die die Mahlzeiten des Konventes bereicherten. Die Jahrrechnung von 1607/08 nennt dazu: Fleisch 71 gl, Fisch 61 gl, Honig 30 gl, Krebse 6 gl, Eier und Schnecken 2 gl, Gewürze 9 gl, Baumöl (Öl aus Nüssen) 2 gl, Öl 20 gl, Vögel, Tauben, Hähne 12 gl, Zieger 2 gl, Salz 45 gl. Aus den Jahrrechnungen der Amtleute von Zürich ist bekannt, daß sie auf Bestellung der Meisterin für den Konvent Spezereien in Zürich einkauften¹⁷. Im Laufe des 17. Jhs stieg die Summe

¹⁷ StAA 4565, vorne Amtleuterechnungen.

mit dem vergrößerten Konvent. Vor allem stiegen die Ausgaben für Fleisch – das neben dem Fleisch aus der Viehproduktion des Eigenhofes – von den verschiedenen Metzgern in Bremgarten eingekauft wurde. In den Jahren 1648 steht die Ausgabe für Piktanzen auf 1780 gl, 1688 auf 1969 gl. Damit überholen diese Ausgaben sogar die hohen Auslagen für Diensten- und Werkleutelöhne (1648: 1327 gl; 1688: 1495 gl).

Die Ausgaben für Löhne an das Dienst- und Hilfspersonal des Eigenbetriebes und des Konventes waren einer der wichtigsten Posten in den Ausgaben des Klosterhaushaltes. Trotz der zT sehr mangelhaften Angaben über die Entlohnung, die in den Hausrodeln gemacht werden, und trotzdem seit den 1660er Jahren keine Details mehr geboten werden, wurde versucht, eine Lohnliste einiger Diensten des Klosters aufzustellen.

Tabelle 10
(Angaben: Geld in Gulden)

| Arbeitskraft | 1587 | 1606 | 1609 | 1615 | 1616 | 1618 | 1628 | 1632 | 1647 | 1657 |
|---------------|-----------------|------|------|------|------|------|-----------------|------|------|------|
| Meistermüller | – | – | – | – | – | 24½ | 61 | 52 | 65 | 65 |
| Senn | 22 ¹ | – | – | 12 | 19½ | 44½ | 32 ⁴ | 36 | 22 | 22 |
| Spetter | 13 ² | 17 | 16 | – | 13½ | 12½ | 15 ⁴ | 14 | 16 | 15 |
| Karrer | 22 ³ | 17 | 13 | – | 21½ | 27½ | 20 | – | 16 | 15 |
| Holzfoster | – | – | – | – | – | – | – | – | 14 | 14 |
| Beck | – | – | 24½ | – | 18 | 13½ | – | 19½ | 20 | 26 |
| Hüterknabe | – | – | – | – | – | – | 4 ⁴ | – | 2 | 2 |
| Ackerbauer | – | – | – | – | – | – | – | – | 18 | 16 |

¹ mit zusätzlichen: 3 Paar Schuhen, 2 Ellen Zwilch, 6 Ellen Nördlinger (tuch) pro Jahr

² mit zusätzlichen: 6 Ellen Nördlinger, 12 Ellen Zwilch

³ mit zusätzlichen: 6 Ellen Nördlinger, 12 Ellen Zwilch, 4 Paar Schuhen

⁴ mit zusätzlichen: «Schuoh und hemd»

Das Resultat dieser Zusammenstellung scheint vorerst zumindest eine Sammlung recht willkürlicher Zahlen zu sein. Deshalb soll zur Haltung der Diensten im 16.–18. Jh, wie sie aus unsrern Quellen hervorgeht, Kurzes gesagt werden. Knechte und Mägde gehörten zur «Klosterfamilie», ihre Grundentlohnung bestand in Kost und Logis. Kleider wurden ihnen meist von der Äbtissin geschenkt, etwa zu Neujahr ein Paar Schuhe, unterm

Jahr ein Rock. Einzig unter Meliora vom Grüth (siehe Spalte 1587) scheint ein gewisses System geherrscht zu haben: Ein bestimmtes Maß an Tuch, eine bestimmte Anzahl Schuhe gehörte mit zur Entlohnung. Über Kost, Logis und Kleider hinaus erhielt jeder Angestellte eine Entlohnung in Geld. Wir stellten uns die berechtigte Frage, nach welchen Maßstäben denn gezahlt wurde, ob überhaupt ein Fixum bestanden hatte, so verschieden fallen innerhalb eines kurzen Zeitraums die jährlichen Gelder aus. Wir wissen nun aber, daß jede Klostervorsteherin im Falle des Ammanns den ihr genehmen Mann dingte, mit ihm über die von ihm zu leistende Arbeit übereinkam und nach seinem Aufgabenkreis die ihr gemäß scheinende Belohnung festsetzte¹⁸. Vermutlich war dies auch mit den Klosterdiensten ähnlich. Es richtete sich also der Lohn vorwiegend nach der Qualität und Quantität der geleisteten Arbeit. Fixiert an eine Arbeitskategorie waren, soweit es sich verfolgen läßt, die Löhne selbst im 18. Jh noch nicht. Auch Preissteigerungen, wie die während des Dreißigjährigen Krieges¹⁹, wirken sich in den Löhnen überhaupt nicht aus. Bezeichnend ist, daß nach den schweren Kriegskontributionen an die Berner und Zürcher im Jahre 1712 als erste Sparmaßnahme die Dienst-

Tabelle 11

| Stich- jahre | Bewirtschaftetes Land in Jucharten | | | Knechte | | Mägde | | Tauner |
|-----------------|---------------------------------------|---------------|-------|-------------|---------------------|-------------|--------------------|---------------------|
| | Eigenbetrieb | Hof Wohlen | Mühle | An- zahl | Löhne | An- zahl | Löhne | Löhne |
| 1616 | ca. 135½ | – | – | 5 | 161 gl | 7 | 39 gl | 216 gl |
| 1634 | ca. 167 | ca. 77½ | + | 19 | 393 gl | 5 | 22 gl | 397 gl |
| 1657 | ca. 247 | – | + | 10 | 192 gl | 9 | 74 gl | 370 gl |
| 1661 | ohne 2 Lehenhöfe | – | – | 5 | 80 gl | 8 | 56 gl | 229 gl |
| 1679 | ca. 179 | – | ? | ? | 131 gl | ? | 75 gl | 358 gl |
| 1716–28 | ca. 179 | – | ? | ? | 200 gl ¹ | ? | 88 gl ¹ | 380 gl ¹ |

¹ Lohnmittel der Jahre 1716–1728.

¹⁸ Extracte der Stiftung und Rechtsamen, I, 589 ff (Archiv Hermetschwil).

¹⁹ Vgl. die Steigerung des Kernenpreises über diese Zeit, Tabelle 12. Auch bei den auf Akkord arbeitenden Taglöhnnern wirkte sich die Preissteigerung nicht aus: Von 1615–1652 erhielt zB ein Holzmacher unentwegt pro Dutzend Stauden 1 btz, pro Klafter Holz 8 β (StAA 4643, Hausrödel).

löhne herabgesetzt wurden²⁰. Leider fehlen Detailangaben für das 18. Jh, die uns einen weitern Vergleich erlaubt hätten.

In Kenntnis der Veränderungen, denen der Eigenbetrieb ausdehnungsmäßig im 17. Jh unterworfen war²¹, ist eine Übersicht über die Anzahl der jeweils beschäftigten Diensten und Werkleute sowie die Höhe ihrer jeweiligen Gesamtentlohnung, recht aufschlußreich (Tabelle 11).

Da das Kloster den Zehnten von Hermetschwil zu seinen Händen zog, lastete der Unterhalt des Priesters auf dem Klosterhaushalt²². Eine Armenfürsorge des Klosters zeigte sich hauptsächlich in der Armenspeisung an der Klosterpforte, wo armen Kindern und Erwachsenen «heimbschen und frömbden», die «täglich hoffenwiß dahin kommen» Brot ausgeteilt wurde²³. Dieses sogenannte «almuossen» (Almosen) findet sich in den Jahrrechnungen als Kernen- und Roggengausgabe; die in der ersten Hälfte des 17. Jhs dafür ausgesetzte Menge von je 54 1/4 Mütt Kernen und Roggen entsprach einer ungefährnen Menge von 7378 kg Getreide jährlich oder etwas mehr als 20 kg pro Tag²⁴. Über eine Armenspeisung im Mittelalter haben wir wenig Nachricht. Sie mußte wie bei andern Klöstern auch zur Wohltätigkeit gehört haben. So stiftete die Konventualin Mechthild von Schönenwerd am Ende des 13. Jhs einen halben Mütt Kernen, daß man an ihrem Todestage «armen durftigen an der spende» dafür Brot austeilten sollte²⁵.

Ausgaben für Landkauf werden – wie wir gesehen haben²⁶ – im 17./18. Jh immer seltener, da die Möglichkeit, Land zu erwerben, unterbunden wird. Dagegen finden sich die Pfandauslösungen recht häufig. Besonders von Fremden mit Zins belastete Grundstücke der Lehenleute Hermetschwils werden nach Möglichkeit ausgelöst²⁷.

Der Verkauf von Getreide mußte meistens in Bremgarten getätigten worden sein, auch wurde etwa an durchziehende Hodler (Getreidehändler)

²⁰ StAA 4564, Korrespondenz im Zweiten Villmergerkrieg.

²¹ Siehe Tabelle 5.

²² Über die Priesterpfrund siehe unten S. 269 ff.

²³ UBH 175; StAA 4556, 1/2.

²⁴ In Königsfelden (LÜTHI) wurden täglich 30 Brote aus 1 Viertel Roggen verbacken und gespendet, da 1 Viertel Roggen etwa 16 kg entsprach, dürften in Hermetschwil über 40 solcher Pfundbrote ausgeteilt worden sein. Die Zahl der Brote wird in den Hermetschwiler Quellen leider nie erwähnt.

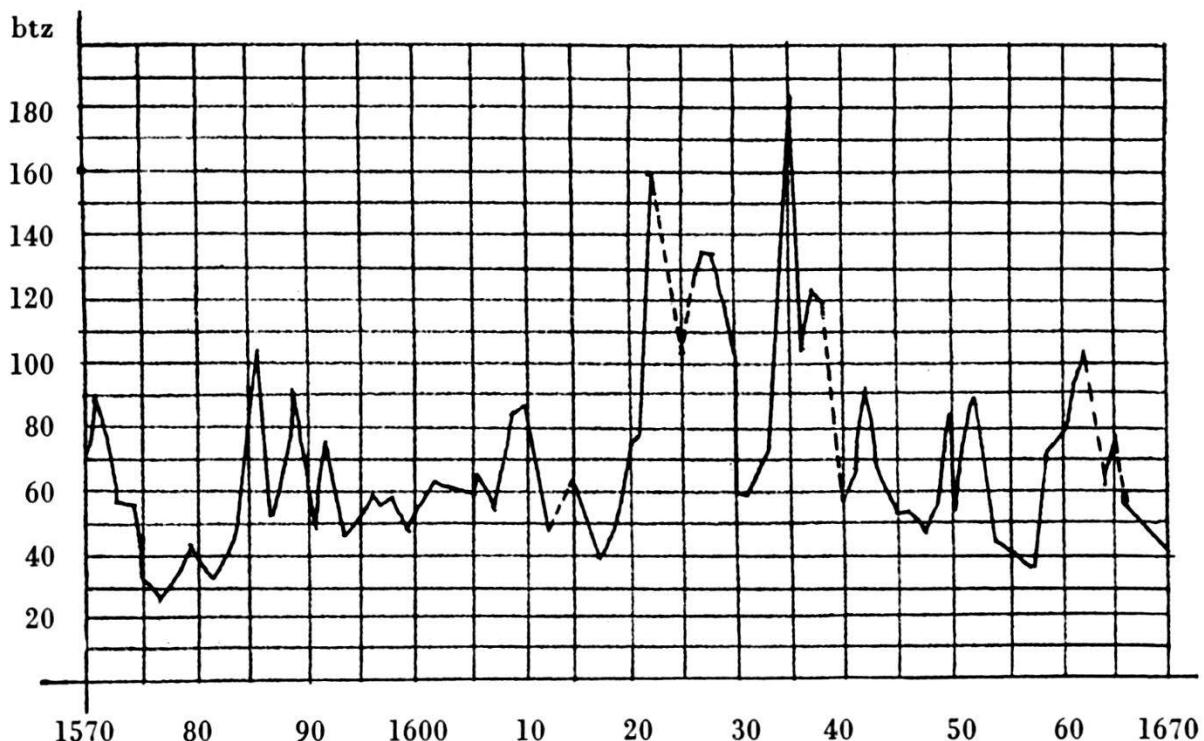
²⁵ UBH 7.

²⁶ Siehe oben S. 122.

²⁷ Ebenda.

Getreide verkauft. Vermutlich versuchte das Kloster, da es einen geräumigen Speicher zur Lagerung besaß, das Getreide zu möglichst vorteilhaften Preisen loszuschlagen. Dennoch war der Grundherr durch kurze Zeiträume hindurch ganz enormen Preisschwankungen ausgesetzt, wie uns die aus Hermetschwiler Quellen zusammengestellte Preiskurve für das Mütt Kernen zeigt²⁸.

Tabelle 12
Preis eines Mütt Kernen in Batzen (btz)



Einen wichtigen Faktor im Klosterhaushalt bildeten die Einnahmen aus den an Zins liegenden Kapitalien, was wir unten darlegen werden.

²⁸ Quelle für die Kernenpreise pro Mütt: Zinsbücher StAA 4571 ff (Preise hinten in den Einnahmen), für 1582 ff; für 1570–1579 StAA 4565 vorne. Nach 1670 werden die Preise nicht mehr angegeben, vgl. dazu die Kurve für den Mütt-Kernenpreis bei PFISTER, *Argovia* 52 (1940). Obwohl es sich dort um die staatlich beaufsichtigten Preise handelt, finden sich auch dort ungefähr gleichzeitig Hause und Baisse in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges.

3. Die Verhältnisse vor der Klosterreform

Untersuchen wir nun die Verhältnisse vor der Klosterreform. Die oben dargelegte Art der Jahresabrechnung ist ein Produkt der Reform des 17. Jhs: Einnahmen und Ausgaben entstanden in der geschlossenen Haushaltung, die für alle Bedürfnisse ihrer Angehörigen aufzukommen hatte. Es darf nicht verwundern, daß aus der früheren Zeit wenig Abrechnungen und keine Hausrödel überliefert sind. Abgesehen von der zT magern Schriftlichkeit des Mittelalters gestaltete sich auch das Zusammenleben der Konventfrauen jener Zeit anders; solche Abrechnungen waren überflüssig. Die Zeit der Meliora vom Grüth darf als Übergangsperiode des Konventes angesehen werden. Durch ihre Aufzeichnungen lassen sich die Zustände vor der in den 1570er Jahren einsetzenden Reform rekonstruieren.

Jede der Chorfrauen hatte Anrecht auf eine «Pfrund» in Naturalien und Geld gehabt. In den Zinsbüchern der 1570er Jahre erscheinen diese «Pfrundcorpora» der Frauen noch²⁹. Die Pfrund bot jeder Frau:

Tabelle 13

| Kernen | Haber | Habermehl Kernen Gerstenmus | Butter | Unschlitt | Geld |
|---|----------|-----------------------------------|--------|----------------------|--|
| 6½ Mütt für Brot (Meisterin 13 Mütt) | 1 Malter | je 3 Vierlig | 15 Maß | 12 Ü (für Kerzen) | an Martini: 10 gl Tischgeld: 1½ gl an Bartholom: 18 btz (Meisterin: 20 gl) Jahrzeitgeld und Schweine-Korngeld an alle zu verteilen: 55 Ü 10 β |
| 105 Mütt an alle Frauen zu verteilen | | | | | |

Zudem sind Hühner und Eier unter alle Frauen gleich zu teilen, das Gotteshaus ist schuldig, den Frauen eine Kuh zu erhalten; der Fasmus aus dem Eigenbau wird unter die Frauen geteilt.

²⁹ StAA 4571 ff.

Zum Unterhalt (fürs brot) war für eine Frau somit $6\frac{1}{2}$ bis 7 Mütt Kernen gerechnet worden, was reichlich war³⁰. Da der Konvent ungefähr 7 Personen zählte, wäre demnach jeder Frau darüber hinaus noch 15 Mütt Kernen, 1 Malter Haber und ungefähr 16 gl zugefallen. Aus dem Erlös des Getreides hatte sie sich zu kleiden – eine einheitliche Kleidung war nicht vorgeschrieben – und alle größern und kleinern Bedürfnisse zu decken. Das Kloster selbst leistete für die Frauen nur diese Pfrund. Das später als «ußtür» bezeichnete Professionsgeld besaß in dieser Zeit die Bedeutung einer Einkaufsumme in die Pfrund: «60 rynsch gl, die min vatter umb min pfrouondt hat dargeben».³¹ Jede Frau hatte aber vollständig freie Verfügungsgewalt über ihre Einkünfte, kam sie mit ihnen nicht aus, hatten private Einkommen aus Leibgedingen nachzuhelfen³². Daß diese Pfrund aber reichlich bemessen war, beweist uns die Privat-Abrechnung einer unbekannten Konventualin über ihre Einkünfte während 9 Jahren (1571–1578). Die Kernen, die von ihr nicht für die Ernährung gebraucht wurden, verkaufte sie. Da die Zahl der Frauen in dieser Zeit sich vermutlich nicht gleich geblieben war, variierte auch der Anteil an Kernen. In den Jahren 1571–1578 verkaufte sie so:

| | |
|-----------|------------------------------|
| 1571–1572 | je 26 Mütt Kernen |
| 1573–1575 | je 21 Mütt Kernen |
| 1576 | 17 $\frac{1}{4}$ Mütt Kernen |
| 1577–1578 | je 15 Mütt Kernen |

Dafür löste sie gesamthaft 2001 \widetilde{U} 12 β. Daneben nennt sie extra die 7 Mütt Kernen «fürs Brot» jährlich. Was sie für Kleider und Akzidentalien in den 9 Jahren ausgab, belief sich auf 230 gl, die von der obgenannten Summe abzuzählen wären. Die Konventualin hätte nach diesen Angaben zu schließen, einen Reingewinn von 1541 \widetilde{U} gemacht. Diese reichlich bemessenen Einkünfte ermöglichten den Frauen das Halten einer Magd zu ihrer Bedienung. Das Essen wurde nicht gemeinsam eingenommen. Vermutlich aß jede in der von ihr möblierten Stube. So geben auch noch

³⁰ Für den Lebensunterhalt der Einzelperson wurde ungefähr 5 Mütt Getreide (Kernen, Haber, Roggen) gerechnet (siehe J. J. SIEGRIST, Hallwil, S. 458/59 mit Literaturangabe).

³¹ UBH 109 (vor der Reformation).

³² Siehe oben S. 61.

Inventare aus dem 17. Jh alten Hausrat an, der den ehemaligen Chorfrauen privat gehört hatte³³.

Diese Einkünfte sicherten jeder Frau eine gewisse Selbständigkeit, die Barmittel mußten das Leben der Frauen recht angenehm gestaltet haben. Davon zeugen jährliche Badenfahrten, Einkaufsreisen nach Zürich, Besuchsreisen zu Verwandten und Freunden.

Die Umstellung zum reformierten Klosterleben konnte – nach anfänglicher Opposition der Frauen gegen die harten Maßnahmen des Nuntius³⁴ – mit nur teilweiser Auszahlung gewisser Einkünfte, wie der sogenannten Fastengelder, die der Anschaffung der Fastenspeise (Fisch) gedient hatten, und dem Weingeld langsam vorbereitet werden. Auch die Zinsen aus den Privatvermögen flossen den Frauen weiterhin noch zu³⁵.

Mit der Abschaffung der Pfrunden war ein Klosterhaushalt, wie er uns aus dem 17./18. Jh bekannt ist, erst möglich geworden.

4. Die Klosterämter

Die Ämter der Meisterin und Speichermeisterin, mit der Aufsicht über Eingänge und Ausgänge des Getreides und der Verteilung der Pfrunden vermutlich, sind schon im Spätmittelalter bezeugt³⁶. Mehr zufällig erscheint auch das Amt der Küsterin 1296 in einer Jahrzeitstiftung³⁷. Die kleine Zahl der Frauen bis zum Ende des 16. Jhs brauchte noch nicht die Organisation, die mit den Statuten von 1603 der wachsenden Gemein-

³³ Hausregister und Bereinigung Buech Nr. 28, fol. 356 ff (Archiv Hermetschwil) zB: «1 alte schwartze mit siden geneyte wullin dekin (Bettdecke) deren von Effringen wapen daran», «1 großen bschlagenen fladernen kopff (Becher) oben uff dem lyd das der Schwarzmurerin wapen» ... Die uns als vermöglich bekannten Frauen von Efringen, Trüllerey, Schwarzmurer, Russinger hinterließen sehr viel Silber: Becher, Kredenzpokale, Schalen usw., sämtliche mit ihren Wappen geschmückt. Über Möbel wird leider nicht Inventar geführt.

³⁴ Siehe oben S. 35.

³⁵ Privatvermögen, in kleinen Summen, ist selbst aus dem 18. Jh noch bezeugt: 1719 «steuern» die Frauen gesamthaft aus ihrem Privatbesitz an den Rebenkauf in Lunkhofen 119 gl (StAA 4827, 2).

³⁶ Das Amt der Meisterin dürfen wir mit ziemlicher Sicherheit seit Bestehen des Konventes an der Reuß annehmen (siehe oben S. 23, Anm. 18). Über Speichermeisterin siehe unten.

³⁷ U B H 8.

schaft gegeben werden mußte³⁸. Auf Grund der Angaben in den Statuten werden wir nachfolgend den Arbeitsbereich der einzelnen Ämter im Reformkonvent skizzieren.

Die wichtigste Position, zugleich das wichtigste Amt war das der *Meisterin*, nach 1636 der *Äbtissin*³⁹, «die thrüwe Muoter des Gotshuses». Ihr waren nicht nur alle Frauen des Konvents in Gehorsam unterstellt, sondern sie leitete auch die Wirtschaft des Klosters, repräsentierte und vertrat das Kloster gegen außen. Beim Abschluß von Rechtsgeschäften (Käufe, Verkäufe, Lehenverträge usw.) war sie auch in der Zeit vor der Reform an das Placet des Konvents gebunden⁴⁰. Doch führte sie allein das Konventsiegel und den Schlüssel des Hauses zum Zeichen ihrer Herrschaft⁴¹. Der Pflichtenkreis der Meisterin vor der Reform wird am deutlichsten in der Korrespondenz Meliora vom Grüths skizziert⁴²: Als Leiterin der Klosterwirtschaft stand die Meisterin dem Haushalt vor, führte Aufsicht im Eigenbetrieb, stellte das Personal für Konvent und Eigenbetrieb ein, verpflichtete Taglöhner und Handwerker, überwachte die Bauarbeiten innerhalb des Klosterbezirkes, besichtigte die Güter ihrer Lehenleute in der Gemeinde Hermetschwil/Staffeln und, wenn nötig, auch die Lehen des Streubesitzes, daneben führte sie zT selbst die Prozesse mit ihren Lehenleuten. Dieses ausgedehnte Programm entsprach keineswegs dem mehr kontemplativen Leben einer Nonne der Reformzeit. Zu seiner Erfüllung durfte die Klausur nicht bestehen, da die Meisterin gezwungen war, das Kloster zu verlassen, was 1588 Meisterin Meliora zur Äußerung «... und wenn ich gar im gotzhus bliben muost, so wirt unser gotshus bald am boden kratzen...» gegen eine Einführung der Klausur veranlaßte⁴³. Mit Einführung der Klausur unter Meisterin Margareta Graf (1599–1615) trat an Stelle der direkten Aufsicht über die Wirtschaft mehr die vermehrte Einsetzung des Hermetschwiler Amtmannes zur Kontrolle von Lehengut⁴⁴. Kleinere und selten gewordene

³⁸ Die Statuten von 1603, erlassen durch Abt Singisen von Muri (siehe O. HUNKELER, *Abt Singisen*) sind in einer Copie in StAA 4563 erhalten.

³⁹ Siehe oben S. 71.

⁴⁰ Kopf der Urkunden: «meisterin und gemeiner convent zu Hermatswile».

⁴¹ Übergabe von Schlüssel und Siegel bei der Einsetzung ins Amt durch den Abt (siehe oben S. 68, Anm. 11). Über das Siegel siehe oben S. 26, Anm. 28).

⁴² StAA 4561, 200 ff.

⁴³ Ebenda, fol. 299.

⁴⁴ Der 1. Ammann (Uli Keusch), der diese vermehrten Kompetenzen und größere Vertrauensstellung dem geschlossenen Kloster gegenüber eingenommen hatte, miß-

«Verwaltungsausflüge» der Äbtissin und einiger Frauen sind auch noch im 17./18. Jh überliefert⁴⁵.

Neben der Meisterin war bis in die Mitte des 16. Jhs die *Speichermeisterin* die mit den meisten Kompetenzen ausgestattete Chorfrau. Wie der Name besagt, war ihr die Kontrolle über den Speicher, dessen Ein- und Ausgänge an Getreide, übergeben. Sie zeichnete deshalb nach der Meisterin die jährlichen Abrechnungen⁴⁶. In der uns bekannten Zeit waren jeweilen die Speichermeisterinnen nach dem Tode der Meisterin ins höhere Amt nachgerückt, wie die Meisterinnen Anna Segesser, Anna von Efringen, Anna Trüllerey, Meliora vom Grüth, die sämtliche als Speichermeisterinnen bezeugt sind⁴⁷. Die Stellung der Speichermeisterin dürfte an die Stellung der Priorin im Reformkonvent des 17./18. Jhs herangereicht haben.

Die erste *Priorin* wurde 1592 auf die Klage Meliora vom Grüths wegen Überlastung mit Arbeit auf Zustimmung des Bischofs von Konstanz hin gewählt. Es war die spätere Meisterin Margareta Graf⁴⁸. Das Amt war vermutlich als vorübergehend der in den Siebzigerjahren stehenden, alten Meisterin zugestanden worden. Als jedoch ihre Nachfolgerin, Meisterin Margareta, sehr bald durch Krankheit an der vollen Ausübung ihrer Arbeit gehindert wurde, durfte Margareta sich 1604 wiederum eine Priorin als Helferin und Stellvertreterin nehmen⁴⁹.

brauchte seine Stellung, indem er die Lehenleute nach Belieben Land aus ihren Höfen verkaufen ließ, auch Veruntreuungen beging; dies aus dem noch voller Entrüstung geschriebenen Traktat einer Klosterfrau über Uli Keusch (StAA 4640 vorne).

⁴⁵ StAA 4827, 2 / 90 a. a.O. (zB zur Besichtigung der Reben in Lunkhofen, die Äbtissin Schnorf zu kaufen beabsichtigte – 1719).

⁴⁶ Siehe Usgab und Innamb Rodel von 1483 ff (Archiv Hermetschwil).

⁴⁷ Die Namen dieser Speichermeisterinnen sind nur aus den Jahrrechnungen im «Usgab und Innamb Rodel» (siehe oben Anm. 46) bekannt.

⁴⁸ StAA 4561, 262 (Meliora richtete das Gesuch an den Bischof, da Hermetschwil damals noch unter dem Nuntius stand, die Meisterin aber schon in Kontakt mit dem Bischof getreten war zur Rückgewinnung der Aufsicht Muris, siehe oben S. 72; Nennung der Priorin Graf im Zinsbuch von 1597, StAA 4586).

⁴⁹ Priorin wurde Meliora Muheim, Tochter des Landschreibers Nikolaus M. aus Uri, das Jzb charakterisiert sie mit: «... dem Gotshuß mit schriben, rechnen, inn allerley fürfallenden hußgeschäften auch in grichten, rechten, rechtshändlen und guoten rathgebungen bygesprungen, auch in erbuwung des nüwen conventhusses guote anordnung allwegen loblich mitgeholfen verrichten ...» (fol. 49). Zur Würdigung der Verdienste um die Mehrung der Klosterbibliothek: A. SCHÖNHERR, Zürcher Handschriften im Exil, *NZZ*, 1. VIII. 1965, Blatt 3, BRUCKNER, *Scriptoria*, VII, S. 36 ff.

Damit blieb das Amt der Priorin bestehen. Nach den Statuten hatte sie die Befehle der Meisterin/Äbtissin auszuführen. Als Vorsteherin des Kapitels führte sie die Aufsicht über die Frauen und bestrafte Übertretungen der Statuten. Wie die Äbtissin so war auch sie befugt, die Schlüssel des Hauses zu tragen. Ihre Position war nach der Äbtissin die stärkste im Kloster, meist rückten die Priorinnen nach dem Tode der Äbtissin an deren Stelle. Für die kurze Zeit von ungefähr zehn Jahren (–1654) ist auch eine Subpriorin erwähnt. Frau Maria Verena Villiger amtete als Stellvertreterin der krankliegenden Priorin⁵⁰.

Neben Meisterin und Priorin war das Amt der *Novizenmeisterin* (Zuchtmeisterin) für den Bestand des Klosters wichtig, wiewohl es bis 1603 überhaupt nicht überliefert ist. Die im Mädchenalter (10 Jahre, auch darüber)⁵¹ im Kloster von den Frauen in Lesen, Schreiben, Rechnen und in den klösterlichen Disziplinen unterrichteten «Jungfrauwen» waren Anwärterinnen auf das Noviziat, konnten aber ungehindert vorher das Kloster wieder verlassen. Im Noviziat erst wurden sie von der Novizenmeisterin in das klösterliche Leben eingeführt, die auch am Ende dieser Vorbereitungszeit entschied, ob die «Jungfrau» zur Profeß zugelassen und in den Konvent aufgenommen werden sollte⁵². Die Zahl der «Jungfrauwen» ist erst seit dem 16. Jh bekannt. Sie konnte zwischen 1 und 9 schwanken⁵³.

Das Amt der *Küsterin* ist das neben der Meisterin am frühesten bezeugte⁵⁴. Die Küsterin war für Ordnung in Kapitelhaus und Kirche verantwortlich. Sie überwachte alle «Lichter» (Lampen) im Kloster und richtete das «Zit» (Uhr)⁵⁵.

Seitdem in der Verwaltung des Güterbesitzes immer mehr die Schreibarbeiten überhand nahmen, auch die Gerichtsherrschaft des Klosters mit der Führung von Protokollen die Frauen mit Schreibarbeit überlastete,

⁵⁰ Jzb fol. 37v.

⁵¹ BRUCKNER, *Scriptoria*, VII, S. 45: Eintrag in einem Codex der Äbtissin Maria Küng: «A. D. 1597 am Pfingstzistag bin ich Sr. Maria Küng von Zug in das Gottshaus kommen mines alters 10 jahr.» 1542 wird die nachmalige Konventfrau Anna von Hertenstein aus Luzern von Meisterin Trüllerey als «Anneli» aufgeführt (StAA 4561, 160).

⁵² StAA 4563 (Statuten).

⁵³ 1542: 3 (Anneli von Hertenstein; Elsbeth und Lena, beide als Klosterfrauen unbekannt). 1588: 5 (StAA 4561, 304). 1609: 3, 1610: 2, 1619: 1, 1629: 5, 1638: 7, 1672: 9, 1682: 8. Auf dieser Zahl blieb der «Jungfrauen»-Nachwuchs im 18. Jh.

⁵⁴ 1296, **U B H** 8.

⁵⁵ Statuten.

wurde das Amt der *Schreiberin* eingeführt, was ungefähr in der Mitte des 17. Jhs geschah⁵⁶. Im 18. Jh wurde der Schreiberin oder Kanzlistin eine *Unterschreiberin* beigegeben. Ihre Arbeit bestand in der Führung sämtlicher die Güterwirtschaft und Gerichtsherrschaft betreffenden Rödel und Protokolle sowie der aus der Verwaltung sich ergebenden Korrespondenz⁵⁷. Zu den Tugenden einer Schreiberin gehörte die Kenntnis des Rechts und der Gebräuche, auch mußte sie eine gute Rechnerin und Ökonomin für Haushaltung und Landwirtschaft sein⁵⁸.

Wichtig für die rechtliche und wirtschaftliche Erneuerung des Klosters war die neue Beschäftigung mit den Archivbeständen des Klosters in der zweiten Hälfte des 16. und vor allem im 17. Jh geworden. Diese Beschäftigung war kein eigentliches Klosteramt, soll aber dennoch hier beschrieben werden, dürfte sie doch auch für andere Klöster im 17. Jh vor allem typisch sein.

Die verschiedenen Kauf- und Lehenbriefe waren der rechtsgültige Beweis für den Anspruch einer Herrschaft an ein bestimmtes Objekt: Immobilien, Fahrnis oder Nutzung von Rechten. Aus diesem Grunde wurde besonders in den Klöstern seit alters her viel Wert auf die Erhaltung der Urkunden gelegt. Zeiten, in denen sich Hermetschwil von der Obrigkeit angegriffen fühlte oder in denen die Untertanen besonders aufsässig waren, zeichneten sich sofort in der vermehrten Sorgfalt ab, mit denen die «*brieff* und *rödel*» behandelt und auch wieder gelesen wurden. So brachte Meliora vom Grüth Urkunden und Rödel vor die Tagsatzungsabgeordneten zu Baden und setzte kraft dieses «*alten Rechts*» ihre Ansprüche durch. Konnte sie keine Briefe erbringen, war ihr Prozeß zum vornherein aussichtslos. Im 17. Jh wurden die alten Urkunden und Urbare vor allem bei den Güterbereinigungen⁵⁹ unter Priorin Muheim

⁵⁶ Als 1. Schreiberin amtete Franziska Müeßlin von Zug. Für die Abfassung der Urbare des vorreformatorischen Konvents läßt sich niemand bekannter verantwortlich machen. Ich vermute, daß zumindest von Urbar II weg die Frauen sie selbst verfaßt hatten, während das kalligraphische Urbar I möglicherweise von einem Schreiber aus Muri geschrieben wurde. Zu den weitern Codices siehe BRUCKNER, *Scriptoria*, VII, Hermetschwil, S. 34 ff.

⁵⁷ Gericht: Gültbriefe, Kauf-, Verkaufbriefe, Verschreibungen, Gerichtsprotokolle, Zwingsbesetzungsprotokolle, Offnungskopien (StAA 4539–44, 4550–51, 4554–60, 4781–86). Wirtschaft: Bereinbücher, Zinsbücher (StAA 4600–39), Fall und Ehrschatzzrödel (StAA 4787–91) u. a. m.

⁵⁸ Jzb fol. 6, 14, 16, 49 Nachruf auf Schreiberinnen.

⁵⁹ Siehe oben S. 149.

vorgebracht. 1673 ließ Äbtissin Reding eigens einen Archivturm an die Ostflanke des Konventgebäudes anbauen⁶⁰. Die beste Vertreterin und Beschützerin der Gotteshausrechte entstand dem Kloster in der 1688 gewählten Äbtissin M. Anna Brunner. Ihre Unnachgiebigkeit gegenüber ungerechten Ansprüchen Außenstehender basierte auf der genauen Kenntnis der Archivalien. Wie sie selber schreibt: «In meinen villen Striten und erlittnen Anstösen hab ich gelehrnet, daß nichts nutzlichers als des Gotshus Documenten uffzuschlagen und zu lesen»⁶¹. Dabei wurde das Archiv von ihr vollständig neu geordnet. Anhand eines Hauptregisterbandes⁶² konnten schnell und sicher Urkunden und Akten, die nach Pertinenz in Schachteln und Kistlein geordnet in Truhen lagen, gefunden werden. Unter ihr wurden Kopien aller wichtigen Dokumente und Urkunden hergestellt. Persönliche und geschäftliche Korrespondenz der Meisterinnen/Äbtissinnen, die Korrespondenz der Kanzlei, ließ sie binden. In den Urbaren des Spätmittelalters und den von ihr registrierten Rödeln finden sich ihre Bemerkungen als Marginalien⁶³. Krönung der Auseinandersetzung mit den Archivalien bildeten die «Aufzeichnungen über das Kloster von seiner Stiftung an, Güter und Rechte», vermutlich kurz nach 1693 verfaßt, und die von 1695–1697 geschriebenen drei Bände «Extracte der Stiftung und Rechtsamen, unterschiedlicher Höff, Stuck und Güteren des Gottshaus Hermetschwil». Sie zeigen alle die gleiche fast haarspalterisch zu nennende Auseinandersetzung mit auch der kleinsten Überlieferung, der die Äbtissin beim Ordnen des Archivs auf die Spur gekommen war. Daß sich bei diesen Arbeiten kritische Einstellung zum archivalischen Material, ein klarer nüchterner Verstand, zeitweilen ein trockener Humor trafen, machen sie heute noch lesenswert⁶⁴.

Nach den Statuten von 1603 war der *Kellerin* die Sorge um die Versorgung des Klosterhaushaltes übergeben. Sie hatte die Aufsicht in der Küche, die Pflicht, die Vorräte im Keller wie Wein, Gemüse, Früchte,

⁶⁰ StAA 4561, 65.

⁶¹ StAA 4538, 276.

⁶² StAA 4535.

⁶³ Siehe auch BRUCKNER, *Scriptoria*, VII, S. 37, Anm. 47, über die ihm nicht mit Namen bekannte Ordnerin des Archivs: «... Ihre Tätigkeit, wie sie uns aus den Sammelbüchern des Klosters und andern Büchern entgegentritt, galt vorzüglich der Ordnung und wohl zT der Rettung und Erhaltung des alten Archivbestandes und kann daher nicht hoch genug gewertet werden.»

⁶⁴ StAA 4538, Extracte ... Bd II und III befinden sich im StAA, Bd I im Archiv Hermetschwil.

Fleisch und Fisch vollzählig zu halten. Dieses Klosteramt wurde erst mit der Reform geschaffen, da vorher der gemeinsame Tisch im Kloster gefehlt hatte.

Neu dürfte auch das Amt der *Gewandmeisterin* sein. Vor der Reform war es jeder Frau überlassen gewesen, sich zu kleiden, wie ihr beliebte. Die Einführung von weißen leinernen Chorüberröcken oder Kutten⁶⁵, die vom Kloster den Frauen gestellt werden mußten, bedingte eine neue Aufsicht über Neuanfertigung, Verteilung an die Frauen und Instandhaltung der in Gebrauch sich befindenden Kleider: Dies war das Amt der *Gewandmeisterin*.

Neu war auch das Amt der *Portnerin* (Pförtnerin) – durch die Klausur bedingt. Der Portnerin Pflicht war die Austeilung der Armenspeise, allfällige Besucher hatte sie der Meisterin/Äbtissin zu melden, ebenso ihr die Geschenke an die Chorfrauen zur weiten Verfügung zu übermitteln.

Über das heute in Hermetschwil ausgeübte Amt einer *Stickmeisterin* mit den ihr untergeordneten Stickerinnen, die für den Eigengebrauch und den Verkauf Paramenten, liturgische Gewänder stickten, wird nirgends etwas erwähnt. Meßgewänder wurden vom Kloster gekauft, es erhielt auch welche als Geschenk von Muri⁶⁶. Nur in einem Fall, als 1785 das Kloster vom Abt von Muri ein zinsloses Darlehen von 3000 gl für Abänderungsarbeiten am Wehr erhalten hatte, war Muri damit einverstanden, daß die Frauen für 800 gl der Abtei verschiedene Handarbeiten ausführten. Stolz berichtet die Annaliste, daß darunter «ein ganzes Meßbacher (Meßgewand) von gemalter Arbeit» gewesen sei⁶⁷. Das Stickeln mochte als Freizeitbeschäftigung der Chorfrauen geübt, als Verdienstquelle jedoch erst mit der Ablösung der Bodenrenten in der ersten Hälfte des 19. Jhs und der Landenteignung durch den Staat Aargau in der zweiten Hälfte des 19. Jhs notwendig geworden sein⁶⁸.

⁶⁵ StAA 4824, vorne.

⁶⁶ StAA 4827, 69. Die murianischen Rechnungen für Paramenten weisen nie auf das Kloster Hermetschwil. Im 18. Jh ließ es im Dominikanerinnenkloster Sta. M. Magdalena zu Ennetach bei Mengen (Süddeutschland) sticken, Paramenten vermittelten im 18. Jh auch die «Frères Monet» (woher, unbekannt) und die Italiener Giovanni Pannatti und Carlo Francetto Rainoldi (StAA 5952).

⁶⁷ StAA 4827, 248.

⁶⁸ Über die aus dem 15. Jh erhaltenen Bildteppiche aus Hermetschwiler Besitz: J. GANTNER, *Kunstgeschichte der Schweiz*, II, Frauenfeld 1947, S. 360–64 / RUDOLF F. BURCKHARDT, *Gewirkte Bildteppiche des 15. und 16. Jhs im Historischen Museum zu Basel*, Leipzig 1923.

5. Die Bautätigkeit der Reformzeit

Innerhalb von 170 Jahren (1557–1727) wurde der gesamte Gebäudebestand des Klosterbezirkes von Grund auf erneuert. Dabei wurde nicht nach einem Plan vorgegangen, sondern die einzelnen Bauetappen drängten sich teils aus dem Mangel an eben jenen Gebäuden (Mühle, Pfisterei, Gasthaus, Pächterhaus), teils aus der Baufälligkeit der betreffenden Gebäude auf (Konvent- und Ökonomiegebäude, Kirche). Die einzelnen Bauetappen hingen aber auch stark vom Unternehmergeist der jeweiligen Meisterin, später Äbtissin, ab.

Die Bautätigkeit begann mit den Unternehmungen der tatkräftigen Meisterin vom Grüth. Ihre Sorge um eine leistungsstarke Wirtschaft ließ sie 1557–1559 die vermutlich schon im 14./15. Jh abgegangene Mühle unterhalb des Klosters wieder aufbauen⁶⁹. 1569 wurde auf ihr Geheiß der Speicher im Klosterhof gebaut, 1572 ließ sie die Ringmauer um den Klosterbezirk erweitern und das Eingangstor, das heute noch das Wappen der vom Grüth trägt, errichten⁷⁰. 1581 folgte der Bau der Pfisterei im Anschluß an die Ökonomiegebäude. Alle diese Unternehmen entsprachen dem Bedürfnis des erstarkten Eigenbetriebes.

Ein Neubau der Konventgebäulichkeiten⁷¹ drängte sich aus andern Gründen auf. Wir sind über die Anlage und das Alter des alten Konventgebäudes sehr wenig unterrichtet. Wie Meliora vom Grüth es bezeichnete, war es ein «unkomlicher» Bau, der nicht «zu verschließen» war. Ich vermute, daß es sich um ein einfaches Holzgebäude ohne Innenhof gehandelt hatte. Schon 1588 äußerte sich Meliora darüber: «Ich hetti sorgen, es mochte nit lang mehr bestehn also ful ist es allenthalben».⁷²

Vorerst aber wurde unter Meisterin Margareta Graf 1604 die Kirche erneuert. Der Neubau kam ungefähr auf den alten Platz zu stehen, das Vorzeichen ragte auf den alten Kirchhof hinaus⁷³. Die Finanzierung des Baues war schon seit 1600 vorbereitet worden. Vom 21. November 1600

⁶⁹ UBH 116, 118, siehe oben S. 160.

⁷⁰ StAA 4561, 44.

⁷¹ Siehe Kunstdenkmäler der Schweiz, *Aargau*, Bd IV, S. 227 ff.

⁷² StAA 4561, 288/296.

⁷³ Extracte der Stiftung und Rechtsamen, I, S. 126 ff. Beim Graben der hintern Hälfte der Kirche mit dem Vorzeichen wurden folgende Grabsteine ausgegraben: Stein für Heinrich und Anna von Seengen (geb. von Heidegg) † 1370; Stein für Ritter Konrad von Luvar, † 1333; 1674 bei der Änderung des Vorzeichens wurden Steine von einer Richenza und einem Burchardus von Gostaw (?) gefunden (StAA 4561, 377).

liegt noch ein erster Bettelbrief der Meisterin an die 5 katholischen Orte vor⁷⁴. Von ihnen sowie dem Stand Zürich gingen gesamthaft 595 gl stiftungsweise ein⁷⁵. Ebenso stiftete der Abt von Muri 2000 gl, auch die Klöster Einsiedeln, St. Urban, Wettingen, Fischingen und das Stift Münster schenkten 414 gl an den Bau. Verschiedene andere Legate gingen in derselben Zeit ans Kloster⁷⁶. Das Kloster selbst verkaufte den gesamten Buchenbestand seines Rischerenholzes (etwa 100 Jucharten) auf Ganten in Bremgarten. Die Käufer hatten beim Aushauen des Waldes Eichen, Tannen und Kirschbäume dem Kloster zu überlassen. Der Reinertrag aus dem Holzverkauf belief sich auf 1601 Ü⁷⁷. Ausführende des Kirchenbaues waren einheimische Kräfte: Die Lehenleute Sebastian, Hans und Jakob Wey aus Staffeln amteten als Maurermeister, Germann Eichholzer aus Lunkhofen war der Zimmermeister, er hatte schon als Werkmeister und Zimmermann unter Meliora vom Grüth gearbeitet⁷⁸. Maßgeblich waren auch die Bauern von Hermetschwil/Staffeln am Bau beteiligt; sie führten 165 Tannen auf die Werkstatt. Der Bau war am 23. März 1604 im Beisein der Prälaten von Muri und Wettingen begonnen worden⁷⁹.

Meisterin Maria Küng unternahm 1623 den Neubau des Konventgebäudes. Das alte, sehr baufällig gewordene Gebäude wurde abgerissen. Die Klosterfrauen brachte man in der Zwischenzeit im Speicher und im alten Gasthaus unter⁸⁰.

Nach einem Visier des Steinmetzmeisters Viktor Marti aus Beromünster und unter der Bauleitung des Schwyzer Zimmermeisters Joachim Holzwart entstand der Bau. Die großen Arbeiten waren an Maurermeister Kaspar Elsisser aus Schwyz und Steinmetzmeister Melchior Fuchs von Zug, der Innenausbau (1624–1628) an die Tischlermeister Jakob Schöne und dessen Sohn Cyril aus Menzingen, Heinrich Koch, (?) Küng und Balthasar Büechel aus Bremgarten vergeben. Der Glasmaler Michael (II.) Müller von Zug erstellte die Wappenscheiben⁸¹. 1625 konnten die Konventfrauen in den neuen Bau einziehen.

⁷⁴ StAA 4281.

⁷⁵ Jzb, fol. 54.

⁷⁶ Ebenda: Stadt Bremgarten: 100 gl; Legate von Niklaus Muheim von Uri (Vater der Priorin), den Meisterinnen vom Grüth (100 gl) und Graf (300 gl).

⁷⁷ StAA 4640, 3–5: Innert 5 Jahren wurde das Rischerenholz ausgeholzt und wieder neu aufgeforstet (1602–1607).

⁷⁸ U B H 160.

⁷⁹ Baubuch 1558–1674 im Archiv Hermetschwil.

⁸⁰ Extracte der Stiftung und Rechtsamen, I, S. 297.

⁸¹ Baubuch in Hermetschwil, siehe Kunstdenkmäler, *Hermetschwil*, S. 230 ff.

Dieser Neubau hatte das Kloster in große Schulden gestürzt. Wohl waren wiederum zT namhafte Legate eingegangen, wie 714 gl von den Schirmherren, den Eidgenossen, 300 gl von Muri und ein Darlehen von über 4000 gl zinslos⁸². Die Gotteshäuser Fahr, Tänikon, Eschenbach, Frauenthal, Münsterlingen, Olsberg, Holzhäusern und das Stift Säckingen stifteten Fenster und Schilder, vermutlich in den Kreuzgang⁸³. Das Ausmaß der Schulden kann nicht eruiert werden, immerhin betragen sie noch 1644 16000 gl.

Noch unter Meisterin Maria Küng wurde 1633 mit neuen Unternehmungen begonnen: 1633 wurde auf dem Klosterhof der heute noch stehende Klosterbrunnen errichtet, 1634 das Gästehaus. Dieses Gebäude schloß sich nordwestlich an den Konventbau an und ist auch heute noch durch einen Verbindungsgang mit ihm verbunden. Das Essen wurde den Gästen auf diesem Weg aus der Klosterküche gebracht. Für den Empfang des Abtes war ein eigenes, reichgetäfertes «Abtzimmer» eingerichtet worden. Sprechzimmer dienten für die Unterhaltung zwischen Gästen und Konventualinnen⁸⁴.

Unter Äbtissin Abundantia Reding mußte die Pfisterei wegen eines Brandes neu gebaut werden, 1673 ließ sie auch an die Ostflanke des Konventgebäudes nahe bei der Pforte den Archivturm bauen⁸⁵.

1691/92 kam die letzte große Bauetappe: Äbtissin M. Anna Brunner ließ die morsch gewordenen alten Ökonomiegebäude abreißen und an ihrer Stelle die in Kap. II beschriebenen erstellen. Die Kosten für die ganze Anlage betrugen laut Baubuch 6010 gl. Ausgeführt wurden die Arbeiten von einheimischen Kräften⁸⁶.

Das 18. Jh ließ außer dem Neubau des Pächterhauses von 1727 innerhalb des Klosterbezirkes vor allem Renovationsarbeiten an Kirche, Gasthaus und Konventgebäude nötig werden. Die meisten Arbeiten dieser Art wurden in der langen Regierungszeit Äbtissin Mechthilds ausgeführt⁸⁷. Verschiedene kleinere Unternehmen wie ein neues «Farb-, Bräu-

⁸² StAA 6014.

⁸³ Jzb, fol. 3 v, siehe Kunstdenkmäler, S. 231, Anm. 1.

⁸⁴ WIEDERKEHR, *Das Frauenkloster Hermetschwil*.

⁸⁵ StAA 4561, 65.

⁸⁶ StAA 4824 (Baubuch I), Werkmeister Jakob With von Staffeln.

⁸⁷ 1734–1735, 1737, 1741, 1748 (StAA 4826). Abänderung des Kirchturmabschlusses (Käsbissen?) in eine große Kuppel (1748), die unter Äbtissin Franziska kleiner konstruiert wurde, da die andere den Regen schlecht abgeleitet hätte.

und Hühnerhaus» 1761, 1713/14 der Wiederaufbau der ausgebrannten Pfisterei, 1730 eine kleine Gartenkapelle zu Ehren der Einsiedler Muttergottes sind überliefert⁸⁸. Größere Unkosten verursachte einzig das in die Reuß gebaute Wehr der Mühle. Verschiedene Abänderungsarbeiten im 16./17. und 18. Jh hatten auf Klage von Schiffsleuten aus Luzern, von Bauern der an die Reuß grenzenden Dörfer, die über Überschwemmungen – durch das Wehr verursacht – klagten, unternommen werden müssen⁸⁹. Der Lauf der Reuß war wenig tief; das Wasser besaß zu wenig Gefälle, als daß das Kloster auf das Wehr hätte verzichten können. Deshalb mußte es oft wohl oder übel auf die Abänderungsvorschläge der eidge-nössischen Stände Luzern und Zürich, die ihre Fachleute zur Begutach-tung nach Hermetschwil schickten, eingehen⁹⁰. Auch im 19. Jh dauerten die Auseinandersetzungen um das Wehr fort, bis endlich der Kanton Aargau einschritt, das Wehr abbrechen und das Flußbett austiefen ließ. Damit aber kam die Mühle in Verfall⁹¹.

6. Das Darlehenwesen des Klosters

Kunde vom Geldverleih des Klosters gegen Geldzinse erhalten wir erstmals aus der Zeit nach Abfassung von Urbar II (1382). Mit der Anlage dieses Buches begannen die Frauen auch zu erwartende Zins-beträge mit Nennung des Schuldners einzutragen. Dieser Geldverleih vom 14. bis zum 16. Jh zeigt verschiedene Anlagentypen für das Kapital sowohl des Klosters als auch das private der Frauen⁹². Die ältere Form war die Anlage um Naturalzinse, mit dem ausdrücklichen

⁸⁸ Ebenda, auch StAA 4827, 51.

⁸⁹ UBH 137, 163, 175; StAA 4827, 231 ff/236.

⁹⁰ 1592 durfte Meliora das Wehr unter Anleitung eines Fachmannes aus Luzern neu bauen lassen (UBH 175), nachdem es 1584 nach Tagsatzungsbeschuß hatte abge-rissen werden müssen (UBH 163) / 1780 wurde Zimmermann Vögeli aus Zürich zur Begutachtung des Wehrs nach Hermetschwil geschickt (StAA 4827, 231 ff).

⁹¹ Vgl. StAA 4864, Reklamationen des Luzerner Schiffmeisters Schwendemann 1793, StAA 4864: Reklamationen der aargauischen Regierung 1804/05.

Ebenda: 1829 wurde das Kloster durch die aargauische Regierung verpflichtet, das Wehr von 800 Fuß auf 450 zu verkürzen.

Skizzenbuch zur Michaeliskarte (1837) Blatt 35: Mühle und Wehr sind noch einge-zeichnet. 1858 Abtragung des Wehrs auf Beschuß der Regierung.

⁹² Urbar II (StAA 4532, 55 v–58). Zinsrodel aus dem Jahre 1513 in Usgab und Innamb Rodel (Archiv Hermetschwil).

Vermerk ihrer Ablösbarkeit («ablössig zins») – im Gegensatz zu den «ewigen» Bodenrenten. Im ausgehenden 14. und 15. Jh werden aus Fischbach, Oberwil und Sarmenstorf Kapitalanlagen um ablösbaren Bodenzins (Kernen und Korn) gemeldet. Es waren vermutlich Bauern, die leichter Naturalzinse als Geldzinse leisten konnten⁹³. Die Notiz nennt den jährlichen Zins und den Rückzahlungstermin des Kapitals Gulden «an gold».

Weit wichtiger aber waren die Darlehen um Geldzins. Aus den oft sehr dürftigen Notizen über die Herkunft und den sozialen Stand des Schuldners läßt sich dennoch erkennen, daß es sich vor allem um Stadtbürger aus den Städten Zug, Zürich, Bremgarten im 14. wie im 15. Jh handelte; gegen Ende des 15. und im 16. Jh treten auch Städte wie Zürich und Solothurn ihrerseits als Schuldner auf. Die Geldzinse des 15. Jhs bewegten sich zwischen 1 und 7 gl, was einem Kapital von 20 bis 140 gl entsprach, bei einem feststehenden Zinsfuß von 5%. Allein die Städte nahmen größere Darlehen auf: Zürich zahlte im 15. Jh 30 gl Zins (Kapital: 600 gl), Solothurn 10 gl an Gold und 10 \widetilde{U} an grober Müntz (Kapital: etwa 300 gl). Ein Zinsrodel aus dem Jahr 1513 gibt eine Gesamtzinssumme von 222 gl und 44 \widetilde{U} Zins an, was einem Kapital von über 5000 gl entsprach⁹⁴.

Daß die Geldleihe im Klosterhaushalt gut eingebürgert war, beweist auch ein Mahnformular aus dem 15. Jh, das sich bezeichnenderweise an den «bescheidnen und frommen N, burger und des rates zuo N» richtet⁹⁵. Das Kapital, wie wir den Notizen aus der zweiten Hälfte des 15. Jhs entnehmen, stammte zum Teil aus dem Vermögen des Klosters, über dessen Anlage Meisterin und Konvent befanden. Daneben wurden Anlagen aus Privatvermögen einzelner Frauen gemacht. So fiel der Zins von 30 gl aus Zürich mit 28 gl ans Kloster, mit 2 gl an die Konventualin Margreth Schultheiß. Die 15 gl Zins der Stadt Solothurn fielen mit 8 gl an die Frauen gesamthaft «um visch» (zum Kaufen von Fischen), 1 gl an «sant niclausen» [Jahrzeitstiftung?] und die übrigen 6 gl ans Gotteshaus. Die 10 gl, die Solothurn 1491 zu erlegen hatte⁹⁶ gehörten mit 4 gl der Konventfrau (später Meisterin) Veronika von Hettlingen, 1 gl der Meisterin Gon, 1 gl an Sankt-Nikolaus-(Altar) und 4 gl dem Kloster.

⁹³ Noch in der zweiten Hälfte des 16. Jhs liefert ein Schuldner in Illnau zH für eine Gült von 125 gl jährlich 1 Zentner Butter nach Hermetschwil.

⁹⁴ Usgab und Innamb Rodel (Archiv Hermetschwil).

⁹⁵ StAA 4547, 27v.

⁹⁶ UBB 89.

Die Frauen legten ihr Privatvermögen nicht selbständig an, sondern übergaben es dem Konvent zur Anlage: «... item och het gen die Sägesserin [Anna Segesser] 40 flf , die hand wir angeleit...». Auch den Zins erhielten die Frauen nicht vom Schuldner direkt, wie sie auch nicht direkt mit ihm verhandelten, sondern über die juristische Person des Konvents⁹⁷. Damit war ihre Selbständigkeit einteils eingeschränkt, andernteils bot ihnen der Name des Klosters Schutz.

1516 findet sich dazu erstmals die Verfügung, daß mit Bewilligung des Abtes von Muri die betreffende Konventualin den ihr zustehenden Zins testamentarisch vermachen dürfe, wem sie wolle, aber nur innerhalb des Klosters⁹⁸. 1463 schon ist von Meisterin Agnes Trüllerey eine testamentarische Verfügung zugunsten der Konventfrauen gesamthaft überliefert⁹⁹. Die Konventualinnen Anna von Efringen und Anna Trüllerey durften 1521 eine Erbschaft aber nur unter der Bedingung antreten, daß «sie sich recht hielten und nit lenger den iren leben lang [über den Zins verfügten], demnach wiederum vallen an das gotzhus...»¹⁰⁰

Eine gesteigerte Darlehenspolitik des Klosters dürfen wir nun erst mit dem Reformkonvent und dessen großen Bauvorhaben annehmen. Die Umstellung von der fast reinen Güterwirtschaft mit Bodenzinsen auf eine Wirtschaft, die sich wohl auf den alten Güterbesitz stützte, daneben aber sich auf die Kapitalbildung und -anlage konzentrierte, wurde dem Kloster durch das Verbot des Bodenrentenkaufs der Eidgenossen aufgedrängt¹⁰¹.

Unter den einzelnen Meisterinnen und Äbtissinnen wurde das Instrument der Geldanlage verschieden gehandhabt¹⁰². Meisterin Margareta Graf (1599–1615) verwendete unter dem Einfluß der Reform im Kloster die Einkünfte und Erbteile der Frauen zugunsten des Klosters, sie wurden

⁹⁷ Das «gotzhus sol haft sin ...» für das betreffende Kapital und den Zins (Urbar II).

⁹⁸ Vgl. **U B H** 102, wo Meisterin Anna von Efringen ihre Base, die Klingenthalernonne Cordula von Efringen, laut Spruch des Stadtgerichtes zu Basel nur beerben dürfe, falls in Hermetschwil Brauch sei, daß Erbschaften auch aus dem Kloster heraus vererbt werden können.

⁹⁹ **U B H** 76.

¹⁰⁰ Urbar II, fol. 58.

¹⁰¹ Siehe oben S. 122. Dies war eine sozialpolitische Maßnahme der Eidgenossen, stieg doch der effektive Zinsfuß bei Naturalzinsen zufolge der Verteuerung des Getreides sehr rasch über die anfänglich berechneten und gesetzlich erlaubten 5% hinaus und belastete so den bäuerlichen Schuldner zu sehr.

¹⁰² Die nun folgenden Angaben wurden, falls keine Quellenangabe gemacht wird, aus den Jahrrechnungen des Klosters (StAA 4565–69) genommen.

angelegt und von der Gemeinschaft genutzt. Daneben nahmen Professionsgelder und Nachlässe von Freunden und Verwandten der Chorfrauen mit der steigenden Klosterfrauenzahl zu. Die vermehrten Einnahmen dienten zur Abzahlung von Bauschulden. Was nicht verbraucht wurde, legte die Meisterin in Gültbriefen an. 1627 werden allein an Bauern in Hermetschwil und Staffeln 510 gl ausgeliehen. Unter Meisterin Maria Küng beginnen die Zinsen aus den angelegten Kapitalien sichtlich anzusteigen. Beliefen sich die Zinse bei Antritt ihrer Regierung auf 685 gl, so standen sie bei ihrem Tod auf 1021 gl bei einem Kapital von 20420 gl.

Ihre Nachfolgerin Äbtissin Benedikta Keller versuchte nicht so sehr das Kapital zu steigern, als die 1644 immer noch auf 16247 gl stehenden Bauschulden abzutragen. Diese waren nachgeschleppt worden, so daß die «Uszins die Inzins gefressen» hätten. Die Äbtissin entschloß sich deshalb, das Kapital anzugreifen «und durch dieses Mittel dem unterfressenden Wasser vorzuobauwen».¹⁰³ Deswegen wurde der im Eigenbau betriebene Frauenhof zu Wohlen als Erblehen verkauft¹⁰⁴. Verschiedene Schuldbriefe, die Kornschütti (ein Bestandteil der Papiermühle zu Bremgarten) und das Fallrecht der Kornmühle zu Bremgarten wurden verkauft¹⁰⁵. Dieses Vorgehen erlaubte der Äbtissin, bis zum Ende ihrer Regierungszeit (1663) fast alle Schulden zu tilgen.

Äbtissin Abundantia Reding (1663–1687) tilgte laut Hauschronik die Schulden ganz. Ihre Nachfolgerinnen schrieben von ihr, sie hätte «dem Gotshus seer wohl gehuset». ¹⁰⁶ Tatsächlich vermehrte sie das Vermögen des Klosters auf fast das Doppelte¹⁰⁷. Äbtissin Abundantia steigerte mit größter Berechnung den Verkauf von Eigenprodukten aus dem Klosterhof: Konsequent wurden die eingehenden Gelder aus Professionen und Nachlässen angelegt. Aus dem Jahr 1664 ist überliefert, wohin das Geld floß: Äbtissin Abundantia kaufte einen «tausenguldigen Gültbrief im Meyenberger Amt». Ende der 1670er Jahre mußte die Bauschuld vollständig abgetragen worden sein. Hinter jeder Geldeinnahme findet sich von 1680 an der Vermerk «an zins gestelt». Dabei blieb sehr wenig flüssiges Geld «im Sekel» zurück (1680: 6 gl, 1682: 4 gl). Um den letzten verfügbaren Gulden an Zins legen zu können, ließ man die besonders

¹⁰³ StAA 4563, 107: Abrechnung der Priorin (?) aus dem Jahr 1648.

¹⁰⁴ Siehe oben S. 154, Anm. 393.

¹⁰⁵ Siehe Publikation über die Mühle Bremgarten, *Unsere Heimat*, 1968.

¹⁰⁶ StAA 4561, 65.

¹⁰⁷ Ausgangslage: 26360 gl; 1687: 48920 gl.

hohen Metzgerrechnungen unbekümmert auflaufen¹⁰⁸. Die meisten Gelder gingen aus den zahlreichen Neueintritten ein. Während der Regierungszeit Abundantia Redings wurden 8 Konventfrauen und 1 Laienschwester aufgenommen¹⁰⁹. Der Mindestbetrag des Professionsgeldes wurde mit 1000 gl verzeichnet, daneben finden sich aber auch höhere Beträge: 1674 zahlte zur Profession Frau M. Anna Brunner 3000 gl, 1682 war die Aussteuer für Frau M. Cecilia Weber 2000 gl.

Die Regierungszeit Äbtissin Mechthild Böschungs von 14½ Wochen war zu kurz, um den Finanzhaushalt des Klosters zu beeinflussen. Ihre Nachfolgerin M. Anna Brunner (1688–1697) steigerte das Vermögen trotz ihrer baulichen Unternehmungen mit klugem Verstand und vieler Arbeit, was die Hauschronik an ihr röhmt¹¹⁰. Aus ihrem Erbe vermachte sie dem Kloster in den Jahren 1689–1697 an die 370 gl.

Auch die Äbtissinnen des 18. Jhs waren an der Vermögensbildung interessiert. Große Legate gingen aus dem Erbe der Äbtissin Franziska Bircher ein; überliefert wird keine Summe, nur der Vermerk, daß die Äbtissin «ein schöns an bahrem gelt» hinterlassen habe¹¹¹. 1750 vermachte der Bruder Äbtissin Schnorfs, Joseph Mercurius Schnorf, Würdenträger am Kapitel des Bischofs von Basel, dem Kloster sein Vermögen, das an die 4000 gl betrug¹¹². Alle diese Gelder wurden zum Kauf von Schuldbriefen verwendet.

Die Lokalisierung der Geldzinse zeigt schon früh ein erstaunlich breites Einzugsgebiet. Die meisten Gelder waren bei eigenen Lehenleuten investiert, auf daß verschuldete Güter zuhanden des Klosters gezogen werden konnten und nicht an fremde Gläubiger fielen. Daneben aber lieh das Kloster auch Geld an Bürger und Bauern im Freiamt, in Zug und Luzern und deren Landgebieten, auch nach Zürich und die Gebiete des Zürichsees¹¹³.

¹⁰⁸ So stand in der Jahrrechnung hinter dem Betrag für Fleischausgaben: «mögen wir diß Jahr nit bezahlen».

¹⁰⁹ Jzb, fol. 43 v.

¹¹⁰ StAA 4561, 67.

¹¹¹ StAA 4561, 76.

¹¹² StAA 4829: Testament des J. M. SCHNORF, *Kustos der Hochkirche Basel*.

¹¹³ Kanton Aargau: Klingnau, Baden, Anglikon, Villmergen, Hilfikon, Birri, Niesenber, Uezwil, Sandbühl, Winterschwil, Wallenschwil, Isenbergeschwil, Starretschwil, Gäretschwil, Alikon, Aettenschwil, Merenschwand, Buttwil, Benzenschwil, Abtwil, Islisberg, Jonen; Kanton Zürich: Zürich, Männedorf, Stäfa, Kempten, Egetswil, Birmensdorf, Schleinigen; Kanton Zug: Zug, Baar, Oberwil, Menzingen, Aegeri; Kanton Luzern: Luzern, Willisau, Alberswil, Ruswil, Buchrain, Rot, Herlisberg, Schongau.

Bis zum Ende unserer Untersuchungsperiode konnte sich das Kloster demnach nicht nur aus Eigenbetrieb und Güterzinsen selbständig erhalten, sondern es erneuerte seinen gesamten Gebäudebestand innerhalb des Klosterbezirkes, und trotz der um das Dreifache sich vergrößernden Klosterfamilie konnte auch das Vermögen gesteigert werden.

IV. Die Gemeinde Hermetschwil / Staffeln

(Ursprung und Entwicklung einer unter einheitlicher Herrschaft stehenden Gemeinde)

A. Die Dorfgemeinde

1. Zur Besiedlung der Gemeinde

Es fällt auf, daß die ältesten Quellen Muris, die Acta Murensia, die die Siedlung nennen, wohl Hermetschwil, nicht aber Staffeln aufführen¹. Dagegen unterscheidet schon Urbar I der Frauen, 150 Jahre später, zwei getrennte Abgabenrechnungen: «dis sint die erbzins, die ab den gütern gant, die ze Hermanswile in dem dorff gelegen sint...» und «dis sint die erbhüoben ze Staffeln...» Diese Unterscheidung hielt sich in den Urbaren und Zinsbüchern bis ins 18. Jh und wurde erst aufgegeben, als die Grundstücke der einzelnen Höfe sowohl auf Hermetschwilei wie auch auf Staffeler Boden lagen und eine Unterscheidung nicht mehr klar zu machen war. Dagegen sprechen die Quellen des 17. und 18. Jhs gleichermaßen von einer «gemeind Hermetschwil» und einer «gemeind Stafflen».

Dabei ist die Bezeichnung «Staffeln» oder «uff Stafflen» die jüngere Bezeichnung, wie wir unten darlegen werden. Bis ins 17. Jh erscheint sie meist in Verbindung mit «die höff uff Stafflen». Der Name selbst ist eine Lagebezeichnung: Staffel oder Stafel-Stufe, eine Bezeichnung der geographischen Verhältnisse, da Staffeln 30 m über Hermetschwil, auf der zweiten Terrasse über der Reuß liegt.

¹ Im Gegensatz hiezu stehen die seit Beginn getrennt aufgeführten Rottenschwil und Stegen.

Zu weiterer Interpretation leitet die Bezeichnung Hermetschwil. Die ältesten Nennungen² stammen aus der zweiten Hälfte des 12. Jhs, abgesehen von den bekannten Verschreibungen der päpstlichen Kanzlisten bieten sie ein ziemlich einheitliches Bild bis ums Jahr 1300: Der Siedlungsbezeichnung «-wilare»/«-wile», ein Lehnwort (*villaris*), das auf die alamannische Rodungsarbeit und Besiedelung im 7./8. Jh hinweist³, geht der Name des alamannischen Siedlers voraus: Aus der Rekonstruktion der verschiedenartigen Schreibungen muß es sich um einen *Hermold* gehandelt haben. Bis um 1300 findet sich so nur die Fixierung: Hermots-, Hermoltz-, Heimotz-, Hermotes-, Hermuts-, Hermoz-, Hermoschs⁴. 1309 tritt erstmals in einer lateinisch verfaßten Urkunde «Hermanswile» auf, eine Schreibung, die sich mit leichten Abweichungen bis anfangs des 17. Jhs hält, das -o- war damit durch das -a- verdrängt worden⁵. 1609 wird erstmals die moderne Fassung «Hermetschwyl» gegeben, die sich, außer einer zeitweiligen Benutzung von «Hermatschweil» in der zweiten Hälfte des 17. Jhs, ganz durchgesetzt hat.

Interessant dürfte die Feststellung sein, daß neben dem alamannischen Siedler *Hermold* unseres Hofes zwei (spätere? gleichzeitige?) Siedler *Herpold* und *Rietpold* vermutlich von dieser Wilare-Siedlung aus das auf der Staffel liegende «Herbottzmos» und «Rippoltzriet» (Urbar I) genutzt

² Da beim Abschreiben der um 1150 verfaßten *Acta Murensia* die Ortsnamen sämtlich modernisiert worden waren (siehe KIEM, *Muri*, I, S. XX. ff) – dies im 14. Jh – fällt diese Fassung für die ältere Zeit außer Betracht.

³ Siehe BACH, Deutsche Namenkunde, und W. BRUCKNER, *Schweizerische Ortsnamenkunde*. Im Reußtal sind die Wilare-Siedlungen recht häufig: Eggenwil, Rottenschwil, Remetschwil, Mägenwil. Siehe auch T. SCHIESS, *Die Sanktgalischen Weilerorte*, 1928; B. BOESCH, Repertorium der Ur- und Frühgeschichte der Schweiz, Heft 5, *Die Schweiz im Frühmittelalter*, Basel 1959.

⁴ Die ältesten Nennungen finden sich in den Papstdiplomen von 1159/1179/1189 und 1247: Hermoutt-, Hermonts-, Hermothes-, sie sind nur insofern zuverlässig, als sie alle das -o- anstelle des späteren -a- bringen. Aus dem Necrologium der Frauen finden sich folgende Schreibungen: Ende 12. Jh: Hermotwilare (UBH 1), Hermotwile/Hermotzwile (UBH 3: 1242 / UBH 6, 7, 8, 9, 12: 1296 – anf. 14. Jh), Hermutwile (UBH 4: Mitte 13. Jh), Hermoschwiler (UBH 5: 1265). Der Pfandrodel Herzogin Elisabeths bringt um 1290 die alte Form «Hermoltzwile», die nochmals plötzlich im 14. Jh wieder auftritt (UBH 23: 1346 – Schenkungsurkunde), auch die Urkk der bischöflichen Kanzlei bringen dieselben Fassungen (StAA Muri, Urkk von 1182/1188).

⁵ Formen im 14./15. Jh: Hermanswile/Hermantswile/Hermatschwile/Hermanschwil/ Hermanswil/Hermentswile/16. Jh: fast durchwegs Hermantschwyl, vor allem Hermatschwyl (vgl. UBH).

haben mochten⁶. Ein Alamanne *Hildbold* mußte den in Urbar I mit «Hiltpoltsbül» bezeichneten Hügel genutzt haben. Wir finden hier demnach eine Häufung von Flurnamen, die ehemalige alamannische Siedler mit der Namensendung -old (olt) überliefert. In vermehrtem Maße noch konnte dies für das aargauische Dorf Sarmenstorf festgestellt werden⁷.

Weiter fällt bei der Betrachtung der Flurnamen, die erstmals reich im Bereinbuch der Gemeinde von 1646⁸ aufgezeichnet sind, die Zelgenbezeichnung «Magschw(e)il» auf, einer im Südosten der Gemeinde Hermetschwil ins Schwemmgebiet der Reuß sich neigenden Ackerfläche, die als vierte (!) Zelg mit der Bannesterzelg im Südwesten der Gemeinde korrespondierte, und des ihr angrenzenden Wies- und Weidelandes (siehe Flurkarte Nr. 4). Neben der hauptsächlich vorkommenden Form Magschwil oder -schweil des 17. Jhs – frühere Nennungen fehlen – findet sich auch «Sagschwil», eine wahrscheinlich in Angleichung an den Flurnamen «Sagenmatt» (seige-Neige) sich ergebende Form. Die Sagenmatt schloß sich unmittelbar an das Ackerland der Magschwiler Zelg an. Die geographische Lage dieses Ackerlandes nun mit dem zur Zelg gehörenden ausgedehnten Wies- und Weideland (Niederwinkel/Tüffli/Stierenweiden/ Sagenmatt usw.), die einen von Reuß und bewaldetem Hügelzug (Eggerrain) begrenzten, in sich geschlossenen Bezirk bildeten, mochte die Anlage einer zweiten Siedlung begünstigt haben. Dies führt uns zur Hypothese, daß hier ein zweiter Hof, ein «Mageswilare», gelegen haben mag. Da sich im übrigen Gebiet der Gemeinde Hermetschwil/Staffeln keine ähnlichen Bildungen mit dem Namen des Alamannen Macco (?)⁹ in Flurnamen mehr finden, möchten wir annehmen, daß sich der Hof Mageswilare mit seinem Landanteil auf die oben erwähnte Magschwiler Zelg und die tiefer liegende Niederwinkelallmend beschränkte. Das Vorhandensein eines Brunnens in der Magschwiler Zelg¹⁰ dürfte dagegen wenig Indizkraft für die ehemalige Existenz eines Hofes besitzen. Ebenso soll aber nicht erstaunen, daß sich keine Überlieferung eines Hofes in den Klosterquellen

⁶ Die Quellen des 17. Jhs geben für Herboltzmos Hermolzmoos wieder, vermutlich in Anlehnung an den Dorfnamen. Das Rippoltzmos erscheint im 17. Jh nicht mehr (Bereinbuch, StAA 4685).

⁷ J. J. SIEGRIST, Sarmenstorf im Mittelalter; zu den Namen: BACH, Deutsche Namenkunde, I, S. 399, 327 a.

⁸ StAA 4685.

⁹ Siehe BACH, Deutsche Personennamen, I, S. 327.

¹⁰ Lokal: in der Sagenmatt unten an des Klosters Kalchhofenholtz (UBH 172).

findet, war doch die Kenntnis von der im 14. Jh noch betriebenen Mühle «in clivo» im 16. Jh nicht mehr vorhanden. Nur die Schriftlichkeit hatte sie vor dem Vergessen retten können¹¹. Der hypothetische, alamannische Hof mußte aber schon sehr früh abgegangen oder aufgehoben worden sein.

Beide Höfe, Hermetschwil und Magschwil, mußten von kleinerem Ausmaß gewesen sein. Der Hof Hermetschwil hatte vermutlich nur die über der Reuß stehende erste Terrasse, das spätere Dorfgebiet, bis an den Fuß des Staffelerrains in Rodung erschlossen gehabt. Die darüberliegenden Gebiete, zT Sumpfland, mochten noch bewaldet gewesen sein¹². Vermutlich waren sie als Weiden ebenfalls genutzt worden¹³. Das gerodete Land der beiden Höfe war wahrscheinlich in Form der extensiven Feldgraswirtschaft genutzt worden¹⁴.

Ihre Besiedelung dürfte von der Reuß her erfolgt sein, wie dies auch für Rottenschwil nebenan anzunehmen ist. Reußzugewandt blieben diese drei Höfe auch in ihrer Zugehörigkeit zur Großpfarrei Lunkhofen, was für Rottenschwil noch heute gilt¹⁵. Mit der Gründung einer Eigenkirche unter den Habsburgern¹⁶ kapselte sich das Gebiet von Hermetschwil ab.

Als ältestes Stiftungsgut der Habsburger¹⁷ gehörte Hermetschwil fortan zu Muri; in dessen Verwaltung veränderte es sich. Über die Verwaltung in der Frühzeit melden die *Acta Murensia* nichts, um 1150 finden wir dagegen einen vollorganisierten Hofverband mit einer *Curtis* und *Manßen* und *Diurnalen* vor¹⁸. Um dieselbe Zeit erzählt der Chronist der *Acta Murensia* rückblickend, wie in Althäusern und Birri, die noch stark bewaldet gewesen waren, unter dem Propst Gottfried von Muri aus durch Leute «qui vocantur Winda» gerodet und je ein Hofverband mit einer *Curtis* als Zentrum – wie er uns aus dem Beispiel Hermetschwil bekannt

¹¹ Siehe oben S. 161/62.

¹² Vgl. AM 16; wo im 10./11. Jh auch die Großpfarrei Muri noch als sehr waldreich geschildert wird.

¹³ Flurnamen auf Staffeln: Herboltzmoos und Wolfbühl dürften mit Namen der alamannischen Siedler gebildet sein: Herbold und Wolf.

¹⁴ Wechselwirtschaft von Ackerbau und Wieslandnutzung (vgl. ABEL, *dt. Landwirtschaft*, S. 17 u.a.).

¹⁵ Siehe unten S. 264, Anm. 274: Hypothese einer Großpfarrei Lunkhofen.

¹⁶ Ebenda.

¹⁷ AM 72; Hermetschwil gehörte nicht mehr in das von Ratbot an seine Frau Ita gegebene Wittumsgut, das die Grundlage des Muri-Besitzes und die Grundherrschaft um Muri darstellte (vgl. auch AM 59).

¹⁸ Beschreibung siehe oben S. 80 ff.

ist – eingerichtet worden war¹⁹. Obwohl wir aus Hermetschwil keinerlei Nachrichten dieser Art besitzen, vermuten wir doch, daß die beiden (hypothetischen) Höfe Hermetschwil und Magschwil, die mit dem vermutlich noch großen Waldbestand und ihrer extensiven Wirtschaft der Klosterverwaltung in Muri zu wenig einträglich gewesen waren, einer vollständigen Umgestaltung unterworfen worden waren. Über den Zeitpunkt dieser Kolonisation können wir so viel aussagen, daß sie früh stattgefunden haben mußte, da 1. um 1150 die Reorganisation vollständig abgeschlossen und die Umwandlung dem Chronisten nicht mehr bekannt war und da 2. zu der Zeit noch ein Mansus aus Althäusern nach Hermetschwil diente, der noch aus der Zeit stammen mußte, bevor das Gebiet von Althäusern eigens kolonisiert und ebenfalls organisiert worden war. Der Mansus verschwand dann auch bis 1300 aus der Hörigkeit nach Hermetschwil.

Bei der Kolonisation mußte Muri ähnlich vorgegangen sein, wie uns dies aus den Beispielen Althäusern und Birri bekannt ist²⁰. Dasselbe Schema einer Curtis als agrarisches und administratives Zentrum und in sie hörige Güter wurde angewandt. Vermutlich war dabei der alte Hof Hermetschwil als Curtis ausgebaut worden. Für eine Aufhebung des hypothetischen Hofes Magschwil spricht, daß seine Pertinenz an Land mehrheitlich dem neuen Agrarzentrum, der Curtis, einverleibt worden war²¹. Wie in Althäusern und Birri Propst Gottfried seine Rodungs- und Anlagearbeit mit Hilfe der Winda-Leute vollzog, so hatte ein Murimönch (Propst) auch in Hermetschwil Leute zur Kolonisation vonnöten gehabt, die sich aus Eigenleuten Muris und freien Kolonen zusammengesetzt haben mochten. Den Eigenleuten war im Gebiet von Hermetschwil das noch nicht von der Curtis beanspruchte Land zur Erbauung von Wohn-

¹⁹ AM 72: «Althüsern primitus silva fuit, sed exstirpata est ab hominibus qui vocantur Winda, et sub Gotfrido preposito in curtem ordinata est, ubi sunt XIIII diurnales servientes et duo mansi ... ». «Similiter et Birchi (Birri) exulta ab ipsis hominibus et sub prefato preposito in curtem composita est, ubi habemus XII diurnales servientes, ..., et unus mansus».

²⁰ Siehe oben Anm. 19.

²¹ Diese Hypothese gründet auf der Feststellung, daß der Eigenbetrieb des Klosters (frühere Curtis) noch im 17. Jh (StAA 4685) dieses Magschwiler Gebiet zum größten Teil selbst bewirtschaftete: an Äcker etwa 16 Jucharten, an Wies- und Weideland etwa 40 Jucharten. Die ehemalige Allmend (Niederwinkel) gehörte laut Anspruch des Klosters (siehe unten S. 246) zu dessen Besitz. Demnach gehörte mit wenig Ausnahmen das Gebiet an den Klosterhof.

stätten mit wenig Ackerland zugewiesen worden (Lage der 14 Diurnalen!). Auf der neugerodeten Staffel, am Rande des Kulturlandes, entstanden die Gebäude der aus den Acta Murensia und den Urbarien bekannten Mansen oder Huben²². Ihre Sonderlage entsprach auch ihrer Sonderstellung innerhalb des Fronhofverbandes²³. War schon um 1300 die Ansammlung von Diurnalen in Hermetschwil als «dorff» empfunden worden, so erschien der Name Staffeln lange nur im Verein mit den «erbhuoben ze Staffeln», später dann «höff ze Stafflen»; dies macht auch erklärlich, daß in den Acta Murensia Staffeln nicht aufgeführt wird, es besaß keine rechtliche Selbständigkeit, sondern war als junges Rodeland dem Fronhof – der alten Siedlung Hermetschwil – untergeordnet.

Wir nehmen an, daß mit der Kolonisation des Gesamtgebietes die in Muri geübte Dreizelgenwirtschaft eingeführt worden war²⁴.

2. Zur Entstehung der Dorfgemeinde und ihrem Verhältnis zum Kloster

Als Grundlage zur Bildung einer dörflichen Gemeinde nennt Friedrich von Wyß²⁵ kirch-, wirtschafts- oder gerichtsgenossenschaftliche Bindungen. Im Falle Hermetschwils treffen alle diese drei Punkte zu. Grundlage einer wirtschaftlichen Genossenschaft bildete das System der Curtis mit den in sie hörigen Bauerngütern. Instrument der rechtlichen Verständigung zwischen Herrschaft und Bauernsame hatte in Muri das im 11. Jh von den Bauern selbst gewählte Hofrecht aus Luzern gebildet²⁶, das vermutlich auch in den andern Grundherrschaften des Klosters Muri Geltung bekam. Damit wurden die Bauern vom Grundherrn zu einer Agrargemeinschaft zusammengeschlossen: Der Vertreter des Grundherrn, der Propst, stattete die Huber mit Vieh, Werkzeug und Saatgetreide aus. Dafür fronten Groß- und Kleinbauern gemeinschaftlich auf dem Herrenhof. Die Bauern hatten aber auch untereinander auf Grund der Dreizelgenwirtschaft und der gemeinschaftlich genutzten Weide gemeinsame Interessen. Auch kirchlich²⁷ und gerichtlich²⁸ bildete das Gebiet eine Einheit.

²² Über die Begriffe Mansus, Diurnalis siehe oben S. 80, Anm. 16.

²³ Siehe unten S. 253.

²⁴ Siehe unten S. 235.

²⁵ FR. v. WYSS, *Landgemeinde*, S. 42.

²⁶ AM 61–64, Hofrecht des Murbachschen Klosters Im Hof in Luzern.

²⁷ Siehe unten S. 264 ff.

²⁸ Siehe unten S. 275 ff.

Mit der Übergabe des Gebietes von Hermetschwil an die Frauen gingen alle Rechte ans Frauenkloster über, das seinerseits Mittelpunkt der grund- und gerichtsherrlichen Verwaltung wurde, die die drei Zwinge (Gerichtsbezirke) Hermetschwil, Rottenschwil und Eggenwil erfaßte. Die Entwicklung des einzelnen Zwinges konnte um so freier vor sich gehen, je weiter er vom Kloster entfernt lag, wie unten aufzuzeigen sein wird.

So wie die Genossenschaft der abhängigen Bauern vom Grundherrn konzipiert worden war, so wurde sie auch von ihm gefördert: Den Genossen war es verboten, außerhalb dieser Gemeinschaft sich zu verheiraten, nach Möglichkeit sollte freiwerdendes Lehengut den Genossen zukommen, sie besaßen deshalb das Zugrecht zu den Erblehen²⁹. Damit versuchte das Kloster fremde Elemente nach Möglichkeit auszuschließen, der Bestand sollte auf die Eigenleute beschränkt bleiben. Setzte sich aber ein Fremder in der Gemeinde fest und blieb Jahr und Tag «unversprochen», so wurde er unfrei, ein Eigenmann des Klosters³⁰.

Zur festen Ortsherrschaft des Klosters kam hinzu, daß rund die Hälfte des verfügbaren Bodens in dessen eigener Bewirtschaftung lag³¹ und das Kloster sich deshalb selbst als «halbe gmeind» bezeichnete³².

Eine selbständige Gemeinde konnte sich so bis 1798 nicht bilden. Die bäuerliche Genossenschaft erhielt dafür Teil- und Mitspracherechte.

²⁹ UBH 36: Hofrecht des Klosters, aufgezeichnet zu Anfang 15. Jh, seit wann es geübt wurde, ist nicht bezeugt (vgl. den Introitus). Dasselbe Hofrecht ist für das Kloster Königsfelden schon von 1351 schriftlich überliefert (RQ Aargau, Bd II, S. 13).

³⁰ Ebenda.

³¹ Gesamtfläche des Gemeindebannes nach den Messungen von 1923 (*Schweizerische statistische Mitteilungen*, VII, Heft 3, 1925): 336 ha. Die ungefähre Verteilung des Bodens nach den Angaben des Bereinbuchs von 1646 berechnet (StAA 4685):

Tabelle 14

| | Kloster | Gemeinde/Genossen |
|-----------------------|-----------|----------------------------|
| Ackerland | 20,25 ha | 75,13 ha |
| Wiesen und Weiden | 47,39 ha | 63,18 ha |
| Wald | 102,06 ha | 26,33 ha (Gemeinde: 20 ha) |
| Wohnfläche/Baumgärten | 1,66 ha | |
| Total | 169,70 ha | 164,64 ha |

³² StAA 4540, 137.

Gewisse Funktionen, die auch eine selbständige Gemeinde auszeichneten, wurden ihr mit dem Konsens des Klosters übertragen.

Wenden wir uns vorerst den verschiedenen Bezeichnungen zu, unter denen die Genossenschaft und ihre Mitglieder sich im schriftlichen Verkehr darstellten, und versuchen wir sie verfassungsgeschichtlich zu interpretieren.

In Urbar I der Frauen wird das Konglomerat von Kleinbauernbetrieben kurz «dorff» genannt, ein Ausdruck, der nicht mehr als «Siedlung» aussagt. Immerhin erscheinen daneben die «erbhuoben» auf Staffeln grundherrlich mehr gebunden zu sein. Wiederum als «dorff» bezeichnet – auch wiederum als Siedlung ohne Kompetenz einer Gemeinde gemeint – wird Hermetschwil bei der Teilung des Niederwinkels im Jahre 1511 erwähnt³³. Die Bezeichnung «gmeind» fällt erst sehr spät, und zwar in Zusammenhang mit der Nutzung der Gemeinwerke 1563³⁴: Die «gmeind» ist die Gemeinschaft der in den «gemeinden... höltzeren» nutzungsberechtigten Bauern aus Hermetschwil und Staffeln. 1593 tritt die «gantze gmeindt des dorffs daselbst zu Hermetschwil»,³⁵ 1600 die «ganze Gemeind zu Hermetschwil und Staffeln»,³⁶ 1623 die «gemeind» Hermetschwil³⁷ und 1654 «ein ehrsame gemeind zue Herrmetschwyl»³⁸ zT als Urkunder, zT als Vertragspartner urkundlich auf. Verschieden sind die Anlässe zu den einzelnen Verträgen, allen jedoch gemeinsam das Interesse der Bauern an der Nutzung von Grundstücken und Gemeinwerk, das in ihnen vertreten wird: So geben 1593 Kloster und «Gemeinde» die Einwilligung zur Ablösung eines Kernenzinses, der von einem Grundstück in Hermetschwil beiden zugute gekommen war. 1600 wie 1623 müssen Kloster und «Gemeinde» die Einwilligung zu Häuserneubauten an Gemeindegliedern geben und dabei deren Nutzungsrechte an den Gemeinwerken regeln. 1654 verkauft die «Gemeinde» dem Kloster eine Bodenrente in Staffeln, die vordem durch die Bauern gemeinschaftlich genutzt worden war. Die Gemeinschaft der Bauern, die «Gemeinde», tritt uns hier als juristische Person in Verträgen entgegen. Zugleich ist sie Rentenbezügerin und trifft – im Verein mit dem Kloster – Entscheidungen zur Nutzung der Gemeinwerke durch ihre Mitglieder. Dieses Mitspracherecht bei Verfügungen in den dörflich-wirtschaftlichen Fragen

³³ UBH 94.

³⁶ UBH 184.

³⁴ UBH 131.

³⁷ UBH 197.

³⁵ UBH 178.

³⁸ UBH 216.

– immer ist ja dabei auch das Kloster beteiligt, eine selbständige Entscheidung findet sich nirgends – kommt noch schärfer in den jährlichen Gemeindeversammlungen, den sogenannten Zwingbesetzungen, zum Ausdruck, wie wir unten in Kapitel V zeigen werden.

Betrachten wir daneben die Bezeichnungen für die Gemeindeglieder, die aus den «Aufzeichnungen»³⁹ Äbtissin Brunners, auch aus den verschiedenen Protokollen des Klosters hervorgehen⁴⁰, so wird im 17./18. Jh der «dorfsgenoß» wie der «gemeinsgenoß» ohne Unterscheidung gebraucht; häufiger tritt jedoch die Bezeichnung «zwingsgenoß», analog zur Bezeichnung des Gemeindebannes mit «zwing»,⁴¹ auf. Dieser Einfluß aus dem gerichtsherrlichen Vokabular mag wohl auch der Schreiberin – einer Klosterfrau – zugutegehalten werden; immerhin fällt ein Licht auf die starke Stellung des Gerichtsherrn (Kloster) in der Gemeinde.

Die neben Hermetschwil ebenfalls als grund- und gerichtsherrlich anzusprechenden Orte Rottenschwil und Eggenwil entwickelten sich in der gleichen Zeit etwas freier. 1604 erhielt das am weitesten entfernt liegende Eggenwil einen «Dorfbrief».⁴² Die vermutlich sukzessive an den Gemeindeversammlungen aufgestellten Artikel zur Regelung des dörflich-wirtschaftlichen Lebens wurden vom Landvogt, H. R. Schmid von Glarus, zusammengestellt und vom Kloster genehmigt. Trotz der verlangten Genehmigung durch den Grund- und Gerichtsherrn bedeutete der Dorfbrief ein Stück eigener Konstitution, die einer Willkür von Seiten des Klosters wie einzelner Gemeindeglieder einen Riegel schob. Auch Rottenschwil erhielt – allerdings erst 1691 – seinen «Dorfbrief». Die 1677 ohne Erlaubnis der Äbtissin gestartete Unternehmung dieser beiden Gemeinden, zu einem – vermutlich auf mehr Selbständigkeit dringenden – Dorfbrief zu kommen, mußte scheitern. Die vom Landvogt (Aurelian Zurgilgen von Luzern ?) ausgestellten Briefe wurden von Äbtissin Reding zuhanden des Klosters herausverlangt, da sie wider die Rechte des Gottshauses wären. Wir kennen leider ihren Inhalt nicht. Da die beiden Briefe, die im Archiv der Frauen hätten liegen sollen, nicht überliefert sind, muß angenommen werden, daß man sie vernichtet hat⁴³.

³⁹ StAA 4538, 1 ff.

⁴⁰ StAA 4556–60.

⁴¹ Vgl. auch Zwingbesatzung (Zwing-Niedergerichtsbezirk, aus «Twing (Zwing) und Bann» sich entwickelnd).

⁴² *Argovia 8*: Druck des Briefes.

⁴³ Sammlerbuech B, fol. 677/371 ff (Archiv Hermetschwil).

Als 1798 (23. Juni) nach dem Sturze des alten Regimes unter der neugebildeten helvetischen Regierung der zum Gemeindeagenten ernannte Bauer Donat Abbt den Auftrag bekam, die Gemeinderechte von Hermetschwil aufzuzeigen, meldete er der Regierung, daß die Rechte der Gemeinde in der Offnung des Gotteshauses aufgezeichnet stünden, ein Dorfbrief wäre ihm nicht bekannt⁴⁴. Tatsächlich wurde der 1563 unter Meisterin Meliora aufgesetzte Vertrag zwischen dem Kloster und den Bauern von Hermetschwil/Staffeln vom Kloster als «Dorfbrief» bezeichnet⁴⁵. Im Gegensatz zu den Dorfbriefen der beiden andern Gemeinden darf er als eine den Bauern aufgedrängte Anerkennung der alten Grundherrschaft mit sehr wenigen Zugeständnissen gegenüber den Erblehennnehmern gelten. Das Kloster verwahrte sich darin gegen die freie Interpretation der Erbleihe, die Hofteilungen und Grundstücksverkäufe durch die Bauern mit sich brachte. Es verbrieftete die Pflicht der Bauern, dem Kloster nach Bedarf zu fronen. Bei Bedarf sollte das Kloster auch Bauholz aus dem Gemeinde- und Privatwald der Bauern beziehen dürfen, und dergleichen. Daß die Verbriefung der starken Stellung des Klosters im Dorf von den Bauern 1798 verschwiegen wurde, ist begreiflich.

Aus dem oben erwähnten Bericht des Gemeindeagenten Abbt an die helvetische Regierung geht deutlich die abhängige Stellung der Gemeinde Hermetschwil vom Kloster hervor. Was wir hier in den paar Punkten kurz dartun, wird seine Erläuterung unten finden.

1. besaß Hermetschwil/Staffeln 1798 kein Gemeindegut außer dem Gemeindewald (50 Jucharten).
2. besaß Hermetschwil/Staffeln 1798 kein Armengut, den Unterhalt der Armen besorgte das Kloster.
3. war das Waisenwesen vom Kloster organisiert.
4. besaß Hermetschwil/Staffeln wenig Gemeindevermögen, worüber die Gemeinde dem Kloster rechnungspflichtig war.

Die Beantwortung der verschiedenen Fragen endete beim Gemeindeagenten der über Nacht selbständig gewordenen Gemeinde Hermetschwil/Staffeln mit der Bemerkung, daß sie keine Quelle zur Steuerung der Armut kannten, außer «man lasse das Gotteshaus in Bestand»⁴⁶.

⁴⁴ StAA, Helvetisches Archiv, Nr. 9443.

⁴⁵ Vertrag UBH 131; StAA 4538, 17.

⁴⁶ StAA, Helvetisches Archiv, Nr. 9443.

3. Die Gemeindezugehörigkeit

Die Grundlage der späteren Gemeinde bildete – wie wir gesehen haben – die grundherrliche Familie, die alle Bewohner in der Grundherrschaft einheitlich erfaßte. Innerhalb dieses Verbandes, vermutlich auch mit ihm in Kongruenz, mußte sich schon früh der Interessenverband der «Genossen» gebildet haben. Im Hofrecht vom Anfang des 15. Jhs⁴⁷ treten die Genossen insofern als eine gegen außen geschlossene Gemeinschaft auf, als die Meisterin nicht befugt war, einen «Ungenossen» einem Genossen schädlich zum Genossen zu machen. Aus dem Hofrecht geht ebenfalls die Privilegierung der Genossen hervor: Sie besaßen vor den Ungenossen das Zugrecht zu den freiwerdenden Lehen. Nach späteren Quellen⁴⁸ besaßen sie auch das Zugrecht zu Vieh, Heu, Stroh, Holz und Nahrungsmitteln, die im Zwing feilgeboten wurden. Ein schon getätigter Verkauf, der einen Genossen zugunsten eines Fremden übergangen hatte, konnte rückgängig gemacht werden, falls der Genosse «Notdurft der eigenen Haushaltung» nachweisen konnte und die Ware um den «Kaufschilling» übernehmen wollte. Wer aber im Spätmittelalter zu den Genossen – und somit zur Gemeinde – gehört hatte, geht aus den Quellen nicht hervor. Wie aus andern Gemeinden bekannt ist⁴⁹, gehörten die zugtierbesitzenden Bauern, die Ackerbau trieben und in den Gemeinwerken (Wald und Allmend) nutzungsberechtigt waren, zur Gemeinde. Ihre Rechte waren politischer und wirtschaftlicher Natur, die politischen Rechte erlaubten ihnen die Teilnahme an Gemeindeversammlungen mit Stimmrecht in den dort behandelten Fragen über die Organisation der dörflichen Wirtschaft und die Besetzung eines der Gemeindeämter. Im Wirtschaftlichen war ihnen das Recht auf gemeinsame Nutzung der Gemeinwerke gegeben. Die nicht aktiv berechtigten, dessenungeachtet der Wirtschaftsordnung der Genossen unterworfenen Bewohner der Dörfer, setzten sich aus Kleinbauern, Taglöhnnern und Hintersässen zusammen. Nach den Untersuchungen Siegrists in der Herrschaft Hallwil machte diese minderberechtigte Schicht die Hälfte bis $\frac{2}{3}$ der Gesamtbevölkerung aus⁵⁰.

⁴⁷ UBH 36, S. 26.

⁴⁸ StAA 4540: Die 1692 unter Äbtissin Brunner bereinigte Offnung, die alle in Hermet-schwil geübten Rechte erfaßte (siehe unten S. 282), hier: S. 126.

⁴⁹ K. S. BADER, Dorfgenossenschaft, S. 282 ff / J. J. SIEGRIST, *Hallwil*, S. 191.

⁵⁰ Ebenda, S. 192.

Betrachten wir nun die Verhältnisse in Hermetschwil/Staffeln: Die Pestzeit von 1348 bis 1350 mußte die Bevölkerung stark dezimiert haben. Eine bis ins 16. Jh anhaltende niedrige Bevölkerungszahl veranlaßte die Herrschaft, die zT brachliegenden Lehen – besonders Kleinlehen waren davon betroffen worden – zusammenzulegen, was zur Bildung von rentablen Betrieben führte⁵¹.

Im 15./16. Jh besonders ist den Angaben der Urbare⁵² zu entnehmen, daß fast alles Land in Händen weniger Familien lag. Diese mußten die Gemeinde gebildet haben. Ob nun die zwei oder drei Lehenleute, die von Hofstätten und Einzeläckern kleine Zinse leisteten und somit als Tauner⁵³ angesprochen werden können, nun außerhalb der Gemeinde standen und als Ungenossen behandelt worden waren, können wir mangelnder Quellen wegen fürs 15. Jh nicht entscheiden. Laut eines Vertrages von 1563 mit den Lehenleuten von Hermetschwil/Staffeln, der sich an die «meyere, so des gotzhuß höff zuo Hermatschwyl und uff Stafflen besitzen» wendet, bestand die «gmeind» aus den mit 10 Bauern angegebenen Lehenleuten des Klosters⁵⁴. Leider setzen die Zinsbücher erst 1582 ein. Immerhin stimmt die Zahl der von Bauern bewirtschafteten Lehenhöfen immer noch mit der von 1563 überein. Außer diesen 10 Höfen, kleinern und größern Ausmaßes, gab es in Hermetschwil/Staffeln in der zweiten Hälfte des 16. Jhs allemnach keine Lehen mehr. Die «gmeind» von 1563 hatte also alle Lehenleute des Klosters umfaßt, dh nicht nur die reichen Bauern wie die Oswald, Huber und Meyer, die auch 1582 noch dieselbe Stellung einnahmen, sondern auch die sonst wenig bekannten, 1582 verschwundenen Lehenleute wie Schwartz, Schmuckli und Lang, die vermutlich mittelgroße bis kleine Lehen innegehabt hatten, zT auch Taglöhnerarbeit verrichtet haben mochten. Aus den im 17. Jh vermehrt einsetzenden Quellen ist nun voll zu entnehmen, daß die Tauner neben den Bauern politisch berechtigt und ebenso zu den Gemeindeämtern zugelassen waren⁵⁵. Die wirtschaftlichen Rechte – die Nutzungsberichtigung in den Gemeinwerken – hingegen erfuhren noch gegen Ende des

⁵¹ Siehe unten S. 255.

⁵² StAA 4532.

⁵³ Tauner: Über wenig Besitz verfügende Taglöhner.

⁵⁴ UBH 131: Heinrich Oswald, Heinrich Schwartz und Jop Schmuckli (!) ab Stafflen, Carle und Baschli Lang, Joachim und Georg Huober, Ruodi Oswald, Uli Meyer und Gross Cuonrat / Meier: Bezeichnung für «Bauer», keine Amtsbezeichnung.

⁵⁵ StAA 4551, 54–60; 4781.

16. Jhs eine Abspaltung von den politischen. Mit Ausbildung der Gerechtigkeiten, auf die einzelnen Hofstätten radizierte Rechte an der Gemeindewerknutzung darstellend⁵⁶, gehörten die wirtschaftlichen Rechte nicht mehr in den Bereich der Gemeinderechte, deren Besitz den Genossen ausmachte. Sie waren käuflich geworden wie schon viel früher die Erblehen und kein Privileg mehr⁵⁷.

Ungenoß war nun – vermutlich seit dem 16. Jh – nur noch der Fremde, der Einlaß in die Gemeinde begehrte, und der Hintersäß. Die Bevölkerungsvermehrung, die sich im Dorf seit der zweiten Hälfte des 16. Jhs auszuwirken begann⁵⁸, bewirkte einen engen Zusammenschluß der Bauern gegen fremde Lehenleute, da eine Übernutzung der Gemeinwerke befürchtet wurde. Seit dem Ende des 16. Jhs mußte sich jeder Bewerber beim Landvogt über freie Geburt, Herkunft und den Grund seines Wegzugs aus der vorigen Gemeinde ausweisen. Stellten sich weder die Gemeinde noch das Kloster einer Aufnahme dieses Mannes entgegen, konnte er den «einzug» erlegen, eine Gebühr, die zu Ende des 16. Jhs / Anfang des 17. Jhs noch je 10 fl an Gemeinde und Kloster und 20 fl an den Landvogt betrug⁵⁹, im 18. Jh auf 35 gl an Gemeinde und Kloster stieg⁶⁰. Über diesen Einkauf hinaus mußte der Anwärter auf die Gemeindezugehörigkeit eine einmalige «Trostung» (Bürgschaft) von 100 gl an die Gemeinde und von einem Müt Kernen jährlich ans Kloster geben⁶¹.

⁵⁶ Siehe unten S. 245 ff.

⁵⁷ Vgl. K. S. BADER, *Dorfgenossenschaft*, S. 282: Die Erblehen waren allgemein den Vollbauern vorbehalten, so daß die Tauner keinen eigentumsähnlichen Besitz sich erwerben konnten. Für unser Gebiet: um 1300 (Urbar I) sind mit wenigen Ausnahmen alle Güter in Hermetschwil/Staffeln Erblehen, wir vermuten gar, daß die 5 wirklichen Großhöfe, die Huben, länger in der größeren Abhängigkeit vom Grundherrn – als Handlehen – geblieben waren, vgl. die überaus strengen Bestimmungen über Huben U B H 36. Für unser Gebiet muß deshalb gelten, daß auch Tauner Erblehen erwerben konnten.

⁵⁸ Siehe unten S. 222, auch Tabelle 18.

⁵⁹ Seit 1573 nachweislich mußte diese Gebühr an den Landvogt entrichtet werden (MEYER, Nutzungskorporationen, S. 112). Für das Gemeindegeld läßt sich der Zeitpunkt nicht bestimmen.

⁶⁰ *Verteilung*: Kloster: 5 gl, Kirche (zuhanden des Klosters): 5 gl, Gemeinde: 25 gl, wovon die Hälfte dem Kloster als «halber gmeind» zukam. Das Einzugsgeld anderer Gemeinden betrug zwischen 15 gl (Alikon) und 100 gl (Boswil). Da der Einzüger über die 35 gl noch 100 gl an die Gemeinde zu leisten hatte, stellt sich die Gemeinde Hermetschwil/Staffeln somit ziemlich hoch (StAA 4540, 135). Siehe auch STREBEL, *Verwaltung der Freien Ämter*, S. 147.

⁶¹ Siehe unten S. 247, Anm. 208.

Dieses hohe Einzugsgeld hielt minderbemittelte Bauern von der Gemeinde fern und reduzierte so allgemein die Zahl der Bewerber.

Hintersässen, Leute ohne jegliche Rechte, die man «uf klag und fehler nach belieben möge heißen von dannen ziehen»⁶², wie eine zeitgenössische Definition des Hintersässen lautet, sind erst aus dem 17./18. Jh überliefert. Ihre kleine Anzahl und ihre Rechtlosigkeit brachte sie selten in die Überlieferung, obwohl wir annehmen müssen, daß es sie auch schon vorher im Dorf gegeben hatte. Meist handelte es sich um Knechte, die von einem Bauern in die Gemeinde gezogen und zu Hause einquartiert wurden, oder wie der «Welsch-Peter», der «lange Jahre allda hushablich gewesen und den Lüthen getauunet und gearbeitet und sich allda ingewibet, aber niemal ingekaufft» hatte⁶³.

Gesuche um Eingliederung in die Gemeinde gingen oft von solchen Hintersässen aus. Sie wurden meist abgelehnt, da man die Zahl der Unbemittelten nicht vergrößern wollte. Es konnten etwa auch Kompromisse geschlossen werden, wie der seltsame Fall der zwei Fahrwanger Bauern Hochstraßer und Franz zeigt. Sie wurden zur Gemeinde zugelassen, durften jedoch nur als *ein* Mann (Genoß) gelten, nur *eine* Stube und *einen* Herd besitzen und keinen seinen Teil in fremde Hand geben⁶⁴. Wenig geneigt war man auch Gewerbetreibenden, die vermehrte Ansprüche an die Gemeinwerke, besonders an den Wald, machten. 1671 hatte Wagner Stöckli aus Besenbüren mit vier Söhnen den damals größten Hof als Erblehen vom fröhern Lehentrager gekauft. Dem Einzug des wohlhabenden Wagners widersetzte sich jedoch die Gemeinde, da sie wenig eigenes Holz besaß und die Übernutzung des Waldes durch die Ausübung des Wagnerhandwerkes fürchtete. Schließlich ließ sie sich herbei, den Vater und seinen ältesten Sohn als Genossen aufzunehmen. Die andern drei Söhne blieben Hintersässen, zwei wanderten später wieder weg⁶⁵.

Als Vorstufe zu einem persönlichen, vom Wohnsitz unabhängigen Gemeindebürgerrecht darf die Bestimmung der Klosteröffnung von 1691 gelten, die einem wegziehenden Genossen erlaubte, sein Mannrecht⁶⁶ in der Gemeinde zurückzulassen – somit Zwinggenosse und Gotteshausmann

⁶² StAA 4538, 113.

⁶³ Ebenda.

⁶⁴ Ebenda, 112.

⁶⁵ Ebenda.

⁶⁶ Eine Art Heimatschein.

zu bleiben, was ihm die Rückkehr jederzeit ermöglichte. Alle 9 Jahre hatte er sein Gemeinderecht zu erneuern mit einer Gebühr von 1 gl und 9½ β und durfte an seiner Statt keinen Fremden setzen⁶⁷.

4. Aufgabe und Organisation der Gemeinde, ihre Verwaltung

Alljährlich versammelten sich die Gemeindeglieder von Hermet-schwil/Staffeln zu Ende des Jahres (am Kindlintag: 28. Dezember) zur «Zwingsbesatzung», der Gemeindeversammlung⁶⁸. Politisch berechtigt war jeder Lehenmann des Klosters, der sich in die Gemeinde eingekauft und über 16 Jahre alt war⁶⁹. Ausgeschlossen waren die Hintersässen. Da unsere Quellen nicht weiter zurück als ins 17. Jh reichen, sollen die Verhältnisse des 17./18. Jhs beschrieben und auf mögliche frühere Zustände hingewiesen werden.

Die Versammlung fand unter dem Vorsitz der Äbtissin, im Beisein des Ammanns und einiger Konventualinnen im Gästehaus statt. Hauptaufgabe der Versammlung war die Neubesetzung der Gemeindeämter sowie die Aburteilung der Genossen, die sich im laufenden Jahr gegen die Flurverfassung und gegen die Regeln bei der Nutzung der Gemeinwerke vergangen hatten. Neue Gebote und Verbote zur Regelung der dörflichen Wirtschaft wurden hier diskutiert und mußten von der Gemeinde sowie den Vertretern des Klosters genehmigt werden⁷⁰.

Zu den Gemeindeämtern zugelassen waren im 17./18. Jh Bauern *und* Tauner. Mit der steigenden Verarmung der Bauern im Laufe des 17./18. Jhs nahm die Zahl der «reichen» Bauern immer mehr ab, die Zahl der Tauner erhöhte sich⁷¹. Dies zeigt sich deutlich auch in der Besetzung der Ämter, die in der zweiten Hälfte des 18. Jhs fast ausschließlich von Taunern verwaltet wurden:

⁶⁷ StAA 4540, 150.

⁶⁸ Über den Ursprung der Zwingsbesatzung aus dem Ding der Gerichtsherrschaft, siehe unten S. 281.

⁶⁹ StAA 4827, 174: fürs 18. Jh.

⁷⁰ Hiezu ausführlicher siehe unten S. 282.

⁷¹ Siehe unten S. 222, 224, 256 ff; Tabelle 19.

Tabelle 15

| Dorfämter | 1706 | 1764 |
|---------------|--------------------------|-------------------------------|
| Dorfmeier | Keusch Uli, Tauner | With Heinrich Leontzi, Tauner |
| Weinschäzter | Huber Klaus, Tauner | Oswald Antoni, Tauner |
| Bannertrager | Stöckli Marti, Bauer | Huber Wolfgang, Tauner |
| Kreuztrager | Abbt Andres, Vollbauer | Oswald Antoni, Tauner |
| Bettlerführer | Huber Hans Jogli, Tauner | Huber Wolfgang, Tauner |
| Feuerläufer | Rey Uli, Schneider | Stöckli Joseph, Weber |
| | Abbt Hans, Vollbauer | — |
| | Huber Klaus, Tauner | — |
| | — | Keller Antoni, Lehenmüller |
| | — | Rey Klaus, Maurer |
| | — | Stöckli Joseph, Weber |
| | — | Stöckli Joseph, Tauner |

Das wichtigste Amt nun war das der *Dorfmeier*⁷². Nach dem Muster der Grundherrschaft Muri⁷³ finden sich in Hermetschwil wie den beiden Gemeinden Eggwil und Rottenschwil, die dieselbe Ämterbesetzung aufweisen, zwei Dorfmeier, der «alte» und der «neue». Jedes Jahr hatte ein neuer Dorfmeier gewählt zu werden. Gewählt war jeder – auch in den andern Ämtern – der ein Mehr und die Bestätigung durch die Äbtissin bekam. Jeder Wahl folgte die Ablegung des Amtseides⁷⁴. Der «alte» Dorfmeier mußte für eine neue Amtszeit bestätigt werden. Mit dieser Einrichtung erhielt sich eine gewisse Kontinuität in der Amtsführung. Die Aufgabe der Meier bestand darin, im Auftrag der Gemeinde und des Klosters die Kontrolle über Einhaltung der Flurgebote (Aufsicht über Zäune und geregelten Anbau und Ernte, Kontrolle der Brachweide), die Aufsicht über die Nutzung der Gemeinwerke (Ausgabe des zu fällenden Holzes, Kontrolle der jedem Genossen zukommenden Holzmenge, Aufsicht bei der Beringung der Schweine usw.) durchzuführen. Auch die

⁷² Ein ehemals allein vom Grundherrn besetztes Amt, das vielerorts vier Dorfmeier, auch Vierdeute genannt, zur Aufsicht über Einhaltung der Dorfordnung zählte (Fr. v. Wyss, *Landgemeinden*, S. 47). Für unser Gebiet lassen sich die Dorfmeier erst in der zweiten Hälfte des 16. Jhs belegen, über den Zeitpunkt der Einführung des Amtes ist nichts bekannt.

⁷³ StAA, Muri, Urkk. Nr. 799 (Vertrag und Erlüterung für Ampt und Zwing Muri von 1589).

⁷⁴ Eide in der Offnung, StAA 4540.

Kontrolle von Feuerstätten und Feuereimern in jedem Haus unterstand ihnen. Säumige und Zu widerhandelnde wurden von ihnen verwarnt oder mit einer Buße belegt⁷⁵. Am Ende des Jahres hatten sie den Gemeindegenossen über die eingenommenen Bußen, die zur Hälfte ans Kloster und zur Hälfte an die Gemeinde kamen, sowie über die Amtsführung Rechenschaft abzulegen. Das Dorfmeieramt war neben dem der Feuerläufer das einzige, das eine Besoldung (1 gl 10 β) eintrug⁷⁶.

An der Zwingbesatzung mußte auch ein *Weinschätzer* gewählt und der letzttjährige bestätigt werden. Zu Anfang jeder Amtsperiode hatten diese zwei Männer den Wein des Dorfwirts zu schätzen, nicht nach dem Preis, den der Wirt dafür bezahlt hatte, nicht nach Neid und Haß, sondern nach Geschmack und Farbe⁷⁷. Gewählt werden mußten auch jedes Jahr ein *Banner*-, ein *Kreuz*- und vier *Himmeltrager*, die in den Prozessionen und Flurumgängen des Klosters mitwirkten.

Eines der Ämter war auch das des *Wirts*. Er hatte jedes Jahr durch die Äbtissin bestätigt zu werden, da ihr das Tavernerecht zustand⁷⁸. Unter Eid mußte sich der Wirt verpflichten, sich täglich mit Wein, Fisch, Fleisch u. a. a. zu versehen. Nach der Schätzung des Weines durch die Weinschätzer bezahlte er zum voraus das «Umgelt» (Ungeld): eine Taxe von 5 β auf jeden auszuschenkenden Saum Wein. Sollte der Wirt andern und nicht den geschätzten Wein ausschenken, verfiel er der Buße der Äbtissin. Ebenso konnte sie ihn büßen, falls ihn jemand wegen Mangel an Brot und Wein anklagte. Der jährliche Umsatz an Wein belief sich in den Jahren 1701/03 auf 8 bzw. 10 Saum (= 1288 Liter / 1610 Liter). Das Amt des Wirtes war nicht immer besetzt⁷⁹.

Im 18. Jh erst findet sich das Amt der *Feuerläufer* verzeichnet. Die primitive Feuerwehr, in Hermetschwil/Staffeln waren es drei oder vier Männer auf die beiden Gemeindehälften verteilt, die im Falle einer Feuersbrunst in den benachbarten Gemeinden Hilfe holten, ist für alle Gemeinden in der Umgebung überliefert. Außer den Feuereimern – die jede Haushaltung selbst zu besorgen hatte – wird bis ins 18. Jh kein Feuerwehrgerät erwähnt; 1732 kaufte Äbtissin Mechthild eine Feuer-

⁷⁵ Über die Höhe der Bußen usw. siehe unten S. 282.

⁷⁶ StAA 4540, 151–55.

⁷⁷ StAA 4556, 4 ff.

⁷⁸ Es handelt sich hier nicht um ein Gemeindeamt, das Tavernerecht war sowohl ein grund- wie ein gerichtsherrliches Recht, siehe unten S. 298.

⁷⁹ StAA 4556, 4 ff, zB 1627 vacant.

spritze, die im Klosterbezirk eingestellt wurde. Feuerläufe damit sind bis nach Bremgarten überliefert⁸⁰. Bei Feuersbrünsten wurde für die geschädigte Gemeinde, denn meistens griff das Feuer gleich auf verschiedene Häuser über, in den Freien Ämtern die sogenannte Brandsteuer erhoben. Die Sammlung wurde mittels eines vom Landvogt beglaubigten Briefes durchgeführt⁸¹.

Eine organisierte Armenfürsorge besaß die Gemeinde nicht, es war auch kein Armengut vorhanden. Vor allem das Kloster, dann auch die vermöglichen Gemeindeglieder halfen ihren Dorfleuten in der Not⁸². Gemeindearme, die «von Haus zu Haus» abgeschoben wurden, waren unbekannt⁸³. Häufig dagegen und eine Landplage waren die durchziehenden Bettler. Besonders der Dreißigjährige Krieg brachte viel fremdes Volk in die Freien Ämter. Da ihnen die Städte versperrt waren, ergoß sich der ganze Strom in die freiämterischen Gemeinden, besonders aber in jene Orte, deren Mildtätigkeit bekannt war, wie Muri und Hermetschwil⁸⁴. Kloster und Gemeinde mußten gegen diese Überflutung einschreiten. Es war verboten, Bettlern länger als zwei Nächte Unterschlupf zu gewähren. Trotzdem ging im Kloster oft die Klage ein, daß die Leute zu lange an der Kost gehalten würden. Doch wurden die Bauern vielfach von den als «bößes Lumpengesind» bezeichneten Bettlern mit Drohungen wie der Brandstiftung erpreßt. Ein mit den Nachbargemeinden getroffenes Abkommen sollte diese Plage erleichtern. Von der Gemeinde wurde ein Grundstück, die Bettlermatt, gestellt, dessen Erlös zweien von der Gemeindeversammlung gewählten Bauern zukam. Diese besaßen den Auftrag, die meist in Gesellschaft reisenden Vagabunden bei ihrer Ankunft mit Roß und Wagen aus der eigenen in die Nachbargemeinde abzuführen. Diese sogenannten *Bettlerfuhren* waren genau organisiert. Nach Bremgarten durften keine geführt werden, wie auch Bremgarten der Gemeinde Hermetschwil/Staffeln keine liefern durfte. Dafür konnten die Bettler nach Besenbüren, Rottenschwil und Althäusern geführt werden, was diesen Gemeinden ein gleiches Recht gab.

⁸⁰ StAA 4827, 63.

⁸¹ Ebenda.

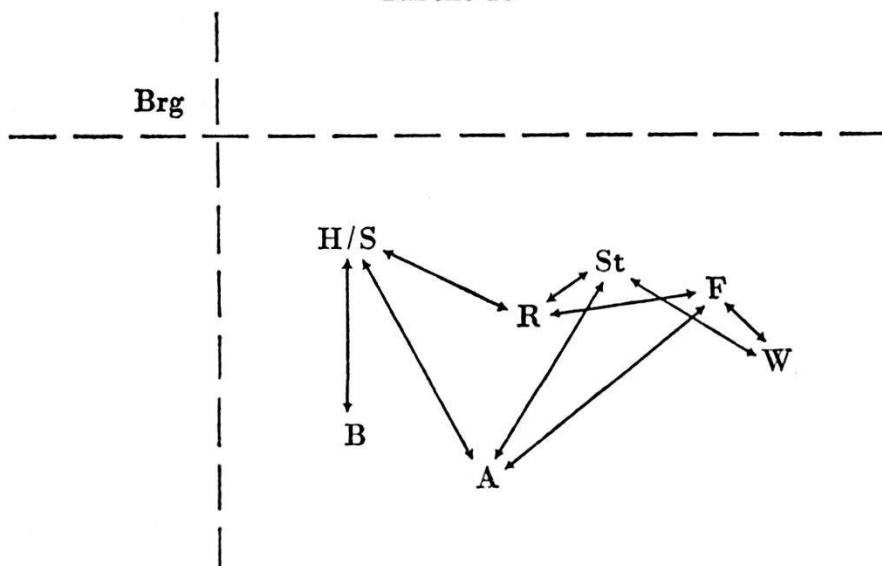
⁸² Siehe Armenspeisung des Klosters, siehe oben S. 179, sowie StAA, Helvetisches Archiv, Nr. 9443.

⁸³ Ebenda.

⁸⁴ StAA 4556, 4 ff (die folgenden Angaben sind den Annalen des Klosters entnommen, StAA 4827).

Die folgende Skizze zeichnet die Organisation der Bettlerfuhren in der Umgebung Hermetschwils⁸⁵:

Tabelle 16



Brg Bremgarten, H/S Hermetschwil/Staffeln, B Besenbüren, R Rottenschwil, St Höfe Stegen, F Steckhof Fahr, W Werd, A Althäusern

Von 1713 an gab die Gemeinde die Bettlermatt an einen einzelnen Bauern um Zins (16 gl jährlich). Die Bauern nun, deren Gemeindeamt die Bettlerfuhren war, stellten bis 1771 der Gemeinde Rechnung über ihre Ausgaben. Von 1771 an mußten alle Bauern mit Pferden die Fuhren ohne Lohn besorgen, als Gegenleistung arbeiteten die Tauner anstelle der Bauern in den Gemeinwerken⁸⁶.

Von seiten der Obrigkeit wurden im 18. Jh schärfere Maßnahmen gegen das herumziehende Volk ergriffen: Es kam zu eigentlichen Bettlerjagden⁸⁷. Immerhin zeigen die durchs ganze 18. Jh hinweg getroffenen Maßnahmen der Gemeinde, daß die Bettler damit nicht aus der Welt geschafft waren.

Ganz dem Kloster überbunden war das *Waisenwesen*. Das Kloster war besorgt, beim Tode des Vaters die Mutter mit den Kindern auf dem Hof

⁸⁵ UBH 231, zu Ende.

⁸⁶ StAA 4556, Jahre 1713 und 1771.

⁸⁷ STREBEL, Verwaltung, S. 203.

zu lassen⁸⁸. Starben aber beide Eltern, verkaufte das Kloster das Erblehen der Kinder oder nahm es zum Kaufpreis zu eigenen Handen. Mit dem Erlös erhielt es die Kinder, die in der Gemeinde verdingt wurden, und ließ sie später ein Handwerk erlernen. Während dieser Zeit übernahm ein «Kindsvogt», ein vom Kloster aus der Gemeinde gewählter Bauer, Aufsicht und Verantwortung für deren Unterkunft. Aus einer Stiftung Äbtissin Brunners wurde er honoriert⁸⁹. In gewissen Fällen verwaltete er auch das Erbgut der Kinder, wofür er zu Ende des Jahres dem Kloster und der Gemeinde Rechenschaft schuldig war⁹⁰.

Die Gemeinde als Ganzes hatte nun aber auch ihre Pflichten. Die eine war der *Unterhalt der Straßen*. Dabei wurde zwischen «Landstraßen», «gemeinen Dorfstraßen» und «Dorfgassen» unterschieden. Als Landstraße galt die Verbindungsstraße Bremgarten–Muri–Luzern, die durch Hermetschwil und das Morental (siehe Flurkarte 4) parallel zur Reuß führt. Bis zur Zwinggrenze in der Hohlengasse hielten sie die Bremgarter in Ordnung, durch den Zwing Hermetschwil war der Gerichtsherr, das Kloster, von der Obrigkeit aus verpflichtet, sie zu unterhalten⁹¹. Der Gerichtsherr seinerseits konnte die Gemeinde zur Mithilfe heranziehen. So sollte die Gemeinde im Winter bei starkem Schneefall räumen helfen. Die gemeinen Dorfstraßen dagegen wurden von den Gemeindegliedern unterhalten. Dazu gehörten die Verbindungsstraßen zwischen Hermetschwil und Staffeln. Die Dorfgassen mußten von den Anstoßern und «von denen, die in der Gaß Bauw machen und zu weid fahren» unterhalten werden⁹². Die Arbeiten bestanden im «gräbenöffnen» (Abzuggraben für das Wasser) und «stauden aufschneiden», was besonders für das zT noch bewaldete Gebiet des südlichen Morentales galt. Nach 1798 kam die Pflicht zum Unterhalt der Straßen ganz an die Gemeinde Hermetschwil/Staffeln⁹³. Daß man sich die Dorfstraße nicht allzu gut unterhalten vorstellen darf, geht aus der Weideerlaubnis für Tauner «in den Straßen»

⁸⁸ Frauen als Lehenleute des Klosters finden sich durchwegs in allen Urbaren zB sind es 1712 drei Frauen, die zinsen und für ihre Haushaltung die Kriegssteuer zahlen (vgl. unten).

⁸⁹ Stiftung von 50 gl, Ende 17. Jh.

⁹⁰ Vermutlich dann, wenn er vom sterbenden Elternteil zu einem «Kindsvogt» ernannt worden war (StAA 4781, 146; 4640, 46). Bestimmungen in der Offnung: 4540, 118.

⁹¹ StAA 4556, 39.

⁹² StAA 4540, 133.

⁹³ StAA 4863.

hervor. Immerhin war in der Dorfmitte die Landstraße so breit, daß sie schon in Urbar I als «breiter wäg» erwähnt wird⁹⁴.

Zu *Gemeinwerken*⁹⁵ in «Holz und Feld» (Wartung des Waldes vor allem) waren nur die Gerechtigkeitsbesitzer⁹⁶ verpflichtet, Tauner ohne Gerechtigkeit waren von den Arbeiten bis 1771 befreit⁹⁷. Die Nutznießer der Gemeinwerke (Wald und Feld) hatten, nach Anteil an einer Gerechtigkeit eingestuft, auf das Aufgebot der Dorfmeier hin zu erscheinen⁹⁸. Drückte sich einer vor der Arbeit, dingte der Dorfmeier auf dessen Kosten einen Taglöhner (Taglohn 20 β, Buße 9 btz).

Wiederum von allen Genossen unterhalten wurden *Brunnen*, *Brunnentröge*, *Bäche* und *Wasserrunsen*. Besonders scheint der Brunnentrog in Nähe der Brunnmatt Anlaß zur «alljährlich und allgemein Klag» gegeben zu haben. Von den Dorffrauen als Waschtrog benützt, wurde er so verschmutzt, daß selbst das Vieh sich weigerte, daraus zu trinken. Das Kloster verlangte in allen Fällen sofortige Reinigung und Bestrafung bei weiterer Verschmutzung⁹⁹.

Auch aus der Gemeindeverwaltung und ihrem Rechnungswesen läßt sich die starke Abhängigkeit vom Kloster ersehen. Verantwortlich für Verwaltung und Rechnungswesen waren die beiden Dorfmeier, der eine auch etwa Seckelmeister genannt. Während des Jahres waren sie der Äbtissin über eingeforderte Bußen Rechenschaft schuldig, da das Kloster die Hälfte davon bezog¹⁰⁰. Auf Ende des Jahres legten sie an der Zwingsbesatzung der Äbtissin und der Gemeinde die Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres vor. Da die wenigen Posten kleine Summen ausmachten und wir keine schriftlichen Abrechnungen vorfinden¹⁰¹, ist es wahrscheinlich, daß die Abrechnungen mündlich vorgetragen wurden. Die wichtigsten Einnahmen ergaben sich aus den Bußen, dem Verkauf von Erträgen aus den Gemeinwerken (Holz, Eicheln usw.) an die Genossen, seit dem Jahr 1713 dem Zins aus der Bettlermatt.

⁹⁴ Ob sich dort die Gerichtslinde befunden hatte? (Standort der Linde: Vor der jetzigen Käserei in Hermetschwil, 1957 neu gepflanzt an der «alten» Stelle.)

⁹⁵ Doppelbegriff: 1. Wald und Allmend, 2. Arbeit in Wald und Feld usw. (hier).

⁹⁶ Siehe unten S. 245.

⁹⁷ Siehe oben: Bettlerfuhren.

⁹⁸ 1 Gerechtigkeit stellte 2 Mann; $\frac{1}{2}$ Gerechtigkeit stellte 1 Mann; $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Gerechtigkeit stellten je für $\frac{1}{2}$ Tag 1 Mann (StAA 4540, 151).

⁹⁹ StAA 4556, vgl. verschiedene Jahresprotokolle und 4540, 151.

¹⁰⁰ StAA 4540, 152.

¹⁰¹ Sämtliche Angaben stammen aus den Protokollen des Klosters, StAA 4556, 1 ff.

Die Ausgaben nennen Entschädigungen an die Dorfmeier, Feuerläufer, Untervogt und Wirt, falls die Gemeinde bei ihm einkehrte. Alle zwei Jahre mußte dem weggehenden Steuermeier des Landvogts die Amtssteuer mitgegeben werden. Oft finden sich «Brandsteuern», Beiträge an abgebrannte Gemeinden. Obwohl die Ausgaben klein waren, mußte doch sparsam mit den Eingängen gerechnet werden. So wurde jedes Jahr das Neujahrsgeschenk des Klosters «zum guetjahr» von 1 bis 3 gl genau vermerkt. Im 18. Jh lässt sich ein leichtes Ansteigen des Vermögens feststellen. Das Bargeld wurde das Jahr durch dem Kloster zur Aufbewahrung übergeben: «im Truckli vom Gottshaus uffbhalten». Die Zusammenstellung von Ein- und Ausgängen des Jahres 1741 aus dem Protokoll des Klosters soll als Beispiel einer Gemeindeabrechnung dienen¹⁰²:

Tabelle 17

| <i>Einnahmen:</i> | | <i>Ausgaben:</i> |
|---------------------------------|-------------------|-----------------------------|
| Vermögen «im Truckli» | 46 gl 5 β | Entschädigung an |
| Vom Kloster zum Guetjahr | 2 gl 10 β | – Dorfmeier 2 gl 20 β |
| Erlös aus Holzverkäufen | 1 gl 20 β | – Feuerläufer 1 gl 20 β |
| Bodenzins (Bettlermatt) | <u>12 gl 13 β</u> | – Untervogt 3 gl 7 β |
| | 62 gl 8 β | – Meisterschneider 1 gl 2 β |
| Guthaben der Gemeinde Ende 1741 | | Fuhrlohn im Auftrag |
| | | der Gemeinde 24 β |
| | | Bettlerfuhren 4 gl |
| | | <u>12 gl 33 β</u> |
| | | <u>49 gl 15 β</u> |

Obwohl das Guthaben sehr klein war, mußte die Gemeinde doch an einer Anlage des Geldes interessiert gewesen sein. Aus dem Jahr 1658 ist überliefert, daß die Gemeinde dem Genossen Uli Keusch 40 gl für den Hauskauf lieh, die er zu 5% zu verzinsen hatte¹⁰³.

Dieses kleine Vermögen reichte aber bei größeren Zahlungen nicht aus. Auf Grund von Sammlungen, die nach Vermögen der Genossen angesetzt wurden, mußten besondere Leistungen – wie die Kontribution nach dem Zweiten Villmergerkrieg 1712 an die Zürcher und Berner – erhoben werden¹⁰⁴. Damit hielt sich die Gemeinde schuldenfrei, was auch der Bericht des Gemeindeagenten Abbt vom 23. Juni 1798 bestätigt¹⁰⁵.

¹⁰² Ebenda, 1741.

¹⁰³ StAA 4783, 42.

¹⁰⁴ StAA 4556, 42.

¹⁰⁵ StAA 9443.

B. Die Bevölkerung

1. Wandel in der Bevölkerungsdichte

Zur Ermittlung der Bevölkerungsdichte sind weder Steuerrödel noch statistische Erhebungen der Landesherrschaft, wie sie zB die Berner mit den Feuerstättenzählungen in ihrem Untertanengebiet¹⁰⁶ und die Zürcher in der Landschaft mit ihren Haushaltungszählungen¹⁰⁷ schon im 16. Jh durchgeführt hatten, für unser Gebiet vorhanden. Auch die Angaben für die militärische Aushebung, die zusammen mit dem Zwing Boswil zu geschehen hatte, sind nicht verwertbar¹⁰⁸. Wenn wir doch versuchen, die ungefähre Bevölkerungsdichte in Zahlen zu fassen, sind wir uns des nur im Vergleich liegenden ungefähren Wertes der Zahlen bewußt.

Aus den Urbarien des 14./15. Jhs wie auch aus den *Acta Murensia* für die Zeit von etwa 1150 sind uns die Anzahl der Hofstätten und Güter bekannt. Für das 17./18. Jh wissen wir aus der Offnung, daß durch die gesetzliche Einschränkung der Wohnstätten die Zahl der Haushaltungen größer als die der Hofstätten war, dh daß gewisse Wohnhäuser zwei und mehr Familien Platz boten und eine Hofstätte zwei und mehr Häuser fassen konnte. Dies läßt sich nach den Angaben von *Urbar I* für die Zeit vor 1348/1350 ebenfalls annehmen; für die Zeit nach der Beulenpest jedoch war sich zunächst wohl die Zahl der Hofstätten und Häuser gleichgeblieben, die Zahl der Lehenleute, somit die Zahl der Haushaltungen, aber stark geschmolzen. Mehrere Lehen, mehrere Häuser wurden in einer Hand vereinigt, ein Teil der Häuser zerfiel, da sie unbewohnt blieben¹⁰⁹. Die Zinser können – was sich im 16.–18. Jh bestätigt findet – als Familienvorstände gelten. Pro Familie und Haushaltung wurde die Durchschnittszahl von 5 Personen aus den Untersuchungen Schnyders¹¹⁰ übernommen, was sich als Durchschnittszahl für unser Gebiet, wie aus Testamentsvollstreckungen des 18. Jhs hervorgeht, eignet.

¹⁰⁶ J. J. SIEGRIST, Hallwil, S. 354 ff.

¹⁰⁷ W. SCHNYDER, *Bevölkerung von Stadt und Landschaft Zürich*, Diss. Zürich, 1925. Arbeiten über Bevölkerungsbewegungen im Mittelalter: H. AMMANN, Die schweizerische Kleinstadt in der mittelalterlichen Wirtschaft; H. AMMANN, Die Westschweiz im ausgehenden Mittelalter; W. BICKEL, *Bevölkerungsgeschichte und Bevölkerungspolitik der Schweiz seit dem Ausgang des Mittelalters*.

¹⁰⁸ Für beide Zwinge wurden im 17./18. Jh 28 Mann gefordert (STREBEL, Verwaltung).

¹⁰⁹ Siehe unten S. 255.

¹¹⁰ Siehe oben, Anm. 107: Genauer Wert: 5,06 Personen/Haushalt.

Tabelle 18

| Jahr | Hof-stätten | Haus-haltungen | Bevöl-kerung | Einwohner/ km ² | Quelle |
|-----------|-------------|----------------|--------------|----------------------------|--------------------------------|
| etwa 1150 | 20 | 20? | 100? | 30? | AM 72 |
| etwa 1312 | 27 | 27–30 | 135–150 | 40–44 | Urbar I StAA 4531 |
| 1382 | ? | 14 | 70 | 21 | Urbar II StAA 4532 |
| 1457 | ? | 9 | 45 | 13 | Urbar IV StAA 4532 |
| 1563 | ? | 10 | 50 | 15 | UBH 131 |
| 1693–1712 | 22 | 28 | 140 | 41 | StAA 4538, 41/115; 4556, 42 |
| 1763 | ? | 40 | 200 | 59 | StAA 4745 |
| 1798/99 | 26 | 40 | 210 | 62 | StAA 9006 |
| (1904 | 41 | ? | 389 | 115 | Geographisches Lexikon) |

Es fällt vor allem die außerordentliche Dichte der Bevölkerung um 1300 auf. Das bedeutende Anwachsen der Bevölkerung in der Zeit von etwa 1100 bis 1350, das einem erneuten Landesausbau rief, ist ein in ganz Europa und besonders in den Ländern Deutschland, Frankreich und England nachweisbares Phänomen¹¹¹. Die auch in unserm Gebiet wachsende Bevölkerung hatte über die fruchtbaren Böden der drei Zelgen hinaus zu weiterer Urbarisierung auch der schlechtern übergehen müssen. Um 1300 mußte die größte Ausdehnung von möglichem Ackerland erreicht worden sein, eine Ausdehnung, die erst wieder in der ersten Hälfte des 17. Jhs erreicht wurde¹¹². Aus den im 17. Jh ergriffenen Maßnahmen gegen Überbevölkerung läßt sich ersehen, daß mit dieser Bevölkerungszahl eine Sättigung des Gebietes eingetreten sein mußte. Ein weiteres Anwachsen im 14. Jh hätte das Gefüge der mittelalterlich-grundherrlichen Ordnung sprengen müssen. Durch die 1348/1350 in ganz Europa wütende Pestepidemie wurde die Entwicklung plötzlich gestoppt¹¹³. Die Folge war eine in allen Ländern Europas bis in den Anfang des 16. Jhs reichende Agrardepression¹¹⁴.

¹¹¹ So wird für Deutschland aus der Zeit von 1100 bis 1237 ein Anwachsen von 200%, für England und Frankreich von 170% geschätzt (ABEL, *dt. Landwirtschaft*, S. 26).

¹¹² Siehe unten S. 237.

¹¹³ ABEL, *dt. Landwirtschaft*, S. 103 ff; H. PIRENNE, *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, S. 186.

¹¹⁴ Siehe auch W. ABEL, *Agrarkrisen und Agrarkonjunktur*, S. 27 ff.

Auch aus unserm kleinen Untersuchungsgebiet lassen sich die Folgen der Pest und vermutlich auch einer Bevölkerungsabwanderung aus den Urbarien und Lehenbüchern herauslesen: Hermetschwiler Geschlechter verschwinden, Höfe liegen wüst, Lehen werden deshalb zusammengelegt und als Großhöfe verliehen, günstige Lehenverträge sollen die Leute vom Abwandern zurückhalten, die alte grundherrschaftliche Hofordnung zerfällt. Die Bevölkerungsbewegung stagnierte in unserm Gebiet für 200 Jahre¹¹⁶ (siehe Tabelle 20). Im Laufe des 16. Jhs erst stieg die Bevölkerungszahl auch in Hermetschwil langsam an. Die im 17./18. Jh dann rasch sich erhöhende Zahl der Bewohner des Dorfes unter starrer Beibehaltung des Dreizelgensystems mit der eingeschobenen Brache im Anbau, wenig Düngung der Felder, vielen Hof- und Grundstücksteilungen, die einer Rationalisierung der Bauernbetriebe und einer Produktionssteigerung entgegenstanden¹¹⁷, wurde bald als Übervölkerung empfunden. Direkte Abhilfe gegen diese Übervölkerung boten der Reislauf, selten bei Erbteilungen erwähnt¹¹⁸, und die Auswanderung. So hatten Ansiedlungs- und Landangebote aus dem Ausland, so der sogenannte «Glückshafen», eine Werbung zur Besiedlung spanischer Gebiete im Jahre 1767, in Hermetschwil, wie allgemein in den Dörfern der Freien Ämter großen Erfolg. Nach den Klosterannalen waren aus Rottenschwil allein 30 Personen weggezogen, zT enttäuscht auf halbem Weg wieder umgekehrt, zT von der Obrigkeit heimgewiesen. Aus Staffeln wanderte bei Nacht eine Familie (Joseph Stöckli, der Rot) mit sieben Kindern aus. Sie kamen ebenfalls wieder heim. Zurück im Dorf wurden sie wie Fremde behandelt. Man hatte die leer gewordenen Häuser teilweise bereits wieder bewohnt, so daß die ehemaligen Besitzer, die ihrem Lehenherrn und ihren Gläubigern quasi desertiert waren, nur gegen «pittlich Anhalten» beim Kloster ihre Lehen wieder erhielten¹¹⁹.

¹¹⁶ Für die Landschaft Zürich berechnete SCHNYDER die Bevölkerungsdichte auf 19 Personen/km² (S. 89), die Untersuchungen AMMANS für die Westschweiz ebenfalls im 15. Jh ergaben verschiedene Zahlenwerte wie 65 Einwohner/km² im dichtbesiedelten Genf und 9 Einwohner/km² im dünnbesiedelten Neuenburg (S. 407). Siehe Anm. 107 oben.

¹¹⁷ Vgl. J. J. SIEGRIST, Hallwil, S. 357/58.

¹¹⁸ StAA 4640, 46; 4554, 17.

¹¹⁹ StAA 8727, 179 ff. Dazu die Arbeit von KARL ZBINDEN, Die schweizerische kolonialistische Auswanderung von 1767/1769 nach der Sierra Morena in Spanien; über die Verhältnisse im Freiamt besonders S. 6, 13, 16 ff.

Eine Veränderung in der allein bäuerlichen Struktur der Gemeinde brachte die Spezialisierung der armen Tauner auf die verschiedenen Handwerke, die ihnen ein besseres Einkommen als die Taglöhnerarbeit sicherten. Dies führt uns zur Untersuchung der sozialen Schichtung in der Gemeinde.

2. Die soziale Struktur der Gemeinde Hermetschwil/Staffeln

Bei der Kolonisation des Gebietes von Hermetschwil durch Muri¹²⁰ war das von der Curtis nicht beanspruchte Land zur Bildung von 5½ Mansen oder Huben und 14 Diurnalen verwendet worden. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen waren die Huben selbständige, rentable Betriebe, die Diurnalen dagegen vermochten ihre Bebauer aus dem Ertrag ihres wenigen Bodens nicht zu ernähren¹²¹. Ihre Besitzer waren gezwungen, sich als Taglöhner einen Nebenverdienst zu erwerben. Es deutet alles darauf hin, daß die Besitzer der Diurnalen in der Zeit der Kolonisation durch Muri mit Berechnung als Land«proletariat» erst zur Rodung, dann aber zur Aufrechterhaltung des Herrenhofes angesiedelt worden waren. Von der Hofleitung hatten sie eine Hofstätte, etwas Acker- und Püntland und wenig Mattland zur Erhaltung von Kleinvieh zugeteilt bekommen.

Von Anfang an war so vermutlich eine Schichtung in Bauern auf einem ausgedehnten und privilegierten Lehenbetrieb und einem Landproletariat mit kleinem Landbesitz geschaffen. Auch im Hofrecht vom Anfang des 15. Jhs nehmen die Huber oder Großbauern durchaus eine Sonderstellung ein¹²².

Der strengeren Bindung der Großbetriebe an den Fronhof zufolge erhielten sie sich ohne Teilung vom Zeitpunkt der Beschreibung in den Acta um 1150 bis zu Urbar I. Dagegen machten die Diurnalen – einer weniger strengen Kontrolle unterworfen – Teilungen mit. Dies führte dazu, daß sich die Schicht der Vollbauern nicht veränderte, die Schicht der Landarbeiter oder Tauner aber in der Zeit von etwa 1150 bis etwa 1312 sich um einen Drittelpunkt vergrößerte. Die in der nachfolgenden Tabelle sich ergebende Dreiteilung erfaßt die Taunerbetriebe, Anwesen, die unter 4 ha

¹²⁰ Siehe oben S. 201.

¹²¹ Mutmaßliche Ausdehnung: siehe oben S. 80, Anm. 16.

¹²² Siehe unten S. 254.

(=12 Jucharten) Land umfassen und deren Bebauer auf einen Nebenverdienst angewiesen sind, die Betriebe der Vollbauern (Großbauern) mit Landbetreffnissen über 16 ha (=48 Jucharten) und die dazwischen liegenden Bauernbetriebe, die durch die verschiedensten Teilungs- oder Kaufverhältnisse weder zu den Großhöfen noch zu den Tauneranwesen zu zählen sind¹²³.

Tabelle 19

| Stichjahr | Betriebe unter 4 ha | | Betriebe zwischen 4 und 16 ha | | Betriebe über 16 ha | |
|-----------|------------------------|----------|----------------------------------|----------|------------------------|----------|
| | Zinser | Betriebe | Zinser | Betriebe | Zinser | Betriebe |
| etwa 1150 | ? | 14 | ? | 1 | ? | 5 |
| etwa 1312 | ? | 21 | ? | 1 | ? | 5 |
| 1382 | 3 | 3 | 5 | 4 | 6 | 4 |
| 1457 | 2 | 2 | 1 | 1 | 6 | 3 |
| 1582 | 2 | 2 | 6 | 6 | 3 | 2 |
| 1646 | 14 | 14 | 4 | 4 | 3 | 3 |
| 1700 | 26 | 25 | 2 | 1 | 4 | 3 |
| 1763 | 38 | 28 | — | — | mehrere | 2 |

Interessant ist nun vor allem, daß in Zeiten dichter Bevölkerung (1300/17./18. Jh) sofort die Taunerbetriebe zunehmen. Dagegen verkleinert sich mit dem Zerfall der Hubeneinheit im 14. Jh die Zahl der Großbetriebe. Trotz der sich durchsetzenden freien Veräußerungsmöglichkeit der Grundstücke vom 16. Jh weg erhielt sich immer eine kleine Anzahl von 2 bis 3 Großhöfen, die sich ihrerseits durch Zusammenkaufen von Land gebildet hatten, gab es doch in jeder Generation initiative Leute, die ihre Betriebe vergrößern, ja zu einem Großbetrieb erweitern konnten. Dagegen brachte die unselige Erbteilung der Höfe die Söhne eines wohlhabenden Bauern in Taunerstellungen.

¹²³ HOGARTH reiht die Betriebe über 15,1 ha bis 30 ha unter «große Mittelbauernbetriebe» (HOGARTH, *Dreifelderwirtschaft*, S. 111). Da unsere Grundherrschaft nur klein war, konnten sich außer dem Klostereigenhof keine wirklichen «Großhöfe» bilden. Großhöfe sind sie aber im Verhältnis zu den andern Gütern und zum Gemeindegebiet allgemein. Eine Unterteilung in Zinser/Betriebe wurde zur Erfassung der auf einem Betrieb «unverteilt», also in Gemeinderschaft, lebenden Lehenleute unternommen.

Folgerichtig ist nun, daß die Zahl der Taunerbetriebe am meisten der Bevölkerungsschwankung unterworfen war; vergrößerte sich die Gemeinde, so fanden viele Teilungen statt und entstanden viele Kleinstbetriebe. Ging andererseits die Bevölkerung wie nach der Pestkatastrophe zurück, wurden diese Kleinbetriebe zuerst aufgegeben und zusammengelegt, denn Großhöfe mit dem rationellsten Betrieb erhielten sich am besten.

Berufsbezeichnungen für die auf einen Nebenerwerb angewiesenen Tauner finden sich erst im späteren 15. Jh und nur spärlich¹²⁴. Die Arbeit der Tauner bestand doch meist in der nicht spezifizierten Taglöhner- und Gelegenheitsarbeit auf dem Klosterhof, wahrscheinlich auch auf den Betrieben ihrer begüterten Gemeindegliedern. Mit den Hausrödeln des 16. Jhs wird ihr Wirken im Klosterbetrieb faßbar. Besonders werden sie zu den Erntezeiten (Garbenschneiden, Dreschen, Rellen usw.) in Dienst genommen. Aber auch die Bebauung der Klosterpünktchen geschieht zum Teil durch sie (18. Jh: Ruobenhacken). Ebenso wird die jedes Jahr wiederkehrende Arbeit des «Zünens» (Erstellung der Zäune um die angesäte Zelge) von ihnen besorgt. Während der Winterszeit betätigen sie sich beim Holzfällen und -zubereiten. Bei Bauarbeiten des Klosters leiten sie die Holz- und Steinfuhren.

Gegen Ende des 16. Jhs gingen aber immer mehr Männer aus der Taunerschicht auf Handwerke über, die sie zu Hause neben dem kleinen Landwirtschaftsbetrieb ausüben konnten. So treten in der ersten Hälfte des 17. Jhs in den Zinsbüchern die Bezeichnungen Maurer, Schmied, Karrer, Schneider, Küfer auf. Auch das Wirteamt ist nur eine Nebenbeschäftigung. In der zweiten Hälfte des 17. Jhs gesellen sich dazu Wagner und Zimmermann und werden im 18. Jh durch Schuhmacher, Seiler und Weber ergänzt. Diese Leute stellten sich – vielfach mit dem Titel «Meister» ausgezeichnet – besser als die einfachen Tauner¹²⁵. Eine Ausnahme bildeten die Abbt, in deren Familie – trotzdem sie bis zum Ende unserer Untersuchungsperiode zu den Großbauern gehörte – immer von einem Familienglied das Schmiedehandwerk ausgeübt wurde.

Als Illustration zu dieser Entwicklung seien die Verhältnisse des Jahres 1646, die durch die detaillierten Angaben des Bereinbuchs (StAA 4685) überliefert sind, mitgeteilt:

¹²⁴ In den 1480er Jahren findet sich ein Hensli Wagner zuo Staffeln (Lehenrödeli, C. Archiv Hermetschwil).

¹²⁵ Angaben aus den Hausrödeln: StAA 4634–59, aus den Zinsbüchern: StAA 4571–4639.

Tabelle 20

| Trager des Lehens (Bebauer) | Weide in Jucharten | Hofgröße | Stellung des Lehenmannes | Lage des Hofes |
|--------------------------------|-----------------------|----------|--------------------------|-------------------|
| Schnorf (Stöckli ?) | 11 | 66 | * (Vollbauer/Wagner ?) | Sta |
| Huber | 8 | 50 | Vollbauer | H |
| Honegger (Hoppler ?) | 14 | 40½ | * (Vollbauer) | Sta |
| Abbt | 9 | 36 | Vollbauer | H |
| Abbt | 9 | 35½ | Vollbauer/Schmied | H |
| Wiederkehr (Keusch) | 5 | 33½ | * (Bauer) | Sta |
| With | 1½ | 17½ | Bauer | Sta |
| Wey | — | 7½ | Küfer | Sta |
| Wey | 1 | 7 | Schneider | Sta |
| Zingg | (1 | 5½) | Fährmann Rottenschwil ** | H |
| Zurlauben (?) | — | 6 | * (?) | H |
| Keusch | — | 5 | Ammann | Sta |
| Riser | (— | 5) | Wirt Bremgarten ** | H |
| Müller | — | 4½ | Wirt | H |
| Oswald | — | 3½ | Karrer | Sta |
| Pur | — | 3½ | Maurer | H |
| Oswald | — | 2½ | Tauner | H |
| Keusch | — | 2 | Tauner | H |
| Stierli | — | 1 | Tauner | H |
| Schmuckli | — | 1 | Tauner | H |
| Brendlin | — | ½ | Tauner | Sta |

* und ** siehe Anm. ¹²⁶.

¹²⁶ * und ** = Die Verhältnisse, wie sie in Hermetschwil/Staffeln in der Mitte bis in die zweite Hälfte des 17. Jhs hinein überliefert werden, sind insofern nicht typisch, als knapp ½ der Lehenträger «Fremde» waren. Dabei sind zu unterscheiden: Die Herren Schnorf (Baden), Honegger und Wiederkehr (beide von Bremgarten) waren reiche Stadtbürgen, die zur Kapitalanlage Erbgüter des Klosters gekauft und sie zur Bebauung an Einheimische (zB Keusch) oder vom Kloster akzeptierte fremde Bauleute (Stöckli?) verpachtet hatten. Leider werden in den Quellen meist nur die Lehenträger, die für die Ablieferung des Zinses verpflichtet waren, genannt, so daß die Bebauer nur in einem Fall mit Sicherheit eingesetzt werden können. Die Zurlauben aus Zug, Landschreiber in den Freien Ämtern, suchten sich mit allen Mitteln in den Freien Ämtern eine dauernde Position zu schaffen. Dies hier ist nur eines der Beispiele, wo sie sich ein Erbgut erwarben und es von einem Bauern bewirtschaften ließen. 1667 versuchte Heinrich Ludwig Zurlauben gar, sich im Zwing eine feste «Landschreiberei» aufzurichten; dagegen wehrte sich aber Äbtissin Reding, die für ihre absolute Gerichtsherrlichkeit fürchtete (Archiv Sarnen, Nr. 6012, «Jurisdictionalia»). Daneben hatte Zingg, Fährmann in Rottenschwil, einen Weinberg, den er

Was die Besitzverhältnisse betrifft, geht aus dieser Aufstellung hervor, daß nur einem Drittel der Bauern und Vollbauern¹²⁷ etwas mehr als $\frac{4}{5}$ des Bodens gehörten (278 $\frac{1}{2}$ Jucharten). Der übrigbleibende knappe Fünftel (54 $\frac{1}{2}$ Jucharten) mußte für $\frac{2}{3}$ der Bevölkerung – die Handwerker und Tauner – genügen. Hier ist nun aufschlußreich, daß der größere Teil dieser Bevölkerungsschicht neben ihrem Kleinstbetrieb auch noch ein Handwerk ausübte. Damit stellten sie sich besser als die Tauner und mochten gar ihren ererbten Besitz erweitert haben. Trotz ihrer wirtschaftlich schwachen Stellung konnten, wie wir gesehen haben¹²⁸, auch Tauner – soweit die Quellen des 17./18. Jh weisen – Gemeindeämter übernehmen; gerade im 17./18. Jh wurden aus ihren Familien verschiedene Amtleute des Klosters gewählt, so Uli, Ruedi und Jakob Keusch, Jakob With und Sebastian Hoppler (siehe Liste der Amtleute). Zudem mochte sich ja auch die Tradition eines Gewerbes in der armen Bevölkerungsschicht aus der Berührung mit dem Klosterbetrieb herausgebildet haben, da man Karrer, Maurer, Schneider usw. beschäftigte.

3. Die Geschlechter

Die uns aus Urbar I überlieferten Geschlechts (Personen ?)namen in Hermetschwil/Staffeln – im Grunde recht frühe Aufzeichnungen von

selbst bebaute und Wirt Riser aus Bremgarten einen Acker gepachtet. Alle diese an Ortsfremde gegebenen Lehen, seien es Höfe oder einzelne Grundstücke, wurden von Hermetschwiler Bauern bis 1700 in der Pacht abgelöst. 1655 fällt der Wiederkehrenhof ans Kloster (UBH 207), 1665 verkauft Honegger seinen Hof, 1671 kauft Lehenmann Stöckli den Schnorfenhof, den er vermutlich unter Schnorf schon bebaut hatte (StAA 4538, 112), Heinrich Ludwig Zurlaubens Witwe verkauft 1669 das Zurlaubengütl (Zinsbuch), Zingg und Riser hatten ihre Lehen vor 1700 aufgegeben). Lehentrager aus Bremgarten sind übrigens schon in Urbar I bezeugt. Wir vermuten, daß der Jude Burchart (UBH 8, Judengut in Urbar I) aus der schon früh im Marktleben der Stadt eine Rolle spielenden Judenschaft stammte (vgl. BÜRGISSE, *Bremgarten*, S. 160). Auch die Namen Zuckmantel, Röschhart, weisen auf Stadtbürger. Die Namen Nater und Gerüter sind für das 14. Jh in Bremgarten bezeugt, es dürfte sich hier aber um Bauern handeln. Weiterhin hatte das Kloster immer einem oder zwei Stadtbürgern ein Lehen überlassen (Ende 14. Jh: Herren von Seengen zinsen von einem Baumgarten, 15. Jh: Heini Berner ist Lehen- und Amtmann des Klosters, 16./17. Jh: Uriel Seywidt dasselbe, 17. Jh wie oben erwähnt). Das 18. Jh verlor diese Tradition, da der Boden knapp und die Dorfbevölkerung groß geworden war.

¹²⁷ Voll- oder Großbauer, siehe oben Anm. 123.

¹²⁸ Siehe oben S. 212.

bleibenden Familiennamen der Bauernsamen in unserm Gebiet – hängen zT noch sehr stark mit ihrem Hof, dessen meist aus seiner Lage sich entwickelnden Bezeichnung zusammen, wie die In der Gruob, die An dem Büel, Studer usw.¹²⁹. Daß die Namen fest waren, zeigt deren Weiterleben, allerdings nur in 6 von 15 Fällen. Kaum 70 Jahre später – in Urbar II – treffen wir dagegen eine zT ganz neue Bevölkerung. Viele der alten Geschlechter sind verschwunden, vermutlich die Auswirkung der Pestepidemie von 1348/1350. Aber auch das 15. Jh zeigt einen starken Wechsel der Bevölkerung. Durch die Untersuchung der Lehenverhältnisse im Güterbesitz des Klosters¹³⁰ sind uns die schnell wechselnden Lehenbauern, die weder durch günstige Lehenverträge noch durch Darlehen des Klosters auf ihren Gütern zu halten waren, bekannt. Die oft genannte «Stadtflucht» von Lehenbauern läßt sich in unserm Gebiet wenig nachweisen¹³¹. Die mit einer Ausnahme völlig neuen Geschlechter in der zweiten Hälfte des 16. Jhs mögen auf die Wirren der Reformation zurückgehen. Da die reformiert gewordenen Hermetschwiler Bauern wie die der umliegenden Dörfer und die Bürger der Stadt Bremgarten nach dem 2. Kappeler Landfrieden wieder zum katholischen Glauben zurückzukehren hatten¹³², ist es möglich, daß gewisse Familien ausgewandert und durch andere ersetzt worden waren. So wären die Hoppler «nach dem Abfall» von Muri nach Hermetschwil gezogen¹³³.

Dieser recht rege Bevölkerungsaustausch läßt sich an einer Zusammenstellung der Hermetschwiler Geschlechter, wie sie aus den Urbarien und Zinsbüchern bekannt sind¹³⁴, am besten ersehen:

¹²⁹ Vgl. die Namensforschung bei A. BRUCKNER, Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Tales Engelberg (Gfr. 99, 1946).

¹³⁰ Siehe oben S. 138 ff.

¹³¹ Siehe ABEL, dt. *Landwirtschaft*, S. 103 ff. Unsere Quellen, die lückenhaft sein können, nennen Heini von Stafflen, 1411/12 als Ammann bezeugt (UBH 39/UB Bremgarten 195) und Uly von Stegen, der 1434 seine Lehen wegen «blödy des libs» aufgibt (UBH 52) als Stadtbürger. Beide müssen reich und angesehen gewesen sein (Urbare II und III). 1583 ließ sich Bernhard Lang von seinen beiden Söhnen die Kaufsumme seines Erbhofes als Leibgeding in die Stadt Bremgarten überweisen, nach seinem Tod übernahm sein Sohn Karli, der Pur, das Haus in Bremgarten (UBH 167/168).

¹³² BUCHER, *Reformation in den Freien Ämtern*.

¹³³ StAA 4538, 111.

¹³⁴ Eindeutig als Bremgarter Bürger zu identifizierende Lehenleute in Hermetschwil sind nicht aufgeführt (siehe oben Anm. 126).

Die «Großbauern» sind in *Kursive* hervorgehoben.

Tabelle 21

| um 1300 | 1382 | 1457 | 1582 | 1646 | 1760 |
|------------------|-------------------------|---------------------|---------------|---------------|----------------|
| With (Probst) | <i>With</i> (Probst) | With | | With | With |
| Nater | <i>Nater</i> | | | | |
| Gerüter | <i>Gerüter</i> | | | | |
| In der Gruob | | | | | |
| An der Matten | | | | | |
| Ab der Ebni | | | | | |
| Zuckmantel | | | | | |
| Jäger | Jäger | Jäger | <i>Huber</i> | <i>Huber</i> | <i>Huber</i> |
| <i>Huber</i> | | | | | |
| Klak | | | | | |
| An dem Büel | | | | | |
| Röschhart | | | | | |
| Studer | Studer | | | | |
| Nef | Nef | | | | |
| <i>Duß</i> | <i>Duß</i> | | | | |
| (Probst) | (Probst/Meier) | | | | |
| <i>von Geiß</i> | | | | | |
| Bitter | | | | | |
| Grethen | | | | | |
| | | <i>von Stafflen</i> | | | |
| | | von | | | |
| | | Hermetschwil | | | |
| | | Hesser | | | |
| | | Schilling | | | |
| | | | Pur | Pur | |
| | | | Eichholzer | | |
| | | | Hoppler | Hoppler | |
| | | | Wey | Wey | |
| | | | <i>Oswald</i> | <i>Oswald</i> | |
| | | | Meyer | | |
| | | | | <i>Abbt</i> | |
| | | | | Keusch | |
| | | | | Brendlin | |
| | | | | Müller | |
| | | | | Stierli | |
| | | | | Schmuckli | |
| | | | | | <i>Rey</i> |
| | | | | | <i>Stöckli</i> |
| | | | | | <i>Keller</i> |

Für das 17. Jh bietet Äbtissin M. Anna Brunner in ihren «Aufzeichnungen»¹³⁵ am Ende des 17. Jhs eine Übersicht über die Geschlechter Hermetschwils und Staffelns, die wir anhand der Zinsbücher, Urkunden, Lehenbücher usw. zeitlich für Kommen und Gehen näher zu bestimmen suchten:

Tabelle 22

| Geschlechter | Herkunft | Weitere Entwicklung |
|--------------|--|---------------------|
| Huber | H ? | starker Zuwachs |
| Stöckli | Besenbüren, vermutlich vor 1665, eingekauft 1671 | starker Zuwachs |
| With | H ? | Zuwachs |
| Hoppler | Muri, vor 1574 | Zuwachs |
| Abbt | Bünzen, 1605, Stammvater Ruedi Abbt, Schmied | konstant |
| Keusch | Luzerner Landschaft ?, um 1587 | konstant |
| Rey | Althäusern, um 1649/50 | konstant |
| Oswald | Kelleramt, vor 1507 | Abnahme |
| Wey | «Welschland » ?, vor 1582 | Abnahme |
| Pur | Bünzen, um 1510 | Abnahme |
| Hausherr | Rottenschwil, um 1582–1605 | rückgewandert |
| Schmucklin | ?, vor 1563 bis vor 1643 | abgewandert |
| Brendlin | ?, um 1586 bis vor 1650 | abgewandert |
| Hochstraßer | Fahrwangen, um 1606 bis vor 1629 | abgewandert |
| Franz | | ausgestorben oder |
| Meyer | | abgewandert |
| Stierli | Aristau, um 1600 bis vor 1650 | |

Von den 17 Geschlechtern, die im 17. Jh in Hermetschwil zu irgendeiner bestimmten Zeit nachweisbar sind, wären so bloß zwei «alte» Hermetschwiler Geschlechter, die andern alle im Laufe des 16./17. Jhs zugezogen. Von diesen wiederum blieben nur etwas mehr als die Hälfte auch seßhaft. Betrachten wir nun die beiden «Hermetschwiler Geschlechter» etwas näher, so finden wir für die Huber (Tabelle 21) nach dem Anfang des 14. Jhs bis ins 16. Jh keine durchgehende Namensnennung in den Urbarien. Da die Huber im 17. Jh als «altes» Geschlecht galten, dürften sie vielleicht schon zu Ende des 15. Jhs eingewandert sein. Von den With

¹³⁵ StAA 4538.

berichtet Anna Brunner, daß sie nach Zufikon gezogen, später aber wieder nach Hermetschwil zurückgekehrt seien. Da 1461 ein «Hensli Wit von Zuffikon» in Hermetschwil als Lehenmann genannt ist¹³⁶, aber um 1500 bis zu Ende des 16. Jhs auch With als Lehenleute des Klosters in Zufikon leben, ist wohl möglich, daß sich die Familie geteilt, die Hermetschwiler Linie aber im 16. Jh ausgestorben und durch Glieder der Zufikoner Linie nach 1582 ersetzt wurde.

Allgemein kann gesagt werden, daß die Fluktuation der Bevölkerung groß war, allen territorialen Abgrenzungen von Grund- und Gerichtsherren, vom 16. Jh an allen «Einzugsgeldern» zur Erlangung der Gemeindezugehörigkeit zum Trotz.

Ohne vollständig sein zu wollen, sollen die wichtigsten Geschlechter kurz in ihrer Entwicklung bis ins 18. Jh angedeutet werden, was zugleich ein Licht auf die allgemeine Verarmung der Bevölkerung des 17./18. Jhs im Bauerngebiet wirft¹³⁷.

Von den *Oswald*, die zu unbekanntem Zeitpunkt vor 1507 nach Hermetschwil gezogen waren, ist im 17. Jh noch bekannt¹³⁸, daß sie als Holzer – demnach zur Taunerschicht gehörig – in die Gemeinde gekommen waren. 1514 wird ein Hans Oswald als Untervogt des Amtes Hermetschwil genannt¹³⁹. Da die Untervögte sich meist aus finanziell unabhängigen Familien rekrutierten, dürfen wir annehmen, daß die Oswald anfangs des 16. Jhs zu den «Großbauern» in Hermetschwil/Staffeln gehört hatten. Diese Stellung zeigt sich auch darin, daß 1536 ein Ülin als Träger für des Klosters Bluntschlihof in Waltenschwil, ein Mannlehen der Eidgenossen, ausgewählt worden war¹⁴⁰. Ein Heini amtete 1555 als «fürsprech»¹⁴¹ im Gericht zu Hermetschwil, ein Posten, der ebenfalls den gut situierten Bauern offenstand. 1563 wird er als einer der Lehenleute im Vertrag mit dem Kloster über bessere Verwaltung der Erbgüter genannt. Sein Hof lag auf Staffeln. Gleichzeitig erscheint auch ein Ruedi Oswald, Bauer in Hermetschwil¹⁴². 1567 wird wiederum ein Anthoni Oswald Lehenträger für den Bluntschlihof in Waltenschwil¹⁴³. 1582 be-

¹³⁶ StAA 4532, 66; 4548.

¹³⁷ Siehe auch unten S. 256 ff.

¹³⁸ StAA 4538, 112.

¹³⁹ UBH 95.

¹⁴⁰ UBH 103.

¹⁴¹ UBH 115: Fürsprech in diesem Fall: Urteilsprecher.

¹⁴² UBH 131.

¹⁴³ UBH 140.

sitzen die Oswald laut Zinsbuch (StAA 4571) nur mehr einen Hof, der aber die zweithöchsten Abgaben liefert. Da zwei Familienhäupter bekannt sind, lebten die Familien vermutlich in einer Erbengemeinschaft zusammen. Bis anhin hatte sich das Geschlecht sehr wenig vermehrt. Es hatte so auch seine Stellung in der Gemeinde behaupten können. Nicht bekannt ist die Ursache der Verarmung. Schon 1600 besaß Hans Oswald nur noch die Hälfte eines Wohnhauses mit einer halben Gerechtigkeit¹⁴⁴. Von der Mitte des 17. Jhs an finden sich die Oswald in der Tauner- und Handwerkerschicht (siehe Tabelle 15 und 20), was sich bis ins 18. Jh nicht mehr änderte.

1671 kauften die aus Besenbüren vermutlich schon früher eingewanderten *Stöckli*, ein Wagner mit 4 Söhnen, den damals größten Hof mit einem Umschwung von 77½ Jucharten Land als Erblehen¹⁴⁵. Dem Entschluß der Gemeinde zufolge erhielt nur *ein* Sohn das Gemeindegrenzenrecht¹⁴⁶, zwei von den andern wanderten aus der Gemeinde, der dritte machte sich als Hintersässen in Hermetschwil ansässig, bis die Gemeinde ihm 1691 erlaubte, sich ebenfalls einzukaufen. Um 1700 lebten die beiden Brüder noch «unverteilt» beisammen, 1712 hatten sie sich getrennt, der eine als Großbauer und Wagner, der andere als Tauner. Bis 1760 hatten die Erben des Großbauern den Hof unter sich geteilt. Neun Haushaltungen zehrten von seinen Landreserven, alle besaßen unter 4 ha (12 Jucharten), drei der Haushaltvorsteher übten das vom Großvater und Vater weitervererbte Wagnerhandwerk aus, die übrigen vier mußten Tauner sein.

Das alte Geschlecht der *Huber* gehörte mit Unterbrüchen zu den reichen des Dorfes, so nachweisbar am Ende des 16. Jhs, in der Mitte und in der zweiten Hälfte des 17. Jhs. 1563 werden zwei Brüder, Joachim und Georg, genannt; einem Heini Huber wird 1588 der Hof wegen verfallener Zinsen versteigert¹⁴⁷. 1646 war der Huberhof mit 58 Jucharten Land der zweitgrößte Hof in der Gemeinde (siehe Tabelle 20). Auch hier war es die Erbteilung, die im Jahr 1678 sechs Erben zu Kleinbauern machte¹⁴⁸. 1760 waren es acht Haushaltungen, von denen die eine zwei Familien umfaßte, drei weitere Erbgemeinschaften darstellten. Ihre Mitglieder waren sämtliche Tauner mit Ausnahme eines – sicher nicht begüterten

¹⁴⁴ **U B H** 184.

¹⁴⁵ StAA 4538, 112/13.

¹⁴⁶ Siehe oben S. 211.

¹⁴⁷ **U B H** 131 und 166.

¹⁴⁸ Siehe unten Tabelle 24.

– Schuhmachers. Ein Handwerk war in der Familie nie heimisch gewesen; so blieben mit der einen Ausnahme auch die Nachkommen der Arbeit auf dem Felde – als Taglöhner – treu.

Zwischen 1563 und 1589¹⁴⁹ scheinen die *Keusch* (Köust) als Lehenleute in Hermetschwil ansässig geworden zu sein. Unter ihnen stach zu Ende des 16. Jhs der Tauner Uli Keusch mit Intelligenz und Organisationstalent hervor. 1596 ernannte ihn Meliora vom Grüth zu ihrem Ammann¹⁵⁰. Innerhalb von knapp 20 Jahren schuf er sich im Dorf eine geachtete, vielfach gefürchtete Position. Er erwarb sich Lehenhöfe auf Staffeln, in Hermetschwil und Eggenwil. Nach den Worten einer Konventfrau hatte er alles «unter seinen Klauwen» gehabt, bis ihm einige unlautere Dinge gegenüber dem Kloster aufgedeckt wurden, worauf der ganze Bau seiner mit Krediten gekauften Lehengüter ins Wanken geriet. Mit der Vergantung seiner sämtlichen Habe einschließlich des Wittums seiner zwei Frauen wurde seine Stellung über Nacht zerstört. Aus diesem Geschlecht stammten zwei weitere Amtleute des Klosters, Ruedi, 1631 und 1646, und Jakob, 1662–1682, bezeugt.

Zu nennen wären auch die *Hoppler*, aus deren Geschlecht besonders der Amtmann und Untervogt Hans Hoppler, von 1574–1589 bezeugt, von sich reden machte¹⁵¹. Er war in der Zeit Stabführer, dh Leiter des Zwinggerichtes, möglicherweise wurde während seiner Amtszeit die Reorganisation des Zwinggerichts durchgeführt¹⁵².

C. Die dörfliche Wirtschaft

Der Landanteil eines rentablen Bauernbetriebes in unserer Untersuchungszeit setzte sich aus Acker- und Wiesland, aus Pünt- und Gartenland, schon früh aus privatem Weidegebiet und Wald, seit dem 17. Jh auch aus kleinem Anteil an Rebland zusammen. Da der einzelne Betrieb im Mittelalter wie in der Neuzeit bis 1798 nicht für sich allein bestehen konnte, sondern in die Organisation aller Höfe der Gemeinde betriebswirtschaftlich eingeordnet war, werden wir vor allem die bäuerlichen Organisationen innerhalb der Gemeinde zu untersuchen haben, bevor wir uns mit der Entwicklung der einzelnen Höfe beschäftigen.

¹⁴⁹ UBH 131, keine Nennung; UBH 172: Wo Bernhard Köust den Karlis Hof verkauft.

¹⁵⁰ StAA 4640, 2 ff, für das Folgende.

¹⁵¹ UBH 144, 146–47, 155, 165–66, 168, 171–72.

¹⁵² Siehe unten S. 284 ff.

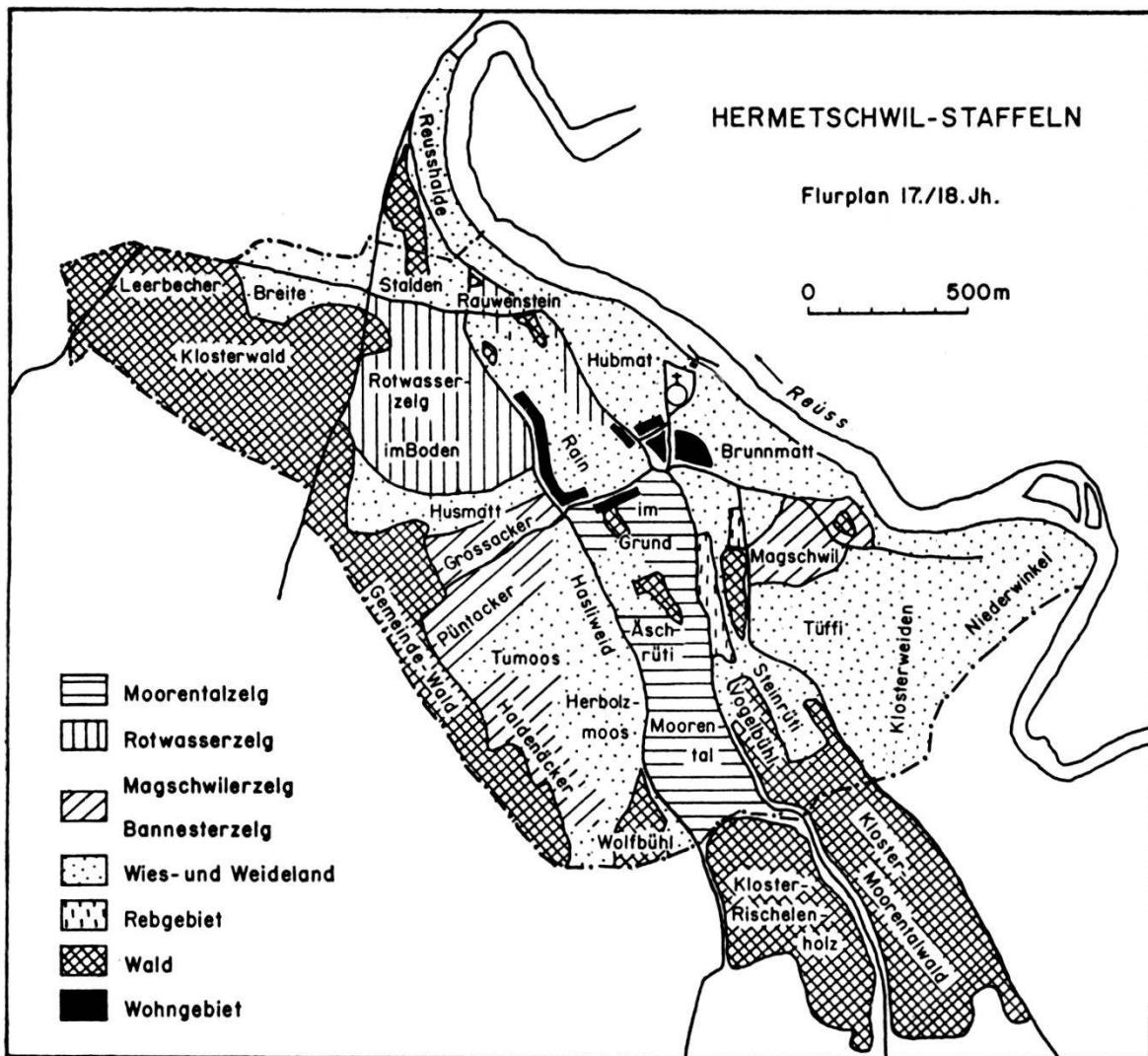
1. Die landwirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Hermetschwil/Staffeln

a) Das Ackerland und die Dreizelgenwirtschaft

So wie uns die *Acta Murensia* aus dem 12. Jh die Landwirtschaft unseres weitern Untersuchungsgebietes schildern, unterschieden sich die auf Viehwirtschaft eingerichteten wenigen Salhöfe des Klosters Muri – wie wir in Teil II, Kapitel II darlegten – so auch die *Curtis* in Hermetschwil, deutlich von den landwirtschaftlichen Betrieben der Lehenbauern. Diese waren vollständig auf den Ackerbau ausgerichtet, die Viehzucht war nur Mittel zur Erhaltung des Zugtierbestandes. Dies geht auch aus den Abgaben hervor: Milchprodukte und Fleischabgaben außer den Kleintieren Schwein und Huhn sind unbekannt. Die in unserer Gegend übliche Wirtschaftsform für den Getreidebau war die Dreizelgenwirtschaft: Das bedeutete, daß das in Privatbesitz stehende Ackerland auf drei Zelgen (Ackerflächen) verteilt stand, die sich flächenmäßig ungefähr gleich kamen. Die besondere Entwicklung Hermetschwils brachte sogar deren vier (Rotwasser-, Morental-, Magschwiler- und Bannesterzelg), davon korrespondierten aber die Bannester- und Magschwilerzelg (siehe Flurkarte Nr. 4). Die einzelne Zelg war wiederum je nach Anlage in zwei bis drei Ackergruppen mit eigenem Flurnamen eingeteilt (Bannesterzelg: Haldenäcker, Püntäcker). Innerhalb dieser Gruppen lagen die einzelnen Parzellen der Bauern, deren Lage und Ausrichtung von der topographischen Lage der Zelg abhängig war; meist waren es längliche Ackerstücke, die oft unten und oben an eine Dorfgasse (Brochgaß, Murigäßli), an eine Landstraße oder an Wald und Weideland grenzten, oft aber wie bei der großen Rotwasserzelg sich voll in Gemenglage befanden, so daß sie nur über fremdes Eigentum und ohne Weg zu erreichen waren. Das Privatgut in den Zelgen stand deshalb überall unter Flurzwang:

In einem 3jährlichen Turnus wechselte der Anbau auf den Zelgen; die Bauern waren gezwungen, dieselbe Getreideart anzusäen (Wintergetreide: Dinkel, Sommergetreide: Haber, später Roggen), nach dem angegebenen Termin zur selben Zeit ihre Parzellen zu beackern, gegen Eindringen in die Saat mit Zäunen zu schützen, gleichzeitig zu ernten und die Brache der allgemeinen Viehweide offenzuhalten. Dieser Anbauzwang nötigte den Bauern, in jeder Zelg ungefähr gleich viel Land zu besitzen.

Über die Dreizelgenwirtschaft in Hermetschwil/Staffeln sind wir außerordentlich spät unterrichtet. Erst aus der zweiten Hälfte des 16. Jhs



Karte 4

geht aus Landkäufen der Meisterin Meliora die Einteilung des Ackerlandes in die obgenannten Zelgen hervor. Die einzigen Quellen aus dem Spätmittelalter, die den Grundbesitz angeben, die Urbare, geben nur die Hofeinheit wieder, nicht aber deren Landbetreffnis, außer es handle sich um zusätzliche Rodegebiete und Püntäcker, die aber außerhalb der Zelgen lagen.

Dennoch können wir mit Gewißheit annehmen, daß während unserer Untersuchungsperiode die Dreizelgenwirtschaft üblich war. Wir dürfen sogar noch weiter gehen und den in den meisten Fällen nicht zu bestimmenden Zeitpunkt der Einführung der Dreizelgenwirtschaft ungefähr festlegen. Eine so komplizierte Wirtschaftsform wie die Dreizelgenwirtschaft, die das Zusammenwirken einer genossenschaftlich ausge-

richteten Bauernsame voraussetzt, wurde erst nötig, als das knapp gewordene Land von der angewachsenen Bevölkerung möglichst rationell ausgenützt werden mußte. Dies scheint uns für die beiden hypothetischen Höfe Hermoltswilare und Mageswilare¹⁵³ noch nicht nötig gewesen zu sein. Wir vermuten, daß sie das Land in Form der extensiven Feldgraswirtschaft genutzt hatten¹⁵⁴. Dies führt uns auch zur Annahme, daß Muri zur Intensivierung der Landwirtschaft und Ertragssteigerung zu unbestimmbarem Zeitpunkt im 11. Jh das Gebiet von Hermetschwil/Staffeln kolonisierte. Die Landverteilung unter 5½ Huben und 14 Diurnalen¹⁵⁵ mußte schon um 1150 einer fast vollständigen Ausnützung des Landes gleichgekommen sein. Damit hatte der extensive Feldgrasbau einer organisierten Form des Anbaus zu weichen gehabt. Da nun aber die Dreizelgenwirtschaft aus den Acta Murensia für die Klosterwirtschaft bekannt ist, nehmen wir an, daß die neue landwirtschaftliche Kolonie gleich auf ihr aufgebaut wurde und man die Kolonen der Flurverfassung unterworfen hatte.

Dies wird dadurch bekräftigt, daß die Staffeler Huben nicht jede für sich mit ihrem Landumschwung eingerichtet wurden, sondern sich ihre Wohnfläche längs der Anbaufläche der Rotwasserzelg dahinzog und sich deutlich von ihr schied. Somit mußten zumindest die Huben von Anfang an eine wirtschaftliche Gemeinschaft gebildet haben. Für eine Trennung in ein Dreizelgensystem der Staffeler und eines der Hermetschwiler Bauern ist jedoch kein Anhaltspunkt vorhanden¹⁵⁶.

Die Ackerland-Verhältnisse, die in Urbar I überliefert sind, dürfen wir nicht als ursprünglich betrachten, waren sie doch nach den vermehrten Höfen zu schließen, ein Produkt einer durch die Bevölkerungsvermehrung erzeugten Ausbauperiode: Die Äcker innerhalb der Zelgen werden nicht genannt, sie gehörten zur Ausrüstung der einzelnen Höfe. Dafür erscheinen unter den einzelnen Höfen mit eigenen Abgaben belastete Äcker. Bei ihrer Lokalisierung ergibt sich, daß sie sämtliche außerhalb

¹⁵³ Siehe oben S. 200.

¹⁵⁴ Auf alamannische Besitzer lassen folgende Flurnamen schließen: Wolfbühl, Herbolz-(Hermolz-)moos, Tuo-(Duo-)moos, Rietpoldsried, Hildpoldsbühl, alle von Hermetschwil entfernt liegend, stellen vermutlich spätere Etappen von Weidenutzung dar.

¹⁵⁵ Siehe oben S. 80 ff.

¹⁵⁶ Die Äcker der Curtis (Klosterbetrieb) lagen dagegen außerhalb der jeweiligen Zelgen, immerhin ebenfalls auf 3 Hauptgebiete im Anschluß an die Rotwasser-, Magschwiler- und Morentalzelg (hier *in* der Zelg) verteilt und in deren Anbauturnus, siehe Karte 4).

der Zelgen liegen, also eine spätere Anlage darstellen. Auch auf Grund gewisser Flurnamen lässt sich die Neurodung – vermutlich im Laufe des 13. Jhs unternommen – erkennen. Diese Äcker der Ausbauzeit griffen wahrscheinlich die Waldreserven der ehemaligen Curtis an, da sie auf dem Gebiet oder der Fortsetzung des späteren Klosterwaldes lagen, wie die «Rüti hinder der egg» (Rainwald–Vogelbühlwald des Klosters), die Äcker der obern und nidern Lorach (zT Gebiete des Klostertannwaldes), die Äcker «under dem wolfbühl» (Wolfbühl: Wald des Klosters). Das Kloster mochte eigenen Wald zur Rodung an die Bauern ausgegeben haben, was ihm vermehrten Zins und Zehnten eintrug. Aus der Zusammensetzung der Flurnamen dieser Äcker ergibt sich ein Erwerb von neuem Ackerland, der zum größten Teil mit den «Neureutenen» des 16./17. Jhs übereinstimmt¹⁵⁷. Es sind die Äcker der obern und nidern Lorachen (später Leerbechergebiet¹⁵⁸, der Breite und Stalden (Halden), die unmittelbar an das Kulturland des Dorfes Lüpliswald angegrenzt und möglicherweise im Verein mit der Rodung dieses Dorfes geschaffen worden sind. Rodungsland des 13. wie des 16./17. Jhs waren die «Rütenen» beidseits des nächst dem Dorf Hermetschwil liegenden Morentales (Rüti hinder der Egg, ze Egg, ze Eich, Äcker ob den Studen, in der Engi ?, zum Boesche). Gerodet wurde auch gegen Besenbüren (Äcker unter dem Wolfbühl). Neu im 13. Jh mochte die Anlage der Äcker vor dem Banne gewesen sein, die späteren «Püntäcker» der Bannesterzelg. Wir müssen deshalb annehmen, daß die Bevölkerung zu Anfang des 14. Jhs alle Bodenreserven genutzt hatte. Mit der Bevölkerungsdezimierung nach der Pestkatastrophe von 1348/1350 ließ man diese auf minder guten Böden und in schlechter Lage (Hanglage) liegenden Äcker eingehen; zT mochten sie weiter noch als Weiden gedient haben, zT verwaldeten sie in der bis ins 16. Jh dauernden, bevölkerungsarmen Zeit.

Allgemein ist festzustellen, daß bei einer Bevölkerungszunahme (13. Jh, 16./17. Jh) vor allem die Ackerflächen ausgedehnt wurden, eine Bevölkerungsabnahme aber an deren Einschränkung erkennbar ist, wobei die Äcker in peripherer Lage, die minder guten Böden, verlassen wurden.

In direkter Beziehung zur Ackerfläche und zum Ackerbau stand das Wiesland (Mattland); diese beiden waren schon immer Pertinenz des

¹⁵⁷ StAA 4658 (Bereinbuch) und 4540, 136 (Offnung): Erkennbar sind die Neureutenen am «Neurütizins» von $\frac{1}{4}$ Korn oder Haber pro Jucharte.

¹⁵⁸ Siehe Michaeliskarte, Blatt 157/171, oder allg. für diesen Abschnitt den Flurplan: Karte 4.

Einzelhofes gewesen. Zum Unterhalt eines leistungsfähigen Zugtierbestandes war der Einzelhof auf sein eigenes Mattland und die «gemeinweide», das sämtlichen Genossen in der Gemeinde offenstehende Weide-land, angewiesen. Die Weiden konnten bis Ende Oktober und erst wieder im März frühestens benützt werden. Deshalb mußte die Größe des privaten Wieslandes, dessen Heuertrag für die 4monatige Stallfütterung ausreichen mußte, in einem bestimmten Verhältnis zum Zugtierbestand, beziehungsweise zum Ackerland, stehen. Die leistungsfähige mittelalterliche Hof-einheit – die Hube –, die mit 4 Ochsen als Zugvieh betrieben wurde¹⁵⁹, besaß eine ungefähre Ausdehnung von 48 Jucharten, von denen etwa 12 Jucharten Mattland waren. Es standen so ungefähr $\frac{3}{4}$ Ackerland $\frac{1}{4}$ Wiesland gegenüber.

Aus den Schriften der Ökonomischen Gesellschaft in Bern¹⁶⁰, die 1759 zur Förderung der Landwirtschaft gegründet worden war, geht aus vielen Beiträgen deutlich die enge Beziehung von Ackerland und Wiesen hervor. Eindringlich wird den Bauern zugesprochen, das Wiesland zur Steigerung der Erträge des Ackerbaus zu vergrößern. Der Weidebetrieb solle zugunsten vermehrter Stallfütterung eingeschränkt werden. Mangel an Futter ergebe Mangel an Zugtieren, was sich in einer nachlässigen Pflügung, im Mangel an Mist als Düngemittel, im raschern Abgang der Tiere durch Überforderung auswirke. Das Verhältnis von Wies- und Ackerland, so forderte der Waadtländer Pfarrer Rafinesque 1763¹⁶¹, sollte zumindest wie bei den Engländern eines von 1:1, besser noch ein Überwiegen des Wieslandes von 4:3 werden. Solch ideale Verhältnisse scheinen selbst im aufgeklärten 18. Jh bloß Forderung geblieben zu sein.

In Hermetschwil/Staffeln standen in der Zeit des Bereinbuches von 1646 83,5 Mannwerk Mattland (33,82 ha) 185,5 Jucharten Ackerland (75,13 ha) gegenüber, ein Verhältnis also von 1:2,5. Verglichen mit den Verhältnissen im benachbarten Seetal, wo 1 Teil Mattland bloß 1,9 Teil Ackerland gegenüberstanden, oder dem aus den Berechnungen Tscharners aus dem Schenkenbergeramt bekannten Verhältnis von 1:3,4 stand

¹⁵⁹ Zur Erhaltung eines Stückes Großvieh während der Wintermonate waren 2–3 Mannwerk Mattland gerechnet worden (siehe SIEGRIST, Hallwil, S. 404).

¹⁶⁰ Abhandlungen und Beobachtungen der ökonomischen Gesellschaft in Bern, Jahrgänge 1761–1773. Zum Programm der Gesellschaft: K. BAESCHLIN, *Die Blütezeit der ökonomischen Gesellschaft in Bern, 1759–1766*, Diss. Bern 1913.

¹⁶¹ Abhandlungen und Beobachtungen der ökonomischen Gesellschaft in Bern, Jahrgang 1763, 1. Beitrag.

Hermetschwil nicht zu schlecht da¹⁶², war doch im 16. Jh durch Aufteilung der Allmend, im Niederwinkel, das dortige Weideland meist zu Mattland gemacht worden, was zur Verbesserung des Verhältnisses beigetragen haben mußte.

b) Der Anbau

Wie die Wirtschaftsform (Dreizelgenwirtschaft), so dürfte auch die Technik des Anbaues von Muri her eingeführt worden sein, nämlich die Dreifeldewirtschaft. Nach den Angaben der *Acta Murensia* wurde im 12. Jh im Frühling, Juni und Herbst gepflügt (siehe S. 62 ff.). Danach erhielt das Sommerfeld eine einmalige Pflügung im Frühling vor der Habersaat, die Brache eine zweimalige im Juni und im Herbst vor der Aussaat der Winterfrucht. Eine dritte Pflügung der Brache im Sommer hing vom Gutedünken des Propstes ab.

Diese Bodenbearbeitung hielt sich in der Folge mit einigen Abweichungen. Im 17. Jh, besonders im 18. Jh, wurden bessere Pflüge eingesetzt. In den Schriften der Ökonomischen Gesellschaft in Bern werden sogar Anleitungen zum Bau von tiefer wirkenden Pflügen gegeben¹⁶³. Empfohlen wird das Zerkleinern der gepflügten Erde mit Eggen und Zerschlagen der großen Schollen mit hölzernen Schlegeln. Leider finden sich in unsrern Quellen keine Angaben über die Bearbeitung des Bodens. Auch über die Düngung der Ackerflächen wird nichts berichtet, eine Lücke, die schon die *Acta Murensia* aufweisen. Da der nur auf den Zugtierbestand ausgerichtete, kleine Viehbestand im Dorf bekannt ist, dürfte der Mistanfall kaum für die Düngung ausgereicht haben. Doch war besonders im 18. Jh auch schon die künstliche Düngung bekannt. Durch Umackern des auf der Brache gezogenen künstlichen Grases wie Klee, Luzerne, Esparsette, auch durch Zufügen fremder Erden wie Torf, Mooserde, Mergel verbesserte man den Boden. Der Anbau der Brache mit den im 18. Jh in Mode gekommenen Mischsaaten (Dinkel und Klee, Sommergerste + Haber + Wicken = Paschisaat, Flachs + Luzerne, Korn + Roggen = Mischel)¹⁶⁴, ist nur für Mischel überliefert. Der Dinkelsaat gingen in der Neuzeit nun immer drei Pflügungen voraus: «brachen, rüren und zur Saat fahren».

¹⁶² Siehe J. J. SIEGRIST, Hallwil, S. 404 ff.

¹⁶³ Abhandlungen und Beobachtungen der ökonomischen Gesellschaft in Bern, Bd IV, Heft 3, S. 19 ff.

¹⁶⁴ Ebenda, Bd II, Heft 3, S. 484 ff, und Bd IV, Heft 1, S. 188 ff, 177 ff; Heft 2, S. 135.

Nach den Untersuchungen Volkarts¹⁶⁵ war noch zu Anfang des 20. Jhs in Hermetschwil/Staffeln die nun verbesserte Dreifelderwirtschaft in der Fruchtfolge erkennbar. Es folgten einander: Korn (Dinkel), Weizen (anstelle von Roggen) und Kartoffel (auf der früheren Brache), alle neun Jahre wurde auf der ehemaligen Brache Klee angesät. Wenden wir uns nun vor allem der Getreideproduktion zu.

Durch HOWALD¹⁶⁶ und HEUBERGER¹⁶⁷ wurde auf die fast ausschließliche Getreideproduktion bis zur Umwandlung im Anbau des 19. Jhs und die Bedeutung des Getreidebaus im Aargau hingewiesen. So standen auch in Hermetschwil/Staffeln bis zum Ende unserer Untersuchungsperiode die Zelgen nur der Getreideproduktion offen. Schmalsaat (Hülsenfrüchte, auch Gerste und Weizen), Gemüse, Hanf und Flachs, im 18. Jh die Kartoffel, wurden auf Pünten und in Krautgärten außerhalb der Zelgen gezogen.

Im Getreidebau finden wir als Winterfrucht den Dinkel, eine widerstandsfähige Getreideart, die gemäß ihrer größten Wichtigkeit in den Quellen seit dem 15. Jh mit «Korn» bezeichnet wird. In den Acta Murensia wird sie «spelta», Spelz und Väsen in späteren Quellen, genannt. Die entspelzte, handelsübliche Form war der «Kernen»¹⁶⁸. Das Sommergetreide war der Haber (avena). Da sich Zehntabgaben erst aus dem 16. Jh erhalten haben, sind wir über das Anbauverhältnis Korn : Haber für die frühere Zeit nicht unterrichtet. Doch lassen bei einer alten Grundherrschaft auch schon die Abgaben der Höfe einige Schlüsse auf den Anbau zu. Das Abgabenverhältnis in Urbar I war: 58% (= 1641,5 kg) Haber zu 42% Korn (= 1189,5 kg). So zeigen auch die Abgaben der Huben in den Acta Murensia ein Überwiegen der Haberabgaben von «6 maltra de avena» zu «4 maltra de spelta»¹⁶⁹.

Die Angaben in Urbar I zeigen vielleicht nicht mehr das wirkliche Anbauverhältnis, sicher aber mußte bei der Festsetzung der Hofzinsen davon ausgegangen worden sein. Die Wichtigkeit der Haberproduktion

¹⁶⁵ *Dreifelderwirtschaft*, S. 392.

¹⁶⁶ O. HOWALD, *Die Dreifelderwirtschaft im Kanton Aargau*, Bern 1927 (*Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz*, 1927).

¹⁶⁷ HEUBERGER, *Die Bedeutung des Getreidebaus im Aargau*, Aarau 1916.

¹⁶⁸ Siehe oben S. 134, Anm. 302.

¹⁶⁹ AM 62; die Hermetschwiler Huben leisteten in Urbar I: je $6\frac{1}{2}$ Mütt Haber (= 318,5 kg). $2\frac{1}{4}$ Mütt Dinkel (= 87,75 kg); die Größe des Hohlmaßes «maltra» in den AM ist mir nicht bekannt, es dürfte kleiner als das später gebrauchte gewesen sein.

in der Frühzeit dürfte damit als sicher angenommen werden. Daß sie aber im 14. Jh schon ungleich schwächer vertreten war, ist aus den als Ablösung der Fronen auftretenden Getreideabgaben in Urbar II in Hermetschwil/Staffeln zu ersehen: Das Kloster verlangte neu 35½ Mütt Kernen (= etwa 2733,5 kg), *keine* Haberabgaben.

Die aus der zweiten Hälfte des 16. Jhs erhaltenen Angaben über die Zehnterträge zeigen nun den wirklichen Anbau auf dem Dorfgebiet: Im Laufe des 15./16. Jhs mußte der Roggen¹⁷⁰ auf der Sommerzelg den Haber fast völlig verdrängt haben. An erster Stelle steht jedoch die Produktion von Dinkel (Korn). Anhand der Angaben über den Zehnten soll nun folgend eine Übersicht über die Produktion an Getreide im Dorf gegeben werden¹⁷¹:

Tabelle 23

| Ertragsmittel aus den Jahren: | Korn | Roggen | Fasmus/Haber/Weizen/Mischel |
|-------------------------------|-----------|---------------------------|-----------------------------|
| 1585–1588/1593–1595 | 25 818 kg | (8 316 kg) ¹⁷² | W: 877 kg / H: 3920 kg |
| 1634–1640/1644–1650 | 27 846 kg | 13 926 kg | W+M: etwa 2025 kg |
| 1682–1694 | 29 640 kg | 14 916 kg | – |
| 1720–1732 | 28 977 kg | 12 276 kg | F: 462 kg |
| 1765–1777 | 21 645 kg | 13 596 kg | F: 1320 kg |

Das Produktionsverhältnis Dinkel : Roggen blieb sich das 17. Jh hindurch gleich: $\frac{2}{3}$ des Anbaus fielen dem Dinkel, $\frac{1}{3}$ dem Roggen zu. Im 18. Jh – soweit unsere Quellen reichen – nahm die Produktion des Roggens gegenüber dem Korn zu (39% der Gesamtproduktion)¹⁷³. Innerhalb der

¹⁷⁰ Ob es sich um Winter- oder Sommerroggen gehandelt hat, wird nicht angegeben (vgl. J. J. SIEGRIST, Unterkulm, S. 156). Die Verdrängung des Habers durch den Roggen war im Gebiet des Kantons Aargau allgemein (siehe HOWALD, *Dreifelderwirtschaft*, S. 137).

¹⁷¹ Zur Berechnung der Mengen dienten die Kloster-Jahrrechnungen über den Zehntanfall, der hier verzehnfacht erscheint, Jahrrechnungen von 1582–1752 (StAA 4571 ff und 4565–68) und die Bereinbücher (StAA 4685/4745). Das Mütt Korn und Weizen wurde mit je 39 kg, das Mütt Roggen und Fasmus mit 66 kg, das Mütt Haber mit 49 kg, das Mütt Mischel (Korn/Roggen) mit 50 kg berechnet.

¹⁷² Nur 3 Jahreszyklus, die Zahl dürfte zu niedrig sein.

¹⁷³ VOLKART, Dreifelderwirtschaft, S. 392: Im 19. Jh wurde der Roggenbau zugunsten des Weizenbaus aufgegeben.

Getreideproduktion läßt sich eine Ertragssteigerung bis Ende der 1680er Jahre festhalten, die ums Jahr 1688 plötzlich in sehr viel kleinere Ernten umschlug. Stand die Zehntennahme 1687 noch auf 26 Malter Korn, so fiel sie im folgenden Jahr auf 17 Malter. Das Mittel der folgenden Jahre blieb auf etwa 16 Malter stehen. Mehr noch fiel die Produktion nach 1730. In der Zeit von 1740 bis 1770 machte die Einnahme aus dem Zehnten noch ungefähr die Hälfte des Einganges in den 1670/1680er Jahren aus (Mittel: 12 Malter). Vergleichen wir diesen Produktionsrückgang mit den Verhältnissen im Berner Aargau, so läßt sich dort ein ähnlicher Rückgang feststellen, der allerdings schon um 1650 einsetzte¹⁷⁴. Angaben in den Annalen des Klosters nehmen keinen Bezug auf die Produktionsverminderung, die ja auch im Eigenbetrieb spürbar war.

Fielen wohl die Ernten schlechter aus? Anhand der ziemlich vollständigen Angaben aus der Produktion des Eigenbetriebes war es möglich, die Ertragsfaktoren für unsere Untersuchungszeit auszurechnen¹⁷⁵. Aus den Jahren 1627 bis 1639 konnte ein durchschnittlicher Ertragsfaktor von 5,8 errechnet werden (Tiefpunkt: 3,8; Höhepunkt: 7,8); 170 Jahre später, 1766 bis 1778 war der durchschnittliche Faktor auf 6,17 gestiegen (Höhepunkt: 8; Tiefpunkt: 3,6). Dies bedeutet, daß – abgesehen von einzelnen Mißernten¹⁷⁶, die auf die schlechte Witterung zurückzuführen wären – der Ertrag aus derselben Menge Saatgetreide im 18. Jh größer ausfiel, eine Ertragssteigerung, die eine Folge der tieferen und besseren Bodenbearbeitung war¹⁷⁸.

Wie verhält sich aber dazu die Produktionsverminderung? Für die zweite Hälfte des 17. Jhs und die erste des 18. Jhs bleibt uns nur die Vermutung, daß peripher gelegene Äcker, die vordem dem Korn- und Dinkelbau gedient hatten, einer andern Produktion erschlossen worden waren. Es mußte sich dabei um ein nicht zehnlpflichtiges Produkt gehandelt haben (Rüben?). Für die zweite Hälfte des 17. Jhs dagegen sind wir über die Verhältnisse unterrichtet. Der Getreidebau fand nur noch

¹⁷⁴ Vgl. die Tabellen von W. PFISTER, in *Argovia* 52 (1940) 243: Getreide und Weinzehnten (1565–1798) und Getreidepreise (1565–1770) im bernischen Aargau. Für unsere Arbeit sind die Kurven für Kernen zu konsultieren.

¹⁷⁵ Ertragsfaktor = $\frac{\text{Ertrag}}{\text{Saatmenge}}$; es wurden jeweilen 12-Jahres-Zyklen verwendet.

¹⁷⁷ Vgl. Ernten von 1770/71, die so schlecht ausfielen, daß großer Brotmangel und Teuerung herrschte (StAA 4538, Jahre 1770/71).

¹⁷⁸ VOLKART, Dreifelderwirtschaft, S. 390. Siehe oben.

in den Zelgen statt, alle außerhalb der Zelgen liegenden Püntäcker waren nun dem neuen *Kartoffelbau* erschlossen.

Die Quellen über den in der ersten Hälfte des 18. Jhs einsetzenden Kartoffelbau sind für unser Gebiet mager. Für das Gebiet der Grundherrschaft des Klosters Muri sind wir besser orientiert, da ein großer Prozeß 1760 Abt und Abgesandte der Bauernsamen bis vor die Eidgenossen in Frauenfeld führte¹⁷⁹. Das Kloster hatte von den Gemeinden den «Noval»- und «glichen Zehnt wie in offenen Zelgen» von den auf Püntäckern gezogenen Kartoffeln verlangt, wogegen sich die Lehenbauern aufgelehnt hatten. Der Widerstand gegen die Besteuerung der außerhalb der regulären grundherrlichen Produktion stehenden Kartoffel war allgemein in der zweiten Hälfte des 18. Jhs¹⁸⁰. Was uns mehr interessiert, sind die Angaben über den Kartoffelbau: Im Amt Muri mußte in den 1720er Jahren damit begonnen worden sein¹⁸¹. Angebaut wurden die «Erdäpfel» oder «Erdbirren» in «gemeinwerken und offenen zelgen». Für Hermetschwil selbst besitzen wir nur den Beleg, daß auf den «neurütinen», also auf neugerodeten Äckern in Randlage, Kartoffeln gepflanzt wurden¹⁸². 1760 wird aus dem Prozeß in Muri ersichtlich, daß die Kartoffel «meistens von armen, betrangten und mittellosen Leuthen gepflantzt» wurde¹⁸³. Dies mochte auch in Hermetschwil der Fall gewesen sein, so daß vorerst die Tauner auf Pünten und Kleinäckern das neue Nahrungsmittel gezogen hatten. Immerhin meldet die Annalistin des Klosters für das Jahr 1795, daß infolge starker Regenfälle «auch unser Erdäpfel ... im Wasser verfault» seien¹⁸⁴. Für das Jahr der großen Teuerung 1770/71 finden sich für Hermetschwil die gesteigerten Getreidepreise überliefert: 1 Mütt Kernen 20–24 gl (normal: 5–6 gl), 1 Mütt Roggen 16–18 gl. Daneben wird auch der Preis der Kartoffel angegeben: 1 Mütt: 12 gl. Solche Mißernten mit nachfolgenden Teuerungen leisteten dem Kartoffelbau starken Vorschub¹⁸⁵. Im Gegensatz zu Muri erhoben die Frauen von der Kartoffelproduktion keinen Zehnten.

Über die Ablieferung des vom Kloster geforderten Getreidezehntens

¹⁷⁹ StAA 4927, 438 ff.

¹⁸⁰ EICHENBERGER, *Der Zehnt im Gebiet der Grafschaft Baden*, Diss. Zürich 1949.

¹⁸¹ StAA 4927, 438 ff.

¹⁸² StAA 4827, 184 (1768).

¹⁸³ StAA 4927, 441.

¹⁸⁴ StAA 4827, 274.

¹⁸⁵ Ebenda 204.

wissen wir, daß er in Garben eingeholt wurde¹⁸⁶. Zur Gewinnung des Kernens hatte das Kloster zwei Arbeitsgänge aufzuwenden: das Dreschen und Rellen. Aber nicht nur das Getreide, sondern auch das Stroh besaß für das Kloster seinen bestimmten Wert. Stroh wurde bei Heumangel im Winter dem Vieh verfüttert¹⁸⁷, es konnte aber auch verkauft werden, da außer dem Kloster die meisten Häuser in der Gemeinde Strohdächer aufwiesen, die öfters erneuert werden mußten. Der Wert des Strohs ist schon daraus ersichtlich, daß immer wieder in Verträgen mit den Lehenbauern verboten wurde, das Stroh «ab den höffen» zu verkaufen¹⁸⁸.

An Kleinzehnten ist uns nur der vom Kloster geforderte «obszehnt» bekannt. Zu jedem Bauernhaus im 17. Jh gehörte laut Bereinbuch von 1646¹⁸⁹ ein Baumgarten, der bei der Teilung der Häuser ebenfalls der gleichen Teilung unterlag. Über den Baumbestand sind wir nicht unterrichtet. Dagegen sind über die Obsternte genaue Bestimmungen aus der Offnung bekannt. So durfte einer den «Abris» (Fallobst) vom Nachbarsbaum für sich auflesen, er mußte dies aber in Gras und Frucht sorgfältig tun. Scharf verfuhr man mit Leuten, die sich unbefugt in Gärten und Baumgärten herumtrieben, besonders vermahnte man die Tauner, «in der Reife des Obsts» keinem seine «Bäume zu unterlaufen»¹⁹⁰. Zusammen mit den wildwachsenden Fruchtbäumen¹⁹¹ mußte in Hermetschwil/Staffeln eine ziemliche Menge an Obstbäumen gewachsen sein, denn schon 1623 finden sich zwei Bauern, die der Gemeinde je 1 und 2 Omen «Most» verehren¹⁹².

Seit der Anlage von Klosterrebbergen im Jahre 1623 im Morental war auch den Dorfgenossen die Möglichkeit gegeben, im Anschluß daran eigene Reben zu halten. 1646¹⁹³ finden sich 11 ¾ Jucharten Rebgelände in Privatbesitz. In 6 ¾ Jucharten teilten sich sechs Besitzer. Es handelte sich mit einer Ausnahme um Tauner und Handwerker, für deren Kleinbetriebe die Arbeit im Rebberg, die keine Zugtiere erforderte, besonders

¹⁸⁶ Zum Beispiel für das Jahr 1585: Korn: 450 Garben, Roggen: 320 Garben.

¹⁸⁷ J. J. SIEGRIST, Hallwil, S. 405.

¹⁸⁸ StAA 4538, 67–69 (Lehenhof Staffeln) u. a. a.

¹⁸⁹ StAA 4685.

¹⁹⁰ StAA 4540, Art. 28/35.

¹⁹¹ Auf Matten und Weiden standen vereinzelte Bäume (an den Zelgenrändern waren Kirschbäume verboten), sie waren aber im allgemeinen wenig zahlreich, da sie als Markierungspunkte erwähnt werden konnten: zB «bim Weißbirboum».

¹⁹² StAA 4781, 124, vgl. *Argovia* 2 (1861) 58 über den Obstzehnt von 1596.

¹⁹³ StAA 4685 (1. Bereinbuch).

günstig war. Fährmann Zingg aus Rottenschwil hatte auf der Ostseite des Hügelzuges 5 Jucharten Land mit Reben bepflanzt. Bis 1763¹⁹⁴ waren nur noch 4 Jucharten Rebgelände an Dorfgenossen verpachtet, die als kleine Parzellen von über zwölf Besitzern bebaut wurden. Über die Produktionsmenge haben wir keine Angaben¹⁹⁵.

c) Die Gemeinwerke: Die Gerechtigkeiten und ihre Nutzung

Unter den Begriff «Gemeinwerke»¹⁹⁶ fallen in der mittelalterlichen wie der neuzeitlichen Landwirtschaft vor allem das für die Erhaltung des Großviehbestandes notwendige, genossenschaftlich genutzte Weideland, die Allmend und der Gemeindewald, der einerseits Bau-, Zaun- und Brennholz bot, andererseits den Schweinen und Ziegen zur Waldweide (Wunne) diente. Zu den Gemeinwerken gehörten auch die der Gemeinnutzung offenstehenden Brunnen, Bäche, Wasserrunnen, Wege und Straßen¹⁹⁷.

Zur Nutzung von Weide und Wald waren in Hermetschwil/Staffeln nur die «Gerechtigkeitsbesitzer» in der an Quellen reichsten Zeit des 17./18. Jhs zugelassen. Da die «Gerechtigkeiten» als Besonderheit des Freiamtes im Kanton Aargau erscheinen, gebührt sich eine kurze Beschreibung des Zustandes in Hermetschwil¹⁹⁸.

Der Ursprung der Gerechtigkeiten liegt zT noch sehr im dunkeln. Schon 1693 schrieb Äbtissin Brunner: «Dermahlen ist ein frag, was Gerechtigkeit sye, dan sehr wenig es mehr sagen können...»¹⁹⁹. In ihrer Auswirkung nun ist die Gerechtigkeit das Recht auf einen bestimmten Anteil an der Gemeinweide (in Hermetschwil ist die Zahl des Großviehs nicht beschränkt, jeder treibt, soviel er hat)²⁰⁰, und der Waldnutzung

¹⁹⁴ StAA 4745 (2. Bereinbuch).

¹⁹⁵ Leider wird dem Weinzeht ans Kloster immer noch die Abgabe für die Trottenbenutzung ebenfalls in Wein beigezählt.

¹⁹⁶ Begriff: Aus der Bildung «Gemeinmark» entwickelt sich ein «Gemeinwerk», in unsrern Quellen sogar das «Gemeinwerk», worunter das allen Genossen offenstehende Land wie auch die Arbeit im «Gemeinwerk» verstanden wurde.

¹⁹⁷ Über ihren Unterhalt siehe oben S. 217.

¹⁹⁸ Vgl. MEYER, Nutzungskorporationen (allg. über die Gerechtigkeiten der freiämterischen Dörfer). Über die zürcherischen Gerechtigkeiten: Arthur Bauhofer, Gerechtigkeits- und andere Korporationen im Recht des Kts. Zürich, 1965.

¹⁹⁹ StAA 4538, 31.

²⁰⁰ StAA 4540, 176 siehe weiter unten.

(jährlich 5 Klafter Holz, beim Bau eines Hauses 50 Baumstämme und 4 große Stücke für Schwellen), daneben dürfen die Schweine unter dem Gemeindehirten in die Waldweide gegeben werden²⁰¹. Erwähnt werden die Gerechtigkeiten im Raume Hermetschwil/Staffeln erstmals im Jahre 1600²⁰². Da sie aber schon als «halbe Gerechtigkeit»²⁰³ auftreten, müssen sie schon früher existiert haben.

Dem Anspruch des Grundherrn zufolge²⁰⁴ war das Gemeinwerk vom Kloster den Lehenhöfen zur Nutzung bloß überlassen worden, gleichsam als Lehen. Die Überlassung des Gemeinwerks geschah in «Ustheilung der höffen», also auf die Zahl der Höfe zu jener Zeit abgestimmt und wurde «Gerechtigkeit in das Gemein Werkh» genannt. Wie wir unten sehen werden, war aber der eine Teil des Gemeinwerks, die Allmend, schon im 16. Jh, vermutlich in der ersten Hälfte, verprivatisiert, dh unter die Bauern und ihre Höfe aufgeteilt worden. Damit müßte man vermuten, daß so etwas wie eine «Gerechtigkeit» schon existiert hatte, da die Einzelhöfe bei der Verteilung der Allmend ihre Forderung auf Teilhabe rechtlich stützen mußten. Gerechtigkeit kann ja mit «Anrecht haben auf etwas» im modernen Sprachgebrauch ausgedrückt werden. Im weitern Sinne hatten die Lehenbauern in der Gemeinde «Anrecht» auf die Weide. Die Erstarrung des Begriffes «Gerechtigkeit» mit den weitern Folgen ihrer Käuflichkeit und Teilbarkeit, was unten dargelegt wird, dürfte aber erst gegen Ende des 16. Jhs stattgefunden haben, als durch die rasche Bevölkerungsvermehrung die Gerechtigkeiten nicht mehr weiter ausgedehnt werden konnten und das Ausmaß ihrer Nutzung eingeschränkt werden mußte.

Die einzelne Gerechtigkeit wurde anlässlich ihrer Fixierung Pertinenz der Hauptgebäude einer jeden «ehofstatt»²⁰⁵. Andere Wohnstätten innerhalb der E (ewe = Recht) eines solchen Großhofes waren nur in die Gerechtigkeit der Ehofstatt einbezogen. Häuser dagegen, die nicht in den Rechtskreis eines Hofes gehörten, waren «ohnelich». Solche entstanden

²⁰¹ Ebenda, S. 177/79; 4538, 45.

²⁰² U B H 184.

²⁰³ Über die Teilbarkeit der Gerechtigkeit siehe unten.

²⁰⁴ Siehe unten.

²⁰⁵ Definition der Ehofstatt (K. S. BADER, *Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich*, S. 52). «Danach bedeutet ehofstatt vollberechtigte Hofstätte, «Hofrecht» in einem dem «Hausrecht», der Munt, entsprechenden und vergleichbaren Sinne.»

erst mit der wachsenden Bevölkerung. Die Gemeinde war ihnen kein Bauholz schuldig, sie besaßen Gerechtigkeit weder in Feld noch Holz²⁰⁶.

Die Zahl der Gerechtigkeiten, die Ende des 17. Jhs auf 13 feststehen blieb, muß nicht die ursprüngliche gewesen sein. So schildert Anna Brunner, daß, wenn früher einer eine Gerechtigkeit für seine Hofstätte habe *kaufen* wollen, habe er vor die Meisterin gelangen müssen, daß «sie verwilge, (daß er) von der Gemeind solche uf ir Lehen und Gemeinwerk kaufen möge...»²⁰⁷. Daraus geht hervor, daß nach der Verteilung einer bestimmten Anzahl von Gerechtigkeiten auf die bestehenden Höfe mit der Bevölkerungsvermehrung und dem Neubau von Höfen neue Gerechtigkeiten vom Kloster und der Gemeinde gekauft werden konnten. Wir kennen sogar den Kaufpreis für eine Gerechtigkeit: Er bestand in 100 gl an die Gemeinde und einem jährlichen Zins von 1 Mütt Kernen ans Kloster. Wir nehmen an, daß er in der zweiten Hälfte des 16. Jhs festgesetzt worden war²⁰⁸.

Die Gerechtigkeiten, die ja Rechte auf die Nutzung der Gemeinwerke bedeuteten, konnten nicht beliebig vermehrt werden. 1650 mußte die Zahl von 13 Gerechtigkeiten, die vermutlich die größtmögliche Belastung der Gemeinwerke bedeutete, erreicht worden sein. Der Gemeindegenosse Ruedi Keusch, der sich ein Haus erbauen wollte, konnte keine Gerechtigkeit mehr erhalten, auch in eine Ehofstätte konnte er sich nicht mehr einbeziehen lassen. Er mußte sich mit einer unelichen Hofstätte zufrieden geben, die ihm von der Gemeinde und der Äbtissin 1650 bewilligt wurde. Gleich andern Häusern war dieses dem Kloster fällig und ehrschätzig und gerichtshörig. Es besaß aber kein Recht auf die Gemeinwerke²⁰⁹.

Mit der Fixierung der Gerechtigkeit auf die Hofstätte unterlag sie auch den Teilungen des Erbgutes. Dies bedeutete aber keine Vergrößerung

²⁰⁶ StAA 4540, 179.

²⁰⁷ StAA 4538, 31 ff.

²⁰⁸ Da das Kloster als «halbe Gemeind» Anspruch auf gleiche Abgabe erhob, müssen die 100 gl dem kapitalisierten Mütt Kernen entsprochen haben (1 Mütt = 5 gl oder 75 btz). Der Kernenpreis stand in den siebziger Jahren des 16. Jhs auf etwa 75 btz das Mütt (vgl. Tabelle 12 in Teil II, Kap. III). Da Ende des 16. Jhs die «Trostung» für die Gemeinde beim Einzug eines Genossen 100 gl betragen hatte, können wir vermuten, daß in der Zeit der neuen Landesordnung von 1573 (MEYER, Nutzungs-korporationen, S. 112) der Einkaufspreis in die Gemeinde zugleich mit dem Ankaufs-preis für eine Gerechtigkeit festgesetzt worden war.

²⁰⁹ StAA 4538, 38.

der Nutzungsrechte²¹⁰. Der kleinstmögliche Anteil bestand in einem halben Vierlig (= $\frac{1}{8}$). Bei einer Erbschaft von $\frac{1}{8}$ Gerechtigkeit bestand die Möglichkeit, daß der älteste, oder der, der wollte, sie erbte und die andern Geschwister auskaufte. Es konnten die Erben aber auch als Erbgemeinderschaft, «unverteilt», diesen Achtel nutzen²¹¹. Eine Gerechtigkeit konnte auch mit Bewilligung von Gemeinde und Kloster von einer Hofstatt auf eine andere übertragen werden.

Zu Ende des 17. Jhs wiesen nicht mehr viele Häuser eine volle Gerechtigkeit auf. Eine ganze Gerechtigkeit besaßen noch die Mühle, der Pfarrhof und der Lehenhof auf Staffeln, die alle drei dem Kloster direkt unterstanden; auch die Wirtschaft des Dorfes wie zwei Häuser, die den wohlhabenden Familien Huber und Abbt gehörten. Die übrigen 7 Gerechtigkeiten lagen auf 17 Häusern, deren Anteile $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{8}$ Gerechtigkeit umfaßten. Drei Häuser standen auf sogenannten unelichen Hofstätten und besaßen keine Gerechtigkeitsanteile²¹².

Soweit im 17./18. Jh aus den Quellen hervorgeht, waren die Gerechtigkeiten nicht auf die Bauernbetriebe allein beschränkt. Durch die Teilungen waren Söhne hablicher Bauern zu Taunern geworden, hatten aber ebenfalls Bruchstücke von Gerechtigkeiten mit in die Erbschaft bekommen, die ihnen vor allem den Bezug von Gemeindeholz ermöglichten. Mit der Umgestaltung der Landwirtschaft, auch mit der Bildung von Bürger- und Einwohnergemeinden, fielen im Freiamt im Laufe des 19./20. Jhs die Gerechtigkeiten dahin. 1859 fand in Hermetschwil die Ablösung dieser Ansprachen statt. Anspruch auf die nun ausschließliche Gemeindewaldnutzung fiel den Bürgern zu²¹³.

Als alleiniger Grundherr in der Gemeinde machte das Kloster Anspruch auf das Grundeigentum am Gemeinwerk: «Vor altem haben die gemeind allhier ein schön gemeinwerk gehabt, so ir vom Gotshus zuo gemeiner nutzung geben worden, welches gemeinwerk aber jederwilen dem Gots-hus als deme die Stiftung des becirks gethan und von deme es kumbt und nit der hohen oberkeit angehörig».²¹⁴ Dieses Gemeinwerk bestand zur Zeit des ersten Bereinbuchs von 1646 nur noch zu einem kleinen Teil: Der ungefähr 50 Jucharten umfassende Gemeindewald war der einzige Boden, der nicht dem Kloster oder einem der Höfe einverschrieben

²¹⁰ Vgl. K. S. BADER, *Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbezirk*, S. 54.

²¹¹ StAA 4540, 150.

²¹³ MEYER, *Nutzungskorporationen*, S. 125.

²¹² StAA 4538, 41.

war. Als von allen genutztes Objekt hatte man ihn nicht ins Bereinbuch aufgenommen. Jeder größere Hof besaß sein eigenes Stück Weideland, je nach Hofgröße verschieden²¹⁵. Der Zeitpunkt der Aufteilung der Allmend – des von allen genutzten Weidelandes – ist nun ungefähr zu bestimmen. Über die Aufteilung des Niederwinkels, der als Allmend in den Quellen bezeichnet wird, sind wir orientiert. Als altes Schwemmland der Reuß war der Niederwinkel von beiden Gemeinden Hermetschwil und Rottenschwil genutzt worden. Nachdem aber beide Zwinge für mehr Vieh größeren Anspruch an diese Allmend gemacht hatten, war darüber Streit entstanden, der erst 1511 mit der Erlaubnis der Meisterin, den Niederwinkel zwischen den Gemeinden zu teilen «doch dem Kloster an ir Lächenschaft unvergriffen und ân schaden», beigelegt werden konnte²¹⁶. Bald nach dieser ersten Teilung mußte das Weideland Hermetschwils unter die Bauern und ihre Höfe verteilt worden sein. Die Staffelerbauern dürften daran keinen Anteil gehabt haben. Dafür finden wir bei ihnen im 17. Jh als Äquivalent Anteile an den Moosen in der Bannesterzelg (Hermets-, Dumoos)²¹⁷. Wir vermuten, daß diese Weidebezirke ehemals ebenfalls gemeinschaftlich genutzt, dann ungefähr zur selben Zeit wie der Niederwinkel aufgeteilt worden waren.

Mit der Aufteilung der Allmenden war ihre intensivere Nutzung als Mattland durch den einzelnen Bauern verbunden, eine Entwicklung, die in allen freiämterischen Gemeinden ebenfalls eintrat, nur 100 und mehr Jahre später. Nach langem Streit setzte zB der fortschrittliche, auch auf seinen Vorteil bedachte Untervogt Eppisser in Wohlen 1630 die Aufhebung der Allmend in den Ober- und Niedermatten und deren Verteilung durch²¹⁸. In Werd an der Reuß wurde 1624 nach langer Diskussion die Aufteilung des Rests der Allmend abgelehnt²¹⁹. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jhs folgte der größte Teil der freiämterischen Gemeinden mit der Verteilung der Allmend nach²²⁰.

²¹⁵ Siehe dazu Tabelle 20, mit Angabe der Weiden in Jucharten.

²¹⁶ U B H 94.

²¹⁷ Trotz Teilungen, Käufen und Verkäufen besaß im 17. Jh nur der Schnorfenhof auf Staffeln Anteil am Niederwinkel, dagegen die Hermetschwilerhöfe keinen Anteil an den auf Staffeln liegenden Moosen; dies mußte aus rein praktischen Erwägungen (kürzerer Weg zu den Weiden) so verteilt worden sein.

²¹⁸ StAA 4450, Urteil vom 25. Mai 1630 (auffreundlichen Hinweis von Herrn Dr. J. J. SIEGRIST).

²¹⁹ StAA, Muri, Urkk. Nr. 969.

²²⁰ MEYER, Nutzungskorporationen, S. 141–46.

Neben dieser nun in Privatbesitz übergegangenen Allmend besaß die Gemeinde aber «von jehar» zusammen mit den vier Gemeinden Waltenschwil, Besenbüren, Waldhäusern, Bünzen einen gemeinsamen Weidgang in den zwischen den Gemeinden liegenden Wäldern und Kahlschlägen. Diese «Einung» wird 1630 anlässlich einer Neuregelung der Weiderechte erstmals erwähnt²²¹. Ausgenommen vom gemeinsamen Weidgang waren nur die Klosterwälder (Tannwald gegen Waltenschwil und Rischerenholz bei Besenbüren). Änderungen in der Nutzung standen nur den drei Zwingherren, dem Abt von Muri als Gerichtsherrn in Waldhäusern, Bünzen und Besenbüren, dem Landvogt der Freien Ämter für Waltenschwil und der Äbtissin für den Zwing Hermetschwil zu. Mit ihrer Erlaubnis konnten Einschläge ins Holz gemacht werden²²², konnte auch der Weidgang geteilt werden.

Alle eingekauften Bauern in Hermetschwil hatten das Recht auf diesen Weidgang mit unbeschränkter Viehzahl²²³. Daß dabei vor allem die Territorien der andern Gemeinden benutzt wurden – der Gemeindewald Hermetschwils zählte ja nur 50 Jucharten – beweist die heftige Abneigung der Hermetschwiler gegen die von den andern vier Gemeinden 1772 angestrengte Trennung des Weidgangs. Die vier Gemeinden forderten die Trennung mit dem Einverständnis und der Unterstützung der Landesherren. Durch die ansteigende Bevölkerung ergab sich eine Übernutzung der Wälder. Die Landvögte erhielten deshalb von ihren Regierungen den Auftrag, auf die Bevölkerung einzuwirken, daß die schädlichen Weiden nach und nach abgeschafft und die Wälder neu aufgeforstet werden sollten²²⁴. Die vier Gemeinden setzten es endlich nach dreimaliger Zitation der Hermetschwiler Bauern nach Baden 1773 durch, daß das Weidegebiet auf 10 Jahre getrennt werden sollte²²⁵. Danach – so vermuten wir – war die Abmachung zugunsten Hermetschwils wieder rückgängig gemacht worden, bis 1795 Landvogt Hs. J. Irmiger von Zürich die Gemeinde regelrecht bear-

²²¹ StAA 4540, 168.

²²² Reutende Bauern hatten ebensoviel von ihrem Privatgut der Gemeinnutzung zu überlassen, als sie vom Gemeinwald einschlugen. Nach sieben Jahren mußten die Einschläge wiederum aufgeforstet werden (Quelle: ebenda). Es ist zu überlegen, ob dieses gemeinsamen Weidganges wegen keine Grenzbeschreibungen für diese (West-) Seite des Zwinges überliefert sind, die andern Seiten sind alle beschrieben.

²²³ StAA 4648.

²²⁴ EA VIII, S. 488.

²²⁵ StAA 9443.

beitete, daß sie den Weidgang aufgeben sollte. Auf eigene Verantwortung versprach Irmiger den Bauern, daß ihnen die Gemeinde Bünzen 6 Jucharten Holz und das Kloster Muri eine Entschädigung in Geld auszahlen müßte, worauf die Abgeordneten der Gemeinde in die Teilung des Weidganges einwilligten²²⁶. Von den Versprechungen erfüllten sich nachträglich keine. Immerhin glänzten die fünf Gemeinden als lobliches Beispiel für die Aufhebung des für die Waldbestände schädlichen Weidganges in allen Gemeinden der Untern Freien Ämter, in denen der Landvogt seine Bekehrungsversuche unternahm²²⁷.

Die Waldweide diente vor allem den Schweinen, Ziegen und Gänsen. Zu ihrer Beaufsichtigung hatte die Gemeinde einen Hirten anzustellen²²⁸, der auch die Eicheln zu schütteln hatte, die von den Schweinen «aufgeweidet» wurden. 1620 wurde die Ordnung erlassen, daß nur noch «geringelte» Schweine zur Gemeinweide zugelassen wären. Die Nasenringe verhinderten das zu ausgiebige Wühlen im strapazierten Waldboden²²⁹.

In den Ertrag einer Gerechtigkeit gehörte ein Anteil an Holz aus den Gemeindewaldungen; bei einer vollen Gerechtigkeit waren es 3 Klafter Tannen- und 2 Klafter Buchen- oder Eichenholz²³⁰. Vergeben wurden die zu fällenden Bäume an Weihnachten nach der Zwingsbesatzung im Beisein des «gottshaus Anwält und der Dorfmeyer». Die Holzmenge wurde von den Meiern kontrolliert und hatte auf den 1. Mai weggeführt zu werden, sonst verfiel sie der Gemeinde²³¹. Die Einschränkung der Holzhauerlaubnis mußte erst im Laufe des 16. Jhs mit der zunehmenden Nutzung des Waldes eingeführt worden sein. Vorher war es den Bauern erlaubt gewesen, so viel Holz zu hauen, als zur eigenen Notdurft diente²³². Leute ohne Gerechtigkeit hatten nur das Recht, sich mit Sammeln des dürren Holzes ohne Gertel oder Instrument zu behelfen. Der im 17. Jh vor allem bemerkbar werdende Mangel an Holz zeigte sich in der strengen Bestrafung der Holzfrevler. Für den «kleinen Stumpen» wurde eine

²²⁶ Ebenda.

²²⁷ EA VIII, S. 488.

²²⁸ StAA 4781, 121; in der Zwingsbesatzung wird selten eine Hirtenwahl vorgenommen; sie mußte außerhalb der Gemeindeversammlung stattgefunden haben.

²²⁹ StAA 4781, 121.

²³⁰ StAA 9443.

²³¹ StAA 4540, 155.

²³² Siehe MEYER, Nutzungskorporationen, S. 73. Die Gemeinde Rottenschwil führte erst 1637 das Verbot ein, Holz aus den Waldungen zu verkaufen, also zu hauen, was über die eigene Notdurft ging (Archiv Hermetschwil, Amptbuoch Nr. 1).

Buße von 10 β, für den «erwachsenen Stumpen» aber von 5 ⠼ erhoben²³³. Die Nichtzwingsgenossen wurden härter bestraft als die Einheimischen.

Zu den Gemeinwerken gehörten auch Brunnen und Wasserläufe, die zur Tränkung des Viehs und zur Bewässerung von Mattland und Gärten dienten. Der einzige Dorfbach ist das Rotwasser, das im Klosterwald auf der Wasserscheide zwischen Bünz- und Reußtal entspringt. Er diente der Bewässerung der Brunnmatt, des klostereigenen Mattlandes²³⁴. Die Genossen hatten nur «mit gnad, fruntschaft und urloub» Nutzung daran. Dabei hatten sie die alten «runs» (Kanäle) zu benützen²³⁵. Das Rotwasser speiste auch den Dorfbrunnen an der Brunnmatt und die danebenliegende «rosschwetti».²³⁶ Ein weiterer Sodbrunnen in der Nähe der Bannesterzelg diente der Wasserversorgung Staffelns, ein dritter Brunnen in der Magschwiler Zelg genügte der Bewässerung der Wiesen²³⁷.

d) Der Viehbestand in der Gemeinde

Aus unserer Gemeinde haben sich keine Angaben statistischer Art über den Viehbestand erhalten. Dagegen ist bei Versteigerungen von Höfen, bei Testamentsvollstreckungen und Pfändungen oft auch das Vieh genannt. Diese Quellen beziehen sich nun nur auf die zweite Hälfte des 17. und das 18. Jh. Nach diesen Angaben zu schließen, hatte das Großvieh überwiegend aus Pferden bestanden. An zweiter Stelle kamen Kühe, die ebenfalls zu Zugdiensten verwendet worden waren²³⁸. Die Viehwirtschaft hatte, wie schon angedeutet worden ist²³⁹, keine selbständige wirtschaftliche Bedeutung gehabt, sie diente nur der Erhaltung des Zugviehbestandes. Der Jungtierbestand (Kälber, Füllen) war dem-

²³³ StAA 4540, 154.

²³⁴ UBH 59 (1451).

²³⁵ Ebenda.

²³⁶ UBH 85, StAA 4781, 1; 4538, 105.

²³⁷ UBH 172; dazu kam in der zweiten Hälfte des 17. Jhs ein Privatsodbrunnen des Lehenhofes auf Staffeln mit eigener Wasserader (StAA 4863, Gemeinde Hermet-schwil/Staffeln).

²³⁸ Das Verhältnis in den Betrieben war: Hof von 10½ J. : 1 Pferd/1 Kuh; 27 J. : 4 Pferde/1 Füllen/1 Kuh; 33 J. : 4 Pferde/3 Kühe/1 Kalb; 27 J. : 3 Pferde/2 Kühe/1 Stierli; 33 J. : 3 Pferde/1 Kalb; weitere Betriebe unbekannter Größe: 2 Pferde/2 Kühe/1 Wucherstier/1 Kalb – 2 Pferde/2 Kühe – 1 Kuh (1 Pflug angegeben, also Zugtier!) StAA 4564, 1 ff / 4782 Anhang.

²³⁹ Siehe oben S. 235.

gemäß niedrig gehalten, die Kühe, zur Gewinnung von Milchprodukten, waren ebenfalls schwach vertreten. So besaß ein Bauernbetrieb von 27 Jucharten Land (14 Jucharten Acker-, 13 Jucharten Wies- und Weide-land) vier Pferde, ein Füllen und nur eine Kuh²⁴⁰.

Ochsen, die als Zugtiere der Bauernsamen im Mittelalter allein bekannt waren²⁴¹, werden nicht mehr genannt.

An Kleinvieh wurde vor allem das Schwein gehalten, das in beliebiger Zahl in die Waldweide getrieben werden durfte und die Fleischkost der Bauern lieferte²⁴². Beschränkt wurde jedoch die Zahl der Ziegen und Hühner. 1710 begehrten die Tauner, daß ihnen Gemeinde und Kloster je zwei alte «Geißen» und eine junge zur Aufzucht bewilligten. Dies wurde ihnen, vermutlich wegen Überlastung der Gemeinweide, nicht gestattet; die Zahl blieb auf zwei Ziegen, junge oder alte, beschränkt²⁴³. Bei der Haltung von Hühnern durfte keiner den andern mit «überflüssigen» Hühnern beschweren, sonst konnte er vom Dorfmeier aufgefordert werden, sie wegzuschaffen²⁴⁴; tat er dies nach dreimaliger Warnung nicht, wurden sie ihm weggenommen.

Die strengen Bestimmungen über den Viehkauf in der Offnung lassen darauf schließen, daß die Zucht von Groß- und Kleinvieh in der Gemeinde der Nachfrage nicht genügte²⁴⁵. Aus diesen Bestimmungen geht auch die Seuchengefahr, der vor allem das Rindvieh ausgesetzt gewesen war, hervor. Ein Genosse, der mit dem Kauf eines kranken Tiers die Seuche in den Zwing gebracht hatte, wurde verpflichtet, für den angerichteten Schaden gutzustehen.

2. Die Entwicklung des Lehengutes in der Gemeinde

Auf die durch die Kolonisationstätigkeit des Klosters Muri zurückzuführende Anlage von Mansen und Diurnalen in der Gemeinde sind wir im Laufe der Arbeit schon öfters zu sprechen gekommen. Dabei brachte

²⁴⁰ StAA 4564, 26 ff.

²⁴¹ Nach den Acta Murensia erhielt jeder Huber vom Propst des Klosters einen Zug Ochsen (4) gestellt.

²⁴² Zahlen sind wenig überliefert, auf die größeren Höfe fielen 8/9 Schweine (StAA 4564, 121; 262). Die Gemeindeherde mochte ungefähr der Klosterherde entsprochen haben.

²⁴³ StAA 4556, Jahr 1710.

²⁴⁴ StAA 4540, 152.

²⁴⁵ Ebenda 127.

man von seiten der Grundherrschaft den rentablen Betrieben, den Huben, ein viel größeres Interesse entgegen. Das anfangs des 15. Jhs aufgezeichnete Hofrecht, das vom Kloster Muri übernommen, sicher schon länger in Übung gestanden hatte, zeigt die enge, hofrechtliche Bindung der Huben – zur Zeit der Aufzeichnung des Hofrechts sicher längst nicht mehr durchführbar, wie wir sehen werden²⁴⁷. Im Hofrecht sicherte sich das Kloster das Recht, seine Huben «dristent im jär» (dreimal jährlich) zusammen mit den Hubern kontrollieren zu können. «Ständ sy wol, so sol man sy lassen bestän, ständ sy übel, so sol man sy andrist besetzen»: War das Kloster demnach mit der Bewirtschaftung der Huben zufrieden, durfte sie der Huber weiterhin bebauen. Entdeckte es dagegen Mißstände, konnte der Huber entlassen und ein anderer Bauer an seine Stelle gesetzt werden. Wie auch die Lehenverträge gelautet haben mochten, Erblehenverträge waren mit diesen strengen Bestimmungen sicher unvereinbar. Als eine Zerfallserscheinung der engen, hofrechtlichen Bindung muß deshalb schon der in Urbar I um 1312 aufgezeichnete Zustand der Huben bezeichnet werden: Alle 5½ Huben werden als «erbhuoben», also als Erblehen aufgeführt. Nach den Erblehenbestimmungen war es aber nicht mehr so einfach, Lehenbauern wegen Mißwirtschaft von den Höfen zu vertreiben und sie durch andere zu ersetzen²⁴⁸. Das Kloster dürfte demnach schon zu jener Zeit viel von seinem Einfluß über die Huben verloren haben.

Eine Änderung der Lehenverhältnisse und des Lehengutes brachte vollends die Pestkatastrophe von 1348/50 mit der nachfolgenden Krisenzeit. Schon das 40 Jahre nach der Pest aufgezeichnete Urbar II zeigt eine von den Huben auf Staffeln in voller Auflösung: Die Landbetreffe der «Niderhuob» sind unter vier Lehenbauern aufgeteilt – Jenni Nater und Ortolf Probst zinsen je von einem Viertel, Heini Gerüter von einem Achtel und Ruedi von Geiß von drei Achteln der Hube. Schon dieses Urbar zeigt die Auflösung der einzelnen Betriebe (Diurnalen), deren Landbetreffe ganz oder zum Teil zusammengelegt und zu neuen Höfen komponiert wurden, die wegen des Mangels an Bauern von einem einzigen Mann gepachtet und bebaut wurden. So zinstet 1382 Jenni Nater von ¼ der Niderhube, von ½ der Hirtinenhube, von der Hofstatt «am Spillhof», von der Besenbürener Hofstatt, von je einem Acker im Tal und

²⁴⁷ UBH 36 (S. 25), dasselbe Hofrecht besaß auch das Kloster Königsfelden: 1351 aufgezeichnet (RQ Aargau, Bd II, S. 13).

²⁴⁸ Siehe oben S. 153.

in der «Graffaltzbreiten», von einer Wiese im Egelmoos und dem «nidren Buchlin vor der Maltzachen» gesamthaft 5 ¾ Stuck, eine Abgabe, die auf ein Lehen von über einer Hube Landumfang in unserm Untersuchungsgebiet schließen läßt.

Vollends verschwanden die einstigen Hofeinheiten in den anhaltenden Krisenjahren des 15. Jhs. Ersichtlich wird dies aus dem Lehenbuch I, das die Zeit von 1448 bis zum Ende des 15. Jhs bestreicht²⁴⁹. 1448 wurde Hensli von Staffeln «der hof ze Staffeln mit aller zugehörde ze samen und eins lehens...» verliehen (fol.5v). Dieser Hof bestand laut Urbar IV von 1457 aus allen vier Huben auf Staffeln ohne drei Achtel der Hirtinenhub. Diese ehemaligen etwas mehr als drei Huben wiesen noch zwei Wohnstätten auf. Die Frauen hielten sich im Lehenvertrag vor, das eine Haus bei Nachfrage an einen andern Lehenmann verpachten zu können: «da mögent mini frowen das ein darab zien wenn si wellent, das ander sol er in gütten eren allewegen beheben und das allwegen ein hus uff dem hof sin und beliben sol». Beide Häuser waren aber so schlecht im Stande, daß zwei Jahre später – 1450 – Hensli von den Frauen verpflichtet wurde, «ein hus... mit stuben und gedmen und das darzü gehörd und ein schür» zu erbauen. 1476 wurden der Witenhof, das Náfengüt, das Bernersgüt, das Witen-Erbgütli und das Dussengütli «alle zesamen» verliehen, mit dem Vermerk «hand zwein höff darus gemacht» (fol.6). 1448 wurden die Hüberinhüb, das Undermerkgüt und Ludwigshofstat zusammen verliehen (fol.3). Die Art der Verpachtung geschah unter verschiedenen Bedingungen: 1485 wurde «Welti Lendi und sinen sunen» der Witenhof als «erbgütli» – zu Erblehenbedingungen – und das Dussengütli zu Handlehenbedingungen, beide jedoch «als in ein hof gemacht» verliehen (fol.4v).

Dieses Zusammenlegen der alten Höfe verwischte vollkommen deren alte Wirtschafts-, auch Rechtseinheit. Daß hier die strengen Bestimmungen über die alten Huben nicht mehr eingehalten werden konnten, besonders da das Kloster um jeden Baumann froh sein mußte, leuchtet ein.

Mit der Bevölkerungsvermehrung im Laufe des 16. Jhs und neuen Zuzügern in die Gemeinde mußten wieder mehr Betriebe geschaffen werden. Die im Laufe des 15. Jhs gebildeten Höfe wurden wieder auseinandergerissen. Was entstand, waren nicht die alten Einheiten, sondern

²⁴⁹ StAA 4547, folio-Angabe im Text.

neue Bauernbetriebe. Teilungen fanden meistens nach dem Absterben eines Lehenmannes unter seinen Söhnen statt. So gerecht im einzelnen Fall das in unserm Untersuchungsgebiet wie auch in der weitern Umgebung herrschende Erbrecht²⁵⁰, das allen Söhnen gleichen Anteil an Immobilien und Mobilien zusprach, sein mochte, so verheerend wirkte es sich auf den Zustand der sich immer mehr verkleinernden Bauernbetriebe aus. Auch die Töchter gingen nicht leer aus. Wohl konnte der Vater mit Einwilligung der Äbtissin den Söhnen voraus einen freien Teil des Vermögens vermachen ohne Hinderung durch die Töchter, auch ging das Erbrecht der Söhne vor dem der Töchter²⁵¹. Die verschiedenen Auskäufe von Töchtern zeigen aber in allen Testamentsvollstreckungen die Belastung der Höfe durch die Geldauszahlungen. Ein Anerbenrecht²⁵², das die Höfe zusammengehalten hätte, war unbekannt. Bekannt dagegen war die Erbengemeinderschaft, die die Erben in einer Haushaltung «unverteilt» zusammenwohnen ließ²⁵³. Die Erbengemeinderschaft hatte den Vorteil der Bewahrung eines rentablen Betriebes wie auch die Beschränkung des Falles auf den ältesten Sohn für sich²⁵⁴. Wenig Teilungen wies in Hermetschwil/Staffeln im 17./18. Jh nur das Geschlecht der Abbt auf, die sich in der Mitte des 18. Jhs in Form einer Erbengemeinderschaft als einzige Großbauern behaupten konnten²⁵⁵.

Am Beispiel des in der Mitte des 17. Jhs durch die Initiative des Bauern Uli Huber zusammengekommenen Großhofes, der 1678 unter seine Erben, fünf Söhne, eine Tochter, die mit einer Geldsumme ausgekauft werden mußte, und einen Vetter verteilt wurde, die nun alle mittlere Betriebe bewirtschafteten, soll die Wirkung der Erbteilungen sichtbar gemacht werden²⁵⁶:

²⁵⁰ In der Offnung von 1693: StAA 4540, 39 ff; vgl. dazu das Erbrecht des Amtes Hermetschwil von 1521 III. 6. (publ. *Zeitschrift für schweizerisches Recht*, Bd 18, S. 18–21), das die Hauptpunkte der Hermetschwiler (Zwing-)Offnung aufweist, ohne aber die Erbfolge näher zu beschreiben.

²⁵¹ StAA 4540, § 10.

²⁵² Anerbenrecht: Ein Sohn erbt den ganzen Betrieb ohne Belastung durch Auskäufe von Geschwistern.

²⁵³ StAA 4540, § 21.

²⁵⁴ Ebenda.

²⁵⁵ Siehe Tabelle 19; der zweite Großhof war der Lehenhof auf Staffeln, der sich als Handlehen des Klosters nicht veränderte.

²⁵⁶ StAA 4554, fol. 18v ff.

Tabelle 24

| Erbgut | | Erbteil pro Erben |
|-----------------------------------|---------------|-------------------|
| Vermögen an Zins | 3 564 gl | |
| 2 Häuser zu Hermetschwil | 1 500 gl | |
| 1 Haus auf Staffeln | 150 gl | |
| ½ Haus in Althäusern | 30 gl | |
| 1 Scheune in Rottenschwil | | |
| | 5 244 gl | |
| Auskauf der Tochter | 500 gl | |
| | 4 744 gl | 790½ gl |
| Gesamtschulden | 1 897 gl | 316 gl |
| Reinvermögen pro Erbteil | | 474½ gl |
| Ackerland in allen 3 Zelgen | | |
| in Hermetschwil | 73 Jucharten | |
| in Rottenschwil | 6 Jucharten | 13 Jucharten |
| in Althäusern | | |
| Mattland zu Hermetschwil/Staffeln | 43 Mannwerk | |
| zu Rottenschwil | 8 Mannwerk | 8½ Mannwerk |
| zu Althäusern | | |
| Weiden zu Hermetschwil/Staffeln/ | | |
| Rottenschwil | 79 Jucharten | 13 Jucharten |
| Wald in Hermetschwil | 6 Jucharten | 1 Jucharte |
| Hofgröße (ungefähre) | 215 Jucharten | 35½ Jucharten |

Neben den Erbteilungen wurden auch schon im 16. Jh Verkäufe und Käufe von Grundstücken «aus den Höfen» getätigt. Noch 1563 schritt Meliora vom Grüth dagegen ein. Vor dem Landvogt zu Baden mußten sich die Lehenbauern aus Hermetschwil/Staffeln zu einem Vertrag bequemen, der ihnen den Grundstücksverkauf aus der Hofeinheit heraus verbot. Im Fall der Not und mit der Meisterin Wissen und Willen durften sie Geld auf den Hof aufnehmen und ihn auch – aber als Ganzes – verkaufen, doch sollte der neue Lehenbauer dem Kloster «angnem und gfellig» sein²⁵⁷.

Der freien Entwicklung des Lehengutes konnte auch dieser Vertrag nicht mehr in den Weg treten. Im 17./18. Jh sind Verkäufe und Käufe

²⁵⁷ UBH 131.

von Grundstücken vor dem Fertigungsgericht an der Tagesordnung. Neue Höfe konnten sich auf diese Art bilden wie der von uns oben genannte Großhof Uli Hubers, Großhöfe ihrerseits konnten sich innert einer Generation oder zweien vollständig in ihre Bestandteile auflösen, wie uns das Beispiel des bekannten Huber-Großhofes dartut; sogar die einzelnen Ackerflächen, die noch in der ersten Hälfte des 17. Jhs 8, 9 und mehr Jucharten zählen konnten, waren 100 Jahre später in kleine Parzellen von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ bis 1 Jucharte zerteilt. Selbst ein Großhof – wie der Abbthof 1763 – besaß verstreut in allen vier Zelgen nur noch Kleinanteile.

Tabelle 25

| Großhof ²⁵⁸ Uli Hubers 1646 (StAA 4686) | | | Zustand 1763 (StAA 4745) | | |
|--|-------------------------------|-------|--------------------------|-------------------------------|-------|
| Besitzer | Ackerstücke in Jucharten | Total | Besitzer | Ackerstücke in Jucharten | Total |
| Uli Huber | 9/1/3½/1/2/ 4/7 | 27½ | Abbt Josts Erben | 1¼/1¼/½/1½/ 1½/½/1 | 7½ |
| Hans Huber | 1½/1½/1½/ | 4½ | Jost Hoppler | ½/1¼/½ | 2¼ |
| | | | Heimhofers Erben | ½/¼ | ¾ |
| | | | Wolfgang Huber | ½ | ½ |
| | | | Claus und Marti Huber | 2 | 2 |
| | | | M. Hubers Erben | ¾/½/½ | 1¾ |
| | | | J. Lüntzi Huber | ¾/½/½ | 1¾ |
| | | | Jost und Caspar Huber | ½/½/1/¾/½/¼ | 3½ |
| | | | Donat Keusch | 1/1½/½/½/½/ ½/½/¾/1 | 5¾ |
| | | | Bernhard Huber | ½/½/½ | 1½ |
| | | | H. J. Hubers Erben | ½/½/½/¼ | 1¾ |
| | | | C. Leonti Huber | ½ | ½ |
| | | | Fürsprech Hoppler | ½/¼/¼ | 1 |
| | | | Jochem Wit | ½/1 | 1½ |
| | | | Claus Rey | ½ | ½ |
| Besitzer: 2 | Gesamtfläche in Jucharten: | 32 | Besitzer: etwa 21 | Gesamtfläche in Jucharten: | 32½ |

²⁵⁸ Es handelt sich hier nur um den Ackerbestand in Hermetschwil (siehe Tabelle 24).

1693 kommentierte Äbtissin Brunner den Zustand der Lehenhöfe²⁵⁹: «Diser Zeit aber, als die Höf gantz zertheilt und glichsam alles Thauner, die nur zu ihrer Erhaltung Güter haben und keiner mehr bei einander, ob wohl einer oder der andere Paur wohl für ein Hof Güter [hätte], sind solches aber gantz vertheilte Güter, und dem und disem Hof, bald halb von Stafflen, halb von Hermetschwil, halb von da, dan von dorth har, also daß kein completer Hof mehr ist...»

Diese Feststellung läßt sich anhand der Zwingsprotokolle (Protokolle über Fertigungen)²⁶⁰ durchaus belegen. Ein Großteil der Verkäufe und Käufe betrifft Kleinstanwesen, die sich aus einem halben Haus, einem Kraut- und Baumgarten von ungefähr einem halben Mannwerk zusammensetzten. 1659 verkaufte Hans Jost Keusch dem Hans Pur, Spettknecht des Klosters, einen halben Teil seines Hauses, so daß die Stube und eine Kammer dem Hans Pur gehören sollten. Dazu verkaufte er ihm den halben Kraut- und den halben Baumgarten, mit der Bestimmung, daß die Bäume jeweilen dem, auf dessen Grundstück sie stünden, gehören sollten. Weiter kamen dazu $\frac{1}{4}$ Jucharte Ackerland und ein Stücklein Rebberg, dies alles um 240 gl. Überliefert sind gar Käufe von «ein Viertel Hüsli».

Mit diesen Kleinstbetrieben und der Güterzerstückelung war aber an ein rationelles Bewirtschaften des Landes nicht mehr zu denken. Ein Zerfall von Besitztum und Behäbigkeit setzte sich im 17. Jh immer mehr durch. Gefördert wurde dieser Zerfall durch die seit dem 16. Jh aus den Städten und dem Kloster selbst leicht zu erwerbenden Kapitalien, die in Form von Gütlen (Hypotheken) bald jedes Bauernanwesen, jedes Grundstück belasteten. Die Bauern überschätzten vielfach ihre Zahlungsmöglichkeiten (Zinszahlung/Rückzahlung der Kapitalien). Die Höfe wurden über das Maß hinaus mit verbrieften Gütlen, die dem Gläubiger eine relative Sicherheit gaben, aber auch mit Kapitalien «in gueten trüwen», ohne Verbriefung, die für den Gläubiger fast zum vornherein verloren waren, belastet. Das aufgenommene Geld wurde zur Deckung von Schulden, nicht zur Verbesserung der Landwirtschaft investiert. Viele Kapitalien wurden bei Hofkäufen, Auskäufen von Geschwistern aufgenommen. Wir finden in den verschiedenen Kaufverträgen oft Belastungen, die fast die Hälfte des Verkehrswertes ausmachten.

²⁵⁹ StAA 4538, 32.

²⁶⁰ StAA 4783 (fol. 6, fol. 44) u. a. a.

So kaufte Klaus Räber in Hermetschwil 1641 ein Haus, auf dem eine volle Gerechtigkeit lag, einen Krautgarten, an Äcker 1½ Jucharten, 1 Jucharte Püntland sowie 3 Jucharten Weideland. Die Finanzsituation lag wie folgt²⁶¹:

Tabelle 26

| | Werte in Gulden | in % |
|---|-----------------|------|
| Verkehrswert des Anwesens | 1440 | 100 |
| Barzahlung Räbers | 320 | 22,2 |
| Kapitalaufnahme/Gläubiger: | | |
| – Kloster Hermetschwil | 300 | |
| – Schultheiß Huber, Bremgarten | 100 | |
| – Apotheker Wiederkehrs Erben, Bremgarten | 150 | |
| – «Gemeinpfrund» in Bremgarten | 100 | 45,1 |
| Ratenzahlungen – zinslos an den Verkäufer | 650 470 | 32,6 |

Dies war durchaus kein Einzelbeispiel²⁶². Zur Erleichterung der zinslichen Belastung wurden oft Kaufverträge mit jährlichen Raten ohne Zins vorgesehen. So mußte eine Schuld von 1000 gl auf 10 Jahre hinaus mit einer alljährlichen Leistung von 100 gl abbezahlt werden²⁶³.

Die meisten Schuldverschreibungen waren Kapitalaufnahmen auf Grundstücke; mit der wachsenden Schuld erstreckten sich die Verpfändungen aber bald auf den ganzen Hof. Dabei ergaben sich recht verwinkelte Verhältnisse. 1642²⁶⁴ stellten Jakob, Rudolf und Lux Keusch von Staffeln, die bis anhin in unverteilter Haushaltung gelebt hatten,

²⁶¹ StAA 4782, 7: Die aus dem modernen Verkehrswesen bekannten Verschuldungsansätze dürfen nicht auf diese rein landwirtschaftlichen Verhältnisse übertragen werden.

²⁶² 1649: Anwesen in Hermetschwil, Verkehrswert: 1150 gl; bar: 15 gl (1,3%)
Gült: 785 gl (68%)

1658: ½ Haus in Staffeln, Verkehrswert: 224 gl; bar: 45 gl (20%)
Gült: 180 gl (80%)

1659: ½ Haus Verkehrswert: 240 gl; Gült: 100 gl (41%)
(StAA 4783, 42)

1693: Teilhaus in Hermetschwil, Verkehrswert: 1480 gl; Gült: 700 gl (47%)
u. a. a. (StAA 4554, 31)

²⁶³ StAA 4783, 35.

²⁶⁴ UBB 207.

dem Kloster einen neuen Gültbrief auf, in dem die Unterpfänder für die geliehenen Kapitalien aufgezählt werden. Die vom Kloster geliehenen 1400 gl kamen so auf 14 Jucharten Wies- und Weideland und 18½ Jucharten Ackerland zu stehen. In 2. und 3. Hypothek lagen auf diesen Grundstücken 300 gl, von denen 100 gl Gütte einem sonst unbekannten Urner und 200 gl dem Landschreiber Zurlauben zu verzinsen waren. Ferner waren dem Kloster für seine Ansprache das Wohnhaus mit dem Kraut- und Baumgarten und weitere 24 Jucharten Wies- und Weideland und 33½ Jucharten Ackerland zu Pfand gegeben. Auf diesem Pfand standen aber schon vorgängige 5 Hypotheken, nämlich 1100 gl von Lux Ammann aus Bünzen, 600 gl von einem nicht genannten Bürger von Luzern, 600 gl von Iwan Buchers Erben zu Bremgarten, 20 gl von der Kirche zu Bremgarten, 200 gl von Jost Ritzharts Erben (Bremgarten ?). 1645 verschrieb sich Jost Keusch um weitere 400 gl an Apotheker Wiederkehr in Bremgarten. Auf Wiederkehr mußten zwischen 1645 und 1655 alle Ansprachen von 3220 gl außer der des Klosters gefallen sein²⁶⁵. 1655 war auch dem begüterten Städter die Zinsbelastung zu groß geworden. Er ließ den Hof ans Kloster heimfallen²⁶⁶.

Obgleich das Kloster bestrebt war, wenn immer möglich die Hypothekenmajorität auf seinen Lehenhöfen in seine eigene Hand zu bekommen, kam doch, besonders im 17./18. Jh, sehr viel fremdes Geld, besonders aus Bremgarten, auf den Hermetschwiler Boden zu liegen, was nur anhand einzelner Beispiele (siehe oben) mit genauen Zahlen zu belegen ist. Auf Grund der Klosterzinsbücher wurde versucht, die vom Kloster ausgeliehenen Kapitalien und die Gesamtverschuldung der Bauern dem Kloster gegenüber über 200 Jahre hinweg darzustellen²⁶⁷ (Tabelle 27).

Folge dieser vielen Verschuldungen waren zahlreiche Ganten (Versteigerungen), auch «Uffäll» genannt, falls der ganze Hof betroffen wurde. Daß die Verhältnisse in andern Gemeinden nicht besser waren, zeigt die Klage des Landschreibers der Untern Freien Ämter zu Anfang des 18. Jhs, daß innert der letzten 7 bis 8 Monate bis 20 Ganten durchgeführt worden, daß bald keine Woche mehr wäre, in der nicht 1 oder 2 Höfe in seinem Amtsbezirk auffielen²⁶⁸.

²⁶⁵ Bereinbuch von 1646 nennt den «Wiederkehrenhof», der vermutlich von den Keuschen weiterhin bebaut wurde.

²⁶⁶ U B H 207, Dorsualnotiz.

²⁶⁷ Zinsbücher zu den verschiedenen Jahren (StAA).

²⁶⁸ StAA 4277 «Notata über jetzmalige Regierung der Untern Freien Ämter».

Tabelle 27

| Stich-jahr | Kapital-summe | Zahl der Haushaltungen | Kapital (pro Haushaltung durchschnittlich) | Zins (5%) | Haushaltungen ohne Klosterhypothek | Minimal-/Maximalhöhe der Hypotheken |
|---------------------|---------------|------------------------|--|-----------|------------------------------------|-------------------------------------|
| 1582 ²⁶⁹ | 2030 gl | 9 | 225 gl | 11,3 gl | 4 | 20– 570 gl |
| 1650 | 3590 gl | 21 | 171 gl | 8,5 gl | 11 | 20–1520 gl |
| 1700 | 7299 gl | 37 | 197 gl | 9,9 gl | 7 | 20–1280 gl |
| 1752 | 8929 gl | 32 | 279 gl | 14,0 gl | 6 | 40–1105 gl |

Die vielen «Uffschlagbrieff», die im Zwing Hermetschwil ausgestellt wurden, zeigen, daß versucht wurde, wenigstens das Frauengut, das detailliert angegeben wird, etwas sicherer zu stellen. Bei Pfändungen mußte erst das schon vor der Heirat belastete Männergut angegriffen werden²⁷⁰.

Wohl bestanden rechtlich gesehen die Lehenverbindungen, die Lehen-abhängigkeit vom Kloster auch im 17./18. Jh noch fort. Für den einzelnen Bauern aber war das Kloster praktisch zu einem Gläubiger geworden, wie er deren noch etliche mehr hatte. Dem Kloster mußten wohl Boden-zinse abgeliefert werden, ihr Sinn – nämlich das Entgelt für die Über-lassung des dem Kloster gehörigen Hofs – war längst verlorengegangen. Die Höfe waren gekauft worden, sie hatten sich weiter vererbt, in den verschiedenen Generationen hatten sie sich bis zur Unkenntlichkeit verändert – wie sollte sich da der Bauer nicht als Besitzer fühlen. Deshalb mochte der Verzicht auf die grundherrlichen Rechte²⁷¹ im Jahre 1798 unter dem Eindruck der in die Eidgenossenschaft eindringenden Franzosen nur mehr eine rechtliche Bestätigung der schon lange von den Bauern durchgesetzten relativ freien Verfügbarkeit über das Lehengut gewesen sein.

²⁶⁹ Vorherrschen der Klosterhypotheken noch im 16. Jh, das 17./18. Jh brachte eine überwiegende Belastung mit auswärtigen Kapitalien, was bei der wachsenden Zahl von Hofstätten eine verminderte, durchschnittliche Belastung mit Klosterkapital bedeutete.

²⁷⁰ zB: StAA 4738, 49 u. a. a.

²⁷¹ Vor allem die mit ihnen verbundenen, noch geübten Ansprüche auf Fall und Ehr-schatz.

D. Die Kirchgemeinde Hermetschwil

1. Die Kirche Hermetschwil

Wiederum bieten die *Acta Murensia* eine erste Nennung der Kirche in Hermetschwil: «Ecclesia autem baptismalis est et sepulturam habet et decimam vici».²⁷² Das bedeutet, daß das kleine Gebiet von Hermetschwil/Staffeln um 1150 seine eigene Kirche mit dem Tauf- und Begräbnisrecht hatte, die mit dem Zehnten des Dorfgebietes dotiert war²⁷³. Da uns keine Nachricht überliefert ist, derzu folge die Kirche als Gründung Muris gelten müßte, muß angenommen werden, daß Muri bei seiner Dotierung durch die Stifterfamilie der Habsburger Hermetschwil mit-
samt der Kirche und deren Rechten um 1027 oder später übernommen
hatte. Da Hermetschwil eine volle Grundherrschaft der Habsburger war,
dürfen wir annehmen, daß es sich um eine Eigenkirche dieser Familie
handelte²⁷⁴.

²⁷² AM 72.

²⁷³ Die Kongruenz von Dorfgebiet und Einzugsgebiet der Kirche kommt im Hofrecht anf. 15. Jh zum Ausdruck, wenn «kilchhöry» das Gebiet des Dorfes gemeinhin bezeichnet (UBH 36).

²⁷⁴ Der freundlichen Mitteilung von Herrn Dr. J. J. SIEGRIST verdanke ich den Hinweis auf die mögliche Beziehung Hermetschwils zur Pfarrei Lunkhofen, was hier kurz ausgeführt werden soll:

Daß es sich bei der Kirche Hermetschwil nicht um eine sogenannte Urkirche handeln kann, dürfte in Anbetracht ihres geringen Einzugsgebietes klar sein. Betrachten wir die Lage Hermetschwils im ungefähren Berührungs punkt dreier Dekanate (Karte bei MITTLER, Kirchen und Klöster, *Aargauische Heimatgeschichte*), nämlich des Dekanats Rapperswil ZH rechts der Reuß unterhalb Eggewils, des Dekanats Wohlenschwil-Mellingen links der Reuß und des Dekanats Cham-Bremgarten, das rechts der Reuß einen Keil in das Dekanat Rapperswil treibt, so fällt uns die Randlage Hermetschwils auf. Die Hermetschwiler Kirche wird 1275 – zusammen mit Muri und Bünzen – im «liber decimationis» (*Freiburger Diözesan Archiv*, I, S. 190) und im «liber marcarum» um 1370 (*Freiburger Diözesan Archiv*, V, S. 81) im Verband des Dekanats Wohlenschwil-Mellingen, aufgeführt. Ursache der Eingliederung ins Dekanat Wohlenschwil-Mellingen möchte der enge Kontakt zwischen Muri und Hermetschwil seit dem 11. Jh gewesen sein.

Schon die *Acta Murensia* führen das Gebiet von Hermetschwil wie auch Rottenschwil als außerhalb des Stiftungsgutes der Gräfin Ita und somit des engern Bezirkes um Muri an (AM 59). Dies kann siedlungsgeschichtlich – wie wir oben S. 201 darlegten – heißen, daß Hermetschwil und Rottenschwil miteinander in Zusammenhang zu

Im 12. Jh finden wir für Muri den Besitz der Kirche Hermetschwil in den drei Bestätigungsurkunden der Päpste Hadrian IV.²⁷⁵, Alexander III.²⁷⁶, Clemens III.²⁷⁷, sowie in den beiden Diplomen der Bischöfe

bringen sind, dh vor allem, daß Hermetschwil wie Rottenschwil reußgerichtet waren. (Über die Stellung von Eggewil, siehe J. J. SIEGRIST, Zur Frühgeschichte des Bremgarter Stadtbannes (*Unsere Heimat*, 1968). Schauen wir uns dabei Eggewil und Hermetschwil an, so sind beide habsburgische Grundherrschaften, beide weisen eine auf das grundherrliche Gebiet alleine beschränkte Kirche auf, die im Zusammenhang mit dem Grundbesitz genannt wird. (Hermetschwil: Die Habsburger Stiftung im Besitz Muris etwa 1027–1150 in den AM; Eggewil: Als Schenkungsobjekt innerhalb der Gütertradition des Habsburgers Adelbert (II.) an Muri um 1140 ebenfalls in den AM).

Betrachten wir daneben Rottenschwil, Grundherrschaft eines unbedeutenden Ministerialengeschlechtes – der Ritter von Rottenschwil, um 1300 † – so finden wir dieses wie auch das danebenliegende Werd kirchgenössig und zehnlpflichtig in die Kirche Lunkhofen, mit einer noch durch das Fahr (Fähre) unterstützten Ausrichtung gegen die Reuß und besonders gegen Lunkhofen hin. Für die Leute von Rottenschwil und Stegen durfte der Fährmann für Leichenbegräbnisse, Hochzeit, Kirchgang keine Abgabe fürs Übersetzen verlangen – noch im 18. Jh (StAA 4827, 87).

Zu nennen wäre auch das oberhalb Werd liegende Althäusern, das laut AM (72) mit einer Manse nach Hermetschwil diente und so in gewisser Beziehung zum Dorf stand. Außerdem finden wir bis ins 16. Jh das Kloster Im Hof in Luzern – ehemaliger Murbacherbesitz wie der Hof Lunkhofen auch (A. ROHR, Die vier Murbacherhöfe Lunkhofen, Holderbank, Rein und Elfingen, *Argovia* 57 [1945]) – im Besitz des Zehnten von Lutingen (oder Stierlishus), unterhalb Birri und Aristau liegendes altes Kulturland. Dazu besaß im 16. Jh Ottenbach (Gemeinde rechts der Reuß, oberhalb Lunkhofen) Zehntrechte auf dem gegenüberliegenden linken Reußufer (QW II, 3, S. 128/29). Da Ottenbach, wie wir sehen werden, zur Pfarrei Lunkhofen gehört hatte, war dies demnach ein ebenfalls der Pfarrei gehöriges altes Recht, das bei der Gründung der Kirche Ottenbach an diese gekommen war.

Lunkhofen nun ist als ältester Besitz des Klosters Murbach im Elsaß verbürgt (A. ROHR, S. 31). Seine Kirche muß als Gründung Murbachs gelten und nach etwa 840 anzusetzen sein. Wichtig für uns ist eine Urkunde von 1277, in der die Zehnten zu Jonen, Berikon, Ottenbach, Dachsen und Knonau als Pertinenz der Kirche Lunkhofen aufgeführt werden (Näheres A. ROHR, S. 31/32, Anm. 9). Knonau war dabei schon seit 1085 im Besitze des Klosters Schännis, das seinerseits eine Kirche stiftete, bis 1277 aber noch nicht den ganzen Zehnten dieses Gebiets für sich hatte in Anspruch nehmen können. Es bestand demnach zu Recht ein älterer Anspruch Murbachs – und so der Kirche zu Lunkhofen auf den Zehnten zu Knonau. Die Großpfarrei Lunkhofen hätte demnach reußaufwärts über ein Gebiet von 9 km Länge verfügt (siehe ROHR, S. 31). Zu diesem Gebiet kam nun vermutlich eine östliche Ausdehnung mit der Gemeinde Arni-Islisberg und weiter über Oberwil nach dem der Pfarrei erwiesenermaßen gehörigen Berikon (siehe oben).

Berchtold III.²⁷⁸ und Hermann II.²⁷⁹ von Konstanz verbürgt. Seit 1179²⁷⁶ erscheint die Kirche nurmehr als «capella» zusammen mit der Kapelle in Boswil, der St.-Anna-Kapelle in Wohlen und der Leutkirche

Unsere Hypothese geht nun darauf aus, daß das neben dem noch heute nach Lunkhofen ausgerichteten Rottenschwil und Werd liegende Hermetschwil zusammen mit dem Gebiet des später im Besitze des Klosters Muri liegenden Ebnezehnnten zwischen Hermetschwil und Bremgarten zur Großpfarrei Lunkhofen gehört hatte.

Das Einzugsgebiet der Kirche Lunkhofen hätte demnach von Knonau bis Eggenwil an der Zürcher Dekanatsgrenze, und somit an der Grenze einer ehemaligen Urpfarrei liegend, gereicht, und wäre im Osten durch die Höhenzüge Isenberg–Hasenberg, im Westen über die Reuß lappend, durch das noch im 11. Jh waldige Gebiet der Wasserscheide zwischen Reuß- und Bünztal begrenzt worden. Damit müßte der Reuß nicht die Funktion einer ursprünglichen Grenze, vielmehr eines Wasserweges zugesprochen werden, auf dem das an seinen Ufern liegende Gebiet erschlossen werden konnte. (Grenze wurde die Reuß erst durch die von Muri im 11./12. Jh straff durchgeföhrte Kolonisationstätigkeit, mit der das Kloster über die Wasserscheide hinübergriff und das Gebiet von Hermetschwil administrativ zu sich herüberzog.) Ungefährer Mittelpunkt dieses ganzen Gebietes bildete Lunkhofen. Die Randlage der Grundherrschaften Eggenwil, Hermetschwil (Habsburger) und Knonau (Kloster Schännis) in der Pfarrei mochten nun eine Sonderentwicklung begünstigt haben. Die mächtigen Grundherren konnten mit Gründungen von Eigenkirchen ihre Gebiete aus dem Großverband herausheben, das hieß, daß sie ihnen ganz (Hermetschwil und Eggenwil) oder zT (Knonau) den Zehnten verschaffen konnten. Der Zeitpunkt der einzelnen Gründungen zu bestimmen reicht das Quellenmaterial nicht aus. Ungefähr kann angesetzt werden: Knonau vor 1054, Hermetschwil vor 1027, Oberwil vor 1186, Zufikon vor 1275 (erste Nennungen der Kirchen). Das keinem mächtigen Grundherrn angehörende Rottenschwil wie auch Werd verblieben bei der alten Kirchgenössigkeit. Mit der Inkorporation der Kirche Lunkhofen durch Muri (1414 – MITTLER, Kirchen und Klöster, S. 295) bezog Muri auch den Zehnten von Rottenschwil. Die von P. A. STÖCKLI (siehe Einleitung) vertretene Ansicht, daß das Kloster Hermetschwil zuerst in der Unterstadt Bremgarten errichtet worden sei, zog logisch auch die Kirche (wie übrigens Mühle und Fahr ebenfalls, siehe oben S. 103, Anm. 139) von Hermetschwil – nach der Beschreibung der *Acta Murensia* – reußabwärts in die Unterstadt, was Stöckli zu einer Konstruktion einer Großkirche «Alt-Hermetschwil» (Bremgarten)-Zufikon veranlaßte. P. HAUSHERR, Das Hermetschwil der *Acta Murensia*, der die willkürlichen Konstruktionen Stöcklis ebenfalls ablehnt, vertrat dagegen die Ansicht, daß die Hermetschwiler curtis in die «alte Volkskirche» von Muri kirchenpflichtig war (S. 25). Wir können dieser Ansicht nicht beistimmen.

²⁷⁵ 1159 III. 28. und

²⁷⁶ 1179 III. 18. und

²⁷⁷ 1189 III. 13. abgedruckt in QSG III, 114–20.

²⁷⁸ REC I, Nr. 1044 (um 1179).

²⁷⁹ REC I, Nr. 1100.

in Muri zum Unterhalt des Klosters Muri inkorporiert²⁸⁰. Wie die Kirche in dieser wie auch in der früheren Zeit verwaltet und besetzt wurde, ist unbekannt. Ob die rechtliche Rücksetzung der Kirche in Hermetschwil mit der Inkorporation und ausgedrückt im Titel «capella» anstelle des alten «ecclesia» mit der Versetzung des Frauenkonvents an die Reuß in Zusammenhang steht, ist nirgends belegt, mag jedoch erwogen werden. Mit der Versetzung des Konventes mußte doch eine gewisse Verselbständigung der Frauen verbunden gewesen sein. Es mochte dem Abt von Muri deshalb angezeigt erschienen sein, als geistlicher Oberer der Frauen ihre Kirche und somit ihre geistliche Betreuung in seine unmittelbare Verfügungsgewalt zu bekommen. Mit der Inkorporation der Capella besaß er das Verfügungsrecht und die Nutzung der Kirchengüter (Zehnten) und das Recht der Kollatur (Priesterinvestitur). Daß das Recht, den Priester zu stellen, in Zeiten von Streitigkeiten zwischen den beiden Klöstern als Druckmittel gegen den Frauenkonvent benutzt wurde, ist uns aus den Jahren 1428 und 1457 wie auch wieder aus dem 16. Jh bekannt²⁸¹.

Unter Abt Rudiger (1243 bis etwa 1256) sprach die Stifterfamilie die Rechte auf die Pfarrkirche zu Muri, die nach den Papstdiplomen dem Kloster inkorporiert war, zu ihren Handen an. Ein Schiedsgericht entschied am 26. Dezember 1243 den Streit zugunsten Muris²⁸². Die Kirche wurde wegen Verjährung des Anspruchs dem Kloster zugesprochen. In diesem Zusammenhang bestätigte Bischof Heinrich I. von Konstanz 1244 dem Kloster Muri wiederum auch den Besitz der Hermetschwiler Kirche. Vermutlich war es dieser Streit gewesen, der Muri veranlaßte, seine Rechte gegenüber Kirche und Nonnenkonvent durch den Bischof festlegen zu lassen²⁸³. In der «Pfarrkirche» sollte nun ein Vikar mit einer angemessenen Pfründe amtieren²⁸⁴. Er unterstand dem Bischof von Konstanz sowie dem Erzdiakon und dem Dekan²⁸⁵. Da nicht näher

²⁸⁰ FEINE, Kirchengeschichte, *Katholische Kirche*, S. 262: Ein im 13. Jh vor allem allgemein festzustellendes Entgegenkommen gegenüber den Klöstern, das Eigenkirchen- gut für klösterliche Bedürfnisse zu benützen und die geistliche Verwaltung in eigener Regie zu übernehmen.

²⁸¹ Siehe oben S. 27/35.

²⁸² Siehe KIEM, *Muri*, I, S. 101/02.

²⁸³ Siehe oben S. 24.

²⁸⁴ UB Zürich II, Nr. 597: «In ecclesia vero Hermotswilare parochiali prebenda competenti recepta deserviat vicarius ...».

²⁸⁵ Es wird nicht genannt, welchem Dekan (Dekanat) Hermetschwil unterstellt werde.

angegeben ist, von wem die Pfründe ausbezahlt werden müßte, hielt sich Muri möglicherweise die Übertragung der Zehnteinkünfte an das Frauenkloster offen²⁸⁶.

Noch einmal nennen der Schirmbrief Papst Innozenz' IV. von 1247 und das Bischofsdiplom von 1381 die «capella» Hermetschwil in der früheren Abhängigkeit von Muri²⁸⁷.

2. Die Besetzung der Kirche

Seit der Zeit um 1300 bis ins 15. Jh sind uns Jahrzeitstiftungen von Laien wie Klosterfrauen und Klerikern überliefert, die in den Angaben über die Nutzung der Rente oft einen kleinen Anteil (4–6 %) dem «lüt-priester» überweisen²⁸⁸. Da uns aus der Zeit vor 1300 nur 4 Jahrzeitstiftungen überliefert sind, die samt und sonders einen Leutpriester nicht bedenken, um 1300 aber – dem Zeitpunkt der Verselbständigung der Frauen – die ersten Begabungen für den Leutpriester einsetzen, vermuten wir, daß bis zur Übergabe der Verwaltung an den Frauenkonvent der Propst, ein Konventuale von Muri, nicht nur über die weltlichen und wirtschaftlichen Belange des Klosters gesetzt war, sondern auch als Priester für Klosterfrauen und Gemeinde gewirkt hatte. Mit der Aufhebung des Propst-Amtes war Muri gezwungen, vor allem für die Gemeinde einen Priester zu stellen. Die Frauen waren ja bis zu Ende des 16. Jhs verpflichtet gewesen, an Sonn- und Feiertagen mit den Mönchen in Muri das Hochamt zu feiern²⁸⁹. Da dem nun von Muri dafür bestimmten Konventionalen vor allem die Betreuung der Gemeindegliedern über-

²⁸⁶ Siehe unten S. 269.

²⁸⁷ KIEM, I, S. 104 / REC II, Nr. 6629.

²⁸⁸ Für die frühe Zeit die Angaben im Necrologium (ed. UBH 9, 13, 20, 21) sowie viele Stellen im Jzb (StAA 4533), die vermutlich zT Abschriften von Stiftungsurkunden oder Stiftungszetteln darstellen, die verlorengegangen sind, da sie oft vor 1441 (Anlage des Jzb) reichen.

²⁸⁹ Siehe KIEM, *Muri*, I, S. 71. Daneben hatten die Frauen auch ihre Begräbnisstätte in Muri bis ins 17. Jh (die letzte Meisterin, Meliora vom Grüth, die in der Marienkirche des nördlichen Querschiffes begraben wurde, starb 1599; danach wurden Meisterinnen und Äbtissinnen in und vor der neu erbauten Kirche in Hermetschwil beigesetzt. Als erste Chorfrau begrub man Barbara Seiler von Fischbach im neuen Kirchhof [neben der Kirche zwischen Gasthaus und Konventgebäude] 1624) (Jzb., fol. 16).

bunden wurde, ward er auch Leutpriester genannt. Der um 1300 erstmals erwähnte «lütprester»²⁹⁰ ist nicht mit Namen bekannt. Johanns von Kilchbühl, Kustor zu Muri und Leutpriester in Hermetschwil, als Zeuge 1354 genannt, ist als erster bekannt²⁹¹.

1381 erlangte Abt Konrad von Muri von Bischof Heinrich von Konstanz auf seine Bitte hin die Erlaubnis, in der Kirche Hermetschwil Professen seines Klosters als Priester einzusetzen. Sollte der Abt die Kirche aber mit einem Weltpriester besetzen, würde er ihn dem Bischof zu präsentieren haben²⁹². Wir vermuten, daß damit nur der Brauch aus der Zeit vor 1381 legalisiert worden ist, wie uns auch das – allerdings einzige Beispiel – des Leutpriesters Johann von Kilchbühl von 1354 weist.

Eine erste Präsentation eines Weltpriesters fand im Jahre 1412 statt. Abt Georg präsentierte im Einverständnis mit der Meisterin dem Bischof Otto von Konstanz den Priester Rudolf Koch als *Kaplan* zur Pfründe des St. Niklausaltars²⁹³. Diese Kaplanei mit ihrer Pfründe mußte neu geschaffen worden sein und bestand neben der Leutpriesterei, was eine Jahrzeitstiftung der Klosterfrau Agnes von Geltwile bestätigt, da in ihr der «lütpriester» mit 4 ♂ und der «kapplan» mit 2 ♂ bedacht wurden²⁹⁴. Die Investitur des Kaplans durch den Generalvikar des Bistums geschah aber nur «sine tamen praejudicio parochialis ecclesiae ibidem et alterius iuris alieni [des Rechtes Muris?]»²⁹⁵. Vermutlich war die Kaplanei auf Wunsch der Frauen und auf Grund ihrer Dotationsentstanden. Sie mußte nicht lange Bestand gehabt haben. 1423 findet sich Rudolf Koch schon

²⁹⁰ *UBH* 9.

²⁹¹ KIEM, I, S. 379; vgl. auch die Liste der Leutpriester, bei MENG, *Dekanat Bremgarten-Mellingen*, siehe S. 68 ff, die nicht vollständiger gemacht werden kann. – Die *Annahme KIEMS*, (Muri, I, S. 157/58), daß in der ersten Hälfte des 14. Jhs (vgl. auch NÜSCHELER, Gotteshäuser, S. 40) ein neues Kirchengut neben dem alten, das dem Kloster Muri inkorporiert war (laut Urkk. siehe oben) zur Erhaltung einer Leutpriesterei geschaffen worden wäre, wofür die Vergabungen (Jahrzeitstiftungen, vgl. *UBH* 9, 13, 20, 21) Zeugnis ablegten (Anm. 1, S. 158), ist unhaltbar. Woraus hätte auch ein neues Kirchengut innerhalb des alten kleinen Zehntbezirkes Hermetschwil geschaffen werden können? Die Errichtung einer Kaplanei – vielleicht durch gemeinsames Beisteuern aller Frauen zur Besoldung des Kaplans – hatte ja, wie wir unten sehen werden, sehr kurzen Bestand gehabt. Außerdem waren zusammengerechnet die Vergabungen an den «lütpriester» sehr unbedeutend, siehe unten.

²⁹² REC II, Nr. 6629.

²⁹³ REC III, 8282/8320.

²⁹⁴ Jzb, fol. 26v.

²⁹⁵ REC III, 8282/8320.

als Leutpriester zu Eggenwil, zugleich mit dem Titel eines Kämmerers der Dekanei Bremgarten versehen²⁹⁶. Auch weiterhin wird eine Kaplanei nicht mehr erwähnt. Bald schon machte ja auch Muri vermehrte Ansprüche an die Frauen. Um die Verpfründung des Leutpriesters, eines Konventualen von Muri, war zwischen den beiden Klöstern Streit ausgebrochen. Die von den Frauen dem Männerkloster bezahlten 20 Stuck für die Versorgung mit einem Priester genügten dem Abt nicht mehr. 1457 wurde der Streit vor dem Vikar des Bischofs von Konstanz, vor dem Propst der Propstei Zürich und dem Bürgermeister geschlichtet. Hermetschwil mußte sich verpflichten, dem Männerkloster zu den 20 Stuck 6 weitere jährlich für die geistliche Betreuung zu leisten²⁹⁷. Abt Ulrich seinerseits versprach, wie bis anhin einen «priester sines conventz» den Frauen und den Dorfleuten zu stellen, der alle Wochen die Messe lesen, Beichte hören und die Sakramente spenden sollte.

1458 ließ Abt Ulrich vor denselben Schiedsrichtern wie im Jahr zuvor in einem Beibrief zur erwähnten Urkunde die oben genannten Verfügungen einschränken. Sollte nämlich das Kloster Muri zu wenig Ordensleute zur Versehung der Kirche in Hermetschwil besitzen, müßte es dem Abt offenstehen, die Frauen und deren Untertanen mit einem Weltpriester zu versorgen²⁹⁸. Doch erst in den achtziger Jahren des 16. Jhs, als das Frauenkloster zur Durchführung der Reform unter die Leitung des Nuntius kam²⁹⁹, wurde Hermetschwil nicht mehr mit Murikonventualen beschickt. Von 1584 an sind Weltpriester in Hermetschwil im Amt, trotzdem der Abt von Muri 1592 wieder als Oberer des Frauenklosters anerkannt war³⁰⁰ und die Kollatur – das Recht, die Geistlichen einzusetzen – weiterhin ihm zustand.

Es wird nun zu untersuchen sein, wie die Leutpriester verpfründet waren.

3. Zehnt und Priesterpfrund

Wie wir oben bereits erwähnt haben, hing mit der Inkorporation der Kirche auch das Recht des Zehntbezuges durch den Kirchenherrn

²⁹⁶ **UBH** 42–44.

²⁹⁷ **UBH** 68.

²⁹⁸ **UBH** 70.

²⁹⁹ Siehe oben S. 35.

³⁰⁰ Siehe Liste der Pfarrei bei MENG, *Dekanat Bremgarten-Mellingen*, S. 68 ff.

zusammen. Mit diesem Recht verbunden war aber die Pflicht, für den Unterhalt des Priesters, der an Stelle des Zehntbezügers amtierte, und den der Kirche und des Pfarrgebäudes aufzukommen.

Obwohl seit 1179 die «capella» zu Hermetschwil dem Kloster Muri inkorporiert erscheint, muß sie doch mitsamt dem Kirchengut ein eigenes Abrechnungs- und Verwaltungsgebiet unter dem Propst des Frauenklosters dargestellt haben. 1275 leistete der Propst in Hermetschwil anlässlich der Taxation der Einkünfte zur Erhebung einer Türkensteuer³⁰¹ die eidliche Aussage über die Höhe der Einkünfte, er zahlte auch – unabhängig von den Zahlungen Muris – den Zehnten dieser Einkünfte. Wir nehmen an, daß die Frauen mit ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit um 1300 auch über die Einkünfte aus dem Kirchengut verfügen durften. So erscheint im «liber marcharum», einem Taxationsbuch der Kirchen und Klöster im Bistum Konstanz aus der Zeit um 1370, die «ecclesia Hermaltswil» unabhängig von Muri aufgeführt und wurde auch unabhängig vom Männerkloster von Konstanz aus besteuert³⁰². Das Frauenkloster hatte so die Einkünfte aus dem Zehnten für sich, mußte aber auch für die Besoldung des Leutpriesters aufkommen. Da dieser ein Konventuale Muris war, leistete das Frauenkloster den Pfrundbetrag (Praebenda) an Muri. Über dessen Höhe werden wir erst anlässlich des Streites um Erhöhung der Pfrund unterrichtet. 1457 wird ausgesagt, daß Hermetschwil bislang 20 Stuck für die seelsorgerliche Betreuung an Muri geleistet habe; dem Leutpriester auch das Kirchenopfer auszuhändigen und ihn bei seinen Besuchen in Hermetschwil zu verköstigen, mußte sich Hermetschwil 1457 neu verpflichten. An Muri hatte es weitere 6 Stuck zu leisten³⁰³.

Wie hoch stand nun aber die Einnahme aus dem Zehnten von Hermetschwil? Leider geben uns erst die Rechnungsbücher der Meliora vom Grüth aus der zweiten Hälfte des 16. Jhs Auskunft³⁰⁴. In ihnen wie auch den späteren Rechnungsbüchern wird stets nur der große Zehnten oder Getreidezehnten erwähnt; der Heuzehnten wurde nicht erhoben, möglicherweise war er auch sehr früh mit einer Geldzahlung schon abgelöst

³⁰¹ «Prepositus in Hermatswile iuravit et debet pape ...» (*Freiburger Diözesan Archiv*, I, S. 190). Von 1274 an erhobene Steuer; der von Papst Gregor X. projektierte Kreuzzug war aber nicht zustande gekommen.

³⁰² *Freiburger Diözesan Archiv*, V, S. 81.

³⁰³ U B H 68.

³⁰⁴ Vgl. auch: *Anbau im Dorf*, S. 239 ff.

worden³⁰⁵. Der Kleinzehnt erstreckte sich, soviel bekannt ist, nur auf das Obst³⁰⁶. Einige Einkommensmittel in Mütt bis zum Ende unserer Untersuchungsperiode sollen die Zusammensetzung und das ungefährre Ausmaß des Zehnten vorstellen:

Tabelle 28

| | Korn | Roggen | Haber | Weizen | Fasmus | in Stuck total |
|------------|-----------|-----------|--------|----------|--------|----------------|
| 1585–1588/ | | | | | | |
| 1593–1595 | 66,2 Mütt | 12,6 Mütt | 8 Mütt | 2,3 Mütt | – Mütt | 38 |
| 1682–1694 | 76 | 22,6 | – | – | – | 45 |
| 1765–1777 | 46 | 13 | – | – | 2 | 28 |

Da schon aus der für die Landwirtschaft produktiven Zeit der 200 Jahre vom Ende des 16. Jhs bis zum Ende des 18. Jhs Schwankungen von 17 Stuck im Einkommen aus dem Zehnten zu ersehen sind, müssen wir annehmen, daß zur Zeit des Tiefpunktes der Landwirtschaft im 15. Jh der Zehnten um etliches weniger ergiebig war. Hieraus wird aber auch der Widerstand der Frauen um Erhöhung der Priesterpfrund im Jahre 1457 begreiflich. Vermutlich waren die 26 Stuck ans Kloster Muri nicht aus dem Ertrag des Zehntens zu bestreiten³⁰⁷.

Als anfangs der 1680er Jahre Weltgeistliche den Platz der Ordensleute einzunehmen begannen, mußte ihnen das Kloster Hermetschwil ein Haus, einen Pfarrhof, zur Verfügung stellen. In Anbetracht ihrer Mehrleistung – die Mönche aus Muri hatten nur einmal in der Woche die Messe zu lesen, dh überhaupt in Hermetschwil zu erscheinen gehabt – mußte es ihnen auch die Pfrund vergrößern. Neben dem Pfarrhof³⁰⁸, dessen kleinere Reparaturen zu Lasten des Frauenklosters, der Neubau von 1692³⁰⁹

³⁰⁵ Extracte der Stiftung und Rechtsamen, I, S. 23/24, konstatiert bloß, daß zu Ende des 17. Jhs der Heuzehnt nie gefordert wurde.

³⁰⁶ Selbst die Obstbäume des Pfarrers wurden besteuert, der Zehnt gesamthaft ans Kloster geliefert, siehe unten (StAA 4855, Mappe 2).

³⁰⁷ Siehe oben.

³⁰⁸ Lokalisation: Außerhalb des Klosterbezirkes am Rande der Hubmatt liegend; beim jetzigen Pfarrhof, handelt es sich immer noch um das Gebäude, das 1692 unter der Regie der Äbtissin M. Anna Brunner und auf Kosten Abt Placid Zurlaubens erbaut worden war.

³⁰⁹ Extracte der Stiftung und Rechtsamen, I, S. 176; Baubuch II (StAA 4825), siehe Anm. 308, Muri bezahlte den Neubau, da es Kollaturherr war.

aber zu Lasten des Klosters Muri ging, erhielt der Pfarrer auf sein Haus eine der 13 Dorfgerechtigkeiten³¹⁰, die ihm für eigenes Vieh den Weidgang und jährlich 4 Klafter Gemeindeholz bot. Vom Kloster erhielt er zum Haus gehörig einen Baum- und Krautgarten, eine Hanfpünt, dazu eine Jucharte Mattland (Pfaffenmättli) zur Erhaltung einer Kuh³¹¹. An Naturalien wurden ihm vom Kloster geleistet: 40 Mütt Kernen, 9 Vierlig Fasmus, Frischgemüse, ohne nähere Angabe wieviel. An Jahrzeitstiftungen kamen dazu noch 2½ Viertel Kernen. An Geld hatte er Anspruch auf die Erträge der Jahrzeitstiftungen. Wohl waren besonders am Ende des 13., im 14. und 15. Jh Jahrzeitstiftungen mit besonderer Berücksichtigung des Leutpriesters gemacht worden. Die Beträge hielten sich – als Geldrenten – in den damals üblichen Werten von 2 bis 6 ♂, wenige stiegen auf 1 bis 3 β. Mit der beträchtlichen Geldentwertung aber sank die Kaufkraft des Schillings. Alle die vielen Geldstiftungen machten zuletzt nur einige Pfund aus³¹². Durch neue Stiftungen wurde allerdings die Einnahme für die Leutpriester im Laufe des 17. und 18. Jhs gesteigert (1624: 19 gl 15 β, 4 ♂ / 1729: 118 gl 10 hlr). Erst 1645 ersuchte der Pfarrer die Äbtissin, ihm die «achte Zeine» (Korb) von dem «Burenzähenden» zukommen zu lassen. Damit kam nun jedes Jahr ein Achtel vom abgelieferten Obst an den Pfarrer. Was in vielen Gemeinden Usus war, daß der Pfarrer in Geld oder Naturalien den Kleinzehnten direkt von den Gemeindegliedern bezog, ist in Hermetschwil nicht bekannt³¹³.

Das in Naturalien und Geld ausgesetzte direkte Einkommen des Priesters stand so Ende des 16. Jhs auf ungefähr 45 Stuck. Wenn wir im Vergleich dazu die Einnahmen des Leutpriesters von Eggwil von 40 Stuck nehmen, der im Jahre 1457 vor den Eidgenossen klagte, er käme damit nicht durch³¹⁴, so dürfen wir wohl die Pfründe des Hermetschwiler

³¹⁰ Die Angaben zu folgenden Ausführungen entstammen den Rechnungsbüchern der Meliora vom Grüth (StAA 4571 ff), wie der Mappe (StAA 6015) «Corpora der Priesterpfrund».

³¹¹ Es war dem Pfarrer freigestellt, die Matte für 2 Maß Milch wöchentlich dem Kloster zu überlassen oder sie jemandem zu verpachten.

³¹² Nahe lag, daß auch die Zahl der dafür zu haltenden Totenmessen herabgesetzt wurde, so der Kommentar (eines Murimönchs?) auf 30 Messen, die für vier Frauen, gestorben zu Ende des 15. Jhs, gelesen werden sollten: «Nota zu der Zit (17. Jh) dunkt es mich, gnug sin 3 mäßen» (StAA 6015).

³¹³ Siehe EICHENBERGER, *Der Zehnt in der Grafschaft Baden*.

³¹⁴ KURZ und WEISSENBACH, S. 497.

Pfarrers mit 45 Stuck mehr als 100 Jahre später als dürftig bezeichnen³¹⁵. Setzen wir aber die ausgesetzte Pfrund in Beziehung zur wirklichen Einnahme aus dem Zehnten, so sehen wir, daß das Kloster nur in den guten Jahren einer reichen Ernte die Pfrund voll aus dem Zehnt auszahlen konnte. Die berühmte Marge, «was über den Pfaffen geht», die zum Unterhalt von Kirche und Pfarrhaus hätte dienen sollen, wird in Hermetschwil auch nie erwähnt. Vielfach war das Kloster gezwungen, aus seinen übrigen Einkünften noch etliches daraufzulegen³¹⁶.

Aus einer Aufzeichnung von 1624 ist eine Vermehrung der Pfründe durch eine «Stiftung» des Klosters Muri bekannt³¹⁷. Der Amthof in Bremgarten³¹⁸ war angewiesen, dem Priester in Hermetschwil jährlich 2 Mütt Kernen, 1 Mütt Fasmus, 4 Saum Wein und 30 gl zukommen zu lassen. Dazu erhielt der Pfarrer aus der «Sente»³¹⁹ Muris pro Jahr 2 magere Käse. Dies alles entsprach dem ungefährnen Wert von 12½ Stuck und war auf Klage der Pfarrer über die «schlechte Pfrund» zu unbestimmtem Zeitpunkt von Muri zugeschossen worden³²⁰.

Neben dem Unterhalt des Pfarrers war dem Zehntbezüger auch der Unterhalt der Kirche und deren Schmuck überbunden, meist hatte sich diese Pflicht im Laufe der Zeit auf die Erhaltung des Chors beschränkt, das Langhaus und der Turm waren den Kirchgenossen zur Erhaltung überlassen worden³²¹. Da im Falle Hermetschwils die Leutkirche und die Klosterkirche identisch waren, war die Entwicklung nicht soweit gegangen. Beim Neubau der Kirche in den Jahren 1603–1605 hatte das Kloster alle Unkosten getragen, die Bauern von Hermetschwil/Staffeln

³¹⁵ Einkommen von 100 und mehr Stuck, allerdings mit größeren Gemeinden, kamen daneben auch vor (*Quellen und Studien zur helvetischen Kirche*, Bd II, 164 (1943)).

³¹⁶ 1764: Zehnteinnahmen ungefähr 27 Stuck, zu ergänzen demnach an die 18 Stuck.

³¹⁷ StAA 6015.

³¹⁸ Verwaltungszentrum Muris für den untern Teil des Reuß- und Bünztales.

³¹⁹ Schweighof des Klosters Muri, heute «Sentenhof» oberhalb Muri, vgl. die Arbeit P. KLÄUIS, *Der Sentenhof des Klosters Muri*.

³²⁰ StAA 4825, zu Anfang.

³²¹ Die frühere Verteilung: Bischofsquart, Quart für den Patronatsherrn und dessen Rector Ecclesiae, 2 Quarten für den Kirchenbau und die Armenfürsorge, bei Eigenkirchen auch etwa gedrittelt: $\frac{1}{3}$ dem Kirchenherrn, $\frac{1}{3}$ dem Pfarrer, verschwand im Laufe der Zeit. Meist versuchte der Kirchenherr die Bischofsquart zu erwerben. Die Entwicklung begünstigte weiterhin oft den Patronatsherrn, so daß er die Kirchenbaupflicht auf das Chor beschränken und die Armenfürsorge mit der weitern Unterhaltpflicht der Kirchgebäude auf die Kirchgenossen abwälzen konnte (*Argovia* 67 (1955) 215/Lexikon für Kirche und Theologie).

waren jedoch zu Holz- und Steinfuhren verpflichtet worden³²². Aus dem Gemeindewald mußte auch das Holz für die Bestuhlung des Kirchenschiffes, das allein den Kirchgenossen diente, gestiftet werden. Die Bänke wurden von ihnen erstellt. 1766 hatten die Genossen unter dem Druck der Äbtissin die gesamte Bestuhlung zu erneuern³²³. Dies waren die einzigen Aufgaben, die den Bauern überbunden waren. Für Kerzen, Öl und allen Kirchenschmuck kam das Kloster auf, ebenso für die Paramenten³²⁴. Seit der Exemption Muris von der Jurisdiktion und Visitation des Bischofs von Konstanz in der ersten Hälfte des 17. Jhs³²⁵ stand auch das Kloster Hermetschwil nicht mehr unter der Visitation des Bistums. Deutlich wurden die Befugnisse des Dekans oder anderer Visitatoren des Bischofs eingeschränkt. Was ihnen noch zu visitieren offenstand, war das «Kleine Ciborium», der Taufstein und das heilige Öl, dann vor allem die Tauf- und Sterberödel der Pfarrer und deren ganze Amtsführung sowie das Pfarrhaus, also alles, was die Pfarrei anbetrifft. Ausgeschlossen war die Kontrolle der Paramenten, die von den Frauen instand gehalten wurden, sowie das Chor, das dem Gottesdienst der Frauen vorbehalten war, wie auch der ganze Kirchenbau³²⁶.

Eine eigentliche Kirchgemeinde, eine Gemeinschaft der für den Unterhalt der Kirche und die Verwaltung des Kirchengutes zuständigen Kirchgenossen, hatte sich bis 1798 nicht bilden können. Da die Einnahmen alle zuhanden des Klosters gegangen waren, hatte es auch die gesamte Verantwortung für den Unterhalt von Pfarrer und Gebäuden getragen³²⁷.

³²² Siehe oben S. 191.

³²³ StAA 4827, 165/66.

³²⁴ StAA 9399 (helvetisches Archiv).

³²⁵ Siehe oben S. 72.

³²⁶ Extracte der Stiftung und Rechtsamen, I, S. 166 ff.

³²⁷ StAA 9399 (helvetisches Archiv) Auskunft des Gemeindeagenten Abbt an die helvetische Regierung 1798, interpret.

V. Die Gerichtsherrschaft des Klosters Hermetschwil

1. Die Niedergerichtsbarkeit des Klosters in den drei Zwingen Hermetschwil, Rottenschwil und Eggenwil

Das Gebiet von Hermetschwil unterstand bis 1415 der Hoch- und Blutgerichtsbarkeit sowie der Frevelgerichtsbarkeit der Habsburger und ihrer Vögte, von 1415 an der der Eidgenossen der 6 (7) Orte¹. Auf dem Gebiet seiner Grundherrschaft, den Dörfern Hermetschwil, Rottenschwil und Eggenwil, war das Kloster selbst Gerichtsherr. Die von ihm ausgeübte niedere Gerichtsbarkeit wird in der Offnung von 1691² ohne nähere begriffliche Erläuterung mit «Zwing und Bann»³ benannt. Auf dem Weg, die Provenienz der Niedergerichtsbarkeit für die drei Gemeinden aufzuzeigen, müssen wir uns an diesen Begriff halten, da dessen Überlieferung die älteste ist⁴.

Urbar I, etwa 1312 verfaßt, nennt in den Gemeinden Rottenschwil und Eggenwil den Besitz von «zwing und ban»: «Dis sint die zins ab den höven ze Rotaswile, die des gotzhus ze Hermanswile eigen sint, mit zwing und mit ban untz an die rùß», «wan sol och wissen, das zwing und ban über ållù die güter, die ze Egenwile gelegen sint, des gotzhus ze Hermanswile eigen ist und höret in den hof.» Für Hermetschwil dagegen wird Zwing und Bann nicht erwähnt.

Im Unterschied zum jüngeren Urbar I nennt das in der Zeit von 1303 bis 1308 redigierte Habsburger Urbar in Rottenschwil wie Eggenwil

¹ Über den Zustand unter den Habsburgern: HU I als Quelle.

² Über die Offnung siehe unten S. 282.

³ StAA 4540, 95 u.a.a. Die Verwendung der späteren Form «Zwing» anstelle der gebräuchlicheren «Twing» ergab sich aus dem konsequenten Gebrauch von Zwing und verwandten Wortkombinationen in unsrern Quellen seit dem ersten Auftreten.

⁴ Auf Ursprung und Wesen von Twing und Bann allgemein wird dabei nicht weiter eingegangen werden. Zu diesem Thema: K.S. BADER, Nochmals über Herkunft und Bedeutung von Twing und Bann (*Festschrift Guido Kisch*, 1955, S. 33 ff), RENNEFAHRT, Twing und Bann (*Schweiz. Beiträge zur Allg. Geschichte*, X, 1952, S. 22 ff), U. STUTZ, Zur Herkunft von Zwing und Bann (*Savigny* 57, 1937), spez. Literatur: U. STUTZ, Das Habsburger Urbar und die Anfänge der Landeshoheit, 1904; H. NABHOLZ, Der Aargau nach dem Habsburger Urbar (*Argovia* 33 [1909] 115 ff), GASSER, *Landeshoheit*, S. 86 ff.

Zwing und Bann als Pertinenz habsburgischer Rechtsame⁵. In Hermetschwil dagegen wird Zwing und Bann ebenfalls nicht erwähnt.

Da wir weder für Hermetschwil noch Rottenschwil und Eggenwil Zeugnisse besitzen, wie Zwing und Bann ans Frauenkloster gekommen waren, sind wir auf Überlegungen angewiesen: Hermetschwil gehörte nach Angabe der *Acta Murensia* zum ersten Stiftungsgut des Klosters Muri⁶. Da dieses Gebiet – wie das um das Kloster Muri liegende – reine Grundherrschaft der Abtei war, die Zwing- und Bannrechte für die Grundherrschaft Muri aber schon in der ersten Hälfte des 12. Jhs als Besitz der Abtei verbürgt sind⁷, möchten wir annehmen, daß die Zwing- und Banngewalt stiftungsweise von Habsburg nicht nur für die Grundherrschaft Muri, sondern auch für die Grundherrschaft Hermetschwil ans Männerkloster gekommen war. Die übereinstimmende Nichterwähnung von Zwing und Bann in beiden Urbarien dürfte dahin interpretiert werden, daß Habsburg diesen Rechtstitel nicht mehr besaß, in Hermetschwil aber die Selbstverständlichkeit, worin Curtisbesitz und Zwing und Bann erst unter der Administration des Klosters Muri und dessen Propst, seit 1300 aber unter den Frauen zusammengehört hatten, eine Fixierung überflüssig machte⁸.

Anders mochte es um Eggenwil stehen. Dieses war erst in der Mitte des 12. Jhs durch Adelbert II. von Habsburg dem Kloster Muri gestiftet worden – mit Ausnahme der Güter seiner Eigenleute. Da sich Rechte über diese allenfalls weiterhin in der Hand der habsburgischen Erben Adelberts befanden⁹, müßten wir annehmen, daß Adelbert mit seiner Tradition gegenüber Muri keine niedergerichtlichen Rechte verbunden hatte¹⁰.

⁵ HU I, 140/41.

⁶ AM 72.

⁷ Urkundliche Erwähnung von Twing und Bann als Pertinenz der Abtei im Schirmbrief König Heinrichs V. 1114 und im Teilungsvertrag von 1238 (KIEM, Muri, I, S. 100).

⁸ RENNEFAHRT (siehe Anm. 4) unterstreicht, daß «Twing und Bann seit alter Zeit rechtmäßig zu jeder Gutsherrschaft gehörten».

⁹ Bremgarten war als Rechtsbezirk abgeschlossen für sich, 1281 (HU II, 111) und 1290 (HU II, 186) wird ein «officium» Bremgarten genannt.

¹⁰ Die in der Traditionsnote der *Acta Murensia* (S. 74) und ihrer Pertinenzformel fehlende Wendung «cum omne iure» oder ähnlich, die gewöhnlich die Übertragung von Rechtsamen anzeigt, darf nicht schwer wiegen, da auch in der Güterrückgabe Adelberts in Thalwil keine Rechte namentlich aufgeführt werden, und die Niedergerichtsbarkeit doch dem Kloster Muri gehörte. Der Chronist der AM scheint allgemein von der Notwendigkeit, solche Rechtstitel zu überliefern, nicht durchdrungen gewesen zu sein.

Auch Rottenschwil war eine nachträgliche Stiftung, diesmal direkt ans Frauenkloster¹¹. Die Traditionennotiz im Necrologium erwähnt nur die Stiftung des Hofes «mit wunn und mit weid», andere Rechte werden nicht genannt. Die Stifter, Ritter von Rotaswile, waren aber im Gegensatz zum Habsburger Adelbert unbedeutende Ministerialen, die möglicherweise Zwing und Bann für ihren Hof nicht zu Eigen gehabt hatten. Jedenfalls erscheinen diese Rechte im Habsburger Urbar als Pertinenz Habsburgs, während der Grundherr schon das Kloster Hermetschwil ist¹².

Demnach mußten in der kurzen Zwischenzeit von der Abfassung des Habsburger Urbars bis zur Redaktion von Urbar I Zwing und Bann der beiden Dörfer Rottenschwil und Eggenwil ans Kloster gekommen sein. Als alleiniger Grundherr in Rottenschwil und fast einziger in Eggenwil mußte dem Kloster – besonders als die Administration des Gebietes ihm übertragen wurde – daran gelegen sein, diese auf die bäuerlich-grundherrlichen Bedürfnisse abgestimmte Gebots- und Verbotsgewalt in seinen Besitz zu bringen. Ob dies nun auf dem Weg einer Stiftung oder des Kaufes geschah, kann nicht entschieden werden¹³.

Zur Deutung nun des Inhalts von Zwing und Bann haben wir uns hauptsächlich an die Rechtsquellen der beiden Klöster Muri und Hermetschwil zu halten¹⁴. Bei der Lektüre vor allem des Hofrechts vom Anfang des 15. Jhs und der Offnung von 1691 lassen sich verschiedene Rechtskreise erkennen, die zT ineinander übergehen, so daß des Verständnisses halber in der nun folgenden Untersuchung in die drei Kompetenzbereiche gegliedert wird:

- a) das Niedergericht des Klosters, das wir um seiner Provenienz willen *Zwinggericht* nennen wollen, dessen Kompetenz in der Offnung von

¹¹ Siehe oben S. 82.

¹² HU I, 140.

¹³ Die Überlieferung des 16.–18. Jhs in Muri und Hermetschwil spricht von einer Stiftung der Rechte, wobei angenommen wird, daß sie mit Übergabe der Güter stattgefunden hatte (zB StAA 4538, Rottenschwil, S. 2). Von der Hand zu weisen ist die von KIEM, Muri, I, S. 270, vertretene Ansicht, daß die Zwingherrschaft unter Meisterin Agnes Trüllerey (1429–1460) ans Kloster gekommen sei, und zwar von den Eidgenossen (es handelt sich dabei nur um eine 1450 inszenierte *Offnungserneuerung* (UBH 58), siehe unten.

¹⁴ Hofrecht (UBH 36), für Muri in *Argovia* 4 (1864/65) 295 dasselbe; Offnung für Hermetschwil von 1691 (StAA 4540, 1 ff), Offnung von Zwing und Amt Muri (StAA 4154), Offnung des Zwinghofs Bünzen (*Argovia* 4) u. a. a. an der betreffenden Stelle zit.

1691 umschrieben wird mit den Fällen «um geldschulden, übergriff und mäß, kauf und verkauf, zäun und efäden und alle andern sachen, so zwing und bann berüerent und antreffend», das sich also aus einem *Zivilgericht um Eigen, Erb und Geldschuld* (Geldschuld, Übergriffe, Maße, Kauf und Verkauf) und einem auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse ausgerichteten «*Hofgericht*» (Zäune, Efäden usw.) zusammensetzt. Daneben besteht außerdem das *Gericht der Meisterin*, vor allem als Appellationsinstanz für das zivile Zwinggericht;

- b) das aus der Funktion der Kastvögte herausgewachsene *Gericht* des *Kastvogts*, das für Streitigkeiten um das Lehengut des Klosters kompetent ist.
- c) das *Amtsgericht* des Vogtes, ein *Frevelgericht* mit strafrechtlicher Befugnis.

Es wird nun versucht, Organisation und Befugnisse dieser drei Gerichte gesondert darzulegen.

a) Das Zwinggericht

Zur Erfassung der Zwinggerichtsbarkeit müssen wir uns erst über die Bedeutung von «Zwing und Bann» klarwerden. Danach bedeutet *Zwing* (von twingen - zwingen) eine Zwangsgewalt des Herrn allein seinen Untertanen gegenüber zur Durchsetzung seiner Anordnungen, während *Bann* (ein Ausdruck aus der fränkischen Amtssprache) «den einseitig vom Herrn erlassenen wie den durch Vereinbarung zustandegekommenen Befehl, jede Anordnung, die dem Übertreter Strafen androhte», bezeichnet, Zwing und Bann so «die auf das Gebiet einer Grundherrschaft und deren Hintersässen erweiterte gesetzliche Befehls- und Zwangsgewalt des Herrn» bedeutet¹⁵. Erst mit dem Hofrecht vom Anfang des 15. Jhs ist auch ersichtlich, daß mit diesem grundherrlichen Gericht noch das *zivile Niedergericht* verbunden war, was aus der einfachen Formel in Urbar I nicht hervorgeht, nicht aber als Beweis für das Fehlen der Zivilgerichtsbarkeit dienen darf¹⁶.

Wenden wir uns nun Zwing und Bann zu. Das Zwing-und-Bann-Recht wurde geographisch je durch den Wirtschaftsraum einer Dorfgenossenschaft begrenzt, so daß Zwing und Bann oder nur Zwing synonym zum

¹⁵ RENNEFAHRT, Twing und Bann, S. 34/59; das «Twingrecht als Annexum der Grundherrschaft» bei FR. VON WYSS, S. 38 (Landgemeinden).

¹⁶ Siehe oben Zitat.

einzelnen Dorfgebiet werden konnte¹⁷. Es äußerte sich in der Gewalt des Zwingherrn (Kloster), das dörfliche Wirtschaftsleben, allein oder im Verein mit der Gemeinde zu beeinflussen, sowie in verschiedenen Privilegien des Klosters am Gemeinwerk und Rechten auf Abgaben und Dienstleistungen von den Zwingssässen¹⁸. Das auf die alte Grundherrschaft zugeschnittene *Hofgericht* wurde so zwangsläufig zum Dorfgericht¹⁹, was wir hier darlegen werden.

Der Zuschnitt des Hofrechts auf die Gebiete der Grundherrschaft – sei es nun im Falle Muris oder Hermetschwils, das nur die Rechte Muris übernommen hatte²⁰ – läßt sich am besten in der Frage der Zwinghörigkeit ersehen. Zwing- oder gerichtshörig werden alle die genannt, die Erb(lehen) oder (Hand-, Schupf-)Lehen vom Kloster besitzen. Gegen den Anspruch auf Zwinghörigkeit, die aus dem bloßen Besitz von Lehen- gut außerhalb der Grundherrschaft vom Kloster aus gefolgert wird, erhebt der Lehenmann Wynräber in Künten 1560 Protest, «dann er in der Grafschaft Baden und in eim besondren gricht sitze»²¹. Folgerichtig erscheint dagegen, daß die Offnung des Zwinghofes Bünzen schon 1568 alle die zwinghörig nennt, die «in vorgenanntem twing und pan gesessen und *wonhaft...*» sind²². Für Bünzen bedeutet dies die abgeschlossene Verdichtung der Grundherrschaft des Klosters Muri seit den ersten Landkäufen im 14. Jh²³. Da das Frauenkloster in seinen drei Zwingen Hermetschwil-Rottenschwil-Eggenwil einziger Grundherr war, wurde auch in seine Offnung von 1691 der Wohnsitz als Kriterium für die Gerichtshörigkeit genommen²⁴. Dagegen wurde wegen der zunehmenden Veräußerlichkeit der Grundstücke und Höfe auch an Lehenleute, die außerhalb des Zwinges wohnten, noch zu Ende des 17. Jhs entschieden, daß das innerhalb des Zwinges liegende Lehengut über die Gerichts- genössigkeit des Besitzers entscheiden sollte, so daß damit wieder auf die alte Formulierung des Hofrechts zurückgegriffen wurde²⁵.

¹⁷ Vgl. auch Zwingssäße, Zwinggenosse synonym für Dorfgenosse, siehe oben S. 206.

¹⁸ Siehe unten S. 297 ff.

¹⁹ Vgl. K. S. BADER, *Dorfgenossenschaft*, S. 98/101.

²⁰ Dasselbe Hofrecht besaß auch Königsfelden, siehe oben S. 254, Anm. 247.

²¹ U B H 124.

²² *Argovia* 4 (1864/65) 338 (§ 30).

²³ Siehe oben S. 84.

²⁴ StAA 4540, 95.

²⁵ Vgl. Entscheid des Landvogts von Baden von 1694 (U B H 228), vgl. dazu die Bereinigung der Zwingsgerechtigkeit zwischen Muri und dem Landvogt. (StAA Muri Urkk

Die Zwinghörigkeit aber zog den Gerichtszwang des Lehenmannes nach sich. Das Hofrecht nennt die drei «*gedinge* ... ze meien, ze herbst und ze sant Hilariantag ...»,²⁶ die 7 Tage vor Ansetzung durch den Ammann oder des Gotteshaus' Boten «zu kilchen oder straßen» verkündet und bei einer Buße von 3 β besucht werden mußten²⁷.

Über die Abhaltung dieser drei Dinge oder Gerichte sind wir für die Zeit vor 1400 nicht unterrichtet. Das Hofrecht Muris²⁸ nennt das «meien-geding Zwyern vor gemeinen genossen», an dem das Hofrecht 1413 neu bestätigt und aufgezeichnet worden war. Ohne Angabe von Ort oder Zeit macht auch das Hofrecht von Hermetschwil auf die Beschwörung der Offnung «in drin gedinghöffen» aufmerksam²⁹.

Aus urkundlicher Nennung sind bis 1798 nur sieben solcher Gerichte des Klosters bekannt. Es sind die 1450 unter Anna Trüllerey, 1490 unter Anna Gon und 1514 unter Anna Segesser einberufenen Frühlings- und Herbstgerichte zum Zweck der Offnungsneuerung³⁰. Daneben fanden 1459 und 1463 in Rottenschwil Hofgerichte zur Beschreibung der Zwinggrenzen und zur Entscheidung des Wassernutzungsrechtes der Lehenleute statt³¹. Erst die quellenkundige Anna Brunner berief sich wieder auf die alte Tradition der Dinge mit den unter Schwierigkeiten tagenden Maiengerichten von 1691 und 1693 – ebenfalls zur Bereinigung der Offnung³². In Anbetracht ihrer Seltenheit gestalteten sich diese Gerichte zu recht komplizierten, feierlichen Sitzungen. Der Vorsitz wurde durch den Landvogt (Vertreter der Kastvögte) gehalten, anwesend waren der Abt von Muri als geistlicher Oberer, mit ihm Kanzler, Großkeller und

Nr. 1102 von 1663): Sollte das zu fertigende Gut eines Bauern auf dem Gebiet beider Zwinge (des Klosters und des Landvogts) liegen, sollte es in die Fertigungskompetenz desjenigen Zwingherrn fallen, bei dem der «mere teil» der Güter läge. Der Wohnsitz des Bauern spielte dabei keine Rolle.

²⁶ St. Hilarii nach wienachten, siehe unten.

²⁷ **U B H** 36.

²⁸ *Argovia* 4 (1864/65) 295.

²⁹ Lesefehler in *Argovia* 4 (1864/65) 295, es handelt sich um *Zweiern*, Dinghof des Klosters am Zugersee, in dem 1413 die Offnung aller drei Dinghöfe des Klosters redigiert wurde, nicht um «*Wyen*» = (Muri-)Wey (freundliche Mitteilung von Herrn Dr. J. J. SIEGRIST).

³⁰ **U B H** 58, 87, 95.

³¹ **U B H** 71, 77.

³² StAA 4280, «Hermetschwil», StAA 2319, Abschied von 1693 VII. 5., Bestätigung der bereinigten Offnung **U B H** 224–27, 229–30.

Amtmann von Muri, von Hermetschwil die Äbtissin mit der Kanzlistin und den verschiedenen Frauen, auch ihren Amtleuten und den Unterwörgten der Ämter. Aufzug – voran gingen Läuferboten mit «der Farb» des Klosters, den Abschluß bildeten die «Untertanen und Bedienten» beider Klöster – und Zeremoniell muten barock an³³.

Nicht nur in Hermetschwil, sondern auch in Muri wurden die Dinge in der überschaubaren Zeit von 1400 bis 1798 selten einberufen³⁴.

In welcher Form aber war nun das Hofgericht über die ihm unterstellten Fälle abgehalten worden, wenn die dafür bestimmten Dinge nur sehr selten einberufen wurden?

Die seit dem 17. Jh überlieferten «Zwingsbesatzungen»,³⁵ die wir andernorts³⁶ als Gemeindeversammlung der Genossen in Hermetschwil charakterisierten, sind in ihrem Ursprung nichts anderes als die auf St. Hilariantag angesetzten, ehemaligen Hofgerichte der Grundherrschaft. Mit ihnen haben die Zwingsbesatzungen das Verlesen der Offnung oder Stücken aus ihr gemein; dies war die einzige Möglichkeit, die Lehenleute über Rechte und Pflichten gegenüber dem Kloster auf dem laufenden zu halten. Die Funktion des ehemaligen Gerichtes tritt am stärksten darin hervor, daß hier nun auf Klage der Dorfmeier, des Ammanns, vielfach aber auch der einzelnen Gemeindeglieder vor der Versammlung die durchs Jahr vorgekommenen Übertretungen der landwirtschaftlichen Gebote verwarnt oder nach Gutheißen von Äbtissin und Gemeinde gebüßt wurden. Jede Gemeinde hatte auf ihrem Gebiet ihre eigene «Zwingsbesatzung»³⁷; das vormals in den «hof» (Urbar I), die Curtis in Hermetschwil, allein organisierte Hofgericht aller dem Kloster unterstellten Zwinge war so dezentralisiert, zur Gemeindeversammlung oder auch einer Art «Dorfgericht» geworden.

In seiner Kompetenz äußerte sich dieses «Dorfgericht» vor allem als

³³ Siehe Protokoll des Maiengerichts von 1691 (StAA 4561, 531 ff).

³⁴ StAA, Muri, Urkk. Nr. 1003: Abt Jodokus anerbietet sich gegenüber den Eidgenossen, das «Herbstgeding oder gricht allter gewonheit gemeß öffter nach gelegenheit» einzuberufen.

³⁵ Früheste Quelle: Amptbuoch Nr. 1 (Archiv Hermetschwil) vom 17. Jh, fürs 18. Jh StAA 4557–60, wir werden in der Folge die aus diesen Büchern entnommenen Stellen nicht mehr zitieren.

³⁶ Siehe oben S. 212.

³⁷ Leider wird nicht berichtet, wo in den Gemeinden Rottenschwil und Eggenwil, in den Tavernen? im Zwing- und Kellerhof?

Flurgericht: Hauptsächlichste Verbote und Gebote betrafen den Flurbann, der «um St. Martinstag oder darvor» (nach Aussaat der Winterfrucht) die Zelgen zu verbanntem Gebiet machte, dh das angesäte Ackerland durch gesetzliche Zäune, die sogenannten «efäden», vor dem Betreten schützte. So betreffen die meisten «einungen» (Bußen) den Viehtrieb in die verbannte Zelg, tagsüber mit 3 β pro Haupt, nachts mit 6 β geahndet, mit zusätzlicher Ersetzung des Schadens. Oft wird auch das Aufbrechen von Zäunen ohne Wegrecht, säumiges Einzäunen der Zelgstücke usw. gebüßt. Straffällig wurde, wer die Gemeinwerke nicht der Ordnung gemäß benützte. Neue Gebote und Verbote, die sich aus dem Wirtschaftsleben aufdrängten, wurden von der Gerichtsgemeinde und dem Gerichtsherr (Kloster) an der jährlichen Versammlung festgelegt. Die neue Redaktion der Offnung von 1691 lässt dieses stückweise Anwachsen zT noch erkennen³⁸.

Da die Verbote sowohl einer gemeinsamen Redaktion als auch zu gemeinsamem Nutzen entsprangen, war die Gemeinde maßgeblich an deren Überwachung und Bestrafung bei Übertreten interessiert und so vom Gerichtsherrn beteiligt worden. Organ zu Flur-, Gemeinwerk- und Haushaltbesichtigung innerhalb der einzelnen Zwinge waren die Dorfmeier³⁹. Es stand ihnen Bußgewalt zu. Eingebracht wurden die Bußen durch die Seckelmeister, Einzieher oder auch die Dorfmeier. In Rottenschwil mußte der Einzieher über ein gewisses Vermögen verfügen, das eine treue Ablieferung der Bußengelder garantierte⁴⁰. Die Bußen überstiegen in den meisten Fällen die aus den spätmittelalterlichen Quellen bekannte 3-β-Grenze. Mit der Geldentwertung war der Schilling keine eingreifende Buße mehr⁴¹. Über Erhöhungen der Bußen lassen sich die Quellen nicht aus, sie mußten von Äbtissin und Gemeinde besprochen und festgesetzt worden sein. Der Bußenanfall – über dessen Höhe wir nur wenig Angaben

³⁸ Das 16./17. Jh war maßgeblich an der Schaffung von neuen Geboten beteiligt gewesen. Mit dem starken Anwachsen der Bevölkerung im 17. Jh wurden Hausbauverbote (StAA 4540, 180), das Gebot der Schweineringelung (StAA 4781, 121), die Einschränkung der Holznutzung (ebenda), das Verbot, mehr Vieh auf die Weide zu treiben, als die Bauern zu überwintern vermöchten (Eggenwil, *Argovia* 9, §§ 7 und 6) u. a. a. in Kraft gesetzt.

³⁹ Über die Dorfämter siehe oben S. 213.

⁴⁰ *Argovia* 9 (1876) 163.

⁴¹ Zum Vergleich: um 1300 kostete 1 Mütt Kernen etwa 5 β
um 1700 kostete 1 Mütt Kernen etwa 200 β (5 gl siehe *UBH* 222).

haben⁴² – wurde jährlich zwischen dem Zwingherrn und der betreffenden Gemeinde, in der die Bußen gefallen waren, geteilt⁴³.

Vom Hofgericht aus war eine Appellation in die «geding» nach Muri möglich, also an die Jurisdiktion des Abtes und der Genossen der Grundherrschaft Muri. Aber schon etwas nach 1514 weigerten sich bei einem Streit zwischen den Genossen des Amtes Muri und denen des Zwinges Hermetschwil die Bauern von Hermetschwil nach Muri zu gehen, worauf Abt Laurenz von Heidegg der Meisterin Anna Segesser erlaubte, den betreffenden Artikel in ihrer Offnung zu streichen⁴⁴. Aus unerfindlichen Gründen blieb er aber bestehen.

Trotzdem die einzelnen Zwinge Mitspracherecht bei Neuordnungen besaßen, ihre Zwing- oder Dorfbeamten selber wählten, durch ihre Dorfmeier ziemlich selbstständig das Gemeinde- und Wirtschaftsleben regelten und kontrollierten, dazu an den Zwingbußen zu gleichen Teilen wie der Zwingherr beteiligt waren, blieb doch die zwingherrliche Zwangsgewalt entscheidend für die Durchsetzung von Gebot und Bestrafung.

Neben dem auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse ausgerichteten Hofgericht (Dorfgericht) findet sich das *Zivilgericht um Erb und Eigen und Geldschuld*. Aus der Untersuchung der Hermetschwiler Verhältnisse geht hervor, daß das im Hofrecht erwähnte «wuchgericht» (Wochengericht oder Ordinary Gericht) das Zivilgericht darstellte. Allerdings erscheint dieses Wochengericht in der Offnung von 1691 nicht eindeutig als Zwinggericht. Einsteils sitzen die Richter – wie aus den Urkunden hervorgeht – im Namen des Zwingherrn zu Gericht, dieser siegelt, an ihn

⁴² Zum Beispiel in Rottenschwil machte er 1675 63 btz (4 gl 8 β) aus (Amptbuoch, Nr. 1, Archiv Hermetschwil).

⁴³ StAA 4540, 130. Eine besondere Stellung hatte der Zwingherr in Eggenwil, das in die hohe Gerichtsbarkeit der Grafschaft Baden gehörte, mit «Stür und Brüch und Reisen» aber in die Freien Ämter. Von der Grafschaft aus wurde auch die Stellung des Niedergerichtsherrn angefochten; parallel zu ständigen Streitigkeiten zwischen den Landvögten in den Freien Ämtern und zu Baden (siehe EA III, 1, S. 470; 2, S. 418; EA V, 2, S. 1702, u. a. a.). 1429 (*Argovia* 3 [1862/63] 174) entschieden die Eidgenossen, daß dem Kloster das «kleine gericht oder klein twing», dem Amte Rohrdorf aber «der ander twing und das groß gricht» zugehören sollte. Das kleine Gericht oder kleine Twing besaß die Bußen bis auf 2 s (StAA 4280). In der Praxis des 17. Jhs wurden Einungen bis zu 9 btz «um Bot und Verbot» verhängt, die Bußen über Holz und Feld konnten vermehrt oder vermindert werden. (StAA 4538, 165 ff, Eggenwil), siehe auch H. KREIS, *Grafschaft Baden*, S. 45.

⁴⁴ StAA 4532, 114.

muß appelliert werden⁴⁵. Andererseits aber läuft das Wochengericht in der Offnung unter der Bezeichnung «Amtsgericht», seine Organisation ist auf das ganze Amt Hermetschwil zugeschnitten, es vertritt zT «Amtsrecht»⁴⁶. Dennoch ist es durchaus nicht identisch mit dem Amts- oder Vogtgericht, das ein Frevelgericht mit strafrechtlicher Befugnis darstellt. Diese Ungereimtheit erklärt sich daraus, daß die auf das Amt ausgerichtete Organisation des Wochengerichtes vermutlich auf Grund ökonomischer Überlegungen der drei Zwingherren des Amtes erreicht worden war. Eine solche Interessengemeinschaft konnte aber erst ermöglicht werden, als das von den Eidgenossen erlassene Amtsrecht (Erbrecht, Gantrecht, Pfandrecht) und seine Rezeption in die Offnungen der einzelnen Zwingherren im 16. Jh eine gemeinsame Rechtsgrundlage schaffte.

Zum Verständnis dieser erst im 16. Jh faßbar werdenden neuen Organisation des Zivilgerichtes soll kurz die Struktur des Amtes Hermetschwil erläutert werden.

Auf eine erste Nennung eines Officium Hermolzwile stoßen wir in einem Einkünfterodel für das Vogtrecht der Habsburger von etwa 1290⁴⁷. Dieses frühe Amt umfaßt die Gemeinden Hermetschwil-Rottenschwil-Eggenwil, eine Zusammenstellung, die durch die Klostergrundherrschaft bedingt war⁴⁸. Obwohl das Habsburger Urbar zu Anfang des 14. Jhs kein eigentliches Amt Hermetschwil mehr nennt und dessen Betreffnis unter dem Amt Muri laufen, so war verwaltungstechnisch die Trennung zwischen dem Amt Muri und einem Amt Hermetschwil doch erfolgt,

⁴⁵ «aber die urteilen, die in dem wuchgericht stoßtent, die zucht man vor ein meisterin» (Hermetschwiler Hofrecht, dasselbe aber vor den Abt für das Hofrecht der Grundherrschaft Muri, *Argovia 4*).

⁴⁶ StAA 4540, 100. – Übereinstimmung der verschiedenen Zwingrechte: In den Gebieten der Klöster waren die Rechte identisch, da das Frauenkloster in allem das Männerkloster imitierte, die unter dem Landvogt stehenden Gebiete besitzen ähnliches Recht (Zentralbibliothek Zürich, Mscr. G 422). Zu nennen sind: Erbrecht des Amtes von 1521 (*Zeitschrift für schweizerisches Recht*, Bd. 18, S. 18–21). Abänderung des Erbrechts (Erbrecht der Enkel anstelle ihrer verstorbenen Eltern) im Amt ao. 1557 (Zentralbibliothek Zürich, MsL 15, 171), Gantrecht aus der Grafschaft Baden übernommen (StAA 4546, Ende/siehe EA VI, 2, S. 2018/19).

⁴⁷ HU II, S. 171/173.

⁴⁸ Die Tradition war noch im 17./18. Jh lebendig, daß das ganz in der Grafschaft Baden liegende Eggenwil «durch das gotzhus in die Freien Ämter gezogen worden» sei (StAA 4538, Eggenwil, S. 165).

werden doch die Steuern «... der lüte und ussidelinge, die in den andern dörfern gesessen sint ...», nämlich von den Dörfern Hermetschwil, Rottenschwil, Eggenwil, Waltenschwil und Waldhäusern in einer Abrechnung zusammengefaßt⁴⁹. Ebenso werden abschließend auch die Steuern des übrigen (späteren) Amtes Muri für sich aufgezählt⁵⁰. Dieses Amt Hermetschwil erhielt, wie es sich aus den späteren Quellen darstellt, einen Zuwachs in den beiden Dörfern Fischbach und Göslikon, die um 1300 noch dem Amt Lenzburg zugeteilt gewesen waren⁵¹; diese der Niedergerichtsbarkeit des Landvogtes unterworfenen Gemeinden wurden im 16. Jh nicht in die Zivilgerichtsorganisation der Zwingherren miteinbezogen, sie bemühten sich im Gegenteil, in den Niedergerichtskreis Hägglingen aufgenommen zu werden, da er ihnen näher lag.

Das Amt Hermetschwil, demnach eine von den Eidgenossen aus österreichischer Zeit übernommene und weiter ausgebauten Verwaltungseinheit, das unter dem alle zwei Jahre wechselnden Landvogt und dessen bis 1532 von den Amtsgenossen, nachher vom Landvogt gewählten Stellvertreter, dem Untervogt, stand, setzte sich bis 1798 aus folgenden Zwingen zusammen⁵²:

| | |
|---------------------------------|-------------------------------------|
| Zwingherr: Kloster Hermetschwil | Zwing Hermetschwil |
| | Zwing Rottenschwil |
| | Zwing Eggenwil mit den Höfen |
| | Heinenrüti und Hochfuren |
| Zwingherr: Kloster Muri | Zwing Bünzen mit (Unter-) Niesenber |

⁴⁹ HU I, 141.

⁵⁰ HU I, 143.

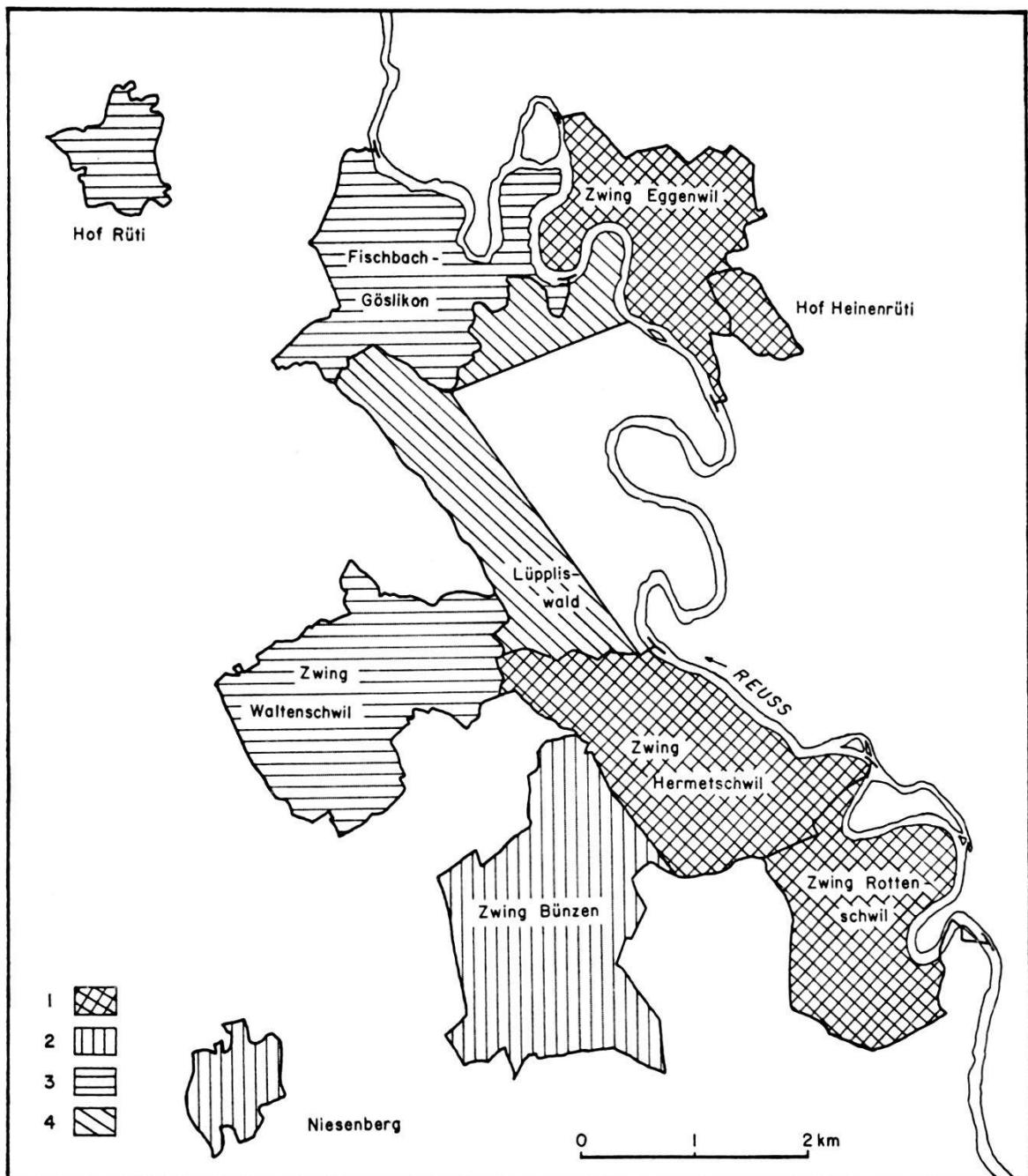
⁵¹ HU I, 168/69 nennt in der Publikation von MAAG-SCHWEIZER fälschlicherweise ein Amt Villmergen, das jedoch erst in eidgenössischer Zeit entstand (dazu vgl. J. J. SIEGRIST, Lenzburg im Mittelalter, S. 80, Anm. 8, was auch der zu erwartende Band der Rechtsquellen der Freien Ämter richtigstellen wird). Durch freundliche Mitteilung von Herrn Dr. J. J. SIEGRIST: Das an den Gemeindebann von Hermetschwil grenzende Dorf Lüpliswald gehörte seit 1415 zum Amt Hermetschwil (siehe UBH 162 von 1584: «hoff Lippischwaldt im ampt Hermetschwil gelegen»), auch als es später in die Efäden der Stadt Bremgarten einbezogen wurde. Deshalb konnte auch der eidgenössische Landgerichtsplatz auf diesem Gebiet stehen (siehe Karte 5). Lüpliswald bildete demnach eine Art Verbindungskorridor zu Fischbach-Göslikon, was deren Anschluß ans Amt Hermetschwil vermutlich erleichterte. Mit der Verwaltung des Dorfes fiel der geographische Zusammenhang dahin.

⁵² STREBEL, *Verwaltung der Freien Ämter*, S. 133: Die Änderung in der Wahl des Untervogtes von 1532 ist das Mißtrauensvotum der katholischen Orte nach dem Abfall der Freämter Bauerngemeinden vom katholischen Glauben.

Zwingherr: Landvogt der Freien
Ämter

Zwing Waltenschwil mit dem Hof Rüti
Zwing Fischbach und Göslikon

(Dazu siehe Karte Nr. 5)



Karte 5. Das Amt Hermetschwil und seine Zwinge

1 Zwingherr: Kloster Hermetschwil
2 Zwingherr: Kloster Muri

3 Zwingherr: Landvogt der Freien Ämter
4 Zwingherr: Stadt Bremgarten

Wie aus der Offnung von 1691 unter dem Titel «Form und Ordnung des Amtsgerichtes»⁵³ hervorgeht, setzte sich das Wochengericht – das Zivilgericht innerhalb der Zwinggerichtsbarkeit – aus vier Richtern (auch Urteilsprecher oder Geschworene) zusammen, deren Amtszeit zwei Jahre dauerte. Davon stellt der Zwing des Landvogts (Waltenschwil, ohne Fischbach-Göslikon) und der Zwing des Abts von Muri (Bünzen) je einen, die drei Zwinge des Klosters Hermetschwil, in Anbetracht ihrer größern Ausdehnung, gesamthaft zwei Richter. Die Wahl der Richter geschah durch die Zwinggenossen und den Zwingherrn mit Vereidigung vor dem Zwingherrn⁵⁴. Eine Urkunde von 1588⁵⁵ gibt allein in ganzer Ausführlichkeit die vier Richter, «geschworene urtheilsprechern» an, nämlich Hans Koch von *Waltenschwil*, Jörg Ammann von *Bünzen*, Andres Stäli von *Eggenwil*, Heini Huber von *Hermetschwil*.

Die Leitung des Gerichts stand dem «Stabführer» zu. Jeder Zwingherr ernannte seinen eigenen Stabführer, für den Zwing des Landvogts amtete der Untervogt des Amtes⁵⁶, für den Zwing Bünzen der Ammann des Klosters Muri und für die drei Zwinge des Klosters Hermetschwil der Ammann des Frauenklosters.

Auf Grund der Quellen kamen wir zur Überzeugung, daß diese Ordnung erst im Laufe des 16. Jhs durch die drei Zwingherren eingeführt worden war. Ein ganz anderes Bild zeigen nämlich die Urkunden aus dem 15. Jh, so zB eine Verkaufsurkunde des Klosters Hermetschwil, die 1471 im Zwing Waltenschwil ausgefertigt worden war⁵⁷: Dem Gerichtsvor-

⁵³ StAA 4540, 100.

⁵⁴ StAA 4540, 98, im Gegensatz zu andern Zwingen (vgl. STREBEL, Verwaltung, S. 142/44) besaßen die zwei Richter Hermetschwils keinerlei Funktion in den Gemeinden über ihre Richterfunktion hinaus (Eid der Richter publ. bei STREBEL, S. 144).

⁵⁵ UBH 171: Streit um die Hinterlassenschaft eines Hermetschwiler Lehenmannes.

⁵⁶ Dabei konnte es sich um einen Zwingäben Hermetschwils wie Hans Hoppler (UBH 171/166) oder einen Bünzens wie Lux Ammann (UBH 138) oder einen aus Waltenschwil handeln.

⁵⁷ UBH 80. Vgl. auch die aus dem Zwing Waltenschwil hervorgegangenen Urkunden (Bünzen wie Hermetschwil sind schlecht vertreten) 1430 I. 28.: «hieby warent auch die erbern Burgi Herren, Heini Stentz, Bertschi Hilffikon, Clewi Brunegger (Waltenschwil), Clewi Hilffikon, Uolmann Keller von Boswil und andern lüten vil» (StAA, Muri, Urkk. sub dato).

UB Gnadenhal 82: (1453) Zeugen aus dem Gericht in Waltenschwil: «Heinrich Tegerfeld des ratz und Hensli Meyer, burger zuo Mellingen, Hensli Kilchmeyer burger zuo Bremgarten.»

UB Bremgarten 529: (1484) Zeugen aus dem Gericht in Waltenschwil: «Heini Zur

sitzenden (richter) folgt im Wortlaut: «Und sind hie by in gericht gewesen: her Cuonrat Sutor, kilcherr zuo Boswil, Ruodi Huober, Hensli Müller, beid von Boswil, Hensli Strelbel von Butwil, Werna Hagen [von Waltenschwil ?], Hans Huber [?].» Festzustellen ist, daß $\frac{2}{3}$ aller Gerichtsleute und alle, die eindeutig bestimmt sind, aus dem Amt Muri und dem Amt Boswil stammen, also amtsfremd waren.

Für das zivile Zwinggericht kennen wir keinen Gerichtszwang. Diese Urkunde nun scheint eine Schwierigkeit aufzudecken, der das Wochengericht ausgesetzt gewesen sein mußte. Nach dieser Urkunde zu schließen⁵⁸, waren nur ungenügend gerichtsfähige Männer zur Besetzung des Wochengerichts innerhalb des Zwing (Waltenschwil) vorhanden gewesen, man war gezwungen, Amtsfremde dem Gericht beizugeben. Es mußte offenbar mit Schwierigkeiten verbunden gewesen sein, das Wochengericht ad hoc mit Zwing- oder Amtleuten zu besetzen. Naheliegend scheint so, daß die einzelnen Zwingherren bemüht waren, für ihre Wochengerichte einen Stab von Urteilsprechern für eine festgesetzte Zeit zu verpflichten. Naheliegend scheint ebenfalls, daß die im gleichen Amt liegenden Zwinge der beiden Klöster mit ihren gleichen Offnungen sich zu einer Interessengemeinschaft in bezug auf das Zivilgericht zusammenschließen mochten, der sich der Landvogt mit seinem Zwing anschloß. Dadurch konnte man ein einziges Gericht für alle drei Zwinge schaffen mit einem auf zwei Jahre gewählten Kollegium von Richtern (Urteilsprechern)⁵⁹. Den genauen Zeitpunkt dieser Neuorganisation finden wir nirgends überliefert, da sich 1555⁶⁰ die neue Ordnung abzuzeichnen beginnt, vermuten wir, daß sie nach Mitte des 16. Jhs eingeführt worden war⁶¹.

Anlässlich der «Reformation» in Verwaltungssachen der Freien Ämter 1637 mußte die erneute Trennung der Wochengerichte der drei Zwingherren erwogen worden sein. Mit nachfolgendem Abschied blieb die Sache

Keri, der frowen ammann zuo Hermanschwil, Uolmann Steinmann und Cleinhans Muller von Waltischwil, Hans Uoli Louffli von Boßwil.»

⁵⁸ Siehe auch die unter Anm. 57 aufgeführten

⁵⁹ Die Besoldung der Richter bestand in der Beteiligung an den Bußen und am Fertigungsgeld (von 100 gl Kaufpreis fielen 10 β (= $\frac{1}{4}\%$) an die Richter, EA VII, 2, S. 892). 18. Jh.

⁶⁰ U B H 115: Als Urteilsprecher erscheinen: «Hans Lippeschwalder von Waltenschwil, Heini Osswald ab Stafflen und Lux Ammann von Bünzen.»

⁶¹ Allerdings nennt die Offnung des Zwinghofes von Bünzen (1568) – das Modell der späteren Hermetschwiler Offnung – dieses «Amtsgericht» nicht, gibt diese Ordnung überhaupt nicht an (*Argovia* 4).

dann aber bis 1798 auf sich beruhen: « Will dann im Amt Hermetschwyll so vil als drü (drei) *underscheidliche Niedergericht* seindt undt doch *bei einerley rechteren und fürsprecheren* bestellt und verfertigendt worden – ußgenommen das des Landtvogtes Gricht⁶² – der Undervogt, Gottshauses Muri undt drittens Gottshauses Hermatschwylles ihre Zwing vollfüren thut, so ist etwen darum gereth worden, daß man dise drey gricht absonderlich [getrennt] haben möchte. Herr Landtvogt wirdt fragen, welcher weg daß besser seyge.»⁶³

Dem Wesen des Wochengerichts als Zwinggericht wurde in der Wahl der Gerichtsstätten Rechnung getragen. Für den Zwing des Landvogts wurde Waltenschwil, für den des Abtes Bünzen und für den der Äbtissin Hermetschwil als Tagungsort des Gerichtes bestimmt, und zwar so, daß das Gericht am Ort des Beklagten oder des zu verkaufenden Guts tagte, zudem unter dem diesem Zwingherrn angehörigen Stabführer⁶⁴. Dieser präsidierte das Gericht im Namen seines Zwingherrn, wie auch der betreffende Zwingherr etwaige Urkunden zu siegeln hatte. Aus der Praxis ergab sich, daß wohl das Gericht am Ort des Beklagten oder des verkauften Gutes tagte, daß aber die Stabführer sich nicht immer danach abwechselten. So saß Jakob Keusch, Ammann des Gotteshauses Hermetschwil, im Namen des Klosters Hermetschwil in Bünzen zu Gericht⁶⁵ und Lux Ammann, Untervogt des Amtes, im Namen des Landvogts zu Hermetschwil⁶⁶. Über die Gerichtsstätte in Hermetschwil wird nichts Bestimmtes ausgesagt («daselbs im dorf»). Bei Auffällen (Ganten, Versteigerungen), denen der Landschreiber beizuhören hatte⁶⁷, scheint die Dorfwirtschaft als Verhandlungsort gedient zu haben⁶⁸.

In die Kompetenz des Gerichtes fiel alles Zivilgerichtliche. Urkunden darüber sind nur in den wenigen Fällen erhalten, da es sich um Käufe, Verkäufe, Ganten und Auffälle, in denen das Kloster oder dessen Lehen-gut beteiligt war, handelte⁶⁹. Wie wir sehen werden, wurden die meisten

⁶² Damit ist das unter c) unten behandelte Amts- oder Vogtgericht (Frevelgericht) gemeint.

⁶³ StAA 4116, 314.

⁶⁴ StAA 4540, 101.

⁶⁵ UBH 220.

⁶⁶ UBH 138.

⁶⁷ Die Versteigerung wurde vom Kloster geführt, dem Landschreiber gehörte nur der Beisitz (StAA 4827, 158; 4564, 247) für Muri siehe EA V, 1, S. 1489.

⁶⁸ StAA 4564, 279 u. a. a.

⁶⁹ UBH 138, 144, 155, 165, 166, 220 usw.

Fertigungen unter den Lehenleuten durch die Kanzlei des Klosters abgewickelt.

Das Aufgebot der Parteien vor das Wochengericht geschah unter einer Buße von 9 btz durch die Stabführer, je nach Wohnsitz des Aufzubietenden durch die Amtleute der Klöster oder den Untervogt. Wurde eine zweite Aufforderung nötig, war dies Sache des Landvogts⁷⁰.

Jeder Zwingherr war nächsthöhere Appellationsinstanz für das in seinem Zwing und in seinem Namen tagende Wochengericht⁷¹.

Mit dieser Untersuchung im kleinsten Gebiet sollte dieses sogenannte «Amtsgericht», das nichts mit den Gerichten in der Verwaltung der Landesherren (Eidgenossen) zu tun hatte, wenigstens für das Amt Hermetschwil eindeutig auf seine zwingherrliche Herkunft zurückgeführt sein⁷². Dabei mochte zT «Amtsrecht» durchaus Grundlage der Zivilgerichtsbarkeit sein. Wann nun dieses Zivilgericht aus dem öffentlichen Recht sich abgesplittert und dem grundherrlich gebundenen Twing-und-Bann-Gericht sich zugesellt hatte, ist für unser Gebiet nicht zu entscheiden⁷³.

Das Recht, vom Wochengericht an die Meisterin/Äbtissin zu appellerieren, führt uns an das am wenigsten in Erscheinung tretende *Gericht der Meisterin*. Im Hofrecht unterstanden diesem Gericht alle Fälle, die vor dem Wochengericht unausgetragen geblieben waren. Aus den Protokollen des 17./18. Jhs⁷⁴ ist ersichtlich, daß es meist Erbschaftstreitigkeiten der Lehenleute waren, die vor die Äbtissin gebracht und von ihr entschieden wurden. Interessant ist nun, daß der Klostervorsteherin die

⁷⁰ StAA 4540, 102/03.

⁷¹ Siehe oben Anm. 45.

⁷² Im Falle Muris bringt der Besitz der Zwinggerichtsbarkeit des Klosters im gesamten Amt Muri mit sich, daß das Zwinggericht mit dem sogenannten zivilen «Amtsgericht» identisch ist, wie K. STREBEL, Verwaltung, S. 185, bemerkte, wobei aber wie in Hermetschwil dieses «Amtsgericht» durchaus nichts anderes als das auf das Amt ausgedehnte Zwinggericht darstellt. Damit deckte sich auch die Feststellung Strebels, daß Zivilgerichtsbarkeit der Amtsgerichte «allerdings nur dort (ausgeübt wurde), wo die niedern Gerichte (Zwinggerichte) dem Landvogteiamt zuständig waren». Daß dabei aber die Dorfgerichte durch die Amtsgerichte (seien es nun das Frevelgericht oder das zivile Niedergericht) nicht konkurreniert wurden (STREBEL, S. 183, und MEYER, Nutzungskorporationen, S. 103) scheint sich aus den verschiedenen Kompetenzen – wie oben dargelegt – zu erhellen.

⁷³ Siehe GASSER, *Landeshoheit* S. 86 ff; FRIEDR. VON WYSS, *Landgemeinden*, S. 38: «Vorwiegendes Nebeneinander von Twing und Bann und civilem Niedergericht»; vgl. auch M. WERDER, *Gerichtsverfassung des Eigenamtes bis zum Jahre 1798*, S. 42 ff.

⁷⁴ Siehe unten.

Aburteilung jeglichen Friedbruches zustand, der innerhalb der Klostermauern von ihren Diensten verübt worden war. Nicht nur der Friedbruch mit Worten, sondern auch der der Tat unterstand ihrem Gericht⁷⁵. Diese Kompetenz hing mit der Freiung und Immunität⁷⁶ des Klosterbezirkes zusammen, mochte aber auch ein Rest der mit der alten Grundherrschaft verbundenen Leibherrschaft über die Eigenleute sein, wie der Artikel im Hofrecht zeigt, der dem Kloster die Gewalt zusprach, die «ungenosseme» seiner Eigenleute zu strafen und zu züchtigen⁷⁷.

Wichtig war auch das Gebot des Hofrechts: «Item des gotzhuses eigen und des mans erb sol noch mag nieman versetzen noch verköffen noch in kein weg anders vervenden än einer meisterin des gotzhuses ze Hermantschwile hand oder ir amptlügen.» Die Lehenleute waren demnach gezwungen, jegliche Fertigung (Kauf, Verkauf, Tausch, Verpfändung usw.) von Lehengut vor der Meisterin oder ihren Amtleuten zu tätigen. Dies bedeutete, daß die Meisterin das Fertigungs- oder *Notariatsrecht* für die Betreffnisse ihrer Lehengüter besaß. Bis ins 17. Jh sind die Zeugnisse wenig zahlreich. Neben Lehenverträgen⁷⁸ finden sich auch Abkommen über Hausbauten und -renovationen auf dem gepachteten Land⁷⁹, über Zinsreduktionen und Geldaufnahmen⁸⁰. Wichtig wurde die Kanzlei aber erst gegen Ende des 16. Jhs, vor allem aber im 17./18. Jh, so daß in der ersten Hälfte des 17. Jhs eine eigene Schreiberin, später sogar deren zwei in der Kanzlei beschäftigt wurden. Käufe und Verkäufe von Lehengut, Geldaufnahmen auf die Lehengüter (Verpfändungen, Verschreibungen, Güten) nahmen überhand. Dazu kamen Pfrundkäufe (Ausstellungen von Leibgedingsbriefen) unter den Lehenleuten, die Ausstellung von Aufschlagbriefen zur Sicherung des Frauengutes vor

⁷⁵ 1672 kam durch den Klostespeter Hans Schleng verursacht ein Fall von «Blutrüns» im Klosterbezirk vor, der die «Fryet» (Friede) brach. Nach dem Tarif wurde die Strafe auf 40 Mark Goldes veranschlagt; die Zahlungsunmöglichkeit des Knechts ließ die Äbtissin verschiedene kirchliche und häusliche Bußübungen über ihn verhängen (StAA 4561, 677 ff).

⁷⁶ Siehe oben S. 68.

⁷⁷ Vgl. GASSER, *Landeshoheit*, S. 19/20: Gasser betont die in ihrer Wirkung einheitliche Gerichtsorganisation, wo beide, leibliche und grundherrliche Gerichte kraft der Grundherrschaft, die auch Leibherrschaft war, zusammentrafen.

⁷⁸ Meist wurden aber Lehenrödel geführt, besiegelte Lehenbriefe scheinen für die bäuerlichen Pächter erst seit dem 16. Jh verlangt worden zu sein.

⁷⁹ Zum Beispiel UBH 42.

⁸⁰ StAA 4547 (Lehenrödel).

Pfändung durch die Gläubiger des Mannes usw.⁸¹. Grundlage dieses Notariats- oder Kanzleirechtes war das Recht, ein Siegel zu führen und eine Schreibertaxe verlangen zu können, die sogenannte «authentische Freyheit und rechtsammi ... zue schreiben und siglen»⁸². In Fällen allerdings, in denen das Kloster Partei in einem Rechtsgeschäft war, mußte es den Landvogt und dessen Kanzlei um die Besiegelung angehen⁸³.

Seit der Mitte des 17. Jhs sind aus der Klosterkanzlei Protokolle über die Fertigungen aus den drei Zwingen erhalten. Sie dienten zugleich zu Beweiszwecken bei späteren Meinungsverschiedenheiten der Parteien. Selten ließen sich diese auf Grund des Protokolles eine Urkunde ausstellen⁸⁴.

Die Zwinggerichtsbarkeit umfaßte so neben dem auf die dörfliche Landwirtschaft abgestimmten *Hofgericht*, dem *Zivilgericht*, dem auf grund- und leibherrlichen Verhältnissen beruhenden *Gericht der Meisterin/Äbtissin* auch das Privileg des Niedergerichtsherren, das *Kanzleirecht*.

b) Das Gericht des Kastvogts um «Eigen, Erb und Lehen»

Zu Eingang des Hofrechts wird der Kastvogt (das 17. Jh fügt dazu «oder Landvogt») genannt, der allein an des Gotteshauses Statt über Fälle zu richten befugt ist, die die Eigenhöfe, Erbgüter und sonstigen Lehen des Klosters betreffen. Der Sinn der Kastvogtei lag vor allem in der Unterstützung der Rechte des Klosters, aber auch in der Wahrung der Rechte der Lehenleute in betreff des Lehengutes. Auf dieser Basis beruhte demnach das Gericht des Kastvogtes. In dessen Sachbereich fielen deshalb als erste Aufgabe die Unterstützung und Erhaltung der klösterlichen Offnung, des Instrumentes einer Verständigung zwischen Kloster und Lehenleuten um das Lehengut. Dies beweisen die Offnungs-erneuerungen des 15./16. und 17. Jhs, aber auch der dem Kloster auf seine Klage hin gewährte Schutz vor den ihrer Pflichten sich entziehenden Lehenleuten und deren Emanzipationsstreben zu Ende des 15. und im 16. Jh vor allem⁸⁵. Streitigkeiten um vernachlässigtes Lehengut, wie der

⁸¹ StAA 4782–86.

⁸² StAA 4116, 306.

⁸³ Abscheid über die Reformation in Freien Ämtern, 1637, ebenda. Das Kloster besaß aber das Recht, den betreffenden Brief aufzusetzen (StAA 4564, 22).

⁸⁴ StAA 4782–86.

⁸⁵ Vgl. UBH 90, 139.

langwierige Prozeß des Klosters um den Heimfall der Mühle in Bremgarten aus den Jahren 1576–1578⁸⁶, um Ehrschatz- und Todfall-Leistungen, die dem Kloster hinterzogen worden waren⁸⁷, um das Heimfallrecht eines Lehens bei Ausbleiben eines natürlichen Erben⁸⁸, um das Zugrecht des Klosters bei seinen Lehen⁸⁹, um die durch das Hofrecht verbotenen Pfandsetzungen und wilden Verkäufe von Lehengut⁹⁰, häuften sich vor allem im 16. Jh und fanden ihren Austrag vor den Kastvögten.

Da über Muri wie auch Hermetschwil Habsburg bis 1415 die Kastvogtei ausübte⁹¹, richtete vermutlich an seiner Stelle der habsburgische Landvogt. So wenigstens weist uns die einzige Quelle für die Ausübung der Gerichtsbarkeit des habsburgischen Kastvogtes über Hermetschwiler Lehengut. Es ist ein Spruchbrief, ausgestellt vom Grafen Hans von Habsburg, Landvogt der Herrschaft Österreich, im Streit zwischen Kloster und Wernli Sager, Lehenmüller in Bremgarten⁹².

Mit der Eroberung der Freien Ämter ging die Kastvogtei der Habsburger an die 6 Orte Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus über, denen sich nach 1532 noch Uri zugesellte⁹³. Noch unter den Habsburgern war dem Kloster Muri – und somit sicher auch für Hermetschwil von Geltung – 1406 das Recht zugestanden worden, die «3 gerichte [ze Meien, ze Herbst und ze St. Hilariantag], die wir [Kastvögte] mit sunderheit ze richten haben, ... nach des Gotshus alten gesetzten» mit einem Richter eigener Wahl («wer in dazu fügt») zu besetzen, der im Namen der Kastvögte das «gericht besaz und verwese ... doch untz an unser widerrufen»⁹⁴.

Urkundlich findet sich dieses Gericht zum erstenmal im Zwing Hermetschwil 1450, also schon unter den Eidgenossen, erwähnt⁹⁵. In Vertretung der Kastvögte sitzt «Hans Schübelbach von Glarus, ze disen ziten vogt ze Hermanswil ... an offner straß und gewonlicher richtstatt offenlich ze gericht ...» Es handelt sich hier um eine der vier Offnungserneuerungen, die alle unter dem Vorsitz des Landvogtes stattfanden. 1490 und 1514 wird das Hofrecht durch den Landvogt vor den gerichtsfähigen Lehenleuten in Hermetschwil verlesen und von ihnen angenom-

⁸⁶ Siehe A.-M. DUBLER, *Die Innere Mühle zu Bremgarten, Unsere Heimat*, 1968.

⁸⁷ Siehe oben S. 145 ff.

⁸⁸ Siehe oben S. 153 ff.

⁹² **UBH** 35.

⁸⁹ Siehe Hofrecht **UBH** 36.

⁹³ Ebenda.

⁹⁰ Siehe oben S. 143 ff.

⁹⁴ KURZ und WEISSENBACH, S. 312.

⁹¹ Siehe oben S. 68.

⁹⁵ **UBH** 58.

men. Erst zu Ende des 17. Jhs werden von Äbtissin Brunner 1691 und 1693 nochmals zwei solcher Gerichte einberufen, wiederum unter dem Vorsitz des Landvogts in Freien Ämtern⁹⁶.

Ohne Nennung der Kastvogtei über das Kloster, aber durchaus im Sinne eines kastvogteilichen Schutzes erscheint die Urkunde von 1492, in der die Tagsatzungsgesandten auf der Jahrrechnung zu Baden⁹⁷ den Vogt im Waggental (Freiamt) beauftragen, die Frauen bei ihren Rechten und Ansprachen gegenüber den Lehenleuten zu unterstützen. Darin wird aber deutlich, daß der Vogt der Freien Ämter nur bedingt Bevollmächtigter der Kastvögte für die Angelegenheiten des Klosters und seiner Lehenleute war. Ausdrücklich wird das Appellationsrecht beider Parteien (Kloster und Lehenleute) vor die Räte der Eidgenossen, falls sich die eine Seite durch ein Urteil des Landvogtes beschwert fühlte, genannt⁹⁸. Es wurde daher auch nur bei kleinern Streitigkeiten die richterliche Gewalt des Landvogtes angerufen, so bei einem Streit zwischen dem Kloster und seinen Lehenleuten in Hermetschwil um die Wassernutzung im Jahre 1451, sowie 1488 u. a. a.⁹⁹. Wurde das Recht vor dem Landvogt gesucht, mußten sich die beiden Parteien vor das Vogtgericht in Bünzen begeben, das selten auch in Hermetschwil tagte¹⁰⁰.

Die gleiche Stellung wie der Landvogt in Freien Ämtern nahm derjenige in der Grafschaft Baden bei Streitigkeiten um Lehengut des Klosters, das in seinem Gerichtsbezirk gelegen war, also besonders für Eggenwil, ein.

Andere Fälle, denen das Kloster vermutlich mehr Gewicht beilegte, brachte es direkt vor die Tagsatzungsböten in Baden, so den Streit zwischen dem Kloster und seinen Lehenbauern in Hermetschwil von 1563¹⁰¹. Die Umgehung der niedern Instanzen bei der Appellation war

⁹⁶ **UBH** 87/95.

⁹⁷ **UBH** 90; über die Institution der «Jahrrechnung» siehe STREBEL, Verwaltung, S. 116: Das Syndikat oder die Jahrrechnung war als Versammlung der Abgeordneten der regierenden Orte oberste Behörde in den Vogteien, ihre Aufgabe war administrativ und richterlich (siehe S. 118). *Das Syndikat war allgemein oberste Appellationsinstanz.*

⁹⁸ Dem gegenüber behauptete Muri in einem Zehntenstreit im 18. Jh. daß kraft seines Libells der Landvogt letzte Appellationsinstanz in Streitfragen um Erb und Eigen sei, der Streit konnte vor der Tagsatzung nicht zur Entscheidung gebracht werden (EA, VI, 2, S. 2034).

⁹⁹ **UBH** 59/85, siehe auch **UBH** 86, 116, 118.

¹⁰⁰ Dazu **UBH** 121.

¹⁰¹ **UBH** 131, auch **UBH** 156 u. a. a.

aber nur dem Kloster – als Zwingherr und Muntberechtigtem – nicht aber seinen Untertanen und Lehenleuten, erlaubt. Vor allem wurden grundsätzliche Dinge vor die Kastvögte zur Entscheidung und ihr Be- finden gebracht, so die Durchsetzung des für die Lehenleute schon im Hofrecht festgesetzten Gebotes, daß Käufe und Verkäufe von Lehengut vor der Meisterin zu geschehen hätten. Das Kloster holte sich bei den Eidgenossen auch die Erlaubnis zur Beschreibung seiner Güter im 16. Jh¹⁰².

Im ganzen gesehen war das Gericht des Kastvogtes – in der Praxis: das Gericht des Landvogtes und dasjenige der Tagsatzungsböten zu Baden – für das Kloster zur Erhaltung seiner lehenherrlichen Ansprüche gegenüber seinen Untertanen ausschlaggebend. Ohne die auf «das alte Recht» sich stützenden Urteile der eidgenössischen Kastvögte und deren landesherrlichen Vollstreckungsgewalt zugunsten des Klosters wären dessen Rechte schon im 15. Jh von seinen Untertanen nicht mehr geachtet worden.

c) Das Amtsgericht

Kurz soll auch auf das Amtsgericht des Landvogts eingegangen werden. In den Quellen erscheint es als Frevel- und Vogtgericht. Die im Habsburger Urbar¹⁰³ erscheinende Formel, daß «dúb und frevel» der Herrschaft Habsburg gehörte, darf dahin ausgedeutet werden, daß der Hochgerichtsbarkeit = «dúb» die «unehrlichen Sachen», wie heimlich begangene Verbrechen sowie «frevel», offen begangene Vergehen gegen Leib und Leben mit den «schweren Verwundungen»¹⁰⁴ angehörten, der Niedergerichtsbarkeit, häufig auch mittlere Gerichtsbarkeit genannt¹⁰⁵, aber die leichten «frevel» beigezählt wurden. Diese mittlere Gerichtsbarkeit, nicht aber die hohe und Blutgerichtsbarkeit, wurde von den Habsburgern verpfändet.

1379 kaufte Heinrich Geßler, Sohn des Ulrich Geßler und der Anna von Mülinen, Herr zu Brunegg, den von den Habsburgern verpfändeten Satz im Amt Muri und Hermetschwil mit den «bußen an (ohne) den tod» von Chuonrat dem Meier von Bremgarten¹⁰⁶. Wie aus späterer Nennung hervorgeht, handelte es sich um die Vogtei in den beiden Ämtern Muri

¹⁰² Siehe oben S. 150.

¹⁰³ Für unser Gebiet HU I, 140/41.

¹⁰⁴ GASSER, *Landeshoheit*, S. 29/30.

¹⁰⁵ Vgl. HIRSCH, *Hohe Gerichtsbarkeit*, siehe 1. Teil, Kap. II.

¹⁰⁶ UB Zug, 174.

und Hermetschwil, die das Frevelgericht mit seinen Bußen einschloß. Nach dem Tode Heinrichs (1408, vor Juli) suchte der Abt von Muri vermutlich um Einlösung der Vogtei beider Ämter bei Herzog Friedrich von Österreich nach. Am 28. Oktober 1408 erhielt der Abt das Recht urkundlich zugesprochen¹⁰⁷, aber Heinrichs Erbe, Wilhelm, der Sohn der streitbaren Margarethe Geßler, die auf Schloß Brunegg den Eidgenossen 1415 Widerstand leisten wird, dachte allemnach nicht daran, sein Pfand herzugeben. Es blieb weiter in seiner Hand. Der Widerstand gegen die Eidgenossen brachte die Geßler fast um ihre Besitzungen. 1420 mußten sich Margarethe und Wilhelm – nach etlichen «stöß» um die Nutzung der beiden Ämter mit den Eidgenossen – bereitfinden, sie an die Eidgenossen aufzugeben¹⁰⁸. Sie wurden ihnen unter der Bedingung, daß sie keine weiteren Feindseligkeiten wider die Eidgenossen aufnähmen, in «lipdingswise» bis ans Ende ihres Lebens «und nit furer» neu verliehen¹⁰⁹. Sollte Wilhelm Leiberben hinterlassen, fiel die Vogtei an diese, sonst aber zuhanden der Eidgenossen. Offenbar war der einzige Leiberbe, eine Tochter Anna, mit Kaspar von Freiberg verheiratet, als Erbin der Vogtei nicht in Betracht gekommen. Nach dem Tode Wilhelms gaben die Eidgenossen trotz eines dreißigjährigen Prozesses weder Vogtei noch Gütten an die Erben Wilhelms heraus¹¹⁰.

Unter den Eidgenossen kamen die beiden Ämter Hermetschwil und Muri in den Kompetenzbereich des Landvogts der Freien Ämter. Dieser hielt alljährlich zweimal in Bünzen, selten in Hermetschwil, seine «Vogtgerichtstage» ab: Ein Herbstgericht, das verschieden in die Zeit vom Oktober bis in den Februar fallen konnte, und ein Maiengericht, das in der Zeitspanne vom Mai bis im August an ein oder zwei Tagen stattfand. Daneben hielt der Vogt Verhörtage ebenfalls in Bünzen ab. Neben den durch Appellation zugetragenen zivilgerichtlichen Fällen war das Frevelgericht für Strafgerichtliches zuständig: Für Friedbrüche mit Hand (Schlägereien, Überfälle usw.) und Mund (Ehrverletzung, Beschimpfung

¹⁰⁷ StAA, Muri, Urk. von 1408 X. 28.

¹⁰⁸ StAA, Alteidgenössisches Archiv, Nr. 15.

¹⁰⁹ Trotzdem Wilhelm Geßler 1436 und 1438 mit dem Titel «Twingherr und Vogt zu Muri und Hermetschwil» (MERZ, *Burganlagen I*, 165) überliefert ist, scheint bloß das Recht auf die Gütten (Vogtsteuer), nicht aber die Vogtei selbst, an die Geßler zurückgegeben worden zu sein (vgl. auch: ROCHHOLZ, *Die Aargauer Geßler*: Regest von 1420).

¹¹⁰ Siehe die Regesten über den langen Prozeß bei ROCHHOLZ, *Die Aargauer Geßler*.

der Oberkeit usw.), Sittlichkeitsvergehen («unzüchtige Händel») usw. Dem Landvogt standen auch die Aufsicht über Einhalten oberkeitlicher Mandate zu und etwaige daraus folgende strafrechtliche Verfolgungen. Die Landvögte bestraften die Delikte mit Geldbußen «je nach deme selbigen Beschaffen und ... demen von unseren Herren und Oberen vorzeiten aufgängen Abscheiden gemäß, ... nach inhalt der Landtsordnung ...»¹¹¹ Die meisten Bußen «um freffel» schwankten zwischen 1 und 30 Ü. Es finden sich aber auch Bußen, die den Wert eines Bauerngütleins darstellen mochten, so die Buße für «unehrbarlich reden» von 500 Ü (16. Jh)¹¹².

d) Privilegien von Zwingherr, Grundherr und Vogt

Als ein «Wahrzeichen der Innehabung von Zwing und Bann» erscheint der «Besitz des *Markungsrechtes* und des *Markungsumganges*»¹¹³, somit des Rechts der *Zwingsbeschreibung*. Für den Zwing Rottenschwil sind drei solcher Zwingsbeschreibungen aus den Jahren 1459, 1659 und 1691, für den Zwing Eggenwil eine aus dem Jahr 1598 überliefert¹¹⁴. Der Zwing Hermetschwil war in seiner Südseite in die Beschreibung des Zwinges Rottenschwil und im Norden in die der Stadt Bremgarten eingeschlossen. Die Westgrenze wurde erst im 18. Jh beschrieben¹¹⁵, vermutlich hängt diese späte Beschreibung – und auch späte Markensetzung – mit dem auf dieser Seite geübten gemeinsamen Weidgang aller anstoßenden Nachbargemeinden zusammen¹¹⁶, der die Grenzen nur ungefähr fixiert ließ. Bestanden im 15. Jh laut Beschreibungen die «marchen» noch in natürlichen Zeichen wie «die eich an dem Ewelgraben», «der herweg», «die zwey großen eichen» usw., so wurden im 17. Jh die Grenzen durch die Vertreter des Klosters im Beisein der Äbtissin neu «untergangen» und mit Marksteinen gekennzeichnet.

Auf dem Territorium seines Zwinges besaß der Zwingherr den *Gewerbe-bann*, das Vorrecht, gewerbliche Betriebe wie Mühlen, Tavernen, Bäckereien und Trotten zu eröffnen oder deren Eröffnung zu erlauben,

¹¹¹ StAA 4116, 299.

¹¹² Benutzte Quellen: StAA 4241–45 (Landvogteirechnungen der Freien Ämter).

¹¹³ K.S. BADER, Der schwäbische Untergang, S. 67.

¹¹⁴ UBH 71, 217; StAA 4538 hinten, UBH 182.

¹¹⁵ StAA 4550.

¹¹⁶ Siehe oben S. 250, Anm. 222.

dazu das Recht, die Zwingsäßen zur Benutzung dieser Betriebe (Bannmühlen usw.) anzuhalten. Aus dem Zwing Hermetschwil ist bekannt, daß nur das Kloster das Recht besaß, Mühle und Pfisterei zu betreiben, da es sich um alte Rechte handelte¹¹⁷. Ein Mühlezwang dagegen ist unbekannt, wir treffen statt dessen den «unverbintlich und unbezwungen» Wunsch der Meisterin an die Bauern, die Mühle zu benutzen¹¹⁸. Dazu besaß das Kloster das ausschließliche Tavernenrecht für die Dorfwirtschaften in Hermetschwil und Rottenschwil (Taverne am Fahr)¹¹⁹. Die Vergebung des Wirterechtes stand allein den Frauen zu, um dessen Bestätigung hatten die Wirtse jedes Jahr «anzuhalten», hatten auch dem Kloster das «Umgelt» (Ausschanksteuer) zu leisten. Dem Kloster dagegen stand es frei, das ganze Jahr durch zu «schenken».¹²⁰

Zu den grund- und zwingherrlichen Rechten gehörte auch dasjenige des «*Wochenmarktes*», wie das Hofrecht nennt: «Ein meisterin sol och besechen und besetzen, das man in der kilchhöry kouff haben sol von wuchen ze wuchen an brott, an win, an fleisch und anderm veilem gut, den man och hett ze Bremgarten».¹²¹ Für die mit Quellen belegte Zeit läßt sich jedoch in Hermetschwil kein Wochenmarkt feststellen. Hingegen ist das Treiben der Hodler (Getreidehändler) bekannt, die auf dem Land Getreide aufkauften und in der Stadt zu Mehrpreisen losschlugen. Das scharfe Verbot der Eidgenossen gegen diesen Getreidehandel war zum Schutz der Bevölkerung vor Teuerung und auch zum Schutz der Marktplätze vom 15. Jh an regelmäßig, im 17./18. Jh in immer kürzern Abständen ausgesprochen worden¹²². Wurden Waren im Zwing angeboten, hatten die Zwinggenossen vor den Zwingfremden das Zugrecht (Vorkaufsrecht) zum Marktgürtel¹²³. Zum Marktrecht gehörte auch das der Kontrolle über Maße und Gewichte: «Item die gewicht und mäß, die in der kilchhöry sint, die sol ein meisterin besechen und besetzen.»¹²⁴

¹¹⁷ Die Mühle ist schon aus den AM (72) bekannt, eine Pfisterei mußte im 14. Jh betrieben worden sein.

¹¹⁸ **U B H** 131.

¹¹⁹ Die Taverne für Hermetschwil ist in den AM erwähnt (72), vgl. auch *Argovia* 9 (1876) 166.

¹²⁰ StAA 4540, 138.

¹²¹ **U B H** 36, S. 26.

¹²² EA, siehe *Materien-Register*.

¹²³ StAA 4540, 126.

¹²⁴ **U B H** 36, S. 26; Versehentlich wurden 1777 vom Landschreiber auch die Gewichte in Hermetschwil (Wirtshaus und Mühle) «gefeckt» (kontrolliert). Diesem Eingriff

Der Herrschaft verbunden waren auch Privilegien, bei denen zufolge der Verquickung von Grund- und Gerichtsherrschaft im Untersuchungsgebiet schwer abzuklären ist, aus welcher Wurzel sie stammten. So besaß das Kloster in allen drei Zwingen die *Allmendhoheit*, dh das Recht auf Nutzung der Gemeinwerke (Allmend und Wald) und das Recht, Abgaben auf diesem Gebiet neu zu erheben, wie den Neurützins, sowie das Recht, sich zu halben Teilen am Erlös bei etwaigem Holzverkauf zu beteiligen. So gehörte es zu den Privilegien des Klosters, zum Eigenverbrauch in den drei Gemeindewäldern von Hermetschwil, Rottenschwil und Eggenwil Bauholz schlagen zu dürfen¹²⁵.

Auf Rechte des Gerichtsherrn zurückzuführen sind die Hühnerabgaben von den einzelnen Hofstätten. Die Urbarien des 14./15. Jhs kennen nur die Hubhühner und die Hühnerabgaben von den andern Großhöfen (Zwing- und Meierhof in Eggenwil, Kellerhof zu Rottenschwil), nicht aber Hühnerabgaben von den Diurnalen. Die Zunahme der Hühnerabgabe im 16./17. Jh basierte auf der allgemeinen Erhebung von Hühnern pro Herdstatt und der Zunahme der Wohnstätten, da für jedes neue Haus in den drei Zwingen ein Huhn als «ewiger Zins» erhoben wurde¹²⁶.

Eine persönliche Leistung wurde vom Grund- und Gerichtsherrn in Form der «gemeinen Acker- und Ehrtagwen» verlangt: Jeder Zwinglässe mit eigenem Rauch war verpflichtet, dem Kloster jährlich zwei Ehrtagwen, einen für den Korn-, den andern für den Haber- oder Roggenschnitt, zu leisten. Die Großvieh- und Pflugbesitzer waren darüber hinaus gehalten, jedes Jahr auf St. Poleyenabend (28. August) auf des Klosters Breitenen und Zelgen zu pflügen – dies vermutlich ein Privileg des Grundherrn. Bei Umgehung der Verpflichtung besaß das Kloster eine Bußgewalt von 9 btz.¹²⁷ Mehrleistungen wurden von den Bauern des Zwing-

in ihre Rechte widersetzte sich Äbtissin Segesser, allerdings erst nach Visitation durch den «Fecker», was ihr die Buße von 10 Ü wegen zu kleinen Maßen nicht ersparte. Darauf ließ die Äbtissin ihrerseits in ihren beiden andern Zwingen «fecken» (StAA 4827, 225).

¹²⁵ StAA 4540, 137; UBH 131, 132 § 2, 190 (dasselbe Recht des Klosters Muri in seiner Grund- und Gerichtsherrschaft siehe StAA, Muri, Urk. Nr. 799 von 1569).

¹²⁶ StAA 4540, 185 ff; siehe auch die Zunahme der Hühnerabgabe, Tabelle 2.

¹²⁷ StAA 4540, 28; es handelt sich um von Äbtissin Brunner wieder in Gebrauch gebrachte Rechte des Klosters (Extracte der Stiftung und Rechtsamen, I, S. 512, Archiv Hermetschwil). Uns sind sie erst aus ihrer Offnung bekannt, wir vermuten, daß sie in Anlehnung an die Zwingoffnung von Bünzen (*Argovia 4*) von Äbtissin Brunner in die Hermetschwiler Offnung gebracht worden waren.

Hermetschwil verlangt, die mit Mann, Roß und Wagen, «wie von altem her zu dienen» schuldig waren, falls das Kloster ihrer Dienste bedurfte¹²⁸.

Privileg des Zwingherrn war auch der *niedere Wildbann*, im Falle Hermetschwils das Recht, Kleinwild wie Hasen, Vögel und Füchse zu jagen, während der hohe Wildbann für Großwild dem Landesherrn, den Eidgenossen, zustand¹²⁹.

Neben diesen Rechten, die dem Gerichtsherrn in seinen Zwingen zustanden, besaß auch der Vogt für seinen Gerichtsbezirk – das Amt – Privilegien.

Diese Privilegien bestanden u. a. im Recht auf gewisse Abgaben. Dazu gehörten das «*vogtrecht*» und die «*vogtstúr*», die in unserm Gebiet vom Landesherrn – dem Habsburger – und seinem Vogt erhoben wurden. Nach den Untersuchungen von PARTSCH und NABHOLZ¹³⁰ bestand der Unterschied der im Habsburger Urbar erhobenen Abgaben «*vogtrecht*» und «*vogtstúr*» darin, daß das Vogtrecht, eine auf Grund und Boden lastende fixe Abgabe, meist von Gotteshausleuten und Freien erhoben wurde – im Falle Hermetschwils und seiner Zwinge war der Habsburger Kastvogt und das Vogtrecht Entschädigung für seinen kastvogtelichen Schutz –; die Vogtsteuer dagegen war eine auf Leib und Gut verrechnete und deshalb veränderliche Steuer, die von allen unter irgend einer habsburgischen Rechtsame stehenden Leuten verlangt wurde als Entgelt für geleisteten und zu leistenden Schirm.

Das *Vogtrecht* in den drei Zwingen Hermetschwil, Rottenschwil und Eggenwil bestand in der für alle drei Zwinge uniformen Abgabe eines «*vogthuhnes*», das von jedem Mann geleistet wurde. Die beiden Zwinge

¹²⁸ Diese Verpflichtung scheint grundherrlicher Natur zu sein, da auch die beiden Großhöfe in Rottenschwil und Wohlen – hier besaß Hermetschwil keine Zwing- und Bann-Gewalt – zusätzliche zwei Ehrtagwen zu leisten hatten (StAA 4540, 30; UBH 131).

¹²⁹ StAA 4561, 693; Das Kloster Muri beanspruchte für sein Territorium (Amt Muri) die volle Jagdbarkeit (hohen und niedern Wildbann), die ihm «seit der Stiftung (zustünde) und von den Eidgenossen in ihren Schutz- und Schirmbriefen zugesichert» worden wäre (StAA 4259, Wildbann; StAA 4827, 34). Vermutlich konnte man auf diese Weise ebenfalls den Wildbann in Hermetschwil über die obligaten Wildvögel und Hasen hinaus auf die Füchse ausdehnen (StAA 6014; 4827, 82: Bestätigung des Jagdrechtes auch für Eggenwil), vgl. auch STREBEL, Verwaltung, S. 116.

¹³⁰ PARTSCH, die Steuern des Habsburger Urbars (Beiheft 4, zsg, 1946, S. 77/99). NABHOLZ, Der Aargau nach dem Habsburger Urbar, *Argovia* 33 (1909) 144 ff.

Rottenschwil und Eggenwil leisteten je 7 Mütt Kernen und 1 fl an Geld, Hermetschwil 17 Mütt Roggen und 2 fl 8 β . Dieses Vogtrecht von Hermetschwil und Eggenwil erscheint als habsburgisches Pfand 1281 an die Herren von Remingen in Bremgarten zur Nutzung ausgegeben¹³¹. 1290 findet sich das Pfand, das Vogtrecht von Hermetschwil und Eggenwil, im Besitz der Herzogin Agnes, Witwe Rudolfs, des ältesten Sohnes König Rudolfs von Habsburg, die es ihrerseits an Berchtold von Wile, Bürger von Bremgarten, versetzte¹³². Daß schon zu jener Zeit die beiden Begriffe Vogtrecht und Vogtsteuer durcheinandergemengt wurden, ergibt sich aus der detaillierten Angabe des Vogtrechts im Jahre 1290 unter dem Namen «stüre advocatie».¹³³ Mit dem Tode der Herzogin Agnes mußte das Pfand wieder an die Habsburger zurückgefallen sein. 1317 verpfändete Herzog Leopold dem Ritter Rudolf von Hallwil für eine Schuld von 40 Mark 18 Mütt Roggen, 14 Mütt Kernen und 4½ fl «von der vogtei» zu Hermetschwil – diesmal das Vogtrecht aller drei Zwinge zusammenfassend¹³⁴. Zu unbestimmter Zeit mußte dieses aber wieder an Österreich zurückgefallen sein, denn 1341 konnte es Herzog Albrecht von Österreich Königin Agnes von Ungarn zur Deckung einer Schuld von 40 Mark in pfandesweise übergeben¹³⁵. Die nach dem Tode oder noch zu Lebzeiten der Königin ans Kloster Königsfelden gefallenen Vogtrechte konnten 1447 von Hermetschwil und Muri¹³⁶ endlich selbst erworben werden¹³⁷. Im Urbar der Frauen von 1457 wurde das Vogtrecht neben den Bodenzinsen von den Bauern erhoben. Die Belastung der Erbhuben ist mit 1 Mütt Roggen und 2 β angegeben, die unter der Bezeichnung «guot» laufenden übrigen Bauerngüter mit 6 Viertel Roggen und 4 β . Die sich aus Teilungen ergebenden Splittergüter leisten dementsprechend weniger¹³⁸.

¹³¹ HU II, 111; In «Rotolswile, das in die vogtie ze Bremgarten höret» nutzt Rudolf von Baar von Bremgarten die hohe Abgabe von 18 Mütt Kernen und 1 fl (Rottenschwil: 7 Mütt Kernen, 1 fl). Wir zweifeln an der Identität dieses «Rotolswile» mit Rottenschwil.

¹³² HU II, 179/171.

¹³³ HU II, 186.

¹³⁴ QW I, 2, S. 872.

¹³⁵ StAA, Königsfelden, Urk. Nr. 190.

¹³⁶ Muri besaß in Eggenwil den Widemhof, es kaufte ebenfalls 1447 die 2 Mütt 1 Viertel Kernen und 6 s 9 d Vogtrecht von diesem Hof.

¹³⁷ UBH 56.

¹³⁸ Die relativ geringe Belastung der Huben und hohe Belastung der Güter muß nicht

Mit der Nennung der «vogtij» im Urbar von 1457 wurde das Vogtrecht noch von den grundherrlichen Zinsen geschieden, 100 Jahre später – in den Zinsbüchern des 16. Jhs – war die Differenzierung der Zinsen nicht mehr möglich, da deren Bedeutung unbekannt geworden war.

Anders stand es mit der *Vogtsteuer*. Sie wurde innerhalb der Ämter von den Amtsgenossen erhoben. Das Amt war demnach Steuerbezirk, so ergab sich auch die spätere Umnennung in «Amtssteuer». Als persönliche Abgabe der Untertanen fiel und stieg sie mit der Zahl der Einwohner des Amtes. Das Habsburger Urbar gab dafür meist Höchst- und Tiefstansätze an. Im Fall des Amtes Hermetschwil wird nun vermerkt: «Die hant jährlich nit mer gegeben ze stüre danne 10 fl. »¹³⁹ Durch finanzielle Notlage getrieben, verpfändeten die Habsburger nicht nur das Vogtrecht, sondern auch die Vogtei und Vogtsteuer¹⁴⁰, eine ganz allgemeine Erscheinung in den habsburgischen Landen; von dieser Notlage profitierten vor allem die habsburgischen Ministerialengeschlechter, die mit ungelöst gebliebenen Pfändern ihrer Herren die Rechte ihres Eigenbesitzes vermehrten¹⁴¹. Obwohl sich das Kloster Muri 1408 anstrengte, die Vogtei in den Ämtern Muri und Hermetschwil zu seinen Händen einzulösen, war ihm dies neben den vermutlich gewandtern Ministerialen nicht gelungen¹⁴². Auch die Vogtsteuer gelangte, wenn auch nicht als Ganzes, in die Hände habsburgischer Ministerialen. 1315 erwarben die Ritter Markwart und Hartmann von Baldegg in Pfandeweise für 42 Mark 2 Mark Gütte (Rente) auf der Herbststeuer im Amte Hermetschwil¹⁴³.

Etwa 1326 wurde eine Mark Gütte auf der Vogtsteuer durch Herzog Leopold von Österreich an den Ministerialen und Bremgarter Bürger Chuonrat von Geltwile verpfändet¹⁴⁴. Diese Rente wurde 1342 von Hein-

ursprünglich gewesen sein, das betreffende Urbar gibt ja auch die Zustände der zerfallenen und zu neuen Höfen gruppierten Einheiten wieder (UBH 56). Die übliche Abgabe pro Schuppose war 1 Viertel Kernen und 1 β oder 4 β gewesen (vgl. HU I, 141–43) pro Diurnale 2 Viertel Roggen und 18 d.

¹³⁹ HU I, 141.

¹⁴⁰ Siehe oben S. 295.

¹⁴¹ So führte das Kloster Königsfelden unter Königin Agnes Teile seines Besitzes aus ungelöst gebliebenen Pfändern der Habsburger her (LÜTHI, *Königsfelden*, S. 55 u. a. a.).

¹⁴² Siehe oben S. 296.

¹⁴³ HU II, 609.

¹⁴⁴ Ebenda S. 604.

rich Geßler, der 1379 auch die Vogtei erwerben sollte, übernommen¹⁴⁵. Im Leibgedingsvertrag zwischen Margarete und Wilhelm Geßler und den Eidgenossen von 1420 werden 5 \widetilde{U} Gütte im Amt Hermetschwil genannt, die demnach mit dem Wert von 1 Mark identisch sein mußten¹⁴⁶. Mit der Vogtei war vermutlich auch diese Rente, dieser Teil der Vogtsteuer, an die Eidgenossen gefallen. Die Gütte der Ritter von Baldegg mußte bis 1417 an die Herren von Rinach gekommen sein¹⁴⁷. 1464 verkaufte sie Hans Heinrich von Rinach an die Eidgenossen der 6 Orte: «5½ \widetilde{U} von der stür so ab dem ambt zuo Hermatschwil gat».¹⁴⁸ So erscheinen die im Habsburger Urbar erwähnten 10 \widetilde{U} Vogtsteuer im Urbar der Freien Ämter der Eidgenossen von 1532 in zwei Posten¹⁴⁹: 4½ \widetilde{U} werden aufgeführt, ohne daß wir über ihre Herkunft Näheres erfahren, sie stammen vermutlich aus dem Nachlaß Wilhelm Geßlers, 5½ \widetilde{U} dagegen werden aus dem Kaufgeschäft von 1464 mit Hans Heinrich von Rinach hergeleitet. Allerdings werden im Zinsrodel des Hans von Baldegg von 1470 noch 30 β von der «stür» zu Hermetschwil aufgeführt, die im späteren Rodel von 1478 nicht mehr erscheinen¹⁵⁰. Ob es sich hier um ein versehentliches Nachführen eines alten Anspruches oder um eine zusätzliche Ansprache auf die Vogtsteuer, die mit ihren 10 \widetilde{U} im Habsburger Urbar auch nur eine Ungefährsumme darstellte, handelt, können wir nicht entscheiden.

Interessant ist, daß die Vogtsteuer, ehmals eine Personalsteuer, sich vermutlich vom Zeitpunkt ihrer Verpfändung an auf die uns bekannte Summe von 10 \widetilde{U} fixierte. Da sie nun nicht mehr der jeweiligen Amtsäßenzahl entsprach, wurde 1511 der Entscheid der Tagsatzung nötig, daß die Steuer auf die Anzahl der Güter verteilt werden mußte¹⁵¹. Die Steuer wurde im 17./18. Jh alle zwei Jahre vom Untervogt eingesammelt und dem aus dem Amt tretenden Landvogt in die Abrechnung gegeben¹⁵².

¹⁴⁵ Ebenda; siehe auch oben S. 296.

¹⁴⁶ Ebenda.

¹⁴⁷ 1417 wird die Steuer (besser deren Nutzung) von den Eidgenossen dem Ritter Hemmann von Rinach «verboten» (EA I, S. 171).

¹⁴⁸ StAA, alteidgenössisches Archiv, Nr. 33.

¹⁴⁹ StAA 4116, 143.

¹⁵⁰ Stadtarchiv Aarau III, 127/1 (durch freundliche Mitteilung von Herrn Dr. J. J. SIEGRIST).

¹⁵¹ Zentralbibliothek Zürich, MsL 15, 165.

¹⁵² Dem Untervogt standen von den 10 \widetilde{U} 10 β als Besoldung fürs Sammeln zu.

Das Kloster und dessen Landbesitz war von der Vogtsteuer (Amtsteuer) exempt¹⁵³.

Neben der Vogtsteuer waren die Amtssäben verpflichtet, dem Vogt jährlich ein Huhn pro Feuerstatt abzuliefern. Im Amt Hermetschwil wurden die *Vogthühner* im Februar (deshalb auch Fasnachthühner) geleistet. Schon früh mußte zur Erleichterung des Einsammelns die Abgabe in Geld angenommen worden sein. Dem Landvogt, der anfänglich nur eine Besoldung von 30 fl und die Hühner erhielt, wurde geboten, nicht mehr als 4 β pro Huhn anzunehmen¹⁵⁴. Über das dem Vogt auszurichtende *Habergeld*, eine abgelöste Haberabgabe für den Unterhalt der Pferde, haben wir keine weiteren Angaben¹⁵⁵.

Gleichermaßen erhoben Zwingherr und Vogt Anspruch auf den *Treueid* ihrer Gerichtssäben¹⁵⁶. Bei seinem Amtsantritt in den Freien Ämtern erschien der Landvogt in Bünzen, wo er als Vertreter der Landesherren und seinerseits als Richter (hohe Gerichtsbarkeit und Frevelgericht) den Eid der Amtssäben entgegennahm. Damit verbanden die Niedergerichtsherren, das Kloster Muri und Hermetschwil, die Ablegung des Eides ihrer eigenen Zwingsäben. Die Hermetschwiler mußten «mit und neben des Gottshaus Muri Untertanen [schwören], zu Nutz, Ehr und Wohlfahrt des Gottshaus... und in allen und jeden ziemlichen und billichen Sachen gehorsam, gewärtig und gefällig zu sein ...»¹⁵⁷

Bis ins 17. Jh sind keine Schwierigkeiten bei der Eidesabnahme überliefert. Erst am Ende des 17. Jhs wird nicht etwa die Auflehnung der Untertanen, sondern eine Verwahrung des Abtes Placid Zurlauben von Muri gegen die Hermetschwiler Eidesleistung überliefert¹⁵⁸: Die Äbtissin könne in ihren Zwingen den Eid nicht abnehmen, er gebühre ihm, dem Abt, «dann ein Mann könne keinem Weib den Eid leisten». Dieser Angriff auf die Souveränität der «Gerichtsfrauen» bezog sich weiter auch auf den Anspruch einer eigenen Offnung, der wenig später (1691) von der Äbtissin doch durchgesetzt wurde.

Für einmal vermochte die schlagfertige Äbtissin Brunner die Situation

¹⁵³ U B H 211.

¹⁵⁴ StAA 4116 «Reformationsabscheid von 1637»; STREBEL, Verwaltung, S. 123, Anm. 23.

¹⁵⁵ STREBEL, Verwaltung, S. 123/24, 154.

¹⁵⁶ Ebenda, S. 167 Publikation der Eide.

¹⁵⁷ StAA 4540, 96–99, daneben leisteten auch die Richter und die Amtsleute der Gotteshäuser ihre speziellen Eide.

¹⁵⁸ StAA 4561, 538 ff.

noch zugunsten des Frauenklosters zu retten: Die Offnung von 1691 brachte prompt den «Artikel des Eydts, so alle die im Zwing und Bann des Gottshaus Hermetschweil gesäßen der Frau Äbtissin schweren sollen». Erst eine spätere Hand, nach dem Tode der Brunner, brachte die Abänderung an, daß man den Eid «einem Prelaten zu Muri zu handen des Gottshaus Hermatschwyl Äbtissin loben und schweren» sollte¹⁵⁹. Bei dieser Formulierung blieb es dann bis zur Auflösung der Herrschaft.

2. Die Vogtei «in der Gassen» zu Sarmenstorf¹⁶⁰

1417 kaufte Abt Georg Russinger zuhanden der Meisterin und des Konvents von Junker Wernher von Wittenheim und seiner Gemahlin Margareta von Eschenz 50 Stuck jährlicher Rente «an Korn, Haber, an Pfenning, an Hühnern, Eiern und Fischen uf und ab der Vogty ze Sarmenstorf und och uf Gütern so sie gehabt im Bann» um 128 gl. Diese Vogtei «in der gassun» «mit twinge, mit banne, mit stüren, mit allen gerichden, minren und meren, wie dú genemmet sint, wan sunderlich ane den töd», ein Lehen der Grafen von Habsburg-Laufenburg, war das Erbteil Margaretas. 1329 war die Vogtei durch Kauf an die Söhne Heinrichs von Eschenz, Gottfried, Rudolf, Heinzmann und Johans gekommen. Johans, auch Henmann genannt, Herr zu Diegten¹⁶¹, hatte die Vogtei zu seinen Handen übernommen. 1374 belastete er sie mit einer jährlichen an seine zwei Töchter Ursula und Elsbeth, Klosterfrauen in Engelberg, zu bezahlenden Rente von 6 \widetilde{U} ¹⁶². Als er und seine beiden Söhne 1386 in Sempach fielen¹⁶³, erbte seine Tochter Margareta, in zweiter Ehe mit Wittenheim verheiratet, u.a. die Vogtei samt ihrer Belastung von 6 \widetilde{U} . Die Verbundenheit der Eschenz mit den beiden Klöstern Hermetschwil und Muri¹⁶⁴ mochte zum Verkauf der kleinen Gerichtsherrschaft an die

¹⁵⁹ StAA 4540, 96.

¹⁶⁰ Der Vollständigkeit halber soll nochmals – hier in Betrachtung der besondern Hermetschwiler Umstände – auf die von J.J. SIEGRIST in der *Festschrift O. Müller* (Sarmenstorf im Mittelalter) behandelte Vogtei eingegangen werden. Die Abgrenzung gegenüber den andern Gerichten in Sarmenstorf, die Kompetenz des Gerichtes, soll dagegen hier keine Erörterung erfahren, dazu J.J. SIEGRIST, Sarmenstorf, S. 76, wie auch nicht weiter belegte Angaben dieser gründlichen Arbeit entnommen sind.

¹⁶¹ Vgl. MERZ, *Sisgau*, I, S. 23.

¹⁶³ Necrologium, 7. VII.

¹⁶² *Argovia* 3 (1862/63) 136.

¹⁶⁴ Siehe oben S. 50, Anm. 22.

Frauen 1417 geführt haben. An die hundert Jahre stand sie beim Kloster. Die finanziell schlechte Lage des Klosters zu Anfang des 16. Jhs brachte den Konvent 1510 zum Verkauf des Zehnten zu Stallikon und 1514 dann auch zum Verkauf der Vogtei zu Sarmenstorf an den Luzerner Ratsherrn Melchior Zurgilgen, womit sie an die Herrschaft Hilfikon kam und mit ihr weiterhin verbunden blieb.

Über diese hundert Jahre Gerichtsherrschaft in Sarmenstorf sind wir erstaunlich wenig unterrichtet. Nach der anfänglichen Neuregelung des Leibgedings nach dem Tode der Klosterfrau Elsbeth von Eschenz 1423¹⁶⁵ finden sich keine Nachrichten mehr über Auszahlung dieser Rente. Es fehlen aber vor allem auch Einkünfterödel, die über Abgaben der mit der Vogtei verbundenen Güter, sowie über die Bußeneingänge aus dem Gericht Aufschluß gäben.

Das Gericht wurde (vor dem Dinghof) «an den Steinen»¹⁶⁶ kurz auch «am Stein» zu Sarmenstorf abgehalten. Ihm saß der Ammann von Hermetschwil, der Geschworene der Frauen, vor¹⁶⁷. Bei den uns aus dem Jahre 1425 und 1456 überlieferten Urkunden handelt es sich um Fertigungsgeschäfte¹⁶⁸. Das Kloster war 1460 gezwungen, vor dem Niedergericht in Villmergen in einem Marchenstreit zwischen der Dorfgemeinde Sarmenstorf und ihm selbst um das mit der Vogtei erworbene «Bachmannsguot» Recht zu suchen¹⁶⁹. Daß das Kloster seine Interessen in Sarmenstorf zu festigen gewünscht hatte, bestätigt uns der Kauf eines weiteren kleinen Bauernbetriebes, «der von Rinach guettli», von Hans Heinrich von Rinach im Jahre 1463¹⁷⁰ durch den Ammann Hans Cristan zuhanden des Klosters. Mit der Veräußerung der Vogtei 1514 war jeglicher Besitz des Klosters abgestoßen worden.

3. Zwing und Bann im «Nider Hof» zu Niederurdorf

Der Besitz des Klosters Hermetschwil zu Niederurdorf wird in Urbar I mit zwei Großhöfen und drei kleinen Gütern angegeben¹⁷¹. Die beiden

¹⁶⁵ USG III, Nr. 141 (USG = *Urkunden zur Schweizergeschichte aus österreichischen Archiven*).

¹⁶⁶ USG IV, Nr. 197.

¹⁶⁷ 1425 Heini Horger (Berner?), 1456 Ruedi von Rinach.

¹⁶⁸ MERZ, *Sisgau*, I, S. 240; USG IV, Nr. 197. ¹⁷⁰ USG IV, Nr. 310.

¹⁶⁹ Hilfikon, Regesten, StAA 4869.

¹⁷¹ Siehe oben S. 96 ff.

Großhöfe, die nach unserer Ansicht vordem ein Ganzes gebildet haben mußten, erscheinen mit verschiedenen Funktionen: Der «Nider Hof» wird als Dinghof beschrieben, «dis ist der Nider Hof ze Urdorf, der dis gotzhus eigen ist mit zwing und mit ban ... och sol man ze dem vor- genenten hof rihten alles, das den pfenning gelten mag», der «Hinder Hof» dagegen leistete an die Herren von Schönenwerd die Vogtsteuer in Kernen und Haber. Quellen über die Ausübung irgendwelcher gerichts- herrlicher Funktionen durch das Kloster oder dessen Vertreter in Urdorf sind unbekannt, waren selbst unbekannt in der mündlichen Über- lieferung. Erst in der ersten Hälfte und zu Ende des 17. Jhs machten sich die beiden Äbtissinnen Küng und Brunner Gedanken über die aus dem ersten wie auch den folgenden Urbaren hervorgehende Niedergerichts- barkeit, die dem Kloster zustehen sollte. Äbtissin Küng ging 1625 offensiv vor, indem sie den Gerichtsherren über Niederurdorf, den Zürchern Steiner, die Gerichtsgewalt über ihren Lehenhof absprach. Hans Jakob Steiner begab sich hierauf nach Hermetschwil. Nach Einsicht- nahme in seine Dokumente und das Grafschaftsurbar von 1478 wurde entschieden, daß die «kleinen Gerichte» über alle Güter in Niederurdorf unanfechtbar den Steinern gehörten¹⁷².

Es soll nun untersucht werden, worin dieser scheinbar unberechtigte Anspruch des Klosters bestehen mochte.

Nach der Untersuchung der «Gerichtsherrschaft Uitikon-Ringlikon- Niederurdorf» durch Balzer gehörte Niederurdorf mit den hohen Ge- richten «an den Stein zu Baden». Bis 1415 war es dem habsburgischen Amt Baden zugeteilt, danach dem Amt Dietikon. Die Niedergerichts- barkeit gehörte seit mindestens 1300 bis 1365 den Herren von Schönenwerd als österreichisches Lehen zu¹⁷³. So tritt in Urbar I «der von Schönen- wird» als Bezüger der Vogtsteuer vom Hermetschwiler Lehenhof auf. Seit 1473 ist Hans von Grießheim sowohl als Niedergerichtsherr wie auch – was aus den Hermetschwiler Verhältnissen hervorgeht – als Bezüger der Vogtsteuer des Lehenhofes bezeugt¹⁷⁴. Auf ihn folgten als Niedergerichtsherren alles private Zürcher Herren, so auch die Steiner, die die Herrschaft von 1614 bis zu ihrer Aufhebung 1798 innehatten¹⁷⁵.

¹⁷² Bei J. BALZER, *Die Gerichtsherrschaft Uitikon-Ringlikon-Niederurdorf*, Diss. Zürich 1952.

¹⁷³ Siehe dazu KLÄUI-IMHOF, *Atlas zur zürcherischen Geschichte*, S. 28.

¹⁷⁴ U B H 81.

¹⁷⁵ Vgl. die Liste der Niedergerichtsherren bei BALZER, S. 51–53.

Eine Beteiligung Hermetschwils an den Bußen aus dem Niedergericht oder eine vertragliche Vertretung der Klosterleute im Gericht ist unbekannt. Fertigungen, die das Hofgut angehen, werden durchgehend von den jeweiligen «gerichtsherren» besiegt¹⁷⁶.

Wie ordnete sich nun das in Urbar I, wie auch in den Urbaren von 1382, 1426 und 1457 (StAA 4532) beschriebene Zwing-und-Bann-Recht des Klosters in die scheinbar festgefügte Niedergerichtsherrschaft ein?

Als erstes wird zu untersuchen sein, ob es sich bei dem betreffenden Recht um einen auch anderweitig jemals bestätigten Anspruch handelt. Hiezu kann auf eine Urkunde aus dem Jahre 1473¹⁷⁷ verwiesen werden, die vor Räten der Stadt Zürich die Ablösung eines Jagdprivilegs des Vogtes Grießheim auf dem Hermetschwiler Hof beglaubigt. Zu Ende der Urkunde wird festgehalten, daß die «frauen von Hermatschwyl ... den nidern hoff zuo Urdorff mit twing und bann, holtz, veld, steg, weg, wunn und weid, wasser und wasserrunsen biß an die hoechern gericht, die dem obgenannten von Grißheim zu gehoerent, inhaben und nießen [sollen]». Dazu ist zu sagen, daß

1. Twing und Bann auf den Nider Hof radiziert erscheinen, wie dies aus den Urbaren hervorgehen mußte, obwohl – wie wir vermuten¹⁷⁸ – diese Rechte Pertinenz des ganzen Hofes – des in den Acta Murensia beschriebenen Mansus – waren. Dies läßt weiter darauf schließen, daß das Twing-und-Bann-Recht schon 1473 nur mehr ein Recht auf dem Papier (Urbar), nicht aber ein geübtes war.
2. werden hier innerhalb der Niedergerichtsbarkeit, denn um diese nur handelte es sich, zweierlei Gerichte unterschieden: Das «hoechere» des von Grießheim und das demnach «niederere» des Klosters auf seinem Lehenhof.

Wir kennen aus der Untersuchung des Niedergerichtes in Eggenwil¹⁷⁹ eine Zweiteilung von Zwing und Bann, nämlich so, daß das Kloster «den kleinen twing» bis zu einer Buße von 2β besaß, den «großen twing» mit Bußen über 2β bis zu 3β beanspruchte das Gericht des Amtes Rohr-

¹⁷⁶ **U B H** 111–113: Jkr. Hs. Thomann Wirtz (1548/50), **U B H** 122/23: dito (159/60), **U B H** 219: Johann Caspar Steiner (1661).

¹⁷⁷ **U B H** 81.

¹⁷⁸ Siehe oben S. 97.

¹⁷⁹ Siehe oben Anm. 43.

dorf. Wir haben es hier vermutlich ebenfalls mit einem «kleinen Twing» zu tun¹⁸⁰.

Der Unterschied zu Eggenwil liegt darin, daß es sich in jenem Fall um ein territorial geschlossenes Gebiet, in diesem um einen Hof mit dessen auf die gewohnten drei Ackerzelgen, auf Wies- und Weideland und Wald verteilten Landbetreffnissen handelt, wie die Urkunde von 1473 sie nennt¹⁸¹. Wir möchten daraus schließen, daß wir mit diesem Twing und Bann ein Relikt einer minimalen grundherrlichen Zwangs- und Gebotsgewalt, die vordem jedem Grundherrn auf seinem Grund und Boden zugestanden haben mochte, vor uns haben. Über die Ausübung dieser richterlichen Befugnis in der Zeit, da sie noch geübt worden war, sind wir ebenfalls unterrichtet, hatte doch laut Urbar I der Nider Hof die Verpflichtung, «das man des gotzhus amman und sinem knecht und zwein hunden sol zwirent in dem jar ze meyen und ze herbest erberlich essen und trinken geben mit win und mit fleisch». Dies bedeutet, daß der Ammann des Klosters jährlich zweimal nach Niederurdorf reiten mußte und dort über Flurvergehen zu Gericht saß, jährlich also ein Maien- und ein Herbstgericht hielt.

Da dieser Hof vor 1150 an Muri gekommen war¹⁸², mit dem Übergang an Hermetschwil aber keine Verwaltungsänderungen verbunden waren, ist es möglich, daß sich ein solches Recht ungestört tradieren konnte. Vermutlich waren durch das Auftreten der Habsburger und ihrer Lehenleute erst Twing und Bannrechte anderer Grundbesitzer im Gebiet von Niederurdorf mit der Zeit in der einen Hand zusammengefaßt worden, so daß wir als Niedergerichtsherren über das ganze Gebiet um 1300 die von Schönenwerd finden. Daneben hatten aber die Güter des Klosters St. Blasien wie die des Chorherrenstiftes von Zürich ebenfalls ein gewisses rechtliches Eigenleben bewahrt¹⁸³. Dem Hermetschwiler Lehenhof mußte die Ausübung des Flurgerichtes schon früh abhanden gekommen sein. Dies machte vor allem die weite Entfernung des Hofes vom Kloster, die Nähe des Niedergerichtes der von Schönenwerd und ihrer Nachfolger sowie die Kleinheit und Bedeutungslosigkeit des grundherrlichen Gerichtsgebietes aus.

¹⁸⁰ Ob die Formel «och sol man ze dem vorgenenten hof rihten alles, das den pfenning gelten mag» eine Einschränkung der Bußenhöhe auf den Pfennig oder das Gericht um Geldschuld (Pfennig), um Fertigungen usw. meint, wage ich nicht zu entscheiden.

¹⁸¹ Oben zitiert, dazu das Bereinbuch von den Niederurdorfer Gütern StAA 4713.

¹⁸² AM 76.

¹⁸³ Siehe Grafschaftsurbar von 1478, *Argovia* 3 (1862/63).

Zusammenfassung

Das Thema, wie ich es mir stellte, eine Untersuchung der *Klosterherrschaft Hermetschwil*, verlangte eine Gliederung der Arbeit in zwei Teile. Im ersten Teil wurde eine Übersicht über die historische Entwicklung des Frauenklosters in Muri und Hermetschwil gegeben, zum Verständnis der verfassungs-, wirtschafts- und agrarhistorischen Untersuchung des zweiten Teils, zugleich mit Auswertung der dabei gewonnenen Ergebnisse. Eingehend untersucht wurde der Personenkreis vor allem des Konventes vor der Reformation. Als Ergebnis dürfte auffallen, wie stark die im übrigen bekannten habsburgischen Dienstmannengeschlechter des Aargaus in Hermetschwil vertreten waren. Der hohe Adel ist für die mit Quellen belegte Zeit im Konvent nicht anzutreffen. Hermetschwil mußte ebenso wie Muri als habsburgische Stiftung für die den Habsburgern verpflichteten Geschlechter in unserm Gebiet maßgebend gewesen sein. Unerwartet ist der große Anteil an Ministerialengeschlechtern aus dem Zürich- und Thurgau, die ebenfalls ihre Töchter nach Hermetschwil schickten. Die Reformation in diesen Gebieten, sowie die Isolierung von Österreich seit dem 15. Jh bewirkten zu Anfang des 17. Jhs eine Neuausrichtung des Klosters nach der Innerschweiz, nach den neuen Landesherren hin.

Die reformfrende Zeit nach dem Trierer Konzil traf in Hermetschwil auf lebenstüchtige und initiative Meisterinnen/Äbtissinnen, Töchter regierender Geschlechter der Innerschweiz. Unter ihnen veränderte und erneuerte sich das Kloster vollständig. Mit Abschaffung der Pfründen und Einführung von Klausur und gemeinsamem Reformleben kam es in Hermetschwil im 17. Jh zu einer Blütezeit des religiösen Lebens und der Entfaltung der Klosterherrschaft.

Der zweite Teil der Arbeit zeichnet die Entwicklung der geistlichen Herrschaft und ihrer mittelalterlichen Institutionen. Wenngleich Hermetschwil vom Männerkloster Muri und nicht direkt von den Habsburgern um 1300 «ausgestiftet» worden war, erhielt es ähnlich andern Klöstern eine Dotierung in Grund- und Streubesitz. Die Klosterherrschaft Hermetschwil setzte sich aus dem nahe dem Kloster liegenden Fundus (Grundherrschaft) mit gerichtsherrlicher Kompetenz und einem weit verstreuten Besitz an Höfen und Bodenrenten (Güterstreubesitz) zusammen. Da der Streubesitz ein breites Untersuchungsfeld darbietet, lassen sich an ihm deutlich die Hauptlinien der Wirtschaftsentwicklung

in der mit Quellen belegten Zeit von etwa 1300 bis 1798 aufzeigen. Das erste Urbar (nach 1312) gibt gleich Einblick in eine Blütezeit des spätmittelalterlichen bäuerlichen Leihewesens: Noch findet sich bei den Großhöfen die straffe Bindung des Leihegutes an den Herrn, nur die kleinen Güter sind großenteils zu Erblehenbedingungen an die Bauernschaft ausgegeben. Die nach der Pestzeit von 1348/1350 einsetzende Krisenzeit der Wirtschaft bringt für das Kloster schon im 14. Jh Einbußen am Streubesitz. Besser greifbar werden die der Pachtwirtschaft schädlichen Zeiten im 15. Jh mit dem trotz günstigster Lehenverträge fast nicht zu behebenden Mangel an Lehenbauern. Mit der Bevölkerungsvermehrung seit dem 16. Jh steigt auch die Nachfrage nach Bauernbetrieben. Zudem erhöht sich mit der Geldentwertung der Realwert der Naturalzinsen, was die Güterwirtschaft für das Kloster interessanter werden lässt.

Da der Streubesitz fern dem wachsamen Auge des Herrn mitten unter immer stärker werdenden bäuerlichen Verselbständigungseinflüssen stand, war er auch den Sonderbestrebungen der Bauernschaft mehr ausgesetzt als der Besitz in der geschlossenen, hofrechtlich stärker gebundenen Grundherrschaft. Die Tendenzen der Bauernschaft lassen sich bei ihm deshalb schneller und klarer erkennen. Seit dem Ende des 15. Jhs versucht sich der Bauer vom Todfall, der aus der Leibeigenschaft stammenden Abgabe, zu befreien. Das Abhängigkeitsverhältnis Herrschaft–Lehenbauer will der Bauer seit der Mitte des 16. Jhs in ein bloßes Abhängigkeitsverhältnis Gläubiger–Schuldner verwandeln, dh die Güter sollen dem Bauern zu Erblehenbedingungen vom Lehenherrn verkauft werden mit allen Privilegien, wie der freien Veräußerungsmöglichkeit, dem Recht, den Hof unter Erben zu teilen und mit der Auflage, Bodenzinse sowie die immer mehr anwachsenden Darlehenszinse als bloßer Schuldner der Klosterherrschaft zu leisten.

Zur Sicherung seiner mehreren Interessen hatte das Kloster seit dem Ende des 15. Jhs zu Gegenmaßnahmen gegriffen. Mit Unterstützung der Landesherren, der Eidgenossen, konnte es seine Fall- und Ehrschatzforderungen in Prozessen gegen Zahlungsverweigerer aufrecht erhalten. Wohl wurden weiter die Höfe als Erblehen verkauft – das Kloster war auf die Mehreinnahmen angewiesen – jedoch mußten sich die Lehenbauern vertraglich verpflichten, die Güter nicht weiter als vom Kloster erlaubt, zu teilen. Instrument zur Kontrolle über die Zinsgüter und ihre Landbetreffnisse wurden die alle 40 Jahre neu zu erstellenden Bereinbücher mit genauer Beschreibung des Lehengutes.

Aus der Untersuchung des Streubesitzes ging hervor, daß in der mit Quellen belegten Zeit seit etwa 1300 das Frauenkloster fast keinen Landbesitz mehr von Konventmitgliedern und deren Familien geschenkt erhielt, eine Tradition, die noch im 12. Jh in den *Acta Murensia* für das Doppelkloster in Muri hervorgehoben wird. Da der Konvent selbst fast nur im 15. Jh – der Krisenzeit der Landwirtschaft mit größerem Landangebot – seinen Streubesitz zu erweitern vermochte, blieb der Bestand an Grund- und Streubesitz seit der Dotation durch Muri verhältnismäßig wenig verändert. Die Frauenherrschaft hatte so eher konservierenden als expansiven Einfluß auf die Klosterherrschaft geübt. Seit dem 17. Jh verlangte der vergrößerte Reformkonvent nach Mehreinnahmen. Durch Landkaufverbote der Eidgenossen gegenüber der «Toten Hand» wurde aber eine Fortentwicklung der mittelalterlichen Klosterwirtschaft gehemmt. Deshalb mußte der Schwerpunkt der Wirtschaft zugunsten des Darlehenwesens und zugunsten eines vergrößerten und leistungskräftigen Eigenbetriebes verlagert werden. Das erwachte Interesse am Eigenhof in Hermetschwil, der vom Kloster aus betrieben wurde, zeigte sich in Landkäufen noch in der zweiten Hälfte des 16. Jhs. Der gesteigerte Getreidebau und die vermehrte Viehzucht im Eigenhof brachten in der Mitte des 17. Jhs Einnahmen von beinahe 40% des Gesamteinkommens.

Die nahen Beziehungen des Klosters besonders zum Dorf Hermetschwil/Staffeln, mit dem das Kloster als «halbe Gmeind» über die Drei-Zelgenwirtschaft in engster Berührung stand, rechtfertigen ein besonderes Eingehen auf die Grundherrschaft des Klosters.

Die Frühgeschichte Hermetschwils ist gleichzeitig ein Beitrag zur Geschichte der Kolonisationstätigkeit des jungen Klosters Muri. Die Grundherrschaft Hermetschwil war dabei nur einer der Außenposten im größeren Verband der von Muri nach demselben Schema von Curtis (Herrenhof) und Fronbauerngüter kolonisierten Gebiete. Die Ansiedlung von Kolonisten brachte von Anfang an mit der Anlage von Groß- und Zwergbauernbetrieben eine Schichtung in vermögliche Bauern, die Huber, deren Lehen nach Hofrecht eng an den Grundherrn gebunden waren, und eines auf kleinem Lehen sitzenden «Landproletariates» zur Bearbeitung des Herrenhofes. Wir vermuten, daß auch in der Frühzeit keine ständische, sondern nur diese soziale Schichtung existiert hatte, da unter dem Hofrecht alle Bauern zu Gotteshausleuten gleichen Rechts wurden. Diese Sozialstruktur von wenigen hablichen und einer bedeutend größeren Anzahl armer Bauern erhielt sich über die ganze Untersuchungs-

zeit trotz des Zerfalls der hofrechtlichen Bindungen und der alten Hof-einheiten nach den Pestjahren von 1348/1350 und in der Krisenzeit des 15. Jhs. Sie erscheint so als die an die Möglichkeiten der damaligen Landwirtschaft wie auch an die Entwicklung jeder Gesellschaft best angepaßte Struktur.

An die Stelle des alten Hofverbandes trat immer mehr die Korporation der Bauernschaft, die «Gemeinde». Im Falle der Grundherrschaft Hermetswil blieb die «Gemeindebildung» jedoch unvollkommen. Der Grundherr stand zu sehr mitten im Dorf, als daß die Gemeinde sich selbstständig hätte verwalten können. Immerhin erlangte sie Mitspracherecht in Fragen der dörflichen Wirtschaft. Mehr Autonomie erhielten die weiter entfernt liegenden Grundherrschaften Rottenschwil und Eggenwil.

Je loser die lehenrechtlichen Bindungen der Bauernschaft Hermetswil/Staffeln wurden, desto enger wurde jedoch seit Mitte des 16. Jhs die durch hypothekarische Belastung der Bauerngüter entstandene Verbindung zwischen dem Kloster als dem Gläubiger und den Bauern als seinen Schuldern. Die besonders seit dem 17. Jh sich bemerkbar machende Bevölkerungsvermehrung brachte trotz der Abschließung der Gemeinde gegen Ortsfremde eine allgemeine Verarmung der Bauern. Die innerhalb enger Gebote und Verbote aufrechterhaltene mittelalterliche Form der Landwirtschaft, die Dreifelderwirtschaft in drei Zelgen, war nicht weiter entwicklungsfähig. Der Grundherr selbst hatte alles Interesse an der Aufrechterhaltung der alten Zustände, da nur sie ihm Zehnten und Bodenzinse zu garantieren schienen. So ist auch der Widerstand des Klosters gegen die Auswanderung der zinsleistenden Untertanen aus dem für die damaligen landwirtschaftlichen Verhältnisse übervölkerten Gebiet von Hermetschwil zu verstehen. Die Zuwendung zu den in der Landschaft freien Handwerken seit Ende des 16. Jhs und der Anbau der Kartoffel seit der ersten Hälfte des 18. Jhs hielten die arme Bevölkerung über Wasser.

Parallel zur Untersuchung der Grundherrschaft ging diejenige der (vermutlich habsburgischen) Eigenkirche des Gebietes von Hermetschwil. Mit Schenkung der Grundherrschaft kam auch die «ecclesia» von Hermetschwil ans Kloster Muri. Durch Inkorporation erhielt das Männerkloster die Nutzung des Zehnten, den es dem Frauenkloster überließ wie auch die Verpfändung des Priesters, eines von Muri gestellten Konventualen für Kloster und Dorfbevölkerung. Erst mit Einführung

der Reform zu Ende des 16.Jhs nahmen von Muri eingesetzte Weltpriester ihren Wohnsitz im Dorf.

Verbunden mit der Grundherrschaft und ein Teil von ihr war die Niedergerichtsbarkeit auf ihrem Gebiet: Das bäuerlich-grundherrliche Flurgericht und das zivile Gericht um Eigen, Erb und Geldschuld. Wie als Grundherr so liefen auch die Bestrebungen des Klosters als Gerichtsherr auf Bewahrung der alten Institutionen und der damit verbundenen Rechte. Daneben war aber das Kloster an der Schaffung eines leistungsfähigeren Gerichts interessiert. In der zweiten Hälfte des 16.Jhs vermutlich verständigten sich deshalb die Zwingherren des Amtes, die Klöster Muri und Hermetschwil und der Landvogt der Freien Ämter, auf ein gemeinsames Niedergericht mit einem auf zwei Jahre bestimmten Kollegium von Urteilsprechern.

Mit dem Einmarsch der Franzosen fiel der ganze Apparat der mittelalterlichen Herrschaft in sich zusammen. Damit verschwand im 19.Jh das herrschaftliche Gepräge des Klosters.

Anhang

1. Hohl- und Flächenmaße, Münzen

Dieser Tabelle liegen zugrunde: Reduktionstabelle zur Vergleichung der bisher im Kanton Aargau gebräuchlichen Maße und Gewichte ..., 1837; StAA 4995 vorne (Flächenmaße des Klosters Muri: «nach des Amts gewonheit»); *Argovia 64 (1952) 516: Maße, Gewichte und Münzen; P. KLÄUI, Ortsgeschichte* (Tabellen hinten).

Auffallend für unser Untersuchungsgebiet ist, daß in all den vielen Wirtschaftsquellen verschiedenster Art nie die Bezeichnung der gebräuchlichen Maße erscheint. Hatte sich Hermetschwil nun dem Wirtschaftsraum Muris oder dem Bremgartens mit dem für das Frauenkloster wichtigsten Markt angeschlossen, oder hatte es seine eigenen Maße? Die letzte Äußerung dürfte als wenig wahrscheinlich wegfallen, war doch das Wirtschaftsgebiet Hermetschwils (das Amt, vermindert um die Gebiete des Landvogts und des Klosters Muri) zu unbedeutend. Beim Vergleich nun der Bremgarter mit den Muri-Maßen (siehe Reduktionstabelle) sind die Weinmaße äquivalent, wenig Unterschied weisen die Getreidemaße auf (siehe unten). Bei Flächenberechnungen innerhalb des Gemeindebannes unter Verwendung der «bremgarter mäß» hingegen zeigten sich große Unstimmigkeiten zur modernen Messung (trotz der einkalkulierten Ungenauigkeitsmarge bei Umrechnung alter Maße auf die modernen). Viel genauere Resultate ergaben sich bei der Verwendung des Quadratschuhmaßes des Amtes Muri (StAA 4995, vorne, dank freundlichem Hinweis von Herrn Dr. J. J. SIEGRIST). Da im Laufe der Untersuchung die enge Verbindung des Frauenklosters in der Rechtspraxis wie auch in der Wirtschaft zu Muri offensichtlich ward, ist die Meinung, das Kloster Hermetschwil habe in seiner Herrschaft die Maße Muris, seines Obern, gebraucht, wohl vertretbar. Die Berechnungen wurden deshalb nach diesen angestellt, zur mehrern Übersicht werden folgend auch die Maße Bremgartens wiedergegeben.

Getreidemaße 1 Malter = 4 Mütt = 16 Viertel = 64 Vierling

Muri mäß:

1 Kernen Viertel = 22,54 Liter
1 Haber Viertel = 23,95 Liter
1 Mütt Kernen = etwa 70 kg
1 Mütt Dinkel = etwa 39 kg
1 Mütt Haber = etwa 49 kg
1 Mütt Roggen = etwa 66 kg

Bremgarter mäß:

1 Kernen Viertel = 22,40 Liter
1 Haber Viertel = 22,58 Liter

Weinmaße

1 Saum = 100 Maß

1 Muri Lautermaß = 1,61 Liter
1 Bremgarter Lautermaß = 1,61 Liter

Flächenmaße

Muri mäß:

1 Jucharte (Wald, Acker, Mattland) = 45 000 Quadratschuh = 40,5 a

| | |
|---------------------------|---|
| Bremgarter mäß: | |
| 1 große Jucharte Wald | = 40,5 Aren |
| 1 gemeine Jucharte Wald | = 36 Aren |
| 1 Jucharte Acker | = 32,4 Aren |
| 1 Mannwerk Mattland/Reben | = 28,8 Aren |
| Münzen | |
| 1 Pfund (ℳ) | = 20 Schilling (β) |
| 1 Schilling (β) | = 12 Pfennig (ℳ) |
| 1 Gulden (gl) | = 14. Jh: 11–20 β 15. Jh: 20–40 β seit 1487: 40 β = 2 ℳ |
| 1 Ort | = ¼ gl |
| 1 Gulden (gl) | = 15 Batzen (btz) |
| Werteinheitsmaße | |
| 1 Mark Silber | = 10 Stuck |
| 1 Stuck | = 1 Mütt Kernen = 10 Viertel Korn (Dinkel) = 6 Viertel Roggen oder Fasmus = 1 Malter Haber |

Der Marktpreis eines Mütt Kernen galt als 1 Stuck, dementsprechend fallen bei der Umrechnung von Geld in Stuck die Schillingangaben verschieden hoch aus, woraus allgemein die Geldentwertung sowie Zeiten der Teuerung abzulesen sind. Nachfolgend einige Beispiele aus unserm Wirtschaftsraum.

| | | | |
|---------|----------------|---------|----------------|
| 1 Stuck | = 5 β (1300) | 1 Stuck | = 108 β (1600) |
| | = 12 β (1382) | | = 480 β (1635) |
| | = 36 β (1430) | | = 108 β (1670) |
| | = 50 β (1540) | | = 200 β (1700) |
| | = 167 β (1570) | | |

2. Meisterinnen / Äbtissinnen des Klosters Hermetschwil

Meisterinnen bis 1636¹

Mahthilt um 1200 bis etwa 1220

Necrologium: 9.3.

Gerdrudis um 1200 bis etwa 1220

Necrologium: 16.3.

¹ Die ersten neun Meisterinnen werden im Necrologium (ed. P. KLÄUI, *Urkunden des Klosterarchivs Hermetschwil*, S. 161 ff), im Jahrzeitbuch (StA Aarau 4533) und in den Listen der Meisterinnen und Äbtissinnen aus dem Ende des 17. Jhs (= «Catalogus aller gewesten Frouwen Abbtissinen», StA Aarau 4561, 9 ff und 4564, 397 ff), jedoch in keinen Urkunden erwähnt. Ungefähre Datierung nach der Schrift, siehe KLÄUI, S. 156.

Gisela um 1200 bis etwa 1220

Necrologium: 8.4.

Gerdrut Marsilgina 13. Jh

Necrologium: 20.7.

Mehtiltildis (!) de Bruge Anf. 14. Jh

Necrologium: 23.3.

Elena von Seengen 1. Hälfte 14. Jh

Jahrzeitbuch: 7.1.

Adelheid von Brugg 1. Hälfte 14. Jh

Necrologium von Muri: 3.3.

Elisabeth von Stegen 1. Hälfte 14. Jh

«Catalogus aller gewesten Frouwen Abbtissinen», StA Aarau 4561, 19

Elisabeth von Seengen 1. Hälfte 14. Jh

«Catalogus aller gewesten Frouwen Abbtissinen», StA Aarau 4561, 20

Margaretha von Gachnang 1340

Tochter des Walter von Gachnang und der Anna¹. Sie verkauft 1340 ein Gut zu Benzenschwil², 1309 und wieder 1344 (25. VII.) bloß als Klosterfrau genannt³. Unter ihrem Todesdatum (Necrologium 7. 10.) ebenfalls als Klosterfrau bezeichnet.

¹ Jahrzeitbuch 31. 12. ² StA Aarau 4561, 21. ³ UB Hermetschwil 16/21.

Elisabeth von Mülinen 1343–1357

Siegelt 4. 10. 1343 einen Stiftungsbrief. Letztmals wird sie in einem Lehenreversbrief 18. 2. 1357 genannt¹.

¹ UB Hermetschwil 20/27.

Hedwig von Luvar 1349 † 1390

Stellt 23. 4. 1349 einen Leibgedingsbrief aus unter der Bezeichnung «die junger meistrin» vermutlich anstelle der an der Pest erkrankten Elisabeth von Mülinen¹.

Unter ihrem Todesdatum (Necrologium 5. 3.) als Klosterfrau aufgeführt.

¹ UB Hermetschwil 24.

Anna von Eschenz 1379

Erteilt 22. 6. 1379 in einem Rechtshandel Vollmachten¹, weder das Necrologium (30.11.) noch der «Catalogus aller gewesten Frouwen Abbtissinen» führen sie als Meisterin an.

¹ Thurgauer UB VII, 3521.

Verena von Heidegg 1398

Tochter Henmans (VII.) Bürger zu Solothurn, Herr zu Kienberg und Wagental¹, tritt als Klägerin 19. 7. 1398 gegen den Lehenmüller zu Bremgarten auf². † 28. 11. (Necrologium).

¹ W. MERZ, *Burganlagen*, I, S. 44/45. ² UB Hermetschwil 35.

Klara Traeger (Treyer?) 1406, 1412

Verkauft 23. 2. 1406 Güter zu Egliswil¹, letztmals erwähnt 30. 10. 1412².

Weder das Jahrzeitbuch (16. 2.) noch der «Catalogus aller gewesten Frouwen Abbtis-sinen» führen sie als Meisterin an.

¹ UB Aarau 275 u.a. ² UB Bremgarten 195.

Agatha Schinder 1410

Tochter des Henman Schinder zu Baden und der Barbara Birchidorf¹. Kauft im Mai 1410 Güter zu Zufikon². Weder das Jahrzeitbuch (14. 1.) noch der «Catalogus aller gewesten Frouwen Abbtissinen» führen sie als Meisterin an.

¹ Jahrzeitbuch 14. 1. und MERZ, *Wappenbuch Baden*, S. 247/48. ² StA Aarau, Muri Urkunden Nr. 231; die UBB Aarau (Nr. 275) und Bremgarten (Nr. 144) geben sie fälschlich als Schnider wieder.

Agnes Trüllerey 1429–1460

Tochter des Rüdger Trüllerey, Schultheiß zu Aarau und der Agnes von Trostberg¹. 21. 6. 1429 trifft sie mit dem Kloster Muri eine Übereinkunft², letztmals 1460 erwähnt³. 1463 als verstorben bezeichnet⁴. Rege Tätigkeit für wirtschaftliche und rechtliche Besserstellung des Klosters.

¹ MERZ, *Burganlagen*, I, S. 13. ² UB Hermetschwil 48. ³ StA Aarau, Hilfikon, Regesten des Schloßarchivs, 4869. ⁴ UB Hermetschwil 76.

Sophie Schwarzmurer 1463–1486

Aus der Ratsfamilie Schwarzmurer in Zürich, tritt erstmals 1463 als Gerichtsfrau im Zwing Rottenschwil auf¹, 26. 4. 1486 siegelt sie als «frow murerin» letztmals².

¹ UB Hermetschwil 77. ² UB Bremgarten 533.

Anna Gon 1489–1491

Aus Zürich, tritt 13. 5. 1489 als Urkunderin auf¹, letztmals 10. 7. 1491 in einem Ver-kaufsbrief². Ihr Todesdatum ist der 8. 12. (Jahrzeitbuch).

¹ StA Aarau, Muri-Urkunden Nr. 558. ² UB Bremgarten 565.

Veronika von Hettlingen 1498–1507

Tochter Heinrichs (VIII.) von Hettlingen zu Wyßnang¹. Sie wird 1498 in einem Lehenrodel erstmals genannt², zum letztenmal siegelt sie 22. 2. 1507 in einem Lehen-brief³. Todestag: Jahrzeitbuch 7. 2.

¹ STAUBER, Burg Hettlingen (*Njb Stadtbibliothek Winterthur 1949/50*). ² KIA Her-metschwil, Lehenrödeli C, fol. 36 v. ³ Argovia 8 (1874) S. 74.

Küngold von Efringen 1511

Aus Basel¹. Schlichtet 9. 7. 1511 einen Streit zwischen den Dörfern Hermetschwil und Rottenschwil². Todesdatum im Jahrzeitbuch: 26. 4.

¹ Oberrhein. Stammtafeln, Nr. 21. ² UB Hermetschwil 94.

Anna Segesser von Brunegg 1513–1521

Tochter des Hs Ulrich (II.) Ritter zu Brunegg und der Regula Schwend¹. Unter-zeichnet 1513 erstmals die Jahresrechnung, wie sie wiederum zuletzt 1521 die Jahr-rechnung beschließt². Todestag im Jahrzeitbuch: 3. 2.

¹ MERZ, *Burganlagen*, I, S. 167. ² KIA Hermetschwil «Usgab und Innambrodel», Jahre 1513/1521, siehe auch UB Hermetschwil 95/97: Jahre 1514 und 1517.

Margareta Göldli um 1521/22

Tochter des Ritter Kaspar Göldli von Zürich. Übte vermutlich nur die Funktion einer Meisterin (ohne Weihe) aus. Verließ 1523 den Konvent und heiratete den Bremgarter Schuster Hans Germann. Auf Bitte ihres Vaters wurde sie nach Hermetschwil zurückgebracht, wo sie bis 1530 als Klosterfrau leben mußte. Unter dem Schutz der Zürcher trat sie 1530 zum neuen Glauben über und verließ im Juni desselben Jahres das Kloster. 1541 ist sie als Gattin Jakob Holzhalbs von Hallau ^{SH} bezeugt¹. Der «Catalogus aller gewesten Frouwen Abbtissinen» führt sie nicht als Meisterin auf.

¹ DUBLER, *Hermetschwil*, S. 58, Anm. 58/59.

Anna von Efringen 1523–1541

Aus Basel¹. 1523 zeichnet sie als Meisterin in der Jahrrechnung². † 27. 2. 1541.

¹ Oberrhein. Stammtafeln, Nr. 21. ² KIA Hermetschwil, «Usgab und Innambrodel», Jahr 1523.

Anna Trüllerey 1541–1553

Tochter des Gangolf Trüllerey, Besitzer des Turmes Rore zu Aarau und der Adelheit Schwend¹. Schwiegermutter des Glarner Landesstatthalters Jost Hösli². Seit 1529 zeichnet sie neben Meisterin von Efringen als Speichermeisterin die Jahrrechnungen³. Als Meisterin erwählt zu Ende Februar oder Anfang März 1541. † 10. 2. 1553 als letzte ihres Geschlechtes.

¹ MERZ, *Burganlagen*, I, S. 13. ² DUBLER, *Hermetschwil*, S. 62, Anm. 76.

³ KIA Hermetschwil «Usgab und Innambrodel», Jahr 1529 ff.

Meliora vom Grüth 1553–1599

Tochter des Zürcher Stadtschreibers Joachim vom Grüth und der Veronika Schwarzmurer, Schwester Joh. Christophs, Abt zu Muri und Äbtissin Sophies zu Tänikon ^{TG}. Geboren um 1519, 1542 als Chorfrau erwähnt, erwählt 1553. Unter ihr bereitete sich die wirtschaftliche Blüte des Klosters und die Reform des 17. Jhs vor¹. † 1. 7. 1599

¹ DUBLER, *Hermetschwil*, S. 62 ff, Anm. 77.

Margareta Graf 1599–1615

Tochter des Hieronymus Graf aus Rapperswil und der Barbara Blarer von Wartensee. Als Meisterin gewählt 6. 7. 1599. Unter ihr Bau der Kirche 1603–1605. Krankheitshalber resignierte sie 16. 10. 1615, † 23. 3. 1617, begraben in Hermetschwil¹.

¹ Jahrzeitbuch 23. 3./«Catalogus aller gewesten Frouwen Abbtissinen», S. 51 ff.

Äbtissinnen seit 1636¹

Maria Küng 1615–1636

Aus Zug, *1587, Profess 10. 2. 1605. Ihr Bruder, Jodokus Küng, war Chorherr in Zur-

¹ *Hauptquellen*: Für die Äbtissinnen des 17. Jhs wiederum der «Catalogus aller gewesten Frouwen Abbtissinen» (StA Aarau, 4561), für das 18.–19. Jh das Jahrzeitbuch II im KIA Hermetschwil, das Manuskript von P. RUDOLF HENGGELE (Helvetia Sacra) sowie am Ort bezeichnete Quellen.

zach¹. Sie wird in der Hermetschwiler Überlieferung die zweite Gründerin genannt: Unter ihr fand 1623–1625/1634 der Neubau von Konventgebäude und Gasthaus statt und wurde die Klosterreform vollständig durchgeführt². M. Küng war Meisterin von 1615–1636, Papst Urban VIII. verlieh ihr und ihren Nachfolgerinnen auf ihr Begehr 1636 den Titel einer Äbtissin³. † 1.7.1644.

¹ ALBERT ITEN, *Tugium Sacrum*, Stans 1952. ² «Catalogus aller gewesten Frauwen Abbtissinen», S. 55. ³ UB Hermetschwil 202–204.

M. Benedikta Keller 1644–1663

Tochter des Johannes Keller, Schneider, aus Luzern und der Barbara Ratzenhofer; Schwester Äbtissin M. Franziskas in Rathausen, Abt Bernhards in Wettingen und des Chorherrn Johannes in Münster¹. Profeß 17.8.1614. 1644 fand ihre Wahl zur Äbtissin in Muri statt wegen hohen Alters von Abt Jodok Singisen. Unter ihr hatte das Kloster 1653 die Besetzung durch die Bauern der Umgebung und der Konvent 1656 die Flucht nach Luzern zu erdauern. Resignation 1663 krankheitshalber, † 25.5.1667².

¹ Taufrodel der Hofkirche Luzern. ² «Catalogus aller gewesten Frauwen Abbtissinen», S. 59.

M. Abundantia Reding von Biberegg 1663–1687

Tochter des Landammann und Pannerherrn Heinrich Reding aus Schwyz und der Margaretha Bruhin¹, * 10.9.1612, Profeß 25.8.1630, Wahl zur Äbtissin 18.5.1663, Benediktion erst nach dem Tode ihrer Vorgängerin 8.10.1667. Unter ihr wurden die Bauschulden des Klosters getilgt². † 14.12.1687.

¹ J. P. ZWICKY, *Archiv für schweizerische Familienkunde*, III, 1948, S. 33. Taufbuch der Kirche Schwyz. ² «Catalogus aller gewesten Frauwen Abbtissinen», S. 65.

M. Mechthild Böschung 1687–1688

Tochter des Hans Dietrich Böschung und der Veronika Rickenmann aus Rapperswil¹, * um 1630–1632. Profeß 24.5.1648, Wahl 18.12.1687, Benediktion 10.2.1688. † 30.3.1688².

¹ Stadtarchiv Rapperswil, Taufbuch P 2a. ² «Catalogus aller gewesten Frauwen Abbtissinen», S. 68.

M. Anna Brunner 1688–1697

Tochter des Hans Heinrich Brunner aus Glarus¹. * 15.10.1655, Profeß 14.10.1674, Wahl 1.4.1688, Benediktion 9.5.1688. Erneuererin der Rechte des Klosters, beste Kennerin der Klosterüberlieferung, unter ihr wurde die Hauschronik «Catalogus aller gewesten Frauwen Abbtissinen» angelegt. † 28.10.1697².

¹ Geschlechterbuch des Landesarchiv Glarus. ² «Catalogus aller gewesten Frauwen Abbtissinen», S. 69.

M. Margaretha Rüttimann 1697–1702

Tochter des Johann Rüttimann aus Luzern und der Anna Marie Salibacher, getauft 14.11.1654¹. Profeß 8.10.1671, Wahl 31.10.1697, Benediktion 14.1.1698, † 30.12.1702.

¹ Taufrodel der Hofkirche Luzern.

M. Franziska Bircher 1703–1716

Tochter des Bauherrn Joh. Leopold Bircher aus Luzern, Mitglied des Rates, auch Vogt in Freien Ämtern und der Katharina Schnyder, ihr Vetter war Abt Joseph von St. Urban¹. * 6. 10. 1659, seit 1667 als Halbwaise im Kloster erzogen, Profeß 14. 6. 1676, Wahl 3. 1. 1703, Benediktion 11. 2. 1703. Während des Zweiten Villmergerkrieges übersiedelte sie mit dem Konvent nach Luzern. † 2. 5. 1716².

¹ Taufrolle der Hofkirche Luzern. ² «Catalogus aller gewesten Frauwen Abbtissen», S. 73.

M. Mechthild Schnorf 1716–1753

* 16. 12. 1672 als Tochter des Franz Bernhart Schnorf, Untervogt und Stadtphysikus in Baden und der Anna Maria Ehrler, ihr Bruder war Joseph Franz Mercurius, Domdekan in Basel¹. Profeß 23. 4. 1691, Wahl 6. 5. 1716, Benediktion 2. 6. 1716. Unter ihr fand die Renovation der Klostergebäulichkeiten statt². † 5. 10. 1753.

¹ WALTHER MERZ, *Wappenbuch der Stadt Baden*, S. 263 ff. ² StA Aarau 4827, S. 1 ff.

M. Katharina Falck 1753–1757

* 6. 3. 1703 als Tochter des Franz Karl Falck, Schultheiß zu Baden und der Maria Barbara Egloff¹. Profeß 15. 9. 1720, Wahl 10. 10. 1753, Benediktion 25. 11. 1753, † 3. 9. 1757.

¹ WALTHER MERZ, *Wappenbuch der Stadt Baden*, Stammbaum.

M. Ita Bürgisser 1757–1763

* 6. 10. 1706 als Tochter des Christophorus Bürgisser, Kirchmeier und Kleinrat, und der Magdalena Buecher¹. Profeß 2. 5. 1723, Wahl 19. 9. 1757, Benediktion 8. 10. 1757, † 24. 4. 1763.

¹ Taufrolle der Kirche Bremgarten.

M. Franziska Hortensia Segesser von Brunegg 1763–1793

* 1. 1. 1723 als Tochter des Ulrich Franz Joseph Segesser aus Luzern und der M. Katharina Amrhy¹. Profeß 6. 10. 1739, Priorin seit 1757, Äbtissin 2. 5. 1763, benediziert 15. 5. 1763, † 21. 12. 1793.

¹ Philipp A. von Segesser, *Die Segesser in Luzern*, Bern 1885.

M. Placida Dosenbach 1794–1812

* 22. 7. 1745 als Tochter des Philipp Dosenbach von Baar und der Maria Clara Bachmann¹. Profeß 8. 10. 1761, Wahl 3. (oder 7.) 1. 1794, † 16. 3. 1812.

¹ Taufbuch der Kirche Baar (Kanton Zug).

M. Antonia Imbach 1812–1831

* 2. 11. 1758 als Tochter des Alphons Imbach «ex urbe» aus Sursee und der Maria Magdalena Häuseler¹. Profeß 22. 11. 1778, Wahl 2. 4. 1812, in Muri geweiht, † 19. 5. 1831.

¹ Taufbuch der Kirche Sursee (Kanton Luzern).

M. Magdalena Ritter 1831–1842

* 21. 1. 1780 als Tochter des Leonz Ritter von Cham und der Marianna Suter¹. Profeß 25. 6. 1797, Wahl 6. 6. 1831, Benediktion 26. 6. 1831. Unter ihr fand 1841 die Klosteraufhebung statt. Sie blieb in Hermetschwil bei Dr. Abbt, in dessen Haus sie 27. 2. 1842 starb.

¹ Taufbuch der Kirche Cham (Kanton Zug).

***M. Josepha Huber* 1843–1852**

* 2. 2. 1806, Tochter des Jakob Martin Viktor Huber aus Besenbüren und der M. Helena Ottilia Hilfiker¹. Profess 11. 5. 1823, sie wurde von dem im Kloster St. Andreas in Sarnen im Exil lebenden Konvent am 2. 12. 1843 gewählt. Am 13. 12. 1843 fand unter ihr die Rückkehr in das restituierte Kloster Hermetschwil statt. † 3. 7. 1852.

¹ Taufbuch der Kirche Boswil (Kanton Aargau).

***M. Franziska Villiger* 1852–1881**

* 3. 10. 1808 als Tochter des Joseph Villiger von Meienberg und der A. M. Martina Villiger¹. Profess 5. 8. 1827, Wahl 28. 7. 1852, Benediktion durch Abt Adelbert Regli von Muri-Gries 2. 10. 1852. Unter ihr fand die 2. Aufhebung des Klosters 1876 statt. Da das Kloster an ein katholisches Konsortium überging, konnte sie mit dem Konvent weiterhin im Kloster bleiben. † 31. 10. 1881 als letzte Äbtissin von Hermetschwil.

¹ Taufbuch der Kirche Sins (Kanton Aargau).

***Dominica Villiger* Priorin 1881–1892**

* 12. 10. 1832 als Tochter des Wolfgang Villiger, Bauer, von Waldhäusern, und der Maria Anna Kuhn¹. Profess 13. 8. 1856. Nach dem Tode Äbtissin Franziskas unterblieb eine Äbtissinnenwahl, die bisherige Priorin blieb im Amt, bis Kaiser Wilhelm II. 18. 1. 1892 die Niederlassung im ehemaligen Dominikanerinnenkloster Habsthal erlaubte. Sie gab ihr Amt 1892 auf. † 6. 2. 1917.

¹ Taufbuch der Kirchgemeinde Bünzen (Kanton Aargau).

***M. Gertrudis Stocker* Äbtissin 1898–1902**

* 4. 1. 1835 als Tochter des Germanus Stocker auf Hof Sennenmoos in Abtwil und der Barbara Villiger¹. Profess 14. 9. 1864, Priorin 1892–1898. Unter ihr erfolgte 12. 10. 1892 der Einzug in Habsthal. Wahl zur Äbtissin 6. 7. 1898, Benediktion 26. 7. 1898, † 30. 12. 1902.

¹ Taufbuch der Kirche Abtwil (Kanton Aargau).

***M. Benedikta Depuoz* 1903–1918**

* 21. 2. 1865 in Andest als Tochter des Joseph Depuoz, Ingenieur, und der Josephine von Castelberg. Profess 22. 9. 1898, Wahl 10. 2. 1903, Benediktion 30. 7. 1903, Resignation 27. 1. 1918, † 11. 12. 1953¹.

¹ Freundliche Mitteilung der Benediktinerinnen Abtei Habsthal.

***M. Margarita II. Baiker* 1918–1943**

* 25. 5. 1874 als Tochter des Christian Baiker, Schlossermeister, aus Empfingen (Hohenzollern) und der Creszentia Hinger. Profess 4. 9. 1900, Wahl 25. 2. 1918, Benediktion 7. 3. 1918, † 13. 1. 1943¹.

¹ Freundliche Mitteilung der Benediktinerinnen Abtei Habsthal.

***M. Scholastica II. Beil* 1943–**

* 14. 9. 1903 in St. Georg (Lothringen) als Tochter des Adolf Beil, Polizei- und Zollbeamter, und der Johanna Weinig. Profess 18. 10. 1929, Wahl 29. 1. 1943, Benediktion 17. 2. 1943¹.

¹ Freundliche Mitteilung der Benediktinerinnen Abtei Habsthal.

3. Frauen und Laienschwestern des Klosters Hermetschwil

Die aus dem Necrologium (UBH, S. 161 ff) nicht weiter zu identifizierenden Frauen werden nach der Datierung der Hände durch KLÄUI (siehe UBH, S. 156 ff) chronologisch geordnet. Laienschwestern werden mit c (conversa) und aus den Acta Murensia zu identifizierende Frauen mit * bezeichnet.

Hand A: bis etwa 1140

| | | |
|---------------------|-------------------|------------------|
| Hadovic, 2.I. | Hadewic, 24.I. | Adelheit, 24.I. |
| Gerhilt, 24.I. | Salmea, 17.II. | Gisela, 26.III. |
| Berhta, 30.III. | Ita, 30.III. | Engilsint, 6.IV. |
| Ita, 11.IV. | Hazecha, 13.IV.* | Truta, 21.IV.* |
| Berkta, 26.IV. | Luibinza, 3.V. | Eufemia, 11.V. |
| Weindilmöt, 13.VI.* | Tamburg, 23.VII. | Judenta, 16.X. |
| Irmingart, 23.X. | Eufemia, 6.XI. | Gezela, 8.XI. |
| Rathilt, 8.XI. | Vastpurg, 28.XII. | |

Hand B: Etwa 1140 bis etwa 1220

| | | |
|------------------------|--------------------------|-------------------------|
| Ita, 4.I. | Lieba, c, 5.I. | Lena, 6.I. |
| Junzila, 7.I. | Gerdrudis, 8.I. | Berhta, 10.I. |
| Richenza, 11.I. | Gerhilt, 12.I. | Judita, 12.I. |
| Petersa, 14.I. | Engelmöt, 14.I. | Ita, 15.I. |
| Willebirch, c, 15.I. | Ita, 16.I. | Maehtilt, 19.I. |
| Ita, 20.I. | Beterscha, 20.I. | Willebirc, 20.I. |
| Adelheit, 24.I. | Mahthilt, 26.I. | Götha, 26.I. |
| Adelheit, 26.I. | Ötecha, 27.I. | Eilka, 27.I. |
| Ita, 28.I. | Mathilt, 29.I. | Berhta, 30.I. |
| Mattilt, c, 30.I. | Luikart, 31.I. | |
| Hadewic, 1.II. | Adelheit, 4.II. | Machtilt inclusa, 6.II. |
| Richenza, c, 10.II. | Sulphicia, 12.II.* | Adelbirn, 14.II. |
| Berkta, 16.II. | Mahtilt, 20.II. | Berhta, 28.II. |
| Adelheit, 1.III. | Lieba, 2.III. | Judenta, 2.III. |
| Adelheit, 2.III. | Makthilt, 3.III. | Truitela, 17.III.* |
| Hemma, 23.III. | Gerdrudis, 23.III. | Gerdrudis, 25.III. |
| Hilteburch, c, 26.III. | Adelheith, 26.III. | Gerdut (!), 27.III. |
| Machilt, c, 27.III. | Richenza, 28.III. | Judenta, 30.III. |
| Adelheit, 31.III. | | |
| Berhta, 1.IV. | Chunza, 3.IV. | Machthilt, 6.IV. |
| Agnesa, 7.IV. | Ita, 10.IV. | Willebirch, 14.IV. |
| Offemia, 14.IV. | Richenza, 14.IV. | Chiunza, 15.IV.* |
| Berhta, c, 19.IV. | Berhta, c, 22.IV. | Ita, 22.IV. |
| Machtilt, 24.IV. | Richenza inclusa, 25.IV. | Mahthilt, 25.IV. |
| Hirmenza, 29.IV. | | |

| | | |
|-------------------------|----------------------------|-------------------------------|
| Judenta, 7. V. | Bezela, c, 11. V. | Hadvich, 12. V. |
| Luicart, 13. V. | Gisela, c, 14. V. | Luicart, 19. V. |
| Adelheit, 23. V. | Gerdrudis, 26. V. | Regeinlint, 30. V. |
| Ita, 31. V. | Ita, 31. V. | |
| Ita, 2. VI. | Imma, 7. VI. | Makthilt, 7. VI. |
| Mahtilt, 10. VI. | Kerhilt, 11. VI. | Mahtilt, 11. VI. |
| Adelheit, 13. VI. | Tiecela, 14. VI. * | Hemma, c, 15. VI. |
| Ita, c, 17. VI. | Judenta, c, 21. VI. | Luicart, 22. VI. |
| Regensint, 22. VI. | Mathilt, 23. VI. | Ita, 29. VI. |
| Makthilt, 29. VI. | | |
| Maktilt, 2. VII. | Hemma, 4. VII. | Willebirk, 4. VII. |
| Hemma, 12. VII. | Berhta, c, 13. VII. | Richenza, 14. VII. |
| Rienza, 17. VII. | Bertha, c, 19. VII. | Bertha, 22. VII. |
| Bertha, c, 27. VII. | Heilwic, 28. VII. | Macthilt, 29. VII. |
| Gepa, 7. VIII. * | Engila, 15. VIII. | Makthilt, 27. VIII. |
| Hadvic, 13. IX. | Makthilt, 28. IX. | Adelheit, 30. IX. |
| Adelheit, 3. X. | Adelheit, 3. X. | Hemma, 8. X. |
| Beatrix, 17. X. | Anna, 27. X. | Adelheit, c, 31. X. |
| Göta, 9. XI. | Machthilt, 21. XI. | Ita, c, 23. XI. |
| Hizika, 26. XI. | Machthilt, 26. XI. | Machthilt, 27. XI. |
| Berhta, 1. XII. | Mahthilt, 3. XII. | Hadewic, 4. XII. |
| Ita, 4. XII. | Adelheit, 6. XII. | Ita, 7. XII. |
| Ymzila, 8. XII. | Göta, 12. XII. | Richenza, c, 13. XII. |
| Gerdrudis, 18. XII. | Mahthilt, 18. XII. | Liebtaga, 20. XII. * |
| Macthilt, 21. XII. | Berkta, 25. XII. | Adelheit, 30. XII. |
| Hadewic, 30. XII. | | |
| Gisela de Wertt, 25. I. | Adelheit de Scenis, 26. I. | Adelheidis de Walchen, 3. IV. |

Hand C: Etwa 1220 bis Ende 13. Jh

| | | |
|-----------------------------|---------------------------|-------------------------------|
| Beterscha, 19. I. | | |
| Gerdrudis Rinmaggin, 2. II. | Elsebeta, 5. II. | Adelheidis Bochslerra, 8. II. |
| Hemma, 3. III. | Berhcta de Wile, 10. III. | Anna Marsilgina, 15. III. |
| Berchta de Buch, 28. III. | Anna de Tenrton, 30. III. | |
| Hedwig von Brugg, 22. IV. | | |
| Agnesa, 9. V. | | |
| Katharina de Mure, 8. VIII. | Lena, 11. VIII. | Adelheit, 26. VIII. |
| Mechthilt von Arne, 4. X. | Agnesa, 6. X. | Hadvic, 6. X. |
| Richenza, 8. X. | | |
| Elizabet de Wile, 21. XI. | Ursula de Kilch, 29. XI. | |
| Elisabeth de Arne, 27. XII. | | |

Hand D: Etwa 1270 bis etwa 1280

Mechthild de Goezkon, 16. VI.

Hand E: Etwa 1275 bis etwa 1285

Adelheidis de Remingen, 24. IV.

Berchta von Schoenenwerd, 29. X.

| Frauen | Datierung nach Schrift | Urkundliche Erwähnung | N und Jzb- Eintrag |
|--|------------------------------|--------------------------|-----------------------|
| Mechthild von Schönenwerd | | 1296 | 12. XI. |
| Adelheid von Buch | | um 1300 | 25. III. |
| Mechthild von Buch | | um 1300 | 26. II. |
| Margaretha von Kloten | | um 1300 | 20. VIII. |
| Mechthilt | | | 1. II. |
| Berhta von Wile | Anf. 14. Jh bis etwa 1330 | | 17. II. |
| Verena Büsinger | | | 27. VI. |
| Richaza | | | 28. VIII. |
| Elsbeta | | | 29. IX. |
| Anna von Luvar | | | 13. III. |
| Agnesa von Geltwile | | | 19. VI. |
| Margaretha Geßler | | | 12. X. |
| Elisabeth von Rotenburg | | | 6. X. |
| Verena von Seengen | | | 24. XI. |
| (Berchta ?) von Wile | | 1309 | ? |
| (Anna ?) von Schönenwerd | | 1309 | 14. III. |
| Katharina von Schlatt | | 1309 | ? |
| (?) von Burgberg | | 1309 | ? |
| Peterscha (Beretta) von Helfenstein | | 1309 | 9. VII. |
| Lena von Winterthur | | 1328 | 10. VIII. |
| Margareta von Tenwile | etwa 1330 bis etwa 1350 | | 23. IV. |
| Anna von Mülinen | | 1354 | 15. XI. |
| Katharina von Mülinen | | 1354 | 16. XI. |
| Mechthildis | 2. Hälfte 14. Jh | | 26. VII. |
| Anna Brunner | Ende 14. Jh/ Anf. 15. Jh | | 12. VII. |
| Anna von Wile | Anf. 15. Jh | | 7. IX. |
| Ursula Schnetzer | | 1406 | 22. I./31. XII. |
| Hilgart Biß | | 1406 | 27. V. |

| Frauen | Datierung nach Schrift | Urkundliche Erwähnung | N und Jzb- Eintrag |
|-------------------------|---------------------------|--------------------------|-----------------------|
| Katharina von Rinach | | | 4. IV. |
| Gutta von Buch | | | 25. IV. |
| Elisabeth Gielm | | | 24. VIII. |
| Engel zum Thor | | | 24. VIII. |
| Margret zum Thor | | | 28. V. |
| Margret Schultheiß | | | 5. IV. |
| Cecilia von Schwandegg | | 1406/1421 | 10. V. |
| Anna Langenhart | | 1406/1444 | 14. VIII. |
| Margareta Langenhart | | 1406/1444 | 14. VIII. |
| Agnes Zorner (Sorner) | | 1412 | 16. II./4. XI. |
| Gutta Scherrer | | 1425/1430 | 13. II. |
| Barbel Birchidorf | | 1442 | 1. II. |
| Margareta Hagnauer | | 1444 | 14. VIII. |
| Anna von Jestetten | | 1452 | 28. VIII. |
| Margareta von Jestetten | | 1452 | 28. VIII. |
| Dorothea von Holzhusen | | 1456 | 5. IV. |
| Anna Keller | 15. Jh | | 14. XII. |
| Margareta von Seengen | | um 1490 | 25. II./16. VII. |
| Barbara Peier | | 1514 ausgewiesen | |
| Dorothea Gamp | | um 1529 ausgetreten | |
| Elsbeth Zehnder | | 1529 ausgetreten | |
| Magdalena Russinger | | 1530 ausgetreten | |
| Anna Drubler | | 1540 | |

| Frauen | Herkunft | Profeß | Tod |
|-------------------------|----------------------------|----------------------|---------------------|
| Anna von Hertenstein | Luzern | nach 1542 | 1591 XI. 20. |
| Margret Seebach | Gailingen (Dießenhofen) | zw. 1542 und 1549 | 1584 III. 25. |
| Katharina (?) | ? | ? | um 1562 geflohen |
| Margret Attenriet | Kaiserstuhl | ? | 1581 IX. 24. |
| Helena Haas | Bremgarten | ? | 1624 V. 5. |
| Ottilia Suter | Luzern | 1577 | 1640 XI. 4. |
| Barbara Seiler | Fischbach | 1593 | 1624 III. 28. |
| Margret Hoppler | Hermetschwil | zw. 1585 und 1596 | 1636 V. 25. |
| Meliora Muheim, Priorin | Uri | 1593 | 1630 XII. 8. |
| Justina Oethin | Basendingen | 1607 V. 6. | 1634 XI. 6. |

| Frauen | Herkunft | Profeß | Tod |
|--|--------------|---------------|--------------|
| Verena Villinger, Subpriorin | Zug | 1609 X.4. | 1654 IX.5. |
| Anna Schuhmacher, Laiensr | Baar | 1609 X.5. | 1620 X.14. |
| M. Elisabeth Cysat, Priorin | Luzern | 1610 X.17. | 1676 III.24. |
| Scolastica Heinserlin | Luzern | 1610 X.17. | 1633 II.9. |
| Benedikta Keller | Luzern | 1614 VIII.17. | ? XII.14. |
| Katharina Dulliker, Priorin | Luzern | 1614 VIII.17. | 1666 XII. |
| M. Jacoba Dulliker, | Luzern | ? | 1656 X.4. |
| Martha Spitzlin, Laiensr | Luzern | 1623 III.13. | 1647 IV.28. |
| Maria Ammann | Bünzen | 1625 II.2. | 1625 X.24. |
| M. Magdalen Brunner | Solothurn | 1625 IV.6. | 1628 IX.8. |
| Agnes Schmied | Büelisacker | 1626 III.25. | 1668 III.18. |
| Salome Sager, Laiensr | Bremgarten | 1626 III.25. | 1630 XII.22. |
| Anna M. Küng | Zug | 1626 XI.25. | 1664 XI.25. |
| Martina Schnyder | Sursee | 1627 XI.25. | 1687 IV.9. |
| Johanna Bernhard | Bremgarten | 1628 VI.25. | 1669 III.6. |
| Franziska Müeßli | Zug | 1628 VI.25. | 1673 III.19. |
| Agatha Acklin, Laiensr | Zug | 1628 XI.28. | 1632 VII.24. |
| Euphrosina Wisser, Laiensr | Appenzell | 1630 VII.25. | 1642 IV.6. |
| M. Waldburga Bridler | Bischofszell | 1631 V.11. | 1661 III.6. |
| Wybrada Baumgartner, Laiensr | Wil | 1631 VII.25. | 1634 IX.12. |
| M. Lydwytia Guoman, Priorin | Bremgarten | 1633 I.6. | 1663 XII.16. |
| M. Flavia Wernher | Radolfszell | 1633 I.6. | 1687 XII.14. |
| M. Hildegardis Wingartner | Unterwalden | 1633 I.6. | 1635 IX.17. |
| M. Barbara Klaus, Laiensr | Luzern | 1633 I.6. | 1654 VII.11. |
| M. Scolastica Meyer | Luzern | 1635 I.21. | 1668 VI.23. |
| M. Cecilia Wellenberg | Rheinau | 1635 III.11. | 1679 I.25. |
| M. Gertrud Lang, Laiensr | Hitzkirch | 1640 IX.23. | 1677 XII.14. |
| M. Agatha Grunder, Laiensr | Appenzell | 1641 IX.8. | 1675 V.1. |
| M. Magdalena Göldlin von Tiefenau, Priorin von Rheinau | Luzern | 1641 IX.8. | 1684 16.I. |
| M. Hildgard Etter | Menzingen | 1645 II.2. | 1676 IX.22. |
| M. Benedicta Pfiffer | Luzern | 1645 II.2. | 1684 VIII.2. |
| M. Margaret Silberisen | Baden | 1650 VII.26. | 1658 VII.22. |
| M. Dominica Heß | Glarus | 1653 VIII.3. | 1674 III.20. |
| M. Clara Knüssel, Laiensr | Luzern | 1653 VIII.3. | 1675 III.21. |
| M. Othilia Schriber | Bremgarten | 1655 IX.12. | 1720 XII.5. |
| M. Donata Dorer | Baden | 1658 I.6. | 1712 XII.28. |
| M. Dorothea Felwer, Priorin | Kaiserstuhl | 1660 V.3. | 1727 IV.1. |
| M. Martha Suter, Laiensr | Sins | 1661 V.15. | 1699 V.23. |
| M. Theresia Egloff | Baden | 1663 XI.4. | 1723 V.4. |
| M. Ursula Kaspar | Lahn | 1665 V.31. | 1702 I.13. |
| M. Abundantia Meyer von Baldegg | Luzern | 1672 X.16. | 1721 VII.28. |

| Frauen | Herkunft | Profeß | Tod |
|---|---------------|--------------|----------------|
| M. Barbara von Arx, Laiensr | Egerkingen so | 1674 X. 14. | 1712 XII. 27. |
| M. Scholastica Koch | Waltenschwil | 1674 X. 14. | 1738 IV. 6. |
| M. Catharina Letter | Zug | 1676 X. 11. | 1711 VIII. 20. |
| M. Anthonia Meyer von Baldegg | Luzern | 1677 VI. 29. | 1721 III. 24. |
| M. Gertrud Isenegger, Laiensr | Hochdorf | 1680 VI. 11. | 1710 I. 5. |
| M. Johanna Baron | Solothurn | 1680 VI. 11. | 1727 V. 4. |
| M. Cecilia Weber | Luzern | 1682 IX. 14. | 1740 VI. 27. |
| M. Magdalena Heinrich | Zug | 1688 V. 2. | 1731 III. 24. |
| M. Agatha Weng | Klingnau | 1688 V. 2. | 1747 IX. 21. |
| A. Elisabeth Strelbel | Sarmenstorf | 1688 V. 2. | 1745 I. 29. |
| M. Placida Meyenberg | Baar | 1691 IV. 23. | 1752 VI. 17. |
| M. Benedicta Blüler | Zug | 1691 IV. 23. | 1738 II. 5. |
| M. Agnes Schnyder von Wartensee, Priorin | Sursee | 1692 IV. 23. | 1726 VI. 7. |
| M. Felicitas Schnyder von Wartensee | Sursee | 1692 IV. 23. | 1699 VII. 12. |
| M. Josepha Luß, Laiensr | Stans | 1695 V. 24. | 1762 VI. 7. |
| M. Ita Willimann | Münster | 1702 VI. 5. | 1710 VII. 13. |
| M. Genoveva Ackermann | Sursee | 1705 V. 17. | |
| M. Franzisca Segesser von Brunegg, Priorin | Luzern | 1705 V. 17. | 1755 V. 19. |
| M. Margarita Waltert, Laiensr | Sursee | 1705 V. 17. | 1757 VIII. 27. |
| M. Martina Wolleb | Uri | 1705 V. 17. | |
| M. Barbara Dudell | Henau | 1717 X. 28. | 1750 V. 19. |
| M. Donata Weber | Arth | 1718 X. 30. | 1763 IV. 20. |
| M. Gertrudis Victoria Rusconi | Luzern | 1720 IX. 15. | 1739 IV. 1. |
| M. Waldburga Grill | München | 1722 X. 28. | 1775 VII. 31. |
| M. Verena Wyß | Cham | 1724 XI. 21. | |
| M. Clara Diebold | Baden | 1724 XI. 21. | 1763 I. 28. |
| M. Maria Mäder, Laiensr | Boswil | 1729 XI. 21. | 1786 XII. 24. |
| M. Theresia Rothenfluh | Rapperswil | 1733 V. 25. | 1790 II. 9. |
| M. Magd. Margarita Hauser | Näfels | 1734 X. 28. | 1796 III. 8. |
| M. Agnes Roggwiler | Luzern | 1734 X. 28. | 1763 V. 13. |
| M. Mechthild Estermann, Laiensr | Hochdorf | 1737 VI. 11. | 1786 XI. 30. |
| M. Antonia Meyer | Luzern | 1739 X. 6. | 1777 IV. 3. |
| M. Scholastica Hinker | Sursee | 1743 X. 9. | 1794 II. 15. |
| M. Benedikta Troxler | Münster | 1743 X. 9. | 1792 III. 17. |
| M. Domin. Cresc. Buol | Kaiserstuhl | 1744 VI. 17. | 1812 I. 3. |
| M. Monica Mantelin, Priorin | Frick | 1751 VI. 20. | 1805 VII. 11. |
| M. Barbara Laubacher | Muri | 1751 VI. 20. | 1811 XII. 31. |
| M. Gertrud Faller | Muri | 1752 VII. 2. | 1816 VII. 10. |
| M. Ursula Balthasar | Luzern | 1752 VII. 2. | 1812 VI. 1. |
| M. Agatha Huwiler, Laiensr | Abtwil | 1753 V. 27. | 1820 VII. 31. |

| Frauen | Herkunft | Profeß | Tod |
|-----------------------------------|-------------|----------------|---------------|
| M. Martha Meyer, Laiensr | Sarmenstorf | 1761 X. 8. | 1808 XI. 18. |
| M. Josepha Schmied | Wittnau | 1763 VII. 3. | 1820 XII. 1. |
| M. Marg. Kuhn, Laiensr | Bünzen | 1763 VII. 3. | 1797 V. 27. |
| M. Cecilia von Matt | Stans | 1765 V. 5. | 1827 IX. 6. |
| M. Agnes Stadler | Kirchberg | 1765 V. 5. | 1808 IV. 10. |
| M. Katharina Konrad | Bremgarten | 1765 V. 5. | 1795 IV. 9. |
| M. Kunegundis Eggspühler, Laiensr | Klingnau | 1765 V. 5. | 1820 V. 23. |
| M. Genoveva Stierli | Muri | 1767 V. 17. | 1819 XII. 30. |
| M. Elisabetha Bucher | Bremgarten | 1770 V. 1. | 1798 VII. 25. |
| M. Anna Mösch, Priorin | Frick | 1770 IX. 30. | 1825 I. 6. |
| M. Ita Stammler | Bremgarten | 1773 VIII. 10. | 1808 VI. 4. |
| M. Waldburga Nager | Urseren | 1778 XI. 22. | 1830 X. 19. |
| M. Meinrada Ochsner, Priorin | Einsiedeln | 1778 XI. 22. | 1828 III. 21. |
| Aloysia Theresia Munzinger | Olten | 1791 V. 15. | 1835 I. 29. |
| M. Verena Huwiler, Laiensr | Abtwil | 1793 VIII. 11. | 1840 X. 24. |
| M. Martina Meyer, Laiensr | Muri | 1793 VIII. 11. | 1854 X. 19. |
| M. Benedikta Keller, Laiensr | Bünzen | 1795 V. 17. | 1836 VI. 15. |
| M. Scholastica von Arx | Olten | 1795 V. 17. | 1850 20. |
| M. Theresia Müller | Muri | 1797 VI. 25. | 1849 X. 25. |

1. Klosteraufhebung 1798–1803

| | | | |
|------------------------------------|-------------|----------------|----------------|
| M. Katharina Frey | Olten | 1809 IX. 24. | 1858 VII. 31. |
| M. Seraphina Huwiler, Laiensr | Abtwil | 1809 IX. 24. | 1855 II. 21. |
| M. Donata Kaufmann | Sins | 1810 VIII. 12. | 1861 VIII. 30. |
| M. Franziska Donat | Wohlen | 1812 V. 10. | 1822 V. 4. |
| M. Idda Stocker | Abtwil | 1812 V. 10. | 1868 IX. 10. |
| M. Placida Keusch | Boswil | 1812 V. 10. | 1846 XII. 21. |
| M. Bernarda Wohler | Wohlen | 1813 XI. 21. | 1815 I. 17. |
| M. Agnes Rey, Priorin | Butwil | 1813 XI. 21. | 1866 XI. 9. |
| M. Rosa Stierli, Laiensr | Aristau | 1813 XI. 21. | 1857 IV. 8. |
| M. Pia Bernarda Bruhin | Schübelbach | 1817 V. 18. | 1839 VIII. 1. |
| M. Antonia Baur | Sarmenstorf | 1820 V. 14. | 1824 XI. 24. |
| M. Gertrud Lüthi | Wohlen | 1823 V. 11. | |
| M. Franziska Salesia Koch, Laiensr | Büttikon | 1823 V. 11. | 1876 VIII. 24. |
| M. Anna Widmer | Eschenbach | 1827 VIII. 5. | 1869 VI. 23. |
| M. Antonia Baur | Sarmenstorf | 1827 VIII. 5. | 1872 XII. 16. |
| M. Martha Widmer, Laiensr | Kirchdorf | 1829 V. 31. | 1867 I. 8. |
| M. Elisabetha Karli | Zufikon | 1829 V. 31. | 1885 VIII. 5. |
| M. Rosalia Müller | Bünzen | 1832 VI. 3. | 1890 XII. 24. |

| Frauen | Herkunft | Profeß | Tod |
|--|--------------|--------|-------------|
| 2. Klosteraufhebung: 1841 I.13.–1843 VIII.31. | | | |
| M. Agatha Villiger | Oberrüti | 1848 | 1859 IV. 9. |
| M. Aloysia Ruckli, Laiensr | Schongau | 1849 | 1874 X. 28. |
| Maria Bernarda Bühlmann | Merenschwand | 1852 | 1877 I. 14. |
| 3. Klosteraufhebung: 1876 V.18. | | | |

Quellen

Bis 1441 Necrologium (StAA 4530, publ. UBH, S. 161 ff).

Von 1441 bis 1707 Jahrzeitbuch I (StAA 4533).

Von 1707 an Jahrzeitbuch II (Archiv Hermetschwil).

Profeßzettel (seit Ende 16. Jh), Mappe Nr. 6013 (Archiv Sarnen).

4. Amtleute des Klosters Hermetschwil bis 1798 *

1. Amtleute in Hermetschwil

Johannes, anf. 14. Jh

Burkart, nach 1312, 1343/44

Ruodolf Probst, von Hermetschwil, 1379

Heini von Stafflen, 1411, 1412

Heinrich Probst, von Hermetschwil, 1412

Ruodolf Lochmann, anf. 15. Jh

Heini Berner, Bürger von Bremgarten, 1423

Uli Gwinder, von Eggenwil, 1424, 1430–1431, 1441

Hensli Jost, von Hermetschwil (?), 1443

Heinrich Müller von Mandach, 1447

Ruodi von Rinach, 1455, 1456

Hensli Streb, 1458–1461

Hans Christen, Bürger und Schultheiß zu Bremgarten, 1460, 1461, 1463

Berchtold Bregenzer, 1465, 1466

Hans Lips, 1471

Heinrich Zur Kere (Keriner), 1478, 1480, 1481

* Die Listen können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die Jahrzahlen bedeuten die urkundliche Erwähnung für das betreffende Jahr oder die genannte Zeitspanne. Grundlage der Liste bildeten Urkunden (UB Hermetschwil), Urbare und Rödel im Staatsarchiv Aarau und in Hermetschwil, die Rechnungen der Amtleute von Zürich (StAA 4794) und eine Liste in den Aufzeichnungen der Äbtissin M. Anna Brunner (Extracte der Stiftung und Rechtsamen ..., Bd I, Archiv Hermetschwil).

Uli Duß, von Hermetschwil, 1490, 1492
Hans Duß, von Hermetschwil, 1492
Hans Widmer, 1511
Heinrich Summerhald, von Villmergen, 1514, 1515, 1516
Ruedi Gartner, 1529
Heini Huber, von Boswil, 1531 abgesetzt
Hans Schwab, Bürger von Bremgarten, 1531, 1532
Heinrich Hebenegger, 1540
Ulrich Frick, 1559–1564
Hans Hoppler, von Hermetschwil, 1574–1589
Thomann Moß, 1583
Jörg Brendli, von Hermetschwil, 1589
Martin Huber, Bürger von Bremgarten, 1591–1592
Uriel Seywidt, Bürger von Bremgarten, 1592
Jakob Monhardt, Bürger von Bremgarten, 1593–1596
Uli Keusch, von Hermetschwil, 1596–1615
Thomas Trottmann, von Rottenschwil, 1620
Ruedi Keusch, von Hermetschwil, 1631, 1646
Lux Ammann, von Bünzen, 1625–1662
Jakob Keusch, von Hermetschwil, 1662–1682
Rudolf Hüsser, von Eggenwil, 1682–1693
Jakob With, von Staffeln, 1693–1695
Sebastian Hoppler, von Hermetschwil, 1695–1699
Kaspar Steinmann, von Waltenschwil, 1699–1720
Hans Kaspar Steffen, 1720–1736
Hans Jörg Seiler, von Fischbach, 1736–1763
Johanns Seiler, von Fischbach, 1763
Felix Seiler, von Fischbach, 1763–1773
Donat Abbt, von Hermetschwil, 1773–1798

2. Amtleute des Amtes Zürich*

Amptmann (?) 1526
Bilgeri Frey, 1530
Amptmann (?) 1548
Jos Nußbaumer, Bg v. Zürich, 1550, 1554
Marc Stapfer, Schaffner des Klosters Wettingen in Zürich, 1561–1565
Kaspar Krieg, Bg v. Zürich, 1566–1572
Nikolaus Bluntschli, Bg v. Zürich, Schaffner der Frauen zu Schännis, 1573–1580
Heinrich Bullinger, Bg v. Zürich, 1583
Salomon Sälbler, Amtmann des Klosters Muri in Zürich, Bg v. Zürich, Trompeter, 1584–1609
Johannes Sälbler, Bg v. Zürich, Posamentierer, 1614–1618

* Für das 18. Jh sind keine Abrechnungen mehr vorhanden.

Hans Rudolf Koller, Bg v. Zürich, 1628–1631
Hans Rudolf Hofmeister, Bg v. Zürich, 1641–1654
Heinrich Nabholz, Bg. v. Zürich, 1655–1656
Hans Rudolf Hofmeister, Bg v. Zürich, 1657
Hans Heinrich Nabholz, Bg v. Zürich, 1658–1673
Johann Rudolf Nabholz, Bg v. Zürich, 1674–1676
Leonhard Schmid, Bleicher, Bg v. Zürich, 1677–1689
J. Ludwig Schneeberger, Landschreiber der Herrschaft Weiningen, 1690–1693

5. Urbar I (nach 1312)

Original: StAA 4531.

Stückbeschreibung: Codex von 50 Pergamentseiten, die Paginierung stammt von der Hand Äbtissin Brunners (1688–1697) sowie auch das hinten eingebundene Register auf Papier. Der Einband (dunkelbraunes, weiches Leder mit goldener Rillenpressung und drei Bünden) stammt aus derselben Zeit. Ursprünglicher Einband war vermutlich das äußerste Pergamentblatt, mit der zu Anfang des Texts wiedergegebenen Aufschrift und der Archiv-Nr. aus dem Ende des 17. Jhs. Die Blätter messen etwa 15,2 × 23,8 cm, der Spiegel etwa 11 × 18 cm. Linierung in Tinte, die oberste der 27 Linien wird nicht beschrieben. Das weiß-gelbliche Pergament ist in Sexternen angeordnet. Das Urbar ist von einer sorgfältigen, kalligraphischen Hand beschrieben (schwarze Tinte). Es beginnt auf S. 2 und endet auf S. 42; S. 43/44 sind leer, S. 45 überliefert Urbareinträge einer wenig späteren Hand (A), die verschiedene andere Nachträge im Urbar machte (S. 2, 4, 7, 11, 13, 23, 25, 35, 36, 38). Auf S. 46 ist von einer späteren Hand ebenfalls des 14. Jhs eine Urkunde von 1309 (siehe *UBH* 16) eingetragen. S. 47/48 stehen leer. Andere Nachtragshände aus dem 14. Jh konnten nicht näher identifiziert werden, wie auch die Haupthand kein Vergleichsmaterial in den Archivalien der Klöster Muri und Hermetschwil findet. (Ausführlicher: siehe A. BRUCKNER, *Scriptoria*, VII, S. 34/35.)

Datierung: zur Datierung siehe S. 76.

Inhalt: Dieses Urbar bringt die früheste, vollständige Aufzeichnung des Güterbesitzes im Frauenkloster. Einzelner Besitz ist schon früher im Necrologium des Klosters überliefert (*UBH* 2, 12, 13, 14, 15), er stimmt nur ungefähr mit den Angaben in Urbar I überein.

Die Güteraufzeichnungen in Urbar I dürften parallel zu den Aufzeichnungen des Klosters Muri stehen, dessen Rödel in der Zeit von 1310 bis 1315 verfaßt worden waren (siehe KLÄUI, QW III, Abt. *Urbare und Rödel*).

Folgende Orte werden aufgeführt:

Hermetschwil, Staffeln, Rottenschwil, Stegen (Grundherrschaft)
Besenbüren (Gm, Bz Muri), Bünzen (Gm, Bz Muri), Waldhäusern (heute Gm Bünzen), Lüppliswald (auch Lippliswald, abgeg. n. Hermetschwil im Bremgarter Stadtbann), Fischbach (Gm Fischbach-Göslikon, Bz Bremgarten), Waltenschwil (Gm, Bz Muri), Wohlen (Gm, Bz Bremgarten), Hägglingen (Gm, Bz Bremgarten), Dottikon (Gm, Bz Bremgarten), Birchiberg (abgeg. n. der alten Straße Bremgarten–Wohlen im Bremgarter

Stadtbaum), Wohlenschwil (Gm, Bz Baden), Tägerig (Gm, Bz Baden), Scherz (Gm, Bz Brugg), Stetten (Gm, Bz Baden), Künten (Gm, Bz Baden), Remetschwil (Gm, Bz Baden), Widen (Gm, Bz Bremgarten), Bellikon (Gm, Bz Bremgarten), Hiltenschwil (Hof, abgeg. im Itenhard unterhalb Bremgarten), Heinenrüti (Gm Widen), Spreitenbach (Gm, Bz Baden), Eggewil (Gm, Bz Bremgarten), Zufikon (Gm, Bz Bremgarten), Berikon (Gm, Bz Bremgarten), Oberwil (Gm, Bz Bremgarten), Stallikon (Gm, Bz Affoltern), Bonstetten (Gm, Bz Affoltern), Dachelsen (Gm Mettmenstetten, Bz Affoltern), Nieder-Urdorf (Gm, Bz Zürich), Benzenschwil (Gm, Bz Muri), Wallenschwil (Gm Beinwil, Bz Muri), Stadt Bremgarten, Husen (Hauserhof, Gm Unterlunkhofen, Bz Bremgarten), Sulz (Gm Künten, Bz Baden) – (Güterstreubesitz)

Bei den Gütern handelt es sich um bäuerliche Erblehen (erbhuoben, erbzins, erb) und um Handlehen von unbekannter Dauer (des Gotzhus eigen)

Edition: Im Text wurden Nachträge in Petit und Veränderungen am alten Text durch Tilgung, Durchstreichen oder Rasur *kursiv* wiedergegeben. Der Apparat zum Text besteht aus textkritischen Bemerkungen sowie den notwendigsten sachlichen Erläuterungen. Die Lokalisation der Abgabenorte geschah nach der modernen Einteilung in politische Gemeinden (Gm) und Bezirke (Bz).

Regelmäßige Abkürzungen: Hd (Hand), gl. sp. (gleiche, spätere), korrigiert.

Urbar unnd beschrybunng ettlicher Eerbzinnsen dem gottshuß Hermattschwile
zugehörenndte^a. Diß Urberlin ist Muotmaslich geschriben Anno 1309^b

Dis sint die erbzins, die ab den gütern gant, die ze Hermanswile in dem dorff gelegen sint, die das Gotzhus ze Hermanswile anhörent.

Das güt, das do heißtet das güt an dem Stad, das do buwet C. des Ammans^d, das giltet iährliches 3 viertel kernen, 4 ♂ ze wisung und alle wochen einen tagwan¹, ald aber dafür 4 β weders wir wend, 1 viertel... Item^c an die kustrig 1 viertel kernen an sant Nyclausen und 1 ♂ von eim hofstätlin gelegen in der stadlerinen hofstat in dem Bach^{d²}.

Des vorgenemten gütes geteilit, das och heißtet das güt an dem Stad, das giltet iährlichs 4 ♂ ze wisung und alle wochen einen tagwan.

Des Juden güt, das dis Gotzhus eigen³ ist, das giltet iährlichs 1 müt kernen und 6½ β ♂.

^a und ^b sind Aufschriften auf dem ehemaligen Umschlagblatt, beide gehören dem Ende des 17. Jhs an, vermutlich von der Hd Pfarrer K. P. Troxlers (in Hermetschwil 1690 bis 1718), die Datierung (1309) auf Grund des hinten im Urbar von sp. Hd eingetragenen Lehenvertrages (Druck: U B H 16).

^c Von gl. Hd wie ^d, aber am Rand.

^d Nachtragshd A, wenig sp. (siehe Einleitung).

¹ tagwan = Frondienst.

² Rotwasser.

³ Lehen auf beschränkte Zeit, im Gegensatz zum Erblehen (= der lüte erb).

Das güt, das dar nebent lit vor dem brunnen, das do buwet Janns an der Matten, git iårlichs 6 ֆ ze wisung und 4 β ֆ für tagwan und 2 vierteil kernen von einer matten lit under dem Seget und von einem aker lit ze dem Fetten ennent dem Bach ob dem Studer und von einem aker lit under dem Wolfbül.

Die hofstat, der man sprichtet Zukmantels güt und das güt, das dar zü hört, git iårlichs 1 β ֆ.

Des Studers güt, die hofstat in den Studen, git iårlichs 1 vierteil kernen und 15 ֆ für tagwan.

Das güt an der Matten, da Cúnrat an der Matten uff sitzzet und sinú geteilit, gent iårlichs 1 zinshün und 17 ֆ; des git Cúnrat an der Matten 8 ֆ von der selben hofstat, da das hün uff stat und git 4 ֆ von dem aker uff der Egg und von dem aker ze Hiltpoltsbül und *git 5 ֆ^a* von einem aker ze Gislenbrunnen 5 ֆ^a. Och git Janns ab der Matten 1 ֆ von der Rúti hinder der Egg. Der selbe Janns und Cúnrat ab der Matten gent von einer matten ze Gislenbrunnen iårliches ein vierteil gütes Elsässers. So git aber Janns ab der Matten und Cúnrat ab der Matten ietwedre iårlichs 2 vierteil kernen von den hofstetten, da sú uff sitzzent und von den gütern die dar zü hörent. Öch súllen disú güter 24 tagwane.

Burkart Gerúter git iårlichs 5½ β ֆ von seiner hofstat, da er uff sitzzet.

Janns ab der Ebni git iårlichs 6 ֆ von seiner hofstat und von dem güt, das dar zü hört, das dis Gotzhus eigen ist und git 4 β ֆ für tagwan.

Die hofstat uff dem Bül, da Burkart der Amman¹ uff sitzzet, gilt iårlichs 2 ֆ ze wisung. So git er und sin brüder Rüdolff 2 β ֆ für tagwan von den akern, die zü der hofstat hörent. So git aber Burkart der Amman 8 ֆ, des git er 4 ֆ von der Rúti ze Eich ob dem brunnen und von dem aker, der dar an stoßet, der gelegen ist ob des Studers aker und git 2 ֆ von der mattan ze Hagenbüch vor dem brunnen und git 1 vierteil dinkeln von einem stukin vor dem Banne und git 2 ֆ von dem selben stukin vor dem Banne. Burkart der Amman git 1 viertel kernen von dem Haslel, das sin erb ist und lit bi dem Herboltzmos.

Heinrich an dem Bül git iårlichs 3 ֆ von seiner hofstat.

Üli in der Grüb git iårlichs 6 ֆ ze wisunge von der hofstat, der man sprichtet des Vogtes hofstat und von dem güt, das dar zü hört. Und git alle wochen einen tagwan und git von Sant Johanns tag ze súngeht unz

^a Korrektur von sp. Hd.

¹ Siehe Anhang 4, Liste der Amtleute.

ze Sant Michahels miß alle wochen zwen tagwan. Doch nemend wir gewonlich für die tagwan iährlichs 4 β 9^a.

Die hofstat bi dem Altweg, die nebent der egenemten hofstat gelegen ist, die dis Gotzhus eigen ist und das güt, das dar zü hört, git iährlichs 6 9 ze wisung und git 4 β 9 für tagwan und git 4 vierteil kernen.

Der Hüberren hüb¹ git iährlichs 11^b vierteil habern und 4½ viertal[!] dinkeln und 3 juchart² und 3 eln breites linins tūches^{c3}.

Des vor genemten gutes geteilit, das Johanns des Ammans⁴ was von Hermanswile, das git iährlichs 4½ vierteil dinkeln und 13 vierteil habern, 3 juchart [hofart], 3 eln breites linins tuoches und 2½ β 9 für winmeni^{5d}, die zwei geteilit gent ein schwin, das sol gelten 5 β 4 9. Wan sol och wissen, das dū vorgenemten güter erb⁶ sint.

Ludewigs hofstat git iährlichs 4 9 ze wisung und git 4 β 9 für tagwan.

Johanns hofstat, die nebent der egenemten hofstat gelegen ist, git iährlichs 2 9 und git 4 9 von einem aker, lit in den Gründen ze Staffeln.

Die hofstat an dem Breiten Weg und das güt, das dar zü hört, git 6 9 ze wisung und alle wochen einen tagwan.

Ülrich in der Grüb git iährlichs 3 9 von der hofstat, da er uff sitzzet und von dem güt, das dar zü hört und git 4 9 ze wisung von dem böngarten nid dem weg und 4 β 9 für tagwan und git 20 9 ze zins von zwein akern, der einer gelegen ist hinder der Egg und der ander uffen Hüsern.

Das güt ze der Zuben, dem man spricht der Wibrinen güt, git iährlich 5 9 ze wisung und alle wochen einen tagwan.

Beli Klakin git iährlich 1 9 von der hofstat ze der Zuben.

Wälti Nater git iährlich 1 β 9, des git er 6 9 von der hofstat, da er uff sitzzet und git 1 9 von einem garten, der gelegen ist bi Röschharts hofstat

^a Nachtragshd A.

^b Korr. aus 13.

^c Abgabe der Huben, sie erscheint durchweg in der flüchtigen Form mit Auslassung von *hofart* und der *Länge* des Linnens. Vgl. dazu die lat. Abfassung im gleichzeitigen Urbar Muris (QW III, 317, Anm. 2) sowie die deutsche Fassung im Urbar Muris von 1380 (StAA 5002, fol. 11^v, u. a. a.).

^d Von sp. Hd durchgestrichen.

¹ hüb = Hube (Hufe).

² Fehlt: hofart (= Pflugdienste auf dem Eigenhof des Klosters).

³ Leinentuch (QW III, 317: hüb tūch).

⁴ Siehe Anhang 4.

⁵ win-men = Weinfuhre, Fronleistung ans Kloster (vgl. QW III, 317, Anm. 1).

⁶ erb = Erblehen.

und git 2 ϑ von einem garten an dem Spilhof und git 3 ϑ von dem aker in dem Tal und git 2 ϑ von einer matten in dem Egelmos.

Witen hofstat git iårlich 6 ϑ ze wisung und och von dem güt, das dar zü hört und git 2 $\frac{1}{2}$ $\beta\vartheta$ für tagwan und git 1 ϑ von der hofstat an dem Spilhof, da der brunn dur gat.

Cünrat Nevo git iårlich 6 ϑ von der matten obnen an Witen hofstat.

Burkart Röschhart git iårlich 5 ϑ von der matten an dem Stad vor dem brunnen und git 3 vierteil kernen und 1 $\beta\vartheta$ von der hofstat ob der Wibrinen hus und git 3 vierteil kernen von sins vatters erb, dú gand an Sant Nycolaus alter^{1a}. Dis ist noch nit abgeschriben^b.

Elizabeth Gerúter git iårlich 3 ϑ von einer hofstat bi dem bach an dem Stad und von einem bletz lit ze Engi.

Dis sint die erbhüben ze Staffeln, die dis Gotzhus eigen sint mit den zinsen als hie nach gesriben stat.

Der Hirtinen hüb git iårlich 9 vierteil dinkeln, 6 $\frac{1}{2}$ müt habern und 6 juchart [hofart] und 6 eln breites linins tüches und 2 $\frac{1}{2}$ $\beta\vartheta$ ze winmeni und 1 swin, sol gelten 5 $\beta\vartheta$ und 64 tagwan und ein hüb hün.

Die Ober hüb ze Staffeln git iårlich 9 vierteil dinkeln, 6 $\frac{1}{2}$ müt habern, 6 juchart [hofart], 2 $\frac{1}{2}$ $\beta\vartheta$ ze winmeni und 2 $\beta\vartheta$ für tagwan, 6 eln breites linins tüches und 1 swin, sol gelten 5 $\beta\vartheta$ und 1 hüb hün.

Die Nider hüb ze Staffeln git iårlich 9 vierteil dinkeln, 6 $\frac{1}{2}$ müt habern, 6 juchart [hofart], 6 eln breites linins tüches, 2 $\frac{1}{2}$ $\beta\vartheta$ ze winmeni und 1 swin, sol gelten 5 $\beta\vartheta$ und 64 tagwan und 1 hüb hün.

Die hüb in dem Höltzlin und das güt, das dar zü hört, git iårlich 9 vierteil dinkel, 6 $\frac{1}{2}$ müt habern und 4 juchart [hofart], 3 eln breites linins tüches und 1 swin, sol gelten 5 $\beta\vartheta$ und 15 ϑ ze winmeni, dar an git der aker ze dem Håsler 2 ϑ und ein bletz ze dem Håsler 2 ϑ und der Steinaker, der Johanns was, der och in das güt ze dem Höltzlin 2 ϑ und der Steinaker git 15 ϑ für das güt ze dem Stein und git och 3 eln tüches für das selb güt ze dem Stein und der bletz ze der Bachtalen, da der gros stein inne lit, git 1 hün und die hofstat vor dem Stein und das güt, das dar zü hört, git 1 vierteil kernen. Wan sol och wissen, das ieglichü [!] hüb 1 hüb hün sol geben.

^a Nachtragshd A.

^b Randglosse vermutlich von der Schreiberin von Urbar II (1382).

¹ Altar zu Ehren des hlg. Nikolaus (Patron) in der Kirche zu Hermetschwil.

Heinrich Ållinen git iårlich 2 ȝ von der hofstat ob Röslis hofstat.
Üli Jützzinen git iårlich 2 ȝ von einem aker lit ze der obren Lorach.
Das mos ze dem Rippoltzriet git iårlich 2 ȝ.
Schaden aker an dem berg git iårlich 2 vierteil roggen und 6 ȝ.
Ein rúti in dem Hasle, die do buwet Wernher Klak, git iårlich 2 vierteil
roggen.

Üli in der Grüb git iarlich [!] 1 bislih¹ vierteil roggen von einem aker
lit vor dem Banne.

Des vorgenemten gütes geteilit git och iårlich als vil.

Cünrade git iårlich 1 vierteil habern von Künens hofstat.

Burkart der Amman² git iårlich 2 vierteil habern von zwen akern ze
dem Egelmos, die 3 vierteil habern gant Cün ab sinem zins in der hüb und
1 vierteil dinkeln gat och ab von dem stuk vor dem Banne.

Her Berhtolt von Sengen³ git iårlich 3 ȝ von Künens bömen.

Ülis von Besembüren⁴ hofstat, die gelegen ist nebent Heinin Ållinen
und das güt, das dar zü hört, git iårlich 3 vierteil kernen.

Cünrat von Egenwile⁵ git iårlich 2 vierteil kernen von der hofstat obnen
an dem Stein und von dem güt, das dar zü hört.

Der Rietmattacker gilt 1 viertel kernen, den het der Bitter^a.

Dis sint die iårlichen erbzins ze Rotaswile⁶, die des Gotzhus ze Hermanswile
eigen sint, die ab den gütern gant, die hie nach gesriben stant,
do twing und ban minr vröwen ist von Rottaswil untz an Rüs^b.

Ülrich Schado git iårlich 7 β 6 ȝ^c von dem güt, dem man sprichtet des
Schaden güt.

Ülrich Schado und Ülrich von Werd⁷ und Anna Gerúter gent iårlich
13 β^d 4 ȝ von des Schedlers güt.

^a Nachtrag von sp. Hd.

^b Nachtragshd B (in diesem Abschnitt erscheint sie öfters).

^c Auf Rasur von sp. Hd.

^d Korr. aus 14.

¹ Gestrichenes Viertel (Lexer I, 284).

² Siehe Anhang 4, Liste der Amtleute.

³ Berchtold von Seengen, etwa 1300–1343 (MERZ, *Burganlagen*, II, 504/05).

⁴ Gm Besenbüren, Bz Muri.

⁵ Gm Eggenwil, Bz Bremgarten.

⁶ Gm Rottenschwil, gehörte zur Grund- und Gerichtsherrschaft des Klosters.

⁷ Werd, heute Gm Rottenschwil.

Berhtolt Kramer git iährlich $4\frac{1}{2}$ β ϑ von des Kramers güt.

Ulrich Schado git iährlich 2 vierteil kernen von dem güt ze Stegen¹, das des Scheren was, gat an die messe^a.

Das güt in der Grüb, das do buwet Janns Struppo, Rüdolff Megger und Herman Strupp und ir geteilit, git iährlich 7 β ϑ 4 ϑ.

Herman Strupp git iährlich 6 ϑ von Schelrs hofstat.

Janns Strupp git iährlich 2 β ϑ von Gislen hofstat.

Heinrich Magne git iährlich 3 β^b 2 ϑ^c von des Gadmers hofstat.

Des Kappellers güt git iährlich 7 β 3 ϑ^d minr.

Des Stegers güt, das ze Rotaswile gelegen ist vor des Kappellers güt, git iährlich 7 β 4 ϑ. Öch sol man geben iecklicher schüpoß 3 brot uff sant Martis tag und dem taglant^e 2 brot, von dem acker in obren Öw 1 brot^e.

Des Gartners güt an dem gerút git iährlich 5 β ϑ.

Herman von Stegen git iährlich 7 β 1 ϑ. Des git er 4 β ϑ von dem güt ze Stegen, da er uff sitzzet und git 17 ϑ von dem güt, das er köfte, dem man spricht des Gadmers güt, und git 2 ϑ von einem stukin hinder Stegen und git 18 ϑ von einem aker in Obrenow und 3 helbling von einem bletz an der Halton^f.

Dis sint die zins ab den höven ze Rotaswile, die des Gotzhus ze Hermanswile eigen sint mit zwing und mit ban unz an die Rús.

Der hof ze Rotaswile git iährlichs 11 müt kernen, 4 malter habern und 1 swin, sol gelten 11 β 4 ϑ minr.

Des selben hoves geteilit, der da nebent lit, git och iährlich 11 müt kernen, 4 malter habern und 1 swin, sol gelten 11 β 4 ϑ minr.

Der hof ze dem Ester an dem Stad git iährlichs 10 müt kernen und 1 swin, sol gelten 5 β 4 ϑ. Wan sol och wissen, wer den selben hof hat, der sol disem Gotzhus ein^g swin geben, das gilt 5 β 4 ϑ von Obernöwe. Wer aber die Giesmatten hat und den aker, der drob lit, der git 1 müt kernen und 1 β ϑ.

^a Nachtragshd A.

^b Auf Rasur.

^c Über der Zeile.

^d Korr. aus 4.

^e Nachtragshd B, in der Zeile beginnend und auf dem Rand abwärts fortfahrend.

^f Nachtragshd B.

^g Auf Rasur.

¹ Stegen, Höfe in Rottenschwil.

² tagland, eine Verdeutschung von diurnal, im Urbar Muris von etwa 1380 durchweg anzutreffen.

Die egerd an dem Stad git 1 viertel kernen^a.

Der aker, der do hei et der Krienb l, der gelegen ist oben an dem berg ze dem Morental, git i rlisch 4  .

L ggi von Stegen und ir swester gent 7   von irem g t, da si uff sitzent^b.

Der aker, der do lit ze dem R tiweg ze dem obern mos, der uff den hof sto et, git i rlisch 2 vierteil kernen.

Der Meiger am Stade git 4   von sinen g tern ze St gen und ze Stade d  erb sint vom Gotzhuse. Aber git er 14   von dem g t, das ze Stegen lit, das er k ft von  lrich von Werde. Herman von Stegen git 14   von desselben g tz geteilit ze Stegen. Aber git er 2   von einr hofstat vor sinr t r und von einer mattun under eim slatte^b.

Ch ni von Stegen git 14   von sim g t ze Stegen. Essti von Stegen git 19   7   von sinr hofstat und das daz  h rt, und $\frac{1}{2}$   von eim bletz lit vor dien Lochmattun, sto et an die Helle^b.

Dis ist ze Besemb rren¹

Der Matterren hofstat und der H berren hofstat und der Zwirlinen hofstat und ir geteilit gent i rlisch 7 vierteil kernen. Wan sol och wissen ...

Dis sint die zins ab den g tern, die ze Boswil² gelegen sint, die des Gotzhus ze Hermanswile eigen sint.

Janns uff der Rossen³ git i rlisch 3 vierteil kernen ab dem g t, da er uff sitzzet.

Der aker, der ze B ntzen⁴ gelegen ist uff dem Br ch gr nde uff dem mos, git i rlisch 6 vierteil kernen.

Der aker, der ze Walth sern⁵ gelegen ist, der do sto et an den Kilchweg, der dis Gotzhus eigen ist, git i rlisch 1 m t kernen.

Dis sint die i rlichen zins ab den g tern ze Lippliswald⁶, die dis Gotzhus eigen sint.

Die hofstat, die gelegen ist hinder Sprengs hus und das g t, das dar z  h rt, git i rlisch 6 vierteil kernen, 3   4   und 1 vasnahth n.

Die hofstat, die gelegen ist nidnen in dem dorff, da der B cher uff

^a Nachtragshd A.

^b Nachtragshd B.

¹ Gm Besenb ren, Bz Muri.

² Gm Boswil, Bz Muri.

³ Siehe U B H 13.

⁴ Gm B ntzen, Bz Muri.

⁵ Waldh usern, heute Gm B ntzen.

⁶ Lipplis (L pplis-)wald, abgeg. n. Hermetschwil.

sitzzet und die aker, die dar zü hörent, gent iährlich 3 vierteil kernen, 9 ʃ^a und sint dis Gotzhus eigen und 1 hün^b.

Dis sint die erbzins ze Lippliswald.

Des Wanners¹ güt und sin geteilit gent iährlich 9 vierteil roggen, 9 vierteil habern und 16 ʃ und 1 swin, sol gelten 5 β 4 ʃ.

Die hofstat, der man spricht die hofstat in dem Weidgraben¹ und das güt, das dar zü hört, git iährlich 7 ʃ.

Vischbachs hofstat und das güt, das dar zü hört, git iährlich 16 ʃ.

Búrgi Vischbach git iährlich 4 ʃ von dem vorgenemten güt.

Dis sint die güter ze Vischbach², die dis Gotzhus eigen sint.

Die hofstat bi dem weg, da der Marlacher uff sitzzet, git iährlich 4 müt kernen und 2 müt roggen.

Die Kilchmat git iährlich 1 müt kernen.

Ein mäqli, lit bi der Kilchmatten, git iährlich 8 ʃ.

Heinrich der Meyer von Bremgarten und sin tohter gent iährlich 11 β ʃ von dem hus, das uff dem bach gelegen ist und von dem hof und von dem güt, das dar zü hört.

Der Sidlerren güt, die hofstat, die gelegen ist vor des Meyers güt bi dem weg, git iährlich 2 müt roggen und ist erb.

Jäggli von Wald git iährlich 2 ʃ von einem aker uff der Ebni nebent Slüssellis³ aker.

Dis ist ze Waltaswile⁴.

Das güt, da Ülrich Håßrer⁵ uff sitzzet, das gelegen ist hinder sines vatter hus, git iährlich 2 müt kernen.

Grindelwald und sinú geteilit gent iährlich 2 vierteil kernen von einem aker ob Berhtolts egerden wider den Schurten weg.

Dis sint die güter ze der Eich, die ze Wolen⁶ gelegen sint, die dis Gotzhus eigen sint mit dem zins als hie nach gesriben stat.

^a Aus 8 korrig.

^b Nachtragshd A.

¹ Vgl. Urbar von Muri (QW III, 324).

² Gm Fischbach-Göslikon, Bz Bremgarten.

³ Bremgarter Bürger, vgl. UBH 13.

⁴ Gm Waltenschwil, Bz Muri.

⁵ Lehenbauer auch des Klosters Muri (QW III, 325).

⁶ Gm Wohlen, Bz Bremgarten; zu den Flurnamen die Arbeit von E. SUTER, *Die Flurnamen der Gemeinde Wohlen*, Wohlen 1934; vgl. auch die Angaben über Wohlen im gleichzeitigen Urbar Muris (QW III, 325 ff).

Das güt ze der Eich git iährlich 10 vierteil roggen, 2 vierteil habern und 1 hün.

Die hofstat bi dem bach nebent des Giemlers hus, die do was des Meyers ab dorff, den man sprach der Hafner und das güt, das dar zü hört, git iährlich 2 9 und 5½ vierteil roggen. Des git Elizabeth 1 vierteil roggen und ½ vierteil habern von dem aker, der an dem Berg gelegen ist, under der Vasnahtstuden und zwen bletz ligent ze dem Sebirböm und ein bletz ze dem Rumbel ob der Sweigmatten gent 1 vierteil roggen und ½ vierteil habern.

Üli von Wolen git iährlich 1 vierteil roggen, ½ vierteil habern von zwein akerbletzzen, stoßent an den weg uff Dorff¹ und von einem aker lit vor dem Brand.

Uli Håßrer und sin brüder gent iährlich 1 vierteil roggen, ½ vierteil habern von einem aker ze Rigges mos und von einer matten, heißet die Sweigmat und von einem aker, lit an dem berg ze Wolen. Öch sol dú selb Sweigmatta 3½ viertel haber.

Ülrich Tågdinger git iährlich 1 vierteil roggen und ½ vierteil habern von einem aker, lit ze dem Sebirböm bi dem bach und von einer hofstat, lit nebent des Meyers hus ab Dorff und von einem aker, lit an aker bi dem brunnen und git 1 vierteil roggen und ½ vierteil habern von einer hofstat, was Iten ab Dorff, die gelegen ist bi dem Malatzhus.

Des Suters hofstat bi dem bach und das güt, das dar zü hört, git iährlich 6 vierteil roggen und 2 vierteil habern, dar zü hört ein aker, heißet des Suters aker an Rietmatten und ein matbletz, lit ze Vogelröffi und von zwen akern, ligent an dem Berg und von zwein matbletzen, ligent bi der Almend, die do het Sweenisen von Bremgarten.

Adelbrechts güt git iährlich 1 müt roggen und 2 vierteil habern.

Des Kamers hofstat bi dem bach git iährlich 1 müt roggen.

Botlis güt, die hofstat bi dem bach, git iährlich 2 vierteil roggen.

Wernher Núkomen git iährlich 1 vierteil roggen von einer hofstat lit uffen Dorff und von dem güt, das dar zü hört.

Ein aker, lit an Boll heißet Botlis aker, git iährlichs 1 vierteil roggen.

Die hofstat nebent Aschellen, die do stoßet uff den Kamer, git iährlich 6 9.

¹ Wohlen-Oberdorf.

Cünrats güt von Göslikon¹ git 1 müt habern. Des Fügen Brül git iährlich 1½ vierteil roggen. Die Sweigmat, die Sprengen was, git 3½ vierteil habern.

Der hof uffen Dorff², der des Gotzhus eigen ist, git iährlich 20^a müt kernen und 1 swin, sol gelten 4½ β 4 ȝ und 2^b hundert eier und 2^c hün. Wan sol och wissen, swer den selben hof hat ze lehen, der sol an Sant Niclaus tag einem Amman und sinem knecht und zwein hunden erberlich essen und trinken gen und sol úns der Graf von Habchsburg [!] noch nieman fúrbas nöten, wan umb 7 viertel gersten und 2 húonr^d.

Der hof under den Flün, den Büblikon buwet, git iährlich 6½ müt kernen und 1 malter habern.

Des vor genemten gütes geteilit, das do buwet die vrow von Althúsern³, git iährlich 5½^e müt kernen und 1 malter habern, 5 vierteil gersten und 2 húnr.

Gerinen hofstat uffen Dorff git iährlich 1 vierteil kernen und ein hün.

Die hofstat hinder dem hus und die aker, die dar zü hörent, gent iährlich 10 vierteil kernen und 1 hün.

Der aker vor dem hübweg, der dis Gotzhus eigen ist, git iährlich 1 müt kernen.

Das güt, da Claus Sigrist⁴ uff sitzzet, das bi dem bach gelegen ist und das güt, das dar zü hört, das dis Gotzhus eigen ist, git iährlich 2 müt kernen.

Graven hofstat git 1 viertel roggen.

Johans Ringlinko git ein viertel roggen von dem spitzen acker in Heitimos, da der bön uff stat.

Dis sint die iährlichen erbzins ab den gütern, die ze Hägglingen⁵ gelegen sint.

Die Wildin git iährlich 1 malter dinkeln, ietweders 2 müt von der Hilflerren güt.

^a Korr. aus 17.

^b 2 über der Zeile, sp. Hd.

^c Korr. aus 1, ebenfalls sp. Hd.

^d Auf Rasur, sp. Hd.

^e Korr. aus 7.

¹ Gm Fischbach-Göslikon, Bz Bremgarten.

² «Frauenhof» oder «Meierhof» des Klosters.

³ Gm Aristau, Bz Muri.

⁴ Siehe U B H 13/14/7.

⁵ Gm Hägglingen, Bz Bremgarten.

Rüdi von Wile git iährlich 3 müt dinkeln und 3 müt habern von der schüppüs, da er uff sitzzet.

Hådi von Wile git iährlich 5½ vierteil dinkeln und 5½ vierteil habern von einer halben schüppüs, heiβet Albrechts güt.

Üli Winggen git iährlich 5½ vierteil dinkeln und 5½ vierteil habern von des vor genemten gutes geteilit.

Peters güt von Anglikon¹ git iährlich 3 müt dinkeln, 3 müt habern.

Die Murer von Hägglingen gent iährlich 7½ müt dinkeln und 7½ müt habern von drin schüppüssen.

Hemma Kilchmeyerin git iährlich 3½ vierteil dinkeln, 3½ vierteil habern von dem güt, da si uff sitzzet bi dem Ester.

Rüdis kint von Lútburg gent iährlich 3½ vierteil dinkeln und 4 vierteil habern von ir erb.

Cünrat von Gebisdorff² git iährlich 2 müt dinkeln, 6 vierteil habern und 4 9.

Des Höptingers güt, da die kint von Rúti³ uff sitzzent, git iährlich 9 9. Die hofstat uff dem Ågtet, der man spricht der Möringeren hofstat und das güt, das dar zü hört, git iährlich 10 vierteil dinkeln, 10 vierteil habern. C. Mörninger 10, Hans von Wil 10^a.

Rüdi Roregger git iährlich 1 müt dinkeln, 1 müt habern von der hofstat, die uff dem Ågtet lit vor Peters hus von Anglikon und von dem güt, das dar zü hört.

Des Húbschers kint von Totikon⁴ gent iährlichs 2 vierteil habern von einer matten lit nebent Lentzen matten.

Üli Nuggo git 2 quart. vesen und 2 quart. habern von Ülis güth von Wile, daz Erni von Mure hatt.

Der acker ze Múlinon gilt iährlich 1 quart. habern.

Dis sint die gütter, die ze Totikon⁴ gelegen sint, die dis Gotzhus eigen sint.

Die hofstat under Wåltin dem Spilman, die do heiβet das Ober güt git iährlich 1 malter dinkel.

^a Am Rand, sp. Hd.

¹ Heute Gm Wohlen, Bz Bremgarten.

² Gm Gebensdorf, Bz Baden.

³ Hof Rüti? (Gm Hägglingen).

⁴ Gm Dottikon, Bz Bremgarten.

Dis ist ze Birchiberg¹.

Das güt uff Birchiberg und das dar zü hört, das dis Gotzhus eigen ist, git iährlich 1 müt roggen und 1 vasnacht hün^a.

Beringer von Mellingen git iährlich 5 β 9 von der hofstat, die ze Woleswile² gelegen ist vor der Walchen und von dem güt, das dar zü hört und ist erb von disem Gotzhus^b.

Ze Woleswile. De aker bi dem nidren weg stoßet hind nan an dashus, stat bi dem weg, der durch das dorf gat, gilt 2 9 und hand in die von Genadental^{3c}.

Dis ist ze Tegrang⁴.

Das güt, das do heißet der Murer güt, git iährlich 5 β 9 und ir geteilit.

Dis sint die güter ze Scherntz⁵, die dis Gotzhus eigen sint.

Das güt, da Landolt uff sitzzet und Rüdi Meyer von Scherntz und die hofstat, die gelegen ist nebent des von Wolen⁶ hofstat vor dem bach und das güt, das dar zü hört, git iährlich 7 müt roggen und 7 müt habern, 13 β 9 für ein swin und 3 β 9 für einen wider.

Dis ist ze Stetten⁷.

Die hofstat ze dem Steg, die dis Gotzhus eigen ist, git iährlich 2 müt roggen, 1 müt bonen^d und 9 β 9 für ein swin.

Dis sint die iarlichen [!] zins von den gütern, die ze Kúnten⁸ gelegen sint, die dis Gotzhus eigen sint. Wan sol och wissen, das sú vries eigen sint^e.

Die hofstat bi dem Ester und das güt, das dar zü hört, das do buwet Jans Zimberman gilt^f 6 müt kernen und 1 vierteil kernen und 1 vierteil kernen bislihs und 5 vierteil dinkeln und 5 vierteil habern und 1 vierteil bislich habern und korn^g, iährlich 4 müt kernen ...^h

^a Nachtragshd A.

^d Gestrichen.

^g Gestrichen.

^b Sp. Hd.

^e Nachtrag von gl. Hd.

^h Von sp. Hd.

^c Nachtragshd A.

^f Auf Rasur, von sp. Hd.

¹ Steckhof Birchiberg, abgeg.n. Lüppliswald und n. der alten Straße Wohlen–Bremgarten gelegen (Flurnamen: Birreberg).

² Gm Wohlenschwil, Bz Baden.

³ Gnadenthal, ehem. Kloster (Gm Niederwil, Bz Bremgarten); 1264 wird derselbe Zins vom selben Acker, der aber damals dem Kloster Wettingen gehörte, geleistet.

⁴ Gm Tägerig, Bz Baden.

⁵ Gm Scherz, Bz Brugg.

⁶ 1315 X. 12. verpfändete Hzg Leopold dem Wernher von Wolon u. a. ein Gut zu Scherz (StAA, Königsfelden Urkk.).

⁷ Gm Stetten, Bz Baden.

⁸ Gm Kúnten, Bz Baden.

Wernher Smid und sin brüder gent iährlich 10 vierteil dinkeln und zwen teil eines viertels dinkeln und 10 vierteil habern und och zwen teil eins vierteils habern und $3\frac{1}{2}$ vierteil kernen. Dis gent sú von ir erb, da sú sitzzent und von den güttern, die dar zü hörent.

Peter Krieg und Rudolff Kelner gent iährliches $9\beta\vartheta$ und 1 müt nussen von der hofstat, die obnen in dorff gelegen ist und von dem güt, das dar zü hört.

Peter Suter git iährlichs $1\frac{1}{2}$ viertel kernen und alweg an dem dritten iar 2 vierte kernen ... Heinrich Schmid git gliche zins iährlich ...^a

Dis sint die erbzins ze Reinmarswile¹.

Des Bachmans güt und sin geteilit gent iährlich 2 müt kernen, 1 malter habern, $2\frac{1}{2}\beta\vartheta$.

Wernher Schultheis git 4 ϑ , zwen von eim acker ze Widon², lit ze großer flü und zwen von eim acker, lit ze dem nusbömm stok^b.

Dis sint die erbzins ze Nidren Widen^{3c}.

Der hof, den do buwet Rüdolff der Hüber, git iährlich $15\beta\vartheta$ und 1 ϑ .

Die hofstat, da Martin uff sitzzet und ir geteilit und die gütter, die dar zü hörent, gent iährlich 1 malter dinkeln, 3 müt habern und $9\beta\vartheta 4\vartheta$ minre.

Der aker ze Totenhag git iährlich 1 ϑ .

Winmans aker, der erb ist, git iährlich 4 ϑ .

Die Seklerin von Mellingen git iährlich 18 ϑ von einer matten, lit ze Bellikon⁴, der man sprichtet, die mat in dem Loch und von ein aker an Hasenberg, heißtet der aker an Hasenberg.

Dis ist der hof ze Hiltiswile⁵, der dis Gotzhus eigen ist, der iährlich gilt $5\frac{1}{2}$ müt kernen und 1 malter dinkeln. Wan sol och wissen, das der selb hof vries eigen ist.

Dis ist der hof ze Hennenrüti⁶, der dis Gotzhus eigen ist, der iährlich giltet $5\frac{1}{2}$ müt kernen, 1 malter dinkeln.

^a Nachtragshd A, Tinte verblaßt.

^b Sp. Hd.

^c Am Rand *Wyden*, vermutlich von der Hd der Priorin Muheim (siehe UBH 196).

¹ Gm Remetschwil, Bz Baden.

² Gm Widen, Bz Bremgarten.

³ Gm Widen.

⁴ Gm Bellikon, Bz Baden.

⁵ Hof Hiltenschwil, abgeg. unterhalb Bremgarten.

⁶ Heinenrüti, Gm Widen.

Dis ist ze Spreitenbach¹.

Janns Liebenberg git iährlich 4 9 von dem böngarten, dem man spricht ze dem Roßweg.

Egenwyl anträffend^{2 a}.

Dis sint die iährlichen zins von den gütern, die ze Egenwile gelegen sint, die dis Gotzhus eigen sint und der lüten erb sint.

Des Stegmanns güt git iährlich 10 vierteil dinkeln. 5 1/2 vierteil habern, 3 β 1 9 minre.

2 9 von eim acker zem Graben.

Knellen güt git iährlich 1 mút dinkeln, 1 vierteil habern und 1 9.

Cünrats hofstat an dem weg und das güt, das dar zü hört, git iarlich [!] 18 9.

Die hofstat uff dem bach, die do heißeit des Joners hofstat, git iährlich 1 9.

Das güt an dem Weg, das do stoßet an den Meyer hof, die hofstat, die an dem Meyerhof lit, git iährlich 9 vierteil dinkeln, 3 vierteil habern, 4 9 ze wisung und das güt, das dar zü hört.

Hindenbuls güt und das güt, das dar zü hört, git iährlich 6 vierteil dinkeln, 2 vierteil habern und 1 1/2 9.

Des Meyers hofstat bi dem bach bi Hindenbül hofstat und sinú geteilit gent iährlich 6 vierteil dinkeln, 2 vierteil habern und 1 1/2 9.

Die hofstat, die bi dem bach lit, die der Hüberren was und das güt, das dar zü hört, git iährlich 6 vierteil dinkeln und 2 vierteil habern. Des git Heinrich Swing von Bremgarten 1 vierteil dinkeln und Heinrich Widmer 3 vierteil dinkeln und 2 vierteil habern von Holnow und Rüdi Widmer git 2 vierteil dinkeln und 1 vierteil habern.

Rüdi an dem Kilchbül git iährlich 3 mút dinkeln und 1 mút habern von des Joners güt.

Der selb Rüdi an dem Kilchbül git iährlich 2 vierteil habern von Holnow und git von der Bücherren güt 1 vierteil dinkeln und 1 vierteil habern.

Rüdi an dem Kilchbül git iährlich 4 β 2 9 minr. Des git er von des Büchers güt 2 β 4 9 und git von des güt von Sultz³ 7 9 und git von einem bletz an

^a Aufschrift vom Ende 17. Jh, gl. Hd wie Aufschrift auf dem Umschlagblatt.

¹ Gm Spreitenbach, Bz Baden.

² Gm Eggenwil, Bz Bremgarten.

³ Sulz, heute Gm Künten, Bz Baden.

Wolfegg¹ 3 ♂ und git von einem bletz ze Hiltiswile² und von einem bletz an Isenhalten 4 ♂ und git 5 ♂ von der Jonerren gut.

Heinrich der Widmer git iährlich 5 β ♂. Des git er 2 β 4 ♂ von der Bücherren güt und 17 ♂ von dem güt an dem weg und 3 ♂ von der Hüberren güt und git 7 ♂ von dem güt von Sultz und git 2 ♂ von einem bletz ze dem Grünler.

Ülrich Schrakman git iährlich 7 vierteil habern von der hofstat ze dem Büch und von dem güt, das dar zü hört.

Búrgi Schrakman git iährlich 1 vierteil habern von der Halten.

Des Büchers güt git iährlich 2 β ♂.

Die matt ze Kaserren git iährlich 4 ♂. 3 vierteil kernen^a.

Des Büchers hofstat git iährlich 1 vierteil dinkeln und 1 vierteil habern und das güt, das dar zü hört.

Der vor genemt Bücher git iährlich 1 vierteil dinkeln von einem bletz, lit an dem Stade und git 1 vierteil habern von einem stukin bi der Rús.

Hindenbül git iährlich 1 müt habern von einem aker in dem Büch und von einem hólzlin, das da vor gelegen ist. Wan sol och wissen, stirbet er an liperben, so ist der aker dem Gotzhus lidig.

Dis sint die höf ze Egenwile, die dis Gotzhus eigen sint.

Der hof, da die Schraklút³ uff sitzzent, git iährlich 6 müt kernen und 1 swin, sol gelten 5 β 4 ♂.

Der hof, da die Widmer uff sitzzent und Heinrich Meyer⁴, gilt iährlich 7 müt kernen und 1 swin, sol gelten 5 β 4 ♂. 2 hūnr, 100 eyger und ist eigen des gotzhus^b.

Heinrich Meyer git iährlich 1 vierteil kernen von einem aker, lit ze dem bömlin und von einer studen, lit ze dem Gugel in Holnow^c.

Der Schrakman und sinú geteilit gent iährlich 2 hūnr und hundert eier.

Der Widmer hof und sinú geteilit gent iährlich 3 hūnr und hundert eyer.

Egenwyler Zwing^d.

Wan sol och wissen, das zwing und ban über állú die güter, die ze

^a Nachtrag von sp. Hd, verblaßte Tinte.

^b Nachtrag von sp. Hd, obwohl diese Abgabe weiter unten verzeichnet ist.

^c Folgt 1½ Zeile radiert.

^d Aufschrift vom Ende 17. Jh, gl. Hd wie Aufschrift auf dem Umschlagblatt.

¹ Hof Wolfegg, Gm Künten (siehe UBH 189).

² Hof Hiltenschwil, siehe oben.

³ Seit dem 16. Jh «Zwinghof» genannt, aber ohne Funktion in der Gerichtsherrschaft.

⁴ Schon in Urbar II «Meierhof» genannt, aber ohne Funktion in der Grundherrschaft.

Egenwile gelegen sint, des Gotzhus ze Hermanswile eigen ist und höret in den hof.

Dis sint die iährlichen zins von den gütern, die ze Zuffikon¹ gelegen sint, die dis Gotzhus eigen sint.

Die hofstat, die do heißtet der Kalinen güt, die bi dem Ester ze Nidren Zuffikon gelegen ist und das güt, das dar zü hört, git iährlich 11 müt kernen.

Ein hofstat, lit hinder Nåsinen güt, git iährlichs 1 ϑ.

Janns Heinrichs git iährlich 1 helbeling von einem aker an dem berg ze Zuffikon.

Ulrich Lindbast git iährlich 3 β ϑ von der hofstat vor Margareten hus in der Gassen und von dem güt, das dar zü hört.

Wälti von Anglikon² und sinú geteilit gent iährlich 10 vierteil habern von der hofstat ze der Zuben und von dem güt, das dar zü hört.

Der Frio von Zuffikon git iährlich 3 vierteil habern von sinem erb, da er uff sitzzet.

Lensis güt, das ze Berghein³ gelegen ist, gilt iährlich 4 β ϑ.

Heitersperg git iährlich 1 müt kernen von einer hofstat, die gelegen ist nebent Ortolf güt bi dem Ker^a bi dem weg ze obren Zuffikon und von dien achkern, die da zü hörrent^a git Stetler^b

Johanns Heinrichs git iährlich 1 helbeling von einem aker, der gelegen ist bi des güt von Schennis⁴.

Das güt, da Janns Hagen uff sitzzet ze Wileberg⁵, gilt 5 β ϑ.

Dis sint die iährlichen zins von den gütern, die ze Stallikon⁶ gelegen sint, die dis Gotzhus eigen sint.

Walther von Wetiswile⁷ und sin brüder gent iährlich 20 müt kernen von dem zehenden ze Stallikon.

^a Nachtrag von sp. Hd, auf Rasur.

^b Gl. Hd wie a, am Rand.

¹ Gm (Ober und Unter-)Zufikon, Bz Bremgarten.

² Heute Gm Wohlen.

³ Gm Berikon, Bz Bremgarten.

⁴ Gut des Frauenklosters Schännis TG.

⁵ Gm Oberwil, Bz Bremgarten.

⁶ Gm Stallikon, Bz Affoltern zH; Hermetschwil besaß Anteil am Zehnten von Stallikon, nicht aber Güterbesitz, wie der Titel vermuten ließe.

⁷ Gm Wettswil, Bz Affoltern.

Dis ist ze Bönstetten¹.

Der hof, den do buwet Wernher Waser und Heinrich sin brüder, gilt
iährlich 1 a müt kernen, 2 quart a, 2 β 9^b.

Trúblis güt, das erb ist, git iährlich 3 β 9.

Heinrich Büler git iährlich 2 9 von der hofstat bi dem bach.

Dis sint die erbzins von den gütern ze Tacheltzhoven².

Der Ober hof ze Tachelzhoven gilt iährlich 7 malter dinkeln, halbes
haber und 1 müt dinkeln und haber. Des git Ülrich Murer und sin brüder
14½ müt und 19 balchen³, so gent Rüdolff und Cünrat die Meyer und der
zweier geteilit och 14½ müt und 19 balchen.

Der Nider hof ze Tacheltzhoven git iährlichs 6 müt dinkeln, 6 müt habern
und 12 β 9.

Aber von dem Alenstuki 1 9, git Jans Wambascher^c.

Wan sol och wissen, das únser Amman an Sant Andres abent sol varen
gen Tacheltzhoven mit einem wagen und swer nit an dem selben abent
sinen zins weret, der sol in mornent weren mit der büß. Och sol man
wissen, das der Ober hof sol den rossen und den rindern ze essenne geben,
so sol der Nider hof dem Amman und sinen knechten er [be]rlich^d geben
ze essenne und ze trinkenne.

Berhtolt von Bonstetten git iährlich 3 9 von einem aker, der gelegen ist
ob der Münchennen hofstat.

Die hofstat, die gelegen ist ob Peters des Schmids hofstat und die
hofstat, der man spricht in der Mettel, die vor des Heingarters hus
gelegen ist ob dem weg und das güt, das dar zü hört, git iährlich 11 vierteil
kernen.

Des Heingarters güt gilt 1 müt kernen ...^e

Dis ist der Nider hof ze Urdorff⁴, der dis Gotzhus eigen ist mit zwing
und mit ban und mit dem iährlichen zins als hie nach gesriben stat. Wan

^a Auf Rasur, zT von sp. Hd.

^d be radiert.

^b Folgt eine Zeile radiert.

^e Nachtragshd A.

^c Nachtragshd A.

¹ Gm Bonstetten, Bz Affoltern.

² Dachelsen, Gm Mettmenstetten, Bz Affoltern.

³ Felchen.

⁴ Gm Nieder-Urdorf, Bz Zürich.

sol och wissen, das der vor genemt hof fries eigen ist. Och sol man ze dem vor genemten hof rihten alles, das den pfenning gelten mag.

Der hof ze Nidren Urdorff, den do buwet Burkart Guggenbül, gilt iährlich 7 müt kernen, 5 müt habern, 3 vierteil gersten, 3 vierteil bonen und 8 β 9 für ein halb swin, 50 eyer und 1 hün.

Wan sol öch wissen, das man des Gotzhus Amman und sinem kneht und zwein hunden sol zwirent in dem jar ze Meyen und ze Herbest erberlich essen und trinken geben mit win und mit fleisch.

Der Hinder hof ze Urdorff, der och dis Gotzhus eigen ist, den do buwet Heinrich der Meyer, gilt iährlich 6½ müt kernen, 4½ müt habern, 3 vierteil gersten, 3 vierteil bonen, 8 β 9 für ein halb swin, 50 eyer und 1 vasnahthün. Wan sol öch dem von Schönenwerd¹ ab dem selben hof 2 vierteil kernen und 2 vierteil haber ze vogtstúr geben.

Des Bülers güt, das dis Gotzhus eigen ist, git iährlich 4½ müt kernen, 1 müt habern und git 1 müt kernen an die meß.

Dis sint die erbzins ze Urdorff.

Burkart Mader git iährlich 2 vierteil kernen, 1 vierteil habern von siner hofstat und von dem güt, das dar zü hört.

Die hofstat ob des Bülers hus, der man spricht ze dem alten Hus bi dem weg und das güt, das dar zü hört, git iährlich 10 vierteil kernen.

Cünrat Vink von Dietikon² git iährlich ½^a müt kernen, 1 vierteil habern von der hofstat, die gelegen ist obnen an des Bülers hofstat und von dem güt, das dar zü hört.

Wan sol och wissen, das dú vor genemten güter erb sint von disem Gotzhus.

Wältis kind^b Meüers [!] kind von Nidren Urdorf und siner tochterman gend iährlichs 1 müt kernen, ½ müt haber von dem güt, das si kostend von Langen Hansen von Utikon^{3b}.

Dis sint die zins ab den gütern ze Bentziswile⁴, die dis Gotzhus eigen sint.

^a Korr. aus 1.

^b Gestrichen und getilgt.

^c Nachtragshd A.

¹ Niedergerichtsherren.

² Gm Dietikon, Bz Zürich.

³ Gm Uitikon, Bz Zürich (siehe UBH 6).

⁴ Gm Benzenschwil, Bz Muri.

Die hofstat, da Janns Rúbi uff sitzzet und das guot, das Elhorn buwet und sin geteilit und das guot, das dar zuo hoert, gilt iaerlich 6 mút kernen, 1 vierteils minrr^a.

Dis ist ze Walaswile¹.

Die hofstat, da Stökli uff saß und das güt, das dar zü hört, das die Nußbömer von Butwile² buwent, git iårlich 6 vierteil kernen und sint die güter dis Gotzhus eigen.

Dis sint des Gotzhus iårlichen erbzins, die ze Bremgarten inrent dem tor gelegen sint.

Heinrich Sager³ git iårlich 7 mút kernen von der múli an der Rúsgassen und git och 7 mút roggen von der selben múli und git 10 β 9 für ein swin.

Der aker in der Owe, der Bónis was, der dis Gotzhus eigen ist, git iårlich 10 vierteil kernen.

Ein aker in der Owe, der der Hüter buwet, der dis Gotzhus eigen ist, git iårlich 5 vierteil kernen und 1 β 9. Diser acker lit an Rúdis Bochlers [!] matten und stoßet an die Rúß.

Cünrat in dem Bach git iårlich 2 vierteil kernen von einem aker in der Owe.

Heinrich von Brunwile⁴ und Arnolt Húllwegg gent iårlich 1 mút kernen, 1 β 9 von einem aker in der Owe und 6 9 von dem aker hinder Eichibergs böngarten vor der brugg.

Rúdi Meyer git iårlich 1 vierteil kernen von einer matten in der Owe.

Dis sint die iårlichen erbzins von den hofstetten, die ze Bremgarten in der Stat gelegen sint.

Buttensultz hofstat git iårlich 3 9.

Des frümessers hofstat git iårlich 3 9.

Die hofstet entzwischent Buttensultz hus und des frümessers hus git iårlich 3 9 und gent 1 9 von einem gärtlin vor Råtichs hus bi dem weg.

^a Gestrichen, denn 1340 verkaufte Meisterin Margareta von Gachnang den Besitz (StAA 4561, 21).

¹ Wallenschwil, heute Gm Beinwil, Bz Muri.

² Gm Buttwil, Bz Muri.

³ Hatte zu unbest. Zeit, den 1309 genannten Lütold von Boswil abgelöst (UBH 16).

⁴ Heute Gm Beinwil.

Wernher Håßrer git iårlich 3 ฿ von siner hofstat.

Hartmann von Brugg git iårlich 8 ฿ von siner hofstat und von einem garten hinder dem hus.

Stuki von Hindenbül¹ git iårlich 6 ฿ von siner hofstat, die nebent der egenemten hofstat gelegen ist.

Heinrich Hön git iårlich 3 ฿ von siner hofstat.

Der Klosnerren hofstat git iårlich 3 ฿.

Des Mutschellers hofstat git iårlich 3 ฿.

Her Heinrich von Sengen² git iårlich 6^a ฿ von siner hofstat.

Des Zúrichers hofstat an der brugg git iårlich 6 ฿.

Her Berhtolt von Sengen³ git iårlich 6 ฿ von siner hofstat.

Heinrich von Wolen⁴ git iårlich 2 ฿ von siner hofstat und git 6 ฿ von dem aker in den Stöken und git 1 pfunt pfeffers von einem aker uff der Ebni.

Das hus, das Bönis was, git iårlich 3 ฿ von der hofstat.

Linsi git iårlich 3 ฿ von siner hofstat.

Rüdi Meyer git iårlich 2 ฿ von siner hofstat und git 1 ฿ von einem gärtlin hinder dem hus.

Gugerli git iårlich 3 ฿ von siner hofstat und git 2 ฿ von einem aker, lit vornen in den Stöken, den er köfte von Schiliman und git 21 ฿ von einem aker in der Owe, den er köfftet von her Berhtolt von Sengen.

Anna Widmerin von Egenwile⁵ git 2 ฿ von ir hofstat.

Johanns Hellkessel git iårlich 4 ฿ von siner hofstat.

Jånni Grúbler git iårlich 4 ฿ von zwein hofstetten ob Lútolts⁶ múli.

^a Auf Rasur von gl. Hd.

¹ Hinterbühl, Gm Kallern, Bz Muri.

² Heinrich I (1292–1315)?, Heinrich II (1312)?

³ Berchtold von Seengen (etwa 1300–1343).

⁴ Nicht aus der Ministerialenfamilie, da das «her» fehlt, siehe bei den Herren von Seengen.

⁵ Gm Eggenwil, Bz Bremgarten.

⁶ Heinrich Sager (siehe oben) mußte kurz vor Abfassung des Urbars auf die Mühle gekommen sein, da des frühern Müllers Name (Lütold von Boswile) noch an der Mühle hängengeblieben war.

Daz güt ze Husen¹, das Tenwile² koft von dem Swerter von Zûrich³, gilt 6 mût kernen, 3 malter haber, 2 herpst hûnrr, 2 vasnacht hûnrr, 100 eier und buwt das sel güt Üli in der Schûr und ist lidig eigen ...^a Diser zins wird uns nit mer, was ursach diß beschicht, weis ich nit, oder wo er von unserm Gotzhuß khommen sy^b.

Daz güt ze Sultz⁴, das da heiset Bachgüt, gilt 4½ mût kernen und buwenz des Frien knaben ...^a Den hend wir noch^b.

Daz güt ze Wolen⁵, das Kûnis under de Flû was und das dar zû höret, giltet 4½ mût kernen und buwetz H. von Omrotzwile⁶ von Vilmaringen⁷ ...^a

Daz güt ze Wolen in dem Wile⁸ giltet 3½ mût kernen und buwetz Arni Bekli^a.

Daz güt ze Walteswile⁹, ein matt heiset Bettwilerr und ein aker, heiset zer Birche, giltet 6 viertel kernen und buwetz Jans Spreng ...^a

Aber ze Walteswile Ülis des Grûblers¹⁰ güt und das dar zû höret, giltet 5½ mût kernen und buwetz Üli Floser ...^a

^a Nachtragshd A.

^b Glosse des 17. Jhs.

¹ Hauserhof, Gm Unter-Lunkhofen, Bz Bremgarten.

² Tenwile, Bremgarter Bürger.

³ Die Schwerter waren Zürcher Handelsherren (SCHNYDER, *Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte*).

⁴ Sulz, Gm Künten, Bz Baden.

⁵ Gm Wohlen, Bz Bremgarten.

⁶ Gm Ammerswil, Bz Lenzburg.

⁷ Gm Villmergen, Bz Bremgarten.

⁸ Im Wil (Dorfteil n. Wohlen) lag der Dinghof des Klosters Muri.

⁹ Gm Waltenschwil, Bz Muri.

¹⁰ Uli Grûbler wird 1310 als Bürger von Bremgarten genannt (StAA, Muri, Regesten I, 33).

Orts- und Personenregister

Bemerkung: Im Register unberücksichtigt blieben die Karten, S. 78, 79, 161, 235, 286, dazu Anhang 1–4 mit den Listen zu den Meisterinnen/Äbtissinnen, Klosterfrauen und Amtleuten des Klosters, S. 315–332. Folgende Stichwörter sind im Register nicht enthalten: Kloster Hermetschwil, Kloster Muri. Die Anmerkungen sind ohne Bezeichnung ausgezogen.

Abkürzungen: Am = Ammann des Klosters; Bg = Bürger zu (von, in); Gm = Gemeinde; Gs = Geschlecht zu (von, in); K = Konventualin, Konventuale; L = Laienschwester, Laienbruder; Lm = Lehenmann des Klosters; Lf = Lehenfrau des Klosters; Uv = Untervogt.

- Aarau 37, 63
Aarauer Frieden 41
Aare 74, 75, 77, 92
Aargau 45, 49 ff, 54, 63, 69, 197, 240 ff, 245
– Berner 242
Abbt, Gs Hermetschwil 225, 226, 229 ff, 248
256
– Andres, 213
– Donat, Gemeindeagent, Am 44, 207, 219,
274
– Hans 213
– Jost 258
Ab der Ebni, Gs Hermetschwil 229
– Janns 334
Abtwil AG 64, 197
Adelheid, K 47
Aegeri zG 197
Aellinen Heinrich, Lm Staffeln 337
Aettenschwil AG 197
Alberswil LU 197
Alikon AG 197, 210
Alkerus, K 83
Allerheiligen, Kloster (Freiburg/Breisgau) 77
Althäusern AG 201 ff, 215 ff, 257, 264
– Frau von, Lf Wohlen 342
Ammann Jörg, Richter, von Bünzen 287
– Lux, Uv und Am 39, 64, 261, 287 ff
– Maria, K 64
Amsler Joh. Heinrich, Stadtschreiber von
Aarau 152
An dem Büel, Gs Hermetschwil 228 ff, 334
An der Matten, Gs Hermetschwil 229
– Cuonrat 334
– Janns 334
Anglikon AG 124, 197
– Peter von, Lm Hägglingen 343
– Wälti von, Lm Zufikon 348
Appenzell 63
Aristau AG 93, 107, 112, 121, 129, 136, 264
Arne, Elisabeth von, K 49
– Mechthild von, K 49
– Mechthild von, Pfründerin ? 52
Arni-Islisberg AG 49, 264
Attenriet Margret, K 62
Baar zG 63, 197
Baden, Amt 307
– Grafschaft 44, 64, 70, 279, 283 ff, 294
– Kanton 44
– Stadt, Tagsatzungsort 32, 40, 44, 63, 122,
150, 197, 250, 294
– Spital zu 115
Baldegg, Hartmann von, Ritter 302 ff
– Markwart von, Ritter 302 ff
Baron Johanna, K 40
Barro Burkhard von, Schultheiß Bremgarten
87
– Gertrud, Witwe 87
Basel 195
Bekli Arni, Lm Wohlen 353
Bellikon AG 92, 96, 105, 345
Benzenschwil AG 100, 102, 105, 107, 139, 197,
350 ff.
Berau, Kloster 21 ff, 36, 40, 66
Berchta, K 47
– matrona 85
Berkta, K 49
Berikon AG 99 ff, 100, 106, 136, 264, 348
Bern 41, 43, 54, 69, 70, 152, 178, 219, 220
Berner Heini, Am 227
Beromünster 63
– Stift 90 ff, 191
Besenbüren AG 84, 105, 113, 124, 215 ff, 250,
339
– Höfe: Huoberren hofstat, Matterren hofstat,
Zwirlinen hofstat 339
– Rischelen (Rischeren-)holz 84, 159, 191, 250
– Ueli von, Lm Staffeln 337
Bettwil AG 113
– Einsiedler Zehnt zu 130, 175
Bibenlos, Hof (Gm Bremgarten) 92, 93
Biel 63
Bircher, Bg Luzern 64
– Jakob, Landvogt in Freien Ämtern 125
Birchiberg, abgeg. Hof (Gm Bremgarten) 85 ff,
106, 134, 344
Birchidorf Barbara 56
– Barbel, K 56 ff
– Heinrich 56

- Birmensdorf **ZH** 96, 197
 Birmenstorf **AG** 61
 Birri **AG** 197, 201 ff, 264
 Bischofszell **TG** 63
 Biß Hilgart, K 59
 Bitter, Lm, Hermetschwil 229, 337
 Blasien, St., Äbte: Giselbert 21, 24. Heinrich (IV) von Eschenz 50 ff. Ulrich 98
 - Kloster 96 ff, 112, 309
 Bochsler Adelheit, K 55
 - Ruedi, Bg Bremgarten 351
 Boeni, Lm Bremgarten 351
 Böschung, K 70
 Bonhomini Giovanni Francesco, Nuntius, Bischof von Vercelli 34 ff, 72, 183
 Bonstetten **ZH** 99, 349
 - Bertholt von, Lm Dachelsen 349
 Borron Chuono, Edler von 96
 Boswil **AG** 29, 31, 33, 64, 84 ff, 105, 127, 134, 162, 210, 339
 - Amt 288
 - Kirche zu 265
 - Zwing 220
 - Lütold von, Lehenmüller Bremgarten 104, 352
 Breisgau 76, 106, 118, 132
 Bremgarten **AG** 25, 30 ff, 39 ff, 44, 49, 54 ff, 63, 80, 85 ff, 92 ff, 100, 102, 105, 115, 124, 133 ff, 146, 167 ff, 170, 179, 191, 194, 215, 217, 286, 297, 351 ff
 - Anthof 273
 - Au 102, 351 ff
 - Dekanei 269
 - Ebnezeht 112, 265
 - *Flurnamen*: in den Stoeken 351 ff
 - Gemeinpfrund 260
 - Hermannsturm 103
 - *Hofstätten*: 136, 146, Buttensultz, Früemesers, Raetichs, Klosnerren, Mutschellers, Zürichers, Boenis 351 ff
 - Innere Mühle 103 ff, 114 ff, 128, 136, 142, 196, 293, 352
 - Kirche zu 261
 - Markt 134, 179, 298
 - Spital 141
 - *Straßen*: Rüggasse 351
 - Uticha von 94
 Brendlin, Gs Staffeln 226, 229 ff
 Brugg **AG** 50
 - Hartmann von, Lm Bremgarten 352
 - Hedwig von, K 55
 - Heinricus von, Probst, Priester 24, 55
 Brugger Jäckli von Künten 115
 Brunegger Clewi von Waltenschwil 287
 Brunnen **sz** 32
 Brunner Anna, K 59
 Brunwile Heinrich von, Lm Bremgarten 351
 Buch **ZH** 52, 61, 75
 - Herren von 52, 61, 124
 - Adelheit von, K 51
 - Berchta von, K 51
 - Berchta von, K 51
 - Gutta von, K 51, 101
 - Heinrich von, K 51
 - Mechthild von 51
 Bucher Iwan, Bg Bremgarten 261
 - Lm Lüppliswald 339
 Buchrain **LU** 197
 Büblikon **AG** 136, 146
 - Lm Wohlen 342
 Bützeli Balthasar von Bremgarten 191
 Büeler Heinrich, Lm Bonstetten 349
 Büelisacker **AG** 64
 Bünz 112
 Bünzen **AG** 64, 84 ff, 105, 112, 127, 250 ff, 339
 - *Flurnamen*: Villingermatte, Bruchgrunde 84, 339
 - Kirche 263
 - Vogt (Frevel)gericht zu 294, 296
 - Wirt zu 174
 - Zwing 285 ff. Zwinghof 279
 Bürgisser, Kronenwirt Bremgarten 119
 - Unterstatthalter 44
 Büschikon **AG** 151
 Buesinger Verena, K 57
 Bullinger Heinrich, Dekan und Prädikant Bremgarten 31 ff
 - Heinrich, Großmünsterpfarrer Zürich 31
 - Johannes, Prädikant Birmenstorf 32, 58
 Burgberg von, K 53, 55
 - Hugo von 53
 - Konrad von 53
 - Kraft von 53
 Burkart, Am 53, 126, 334, 337
 Buttwil **AG** 197
 Cham **zG** 63
 - -Bremgarten, Dekanat 263
 Chüenze, Matrone, K 47, 92
 Cristan Hans, Am 306
 Cuonrad, Lm Staffeln 337
 Cysat, Bg Luzern 64, 124
 Dachelsen **ZH** 75, 100 ff, 105, 108, 120, 124, 128, 140, 147 ff, 264, 349
 - *Flurname*: Alenstucki 349
 - *Höfe*: Heingartners guot, hofstat in der Mettel, Münchenenhofstat 349. Ober- und Niederhof 101, 138, 141, 143 ff, 349
 Deutschland 221
 Dietfurt Heinrich von, Lehenmüller Bremgarten 103

- Dietikon zH 52, 307
 Dintikon AG 107, 136, 149, 151 ff
 Donatus, Märtyrer 36 ff
 Dorer, Bg Baden 64
 Dottikon AG 61, 75, 87, 90, 103, 105, 111, 129, 146, 151, 343
 – *Höfe*: Dietfurterhof 90, Obergouot 343
 Dreißigjähriger Krieg 70, 178, 180, 215
 Dürnten Anna von, K 52
 Duß, Gs Hermetschwil/Staffeln 229
 – Hans, Am 147
 – Propst 126, 229
- Efringen von, Bg Basel 54, 59, 183
 – Cordula von, K Klingenthal BS 195
 Eggetwil zH, Zehnt zu 116 ff, 126, 129 ff, 175, 197
 Eggenwil AG 25, 26, 44, 47, 80, 91, 94, 105, 108, 111, 124, 127, 129, 133, 139 ff, 147, 164, 204, 206, 213, 233, 263 ff, 269, 272, 275–292, 308 ff, 345 ff
 – *Flurnamen*: zem Graben, ze dem Grüenler, ze dem Gugel, Halten, Holnow, Isenhalten, ze Kaserren, an dem Stade 346/47
 – *Höfe*: ze dem Buoch 347, Buochersguot 347, Cuonratshofstat 346, Engelbergergütli 93, 111, Hindenbüels guot 347, Hoffuhren 111, 285, Huoberren guot 346 ff, Joners guot 346 ff, Knellen guot 346, Meiser- und Zwinghof 93, 138, 142 ff, 299, 346 ff. Mühle 115, Stegmans guot 346, guot von Sultz 347, guot an dem Weg 347, Widemgut 93, 111, 145, 301, Wolfegg 111, 347
 – Kirche 92 ff
 – Cuonrat von, Lm Staffeln 337
 Egliwil AG 56, 61
 Ehrendingen AG 124
 Eichholzer German, Zimmermeister Lunkhofen 191
 – Lm Hermetschwil/Staffeln 229
 Eichiberg, Bg Bremgarten 351
 Eidgenossen, Landesherren, Kastvögte 28, 35, 38 ff, 43, 54, 69 ff, 73, 110, 114, 119, 122, 137 ff, 147 ff, 151, 154, 192, 243, 262, 275, 290, 294 ff, 298, 300, 303
 Eidgenossenschaft 262
 Eigenamt, habsburgisches 91 ff, 134
 Einsiedeln, Kloster 24, 130 ff, 191
 Elsaß 47, 75 ff, 106, 118, 132, 156
 Elsbeth, Schülerin in Hermetschwil 186
 Elsisser Kaspar, Maurermeister Schwyz 191
 Engelberg, Kloster 23, 27, 145
 England 221, 238
 Episser, Uv Wohlen 249
 Eschenbach, Kloster 192
- Eschenz von, Herren zu Diegten 54
 – Elsbeth von, K Engelberg 305 ff
 – Gottfried von 305
 – Guotfrid von, K 50
 – Heinrich von, 50 ff, 305
 – Heinzmann von 305
 – Henmann (Johans) von 50, 305
 – Margret von 50, 112, 121, 305
 – Rudolf von 305
 – Ursula, K Engelberg 305 ff
 Europa 221
- Fahr, Kloster 22, 24, 192
 Falk, Bg Baden 64
 Fischbach AG 64, 75, 85 ff, 105, 108, 111, 121, 124, 127, 140, 147, 154, 194, 285 ff, 340
 – *Flurnamen*: Kilchmatt, Slüsselis acker, uff der Ebni 340
 – *Höfe*: Sidlerren, Meyers 340
 – Bürgi, Lm Lüppliswald 340
 Fischingen, Kloster 191
 Floser Uoli, Lm Waltenschwil 353
 Frankreich (Franzosen) 39, 221, 262
 Franz, Lm Staffeln 211, 230
 Frauenthal, Kloster 28, 102, 192
 Freiamt 39, 45, 64, 68, 100, 134, 166, 197, 245, 248
 Freiburg Kaspar von 296
 Freie Ämter, gemeine Herrschaft 32, 41, 43 ff, 63, 69, 132, 150 ff, 215, 222, 261, 283 ff, 288, 296, 303
 – Landvogt der 147, 152, 250 ff, 286, 294
 – Obervogt 146
 Frey Bilgeri von Zürich 32
 Fricktal 64
 Friedweiler, Kloster 25, 38, 40
 Frio, Lm Zufikon 348
 – Lm Husen 352
 Fruttuaria, Kloster 21
 Fuchs Melchior, Steinmetzmeister Zug 191
 Furrer Ita, Pfründnerin 66
- Gachnang, Herren von 124
 – Anna von 52
 – Burkhard von, Abt Petershausen 52
 – von, K 55
 – Walther von, Ritter, Bg Schaffhausen und Frauenfeld 54
 Gäretschwil 197
 Gallen, St. 51 ff
 Gamp Dorothea, K 32, 58
 Gangolfswil (Gm Risch zG) 104 ff
 Gebisdorf Cuonrat von, Lm Hägglingen 343
 Geiß von, Lm Hermetschwil/Staffeln 229
 – Ruedi von 254

- Geltwile Agnes von, K 55, 268
 – Chuonrat von, Schultheiß Bremgarten 302
 Georgen, St., Kloster 25, 53
 Gepa, K 47
 Gertrud, K 47
 German Hans von Bremgarten 30, 58
 Gerüter, Gs Hermetschwil 227, 229
 – Anna, Lf Rottenschwil 337
 – Burkart, Lm Hermetschwil 334
 – Elizabeth, Lf 336
 – Heini, Lm Staffeln 254
 Geßler von Meyenberg und Brunegg, Herren
 54
 – Anna 296
 – Margareth, K 50
 – Margarethe 296, 303
 – Heinrich 295 ff, 302 ff
 – Ulrich 295
 – Wilhelm 296, 303
 Gettnau LU 96
 Gielm Elisabeth, K 59
 Glarus 41, 43, 69, 293
 Glückshafen, Werbung zur Auswanderung 222
 Gnadenthal, Kloster 28, 41, 91, 124, 150, 344
 Göldli, Bg Zürich 54
 – Jörg, Junker 31
 – Kaspar, Ritter 29, 58
 Göldli von Tiefenau, Bg Luzern 64
 Gösgen, Herren von 53
 Göslikon AG 31, 47, 111, 285 ff
 – Cuonrat von, Lm Wohlen 342
 Goezkon Mechthild (Mezzine) von, K 53
 Gon Heinrich, K 58
 Graffenried, Landvogt in Freien Ämtern 151
 Greifensee 106
 Grießheim Hans von, Gerichtsherr in Nieder-
 urdorf 307 ff
 Grindelwald, Lm Waltenschwil 340
 Guota, K 47
 Grübler Jänni, Lm Bremgarten 352
 – Uoli, Bg Bremgarten 87, 103, 353
 Grüth Dorothea vom, K Frauenthal 62
 – Joachim vom, Stadtschreiber Zürich 62
 – Macchabäus vom, Chorherr Kreuzlingen 62
 – Sophie vom, Äbtissin Tänikon 34, 62
 – Theodosius vom, K Wettingen 62
 – Theophil vom, Landvogt Pfirt 62
 Gugerli, Bg Bremgarten 103, 352
 Guggenbühl Burkart, Lm Niederurdorf 350
 Gut Heinrich, Lm Dachelsen 141
 Gwinder Uli, Am 134
- Habsburg von, Haus, Herren, Kastvögte 49,
 52, 68 ff, 74, 76, 80, 83 ff, 93, 102, 111, 201,
 263, 265, 275 ff, 293, 295, 300, 309, 342
 – Dienst(Ministerial-)adel von 49, 60
- Habsburg Adelbert (II.), Graf von 47, 92, 94,
 276 ff
 – Adelbert (III.), Graf von 87
 – Albert, Graf von 87
 – Hans, Graf von, Landvogt 293
 – Wernher, Graf von 21, 87
 – (*Frühhabsburger*): Ita und Ratbot 21, 83,
 201, 263
 – (-Österreich), Agnes von, Königin von Un-
 garn usw. 111, 301 ff
 – Agnes, Witwe Rudolfs 301
 – Albrecht I. von, dt König 48
 – Albrecht II. von, dt König 69
 – Albrecht von, Herzog von Österreich 301
 – Friedrich von, Herzog von Österreich 296
 – Leopold, Herzoge 76, 301 ff
 – Rudolf I. von, dt König 48, 301
 – (-Laufenburg), Grafen von 305
 Habsthal, Kloster 45
 Häßrer Uolrich, Lm Waltenschwil und Woh-
 len 87, 340 ff
 – Wernher, Lm Bremgarten 352
 Hägglingen AG 31, 75, 84, 87, 90 ff, 105, 108 ff,
 121, 124, 128 ff, 133, 146, 150 ff, 285,
 342 ff
 – *Flurnamen*: uff dem Ägtet, Ester, Lentzen-
 matt, ze Mülinon 342/43
 – *Höfe*: Albrechts guot, Hilflieren guot, Houp-
 tingers guot, Möringeren hofstat 342/43
 Hagen Janns, Lm Oberwil 348
 – Werna 288
 Hagnauer, Bg Zürich 54, 57
 – Margaretha, K 57, 121
 – Pentelli 57, 109, 121
 Hallwil, Herren von 54
 – Herrschaft 208
 – Rudolf von, Ritter 301
 Hasenberg AG 92 ff, 265, 345
 Hauser, Placid von Nafels 65
 Hausherr, Lm Hermetschwil und Rotten-
 schwil 230
 Hazecha, K 47
 Hedwig, K 47
 Heidegg, Herren von 54, 124
 – Henmann von 110 ff, 121
 – Henmann von, zu Kienberg und Wagental
 50
 – Margareta von 50
 – Walter von 112
 Heimhofer, Lm Hermetschwil 258
 Heinenrüti, Hof (Gm Widen AG) 92 ff, 105,
 108, 138, 147, 285 ff, 345
 Heinrich Magdalen, K 40
 Heinrichs Janns, Lm Zufikon 348
 Heitersberg, Lm Zufikon 348
 Helfenstein, Familie von 101
 – Beretta (Peterscha) von, K 53

- Helfenstein, von, K 55
- Peter von, Meister Aarau 53
- Hellkessel Johanns, Lm Bremgarten 352
- Hembrunn (Gm Villmergen AG) 151
- Henau sc 63
- Hendschiken AG 107, 113
- Herlisberg LU 197
- Hermetschwil, *Äbtissinnen*: Abundantia Reding 26, 36 ff, 68, 188, 192, 196 ff, 206, 266. M. Anna Brunner 36 ff, 42, 48, 62, 70 ff, 117, 122, 125, 131, 138, 152, 175, 188, 192, 197, 208, 217, 230 ff, 245, 247, 259, 271, 280, 294, 299, 304 ff, 307. Benedikta Keller 36 ff, 39, 110, 151, 158, 196. Franziska Bircher 41 ff, 197. Franziska Segesser 26, 41 ff, 192, 299. Ita Bürgisser 42. Katharina Falk 42. Margareta Rüttimann 41 ff. Maria Küng 36, 38, 68, 70, 112, 186, 307. Mechthild Böschung 197. Mechthild Schnorf 42, 64, 69, 119, 122, 185, 192, 214. Placida Dosenbach 45
- *Konventionalinnen*: siehe Anhang 3 und unter den betreffenden Namen im Register
 - *Meisterinnen*: Adelheit von Brugg 55. Agatha Schinder 28, 55 ff. Agnes Trüllerey 28, 46, 48, 57, 61, 195. Anna von Efringen 29, 31 ff, 59, 61 ff, 195. Anna von Eschenz 27, 50 ff, 116, 121. Anna Gon 28, 58, 146, 194, 280. Anna Segesser 29 ff, 50, 185, 195, 280, 283. Anna Trüllerey 31 ff, 60 ff, 110, 118, 183, 185 ff, 195, 280. Elena von Seengen 49. Elisabeth von Mülinen 26 ff, 50. Elisabeth von Seengen 49. Elisabeth von Stegen 59, 84. Hedwig von Luvar 26, 50. Clara Traeger 28, 55, 59. Küngold von Gachnang 26, 52, 102. Margaretha von Göldli 29 ff, 58. Margaretha Graf 35, 184 ff, 190 ff, 195. Maria Küng 36, 158, 168, 191 ff, 196. Mechthild von Brugg 55. Meliora vom Grüth 26, 33 ff, 38, 62 ff, 67, 113 ff, 118, 120, 122, 143, 150 ff, 154, 157 ff, 161, 171 ff, 178, 181, 184 ff, 187, 190 ff, 193, 207, 233, 257, 267, 270, 272. Sophie Schwarzmurer 49, 58, 170, 183. Verena von Heidegg 27, 50 ff, 121. Veronika von Hettlingen 53, 194
 - *Priorinnen*: M. Elisabeth Cysat 36. Gertrud Stocker 45. Katharina Dulliker 37. M. Lydia Guomann 36. Meliora Muheim 151, 172, 185, 187 ff. M. Verena Villiger 186.
 - Amt 39, 41, 50, 92, 256, 284–288, 290, 295 ff, 302–304.
 - (-Staffeln) AG 29, 31 ff, 39, 41, 44, 64, 71, 80 ff, 85, 111, 122, 124, 127 ff, 133, 136, 151, 156 ff, 160, 162, 164, 170, 184, 191, 196, 198–262, 273 ff, 334 ff
 - *Flurnamen*: Assergraben 170. zu Bachtalen 336. vor dem Bann 334, 337. Bettlematt 215 ff, 218 ff. zum Bösche 237. Breite 237. Brunnmatt 252. Büel 334. Egelmoos 255, 336. ze (hinder, uff) Egg 237, 334/35. Eggenrain 200. ze Eich 237, 334. in der Engi 237, 336. zem Fetten 334. Gislenbrunnen 334. Graffaltzbreiten 255. Großbacher 167. in den Gründen 335. ze dem Hässler 336. ze Hagenbuoch 334. Halden 234. ze dem Hasle 334, 337. Herboltzmoos 199 ff, 236, 249, 334. Hiltpoltsbüel 200, 236, 334. im Höltzlin 336, Hubmatt 271. uften Hüsern 335. Husmatt 158. Kalberweidli 158. Kalchofen 163, 200. Klosteracher 158. Leerbecher 237. Lorchach, obere/niedere 237, 337. Maltzachen 255. Niederwinkel 169 ff, 200, 202, 239, 249. Püntäcker 167, 234, 237. Rauwenstein 167. Reußhalde 157, 163. Rietmatt 337. Rippoltzriet 199, 236 ff, 337. Roßschwetti 252. Sagenmatt 163, 200. Schadenacher 337. Seget 334. Spilhof 254, 336. am Stad 333, 336. Staffelrain 201. Stalden 237. zem Stein (-acher, -rütel) 158, 336/37. Stierenweid 200. in den (ob den) Studen 237, 334. im Tal 254, 336. Tüffi 200. Tuomoos 236, 249. Vogelbühl 237. ze der Zuben 335. *Zelgen*: Bannester 234, 237, 249. Magschwil 167, 200, 202, 234, 236, 252. Morental 167, 217, 234, 236, 237. Rotwasser 234, 236.
 - *Gerichtsherrschaft*: 26, 38, 44, 68, 70, 80, 206, 212, 250, 262, 275–292, 297–305.
 - *Geschlechter*: siehe Abbt, Ab der Ebni, Aellinen, An dem Büel, An der Matten, Besenbüren, Bitter, Brendlin, Duß, Eichholzer, Franz, von Geiß, Gerüter, Hausherr, Heimhofer, Hesser, Hochstraßer, Hoppler, Huber, Jäger, In der Gruob, Jützzin, Keller, Keusch, Klak, Kuon, Lang, Lendi, Meyer, Müller, Nater, Nef, Oswald, Probst, Pur, Räber, Rey, Röschhart, Schilling, Schmuckli, Schwartz, von Staffeln, Stierli, Stöckli, Studer, Wey, With, Zuckmantel.
 - *Grundherrschaft*: 22 ff, 25 ff, 38, 74 ff, 77, 80, 120, 169, 198–262, 275, 299 ff. Fischenz 169 ff. Mühle 81, 114, 142, 161 ff, 173, 190, 193, 201, 248, 298. Pfisterei 160 ff, 190, 298. Propst zu 24, 74, 126. Reben/Trotten 169, 244 ff. Taverne 81.
 - *Höfe*: 80 ff, 154, 201 ff, 223, 253 ff. Bernersgut 255. Besenbürenerhofstatt 254. Dussenbügli 255. Eigenhof 82, 84, 132, 142, 151, 155 ff, 171, 174, 176, 178, 184. Hirtinen huob 254 ff, 336. huob in dem Höltzlin 336. Huoberren huob 335. Judengüt 333. Keuschenhof 158. Ludwigs hofstat 255, 335. Michelsgütli 140 ff. Näfengut 255. Nider huob 254,

336. Ober huob 336. Röslis hofstat 337. Schnorfenhof 226/27. Stadlerinen hofstat 333. Undermerk guot 255. Wibrinen hofstat 335/36. Wiederkehrenhof 226/27. Witen-Erbgütli 255. Witenhof 255. Zurlaufen gütli 226/27.
- *Kirche* (Kapelle): 23 ff, 29, 31, 37, 72, 74, 123, 210, 263–274. Altäre: Anna 125. Herren 125. Nikolaus 125, 268, 333, 336. Armengut (-spend) 176, 179, 207, 215. Kaplan 268. Leutpriester 27, 123, 125, 267 ff. Pfarrhof 248, 271 ff. Pfrund und Zehnt 173 ff, 176, 179, 244, 269 ff
 - *Straßen*: Altweg 335, Breiter Weg 218, 335, Brochgäbli 234, Hohlegasse 217. Landstraße 217. Murigäbli 234.
 - *Wald*: Fronwald 159. Morentalwald 159. Rainwald 237. Rischelenholz siehe Besenbüren.
- Herren, Burgi 287
- Hertenstein von, Bg Luzern 64
- Anna von, K 64, 186
 - Benedikt, Kleinrat 64
- Hesser, Lm Hermetschwil 229
- Hettlingen Heinrich (VIII.) von, zu Wyßnang 53.
- Hilfikon AG 197
- Bertschi 287
 - Clewi 287
- Hindenbüel, Lm Eggenwil 347
- Stuki von, Lm Bremgarten 352
- Hiltenschwil, Hof (Gm Bremgarten) 92 ff, 105, 138, 345, 347
- Hirsau, Kloster 21
- Hitzkirch LU 63
- Hochdorf LU 63
- Hochstraße, Lm Staffeln 211, 230
- Hoen, Bg Bremgarten 103
- Heinrich, Lm 352
- Hösli Jost, Landschreiber von Glarus 62
- Holzhäusern, Kloster 192
- Holzhalb Konrad zu Hallau 32, 58
- Holzhusen Dorothea von, K 53
- Holzwart Joachim, Zimmermeister Schwyz 66, 191
- Honegger, Bg Bremgarten 226/27
- Hoppler, Gs Hermetschwil/Staffeln 226, 228 ff, 233
- Donat, Gmverwalter 44
 - Fürsprech 258
 - Hans, Am, Uv 233, 287
 - Jost 258
 - Margret, K 64
 - Sebastian, Am 227
- Horger Heini, Am 306
- Huber Fortunat, Dominikaner 36
- Hans 288
- Huber Ruodi von Boswil 288
- Ruodolf, Lm Widen 345
 - Schultheiß Bremgarten 260
 - Gs Hermetschwil 226, 229 ff, 232, 248, 335
 - Bernhard 258
 - Caspar 258
 - Caspar Leonti 258
 - Hans 258
 - Hans Jogli 213
 - Heini, Richter 232, 287
 - Joachim 209, 232
 - Jost 258
 - J. Lüntzi 258
 - Klaus 213, 258
 - Marti 258
 - Uli 256, 258
 - Wolfgang 213, 258
- Huc 47
- Hübscher von Dottikon, Lm Hägglingen 3433
- Hüllwegg Arnolt, Lm Bremgarten 351
- Husen (Gm Lunkhofen) 99 ff, 105, 108, 1133, 136, 140, 353
- Huwiler Agatha, L 65
- Seraphina, L 65
- Jäger, Gs Hermetschwil 229
- Jestetten Anna von, K 53
- Margareta von, K 53
- Illnau ZH 194
- Immensee SZ 76
- Immo 47
- In dem Bach, Cuonrat, Lm Bremgarten 3511
- In der Gruob, Lm Hermetschwil 228/29
- Uoli 334 ff, 337
- In der Schür Uoli, Lm Husen 353
- Innere Orte (Innerschweiz) 63, 106, 132
- Johann, Am 335/36
- Johannes, Klosterkoch 164
- Jonen AG 162, 197, 264
- Irmiger Hans J. von Zürich, Landvogt inn Freien Ämtern 250 ff
- Isenbergschwil AG 197
- Islisberg AG 197
- Itendal (Gm Muri AG) 155
- Itenhard, Hof (Gm Bremgarten) 94
- Jützzin Ueli, Lm Staffeln 337
- Jura, Klöster im 132
- Kaiser, röm. dt., Heinrich V. 68, 276, Willhelm II. 45
- Kappeler Landfrieden 31 ff, 63, 228
- Krieg 31 ff, 121
- Katharina, K 62
- Keller Antoni, Lehenmüller Hermetschwil 213, 229

- Keller, Landvogt 40
 – Uolmann von Boswil 287
 Kelner Rudolf, Lm Künten 345
 Kempten ZH 197
 Keusch, Gs Hermetschwil/Staffeln 226, 229, 230, 233
 – Bernhard 233
 – Donat 258
 – Hans Jost 259
 – Jakob, Am 227, 233, 260, 289
 – Jost 261
 – Lux 260
 – Ruedi, Am 158, 227, 233, 260
 – Uli, Tauner 213
 – Uli 219
 – Ulrich, Am 126, 184 ff, 227, 233
 Kilch Ursula de, K 60
 Kilchbühl Johannes von, Leutpriester Hermetschwil 268
 – Ruedi, Lm Eggewil 345
 Kilchmeyer Hemma, Lf Hägglingen 343
 – Hensli, Bg Bremgarten 287
 Kirchberger, Feldkriegsrat 41
 Klak, Gs Hermetschwil/Staffeln 229
 – Beli 335
 – Wernher 337
 Klingelfuß Nicolaus 76
 Klingen, Herren von, im Sisgau 51
 Klingenberg von, Barbara 49
 Klingnau 197
 Kloten Margaretha von 51 ff
 Knonau ZH 264 ff
 Knonauer Amt 77
 Koch Hans von Waltenschwil 287
 – Heinrich von Bremgarten 191
 – Rudolf, Kaplan Hermetschwil 268
 König, dt., Sigismund 56, 69
 Königsfelden, Kloster 54, 70, 76, 90 ff, 111, 113, 120, 134, 179, 204, 301 ff
 Kören Henslin von Oberwil 141
 Konstanz, *Bischöfe*: 72, 98, 116. Berchtold III. 265. Eberhard 24, 27. Heinrich I. von Tanne 24, 66, 72, 266. Heinrich III. (von Brandis) 268. Hermann II. 98, 265. Otto 27, 268
 – Diözese 34 ff
 – Konzil 27
 Kraft Biber, Ritter 124
 Kramer Berhtolt, Lm Rottenschwil 238
 Krieg Peter, Lm Künten 345
 Küng, Propst des Stiftes Zurzach 113
 Künten AG 75, 92, 95, 105, 108, 133, 147, 344
 – Mühle zu 115
 Küssenberg (Baden, Dt.), Reben zu 113, 119
 Kuon, Lm Staffeln 337
 Kyburg, Grafen von 48
 – Landvogt von 117
 Landolt, Lm Scherz 344
 Lang, Baschli, Lm Hermetschwil 209
 – Bernhard 228
 – Carle 209
 – Karli, der Pur, in Bremgarten 228
 Langenhart Anna, K 55, 57
 – Margreth, K 55, 57
 Lauffohr AG 50
 Lena, Schülerin Hermetschwil 186
 Lendi, Welti, Lm Hermetschwil 255
 Lenzburg AG 56
 – Amt 285
 – Grafen von 48, 90
 Leonhard, St. Stift, Basel 52
 Leontius, Märtyrer 36
 Liebenberg Janns, Lm Spreitenbach 345
 Liebtaga, K 47
 Limmat 106
 Lindbast Uolrich 348
 Linsi, Bg Bremgarten 103, 348, 352
 Lippeschwalder Hans von Waltenschwil 288
 Lips Hans, Lm Niederurdorf 144
 – Heinrich 144
 – Ulrich 144
 Louffli Hans Uoli von Boswil 288
 Ludewig, Lm Hermetschwil 335
 Lüppiswald, abgeg. Dorf (Gm Bremgarten) 85 ff, 106 ff, 134, 237, 285, 339 ff
 – *Höfe*: Sprengshus 339. Vischbachs guot 340. Wanners guot, hofstat in dem Weidgraben 340
 Lütburg Ruedi, Lm Hägglingen 343
 Lütolf, L 92
 Lunkhofen AG 162
 – Dinghof zu 83
 – Fähre zu 83, 162, 264
 – Geißhof zu 170
 – Kirche/Pfarrei 83, 201, 263 ff
 – Reben/Trotten zu 118 ff, 122, 174, 185
 Lutingen (Gm Aristau) 264
 Luvar von, Ministeriale 124
 – Anna von, K 50
 – de, K 55
 – Konrad von, Ritter 50
 Luzern 27, 32, 40 ff, 63, 69, 166, 170, 193, 197, 217, 261, 293
 – *Kloster Im Hof (Chorherren)* 83, 203, 264
 Mader Burkart, Lm Niederurdorf 350
 Mäder Maria von Boswil, L 65
 Männedorf ZH 197
 M. Magdalena, St., Kloster 189
 Magne Heinrich, Lm Rottenschwil 338
 Marlacher, Lm Fischbach 340
 Marti Viktor, Steinmetzmeister Beromünster 191

Martin, Kirchenpatron 23
 – L, Widen 345
 Mauritius, Klosterkoch 164
 Mechthild, K 47
 – Magd 52 ff, 164
 Meienberg AG 33
 – Amt 196
 Meier (Meyer), Gs Hermetschwil 229 ff
 – Groß Cuonrat 209
 – Uli 209
 – Heinrich von Bremgarten, Lm Fischbach 340
 – Heinrich, Lm Eggenwil 347
 – Hensli, Bg Mellingen 287
 – Martina, L 65
 – Ruedi, Lm Bremgarten 351 ff
 – Ruedi, Lm Scherz 344
 – Ruodolf, Lm Rottenschwil 338
 – Cuonrat der, Bg Bremgarten 295
 – Cuonrat der, Lm Dachelsen 349
 – Heinrich der, Lm Niederurdorf 350
 – Ruodolf der, Lm Dachelsen 349
 – Wälti, Lm Niederurdorf 350
 Meisterschanden AG 112
 Melchthal, Kloster 45
 Mellingen AG 40 ff, 124, 150
 – Dekan/Dekanat 72
 – Kirche und Spital 150
 – Beringer von, Lm Wohlenschwil 344
 Menzingen zG 63, 197
 Menzinger, Lm Wohlen 145
 Merenschwand AG 40, 197
 Meyenberg, Placida, K 40
 Meyer von Baldegg, Bg Luzern 64, 124
 – Abundantia, K 64
 – Ludwig, Landvogt 124
 Mörringer C., Lm Hägglingen 343
 Monet, Frères, Paramentenhändler 189
 Müeßlin Franziska, K 187
 Mülinen, Herren von 54
 – Anna von, K 50
 – Anna von 295
 – Katharina von, K 50
 Müller Cleinhans von Waltenschwil 288
 – Hensli von Boswil 288
 – Mathis von Eggenwil 115
 – Michael (II.), Glasmaler Zug 191
 – Wirt in Hermetschwil 226, 229
 Münsterlingen 192
 Muheim Nikolaus, Landschreiber von Uri 185, 191
 Mundrichingen, Bg Bremgarten 111
 Muoser Samuel, Goldschmied Muri 39
 Murbach, Kloster 83, 264
 Mure, Gs Hägglingen 60, 91, 121
 – Conrad von, Chorherr der Propstei Zürich 124

Mure Elsbetha von 57, 110, 112
 – Erni von 343
 – Katherina von, K 60
 – Ulricus von 76
 – Wernher de, K 60
 Murer Uolrich, Lm Dachelsen 349
 Muri, Doppelkloster 21 ff, 46 ff, 66, 74
 – Äbte: Anshelm 23. Georg (Jörg) Russinger 27, 56, 69, 72, 111 ff, 268, 305. Gerold II. Meyer 43. Heinrich von Remingen? 49. Heinrich II. von Schönenwerd 52, 98. Heinrich III. von Eschenz 50 ff, 116. Joh. Christoph vom Grüth 33, 62. Joh. Jodok Singisen 35, 68 ff, 281. Johannes Hagnauer 57, 105. Konrad I. von Seengen 112. Konrad II. Brunner 59, 268. Laurenz von Heidegg 30, 283. Placid Zurlauben 37, 71, 271, 304. Ronzelin 47. Rudiger 266
 – Prioren: Georg Flecklin 30. Hartmann Buesinger 57. Rupert 87
 – Pöpste: Gottfried 201 ff. Heinricus 24, 55
 – Amt 85, 243, 277, 284 ff, 295 ff, 302
 – Gemeinde 64, 124
 – Gerichtsherrschaft, Grundherrschaft 70, 74, 201, 217, 243, 250, 276, 283
 – Pfarrei 201, 263, 265 ff
 – Salhöfe des Klosters 155, 234
 – Konrad von 104
 Mutscheller, Bg Bremgarten 103
 Mutschli, Bg Bremgarten 157

Nasal Kaspar von Zürich 32
 Nater, Gs Hermetschwil 227, 229
 – Jenni 254
 – Wälti 335
 Nef, Gs Hermetschwil 229
 – Cuonrat 336
 Nidereilse (Wolfenschießen NW) 96
 Niederwil, Seengergut 31, 107, 110, 121, 136, 142, 144
 Niesenbergs (-Unter) 197, 285 ff
 Nikolaus, Kirchenpatron 23, 102
 Nükomen Wernher, Lm Wohlen 341
 Nuggo Ueli, Lm Hägglingen 343
 Nußbaumer von Buttwil, Lm Wallenschwil 351

Oberflachs AG 113
 Oberwil AG 99 ff, 106 ff. 149, 194, 264 ff
 – Reben zu 118 ff
 – zG 197
 Oetenbach, Kloster 124, 130, 149 ff
 Olsberg, Kloster 38, 40, 192
 Olten 63

- Omrotzwile H. von, von Villmergen, Lm Wohlen 353
- Opisbühl (Gm Muri) 155
- Oswald, Gs Hermetschwil/Staffeln 141, 226, 229 ff
- Anthoni 231
 - Hans, Uv 231
 - Hans 232
 - Heini, Fürsprech 231, 288
 - Heinrich 209
 - Ruedi 209, 231
 - Uolin 231
- Othmarsingen AG 136, 149, 151 ff
- Ottenbach ZH 264
- Päpste: Alexander III. 98, 264. Clemens III. 264. Clemens V. 77. Gregor X. 75, 270. Gregor XV. 72. Hadrian IV. 98, 264. Innozenz IV. 267. Johannes XXII. 56, 93. Urban VIII. 36
- Pannatti Giovanni, Paramentenhändler 189
- Peier Barbara, K 30
- Petershausen, Kloster 27
- Kapitel von 60
- Pfyffer, Bg Luzern 64, 124 ff
- Probst Ortolf, Lm Staffeln 254
- Pur, Gs Hermetschwil 229 ff
- Hans, Spettknecht 259
 - Maurer 226
- Radolfzell 63
- Räber Klaus, Lm Hermetschwil 260
- Rafinesque, Pfarrer in der Waadt 238
- Rainoldi Carlo Francetto, Paramentenhändler 189
- Rapperswil, Dekanat 262
- Regensburg, Benediktiner aus 30
- Remetschwil AG 92, 95, 105, 345
- Remingen von, Bg Bremgarten 301
- Adelheid von, K 49
- Reppischtal 77
- Reuß 75, 94, 129, 151, 155, 160, 170, 249, 263, 265 ff, 337 ff, 347
- Reußtal 25, 74, 77, 105 ff, 110, 134, 151, 252, 265
- Rey, Gs Hermetschwil/Staffeln 229 ff
- Claus 258
 - Klaus, Maurer 213
 - Uli, Schneider 213
- Rhein 70
- Rheinau ZH 63
- Abt Wehrle 34
- Rinach, Herren von 54, 303
- Hans Heinrich von 303, 306
 - Katharina von, K 50
 - Ruedi von, Am 306
- Ringlinko Johans, Lm Wohlen 342
- Riser, Wirt Bremgarten 226 ff
- Ritzhart Jost 261
- Röschhart, Gs Hermetschwil 227, 229, 335 ff
- Burkart 336
- Rötin Agnesa, K 59
- Rohrdorf AG, Amt 283, 308 ff
- Reben zu 118 ff, 174
- Roregger Ruedi, Lm Hägglingen 343
- Ulrich, Bg Zofingen 51
- Rosse(n) Johans uff der, zu Boswil 85, 339
- Rot LU 197
- Rotaswile (Rottenschwil), Herren von 124, 264, 277
- Heinrich von 83
 - Wilhelm von 83
- Rothenburg, Herren von 124
- Adelheid von 51
 - Elisabeth von, K 51
 - Heinrich von, K 51
 - Peter von, Ritter 51
- Rotolfswile 301
- Rottenschwil (-Stegen) AG 26, 38, 44, 80, 82 ff, 105, 111, 124, 127, 133, 148, 164, 169 ff, 201, 204, 206, 213, 215 ff, 222, 245, 251, 257, 263 ff, 275 ff, 337 ff
- Flurnamen: ze dem Ester (an dem Stade) 338. Ewelgraben 297. am Gerüt 338. Gießmatt 338. Helle 339. Herweg 297, Halton 338, Krienbühl 339. Lochmattun 339. obern Moos 339. Morental 339. obern Ow 338. Rütiweg 339. Slatt 339. ze (an dem) Stade 338/39
 - Höfe: Gadmers guot, Gartners guot, Gislen hofstat, guot in der gruob, Kappellers guot, Kramers guot, Schaden guot, Schedlers guot, Schelrs hofstat, Stegers guot 338
 - Kellerhof 299, Stegerhof 142
 - Steckhof am Fahr 176, 298
 - Taverne am Fahr 216
- Rübi Janns, Lm Benzenschwil 351
- Rüsegg, Herren von 84
- Rüti, Hof (Gm Dottikon AG) 287
- Heinrich von 104
 - von, Lm Hägglingen 343
- Rüttimann, Bg Luzern 64
- Rufach (Elsaß) 47, 76, 124
- Russinger Magdalena, K 31 ff, 58, 183
- Ruswil 197
- Saconay, General von 41
- Säckingen, Stift 192
- Sager, Bg Bremgarten, Lehenmüller
- Heinrich 104
 - Wernli 104, 293
- Sandbühl (Gm Hilfikon AG) 197

- Sarmenstorf AG 29, 31, 64, 194, 306
 – Einsiedler Zehnt 130, 175
 – Vogtei In der Gassen 112, 121, 305–306
 Sarnen, Kloster St. Andreas 36
 Schado Uolrich, Lm Rottenschwil 337 ff
 Schännis, Kloster 264 ff, 348
 – Adelheit von, K 52
 Schaffhausen 51, 62
 – Walther von, Kirchherr Bonstetten 99
 Scher, Lm Stegen 338
 Scherrer Gutta von Bremgarten, K 56
 – Heinrich 56
 Scherz 87, 91, 106, 113, 133, 344
 Schilling, Gs Hermetschwil 229
 Schilimann, Bg Bremgarten 352
 Schinder Agnes, K Ötenbach 56
 – Burkhard 56
 – Heinrich 56
 – Henmann (Johans) 56
 – Hensli 56
 Schlatt von, K 55
 – Katharina von, K 52
 Schleiningen ZH 197
 Schleng Hans, Spettknecht 291
 Schlieren 25, 113
 Schmid H. R. von Glarus, Landvogt in Freien Ämtern 204
 – Heinrich, Lm Künten 345
 – Wernher, Lm Künten 345
 – Peter der, Lm Dachelsen 349
 Schmuckli, Gs Staffeln 226, 229 ff
 – Jop 209
 Schneeberger J. Ludwig, Landschreiber der Herrschaft Weiningen 117, 131
 Schnetzer Hans, Edelknecht 57
 – Ursula, K 55, 57
 Schnorf, Bg Baden 64, 226/27
 – Franz Bernhart, Stadtphysikus 64
 – Joseph Mercurius, Kustos 197
 Schnyder Georg, Müller Eggenwil 115
 – von Wartensee, Bg Sursee 64
 Schöne Cyril, Tischlermeister von Menzingen 191
 – Jakob 191
 Schönenwerd Anna von, K 52
 – Berchta von, K 52
 – Mechthild von, K 52, 61, 97, 179
 – de K 55
 – Gerichtsherr zu Niederurdorf 97, 307 ff, 350
 Schongau LU 197
 Schrakmann Bürgi, Lm Eggenwil 347
 – Uolrich 347
 Schübelbach Hans von Glarus, Landvogt 293
 Schuhmacher Anna, L 65
 Schultheiß Jakob, Chorherr der Propstei Zürich 116
 – Margret, K 59, 194
 Schultheiß Wernher, Lm Widen 345
 Schwandegg Cecilia von, K. 52 ff, 55
 Schwartz Heinrich, Lm Staffeln 209
 Schwarzmurer Veronica 62
 Schwend Adelheit 62
 Schwendemann, Schiffmeister Luzern 193
 Schwyz 40, 69, 293
 Seebach Margret, K 118
 Seedorf, Kloster 45
 Seengen von, Bg Bremgarten 103 ff, 110, 121, 124, 227
 – Agnes von, K Gnadenthal 101
 – Anna von 49
 – Barbara von 49
 – Berchtold von 49, 337, 352
 – Cunzmann von 110, 121
 – Hans Walter, Ritter 49
 – Heinrich I. oder II. 352
 – Heinrich V. 49
 – Heinrich VII. 49
 – Heinrich VIII. 110
 – Margarete, K 49, 121
 – Margret, K Gnadenthal 101
 – Verena, K 49
 Seetal 238
 Segesser von Brunegg, Bg Luzern 64, 124
 – Franziska, K 64
 – Heinrich Ludwig, Junker 64
 – Ulrich Franz Joseph 64
 Seiler Barbara, K 267
 Seklerin, die von Mellingen, Lf Bellikon 345
 Seldenbüren 124
 Sellenbüren, Edle von 96
 Sempach 54, 305
 Seywidt Uriel, Am 120, 227
 Sigrist Claus, Lm Wohlen 342
 Silberisen Christoph, Abt Wettingen 64
 – Margret, K 40, 64
 Sins 64
 Sisgau 49, 50
 Solothurn 63, 88, 194
 Sonnenberg, Bg Luzern 123 ff
 – Dorothea von 64
 Sorner Clara, K 59
 Spilmann Wälti der, Dottikon 343
 Spreitenbach AG 92, 95, 105, 113, 346
 Spreng, Lm Wohlen 342
 Stäfa ZH 197
 Stäli Andres von Eggenwil 287
 – Lm im Zwinghof Eggenwil 143
 Staffeln AG 29, 336 ff, siehe Hermetschwil (-Staffeln)
 – Lehenhof auf 142, 158 ff, 168, 248, 252, 256
 – Heini von, Am 126, 228 ff
 – Hensli von 255
 Stallikon ZH, Zehnt zu 29, 98 ff, 105, 107, 112, 116 ff, 121, 306, 348

- Stallikon, *Weiler*: Breitenmatt, Buchenegg, Tegers 99
 Staratschwil AG 197
 Stegen AG 59, 61, 83, 338 ff, siehe Rottenschwil(-Stegen)
 – Chueni von 339
 – Eppo de 83
 – Eßti von 339
 – Herman von 338/39
 – Lüggi von 339
 – Uly von, Lm Stegen und Bg Bremgarten 228
 Steiner von Zürich, Gerichtsherren zu Niederurdorf 307
 – Hans Jakob 307
 – Johann Caspar 308
 Steinmann Uolmann von Waltenschwil 288
 Stetler, Lm Zufikon 348
 Stentz Heini 287
 Stetten AG 92, 95, 105, 149, 344
 Stierli, Gs Hermetschwil 226, 229 ff
 Stöckli, Gs Staffeln 211, 226 ff, 229 ff, 232
 – Joseph, Tauner 213
 – Joseph, Weber 213
 – Joseph der Rot 222
 – Marti 213
 – Lm Wallenschwil 351
 Strebel Hensli von Buttwil 288
 Strupp(o) Herman, Lm Rottenschwil 338
 – Jauns 338
 Studer, Gs Hermetschwil 228 ff, 333
 Sulphicia, K 47
 Sulz AG 92, 95, 105, 147, 150, 353
 Summerer Ludwig, K 30
 Sursee 63
 Suter Otilia, K 118
 – Peter, Lm Künten 345
 Sutor Cuonrat, Kirchherr Boswil 288
 Swerter, Handelsherren Zürich 100, 353
 Sweenisen von Bremgarten, Lm Wohlen 341
 Swing Heinrich von Bremgarten, Lm Eggewil 346
 Tägddinger Uolrich, Lm Wohlen 341
 Tägerig AG 75, 87, 91, 105, 344
 Tänikon, Kloster 35, 192
 Tangel, der junge, von Dachelsen 139, 141
 Tegerfeld Heinrich, Bg Mellingen, Rat 287
 Tennwil am Hallwilersee AG 55
 Tenwile, Bg Bremgarten 55 ff, 88, 100
 – Margaret(a) von, K 55, 61
 Thalwil ZH 276
 Thor Engel zum, K 57, 59
 – Heinrich zum, Leutpriester in Villmergen 57
 – Margareta zum, K 59
 Thurgau 49, 51, 54
 Tierstein, Grafen von 102
 Tietilla, K 47
 Toggenburg-Rapperswil, Grafen von 52
 Trient, Konzil von 34
 Trostburg Agnes von 57
 Troxler Caspar P., Pfarrer Hermetschwil 41, 48, 333
 Trüllerey, Bg Aarau und Schaffhausen 54
 – Adelheit, K Schännis 61
 – Gangolf 60, 62, 118
 – Hans 61
 – Rüdger, Schultheiß Aarau 57
 – Rudolf 61
 Trütila, K 47
 Truta, K 47
 Türmelen (Gm Muri) 155
 Tscharner Niklaus Emanuel 208
 Uezwil AG 197
 Utikon-Urdorf ZH 307
 – Schönisgut zu 61, 97 ff
 Ulrich, Müller von Zug 162
 Unterwalden 47, 69, 75, 132, 293
 Urban, St., Kloster 191
 Urdorf (Nieder-) ZH 96 ff, 105, 107 ff, 126, 129 ff, 138, 140, 148 ff, 349 ff
 – Höfe: Büelers guot 350, Hinderhof 97, 307, 350, zu dem alten Hus 350. Lipsenhof 143 ff.
 – Niderhof 97, 307 ff, 349 ff
 – Zwing und Bann zu 306–309
 Uri 293
 Veltheim AG 75, 87, 92, 106, 113
 Villingen von, Ministeriale 104, 124
 Villmergen AG 31, 127, 197
 – Niedergericht 306
 Villmergerkriege 40 ff, 166, 179, 219
 Vinck Cuonrat, Lm Niederurdorf 350
 Vislare Agata 102
 – Heinrich 102
 Vögeli, Zimmermann aus Zürich 193
 Vogel, Am im Amt Zürich 131
 Wag(g)enthal 294
 Wagner Hensli, Lm Staffeln 225
 Wald Jäggli von, Lm Fischbach 340
 Waldhäusern AG 84 ff, 105, 124, 151, 250, 285, 339
 – Waldhäuserhof 122, 125
 Waldmann Hans 147
 Wallenschwil AG 100 ff, 105, 113, 197, 351
 Waltenschwil AG 39, 64, 87, 106, 108, 110, 121, 124, 127, 129, 134, 151, 250, 340, 353
 – Flurnamen: Berhtoltsegerden 340. Bettwiermatt 353. zer Birche 353. Schurtenweg 340

- Waltenschwil, Höfe:** Bluntschlihof 151, 231.
 Seengerhof 139
 – Zwing 285 ff
- Walther, Klosterkoch** 164
- Wambascher Jans, Lm Dachelsen** 349
- Waser Heinrich, Lm Bonstetten** 349
 – Wernher 349
- Weber, Lm Wohlen** 143
 – M. Cecilia, K 197
- Weissenbach Placid von Bremgarten** 44
- Wendelmuot, K** 47
- Werd AG** 124, 216, 249, 264 ff
 – Ulrich von, Lm Rottenschwil 337, 339
- Wertt Gisela de, K** 60
- Wettingen, Kloster** 113, 150, 191
- Wettswil ZH** 99
 – Walther von 99, 348
- Wey, Gs Staffeln** 226, 229 ff
 – Hans Jakob, Maurermeister 191
 – Sebastian 191
- Wico, K** 47
- Widen AG** 92 ff, 105, 108, 133, 149, 345
 – *Flurnamen:* ze großer Fluo, ze dem nußboum stok, ze Totenhag, Winmans acher 345
- Widmer, Bg Bremgarten** 103, 157
 – Anna von Eggenwil, Lm Bremgarten 352
 – Heinrich, Lm Eggenwil 346 ff
 – Ruedi 346 ff
- Wiederkehr, Apotheker, Bg Bremgarten** 226, 260
- Wil TG** 63
 – UW 47
- Wildi, Gs Hägglingen** 342
 – Hensli 110
- Wile von, Gs Hägglingen** 91
 – Anna von, K 49
 – Berchta von, K 49
 – Berchtold von, Bg Bremgarten 301
 – domina de, K 54
 – Elizabet von, K 54
 – Hädi von 343
 – Hans von 343
 – Ueli von 343
- Willading, bernischer Oberst** 41
- Willisau LU** 87, 96, 197
- Winda, Kolonisten** 201 ff
- Wing Ueli, Lm Hägglingen** 343
- Winterschwil** 197
- Winterthur ZH** 53, 57, 63
 – Lena von, von Lenzburg, K 56
 – Rudolf, Bg Lenzburg 56
- Wipf Hans von Töß, Klostermüller** 162
- With, Gs Staffeln** 226, 229 ff, 336
 – Heinrich Leontzi 213
 – Hensli von Zufikon 231
 – Jakob, Am 227
- With Jakob, Werkmeister** 192
 – Jochem 258
 – Probst 126, 229
- Wirtz Hans Thomann, Gerichtsherr zu Niedurdorf** 308
- Wittenheim Wernher von** 112, 305
- Wohlen AG** 31, 75, 85, 87 ff, 99, 105 ff, 108, 111, 124, 129, 133 ff, 141, 145, 149, 151, 340 ff
 – *Dorfteile:* Uff Dorf, Ab Dorf, Wil, Boll 340–342, 353
 – *Flurnamen:* Aschellen, Brand, ze der Eich, Flüen, Fuegen Brüel, Spitzacher in Heitimoos, Huobweg, Rietmatt, Riggemoos, ze dem Rumbel, ze dem Sebirboum, Sweigmatt, Vasnahtstud, Vogelrouffi 340–342. Ober und Niedermatt 249
 – *Höfe:* Adelbrechts guot, hofstat bi dem Bach, Botlis guot, Gerinen hofstat, Giemlers hus, Graven hofstat, Kamers hofstat, Malatz hus, Meyers hus, Suters hofstat 341/42. Dinghof Muris im Wil 89. Frauenhof im Oberdorf 89, 138, 140, 142 ff, 154, 196, 342
 – Euffemia von 88
 – Guntram von 88
 – Rudolf von 88
 – Wernher von, Ritter, zu Scherz 344
 – Gerung aus 89
 – Heinrich von, Lm Bremgarten 352
 – Ueli von, Lm Wohlen 341
- Wolrad 95**
- Wybenbach, Landvogt von Unterwalden** 32
- Wynräben, Lm Künten** 279
- Zehnder Elisabeth, K** 31 ff, 58
- Zimbermann Janns, Lm Künten** 344
- Zingg, Fährmann Rottenschwil** 226
- Zuckmantel, Lm Hermetschwil** 227, 229, 334
- Zürich** 31, 33 ff, 40 ff, 52, 57 ff, 63, 69, 113, 116, 130, 134, 150, 178, 183, 193 ff, 197, 219, 220, 293
 – Amt 126, 129 ff, 175
 – Einsiedlerhof 130
 – Fraumünsterabtei 85
 – Großmünster 130, 309
 – Kornmeisteramt 130
 – St. Peter 58
 – Propstei 113, 269
 – Sihlbühl 130
 – Wettingerhof 130
- Zürichgau** 49, 51
- Zürichkrieg** 28, 120, 138
- Zufikon AG** 75, 99 ff, 105, 108, 133, 141, 162, 174, 265, 348

Zufikon, *Flurnamen*: Ester ze Nidren Z., in der Gassen, bi dem Ker 348
– *Höfe*: Kalinen guot, Margreten hus, Näsinen guot, Ortolf guot, hofstat ze der Zuben 348
– Reben zu 118 ff
Zug 40 ff, 63, 69, 170, 194, 197, 293
Zugersee 74 ff, 107
Zurgilgen, Bg Luzern 112
– Aurelian, Landvogt in Freien Ämtern 206

Zurgilgen Melchior, Rat 306
Zur Kere Heini, Am 288
Zurlauben Heinrich Ludwig, Landschreiber in Freien Ämtern 226 ff
– Landschreiber 261
Zweiern, abgeg. Hof (Gm Risch zg) 75, 104 ff, 280
Zwingli Ulrich 62